



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Mai 2012
(OR. en)**

10099/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0202 (COD)**

**EF 120
ECOFIN 418
CODEC 1349**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 9715/12 EF 112 ECOFIN 392 CODEC 1251

Nr. Komm.dok.: 13284/11 EF 112 ECOFIN 531 CODEC 1284 + ADD1, ADD2

Betr.: VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES über Aufsichtsanforderungen an Kredit-
institute und Wertpapierfirmen
– Allgemeine Ausrichtung des Rates

Die Delegationen erhalten beiliegend einen konsolidierten Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung des Rates.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der G20-Erklärung zur Stärkung des Finanzsystems vom 2. April 2009² wurden international abgestimmte Anstrengungen gefordert, um Transparenz, Rechenschaftspflicht und Regulierung durch eine quantitative und qualitative Verbesserung der Kapitalbasis im Bankensystem zu stärken, sobald die Konjunkturerholung sichergestellt ist. Zudem wurde in der Erklärung gefordert, ein ergänzendes, nicht risikobasiertes Modell einzuführen, um den Anstieg der Verschuldungsquote im Bankensystem einzudämmen, und einen Rahmen für solidere Liquiditätspuffer zu schaffen. Im September 2009 beschloss die Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS) als Reaktion auf den Auftrag der G20 verschiedene Maßnahmen für eine stärkere Regulierung im Bankensektor. Diese Maßnahmen wurden auf dem G20-Gipfel von Pittsburgh vom 24./25. September 2009 bestätigt und im Dezember 2009 im Einzelnen dargelegt. Im Juli und September 2010 veröffentlichte die GHOS zwei weitere Ankündigungen bezüglich der Gestaltung und Kalibrierung dieser neuen Maßnahmen und im Dezember 2010 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) die endgültige Fassung der Maßnahmen, die sogenannte Basel-III-Vereinbarung.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² http://www.g20.org/Documents/Fin_Deps_Fin_Reg_Annex_020409_-_1615_final.pdf.

- (2) Die Hochrangige Expertengruppe für Finanzaufsicht unter dem Vorsitz von Jacques de Larosière forderte die Europäische Union auf, die Regulierung der Finanzmärkte stärker zu harmonisieren. Auch auf der Tagung des Europäischen Rates vom 18. und 19. Juni 2009 wurde vor dem Hintergrund der künftigen europäischen Aufsichtsarchitektur auf die Notwendigkeit hingewiesen, ein gemeinsames europäisches Regelwerk für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen auf dem Binnenmarkt einzuführen.
- (3) Die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹ und die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten² ("Institute") wurden mehrfach in erheblichem Umfang geändert. Viele Bestimmungen der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG gelten für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gleichermaßen. Um eine kohärente Anwendung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, ist es angebracht, diese in neuen Rechtsakten zusammenzuführen und zwar in einer Richtlinie und dieser Verordnung. Aus Gründen der Klarheit sollten die Bestimmungen der Anhänge der genannten Richtlinien in den verfügbaren Teil dieser neuen Rechtsakte übernommen werden.
- (4) Die beiden neuen Rechtsakte sollten zusammen den Rechtsrahmen für den Zugang zur Tätigkeit, den Aufsichtsrahmen und die Aufsichtsregeln für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen bilden. Daher sollte diese Verordnung im Zusammenhang mit der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] gesehen werden.
- (5) Die Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], deren Rechtsgrundlage Artikel 53 Absatz 1 AEUV ist, sollte unter anderem die Bestimmungen über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die Modalitäten der Unternehmensführung und den Aufsichtsrahmen festlegen, d.h. Bestimmungen über die Zulassung der betreffenden Institute, den Erwerb qualifizierter Beteiligungen, die Ausübung der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit, die diesbezüglichen Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten sowie Bestimmungen über das Anfangskapital und die aufsichtliche Überprüfung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

² ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.

- (6) Diese Verordnung sollte unter anderem Aufsichtsanforderungen festlegen, die für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gelten, eng auf die Funktionsweise der Bank- und Finanzdienstleistungsmärkte abgestimmt sind und die Finanzstabilität der Akteure auf diesen Märkten sichern sowie einen hohen Grad an Anleger- und Einlegerschutz gewährleisten sollen. Diese Verordnung soll einen entscheidenden Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts leisten und sollte sich deshalb auf Artikel 114 AEUV in der Auslegung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stützen.
- (7) Die Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG haben zwar zu einer gewissen Harmonisierung der Aufsichtsvorschriften der Mitgliedstaaten geführt, bieten aber zahlreiche Optionen und Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, strengere Regeln aufzuerlegen als in diesen Richtlinien vorgesehen. Dies äußert sich in Divergenzen zwischen nationalen Rechtsvorschriften, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigen könnten und so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern.
- (8) Um Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen aufgrund divergierender nationaler Rechtsvorschriften zu beseitigen und neue Handelshemmnisse und signifikanten Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es deshalb notwendig, eine Verordnung zu verabschieden, die einheitliche und in allen Mitgliedstaaten anzuwendende Regeln festlegt.

- (9) Die Festlegung von Aufsichtsanforderungen in Form einer Verordnung würde sicherstellen, dass diese Anforderungen direkt anwendbar sind. Damit würden Abweichungen bei den nationalen Anforderungen zur Umsetzung einer Richtlinie vermieden und einheitliche Bedingungen geschaffen. Mit dieser Verordnung würden Institute in der gesamten Union zur Einhaltung der gleichen Bestimmungen verpflichtet, was – insbesondere in Stressphasen – auch das Vertrauen in die Stabilität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen stärken würde. Eine Verordnung würde die Komplexität der Vorschriften und die Befolgungskosten für die Firmen – insbesondere für grenzüberschreitend tätige Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – verringern und dazu beitragen, Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Aufgrund der Besonderheiten von Immobilienmärkten, die je nach wirtschaftlicher Entwicklung und rechtlichen Besonderheiten nicht in allen Mitgliedstaaten, Regionen oder lokalen Räumen die gleichen Merkmale aufweisen, sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, auf der Grundlage ihrer Erfahrungen mit Ausfallwerten und der erwarteten Marktentwicklungen hinsichtlich durch Immobilienhypotheken besicherter Forderungen in bestimmten Gebieten höhere Risikogewichte anzusetzen oder strengere Kriterien anzuwenden.
- (10) Die zuständigen Behörden oder Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, in nicht unter diese Verordnung fallenden Bereichen, wie dynamische Rückstellungen, nationale Regelungen für gedeckte Schuldverschreibungen, die keinen Bezug zur Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen gemäß dieser Verordnung haben, oder Erwerb und Halten von Beteiligungen an Finanz- und Nichtfinanzunternehmen zu Zwecken, die keinen Bezug zu den Aufsichtsanforderungen dieser Verordnung haben, nationale Vorschriften zu erlassen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen.
- (10a) Die bedeutendsten Empfehlungen des De-Larosière-Berichts, die später in der Union umgesetzt wurden, bestanden in der Schaffung eines einheitlichen Regelwerks und eines europäischen Regelungsrahmens für die Finanzaufsicht auf Makroebene, die beide zusammen Finanzstabilität sicherstellen sollen. Das einheitliche Regelwerk gewährleistet einen soliden und einheitlichen Regelungsrahmen, der dem Binnenmarkt förderlich ist und Aufsichtsarbitrage verhindert. Innerhalb des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen können sich die Systemrisiken allerdings aufgrund der Bandbreite nationaler Besonderheiten in mancher Hinsicht insofern unterscheiden, als dass beispielsweise Struktur und Größe des Bankensektors im Vergleich zur Wirtschaft allgemein und der Kreditzyklus variieren.

- (10b) In der Richtlinie und der Verordnung wurden eine Reihe von Instrumenten zur Vermeidung und Verminderung von Makroaufsichts- und Systemrisiken vorgesehen, um einerseits Flexibilität und andererseits eine angemessene Kontrolle der Nutzung dieser Instrumente zu gewährleisten, damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt wird, und auch sicherzustellen, dass diese Instrumente in transparenter und kohärenter Weise angewendet werden.
- (10c) Betreffen die Makroaufsichts- oder Systemrisiken lediglich einen Mitgliedstaat, sollte es den benannten Behörden dieses Mitgliedstaats gestattet sein, über den in der Richtlinie vorgesehenen Systemrisikopuffer hinaus bestimmte spezielle individuelle Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies als wirksameres Mittel zur Beseitigung des Risikos erachtet wird. In die Bewertung der Angemessenheit dieser individuellen Maßnahmen sollten auch bestimmte politische Einschätzungen einfließen, da sich solche Risiken letztendlich negativ auf die haushaltspolitische Situation und Haushaltslage des betreffenden Mitgliedstaats auswirken können. Die Kommission erlässt daher einen Durchführungsrechtsakt, der es der benannten Behörde in dem betreffenden Mitgliedstaat erlaubt, den Risiken mit einer individuellen Maßnahme zu begegnen.
- (10d) Bis zur Harmonisierung der Liquiditätsanforderungen im Jahr 2015 und der Verschuldungsquote im Jahr 2018 können die Mitgliedstaaten solche Maßnahmen nach eigenem Ermessen ergreifen; dies gilt auch für die Verminderung eines gesamtwirtschaftlichen oder eines Systemrisikos im Sinne der Gefahr einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat.
- (10da) Systemrisikopuffer oder individuelle Maßnahmen von Mitgliedstaaten, mit denen diese sie betreffende Systemrisiken angehen, können für den gesamten Bankensektor oder für einen oder mehrere seiner Teilbereiche, d.h. Institute mit ähnlichen Risikoprofilen in ihren Geschäftsfeldern, oder für Forderungen an einen oder mehrere einheimische Wirtschaftszweige oder geografische Bereiche im gesamten Bankensektor ergriffen werden.

- (10e) Stellen benannte Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten dieselben Veränderungen in der Intensität des Makroaufsichts- oder des Systemrisikos fest und stellen diese Veränderungen eine Gefahr für die nationale Finanzstabilität in jedem dieser Mitgliedstaaten dar, die nach Ansicht der benannten Behörden besser mit Hilfe nationaler Maßnahmen bekämpft werden sollte, können die Mitgliedstaaten der Kommission, dem Rat, dem ESRB und der EBA eine entsprechende gemeinsame Mitteilung vorlegen. Dieser Mitteilung an die Kommission, den Rat, den ESRB und die EBA werden die einschlägigen Nachweise, einschließlich einer Begründung für die gemeinsame Mitteilung beigelegt.
- (10f) Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, eine vorübergehende Erhöhung der vorzuhaltenden Eigenmittel, der Risikogewichte oder strengere Anforderungen für Großkredite und Offenlegung zu beschließen. Solche Bestimmungen sollten für einen Zeitraum von einem Jahr gelten, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat haben innerhalb von zwei Monaten Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben. Die Kommission gibt die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens an. Die Kommission ist lediglich dann befugt, strengere Aufsichtsanforderungen zur Risiko-Kontrolle vorzugeben, wenn dies aufgrund der Marktentwicklungen in mindestens [drei] Mitgliedstaaten oder Marktentwicklungen außerhalb der Union mit negativen Auswirkungen auf mindestens [drei] Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist.
- (10g) Eine Überprüfung der Vorschriften für die Makro-Finanzaufsicht ist schließlich dadurch gerechtfertigt, dass die Kommission so u.a. bewerten kann, ob die gegebenen Instrumente dieser Verordnung oder der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] für die Makro-Finanzaufsicht wirksam, effizient und transparent sind, ob neue Instrumente vorzuschlagen sind, ob die Deckung und das Ausmaß etwaiger Überschneidungen der auf ähnliche Risiken ausgerichteten Makrofinanzaufsichtsinstrumente in dieser Verordnung oder der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], angemessen sind und wie international vereinbarte Standards für systemrelevante Institute mit den Bestimmungen dieser Verordnung oder der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] zusammenwirken.
- (11) Wenn Mitgliedstaaten Leitlinien von allgemeiner Tragweite verabschieden, so dürfen diese Leitlinien – insbesondere in Bereichen, in denen Entwürfe technischer Standards der Kommission anstehen, – weder gegen das Unionsrecht verstoßen noch dessen Anwendung untergraben.

- (12) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, gleichwertige Anforderungen aufzuerlegen.
- (13) Die allgemeinen Aufsichtsanforderungen dieser Verordnung werden durch individuelle Regelungen ergänzt, die die zuständigen Behörden auf der Grundlage ihrer laufenden aufsichtlichen Überprüfung einzelner Kreditinstitute und Wertpapierfirmen beschließen. Das Spektrum derartiger Aufsichtsregelungen sollte unter anderem in einer Richtlinie bestimmt werden, damit die zuständigen Behörden selbst festlegen können, welche Regelungen anzuwenden sind.
- (14) Diese Verordnung sollte die zuständigen Behörden nicht daran hindern, im Rahmen der in der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] beschriebenen aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung spezifische Anforderungen festzulegen, die auf das Risikoprofil der betreffenden Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zugeschnitten sind.
- (15) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)¹ wurde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eingerichtet. Diese Verordnung zielt auf eine Verbesserung der Qualität und Kohärenz der nationalen Beaufsichtigung und eine Stärkung der Überwachung grenzüberschreitend tätiger Gruppen ab.
- (16) Die EBA handelt laut der Verordnung (EU) Nr. 1093/2007 innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG. Ferner ist die EBA im Hinblick auf die Tätigkeiten von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen dazu verpflichtet, in Fragen tätig zu werden, die nicht direkt durch diese beiden Richtlinien abgedeckt sind, sofern solche Maßnahmen erforderlich sind, um eine wirksame und kohärente Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten. Diese Verordnung sollte der Rolle und Aufgabe der EBA Rechnung tragen und die Ausübung der in der genannten Verordnung beschriebenen Befugnisse der EBA erleichtern.
- (17) Um dem Sparer gleichwertige Sicherheiten zu bieten und gerechte Bedingungen für den Wettbewerb zwischen vergleichbaren Gruppen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zu gewährleisten, die Geld oder Wertpapiere ihrer Kunden halten, müssen an die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gleichwertige finanzielle Anforderungen gestellt werden.

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

- (18) Da Kreditinstitute und Wertpapierfirmen auf dem Binnenmarkt in direktem Wettbewerb zueinander stehen, sollten die aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der gesamten Union in hinreichendem Maße gleichwertig sein.
- (19) Wenn es im Zuge der Aufsicht notwendig ist, den Umfang der konsolidierten Eigenmittel einer Gruppe von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zu ermitteln, sollte die Berechnung gemäß dieser Verordnung erfolgen. Bezieht sich diese Verordnung auf die konsolidierte Basis von Instituten, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, wird die rechtliche Struktur dieses Systems berücksichtigt. Institutsbezogene Sicherungssysteme, die nicht die Form einer Unternehmensgruppe mit gemeinsamer Muttergesellschaft haben, können der Konsolidierungsanforderung beispielsweise durch eine erweiterte Berechnung der Gesamtbeträge genügen, die den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten, die bestimmte Anpassungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss enthält, oder denen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards gleichwertig ist.
- (20) Dieser Verordnung zufolge gelten die Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis, es sei denn, die zuständigen Behörden verzichten auf die Einzelaufsicht, wo sie dies für angemessen halten. Die Beaufsichtigung auf Einzelbasis, auf konsolidierter und auf grenzüberschreitender Basis stellen nützliche Instrumente zur Überwachung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen dar.
- (21) Um eine angemessene Solvenz von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen einer Gruppe zu gewährleisten, müssen die Eigenmittelanforderungen für die Institute dieser Gruppe unbedingt auf konsolidierter Basis gelten. Um sicherzustellen, dass die Eigenmittel innerhalb der Gruppe angemessen verteilt und bei Bedarf zum Schutz der Einlagen verfügbar sind, sollten die Eigenmittelanforderungen für jedes einzelne Kreditinstitut und jede einzelne Wertpapierfirma einer Gruppe gelten, es sei denn, dieses Ziel kann auf anderem Wege wirksam erreicht werden.

- (21a) Die Minderheitsbeteiligungen aus zwischengeschalteten Finanzholdinggesellschaften, die den Vorschriften dieser Verordnung auf teilkonsolidierter Basis unterliegen, können (innerhalb der einschlägigen Grenzen) ebenfalls als Teil des harten Kernkapitals der Gruppe auf konsolidierter Basis anerkannt werden, da das harte Kernkapital einer zwischengeschalteten Finanzholdinggesellschaft, das Minderheitsbeteiligungen zuzuordnen ist, und der Teil desselben Kapitals, der dem Mutterunternehmen zuzuordnen ist, gleichrangig für die etwaigen Verluste ihrer Tochtergesellschaften eintreten.
- (22) Die Bilanzierungstechnik, die für die Berechnung der Eigenmittel, ihrer Angemessenheit für das Risiko eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma sowie für die Bewertung der Konzentration von Krediten im Einzelnen anzuwenden ist, sollte entweder den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten¹, die eine Reihe von Anpassungen der Bestimmungen der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss² enthält, oder der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards³ Rechnung tragen, je nachdem, welche Bestimmungen nach nationalem Recht für die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen verbindlich sind.
- (23) Um eine angemessene Solvenz sicherzustellen, sollte bei der Festlegung von Eigenmittelanforderungen auf eine risikogerechte Gewichtung der Aktiva und außerbilanziellen Posten geachtet werden.
- (24) Am 26. Juni 2004 verabschiedete der BCBS eine Rahmenvereinbarung über die internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenmittelanforderungen ("Basel-II-Rahmen"). Die in diese Verordnung übernommenen Bestimmungen der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG sind den Bestimmungen der Basel-II-Rahmenvereinbarung gleichwertig. Folglich ist diese Verordnung durch Aufnahme der ergänzenden Elemente der Basel-III-Vereinbarung den Bestimmungen der Vereinbarungen von Basel II und Basel III gleichwertig.

¹ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

² ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

³ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

- (25) Da der Vielfalt der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Union unbedingt Rechnung zu tragen ist, sollten bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verschiedene Ansätze mit unterschiedlich hohem Grad an Risikosensitivität und Differenziertheit vorgesehen werden. Durch den Einsatz externer Ratings und der von den Kreditinstituten und Wertpapierfirmen selbst vorgenommenen Schätzungen einzelner Kreditrisikoparameter gewinnen die Bestimmungen zum Kreditrisiko erheblich an Risikosensitivität und aufsichtsrechtlicher Solidität. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sollten zu einer Umstellung auf Ansätze mit höherer Risikosensitivität angehalten werden. Wenn Kreditinstitute und Wertpapierfirmen die zur Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Ansätze zur Ermittlung des Kreditrisikos benötigten Schätzungen vorlegen, sollten sie ihre Verfahren für Kreditrisikomessung und Kreditrisikomanagement verbessern, damit für die Festlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen Methoden zur Verfügung stehen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Verfahren der einzelnen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang gehört zur Datenverarbeitung im Bereich Kreditvergabe und Kreditmanagement gegenüber Kunden auch die Entwicklung und Validierung von Systemen für das Kreditrisikomanagement und die Kreditrisikomessung. Dies dient nicht nur den legitimen Interessen der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, sondern auch dem Ziel dieser Verordnung, bessere Methoden für Risikomessung und -management anzuwenden und diese Methoden auch im Hinblick auf die vorgeschriebenen Eigenmittel zu nutzen. Ungeachtet dessen erfordern Ansätze mit höherer Risikosensitivität erhebliche Sachkenntnisse und Ressourcen sowie qualitativ hochwertige und ausreichende Daten. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sollten daher hohen Standards genügen, bevor sie diese Ansätze im Hinblick auf die vorgeschriebenen Eigenmittel nutzen.
- (26) Die Eigenmittelanforderungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Risiken stehen. Insbesondere sollten sie der Tatsache Rechnung tragen, dass eine große Anzahl relativ kleiner Kredite risikomindernd wirkt.

- (27) Im Einklang mit dem Beschluss des BCBS, den die GHOS am 10. Januar 2011 befürwortete, sollten alle Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals eines Instituts, dessen Fortbestand nicht mehr gegeben ist, vollständig und dauerhaft abgeschrieben oder vollständig in hartes Kernkapital umgerechnet werden.
- (28) Die Bestimmungen dieser Verordnung wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie insbesondere im Hinblick auf Größe und Umfang der getätigten Geschäfte und des Tätigkeitsbereichs den Unterschieden zwischen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Rechnung tragen. Die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bedeutet auch, dass für Retailforderungen selbst im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes ("IRB-Ansatz") möglichst einfache Rating-Verfahren anerkannt werden.
- (29) Der "evolutive" Charakter dieser Verordnung ermöglicht es Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zwischen drei Ansätzen unterschiedlicher Komplexität zu wählen. Um insbesondere kleinen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen die Möglichkeit zu bieten, sich für den risikosensitiveren IRB-Ansatz zu entscheiden, sind die einschlägigen Bestimmungen so auszulegen, dass Forderungsklassen alle Forderungen einschließen, die ihnen in dieser Verordnung direkt oder indirekt zugeordnet werden. Die zuständigen Behörden sollten bei der Beaufsichtigung grundsätzlich nicht zwischen den drei Ansätzen unterscheiden, d.h., Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die den Standardansatz anwenden, sollten nicht allein aus diesem Grund einer strengeren Aufsicht unterliegen.
- (30) Kreditrisikominderungstechniken sollten verstärkt anerkannt werden, wobei der rechtliche Rahmen insgesamt gewährleisten muss, dass die Solvenz nicht durch eine unzulässige Anerkennung beeinträchtigt wird. Die in den Mitgliedstaaten banküblichen Sicherheiten zur Minderung von Kreditrisiken sollten, wenn möglich, im Standardansatz, aber auch in den anderen Ansätzen, anerkannt werden.
- (31) Um sicherzustellen, dass sich die Risiken und risikomindernden Effekte aus Verbriefungen und Investitionen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen angemessen in deren Eigenmittelanforderungen niederschlagen, müssen Bestimmungen erlassen werden, die eine risikosensitive und aufsichtsrechtlich solide Behandlung dieser Transaktionen und Investitionen garantieren.

- (32) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen tragen ein erhebliches operationelles Risiko, das durch Eigenmittel unterlegt werden muss. Da der Vielfalt der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Union unbedingt Rechnung zu tragen ist, sollten bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken verschiedene Ansätze mit unterschiedlich hohem Grad an Risikosensitivität und Differenziertheit vorgesehen werden. Den Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sollten angemessene Anreize zu einer Umstellung auf Ansätze mit höherer Risikosensitivität gegeben werden. Da die Techniken für Messung und Management des operationellen Risikos noch in Entwicklung befindlich sind, sollten diese Vorschriften regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden, auch im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen für unterschiedliche Geschäftsfelder und die Anerkennung von Risikominderungsstechniken. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang der Berücksichtigung von Versicherungen in den einfachen Ansätzen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko gelten.
- (33) Die Überwachung und Kontrolle der Forderungen eines Kreditinstituts sollte fester Bestandteil der Beaufsichtigung sein. Eine zu starke Konzentration von Krediten auf einen einzigen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden kann ein inakzeptables Verlustrisiko zur Folge haben. Eine derartige Situation kann für die Solvenz eines Kreditinstituts als abträglich angesehen werden.
- (34) Bei der Feststellung, ob eine Gruppe verbundener Kunden vorliegt und die Forderungen somit ein einziges Risiko darstellen, sind auch die Risiken zu berücksichtigen, die sich aus einer gemeinsamen Quelle signifikanter Finanzierungen des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma selbst, ihrer Finanzgruppe oder der mit ihnen verbundenen Parteien ergeben.
- (35) Auch wenn die Kalkulation des Forderungswerts auf die für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen vorgesehene Berechnung gestützt werden sollte, ist es doch sinnvoll, für die Überwachung von Großkrediten Vorschriften ohne Risikogewichte oder Risikograde festzulegen. Außerdem wurde bei der Entwicklung der Kreditrisikominderungsstechniken für die Solvenzordnung von der Annahme eines weit diversifizierten Kreditrisikos ausgegangen. Bei Großkrediten mit dem Risiko einer Konzentration auf eine einzige Adresse ist das Kreditrisiko nicht weit diversifiziert. Die Auswirkungen solcher Techniken sollten daher aufsichtsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen unterliegen. Bei Großkrediten muss in diesem Zusammenhang eine wirksame Kreditabsicherung vorgesehen werden.

- (36) Da ein Verlust aus einem Kredit an ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma ebenso schwer ausfallen kann wie bei jedem anderen Kredit, sollten diese Kredite wie alle anderen behandelt und gemeldet werden. Es wurde eine alternative quantitative Obergrenze eingeführt, um unverhältnismäßige Auswirkungen dieses Ansatzes auf kleinere Institute abzuschwächen. Darüber hinaus sind sehr kurzfristige Forderungen im Zusammenhang mit Diensten des Zahlungsverkehrs, einschließlich Zahlungs-, Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsdiensten für den Kunden, ausgenommen, um ein reibungsloses Funktionieren der Finanzmärkte und der damit zusammenhängenden Infrastruktur zu erleichtern. Zu diesen Diensten zählen beispielsweise Cash-Clearing und -Abrechnung sowie ähnliche Tätigkeiten zur Erleichterung der Abrechnung. Die damit verbundenen Forderungen umfassen Forderungen, die gegebenenfalls nicht vorhersehbar sind und daher nicht der vollen Kontrolle eines Kreditinstituts unterliegen, unter anderem Guthaben auf Interbankenkonten, die sich aus Kundenzahlungen, einschließlich kreditierter oder debittierter Gebühren und Zinsen, und anderen Zahlungen für Kundendienstleistungen ergeben, sowie geleistete oder gestellte Sicherheiten.
- (37) Die Interessen von Unternehmen, die Kredite in handelbare Wertpapiere und andere Finanzinstrumente "umverpacken" (Originatoren oder Sponsoren), und Unternehmen, die in diese Wertpapiere oder Instrumente investieren (Anleger), müssen in Einklang gebracht werden. Um dies zu gewährleisten, sollte der Originator oder Sponsor ein signifikantes Interesse an den zugrunde liegenden Aktiva behalten. Daher ist es wichtig, dass ein Teil des Risikos aus den betreffenden Krediten bei den Originatoren oder Sponsoren verbleibt. Generell sollten Verbriefungstransaktionen nicht so strukturiert sein, dass diese Haltepflicht – insbesondere durch Gebühren- und/oder Prämienstrukturen – umgangen wird. Der Selbstbehalt sollte in allen Situationen gelten, in denen es um die wirtschaftliche Substanz einer Verbriefung geht, ungeachtet der rechtlichen Strukturen oder Instrumente, die verwendet werden, um diese wirtschaftliche Substanz zu erhalten. Insbesondere wenn durch eine Verbriefung Kreditrisiken übertragen werden, sollten die Anleger ihre Entscheidungen erst nach gebührend sorgfältiger Abwägung treffen, weshalb sie hinreichend über die Verbriefungen informiert sein müssen.

- (38) Die Vorschriften über den Selbstbehalt sollten nicht mehrfach zur Anwendung gebracht werden. Bei einer Verbriefungstransaktion genügt es, wenn nur der Originator, nur der Sponsor oder nur der ursprüngliche Kreditgeber unter die Verpflichtung fällt. Desgleichen sollte bei Verbriefungstransaktionen, denen andere Verbriefungen zugrunde liegen, die Haltepflicht nur für die Verbriefung gelten, die Gegenstand der Investition ist. Gekaufte Forderungen sollten nicht unter die Haltepflicht fallen, wenn sie aus einer Unternehmens-tätigkeit stammen und zur Finanzierung einer solchen Tätigkeit mit einem Abschlag übertragen oder verkauft werden. Die zuständigen Behörden sollten im Falle nicht unerheblicher Verstöße gegen Grundsätze und Verfahren, die für die Analyse der zugrunde liegenden Risiken relevant sind, das Risikogewicht für die Nichteinhaltung von Sorgfalts- und Risikomanagementpflichten bei Verbriefungen anwenden.
- (39) Um die Risiken, die sich aus verbrieften Krediten für Handelsbuch und Anlagebuch ergeben, ordnungsgemäß bewerten zu können, sollte die gebotene Sorgfalt angewendet werden. Die Sorgfaltspflichten müssen zudem verhältnismäßig sein. Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht sollten zu mehr Vertrauen zwischen Originatoren, Sponsoren und Anlegern führen. Deshalb wäre es wünschenswert, dass einschlägige Informationen zu diesen Verfahren ordnungsgemäß offen gelegt werden.

- (40) Wenn ein Institut seinem Mutterunternehmen oder anderen Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens Kredite gewährt, ist besondere Vorsicht geboten. Eine solche Kreditgewährung von Instituten sollte völlig autonom, nach den Prinzipien einer soliden Geschäftsführung und ohne Berücksichtigung sonstiger Gesichtspunkte erfolgen. Dies ist insbesondere bei Großkrediten und in Fällen, die nicht nur mit der gruppeninternen Verwaltung oder üblichen gruppeninternen Geschäften im Zusammenhang stehen, von Bedeutung. Die Aufsichtsbehörden sollten solchen gruppeninternen Krediten besondere Aufmerksamkeit schenken. Von einer Anwendung dieser Normen kann jedoch abgesehen werden, wenn die Muttergesellschaft eine Finanzholdinggesellschaft oder ein Kreditinstitut ist oder die anderen Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Anbieter von Nebendienstleistungen sind und all diese Gesellschaften in die Beaufsichtigung des Kreditinstituts auf konsolidierter Basis einbezogen werden.
- (41) In Anbetracht der Risikosensitivität der Eigenmittelanforderungen sollte regelmäßig überprüft werden, ob diese signifikante Auswirkungen auf den Konjunkturzyklus haben. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat unter Berücksichtigung des Beitrags der Europäischen Zentralbank darüber Bericht erstatten.
- (42) Die Eigenmittelanforderungen an Warenhändler, einschließlich der Händler, die derzeit von den Anforderungen der Richtlinie 2004/39/EG ausgenommen sind, sollten überprüft werden.
- (43) Die Liberalisierung der Gas- und Elektrizitätsmärkte ist sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Hinsicht ein wichtiges Ziel der Union. Daher sollten die Eigenmittelanforderungen und sonstigen Aufsichtsvorschriften für Unternehmen, die auf diesen Märkten tätig sind, verhältnismäßig sein und die Verwirklichung der Liberalisierung nicht ungebührlich behindern. Das Ziel der Liberalisierung sollte insbesondere auch bei Überarbeitungen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

- (44) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die in Wiederverbriefungen investieren, sollten auch in Bezug auf die zugrunde liegenden Verbriefungen und die unverbrieften Basisforderungen die gebotene Sorgfalt walten lassen. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sollten prüfen, ob Forderungen aus Programmen forderungsgedekelter Geldmarktpapiere Wiederverbriefungspositionen darstellen, einschließlich Forderungen aus Programmen, bei denen vorrangige Tranchen getrennter Darlehens-Portfolios erworben werden, bei denen keines der Darlehen eine Verbriefungs- oder Wiederverbriefungsposition darstellt und die Erstverlustabsicherung jeder Anlage vom Verkäufer des Kredits übernommen wird. Im zuletzt genannten Fall sollte eine poolspezifische Liquiditätsfazilität generell nicht als Wiederverbriefungsposition betrachtet werden, da sie eine Tranche eines einzelnen Pools von Vermögenswerten darstellt (nämlich des jeweiligen Darlehens-Portfolios), der keine Verbriefungspositionen beinhaltet. Im Gegensatz dazu würde es sich bei einer programmweiten Bonitätsverbesserung, die nur einen Teil der Verluste abdeckt, die oberhalb der vom Verkäufer abgesicherten Verluste für die verschiedenen Pools liegen, generell um eine Tranchierung des Verlustrisikos eines Pools unterschiedlicher Vermögenswerte, der mindestens eine Verbriefungsposition beinhaltet, handeln und somit eine Wiederverbriefungsposition darstellen. Finanziert sich ein solches Emissionsprogramm jedoch vollständig über eine einzige Kategorie von Geldmarktpapieren und ist entweder die programmweite Bonitätsverbesserung keine Wiederverbriefung oder wird das Geldmarktpapier von dem Sponsor-Kreditinstitut oder der Sponsor-Wertpapierfirma vollständig unterstützt, so dass der die Geldmarktpapiere erwerbende Anleger effektiv das Ausfallrisiko des Sponsor-Kreditinstituts und nicht das des zugrunde liegenden Forderungspools oder der zugrunde liegenden Vermögenswerte trägt, sollten derartige Geldmarktpapiere generell nicht als Wiederverbriefungsposition betrachtet werden.
- (45) Die Bestimmungen zur vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs sollten für alle zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Instrumente gelten, unabhängig davon, ob sie im Handels- oder im Anlagebuch von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erfasst sind. Es sollte klargestellt werden, dass in Fällen, in denen die vorsichtige Bewertung einen niedrigeren als den tatsächlich angesetzten Buchwert zur Folge hätte, der absolute Wert der Differenz von den Eigenmitteln abgezogen werden sollte.
- (46) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sollten wählen können, ob sie Verbriefungspositionen, die nach dieser Verordnung ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, mit Eigenmitteln unterlegen oder vom harten Kernkapital abziehen, wobei es keine Rolle spielt, ob diese Positionen im Handels- oder im Anlagebuch erfasst sind.

- (47) Originatoren oder Sponsoren sollten das Verbot der impliziten Kreditunterstützung nicht durch die Nutzung ihres Handelsbuches für solche Zwecke umgehen können.
- (48) In der Richtlinie 2006/48/EG wurde im Rahmen des Standardansatzes ein günstigeres Risikogewicht für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen oder natürliche Personen eingeführt; zudem können Institute auf internen Ratings basierende Ansätze anwenden, bei denen sie auf der Grundlage eigener solider Kriterien das Risikogewicht selbst ermitteln. Die günstigeren Risikogewichte sollten in dieser Verordnung beibehalten werden. Allerdings sollte innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung geprüft werden, welche Vorteile niedrigere Risikogewichte bzw. deren Anwendung auf mehr Forderungen bieten können. Solche Prüfungen sollten sich auf konkrete Erkenntnisse stützen und den verfügbaren Daten über Kreditverluste aus Forderungen an kleine und mittlere Unternehmen oder natürliche Personen während eines vollständigen Konjunkturzyklus Rechnung tragen. Besondere Aufmerksamkeit sollte bei dieser Prüfung den Auswirkungen auf Verbraucherkredite gelten.
- (49) Unbeschadet der in dieser Verordnung ausdrücklich vorgeschriebenen Angaben sollten die Offenlegungspflichten zum Ziel haben, den Marktteilnehmern präzise und umfassende Angaben zum Risikoprofil einzelner Institute zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund sollte Kreditinstituten und Wertpapierfirmen die Offenlegung zusätzlicher, in dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannter Angaben vorgeschrieben werden, wenn eine solche Offenlegung zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

- (50) Werden bei einem externen Rating für eine Verbriefungsposition die Auswirkungen einer Besicherung durch das investierende Institut selbst berücksichtigt, sollte das Institut nicht von dem aus dieser Besicherung resultierenden niedrigeren Risikogewicht profitieren können. Wenn es andere Wege gibt, das Risikogewicht dem tatsächlichen Risiko der Position entsprechend zu bestimmen, ohne dabei diese Besicherung zu berücksichtigen, sollte die Verbriefungsposition nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden.
- (51) Angesichts der schwachen Ergebnisse in jüngerer Zeit sollten die Standards für interne Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gestärkt werden. Insbesondere die Risikoerfassung sollte mit Blick auf die Kreditrisiken im Handelsbuch vervollständigt werden. Darüber hinaus sollten die Eigenmittelanforderungen eine Komponente für Stresssituationen enthalten, um die Anforderungen bei sich verschlechternden Marktbedingungen zu stärken und mögliche prozyklische Wirkungen zu verringern. Ebenso sollten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen umgekehrte Stresstests durchführen, um zu prüfen, welche Szenarien eine Gefahr für den Fortbestand des Instituts darstellen könnten, es sei denn, sie können nachweisen, dass auf einen solchen Test verzichtet werden kann. Angesichts der jüngst festgestellten besonderen Schwierigkeiten bei der Verwendung interner Modelle für Verbriefungspositionen sollte die Möglichkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, Verbriefungsrisiken im Handelsbuch zu modellieren, begrenzt und für Verbriefungspositionen im Handelsbuch eine standardisierte Eigenmittelanforderung vorgeschrieben werden.
- (52) Mit dieser Verordnung werden begrenzte Ausnahmen für bestimmte Korrelationshandelsaktivitäten festgelegt, gemäß denen es Instituten von ihren Aufsichtsbehörden gestattet werden kann, eine Eigenmittelanforderung für das Gesamtrisiko zu berechnen, wobei jedoch strenge Anforderungen zu erfüllen sind. In solchen Fällen sollte von den Instituten verlangt werden, für die Korrelationshandelsaktivitäten den Betrag der Eigenmittelanforderung gemäß dem internen Ansatz oder 8 % der Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko nach dem Standard-Messverfahren, wenn dieser Betrag höher ist, zu verwenden. Von den Instituten sollte nicht verlangt werden, diese Positionen in den Ansatz für zusätzliche Risiken einzubeziehen, allerdings sollten sie in die Modelle für das Risikopotenzial ("Value-at-Risk") und die Modelle für das Risikopotenzial unter Stressbedingungen ("Stressed Value-at-risk") einbezogen werden.

- (53) Angesichts der Art und des Umfangs der unerwarteten Verluste, die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Wirtschafts- und Finanzkrise erlitten haben, müssen die Qualität der von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vorzuhaltenden Eigenmittel verbessert und die Harmonisierung in diesem Bereich weiter vorangebracht werden. Dies sollte auch die Einführung einer neuen Definition der Kernelemente der zum Auffangen unerwarteter Verluste verfügbaren Eigenmittel umfassen sowie Verbesserungen der Definition von Hybridkapital und einheitliche Anpassungen der Aufsichtsanforderungen an Eigenmittel. Ferner müssen die Untergrenzen für die Eigenmittelausstattung signifikant angehoben und neue Kapitalquoten festgelegt werden, wobei der Schwerpunkt auf den zum Auffangen entstehender Verluste verfügbaren Kernelementen der Eigenmittel liegt. Es wird erwartet, dass Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, deren Aktien an einem geregelten Markt in der Union notiert sind, die für sie geltenden Eigenmittelanforderungen hinsichtlich der Kernelemente der Eigenmittel ausschließlich durch diese notierten Stammaktien, die strengen Kriterien für die Kerninstrumente der Eigenmittel genügen müssen, und die offengelegten Rücklagen des Instituts decken. Um die Vielfalt der Rechtsformen, unter denen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Europäischen Union betrieben werden, ausreichend zu berücksichtigen, werden die strengen Kriterien für die Kerninstrumente der Eigenmittel gewährleisten, dass diese Instrumente für Institute, die nicht an einem geregelten Markt in der Union notiert sind, von höchster Qualität sind. Unbeschadet dessen sollten Institute für Aktien, an die ein geringeres oder kein Stimmrecht geknüpft ist, Dividenden in mehrfacher Höhe der Dividenden für Aktien mit relativ höherem Stimmrecht ausschütten dürfen, sofern die strengen Kriterien in Bezug auf Instrumente des harten Kernkapitals, einschließlich derjenigen hinsichtlich der Flexibilität bei Dividendenzahlungen, unabhängig vom Umfang der Stimmrechte eingehalten werden und sofern im Ausschüttungsfall etwaige Dividenden für alle von dem Institut begebenen Aktien gezahlt werden.
- (53a) Die zuständigen Behörden sollten unbeschadet dieser Verordnung weiterhin in der Lage sein, Vorabgenehmigungsverfahren in Bezug auf Kontrakte über Instrumente für zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital durchzuführen. In diesen Fällen können solche Kapitalinstrumente nur dann dem zusätzlichen Kernkapital oder dem Ergänzungskapital des Instituts zugerechnet werden, wenn sie die genannten Genehmigungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

- (54) Um Marktdisziplin und Finanzstabilität zu stärken, müssen detailliertere Offenlegungspflichten hinsichtlich Form und Art des aufsichtlich vorgeschriebenen Kapitals sowie Anpassungen der Aufsichtsanforderungen eingeführt werden, die gewährleisten, dass An- und Einleger in ausreichendem Maße über die Solvenz der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen informiert sind.

- (55) Bei der neuen Definition der Eigenmittel und der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen sollten die unterschiedlichen nationalen Ausgangspositionen und Gegebenheiten berücksichtigt werden, wobei sich die anfänglichen Abweichungen von den neuen Standards im Laufe des Übergangszeitraums verringern werden. Um hinsichtlich der Höhe der vorgehaltenen Eigenmittel eine angemessene Kontinuität sicherzustellen, genießen im Rahmen einer Rekapitalisierungsmaßnahme im Sinne der Vorschriften für staatliche Beihilfen vor dem 20. Juli 2011 begebene Instrumente während des Übergangszeitraums Bestandsschutz.
- (56) Gemäß der Richtlinie 2006/48/EG müssen Kreditinstitute bis zum 31. Dezember 2011 Eigenmittel in einer vorgeschriebenen Mindesthöhe vorhalten. Da der Bankensektor die Auswirkungen der Finanzkrise noch nicht überwunden hat und die vom BCBS verabschiedeten Übergangsbestimmungen für die Eigenmittelanforderungen verlängert wurden, sollte für einen beschränkten Zeitraum erneut ein niedrigerer Grenzwert eingeführt werden, bis im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Übergangsbestimmungen, die zwischen 2013 und 2019 schrittweise anlaufen werden, Eigenmittel in ausreichender Höhe konstituiert wurden.
- (56a) Für Gruppen mit signifikanter Banken- oder Investitions- und Versicherungstätigkeit wurden in die Richtlinie 2002/87/EG über Finanzkonglomerate eigene Bestimmungen über die "Doppelverbuchung" von Eigenmitteln aufgenommen. Die Richtlinie 2002/87/EG stützt sich auf international anerkannte Prinzipien für den Umgang mit Risiken in unterschiedlichen Branchen. Dieser Vorschlag stärkt die Anwendung dieser Bestimmungen für Finanzkonglomerate auf Banken- und Wertpapierfirmengruppen und gewährleistet eine konsequente und kohärente Anwendung. Jegliche weiteren Änderungen, die sich als nötig erweisen, werden bei der im Jahr 2012 fälligen Überarbeitung der Richtlinie 2002/87/EG behandelt.
- (57) In der Finanzkrise hat sich deutlich gezeigt, dass Kreditinstitute und Wertpapierfirmen das Gegenparteausfallrisiko im Freiverkehr (OTC-Derivate) massiv unterschätzten. Deshalb wurde auf dem G20-Gipfel vom September 2009 für mehr OTC-Derivate ein Clearing über eine zentrale Gegenpartei (ZGP) gefordert. Zudem wurde verlangt, OTC-Derivate, für die ein zentrales Clearing nicht möglich ist, strengeren Eigenmittelanforderungen zu unterwerfen, um die höheren Risiken, die mit diesen Produkten verbunden sind, angemessen widerzuspiegeln.

- (58) Im Anschluss an diese Forderung der G20-Staats- und -Regierungschefs hat der BCBS im Rahmen von Basel III die Regelung für das Gegenparteiausfallrisiko substantziell geändert. Basel III wird die Eigenmittelanforderungen für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen voraussichtlich deutlich verschärfen und für diese starke Anreize setzen, ZGP in Anspruch zu nehmen. Basel III dürfte auch weitere Anreize bieten, das Risikomanagement für Forderungen gegenüber Gegenparteien zu verbessern, und die aktuelle Regelung für den Umgang mit dem Gegenparteiausfallrisiko hinsichtlich ZGP ändern.
- (59) Institute sollten zusätzliche Eigenmittel vorhalten, um dem Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung von OTC-Derivaten Rechnung zu tragen. Ferner sollten Institute bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Gegenparteiausfallrisiko-Positionen aus OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften für bestimmte Finanzinstitute eine höhere Vermögenswert-Korrelation anwenden. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sollten auch verpflichtet sein, die Messung des Gegenparteiausfallrisikos und den Umgang damit deutlich zu verbessern und zu diesem Zweck Korrelationsrisiken, Gegenparteien mit hohem Fremdfinanzierungsgrad und Sicherheiten genauer prüfen und Rückvergleiche und Stresstests entsprechend verbessern.
- (60) Auf Handelskredite an ZGP wird üblicherweise der multilaterale Aufrechnungs- und Verlustübernahmemechanismus der ZGP angewandt. Diese Kredite haben deshalb ein sehr niedriges Gegenparteiausfallrisiko und sollten nur sehr niedrigen Eigenmittelanforderungen unterliegen. Die Anforderung sollte jedoch im positiven Bereich liegen, um sicherzustellen, dass Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ihre Forderungen gegenüber ZGP im Rahmen eines guten Risikomanagements aufzeichnen und überwachen, und um zu zeigen, dass selbst Handelskredite an ZGP nicht risikofrei sind.
- (61) Ausfallfonds der ZGP sind Mechanismen, die eine Aufteilung ("Umlage") von Verlusten zwischen den Clearingmitgliedern der ZGP ermöglichen. Sie werden genutzt, wenn die nach Ausfall eines Clearingmitglieds eintretenden Verluste der ZGP höher sind als die Einschüsse und die Beiträge des betreffenden Clearingmitglieds zum Ausfallfonds sowie jeglicher sonstige Schutzmechanismus, den die ZGP vor einem Zugriff auf die Beiträge der anderen Clearingmitglieder zum Ausfallfonds nutzen kann. Vor diesem Hintergrund ist das Verlustrisiko aufgrund von Forderungen aus Ausfallfondsbeiträgen höher als das Risiko aus Handelskrediten. Deshalb sollten für diese Art von Forderungen höhere Eigenmittelanforderungen gelten.

- (62) Das "hypothetische Kapital" einer ZGP sollte eine Variable sein, die bei der Berechnung der Eigenmittelunterlegung der Forderungen eines Clearingmitglieds aus seinen Beiträgen zum Ausfallfonds einer ZGP berücksichtigt wird. Es sollte keine andere Bedeutung haben, und insbesondere nicht als die Eigenmittel angesehen werden, die eine ZGP nach Auflage ihrer zuständigen Behörde vorhalten muss.
- (63) Die Überprüfung des Gegenparteiausfallrisikos und insbesondere die Festlegung höherer Eigenmittelanforderungen für bilaterale Derivatkontrakte, deren höheres Risiko für das Finanzsystem besser reflektiert werden soll, ist fester Bestandteil der Anstrengungen der Kommission zur Schaffung effizienter, sicherer und robuster Derivatmärkte. Diese Verordnung ergänzt somit den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister vom 15. September 2010¹.
- (63a) Die Kommission sollte die Regeln für Großkredite bis spätestens 31. Dezember 2013 überprüfen. In Erwartung der Ergebnisse dieser Überprüfung sollten die Mitgliedstaaten während einer ausreichend langen Übergangszeit weiterhin die Möglichkeit haben, für bestimmte Großkredite eine Ausnahme von diesen Regeln zu gewähren. Aufbauend auf den Arbeiten im Rahmen der Ausarbeitung und Aushandlung der Richtlinie 2009/111/EG und unter Berücksichtigung der Entwicklungen zu diesen Fragen auf internationaler und europäischer Ebene berichtet die Kommission darüber, ob die Ausnahmen gemäß Artikel 389 Absatz 2 weiterhin individuell oder auf allgemeinere Weise angewandt werden sollten, und darüber, ob die mit diesen Krediten verbundenen Risiken durch andere, in dieser Verordnung festgelegte wirksame Maßnahmen erfasst werden.
- (63b) Um sicherzustellen, dass von den zuständigen Behörden gewährte Ausnahmen für Kredite nicht die Kohärenz der mit dieser Verordnung festgelegten einheitlichen Regeln dauerhaft gefährden, sollten die zuständigen Behörden nach einer Übergangszeit – und falls die vorgenannte Überprüfung keine Ergebnisse bringt – die EBA dazu konsultieren, ob es nach wie vor zweckmäßig ist, diese Möglichkeit zu nutzen.

¹ KOM(2010) 484 endg.

- (64) Die Jahre vor Ausbruch der Finanzkrise waren durch ein exzessives Wachstum der Risikopositionen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Verhältnis zu ihren Eigenmitteln (Verschuldung) gekennzeichnet. Während der Finanzkrise sahen sich Kreditinstitute und Wertpapierfirmen aufgrund von Verlusten und Finanzierungsengpässen gezwungen, diese Verschuldung innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums deutlich zu verringern. Dies verstärkte den Abwärtsdruck auf Vermögenspreise und führte zu weiteren Verlusten für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, so dass sich deren Eigenmittel weiter verringerten. Infolge dieser Negativspirale kam es zu einer Kreditknappheit in der Realwirtschaft und entstand eine tiefere und länger andauernde Krise.
- (65) Risikogestützte Eigenmittelanforderungen sind von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass genügend Eigenmittel zur Deckung unerwarteter Verluste zur Verfügung stehen. Die Krise hat jedoch gezeigt, dass diese Anforderungen alleine nicht ausreichen, um Kreditinstitute und Wertpapierfirmen davon abzuhalten, exzessive, auf Dauer nicht tragbare Verschuldungsrisiken einzugehen.
- (66) Im September 2009 wurde auf dem G20-Gipfel beschlossen, international anerkannte Regeln zur Abschreckung vor einer exzessiven Verschuldung zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wurde die Einführung einer Verschuldungsquote als ergänzende Maßnahme zum Basel II-Rahmen befürwortet.
- (67) Im Dezember 2010 veröffentlichte der BCBS Leitlinien, in denen eine Methodik für die Berechnung der Verschuldungsquote beschrieben ist. In den einschlägigen Bestimmungen ist ein Beobachtungszeitraum vorgesehen, der vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2017 läuft und dazu dient, die Verschuldungsquote, ihre Komponenten und die Wechselwirkungen mit der risikogestützten Eigenmittelunterlegung zu überwachen. Je nach den Ergebnissen dieses Beobachtungszeitraums plant der BCBS, in der ersten Jahreshälfte 2017 etwaige letzte Anpassungen der Definition und Kalibrierung der Verschuldungsquote vorzunehmen, um am 1. Januar 2018 zu einer verpflichtenden Anforderung überzugehen, die auf einer angemessenen Definition und Kalibrierung basiert. In den BCBS-Leitlinien ist auch die Offenlegung der Verschuldungsquote und ihrer Komponenten ab dem 1. Januar 2015 vorgesehen.
- (68) Die Verschuldungsquote ist ein neues Regelungs- und Überwachungsinstrument der Union. Es sollte im Einklang mit internationalen Vereinbarungen zunächst als ergänzendes Werkzeug eingeführt werden, das nach Ermessen der Aufsichtsbehörden auf einzelne Institute angewandt werden kann. Die Meldepflichten der Institute würden eine angemessene Überprüfung und Kalibrierung und einen Übergang zu einer verbindlichen Maßnahme im Jahr 2018 ermöglichen.

- (69) Bei der Prüfung der Auswirkungen der Verschuldungsquote auf verschiedene Geschäftsmodelle sollte Geschäftsmodellen mit anscheinend niedrigem Risiko, z.B. Hypothekenkrediten und Spezialfinanzierungen für Gebietskörperschaften oder öffentliche Unternehmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- (70) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sollten im Rahmen der internen Bewertung der Kapitaladäquanz Höhe und Veränderungen der Verschuldungsquote und des Verschuldungsrisikos überwachen. Diese Überwachung sollte in die aufsichtliche Überprüfung eingegliedert werden.
- (71) [gestrichen]
- (72) Gute Leitungsstrukturen, Transparenz und Offenlegung sind für eine solide Vergütungspolitik von wesentlicher Bedeutung. Um dem Markt gegenüber eine angemessene Transparenz ihrer Vergütungsstrukturen und den damit verbundenen Risiken zu gewährleisten, sollten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ihre Vergütungspolitik und -praxis sowie die aus Vertraulichkeitsgründen aggregierten Vergütungssummen für alle Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts bzw. der Wertpapierfirma auswirken, detailliert offenlegen. Diese Information sollte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (73) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹ und die Verordnung (EU) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr² uneingeschränkt angewandt werden.
- (74) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sollten einen Bestand an flüssigen Mitteln halten, um bei kurzfristig angespannter Liquiditätsslage den Liquiditätsbedarf decken zu können. Bei Rückgriff auf diesen Bestand sollten sie einen Plan zur Wiederherstellung ihrer liquiden Aktiva erstellen, dessen Angemessenheit und Durchführung durch die zuständigen Behörden sicherzustellen ist.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- (75) Der Bestand an liquiden Aktiva sollte jederzeit verfügbar sein, um auf Liquiditätsabflüsse reagieren zu können. Die Höhe des Liquiditätsbedarfs bei kurzfristig angespannter Liquiditätslage sollte nach einem Standardkonzept ermittelt werden, um einheitliche Solidität und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass eine solche standardisierte Ermittlung keine unerwünschten Auswirkungen auf Finanzmärkte, Kreditvergabe und Wirtschaftswachstum hat, wobei auch die unterschiedlichen Geschäftsmodelle und Finanzierungsbedingungen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in der Union zu berücksichtigen sind. Deshalb sollte für die Liquiditätsanforderung ein Beobachtungszeitraum angesetzt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, auf der Grundlage dieser Beobachtungen und gestützt auf Berichte der EBA, einen delegierten Rechtsakt zur Einführung einer detaillierten und harmonisierten Liquiditätsanforderung für die Europäische Union zu erlassen. Um eine globale Harmonisierung im Bereich der Liquiditätsvorschriften zu gewährleisten, sollte jeder delegierte Rechtsakt zur Einführung der Mindestanforderung an die Liquidität (LCR) gemäß Artikel 481 unter Berücksichtigung europäischer Besonderheiten der Mindestanforderung entsprechen, die die endgültige internationale Vereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vorsieht.
- (75b) Es sollte nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, die Schwierigkeiten haben, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, Liquiditätsstützen von anderen Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen derselben Gruppe erhalten. Die zuständigen Behörden sollten jedoch unter strengen Voraussetzungen und sofern jede der daran beteiligten zuständigen Behörden dem zustimmt, die Möglichkeit haben, von der Anwendung der Mindestliquiditätsquote auf einzelne Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen abzusehen und für diese Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen konsolidierte Anforderungen festzulegen, damit die Institute die Möglichkeit haben, ihre Liquidität zentral, auf Gruppen- oder Untergruppenebene, zu steuern.

- (75c) Ebenso sollten, wenn keine Ausnahme gewährt wird und sobald die LCR verbindlich ist, für die Liquiditätsflüsse zwischen zwei Instituten derselben Gruppe, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen, günstigere Prozentsätze für Zu- und Abflüsse nur dann gelten, wenn sämtliche erforderlichen Sicherheiten vorhanden sind. Eine solche spezifische günstigere Behandlung sollte genau definiert und an die Erfüllung einer Reihe strenger und objektiver Bedingungen geknüpft werden. Die für einen bestimmten gruppeninternen Liquiditätsfluss geltende spezifische Behandlung sollte sich aus einer Methodik ergeben, bei der die spezifische Höhe der Zu- bzw. Abflüsse zwischen dem Institut und der Gegenpartei anhand objektiver Kriterien und Parameter bestimmt wird. Der Kommission sollte gegebenenfalls gemäß Artikel 481 dieser Verordnung die Befugnis übertragen werden, auf der Grundlage von Beobachtungen und gestützt auf den Bericht der EBA delegierte Rechtsakte zur Festlegung dieser spezifischen gruppeninternen Behandlungen, der Methodik und der objektiven Kriterien, an die sie geknüpft sind, sowie der Modalitäten für gemeinsame Beschlüsse zur Bewertung dieser Kriterien zu erlassen.
- (75d) Von der irischen National Asset Management Agency (NAMA) begebene Anleihen sind für die Sanierung der irischen Banken von großer Bedeutung; ihre Ausgabe wurde zuvor von den Mitgliedstaaten der Union gebilligt und von der Europäischen Kommission als Beihilfe genehmigt, mit der die Auslagerung wertgeminderter Aktiva aus den Bilanzen bestimmter Kreditinstitute unterstützt werden soll. Die Emission dieser Anleihen, eine vorübergehende, von der Kommission und der EZB gestützte Maßnahme, ist Bestandteil der Wiederherstellung des irischen Bankensektors. Die Anleihen sind mit einer Bürgschaft der irischen Regierung versehen und werden von den Währungsbehörden als anerkennungsfähige Sicherheit akzeptiert. Im Rahmen des Berichts und des delegierten Rechtsakts nach Artikel 481 Absatz 2a sollte die Kommission die Frage besonderer Mechanismen für den Bestandsschutz übertragbarer Vermögenswerte, die von Einrichtungen mit einer EU-Genehmigung für staatliche Beihilfen begeben oder garantiert werden, prüfen. Hierzu sollte die Kommission einen Bericht und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, der zulässt, dass Institute bei der Berechnung der Liquiditätsanforderung nach Teil 6 vorrangige Anleihen der NAMA bis 2019 als Aktiva mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität einbeziehen dürfen.

- (76) Über die Regelung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs hinaus sollten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen auch Finanzierungsstrukturen schaffen, die auf längere Sicht Stabilität bieten. Im Dezember 2010 beschloss der BCBS, die strukturelle Liquiditätsquote ("Net Stable Funding Ratio", NSFR) bis zum 1. Januar 2018 auf einen bestimmten Mindestwert anzuheben und strikte Meldeverfahren zur Überwachung dieser Quote während eines Übergangszeitraums zu schaffen; die Auswirkungen dieser Standards auf Finanzmärkte, Kreditvergabe und Wirtschaftswachstum werden weiterhin beobachtet und unerwünschte Folgen erforderlichenfalls angegangen. Deshalb beschloss der BCBS einen Beobachtungszeitraum und eine Revisionsklausel für die NSFR. Die EBA sollte in diesem Zusammenhang untersuchen, wie eine Anforderung zur stabilen Finanzierung aussehen sollte, und sich dabei auf die in der Verordnung festgelegten Meldepflichten stützen. Die Kommission sollte auf der Grundlage dieser Untersuchung dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht erstatten und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Einführung einer solchen Anforderung bis zum Jahr 2018 unterbreiten.
- (77) Defizite bei der Unternehmensführung einer Reihe von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen haben zu einer übermäßigen und unvorsichtigen Übernahme von Risiken im Bankensektor beigetragen, was zum Ausfall einzelner Institute und zu Systemproblemen geführt hat.
- (78) Um die Überwachung der Unternehmensführung der einzelnen Institute zu vereinfachen und die Marktdisziplin zu verbessern, sollten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ihre Unternehmensführungsregelungen öffentlich bekanntmachen. Ihre Leitungsorgane sollten eine Erklärung verfassen und veröffentlichen, damit die Öffentlichkeit sicher sein kann, dass diese Regelungen angemessen und effizient sind.
- (79) Um während eines Übergangszeitraums eine allmähliche Konvergenz zwischen der Höhe der Eigenmittel und den aufsichtsrechtlichen Anpassungen der unionsweit geltenden Eigenmitteldefinition und der Eigenmitteldefinition dieser Verordnung zu erreichen, sollten die Eigenmittelanforderungen dieser Verordnung schrittweise zur Anwendung kommen. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese stufenweise Einführung mit den jüngsten Anpassungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der geforderten Höhe der Eigenmittel und hinsichtlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Eigenmitteldefinition vereinbar ist. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden während des Übergangszeitraums unter Beachtung bestimmter Unter- und Obergrenzen beschließen, wie schnell die geforderte Höhe der

Eigenmittel erreicht und die in dieser Verordnung enthaltenen Anpassungen der Aufsichts-
anforderungen eingeführt werden sollen.

- (80) Um einen reibungslosen Übergang von den derzeit divergierenden Anpassungen der Aufsichtsanforderungen in den Mitgliedstaaten zu dem in dieser Verordnung festgelegten einheitlichen Satz von Anpassungen der Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden während eines Übergangszeitraums von den Instituten weiterhin in beschränktem Umfang von dieser Verordnung abweichende aufsichtrechtliche Anpassungen der Eigenmittel verlangen können.
- (81) Um sicherzustellen, dass die Institute über ausreichend Zeit für die Erfüllung der neuen Anforderungen an Höhe und Definition der Eigenmittel verfügen, sollten bestimmte Kapitalinstrumente, die die Definition von Eigenmitteln dieser Verordnung nicht erfüllen, zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2021 schrittweise eingestellt werden. Zudem sollten bestimmte von staatlicher Seite geführte Instrumente während eines befristeten Zeitraums voll als Eigenmittel anerkannt werden. Ferner gilt unter bestimmten Umständen das Aktienagio, das mit Posten verbunden ist, die nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel gelten, als hartes Kernkapital.
- (82) Um eine allmähliche Konvergenz zu einheitlichen Offenlegungspflichten der Institute zu erreichen und den Marktteilnehmern genaue und umfassende Informationen über das Risikoprofil einzelner Institute zu bieten, sollten schrittweise Offenlegungspflichten eingeführt werden.
- (83) Um den Marktentwicklungen und den Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung Rechnung zu tragen, sollte die Kommission verpflichtet sein, dem Europäischen Parlament und dem Rat – gegebenenfalls zusammen mit entsprechenden Gesetzgebungsvorschlägen – Berichte zu unterbreiten, in denen sie auf mögliche Auswirkungen der Eigenmittelanforderungen auf den Konjunkturzyklus eingeht sowie auf die Eigenmittelunterlegung von Forderungen in Form gedeckter Schuldverschreibungen, Großkredite, Liquiditätsanforderungen, Verschuldungsgrad, Forderungen aus übertragenen Kreditrisiken, das Gegenparteausfallrisiko und die Ursprungsrisikomethode, Retailforderungen, die Definition anrechenbarer Eigenmittel und den Umfang der Anwendung dieser Verordnung.

- (84) Zur Spezifizierung der in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen sollte der Kommission die Befugnis zur Verabschiedung von Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV übertragen werden, um durch technische Anpassungen dieser Verordnung Begriffsbestimmungen zu klären und eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen oder den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen; um die Terminologie und die Formulierung der Definitionen an spätere Rechtsakte anzupassen; um Eigenmittelbestimmungen dieser Verordnung an Entwicklungen bei Rechnungslegungsstandards oder Rechtsvorschriften der Union oder im Hinblick auf die Konvergenz der Aufsichtspraktiken anzupassen; um die Listen der Forderungsklassen für die Zwecke des Standardansatzes oder des IRB-Ansatzes zu erweitern und die Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu berücksichtigen; um bestimmte für diese Forderungsklassen relevante Beträge an die Inflation anzupassen; um die Liste und Klassifizierung der außerbilanziellen Posten anzupassen; um spezielle Vorschriften und technische Kriterien über die Behandlung von Gegenparteausfallrisiken, den Standardansatz und den IRB-Ansatz, Kreditrisikominderung, Verbriefungen, operationelle Risiken, Marktrisiko, Verschuldung und die Offenlegung an Entwicklungen auf den Finanzmärkten oder bei Rechnungslegungsstandards oder in den Rechtsvorschriften der Union oder im Hinblick auf die Konvergenz der Aufsichtspraktiken und der Risikobewertung anzupassen und um die Ergebnisse von Überprüfungen verschiedener Aspekte im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/39/EG zu berücksichtigen.

- (85) Die Befugnis zur Verabschiedung von Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV sollte der Kommission auch übertragen werden, um eine vorübergehende Herabsetzung der Eigenmittelanforderungen oder der gemäß dieser Verordnung festgelegten Risikogewichte zur Berücksichtigung besonderer Umstände vorzuschreiben; um für bestimmte Forderungen gewährte Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung über Großkredite zu klären; um zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und währungspolitischer Entwicklungen die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Handelsbuch relevanten Beträge festzulegen; um die Kategorien von Wertpapierfirmen anzupassen, denen zur Berücksichtigung von Entwicklungen auf den Finanzmärkten bestimmte Ausnahmen von der erforderlichen Höhe der Eigenmittel gewährt werden können; um im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung die Anforderung, dass Wertpapierfirmen Eigenmittel in Höhe eines Viertels ihrer fixen Gemeinkosten des Vorjahres halten müssen, zu klären; um festzulegen, von welchen Eigenmittelbestandteilen Beteiligungen des Instituts an Instrumenten relevanter Unternehmen abgezogen werden sollten; um ergänzende Übergangsbestimmungen für die Behandlung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste bei der Messung der Verbindlichkeiten aufgrund Pensionsleistungszusagen von Instituten einzuführen; um die Höhe der Eigenmittel vorübergehend anzuheben.
- (86) Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren Vorbereitungsarbeiten – auch auf Sachverständigenebene – angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die zeitgleiche, zügige und angemessene Weiterleitung relevanter Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.
- (86a) Gemäß der Erklärung 39 zu Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte die Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für delegierte Rechtsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen nach ihrer üblichen Vorgehensweise weiterhin von den Mitgliedstaaten benannte Experten konsultieren.
- (87) [gestrichen]
- (88) Technische Standards für die Finanzdienstleistungsbranche sollten eine Harmonisierung, einheitliche Bedingungen und einen angemessenen Schutz von Einlegern, Anlegern und Verbrauchern in der gesamten Union gewährleisten. Da die EBA über spezialisierte Fachkräfte verfügt, wäre es sinnvoll und angemessen, ihr die Aufgabe zu übertragen, für tech-

nische Regulierungs- und Durchführungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, Entwürfe auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen.

- (89) Die Kommission sollte die von der EBA ausgearbeiteten Entwürfe technischer Regulierungsstandards für Genossenschaften und ähnliche Einrichtungen, bestimmte Eigenmittelinstrumente, aufsichtsrechtliche Anpassungen, Abzüge von Eigenmitteln, zusätzliche Eigenmittelinstrumente, Minderheitsbeteiligungen, Bedingungen für die Anwendung von Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung, Kreditrisikoanpassungen, Ausfallwahrscheinlichkeit, Verlustquote bei Ausfall, Unternehmensführung, Konzepte für die Risikogewichtung von Vermögenswerten, Konvergenz der Aufsichtspraktiken, Liquidität und Übergangsbestimmungen für Eigenmittel in delegierten Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV und im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 verabschieden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren Vorbereitungsarbeiten – auch auf Sachverständigenebene – angemessene Konsultationen durchführt.
- (90) Die Kommission sollte zur Verabschiedung technischer Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 befugt werden. Die EBA sollte mit der Ausarbeitung technischer Durchführungsstandards für die Kommission in folgenden Bereichen betraut werden: Konsolidierung, gemeinsame Beschlüsse, Meldepflichten, Offenlegung, hypothekenbesicherte Kredite, Risikobewertung, Konzepte für die Risikogewichtung von Vermögenswerten, Risikogewichte und Spezifikation bestimmter Forderungen, Behandlung von Optionen und Optionsscheinen, Positionen in Eigenkapitalinstrumenten und Fremdwährungen, Nutzung interner Modelle, Verschuldung und außerbilanzielle Posten.
- (91) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, wahrgenommen werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Titel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung legt einheitliche Regeln für allgemeine Aufsichtsanforderungen fest, die alle im Rahmen der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] beaufsichtigten Institute im Hinblick auf folgende Punkte erfüllen müssen:

- a) Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf vollständig quantifizierbare, einheitliche und standardisierte Komponenten von Kreditrisiko, Marktrisiko, operationellem Risiko und Abwicklungsrisiko;
- b) Anforderungen zur Begrenzung von Großkrediten;
- c) Liquiditätsanforderungen nach dem in Artikel 481 festgelegten Verfahren im Hinblick auf vollständig quantifizierbare, einheitliche und standardisierte Komponenten des Liquiditätsrisikos;
- d) Berichtspflichten hinsichtlich der Buchstaben a bis c und hinsichtlich der Verschuldungsquote;
- e) Offenlegungspflichten.

Artikel 299 gilt für zentrale Gegenparteien.

Diese Verordnung gilt nicht für die Veröffentlichungspflichten der zuständigen Behörden im Bereich der Aufsichtsvorschriften und der Beaufsichtigung von Instituten gemäß der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen].

Artikel 2
Aufsichtsbefugnisse

Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, werden die zuständigen Behörden mit den in der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] aufgeführten Befugnissen ausgestattet und wenden die in dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren an.

Artikel 3
Anwendung strengerer Anforderungen durch Institute

Diese Verordnung hindert Institute nicht daran, mehr Eigenmittel und Eigenmittelkomponenten zu halten als in dieser Verordnung gefordert oder strengere als die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 4
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 1) "Kreditinstitut" ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren;
- 2) "zuständige Behörden" nach einzelstaatlichem Recht offiziell anerkannte öffentliche Behörden oder Einrichtungen, die nach diesem Recht zur Beaufsichtigung von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen als Teil des in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Aufsichtssystems befugt sind;
- 3) "Finanzinstitut" ein Unternehmen, das kein Institut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I Punkte 2 bis 12 und 15 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, einschließlich Finanzholdinggesellschaften, gemischter Finanzholdinggesellschaften, Zahlungsinstituten im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG und Vermögensverwaltungsgesellschaften, jedoch keine Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Versicherungsholdinggesellschaften;

- 4) "Institut" ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma;
- 5) "konsolidierende Aufsichtsbehörde" die Behörde, die für die Beaufsichtigung von EU-Mutterinstituten und Instituten, die von EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder von gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, auf konsolidierter Basis zuständig ist;
- 6) "anerkannte Drittland-Wertpapierfirmen" Firmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Firmen, die unter die Definition von Wertpapierfirmen fallen würden, wenn sie ihren Sitz in der Union hätten;
 - b) Firmen, die in einem Drittland zugelassen sind;
 - c) Firmen, die Aufsichtsregeln unterliegen und einhalten, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens genauso streng sind wie die durch diese Verordnung oder die Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten Aufsichtsregeln;
- 7) "lokale Firma" eine Firma, die auf Finanztermin- oder Options- oder anderen Derivatemärkten und auf Kassamärkten für eigene Rechnung mit dem alleinigen Ziel der Absicherung von Positionen auf Derivatemärkten tätig ist oder die für Rechnung anderer Mitglieder dieser Märkte handelt und die über eine Garantie seitens der Clearingmitglieder der genannten Märkte verfügt, wobei die Verantwortung für die Erfüllung der von einer solchen Firma abgeschlossenen Geschäfte von Clearingmitgliedern der selben Märkte übernommen wird;
- 8) "Wertpapierfirmen" Unternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG, die den Vorschriften jener Richtlinie unterliegen, mit Ausnahme von
 - a) Kreditinstituten;
 - b) lokalen Firmen;

- c) Firmen, die lediglich befugt sind, die Dienstleistung der Anlageberatung zu erbringen oder Aufträge von Anlegern entgegenzunehmen und weiterzuleiten, ohne dass sie Geld oder Wertpapiere ihrer Kunden halten, und die aufgrund dessen zu keinem Zeitpunkt Schuldner dieser Kunden werden können;
- d) Firmen, die lediglich befugt sind, die Dienstleistung der Portfolioverwaltung zu erbringen, ohne dass sie Geld oder Wertpapiere ihrer Kunden halten, und die aufgrund dessen zu keinem Zeitpunkt Schuldner dieser Kunden werden können. Das Halten von Geld oder Wertpapieren bedeutet, dass Geld und/oder Wertpapiere auf Konten, die der Firma gehören, hinterlegt sind und/oder dass die Firma im Auftrag ihrer Kunden Geschäfte auf den Kunden gehörenden Geld- oder Wertpapierkonten tätigt;
- 9) "Organismus für gemeinsame Anlagen" (OGA) einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU, einschließlich Nicht-EU-AIF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a jener Richtlinie, oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 2009/65/EG, einschließlich – sofern nicht anders festgelegt – Unternehmen eines Drittlandes, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, wobei diese Tätigkeiten einer Beaufsichtigung gemäß dem EU-Recht oder dem Recht eines Drittlandes unterliegen, das Aufsichts- und Regulationsanforderungen anwendet, die denen der Europäischen Union zumindest gleichwertig sind;
- 10) "Zulassung" ein Hoheitsakt gleich welcher Form, mit dem die Behörden das Recht zur Ausübung der Geschäftstätigkeit erteilen;
- 11) "konsolidierte Lage" die Lage, die sich ergibt, wenn die Anforderungen dieser Verordnung gemäß Titel II Kapitel 2 so auf ein Institut angewandt werden, als würde dieses Institut zusammen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen ein einziges Institut bilden;

- 12) "auf konsolidierter Basis“ auf Basis der konsolidierten Lage
- 13) "Bewertung zu Marktpreisen" die Bewertung von Positionen auf der Grundlage einfach feststellbarer Glattstellungspreise, die aus neutralen Quellen bezogen werden, einschließlich Börsenkursen, über Handelssysteme angezeigten Preisen oder Quotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern;
- 14) "Bewertung zu Modellpreisen" jede Bewertung, die aus einem oder mehreren Marktwerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet werden muss;
- 15) "unabhängige Preisüberprüfung" den Prozess der regelmäßigen Überprüfung von Marktpreisen und Modellparametern auf Exaktheit und Unabhängigkeit;
- 16) "Zweigstelle" eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Instituts bildet und sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte, die mit der Tätigkeit eines Instituts verbunden sind, unmittelbar betreibt;
- 17) [gestrichen]

- 18) "Herkunftsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem ein Institut zugelassen wurde;
- 19) "Aufnahmemitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem ein Institut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt;
- 20) "Kontrolle" das in Artikel 1 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates beschriebene Verhältnis zwischen einer Mutter- und einer Tochtergesellschaft oder ein vergleichbares Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;
- 21) "qualifizierte Beteiligung" das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens;
- 22) "öffentliche Stellen" nicht gewerbliche Verwaltungseinrichtungen, die von Zentralstaaten, Gebietskörperschaften oder von Behörden, die die gleichen Aufgaben wie regionale und lokale Behörden wahrnehmen, getragen werden, oder im Besitz von Zentralstaaten oder Gebietskörperschaften befindliche oder von diesen eingerichtete und geförderte Unternehmen ohne Erwerbszweck, für die eine ausdrückliche Garantie gleichstehende Haftung gilt, einschließlich selbstverwalteter Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die einer öffentlichen Beaufsichtigung unterliegen;
- 23) "anrechenbare Eigenmittel" die Summe folgender Komponenten:
 - a) Kernkapital gemäß Artikel 23;
 - b) [gestrichen]
 - c) Ergänzungskapital gemäß Artikel 59 in Höhe von höchstens einem Drittel des Kernkapitals;

- 24) "operationelles Risiko" das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken;
- 25) "Zentralbanken des ESZB" die nationalen Zentralbanken, die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken sind, und die Europäische Zentralbank;
- 25a) "Zentralbanken" die Zentralbanken des ESZB sowie Zentralbanken dritter Länder;
- 26) "Verwässerungsrisiko" das Risiko, dass sich ein Forderungsbetrag durch bare oder unbare Ansprüche des Forderungsschuldners vermindert;
- 27) "Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)" die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls einer Gegenpartei im Laufe eines Jahres;
- 28) "Verlust" für die Zwecke von Teil 3 Titel II den wirtschaftlichen Verlust einschließlich wesentlicher Diskontierungseffekte sowie wesentlicher direkter und indirekter Kosten der Beitreibung;
- 29) "Verlustquote bei Ausfall" und "Verlustausfallquote (LGD)" die Höhe des Verlusts an fälligen Forderungen bei Ausfall der Gegenpartei gemessen am Betrag der zum Zeitpunkt des Ausfalls ausstehenden Forderungen;
- 30) "Umrechnungsfaktor" das Verhältnis zwischen dem gegenwärtig nicht in Anspruch genommenen Betrag einer Zusage, der bei Ausfall in Anspruch genommen sein und ausstehen wird, zu dem gegenwärtig nicht in Anspruch genommenen Betrag dieser Zusage, wobei sich der Umfang der Zusage nach dem Betrag bestimmt, den der Kunde in Anspruch nehmen könnte, ohne dass eine weitere Kreditvergabeentscheidung seitens des Instituts erforderlich wäre; bei diesem Betrag kann es sich um das mitgeteilte Limit handeln, es sei denn, das nicht mitgeteilte Limit ist höher;
- 31) "erwarteter Verlust (EL)" für die Zwecke von Teil 3 Titel II die Höhe des Verlusts, der bei einem etwaigen Ausfall der Gegenpartei oder bei Verwässerung über eine Jahreszeitraum zu erwarten ist, gemessen am Betrag zum Zeitpunkt des Ausfalls der ausstehenden Forderung;
- 32) "Kreditrisikominderung" ein Verfahren, das ein Institut einsetzt, um das mit einer oder mehreren Forderungen seines Bestands verbundene Kreditrisiko herabzusetzen;

- 33) "Besicherung mit Sicherheitsleistung" ein Verfahren der Kreditrisikominderung, bei dem sich das mit der Forderung eines Instituts verbundene Kreditrisiko dadurch vermindert, dass das Institut das Recht hat, bei Ausfall der Gegenpartei oder bei bestimmten anderen, mit der Gegenpartei zusammenhängenden Kreditereignissen bestimmte Vermögenswerte oder Beträge zu verwerten, ihren Transfer oder ihre Bereitstellung zu erwirken oder sie einzubehalten oder aber den Forderungsbetrag auf die Differenz zwischen dem Forderungsbetrag und dem Betrag einer Forderung gegen das Institut herabzusetzen bzw. diesen durch diese Differenz zu ersetzen;
- 34) "Absicherung ohne Sicherheitsleistung" ein Verfahren der Kreditrisikominderung, bei dem sich das mit der Forderung eines Instituts verbundene Kreditrisiko durch die Verpflichtung eines Dritten vermindert, bei Ausfall des Kreditnehmers oder bestimmten anderen Kreditereignissen eine Zahlung zu leisten;
- 35) "Pensionsgeschäft" jedes Geschäft im Rahmen einer Vereinbarung, die unter die Definition von "Pensionsgeschäft" oder "umgekehrtes Pensionsgeschäft" fällt;
- 36) "bargeldnahes Instrument" ein Einlagenzertifikat, Schuldverschreibungen, einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen, oder ein ähnliches nicht nachrangiges Instrument, das das Institut ausgestellt hat, für das es bereits die vollständige Zahlung erhalten hat und das es uneingeschränkt zum Nennwert zurückzahlen wird;
- 37) "Verbriefung" eine Transaktion oder Struktur mit nachstehend genannten Charakteristika, wobei das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird:
- a) die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder des Pools von Forderungen ab;
 - b) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur;

- 38) "Tranche" ein vertraglich festgelegtes Segment des mit ein oder mehreren Forderungen verbundenen Kreditrisikos, wobei eine Position in diesem Segment – ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die von Dritten direkt für die Inhaber von Positionen in diesem oder anderen Segmenten gestellt werden – mit einem größeren oder geringeren Verlustrisiko behaftet ist als eine Position gleicher Höhe in jedem anderen dieser Segmente;
- 39) "Verbriefungsposition" eine Risikoposition in einer Verbriefung;
- 40) "Wiederverbriefung" eine Verbriefung, bei der das mit einem zugrunde liegenden Pool von Forderungen verbundene Risiko in Tranchen unterteilt wird und mindestens eine der zugrunde liegenden Forderungen eine Verbriefungsposition ist;
- 41) "Wiederverbriefungsposition" eine Risikoposition in einer Wiederverbriefung;
- 42) "Originator"
- a) ein Unternehmen, das entweder selbst oder über verbundene Unternehmen direkt oder indirekt an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners bzw. potenziellen Schuldners begründet und deren Forderungen nun Gegenstand der Verbriefung sind, oder
 - b) ein Unternehmen, das Forderungen eines Dritten auf eigene Rechnung erwirbt und dann verbrieft;
- 43) "Sponsor" ein Institut, bei dem es sich nicht um einen Originator handelt und das ein Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere oder ein anderes Verbriefungsprogramm, bei dem Forderungen Dritter aufgekauft werden, auflegt und verwaltet;
- 44) "Bonitätsverbesserung" eine vertragliche Vereinbarung, durch die die Kreditqualität einer Verbriefungsposition gegenüber dem Stand ohne eine solche Vereinbarung verbessert wird; dazu zählen auch Verbesserungen, die durch nachrangigere Verbriefungstranchen und andere Arten der Besicherung erzielt werden;

- 45) "Verbriefungszweckgesellschaft" eine Treuhandgesellschaft oder ein anderes Unternehmen, die/das kein Institut ist und zur Durchführung einer oder mehrerer Verbriefungen errichtet wurde, deren/dessen Tätigkeit auf das zu diesem Zweck Notwendige beschränkt ist, deren/dessen Struktur darauf ausgelegt ist, die eigenen Verpflichtungen von denen des Originators zu trennen, und deren/dessen wirtschaftliche Eigentümer die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt verpfänden oder veräußern können;
- 46) "Gruppe verbundener Kunden"
- a) zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die – sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird – im Hinblick auf das Risiko insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen über eine direkte oder indirekte Kontrolle über die andere oder die anderen verfügt, es sei denn, Buchstabe c trifft zu;
 - b) zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis im Sinne des Buchstaben a besteht, die aber im Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, eines dieser Kunden auch andere bzw. alle anderen auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen;
 - c) übt der Zentralstaat eine direkte Kontrolle über mehr als eine natürliche oder juristische Person aus oder besteht zwischen dem Zentralstaat und mehr als einer natürlichen oder juristischen Person eine direkte Abhängigkeit, so braucht das Verhältnis zwischen dem Zentralstaat und allen natürlichen oder juristischen Personen, die gemäß Buchstabe a direkt oder indirekt vom Zentralstaat kontrolliert werden oder gemäß Buchstabe b mit dem Zentralstaat verbunden sind, nicht als eine Gruppe verbundener Kunden betrachtet zu werden. Stattdessen kann die Existenz einer aus dem Zentralstaat und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehenden Gruppe verbundener Kunden für jede gemäß Buchstabe a direkt vom Zentralstaat kontrollierte oder gemäß Buchstabe b direkt mit dem Zentralstaat verbundene Person und alle natürlichen oder juristischen Personen, die gemäß Buchstabe a von dieser Person kontrolliert werden oder gemäß Buchstabe b mit dieser Person verbunden sind, einschließlich der Zentralregierung, gesondert beurteilt werden. Dies gilt auch im Falle von Gebietskörperschaften, auf die Artikel 110 Absatz 2 Anwendung findet;

- 47) "anerkannte Börsen" Börsen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) sie sind ein Markt, der auf der von der ESMA gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2004/39/EG zu veröffentlichenden Liste erscheint;
 - b) sie verfügen über einen Clearingmechanismus, der für die in Anhang II aufgeführten Geschäfte eine tägliche Berechnung der Einschussforderungen vorsieht und damit nach Auffassung der zuständigen Behörden einen angemessenen Schutz bietet;
- 48) "freiwillige Altersversorgungsleistungen" eine verbesserte Altersversorgung, die einem Mitarbeiter von einem Institut nach Ermessen im Rahmen seines variablen Vergütungspakets gewährt wird; erworbene Rentenansprüche, die einem Mitarbeiter im Rahmen des betrieblichen Versorgungssystems gewährt werden, fallen nicht darunter;
- 49) "Beteiligung" eine Beteiligung im Sinne von Artikel 17 Satz 1 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates oder das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen;
- 50) "Forderung" für die Zwecke von Teil 3 Titel II einen Aktivposten oder einen außerbilanziellen Posten;
- 51) "Beleihungswert" den Wert der Immobilie, der bei einer vorsichtigen Bewertung ihrer künftigen Marktgängigkeit unter Berücksichtigung ihrer langfristigen dauerhaften Eigenschaften, der normalen und örtlichen Marktbedingungen, der derzeitigen Nutzung sowie angemessener Alternativnutzungen bestimmt wird;
- 52) "Marktwert" im Hinblick auf Immobilien den geschätzten Betrag, zu dem die Immobilie am Tag der Bewertung nach angemessenem Marketing im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäfts, das die Parteien in Kenntnis der Sachlage, umsichtig und ohne Zwang abschließen, vom Besitz eines veräußerungswilligen Verkäufers in den Besitz eines kaufwilligen Käufers übergehen dürfte;

- 53) "geltender Rechnungslegungsrahmen" die Rechnungslegungsstandards, denen ein Institut gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002¹ oder der Richtlinie 86/635/EWG unterliegt;
- 54) "einjährige Ausfallquote" den Anteil der während des Zeitraums von einem Jahr bis zum Zeitpunkt T eingetretenen Ausfälle an der Anzahl der ein Jahr vor diesem Datum dieser Klasse bzw. diesem Pool zugeordneten Schuldner;
- 55) "spekulative Immobilienfinanzierung" zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen oder im Zusammenhang damit vergebene Darlehen;
- 56) "Pensionsgeschäfte" und "umgekehrte Pensionsgeschäfte" Vereinbarungen, durch die ein Institut oder seine Gegenpartei Wertpapiere oder Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf eines der folgenden Elemente überträgt:
- a) Ansprüche auf Wertpapiere oder Waren, wenn die Garantie von einer anerkannten Börse, die die Rechte auf die Wertpapiere oder Waren innehat, gegeben wird, die Vereinbarung es dem Institut nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware mehr als einer Gegenpartei auf einmal zu übertragen oder zu verpfänden, und die Übertragung in Verbindung mit der Verpflichtung zum Rückkauf dieser Wertpapiere oder Waren erfolgt,
 - b) Wertpapiere oder Waren der gleichen Art zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt; dabei handelt es sich für das Institut, das die Wertpapiere oder Waren veräußert, um ein Pensionsgeschäft und für das Institut, das diese erwirbt, um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft;

¹ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

57) "Finanzinstrumente"

- a) Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen;
- b) jedes in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG beschriebene Instrument;
- c) [gestrichen]
- d) Primärfinanzinstrumente;
- e) bargeldnahe Instrumente.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Instrumente sind nur dann als Finanzinstrumente zu betrachten, wenn ihr Wert sich aus dem Kurs eines zugrunde liegenden Finanzinstruments oder eines anderen Basiswerts, einem Satz oder einem Index errechnet;

58) "Anfangskapital" die in Artikel 12 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] für Kreditinstitute und in Titel IV dieser Richtlinie für Wertpapierfirmen aufgeführten Beträge und Arten von Eigenmitteln;

59) "Positionen, die mit Handelsabsicht gehalten werden",

- a) Eigenhandelspositionen und Positionen, die sich aus Kundenbetreuung und der Tätigkeit als Marktmacher ergeben;
- b) Positionen, die zum kurzfristigen Wiederverkauf gehalten werden;
- c) Positionen, bei denen die Absicht besteht, aus bestehenden oder erwarteten kurzfristigen Kursunterschieden zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs oder aus anderen Kurs- oder Zinsschwankungen Profit zu ziehen;

60) "Muttergesellschaft"

- a) ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG,

- b) für die Zwecke von Titel VII Kapitel 3 und 4 Abschnitt 2 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und Teil V dieser Verordnung ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG sowie jedes Unternehmen, das tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;

Dies schließt auch ein Institut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft ein;

61) "Tochtergesellschaft"

- a) ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG,
- b) ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG sowie jedes Unternehmen, auf das eine Muttergesellschaft tatsächlich einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Tochtergesellschaften von Tochtergesellschaften werden ebenfalls als Tochtergesellschaft der ursprünglichen Muttergesellschaft betrachtet;

- 62) "Handelsbuch" sämtliche Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die ein Institut entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen des Handelsbuchs hält;
- 63) "Finanzholdinggesellschaft" ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochtergesellschaften ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens eine dieser Tochtergesellschaften ein Institut ist;
- 64) "Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat" ein Institut in einem Mitgliedstaat, das ein Institut oder Finanzinstitut als Tochter hat oder eine Beteiligung an einem solchen Institut hält und nicht selbst Tochtergesellschaft eines anderen im gleichen Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im gleichen Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;

- 65) "EU-Mutterinstitut" ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, das nicht Tochtergesellschaft eines anderen, in einem Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer in einem Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
- 66) "Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat" eine Finanzholdinggesellschaft, die nicht Tochtergesellschaft eines im gleichen Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im gleichen Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
- 67) "EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft" eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, die nicht Tochtergesellschaft eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer anderen, in einem Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
- 68) "gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat" eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, die nicht Tochtergesellschaft eines im gleichen Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im gleichen Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
- 69) "gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft" eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, die nicht Tochtergesellschaft eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer anderen, in einem Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
- 70) "multilaterales Handelssystem" ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Artikel 4 Absatz 15 der Richtlinie 2004/39/EG;
- 71) "gemischte Holdinggesellschaft" eine Muttergesellschaft, die weder Finanzholdinggesellschaft noch Institut noch gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und zu deren Tochtergesellschaften mindestens ein Institut gehört;

- 72) "enge Verbindung" eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen auf eine der folgenden Weisen miteinander verbunden sind:
- a) über eine Beteiligung,
 - b) durch Kontrolle,
 - c) aufgrund der Tatsache, dass beide oder alle über ein Kontrollverhältnis dauerhaft mit ein und derselben dritten Person verbunden sind;
- 73) "zentrale Gegenpartei (ZGP)" eine zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [EMIR], die nach Artikel 10 derselben Verordnung zugelassen oder nach Artikel 23 derselben Verordnung anerkannt ist;
- 74) "Ausfallfonds" einen Fonds, den eine ZGP nach Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. .../... [EMIR] auflegt und nach Artikel 42 derselben Verordnung verwendet;
- 74a) "in den Ausfallfonds einer ZGP geleisteter vorfinanzierter Beitrag" einen von einem Institut in den Ausfallfonds einer ZGP geleisteten Beitrag;
- 74b) "zum Ausfallfonds einer ZGP vertraglich zugesagter Beitrag" einen Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP, zu dessen Leistung ein Institut bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses verpflichtet ist, bei dem es sich aber nicht um einen vorfinanzierten Beitrag handelt;
- 75) "Handelsforderungen" die Gesamtsumme aus
- i) den zu Marktpreisen bewerteten Forderungen an eine ZGP und den möglichen künftigen Forderungen an eine ZGP, die durch das Sicherungssystem der ZGP zur Umlage von Verlusten gedeckt sind;
 - ii) den Forderungen aus den bei einer ZGP in Form von Ersteinschüssen und Nachschüssen hinterlegten Vermögenswerten, die nicht von denen der ZGP getrennt sind und die sich auf die unter Ziffer i genannten Forderungen beziehen;
- 76) "Versicherungsunternehmen" ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG;

- 77) "gemischte Versicherungsholdinggesellschaft" eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG;
- 78) "Rückversicherungsunternehmen" ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG;
- 79) "Drittland-Versicherungsunternehmen" ein Drittland-Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG;
- 80) "Drittland-Rückversicherungsunternehmen" ein Drittland-Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG;
- 81) "geregelter Markt" einen Markt, der auf der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2004/39/EG zu veröffentlichenden Liste erscheint;
- 82) "Leitungsorgan" ein Leitungsorgan im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen];
- 83) [gestrichen]
- 84) "höheres Management" ein höheres Management im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen];
- 85) "gemischte Finanzholdinggesellschaft" eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG;
- 86) "Verschuldung" die an den Eigenmitteln eines Instituts gemessene relative Höhe der Aktiva, außerbilanzmäßigen Verpflichtungen und Eventualverpflichtungen zu Zahlungen, Lieferungen dem Stellen von Sicherheiten, einschließlich Verpflichtungen aus erhaltenen Finanzierungen, Zusagen, Derivaten oder Pensionsgeschäften, aber ausschließlich Verpflichtungen, die nur bei Liquidation des Instituts eingefordert werden können;
- 87) "EBA" die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Bankenaufsichtsbehörde;

- 88) "Kreditrisikoanpassung" den Betrag der spezifischen und allgemeinen Rückstellungen für Kreditrisiken, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen im Jahresabschluss des Instituts ausgewiesen wurden;
- 89) "Anbieter von Nebendienstleistungen" ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Besitz oder in der Verwaltung von Immobilien, der Verwaltung von Datenverarbeitungsdiensten oder ähnlichen Tätigkeiten besteht, die im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute den Charakter einer Nebentätigkeit haben;
- 90) "internes Sicherungsgeschäft" eine Position, die die Komponentenrisiko-Bestandteile einer Position oder Positionsgruppe eines Handelsbuchs und eines Anlagebuchs im Wesentlichen ausgleicht;
- 91) "Vermögensverwaltungsgesellschaft" eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/87/EG und einen Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU einschließlich – sofern nicht anders festgelegt – Unternehmen eines Drittlandes, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, und diese Tätigkeiten dem Recht eines Drittlandes unterliegen, dessen Aufsichts- und Regulationsanforderungen denen der Europäischen Union zumindest gleichwertig sind;
- 92) "Unternehmen der Finanzbranche":
- a) ein Institut;
 - b) ein Finanzinstitut;
 - ba) einen Anbieter von Nebendienstleistungen, der in die konsolidierte Finanzlage eines Instituts einbezogen wird;
 - c) ein Versicherungsunternehmen;
 - d) ein Drittland-Versicherungsunternehmen;
 - e) ein Rückversicherungsunternehmen;
 - f) ein Drittland-Rückversicherungsunternehmen;
 - g) eine Versicherungs-Holdinggesellschaft.

- 93) Für die Zwecke dieser Verordnung schließt jedwede Bezugnahme auf Immobilien, Wohn- oder Gewerbeimmobilien oder Hypotheken auf solche Immobilien auch Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften im Sinne des finnischen Gesetzes von 1991 über Wohnungsbaugesellschaften oder nachfolgender entsprechender Gesetze ein.
- 94) "Externe Ratingagentur (ECAI)" bezeichnet eine Ratingagentur, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 zugelassen oder zertifiziert ist, oder eine Zentralbank, die Ratings abgibt und von der Anwendung der genannten Verordnung ausgenommen ist. "Anerkannte ECAI" bezeichnet eine von einem Institut anerkannte ECAI;
- (94a) Das Wohnrecht in schwedischen Wohnungsbaugenossenschaften ist Teil der Wohnimmobilie.
- 95) "Referenzverbindlichkeit" die Verbindlichkeit, die zur Bestimmung der Höhe des Barausgleichs für ein Kreditderivat herangezogen wird.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung werden Forderungen gegenüber Drittland-Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG, Forderungen gegenüber Drittland-Kreditinstituten und Forderungen gegenüber Drittland-Clearinghäusern und -Börsen wie Forderungen gegenüber Instituten behandelt, sofern die Einrichtung dem Recht eines Drittlandes unterliegt, dessen Aufsichts- und Regeigungsanforderungen denen der Europäischen Union zumindest gleichwertig sind.
3. Für die Zwecke von Absatz 2 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten und gemäß dem in Artikel 447 Absatz 2 festgelegten Prüfverfahren einen Beschluss darüber annehmen, ob die Aufsichts- und Regelungsanforderungen eines Drittlands denen der Europäischen Union zumindest gleichwertig sind. Solange kein solcher Beschluss angenommen wurde, können die Institute die Behandlung gemäß diesem Absatz bis 1. Januar 2014 weiterhin auf Drittländer anwenden, sofern die jeweiligen zuständigen Behörden vor dem 1. Januar 2013 diese Behandlung als für das betreffende Drittland zulässig anerkannt haben.

Titel II

Anwendungsebenen

Kapitel 1

Erfüllung der Anforderungen auf Einzelbasis

Artikel 5

Allgemeine Grundsätze

1. Institute kommen den in den Teilen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis nach.
2. Ein Institut, das im Mitgliedstaat seiner Zulassung und Beaufsichtigung entweder Tochtergesellschaft oder Muttergesellschaft ist, und ein Institut, das in die Konsolidierung nach Artikel 17 einbezogen ist, braucht den in den Artikeln 84 bis 86 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis nicht nachzukommen.
3. Jedes Institut, das entweder Mutter- oder Tochtergesellschaft ist, und jedes Institut, das in die Konsolidierung nach Artikel 17 einbezogen ist, braucht den in Teil 8 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis nicht nachzukommen.
4. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die zur Erbringung der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2004/39/EG aufgelisteten Wertpapierdienstleistungen befugt sind, kommen den Anforderungen des Teils 6 auf Einzelbasis nach. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bericht der Kommission nach Artikel 480 Absatz 2 vorliegt, können die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen von der Erfüllung der Anforderungen nach Teil 6 befreien, wobei sie die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte dieser Firmen berücksichtigen.
5. Institute – mit Ausnahme von Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 90 Absatz 1 und des Artikels 91 Absatz 1 sowie Institute, für die die zuständigen Behörden die Ausnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 oder 3 hinsichtlich der Anforderungen nach den Artikeln 84 bis 86 gewährt haben – kommen den in Teil 7 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis nach.

Artikel 6

Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis

1. Die Mitgliedstaaten können Tochtergesellschaften eines Instituts von der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 ausnehmen, wenn sowohl die Tochtergesellschaft als auch das Institut von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen und beaufsichtigt werden, die Tochtergesellschaft in die konsolidierte Beaufsichtigung der Muttergesellschaft einbezogen ist und alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind, so dass eine angemessene Verteilung der Eigenmittel auf Mutter- und Tochtergesellschaft gewährleistet ist:
 - a) ein substantielles praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Muttergesellschaft ist weder vorhanden noch abzusehen;
 - b) entweder die Muttergesellschaft erfüllt in Bezug auf die umsichtige Führung der Tochtergesellschaft die Anforderungen der zuständigen Behörde und hat mit Genehmigung der zuständigen Behörde erklärt, dass sie für die von ihrer Tochtergesellschaft eingegangenen Verpflichtungen bürgt, oder die durch die Tochtergesellschaft verursachten Risiken können vernachlässigt werden;
 - c) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren der Muttergesellschaft schließen die Tochtergesellschaft ein;
 - d) die Muttergesellschaft hält über 50 % der mit den Anteilen oder Aktien der Tochtergesellschaft verbundenen Stimmrechte oder ist zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans der Tochtergesellschaft berechtigt.

2. Die zuständigen Behörden können von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, wenn es sich bei der Muttergesellschaft um eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft handelt, die im gleichen Mitgliedstaat wie das Institut errichtet wurde, und sofern sie – insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 10 Absatz 1 festgelegten Standards – der gleichen Aufsicht unterliegt wie Institute.

3. Die zuständigen Behörden können ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, in dem das Institut der Zulassung und Beaufsichtigung durch den betreffenden Mitgliedstaat unterliegt und es in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eingebunden ist, von der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 ausnehmen, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, so dass eine angemessene Verteilung der Eigenmittel zwischen der Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften gewährleistet ist:
- a) ein substantielles praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat ist weder vorhanden noch abzusehen;
 - b) die für eine konsolidierte Beaufsichtigung erforderlichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren schließen das Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat ein.

Die zuständige Behörde, die diese Bestimmung anwendet, unterrichtet die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Ausnahmen von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis

1. Die zuständigen Behörden können Institute und alle oder einige ihrer Tochtergesellschaften in der Europäischen Union vollständig oder teilweise von der Anwendung des Teils 6 ausnehmen und diese wie eine einzige Liquiditätsuntergruppe überwachen, solange folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) das Mutterinstitut auf konsolidierter Basis oder ein Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis erfüllt die Anforderungen des Teils 6 auf konsolidierter Basis oder – wenn die Untergruppe das EU Mutterinstitut nicht umfasst – auf teilkonsolidierter Basis;

- b) das Mutterinstitut auf konsolidierter Basis oder ein Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis überwacht und hat jederzeit Überblick über die Liquiditätspositionen aller Institute der Gruppe bzw. Untergruppe, für die die Ausnahme gilt, und gewährleistet, dass alle Institute über ausreichend Liquidität verfügen;
 - c) die Institute haben Verträge abgeschlossen, die nach Überzeugung der zuständigen Behörden einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen ihnen gewährleisten, so dass sie ihren individuellen und gemeinsamen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen können;
 - d) ein substantielles praktisches oder rechtliches Hindernis für die Erfüllung der unter Buchstabe c genannten Verträge ist weder vorhanden noch abzusehen.
2. Die zuständigen Behörden können Institute und alle oder einige ihrer Tochtergesellschaften vollständig oder teilweise von der Anwendung des Teils 6 ausnehmen, wenn alle Institute der einzigen Liquiditätsuntergruppe im selben Mitgliedstaat zugelassen und die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- 2a. Sind Institute der Liquiditätsuntergruppe in verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen, so wird Absatz 1 erst nach Anwendung des in Artikel 19 festgelegten Verfahrens und nur auf Institute angewandt, deren zuständige Behörden hinsichtlich der folgenden Elemente ein und derselben Auffassung sind:
- a) Angemessenheit der Organisation und des Umgangs mit dem Liquiditätsrisiko gemäß Artikel 84 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] innerhalb der einzurichtenden Liquiditätsuntergruppe;
 - b) Verteilung der Beträge der erforderlichen zu haltenden liquiden Aktiva, ihrer Belegenheit und des Eigentums an ihnen innerhalb der Liquiditätsgruppe;
 - c) Mindestbeträge der liquiden Aktiva, die Institute, die von der Anwendung des Teils 6 ausgenommen werden, halten müssen;

- d) Notwendigkeit strengerer Parameter als der in Teil 6 Titel II festgelegten Parameter;
 - e) unbeschränkter Austausch lückenloser Informationen zwischen den zuständigen Behörden.
- 2b. Die zuständigen Behörden können die Absätze 1 und 4 auf Institute anwenden, die Mitglied des in Artikel 108 Absatz 7 Buchstabe b genannten institutsbezogenen Sicherungssystems sind, sofern sie alle in Artikel 108 Absatz 7 festgelegten Bedingungen erfüllen. Die zuständigen Behörden bestimmen in diesem Fall eines der unter die Ausnahme fallenden Institute, das Teil 6 auf Basis der konsolidierten Lage aller Institute der Liquiditätsgruppe erfüllen muss.
3. [gestrichen]
4. Wurde eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 oder 2 erteilt, können die zuständigen Behörden auch Artikel 84 der Richtlinie [xx] oder Teile davon auf Ebene der einzigen Liquiditätsuntergruppe anwenden und eine Ausnahme von Artikel 84 der Richtlinie [xx] oder Teilen davon auf individueller Basis genehmigen.

Artikel 8

Konsolidierung auf Einzelbasis

1. Die zuständigen Behörden können vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des Artikels 134 Absatz 3 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] Mutterinstituten auf Einzelfallbasis gestatten, in ihre Berechnung nach Artikel 5 Absatz 1 Tochtergesellschaften einzubeziehen, die die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Bedingungen erfüllen und deren wesentliche Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber diesem Mutterinstitut bestehen.
2. Die Behandlung gemäß Absatz 1 ist nur zulässig, wenn das Mutterinstitut den zuständigen Behörden die Umstände und Vorkehrungen, einschließlich rechtlicher Vereinbarungen, uneingeschränkt offenlegt, wonach ein substanzielles praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Begleichung fälliger Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft weder vorhanden noch abzusehen ist.
3. Macht eine zuständige Behörde von ihrem Ermessen gemäß Absatz 1 Gebrauch, so unterrichtet sie regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich die zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten über die Anwendung von Absatz 1 sowie über die Umstände und Vorkehrungen nach Absatz 2. Befindet sich die Tochtergesellschaft in einem Drittland, so unterrichten die zuständigen Behörden die zuständigen Behörden dieses Drittlandes in gleicher Weise.

Artikel 9

Ausnahmen für Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind

1. Die zuständigen Behörden können nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts eines oder mehrere Institute, die im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen und ständig einer Zentralorganisation, die sie beaufsichtigt und im gleichen Mitgliedstaaten niedergelassen ist, zugeordnet sind, ganz oder teilweise von den Anforderungen gemäß den Teilen 2 bis 4 und 6 bis 8 ausnehmen, vorausgesetzt dass
 - a) die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und der ihr angeschlossenen Institute gemeinsame Verbindlichkeiten sind oder die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Institute von der Zentralorganisation in vollem Umfang garantiert werden;
 - b) die Solvenz und Liquidität der Zentralorganisation sowie aller angeschlossenen Institute insgesamt auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse dieser Institute überwacht werden;
 - c) die Leitung der Zentralorganisation befugt ist, der Leitung der angeschlossenen Institute Weisungen zu erteilen.

Die Mitgliedstaaten dürfen innerstaatliche Rechtsvorschriften, die die Gewährung dieser Ausnahmen betreffen, beibehalten und anwenden, so lange diese nicht mit denen dieser Verordnung oder der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] kollidieren.

2. Haben sich die zuständigen Behörden davon überzeugt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und werden die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation in vollem Umfang von den angeschlossenen Instituten garantiert, können sie die Zentralorganisation auf Einzelbasis von den Anforderungen gemäß den Teilen 2 bis 4 und 6 bis 8 ausnehmen.

Kapitel 2

Aufsichtliche Konsolidierung

ABSCHNITT 1

ANWENDUNG DER ANFORDERUNGEN AUF KONSOLIDIRTER BASIS

Artikel 10

Allgemeine Behandlung

1. Mutterinstitute in einem Mitgliedstaat erfüllen die in den Teilen 2 bis 4 und 7 festgelegten Pflichten in dem in Artikel 16 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise auf Basis der konsolidierten Lage. Die Mutter- und ihre unter diese Verordnung fallenden Tochtergesellschaften errichten eine angemessene Organisationsstruktur und geeignete interne Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass die für die Konsolidierung erforderlichen Daten ordnungsgemäß verarbeitet und weitergeleitet werden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die nicht unter diese Verordnung fallenden Tochtergesellschaften Regelungen, Verfahren und Mechanismen schaffen, die eine ordnungsgemäße Konsolidierung gewährleisten.
2. Institute, die von einer Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat kontrolliert werden, erfüllen die in den Teilen 2 bis 4 und 7 festgelegten Pflichten in dem in Artikel 16 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise auf Basis der konsolidierten Lage dieser Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft.

Kontrolliert eine Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat mehr als ein Institut, so gilt Unterabsatz 1 nur für das Institut, das gemäß Artikel 106 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt.

3. EU-Mutterinstitute und Institute, die von einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, sowie Institute, die von einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, kommen den in Teil 6 festgelegten Pflichten auf Basis der konsolidierten Lage des Mutterinstituts, der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nach, sofern die Gruppe eines oder mehrere Kreditinstitute oder eine oder mehrere Wertpapierfirmen umfasst, die zur Erbringung der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2004/39/EG aufgelisteten Wertpapierdienstleistungen befugt sind.
4. Findet Artikel 9 Anwendung, so kommt die dort genannte Zentralorganisation den in den Teilen 2 bis 4 und 7 festgelegten Pflichten auf Basis der konsolidierten Lage der Zentralorganisation nach. Auf die Zentralorganisation findet Artikel 16 Anwendung, die angeschlossenen Institute werden als Tochtergesellschaften der Zentralorganisation behandelt.

Artikel 11

Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einem Kreditinstitut und einer Wertpapierfirma als Tochtergesellschaften

Hat eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft zumindest ein Kreditinstitut und eine Wertpapierfirma als Tochtergesellschaften, so gelten die Anforderungen, die auf Basis der konsolidierten Lage der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft zu erfüllen sind, für das Kreditinstitut.

Artikel 12

Anwendung der Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis

1. EU-Mutterinstitute kommen den in Teil 8 festgelegten Pflichten auf Basis der konsolidierten Lage nach.

Bedeutende Tochtergesellschaften von EU-Mutterinstituten und die Tochtergesellschaften, die für ihren lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung sind, legen die in den Artikeln 424, 425, 427, 428, 435, 436 und 438 genannten Informationen auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offen.

2. Institute, die von einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, kommen den in Teil 8 festgelegten Pflichten auf Basis der konsolidierten Lage dieser Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nach.

Bedeutende Tochtergesellschaften von EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften legen die in den Artikeln 424, 425, 427, 428, 435, 436 und 438 genannten Informationen auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten weder vollständig noch teilweise für EU-Mutterinstitute und Institute, die von einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, insofern von einem Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland bereits gleichwertige Angaben auf konsolidierter Basis veröffentlicht werden.
4. Findet Artikel 9 Anwendung, so kommt die dort genannte Zentralorganisation den in Teil 8 festgelegten Pflichten auf Basis der konsolidierten Lage der Zentralorganisation nach. Auf die Zentralorganisation findet Artikel 16 Absatz 1 Anwendung, die angeschlossenen Institute werden als Tochtergesellschaften der Zentralorganisation behandelt.

Artikel 13

Anwendung der Anforderungen von Teil 5 auf konsolidierter Basis

1. Mutter- und ihre unter diese Verordnung fallenden Tochtergesellschaften kommen den in Teil 5 festgelegten Pflichten auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis nach, um sicherzustellen, dass die von ihnen aufgrund der genannten Bestimmungen eingeführten Regelungen, Verfahren und Mechanismen kohärent und gut aufeinander abgestimmt sind und alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen vorgelegt werden können. Sie stellen insbesondere sicher, dass nicht unter diese Verordnung fallende Tochtergesellschaften Regelungen, Verfahren und Mechanismen schaffen, die die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleisten.
2. Institute setzen bei Anwendung von Artikel 87 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis ein zusätzliches Risikogewicht gemäß Artikel 396 an, wenn auf Ebene eines in einem Drittland niedergelassenen und an der Konsolidierung gemäß Artikel 16 einbezogenen Unternehmens gegen die Anforderungen der Artikel 394 oder 395 verstoßen wird und es sich im Hinblick auf das Gesamtrisikoprofil der Gruppe dabei um einen wesentlichen Verstoß handelt.
3. Aus Teil 5 erwachsende Pflichten in Bezug auf Tochtergesellschaften, die selbst nicht dieser Verordnung unterliegen, finden keine Anwendung, wenn das EU-Mutterinstitut oder Institute, die von einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, den zuständigen Behörden gegenüber nachweisen können, dass die Anwendung von Teil 5 nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittlandes, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, unrechtmäßig ist.

Artikel 14

Ausnahme von der Anwendung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis auf Wertpapierfirmengruppen

1. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall von der Anwendung des Teils 3 und des Kapitels 4 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] auf konsolidierter Basis absehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) jede EU-Wertpapierfirma der Gruppe ermittelt den Gesamtforderungsbetrag anhand der in Artikel 90 Absatz 2 beschriebenen alternativen Methode;
 - b) alle Wertpapierfirmen der Gruppe fallen unter die in Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 1 genannten Kategorien;
 - c) jede EU-Wertpapierfirma der Gruppe kommt den in Artikel 90 genannten Anforderungen auf Einzelbasis nach und bringt gleichzeitig sämtliche Eventualverbindlichkeiten gegenüber Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbietern von Nebendienstleistungen, die ansonsten konsolidiert würden, von ihrem harten Kernkapital in Abzug;
 - d) jede Finanzholdinggesellschaft, die für eine Wertpapierfirma der Gruppe die Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat ist, hält Eigenmittel – die für diese Zwecke als Summe der Posten nach Artikel 24 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 59 Absatz 1 definiert werden – in einer Höhe, die zumindest der Summe aus folgenden Elementen entspricht:
 - ii) der Summe des vollen Buchwerts von Beteiligungen, nachrangigen Ansprüchen und in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben h und i, Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Artikel 63 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Instrumenten hinsichtlich Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbietern von Nebendienstleistungen, die ansonsten konsolidiert würden, und

- iii) der Gesamtsumme aus sämtlichen Eventualverbindlichkeiten gegenüber Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbietern von Nebendienstleistungen, die ansonsten konsolidiert würden;
- e) die Gruppe umfasst keine Kreditinstitute.

Sind die Kriterien von Unterabsatz 1 erfüllt, muss jede EU-Wertpapierfirma über Systeme zur Überwachung und Kontrolle der Herkunft des Kapitals und der Finanzausstattung aller zur Gruppe gehörenden Finanzholdinggesellschaften, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbieter von Nebendienstleistungen verfügen.

2. Die zuständigen Behörden können die Ausnahme auch dann anwenden, wenn die Eigenmittel der Finanzholdinggesellschaften zwar unter dem nach Absatz 1 Buchstabe d ermittelten Betrag liegen, nicht aber unter der Summe der auf Einzelbasis geltenden Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Gesellschaften, die Nebendienstleistungen erbringen, die ansonsten konsolidiert würden, unter der Gesamtsumme aus sämtlichen Eventualverbindlichkeiten gegenüber Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbietern von Nebendienstleistungen, die ansonsten konsolidiert würden. Im Sinne dieses Absatzes handelt es sich bei der Eigenmittelanforderung an Wertpapierfirmen aus Drittländern, Finanzinstitute, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbieter von Nebendienstleistungen um eine nominelle Eigenmittelanforderung.

Artikel 14a

Ausnahme von der Anwendung der Anforderungen hinsichtlich der Verschuldungsquote auf konsolidierter Basis auf Wertpapierfirmengruppen

Sind alle Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, einschließlich des Mutterunternehmens, Wertpapierfirmen, die auf Einzelbasis gemäß Artikel 5 Absatz 5 von der Anwendung der Anforderungen des Teils 7 ausgenommen sind, so kann die Mutterwertpapierfirma beschließen, die Anforderungen des Teils 7 auf konsolidierter Basis nicht anzuwenden.

Artikel 15

Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen mit einer Befreiung von den Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis

Wertpapierfirmen einer unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 14 fallenden Gruppe unterrichten die zuständigen Behörden über Risiken, die ihre Finanzlage gefährden könnten, einschließlich der Risiken aufgrund der Zusammensetzung und der Herkunft ihrer Eigenmittel, des ökonomischen Eigenkapitals und ihrer Finanzausstattung.

Verzichten die für die Beaufsichtigung der Wertpapierfirma zuständigen Behörden gemäß Artikel 14 auf die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, so ergreifen sie andere geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Risiken, insbesondere der Risiken aus Großkrediten, der gesamten Gruppe, einschließlich der Unternehmen, die nicht in einem Mitgliedstaat ansässig sind.

Verzichten die für die Beaufsichtigung der Wertpapierfirma zuständigen Behörden gemäß Artikel 14 auf die Anwendung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis, so gelten die Anforderungen von Teil 8 auf individueller Basis.

ABSCHNITT 2

METHODEN DER AUFSICHTLICHEN KONSOLIDIERUNG

Artikel 16

Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung

1. Institute, die den in Abschnitt 1 genannten Anforderungen auf Basis der konsolidierten Lage unterliegen, nehmen eine Vollkonsolidierung aller Institute und Finanzinstitute vor, die ihre Tochtergesellschaften oder, sofern relevant, Tochtergesellschaften der gleichen Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft sind. Die Absätze 2 bis 8 kommen nicht zur Anwendung, wenn Teil 6 auf Basis der konsolidierten Lage eines Instituts gilt.

2. Die zuständigen Behörden können im Einzelfall jedoch eine anteilmäßige Konsolidierung entsprechend dem von der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft gehaltenen Kapitalanteil gestatten. Die anteilmäßige Konsolidierung darf nur gestattet werden, wenn alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Haftung der Muttergesellschaft ist im Hinblick auf die Haftung der anderen Aktionäre oder Gesellschafter auf den Kapitalanteil beschränkt, den die Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft hält;
 - b) die Solvenz der anderen Aktionäre oder Gesellschafter ist zufriedenstellend;
 - c) die Haftung der anderen Aktionäre oder Gesellschafter ist eindeutig und rechtsverbindlich festgelegt.

3. Sind Unternehmen untereinander durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden, so bestimmen die zuständigen Behörden, in welcher Form die Konsolidierung erfolgt.
4. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde verlangt eine anteilmäßige Konsolidierung entsprechend dem Kapitalanteil von Beteiligungen an Instituten und Finanzinstituten, die von einem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen geleitet werden, wenn Haftung der betreffenden Unternehmen auf ihren Kapitalanteil beschränkt ist.
5. In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen von Beteiligungen oder sonstigen Kapitalbeziehungen entscheiden die zuständigen Behörden, ob und in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat. Sie können insbesondere die Anwendung der Äquivalenzmethode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.
6. Die zuständigen Behörden bestimmen, ob und in welcher Form die Konsolidierung vorzunehmen ist, wenn
 - a) ein Institut nach Auffassung der zuständigen Behörden einen signifikanten Einfluss auf ein oder mehrere Institute oder Finanzinstitute ausübt, ohne jedoch eine Beteiligung an diesen Instituten zu halten oder andere Kapitalbeziehungen zu diesen Instituten zu haben, und
 - b) zwei oder mehr Institute oder Finanzinstitute einer einheitlichen Leitung unterstehen, ohne dass diese vertraglich oder satzungsmäßig formalisiert ist.

Die zuständigen Behörden können insbesondere die Anwendung der in Artikel 12 der Richtlinie 83/349/EWG beschriebenen Methode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

7. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für eine Konsolidierung in den in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Fällen aus.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2016 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

8. Ist nach Artikel 106 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis vorgeschrieben, so werden Anbieter von Nebendienstleistungen und Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG in den Fällen und gemäß den Methoden, die in diesem Artikel festgelegt sind, in die Konsolidierung einbezogen.

ABSCHNITT 3

ANWENDUNGSBEREICH DER AUFSICHTLICHEN KONSOLIDIERUNG

Artikel 17

Vom Anwendungsbereich der aufsichtlichen Konsolidierung ausgenommene Unternehmen

1. Institute, Finanzinstitute oder Anbieter von Nebendienstleistungen, die Tochtergesellschaften sind oder an denen eine Beteiligung gehalten wird, brauchen nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn die Gesamtsumme der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten des betreffenden Unternehmens unter dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge liegt:
 - a) 10 Millionen EUR,
 - b) 1 % der Gesamtsumme der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten der Muttergesellschaft oder des Unternehmens, das die Beteiligung hält.

2. Die gemäß Artikel 106 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden können im Einzelfall darauf verzichten, Institute, Finanzinstitute oder Anbieter von Nebendienstleistungen, die Tochtergesellschaften sind oder an denen eine Beteiligung gehalten wird, in die Konsolidierung einzubeziehen,
 - a) wenn das betreffende Unternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen;
 - b) wenn das betreffende Unternehmen im Hinblick auf die Ziele der Bankenaufsicht vernachlässigt werden kann;

- c) wenn nach Auffassung der zuständigen Behörden, die mit der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis beauftragt sind, eine Konsolidierung der Finanzlage des betreffenden Unternehmens in Bezug auf die Ziele der Bankenaufsicht ungeeignet oder irreführend wäre.
3. Wenn in den in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b genannten Fällen mehrere Unternehmen die dort genannten Kriterien erfüllen, werden sie dennoch in die Konsolidierung einbezogen, insofern sie in Bezug auf die erwähnten Ziele zusammengenommen von nicht unerheblicher Bedeutung sind.

Artikel 18

Gemeinsame Entscheidungen über Aufsichtsanforderungen

1. Die zuständigen Behörden arbeiten in umfassender Abstimmung zusammen
- a) bei Anträgen eines EU-Mutterinstituts und seiner Tochtergesellschaften oder der Gesamtheit der Tochtergesellschaften einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft auf Genehmigung gemäß Artikel 138 Absatz 1, Artikel 146 Absätze 4 und 9, Artikel 277, Artikel 301 Absatz 2 bzw. Artikel 352 dieser Verordnung, um zu entscheiden, ob diesem Antrag stattgegeben wird und an welche Bedingungen die Genehmigung gegebenenfalls geknüpft werden sollte;
 - b) um festzustellen, ob die in Artikel 410 Absatz 8a und Artikel 413 Absatz 4a genannten und von der EBA in ihren technischen Regulierungsstandards weiter ausgeführten Kriterien für eine spezielle gruppeninterne Behandlung erfüllt sind.

Anträge werden ausschließlich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde gestellt.

Dem in Artikel 301 Absatz 2 genannten Antrag wird eine Beschreibung der Allokationsmethodik beigefügt, nach der sich die für das operationelle Risiko vorgehaltenen Eigenmittel auf die verschiedenen Unternehmen der Gruppe verteilt. Im Antrag wird zudem angegeben, ob und wie im Risikomesssystem Diversifizierungseffekte berücksichtigt werden sollen.

2. Die zuständigen Behörden setzen alles daran, innerhalb von sechs Monaten zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen über
 - a) den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Antrag,
 - b) die Bewertung der Kriterien und die Gewährung der speziellen Behandlung gemäß Absatz 1 Buchstabe b.

Diese gemeinsame Entscheidung wird dem Antragsteller in einem Dokument, das auch eine vollständige Begründung enthält, durch die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde zugeleitet.

3. Die in Absatz 2 genannte Frist beginnt
 - a) mit dem Tag des Eingangs des in Absatz 1 Buchstabe a genannten vollständigen Antrags bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde leitet den vollständigen Antrag umgehend an die anderen zuständigen Behörden weiter;
 - b) mit dem Tag des Eingangs eines von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde erstellten Berichts über die gruppeninternen Verpflichtungen innerhalb der Gruppe bei den zuständigen Behörden.
4. Wenn die zuständigen Behörden nicht innerhalb von sechs Monaten zu einer gemeinsamen Entscheidung gelangen, entscheidet die konsolidierende Aufsichtsbehörde selbst über den Antrag nach Absatz 1 Buchstabe a. Die Entscheidung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde beschneidet nicht die Befugnisse der zuständigen Behörden gemäß Artikel 100a der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen].

Die Entscheidung wird in einem Dokument dargelegt, das die vollständige Begründung enthält und die von den anderen zuständigen Behörden innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten geäußerten Standpunkte und Vorbehalte berücksichtigt.

Die konsolidierende Aufsichtsbehörde übermittelt die Entscheidung dem EU-Mutterinstitut, der EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft und den anderen zuständigen Behörden.

Hat eine der betreffenden zuständigen Behörden bei Ende der Sechsmonatsfrist die Angelegenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verwiesen, so stellt die konsolidierende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe a zurück, bis ein Beschluss der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung über ihre Entscheidung ergangen ist, und entscheidet dann in Übereinstimmung mit dem Beschluss der EBA. Die Sechsmonatsfrist gilt als Frist für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Sinne der genannten Verordnung. Die EBA trifft ihren Beschluss binnen eines Monats. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist oder sobald eine gemeinsame Entscheidung vorliegt, kann die EBA nicht mehr mit dieser Angelegenheit befasst werden.

- 4a. Gelangen die zuständigen Behörden nicht innerhalb von sechs Monaten zu einer gemeinsamen Entscheidung, entscheidet die für die Beaufsichtigung der Tochtergesellschaft auf Einzelbasis zuständige Behörde selbst über den Antrag nach Absatz 1 Buchstabe b.

Die Entscheidung wird in einem Dokument dargelegt, das die vollständige Begründung enthält und die von den anderen zuständigen Behörden innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten geäußerten Standpunkte und Vorbehalte berücksichtigt.

Die Entscheidung wird der konsolidierenden Aufsichtsbehörde mitgeteilt, die sie dem EU-Mutterinstitut, der EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft übermittelt.

Hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde bei Ende der Sechsmonatsfrist die Angelegenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA verwiesen, so stellt die für die Beaufsichtigung der Tochtergesellschaft auf Einzelbasis zuständige Behörde ihre Entscheidung in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe b zurück, bis ein Beschluss der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung über ihre Entscheidung ergangen ist, und entscheidet dann in Übereinstimmung mit dem Beschluss der EBA. Die Sechsmonatsfrist gilt als Frist für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Sinne der genannten Verordnung. Die EBA trifft ihren Beschluss binnen eines Monats. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist oder sobald eine gemeinsame Entscheidung vorliegt, kann die EBA nicht mehr mit dieser Angelegenheit befasst werden.

5. Wenden ein EU-Mutterinstitut und ihre Tochtergesellschaften, die Tochtergesellschaften einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft den in Artikel 301 Absatz 2 genannten fortgeschrittenen Messansatz oder den in Artikel 138 genannten IRB-Ansatz einheitlich an, so gestatten die zuständigen Behörden, dass Mutter und Töchter die in den Artikeln 310 und 311 oder in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 genannten Kriterien gemeinsam und in einer Weise erfüllen, die mit der Struktur der Gruppe und ihren Risikomanagementsystemen, -verfahren und -methoden vereinbar ist.
6. Die in den Absätzen 2, 4 und 4a genannten Entscheidungen werden als maßgeblich anerkannt und von den zuständigen Behörden in den betreffenden Mitgliedstaaten angewendet.
7. Um gemeinsame Entscheidungen zu erleichtern, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Spezifizierung des Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstabe a über Anträge auf Genehmigungen nach Artikel 138 Absatz 1, Artikel 146 Absätze 9, 4 und Artikel 301 Absatz 2, Artikel 277 und Artikel 352 aus.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Standards bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 19

Gemeinsame Entscheidungen über die Anwendung von Liquiditätsanforderungen

1. Bei Anträgen eines EU-Mutterinstituts oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer teilkonsolidierten Tochtergesellschaft eines EU-Mutterinstituts oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft setzen die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die in einem Mitgliedstaat für die Beaufsichtigung von Tochtergesellschaften eines EU-Mutterinstituts oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständigen Behörden alles daran, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen, um im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 7 eine einzige Liquiditätsuntergruppe zu bestimmen.

Diese gemeinsame Entscheidung wird innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage eines Berichts der konsolidierenden Aufsichtsbehörde getroffen, in dem diese auf der Grundlage der in Artikel 7 festgelegten Kriterien eine einzige Liquiditätsuntergruppe bestimmt. Herrscht vor Ablauf dieser Sechsmonatsfrist Uneinigkeit, so konsultiert die konsolidierende Aufsichtsbehörde auf Verlangen einer anderen zuständigen Behörde die EBA. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde kann die EBA auch auf eigene Initiative konsultieren.

In der gemeinsamen Entscheidung können Restriktionen hinsichtlich Belegenheit und Eigentum an liquiden Aktiva auferlegt und den von der Anwendung des Teils 6 ausgenommenen Kreditinstituten das Halten bestimmter Mindestbeträge an liquiden Aktiva vorgeschrieben werden.

Diese gemeinsame Entscheidung wird in einem Dokument mit einer vollständigen Begründung dargelegt und dem Mutterinstitut der Liquiditätsuntergruppe von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde übermittelt.

2. Liegt innerhalb von sechs Monaten keine gemeinsame Entscheidung vor, so entscheidet jede für die Einzelaufsicht zuständige Behörde allein über den Antrag. Während des Sechsmonatezeitraums kann sich jedoch jede zuständige Behörde mit Fragen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis d an die EBA wenden. In diesem Fall kann die EBA ihre nicht bindende Vermittlertätigkeit gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wahrnehmen. Die beteiligten zuständigen Behörden stellen ihre Entscheidung bis zum Abschluss der nicht bindenden Vermittlertätigkeit zurück. Erzielen die zuständigen Behörden im Laufe der Vermittlertätigkeit innerhalb von drei Monaten keine Einigung, so trifft jede für die Beaufsichtigung auf Einzelbasis zuständige Behörde ihre eigene Entscheidung. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist oder sobald eine gemeinsame Entscheidung vorliegt, kann die EBA nicht mehr mit dieser Angelegenheit befasst werden.

Die gemeinsame Entscheidung nach Absatz 1 und der im vorausgegangenen Unterabsatz genannte Beschluss sind verbindlich.

3. Ferner kann jede zuständige Behörde während des Sechsmonatezeitraums die EBA konsultieren, wenn Uneinigkeit darüber herrscht, ob die Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a bis d erfüllt sind. In diesem Fall kann die EBA ihre nicht bindende Vermittlertätigkeit gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wahrnehmen. Die beteiligten zuständigen Behörden stellen ihre Entscheidung bis zum Abschluss der nicht bindenden Vermittlertätigkeit zurück. Erzielen die zuständigen Behörden im Laufe der Vermittlertätigkeit innerhalb von drei Monaten keine Einigung, so trifft jede für die Einzelaufsicht zuständige Behörde ihre eigene Entscheidung.
4. [gestrichen]

Artikel 20

Teilkonsolidierung von Unternehmen in Drittländern

Tochtergesellschaften wenden die in Teil 3, Artikel 84 bis 86 und Teil 5 festgelegten Anforderungen auf teilkonsolidierter Basis an, wenn die betreffenden Institute oder ihre Muttergesellschaft – sofern es sich dabei um eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft handelt – ein Institut oder ein Finanzinstitut als Tochtergesellschaft in einem Drittland haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten.

Artikel 21

Unternehmen in Drittländern

Für die Zwecke der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß diesem Kapitel schließen die Begriffe "Wertpapierfirma", "Kreditinstitut", "Finanzinstitut" und "Institut" auch in Drittländern niedergelassene Unternehmen ein, die, wenn sie in der Union niedergelassen wären, unter die Bestimmung dieser Begriffe nach Artikel 16 fallen würden.

TEIL 2

EIGENMITTEL

Titel I

Begriffsbestimmungen für Eigenmittel

Artikel 22

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Teils bezeichnet der Ausdruck

- 1) "kumuliertes sonstiges Ergebnis" ein kumuliertes sonstiges Ergebnis im Sinne des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) 1;
- 2) [gestrichen]
- 3) [gestrichen]
- 4) "Basiseigenmittel" Eigenmittel im Sinne von Artikel 88 der Richtlinie 2009/138/EG;
- 5) "Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten" die Bestandteile der Basiseigenmittel von Unternehmen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/138/EG unterliegen, wenn diese Bestandteile gemäß Artikel 94 Absatz 1 dieser Richtlinie in die Klasse "Tier 1" im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden;

- 6) "zusätzliches Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten" Bestandteile der Basis-eigenmittel von Unternehmen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/138/EG unterliegen, in der diese Bestandteile gemäß Artikel 94 Absatz 1 dieser Richtlinie in die Klasse "Tier 1" im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden und die Einbeziehung dieser Bestandteile durch gemäß Artikel 99 dieser Richtlinie erlassene delegierte Rechtsakte begrenzt wird;
- 7) "Ergänzungskapital in Form von Versicherungsprodukten" Bestandteile der Basis-eigenmittel von Unternehmen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/138/EG unterliegen, wenn diese Bestandteile gemäß Artikel 94 Absatz 2 dieser Richtlinie in die Klasse "Tier 2" im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden;
- 8) "Drittangmittel in Form von Versicherungsprodukten" Bestandteile der Basiseigenmittel von Unternehmen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/138/EG unterliegen, wenn diese Bestandteile gemäß Artikel 94 Absatz 3 dieser Richtlinie in die Klasse "Tier 3" im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden;
- 9) "latente Steueransprüche" latente Steueransprüche im Sinne des anwendbaren Rechnungslegungsstandards;
- 10) "von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche" latente Steueransprüche, deren künftiger Wert realisiert wird, wenn das Institut in Zukunft ein zu versteuerndes Ergebnis erzielt;
- 11) "latente Steuerschulden" latente Steuerschulden im Sinne des anwendbaren Rechnungslegungsstandards;
- 12) "Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage" die Vermögenswerte eines Pensionsfonds oder -plans mit Leistungszusage nach Abzug der unter diesem Fonds bzw. Plan bestehenden Verbindlichkeiten;
- 13) [gestrichen]
- 14) "Finanzunternehmen" Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 25 Buchstaben b und d der Richtlinie 2009/138/EG;

- 15) "Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken" Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken im Sinne des Artikels 38 der Richtlinie 86/635/EWG;
- 16) "Geschäfts- oder Firmenwert" den Geschäfts- oder Firmenwert im Sinne des anwendbaren Rechnungslegungsstandards;
- 17) "indirekte Beteiligung" eine direkte Beteiligung an Kapitalinstrumenten eines Intermediärs, der Forderungen an Kapitalinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche hält, wobei im Falle einer endgültigen Abschreibung der Kapitalinstrumente des Unternehmens der Finanzbranche der dem Institut dadurch entstehende Verlust nicht wesentlich von dem Verlust abweichen würde, der ihm aus einer direkten Beteiligung an jenen Kapitalinstrumenten des Unternehmens der Finanzbranche erwachsen würde;
- 18) "immaterielle Vermögenswerte" immaterielle Vermögenswerte im Sinne des anwendbaren Rechnungslegungsstandards, wozu auch der Geschäfts- oder Firmenwert gehört, sofern dieser gemäß dem betreffenden Standard nicht bereits in den immateriellen Vermögenswerten enthalten ist;
- 19) "gemischte Versicherungsholdinggesellschaft" eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG;
- 20) "operatives Unternehmen" ein Unternehmen, das mit eigener Gewinnerzielungsabsicht gegründet wurde;
- 21) "andere Kapitalinstrumente" von Unternehmen der Finanzbranche begebene Kapitalinstrumente, die nicht zu den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder zum Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten, dem zusätzlichen Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten, dem Ergänzungskapital in Form von Versicherungsprodukten oder den Drittrangmitteln in Form von Versicherungsprodukten zählen;
- 22) "sonstige Rücklagen" Rücklagen im Sinne des anwendbaren Rechnungslegungsstandards, die gemäß diesem anwendbaren Rechnungslegungsstandard offengelegt werden müssen, ausschließlich aller Beträge, die bereits im kumulierten sonstigen Ergebnis oder in den einbehaltenen Gewinnen ausgewiesen sind;

- 23) "Eigenmittel" die Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital;
- 24) "Eigenmittelinstrumente" Kapitalinstrumente des Instituts, die zu den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals zählen;
- 25) "Gewinn" Gewinn im Sinne des anwendbaren Rechnungslegungsstandards;
- 26) "Überkreuzbeteiligung" die Beteiligung eines Instituts an Eigenmittelinstrumenten oder anderen Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, die selbst Eigenmittelinstrumente des betreffenden Instituts halten;
- 27) [gestrichen]
- 28) "einbehaltene Gewinne" die nach Zuweisung des endgültigen Ergebnisses nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards vorgetragenen Gewinne und Verluste;
- 29) "Aktienagio" das Aktienagio im Sinne des anwendbaren Rechnungslegungsstandards;
- 30) "temporäre Differenzen" temporäre Differenzen im Sinne des anwendbaren Rechnungslegungsstandards.
- 30a) "synthetische Position" die Investition eines Instituts in ein Finanzinstrument, dessen Wert direkt an den Wert der Kapitalinstrumente eines Unternehmens der Finanzbranche gekoppelt ist.

Titel II

Bestandteile der Eigenmittel

Kapitel 1

Kernkapital

Artikel 23

Kernkapital

Das Kernkapital eines Instituts besteht aus der Summe des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals.

Kapitel 2

Hartes Kernkapital

ABSCHNITT 1

POSTEN UND INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS

Artikel 24

Posten des harten Kernkapitals

1. Das harte Kernkapital eines Instituts umfasst folgende Posten:
 - a) Kapitalinstrumente, die die Voraussetzungen von Artikel 26 erfüllen;
 - b) das Aktienagio für die Instrumente nach Buchstabe a;

- c) einbehaltene Gewinne;
- d) das kumulierte sonstige Ergebnis;
- e) sonstige Rücklagen;
- f) Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken.

2. Institute können vor ihrem offiziellen Beschluss zur Bestätigung des endgültigen Jahresergebnisses Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde zum harten Kernkapital rechnen. Die zuständige Behörde erteilt ihre Zustimmung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Gewinne wurden durch Personen geprüft, die vom Institut unabhängig und für dessen Buchprüfung zuständig sind;
- b) das Institut hat den zuständigen Behörden hinreichend nachgewiesen, dass der Gewinnbetrag nach Abzug aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden ermittelt wurde.

Eine Prüfung der Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende des Instituts muss in angemessenem Maße gewährleisten, dass diese Gewinne im Einklang mit den Grundsätzen des geltenden Rechnungslegungsrahmens geprüft wurden.

3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Klärung des Begriffs "vorhersehbar" aus, wenn festgestellt wird, ob alle vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden in Abzug gebracht wurden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards für die Zwecke von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

4. Auf der Grundlage der Informationen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellt, verwaltet und veröffentlicht die EBA eine Liste der Arten von Kapitalinstrumenten, die nach Auffassung der zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 und gegebenenfalls Artikel 27 als Instrumente des harten Kernkapitals gelten. Die EBA erstellt und veröffentlicht diese Liste erstmals vor dem 1. Januar 2013.

Artikel 25

*Zu den Posten des harten Kernkapitals zählende Kapitalinstrumente von
Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Einrichtungen*

1. Posten des harten Kernkapitals umfassen alle von einem Institut gemäß seinen satzungsmäßigen Bestimmungen begebenen Kapitalinstrumente, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) [gestrichen]
 - aa) das Institut fällt unter eine im einzelstaatlichen Recht definierte Art und gilt nach Auffassung der zuständigen Behörde für die Zwecke dieses Teils als
 - i) Gegenseitigkeitsgesellschaft,
 - ii) Genossenschaft,
 - iiia) Sparkasse,
 - iiib) ähnliche Einrichtung oder
 - iv)- für die Zwecke dieses Teils - Kreditinstitut, das Tochtergesellschaft einer Gegenseitigkeitsgesellschaft, einer Genossenschaft, einer Sparkasse oder einer ähnlichen Einrichtung ist, sofern und solange 100 % der ausgegebenen Stammaktien des Kreditinstituts direkt oder indirekt von der jeweiligen Gegenseitigkeitsgesellschaft, Genossenschaft, Sparkasse oder ähnlichen Einrichtung gehalten werden;
 - b) die gemäß Artikel 27 geänderten Bedingungen des Artikels 26 sind erfüllt;
 - c) [gestrichen]

2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bedingungen präzisiert werden, unter denen die zuständigen Behörden bestimmen können, dass eine im einzelstaatlichen Recht anerkannte Art von Unternehmen für die Zwecke dieses Teils zu Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen oder ähnlichen Einrichtungen zählt.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards für die Zwecke von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 26

Instrumente des harten Kernkapitals

1. Kapitalinstrumente gelten als Instrumente des harten Kernkapitals, wenn folgende Bedingungen ausnahmslos erfüllt sind:
 - a) die Instrumente werden vom Institut mit vorheriger Zustimmung des Besitzers oder – wenn dies gemäß dem einzelstaatlichen Recht zulässig ist – des Leitungsorgans des Instituts direkt begeben;
 - b) die Instrumente sind eingezahlt, und ihr Kauf wird weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert;
 - c) die Instrumente erfüllen hinsichtlich ihrer Einstufung die folgenden Bedingungen:
 - i) sie gelten als Kapital im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie 86/635/EWG;
 - ii) sie sind als Eigenkapital im Sinne des anwendbaren Rechnungslegungsstandards eingestuft;
 - iii) sie sind gegebenenfalls nach Maßgabe einzelstaatlicher Insolvenzvorschriften als Eigenkapital zum Zwecke der Feststellung einer buchmäßigen Insolvenz eingestuft;

- d) die Instrumente sind im Jahresabschluss des Instituts in der Bilanz eindeutig und gesondert offengelegt; im Fall von Instituten, die einer Abschlussprüfung unterliegen, ist dies die der Prüfung unterliegende Bilanz;
- e) die Instrumente sind zeitlich unbegrenzt;
- f) der Kapitalbetrag der Instrumente darf nur in einem der beiden nachstehend beschriebenen Fälle verringert oder zurückgezahlt werden:
 - i) Liquidation des Instituts;
 - ii) diskretionärer Rückkauf der Instrumente oder andere diskretionäre Maßnahmen der Kapitalverminderung nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 72;
- g) die für das Instrument geltenden Bestimmungen sehen weder explizit noch implizit vor, dass der Kapitalbetrag der Instrumente in einem anderen Fall als der Liquidation des Instituts verringert oder zurückgezahlt werden kann oder darf, und das Institut sieht vor oder während der Ausgabe der Instrumente auch anderweitig keine derartigen Bestimmungen vor, außer im Hinblick auf die in Artikel 25 genannten Instrumente, wenn eine Rückzahlungsweigerung des Instituts für solche Instrumente nach einzelstaatlichem Recht verboten ist;
- h) die Instrumente erfüllen hinsichtlich Ausschüttungen die folgenden Bedingungen:
 - i) es gibt keine Vorzugsausschüttungen, auch nicht im Zusammenhang mit anderen Instrumenten des harten Kernkapitals, und in den für das Instrument geltenden Bestimmungen sind keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Ausschüttungen vorgesehen;
 - ii) Ausschüttungen an die Inhaber der Instrumente dürfen nur aus ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden, die begrenzt sind auf den Gewinn des Zeitraums, für den die Ausschüttung ausgezahlt wird, zuzüglich etwaiger Rücklagen, die nach nationalem Gesellschaftsrecht infolge eines Beschlusses der Eigentümer des Instituts ausgeschüttet werden dürfen;
 - iii) in den für das Instrument geltenden Bestimmungen ist keine Obergrenze oder andere Beschränkung des Höchstbetrags der Ausschüttungen vorgesehen,

außer im Falle der in Artikel 25 genannten Instrumente;

- iv) die Höhe der Ausschüttungen wird nicht auf der Grundlage des Kaufpreises bei Ausgabe der Instrumente bestimmt, außer im Falle der in Artikel 25 genannten Instrumente;
- v) in den für das Instrument geltenden Bestimmungen ist keine Ausschüttungspflicht des Instituts vorgesehen, und das Institut unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung;
- vi) die Nichtzahlung von Ausschüttungen stellt keinen Ausfall des Instituts dar;
- vii) durch die Streichung von Ausschüttungen werden dem Institut keine Beschränkungen auferlegt;
- i) die Instrumente fangen, gemessen an allen vom Institut aufgelegten Kapitalinstrumenten, bei Auftreten von Verlusten deren ersten und proportional größten Anteil auf, und jedes Instrument fängt Verluste im gleichen Grad auf wie alle anderen Instrumente des harten Kernkapitals;
- j) die Instrumente sind bei Insolvenz oder Liquidation des Instituts nachrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen;
- k) die Instrumente verleihen ihren Besitzern einen Anspruch auf die Restaktiva des Instituts, der im Falle der Liquidation und nach Zahlung aller vorrangigen Forderungen proportional zur Summe der ausgegebenen Instrumente besteht, keinen festen Wert hat und keiner Obergrenze unterliegt, außer im Falle der in Artikel 25 genannten Kapitalinstrumente;

- l) die Instrumente sind nicht durch eine der folgenden Körperschaften besichert oder Gegenstand einer von ihnen gestellten Garantie, die den Ansprüchen einen höheren Rang verleiht:
- i) das Institut oder seine Tochtergesellschaften;
 - ii) die Muttergesellschaft des Instituts oder seiner Tochtergesellschaften;
 - iii) [gestrichen]
 - iv) [gestrichen]
 - v) [gestrichen]
 - vi) ein Unternehmen mit engen Verbindungen zu den unter den Ziffern i oder ii genannten Unternehmen;
- m) für die Instrumente bestehen keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen, die den im Rahmen der Instrumente bestehenden Ansprüchen bei Insolvenz oder Liquidation einen höheren Rang verleihen.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe i beschriebenen Bedingungen berühren nicht dauerhafte Wertberichtigungen des Kapitalbetrags von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) Form und Art der indirekten Finanzierung von Kapitalinstrumenten;
 - b) [gestrichen]

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards für die Zwecke von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 27

Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Einrichtungen

1. Von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Einrichtungen aufgelegte Kapitalinstrumente gelten vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 26, mit den durch die Anwendung dieses Artikels bedingten Änderungen, als Instrumente des harten Kernkapitals.
2. Die Rückzahlung der Kapitalinstrumente unterliegt folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Institut kann die Rückzahlung der Instrumente verweigern, es sei denn, dies ist im einzelstaatlichen Recht verboten;
 - b) kann das Institut die Rückzahlung der Instrumente laut einzelstaatlichem Recht nicht verweigern, so wird dem Institut in den für das Instrument geltenden Bestimmungen die Möglichkeit gegeben, die Rückzahlung zu beschränken;
 - c) die Verweigerung oder, sofern anwendbar, Beschränkung der Rückzahlung der Instrumente stellen keinen Ausfall des Instituts dar.
3. Die Kapitalinstrumente können eine Obergrenze oder Beschränkung des Höchstbetrags der Ausschüttungen nur dann vorsehen, wenn diese Obergrenze oder Beschränkung im einzelstaatlichen Recht oder in den Satzungen des Instituts niedergelegt ist.

4. Verfügen die Inhaber der Kapitalinstrumente bei Insolvenz oder Liquidation des Instituts über Rechte auf dessen Rücklagen und sind diese Rechte auf den Nennwert der Instrumente beschränkt, so gilt diese Beschränkung gleichermaßen für die Inhaber aller anderen von diesem Institut aufgelegten Instrumente des harten Kernkapitals.

Unbeschadet der in Unterabsatz 1 festgelegten Bedingung können Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften oder ähnliche Einrichtungen im Rahmen ihres harten Kernkapitals Kapitalinstrumente anerkennen, die dem Inhaber kein Stimmrecht gewähren und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die Ansprüche der Inhaber der nicht stimmberechtigten Instrumente im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Instituts stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Anteil dieser nicht stimmberechtigten Instrumente an der Gesamtheit der Instrumente des harten Kernkapitals;
 - b) die Instrumente sind anderenfalls als Instrumente des harten Kernkapitals einzustufen.
5. Verfügen die Inhaber der Kapitalinstrumente bei Insolvenz oder Liquidation des Instituts über Ansprüche auf dessen Vermögenswerte und haben diese Ansprüche einen festen Wert oder unterliegen einer Obergrenze, so gilt diese Beschränkung gleichermaßen für alle Inhaber aller von diesem Institut aufgelegten Instrumente des harten Kernkapitals.
6. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Art der Rückzahlungsbeschränkungen aus, die erforderlich sind, wenn eine Weigerung des Instituts, Eigenmittelinstrumente zurückzahlen, nach einzelstaatlichem Recht verboten ist.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards für die Zwecke von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 28

Nichterfüllung der Bedingungen für Instrumente des harten Kernkapitals

Wenn hinsichtlich eines Instruments des harten Kernkapitals die in Artikel 26 bzw. Artikel 27 festgelegten Bedingungen nicht länger erfüllt sind, gilt Folgendes:

- a) das betreffende Instrument gilt mit sofortiger Wirkung nicht länger als Instrument des harten Kernkapitals;
- b) das Aktienagio für das betreffende Instrument gilt mit sofortiger Wirkung nicht länger als Posten des harten Kernkapitals.

ABSCHNITT 2

ABZUGS- UND KORREKTURPOSTEN

Artikel 29

Verbriefte Aktiva

1. Institute schließen bei den Bestandteilen der Eigenmittel jeglichen Anstieg des Eigenkapitals nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus, wenn dieser Anstieg sich aus verbrieften Aktiva ergibt, einschließlich:
 - a) eines Anstiegs im Zusammenhang mit künftigen Margenerträgen und damit verbundenen Veräußerungsgewinnen des Instituts;
 - b) wenn das Institut Originator einer Verbriefung ist, der Nettoerträge aus der Kapitalisierung künftiger Erträge aus verbrieften Aktiva, die eine Bonitätsverbesserung für Verbriefungspositionen bieten.

2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur weiteren Klärung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Konzepts der Verkaufsgewinne aus.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards für die Zwecke von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 30

Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertveränderungen der Eigenverbindlichkeiten

Institute schließen aus den Bestandteilen der Eigenmittel folgende Posten aus:

- a) mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen für Gewinne oder Verluste aus Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente, einschließlich erwarteter Zahlungsströme;
- b) durch Veränderungen bei der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste des Instituts aus zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten, sofern diesen Gewinnen bzw. Verlusten keine durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Änderung des beizulegenden Zeitwerts eines anderen zeitwertbilanzierten Finanzinstruments gegenübersteht.

Artikel 31

Zusätzliche Wertberichtigungen

1. Die Institute wenden bei der Berechnung ihrer Eigenmittel die Anforderungen von Artikel 100 auf all ihre zeitwertbilanzierten Vermögenswerte Aktiva an und ziehen vom harten Kernkapital den Betrag der erforderlichen zusätzlichen Wertberichtigungen ab.
2. [gestrichen]

Artikel 32

Zeitwertbilanzierte nicht realisierte Gewinne und Verluste

Die Institute nehmen keine Bewertungsanpassungen vor, die dem Ziel dienen, von den Eigenmitteln nicht realisierte, zeitwertbilanzierte Gewinne und Verluste aus Aktiva oder Passiva auszunehmen, es sei denn, dies betrifft die in Artikel 30 genannten Posten.

ABSCHNITT 3

**ABZÜGE VON POSTEN DES HARTEN KERNKAPITALS, AUSNAHMEN UND
ALTERNATIVEN**

UNTERABSCHNITT 1

ABZÜGE VON POSTEN DES HARTEN KERNKAPITALS

Artikel 33

Abzüge von Posten des harten Kernkapitals

1. Die Institute ziehen von ihrem harten Kernkapital folgende Posten ab:
 - a) Verluste des laufenden Geschäftsjahres;
 - b) immaterielle Vermögenswerte;
 - c) von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche;
 - d) für Institute, die risikogewichtete Forderungsbeträge nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz berechnen, die negativen Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge nach den Artikeln 154 und 155;
 - e) Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage des Instituts;

- f) direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals, einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen gehalten ist;
- g) direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung an dem Institut halten, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen;
- h) den Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält;
- i) den Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält;
- j) den Betrag der gemäß Artikel 53 von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet;
- k) den Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wobei das Institut als Alternative zur Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % den Forderungsbetrag vom harten Kernkapital abziehen kann:
 - i) qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors;
 - ii) Verbriefungspositionen gemäß Artikel 238 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 239 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253;
 - iii) Vorleistungen gemäß Artikel 369 Absatz 3;

- iv) Positionen in einem Korb, deren Risikogewichte ein Institut nicht nach dem IRB-Ansatz ermitteln kann, gemäß Artikel 148 Absatz 8;
 - v) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes gemäß Artikel 150 Absatz 4;
- l) jede zum Berechnungszeitpunkt vorhersehbare steuerliche Belastung aus Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert.
2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die praktische Anwendung der in Absatz 1 Buchstaben a, c, e, f, h, i und l genannten Abzüge präzisiert wird.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards für die Zwecke von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Arten von Kapitalinstrumenten von Drittland-Finanzinstituten und – im Benehmen mit der EIOPA – von Drittland-Versicherungsunternehmen und -Rückversicherungsunternehmen sowie Unternehmen, die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/138/EG von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind, aus, die von folgenden Eigenmittelelementen in Abzug gebracht werden:

- i) Posten des harten Kernkapitals;
- ii) Posten des zusätzlichen Kernkapitals;
- iii) Posten des Ergänzungskapitals.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards für die Zwecke von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 34

Abzug immaterieller Vermögenswerte

Die Institute ermitteln den in Abzug zu bringenden Betrag der immateriellen Vermögenswerte gemäß folgenden Grundsätzen:

- a) der in Abzug zu bringende Betrag wird um den Betrag der verbundenen latenten Steuerschulden verringert, die aufgehoben würden, wenn die immateriellen Vermögenswerte ausfallgefährdet wären oder nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus der Bilanz ausgebucht würden;
- b) der in Abzug zu bringende Betrag umfasst den bei der Bewertung der wesentlichen Beteiligungen des Instituts zugrunde gelegten Geschäfts- oder Firmenwert.

Artikel 35

Abzug von der künftigen Rentabilität abhängiger latenter Steueransprüche

1. Die Institute ermitteln den Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die gemäß diesem Artikel in Abzug zu bringen sind.
2. Der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche wird nicht um den Betrag der verbundenen latenten Steuerschulden des Instituts verringert, es sei denn, die in Absatz 3 festgelegten Bedingungen sind erfüllt.
3. Der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche kann um den Betrag der verbundenen latenten Steuerschulden des Instituts verringert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) das Institut hat nach dem maßgebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ein einklagbares Recht zur Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden;
 - b) diese latenten Steueransprüche und verbundenen latenten Steuerschulden beziehen sich auf Ertragsteuern, die von derselben Steuerbehörde und für dasselbe Steuersubjekt erhoben werden.
4. Verbundene latente Steuerschulden des Instituts, die zu Zwecken des Absatzes 3 genutzt werden, dürfen keine latenten Steuerschulden umfassen, die den in Abzug zu bringenden Betrag der immateriellen Vermögenswerte oder der Vermögenswerte Pensionsfonds mit Leistungszusage verringern.
5. Der in Absatz 4 genannte Betrag der verbundenen latenten Steuerschulden wird zwischen folgenden Posten aufgeteilt:
 - a) von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren und gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a nicht abgezogen werden;
 - b) alle anderen von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche.

Die Institute weisen die verbundenen latenten Steuerschulden entsprechend dem Anteil der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche zu, die in den unter den Buchstaben a und b genannten Posten enthalten sind.

Artikel 36

Steuerüberzahlungen, Verlustrückträge und nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche

1. [gestrichen]
2. Folgende Posten werden nicht von den Eigenmitteln in Abzug gebracht und unterliegen dem jeweils anwendbaren Risikogewicht nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3:
 - a) Steuerüberzahlungen des Instituts im laufenden Jahr;
 - b) im laufenden Jahr entstandene, auf frühere Jahre übertragene steuerliche Verluste des Instituts, aus denen ein Anspruch oder eine Forderung gegenüber dem Zentralstaat, einer Gebietskörperschaft oder einer lokalen Steuerbehörde erwächst.
3. Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche beschränken sich auf latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, wobei die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:
 - a) sie werden unverzüglich automatisch und ausnahmslos durch eine Steuergutschrift ersetzt, falls das Institut bei der förmlichen Feststellung seines Jahresabschlusses einen Verlust ausweist oder im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Instituts;
 - b) ein Institut muss im Rahmen des maßgebenden einzelstaatlichen Steuerrechts eine Steuergutschrift nach Buchstabe a mit seiner eigenen Steuerschuld oder der jedes Unternehmens, das für Steuerzwecke gemäß jenem Steuerrecht in dieselbe Konsolidierung wie es selbst einbezogen ist, oder der jedes Unternehmens, das der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 unterliegt, verrechnen können;

- c) übersteigt der Betrag der Steuergutschriften nach Buchstabe b die dort erwähnte Steuerschuld, so wird der entsprechende Saldo unverzüglich durch einen direkten Anspruch gegenüber der Zentralregierung des Mitgliedstaats, in dem das Institut seinen Sitz hat, ersetzt.

Institute wenden auf latente Steueransprüche ein Risikogewicht von 100 %, wenn die Bedingungen der Buchstaben a bis c erfüllt sind.

Artikel 37

Abzug negativer Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge

Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d in Abzug zu bringende Betrag wird nicht durch eine Anhebung des Betrags der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche oder durch andere zusätzliche Steuereffekte verringert, die eintreten könnten, wenn Rückstellungen auf den Betrag der in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 3 genannten erwarteten Verlustbeträge ansteigen.

Artikel 38

Abzug der Vermögenswerte leistungsdefinierter Pensionsfonds

1. Für die Zwecke von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e wird der in Abzug zu bringende Betrag der Vermögenswerte leistungsdefinierter Pensionsfonds um folgende Beträge verringert:
 - a) den Betrag jeglicher verbundener latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn die Vermögenswerte ausfallgefährdet oder nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus der Bilanz ausgebucht würden;

- b) den Betrag der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut – vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde – uneingeschränkt nutzen darf. Die zur Verringerung des in Abzug zu bringenden Betrags genutzten Vermögenswerte erhalten ein Risikogewicht gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 bzw. 3.
2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Klärung der Kriterien aus, nach denen zuständige Behörden Instituten die Verringerung des Betrags der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage gemäß Absatz 1 Buchstabe b gestatten.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 39

Abzug von Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals

Die Institute berechnen die Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals für die Zwecke von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe f auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- a) die Institute können den Betrag der Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnen, wenn die Kauf- und Verkaufspositionen aus der gleichen zugrunde liegenden Forderung resultieren und die Verkaufspositionen keinem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen;
- b) die Institute ermitteln den in Abzug zu bringenden Betrag für direkt, indirekt und als synthetische Position gehaltene Indexpapiere durch Berechnung der zugrunde liegenden Forderungen aus eigenen, in die entsprechenden Indexe aufgenommenen Instrumenten des harten Kernkapitals;
- c) die Institute können Bruttokaufpositionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals, die aus dem Halten von Indexpapieren resultieren, gegen Verkaufspositionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals, die aus Verkaufspositionen in den zugrunde liegenden Indexen resultieren, aufrechnen, auch wenn für diese Verkaufspositionen ein Gegenparteiausfallrisiko besteht.

Artikel 40

Wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche

Eine Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche gilt für die Zwecke des Abzugs als wesentlich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Das Institut besitzt mehr als 10 % der von dem betreffenden Unternehmen ausgegebenen Instrumente des harten Kernkapitals;
- b) das Institut hat enge Verbindungen zu dem betreffenden Unternehmen und besitzt von diesem ausgegebene Instrumente des harten Kernkapitals;

- c) das Institut besitzt von dem betreffenden Unternehmen ausgegebene Instrumente des harten Kernkapitals, und das Unternehmen ist nicht in eine Konsolidierung gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen, für die Zwecke der Rechnungslegung nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard aber im gleichen konsolidierten Abschluss berücksichtigt wie das Institut.

Artikel 41

Abzug von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche und bei Überkreuzbeteiligung eines Instituts mit dem Ziel der künstlichen Erhöhung der Eigenmittel

Institute nehmen die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben g, h und i genannten Abzüge wie folgt vor:

- a) Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals und anderen Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet;
- b) Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten wird für die Zwecke des Abzugs wie Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals behandelt.

Artikel 42

Abzug von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche

Institute nehmen die gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben h und i erforderlichen Abzüge wie folgt vor:

- a) Die Institute können direkte, indirekte und synthetische Positionen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche auf der Grundlage der Nettokaufposition in der zugrunde liegenden Forderung berechnen, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben;
- b) sie ermitteln den in Abzug zu bringenden Betrag für direkt, indirekt und als synthetische Position gehaltene Indexpapiere durch Berechnung der zugrunde liegenden Forderungen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indexen.

Artikel 43

Abzug von Positionen in Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält

1. Die Institute berechnen für die Zwecke von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe h den in Abzug zu bringenden Betrag durch Multiplikation des unter Buchstabe a genannten Betrags mit dem aus der Berechnung gemäß Buchstabe b abgeleiteten Faktor:
 - a) Gesamtbetrag, um den die direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen es keine wesentliche Beteiligung hält, 10 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts überschreiten, berechnet nach Anwendung folgender Bestimmungen auf die Posten des harten Kernkapitals:
 - i) Artikel 29 bis 32;
 - ii) die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis g sowie l genannten Abzüge, ausschließlich des in Abzug zu bringenden Betrags für von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren;
 - iii) Artikel 41 und 42;

- b) Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, geteilt durch den Gesamtbetrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Eigenmittelinstrumenten dieser Unternehmen der Finanzbranche.
2. Die Institute berücksichtigen bei dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Betrag und der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Berechnung des Faktors keine mit Übernahmegarantie versehenen Positionen, die sie seit höchstens fünf Arbeitstagen halten.
 3. Der gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringende Betrag wird auf alle gehaltenen Instrumente des harten Kernkapitals aufgeteilt. Die Institute bestimmen den gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringenden Anteil von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals durch Division des unter Buchstabe a genannten Betrags durch den unter Buchstabe b genannten Betrag:
 - a) Betrag der gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringenden Positionen;
 - b) Gesamtbetrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.
 4. Der Betrag der in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe h genannten Positionen, der nach Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iii höchstens 10 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts ausmacht, wird nicht in Abzug gebracht und unterliegt den anwendbaren Risikogewichten nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 und den Anforderungen von Teil 3 Titel IV.
 5. [gestrichen]

Artikel 44

Abzug von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals, wenn ein Institut eine wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche hält

Für die Zwecke von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i werden in dem von den Posten des harten Kernkapitals in Abzug zu bringenden Betrag keine mit Übernahmegarantie versehenen Positionen, die seit höchstens fünf Arbeitstagen gehalten werden, berücksichtigt und wird dieser Betrag gemäß den Artikeln 41 und 42 und Unterabschnitt 2 ermittelt.

UNTERABSCHNITT 2

ABZUG VON POSTEN DES HARTEN KERNKAPITALS – AUSNAHMEN UND ALTERNATIVEN

Artikel 45

Schwellenwerte für Ausnahmen vom Abzug von Posten des harten Kernkapitals

1. Die Institute schließen bei den gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c und i vorzunehmenden Abzügen die unter den Buchstaben a und b aufgelisteten Posten aus, die zusammengerechnet höchstens 15 % des harten Kernkapitals ausmachen:
 - a) von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren und zusammengerechnet höchstens 10 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts ausmachen, berechnet nach Anwendung folgender Bestimmungen:
 - i) Artikel 29 bis 32;
 - ii) Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis h sowie l, ausgenommen von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren;
 - b) wenn ein Institut eine wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche hält, die direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals dieses Unternehmens, die zusammengerechnet höchstens 10 % der Posten des harten Kernkapitals betragen, berechnet nach Anwendung folgender Bestimmungen:

- i) Artikel 29 bis 32,
 - ii) Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis h und l, ausgenommen von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren.
2. Posten, die gemäß Absatz 1 nicht abgezogen werden, erhalten ein Risikogewicht von 250 %.

Artikel 46

Voraussetzung für Abzüge bei konsolidierten Abschlüssen, zusätzlicher Beaufsichtigung oder institutsbezogenen Sicherungssystemen

1. Schreiben die zuständigen Behörden den Instituten vor oder gestatten sie ihnen, für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittel auf Einzelbetrachtungs-, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis die in Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG beschriebenen Methoden 1 oder 2 anzuwenden, so können sie ihnen auch gestatten, die Beteiligungen an Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, nicht in Abzug zu bringen, sofern die nachstehend unter den Buchstaben a bis e festgelegten Bedingungen erfüllt sind:
- a) das Unternehmen der Finanzbranche ist ein Versicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen oder eine Versicherungsholdinggesellschaft;
 - b) das Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder die Versicherungsholdinggesellschaft ist in die gleiche zusätzliche Beaufsichtigung gemäß der Richtlinie 2002/87/EG einbezogen wie das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft oder das Institut, das bzw. die die Beteiligung hält;
 - c) das Institut hat die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten;

- d) die zuständigen Behörden haben sich vor der Erteilung der Genehmigung nach Buchstabe c kontinuierlich davon überzeugt, dass das integrierte Management, das Risikomanagement und die interne Kontrolle hinsichtlich der in Methode 1 oder 2 einbezogenen Unternehmen in angemessenem Umfang gegeben sind;
- e) die Beteiligungen an dem Unternehmen gehören
 - i) dem Mutterkreditinstitut;
 - ii) der Mutterfinanzholdinggesellschaft;
 - iii) der gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft;
 - iv) dem Institut;
 - v) einer Tochtergesellschaft eines der unter den Ziffern i bis iv genannten Unternehmen, die in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen ist.

Die gewählte Methode ist auf Dauer einheitlich anzuwenden.

2. Institute, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 unterliegen, bringen bei der Berechnung der Eigenmittel auf Einzelbasis und auf teilkonsolidierter Basis die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben h und i genannten Beteiligungen an in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogenen Unternehmen der Finanzbranche nicht in Abzug, es sei denn, die zuständigen Behörden halten diese Abzüge für die Zwecke der Beaufsichtigung auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis für erforderlich.
3. Die zuständigen Behörden können es Instituten gestatten, eine Beteiligung an einem in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben h und i genannten Posten in folgenden Fällen nicht in Abzug zu bringen:
 - a) [gestrichen]

- b) ein in Artikel 25 genanntes Institut hält eine Beteiligung an einem anderen solchen Institut oder dessen Zentralkreditinstitut oder regionalem Kreditinstitut, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- ii) die Institute fallen unter das gleiche institutsbezogene Sicherungssystem nach Artikel 108 Absatz 7;
 - iii) die zuständigen Behörden haben die Genehmigung nach Artikel 108 Absatz 7 erteilt;
 - iv) die Bedingungen von Artikel 108 Absatz 7 sind erfüllt;
 - v) das Institut erstellt die in Artikel 108 Absatz 7 Buchstabe e genannte konsolidierte Bilanz und übermittelt diese den zuständigen Behörden mindestens genauso häufig, wie laut Artikel 95 die Eigenmittelanforderungen zu melden sind;
 - vi) die in das jeweilige institutsbezogene Sicherungssystem einbezogenen Institute erfüllen zusammen auf konsolidierter Basis die Anforderungen nach Artikel 87 und melden die Einhaltung dieser Anforderungen nach Maßgabe des Artikels 95;
- c) ein regionales Kreditinstitut hält eine Beteiligung an seinem Zentralkreditinstitut oder einem anderen regionalen Kreditinstitut, und die unter Buchstabe b Ziffer i bis vi genannten Bedingungen sind erfüllt.
- 3a. Die gemäß Absatz 1, 2 oder 3 nicht in Abzug gebrachten Beteiligungen gelten als Forderungen und erhalten ein Risikogewicht gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 bzw. 3.
- 3b. Wendet ein Institut die Methode 1 oder 2 des Anhangs I der Richtlinie 2002/87/EG an, legt es die zusätzliche Eigenmittelanforderung und den Eigenkapitalkoeffizienten des Finanzkonglomerats offen, die sich aus der Berechnung nach Maßgabe des Artikels 6 und des Anhangs I jener Richtlinie ergeben.

4. Die EBA, die EIOPA und die ESMA arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um für die Zwecke dieses Artikels die Bedingungen für die Anwendung der in Anhang I Teil II und Artikel 228 Absatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG aufgelisteten Berechnungsmethoden für die in Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a genannten Alternativen zum Abzug festzulegen.

Sie legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Bedingungen für die Anwendung von Absatz 3 Buchstabe b Ziffern v und vi aus.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

ABSCHNITT 3

HARTES KERNKAPITAL

Artikel 47

Hartes Kernkapital

Das harte Kernkapital eines Instituts besteht aus den Posten des harten Kernkapitals nach den gemäß den Artikeln 29 bis 32 erforderlichen Anpassungen, den in Artikel 33 vorgesehenen Abzügen und nach Anwendung der in den Artikeln 45, 46 und 74 beschriebenen Ausnahmen und Alternativen.

Kapitel 3

Zusätzliches Kernkapital

ABSCHNITT 1

POSTEN UND INSTRUMENTE DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS

Artikel 48

Posten des zusätzlichen Kernkapitals

Die Posten des zusätzlichen Kernkapitals bestehen aus:

- a) Kapitalinstrumenten, die die Voraussetzungen von Artikel 49 Absatz 1 erfüllen;
- b) dem Aktienagio im Zusammenhang mit Instrumenten gemäß Buchstabe a.

Die unter Buchstabe a genannten Instrumente gelten nicht als Posten des harten Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals.

Artikel 49

Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals

1. Kapitalinstrumente zählen zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Instrumente sind ausgegeben und eingezahlt;
 - b) die Instrumente wurden nicht gekauft von
 - i) dem Institut oder seinen Tochtergesellschaften;
 - ii) einem Unternehmen, an dem das Institut eine wesentliche Beteiligung oder eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals dieses Unternehmens hält;

- c) der Kauf der Instrumente wird weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert;
- d) die Instrumente sind bei Insolvenz des Instituts nachrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals;
- e) die Instrumente sind nicht durch eine der folgenden Körperschaften besichert oder Gegenstand einer von ihnen gestellten Garantie, die den Ansprüchen einen höheren Rang verleiht:
 - i) das Institut oder seine Tochtergesellschaften;
 - ii) die Muttergesellschaft des Instituts oder ihre Tochtergesellschaften;
 - iii) [gestrichen]
 - iv) [gestrichen]
 - v) [gestrichen]
 - vi) ein Unternehmen mit engen Verbindungen zu den unter den Ziffern i oder ii genannten Unternehmen;
- f) für die Instrumente bestehen keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen, denen zufolge die im Rahmen der Instrumente bestehenden Ansprüche einen höheren Rang erhalten;
- g) die Instrumente sind zeitlich unbegrenzt, und die für die Instrumente geltenden Bestimmungen enthalten für das Institut keinen Rückzahlungsanreiz;
- h) enthalten die für die Instrumente geltenden Bestimmungen eine oder mehrere Kündigungsoptionen, so darf diese Kündigungsoption nach alleinigem Ermessen des Emittenten ausgeübt werden;
- i) die Instrumente können nur gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die in Artikel 72 festgelegten Bedingungen erfüllt sind und das Emissionsdatum mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die in Artikel 73 Absatz 2a festgelegten Bedingungen sind erfüllt;

- j) die für das Instrument geltenden Bestimmungen sehen weder explizit noch implizit vor, dass die Instrumente gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden können, und das Institut sieht auch anderweitig keine derartigen Bestimmungen vor;
- k) das Institut liefert weder explizite noch implizite Hinweise auf eine mögliche Genehmigung eines Antrags auf Kündigung, Rückzahlung oder Rückkauf der Instrumente durch die zuständigen Behörde;
- l) die Instrumente erfüllen hinsichtlich Ausschüttungen die folgenden Bedingungen:
 - i) Auszahlungen erfolgen nur aus ausschüttungsfähigen Posten im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii;
 - ii) der Umfang der Ausschüttungen aus den Instrumenten wird nicht auf der Grundlage der Bonität des Instituts oder seiner Muttergesellschaft angepasst;
 - iii) die für das Instrument geltenden Bestimmungen verleihen dem Institut das Recht, die Ausschüttungen aus den Instrumenten jederzeit nach eigenem Ermessen unbegrenzt und auf nicht kumulierter Basis zu streichen, und das Institut kann die Mittel aus den gestrichenen Auszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit nutzen;
 - iv) die Streichung von Ausschüttungen stellt keinen Ausfall des Instituts dar;
 - v) durch die Streichung von Ausschüttungen werden dem Institut keine Beschränkungen auferlegt;
- m) die Instrumente tragen nicht zur Feststellung bei, dass die Verbindlichkeiten eines Instituts seine Vermögenswerte überschreiten, wenn eine solche Feststellung gemäß dem einzelstaatlichen Recht einer Insolvenzprüfung gleichzusetzen ist;
- n) laut den für das Instrument geltenden Bestimmungen müssen bei Eintreten eines Auslöseereignisses der Kapitalbetrag der Instrumente dauerhaft oder vorübergehend wertberichtigt oder die Instrumente in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden;

- o) die für das Instrument geltenden Bestimmungen enthalten kein Element, das eine Rekapitalisierung des Instituts behindern könnte;
- p) werden die Instrumente nicht direkt durch das Institut oder ein in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenes operatives Unternehmen begeben, so sind die Erträge unmittelbar, uneingeschränkt und unter Erfüllung der Bedingungen dieses Absatzes für diese Unternehmen verfügbar.

2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) Form und Art der Rückzahlungsanreize;
- b) die Art einer Wiederaufwertung des Kapitalbetrags eines Instruments des zusätzlichen Kernkapitals nach einer vorübergehenden Wertberichtigung dieses Kapitalbetrags;
- c) Verfahren und Zeitplan für
 - i) die Feststellung eines Auslöseereignisses;
 - ii) [gestrichen]
 - iii) die Wiederaufwertung des Kapitalbetrags eines Instruments des zusätzlichen Kernkapitals nach einer vorübergehenden Wertberichtigung dieses Kapitalbetrags;
- d) Merkmale von Instrumenten, die eine Rekapitalisierung des Instituts behindern könnten;
- e) die Nutzung von Zweckgesellschaften für die indirekte Ausgabe von Eigenmittelinstrumenten.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 50

Beschränkungen hinsichtlich der Streichung von Ausschüttungen aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und Merkmale von Instrumenten, die eine Rekapitalisierung des Instituts behindern könnten

Für die Zwecke von Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe l Ziffer v und Buchstabe o dürfen Bestimmungen für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals folgende Elemente nicht beinhalten:

- a) eine Anforderung zur Leistung von Ausschüttungen aus den Instrumenten, wenn ein vom Institut begebenes Instrument eine Ausschüttung leistet, das gegenüber einem Instrument des zusätzlichen Kernkapitals, einschließlich eines Instruments des harten Kernkapitals gleich- oder nachrangig ist;
- b) eine Anforderung zur Streichung von Ausschüttungen aus Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, wenn die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals keine Ausschüttungen leisten;
- c) eine Verpflichtung, die Auszahlung von Zinsen oder Dividenden durch eine Auszahlung in anderer Form zu ersetzen. Das Institut unterliegt auch nicht anderweitig einer solchen Verpflichtung.

Artikel 51

Wertberichtigung oder Umwandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals

1. Für die Zwecke von Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe n gelten für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals folgende Bestimmungen:
 - a) ein Auslöseereignis liegt vor, wenn die in Artikel 87 Buchstabe a genannte harte Kernkapitalquote des Instituts unter einen der folgenden Werte fällt:
 - i) 5,125 %,
 - ii) einen über 5,125 % liegenden Wert, der vom Institut festgelegt und in den für das Instrument geltenden Bestimmungen spezifiziert wurde;
 - aa) die Institute dürfen in den für das Instrument geltenden Bestimmungen zusätzlich zu dem unter Buchstabe a genannten Auslöseereignis ein oder mehrere weitere Auslöseereignisse festlegen;
 - b) sehen die für die Instrumente geltenden Bestimmungen bei Eintreten eines Auslöseereignisses eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals vor, so ist in diesen Bestimmungen Folgendes zu spezifizieren:
 - i) entweder der Kurs einer solchen Umwandlung und eine Obergrenze für die gestattete Umwandlungsmenge
 - ii) oder ein Bereich, innerhalb dessen die Instrumente in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden;
 - c) sehen die für das Instrument geltenden Bestimmungen bei Eintreten eines Auslöseereignisses eine Wertberichtigung des Kapitalbetrags vor, so schließt diese Wertberichtigung Folgendes ein:
 - i) die Forderung des Inhabers des Instruments im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Instituts;

- ii) die bei Kündigung oder Rückzahlung des Instruments zu zahlende Summe;
 - iii) die Ausschüttungen des Instruments.
- 2. Aus der Wertberichtigung oder Umwandlung eines Instruments des zusätzlichen Kernkapitals müssen sich nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard Posten ergeben, die zu den Posten des harten Kernkapitals gerechnet werden können.
- 3. Der Betrag der in den Posten des zusätzlichen Kernkapitals anerkannten Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals ist beschränkt auf den Mindestbetrag der Posten des harten Kernkapitals, der sich ergeben würde, wenn der Kapitalbetrag der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals vollständig abgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt würde.
- 4. Der Gesamtbetrag der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, der bei Eintreten eines Auslöseereignisses abzuschreiben oder umzuwandeln ist, darf den niedrigeren der beiden folgenden Werte nicht unterschreiten:
 - a) Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der harten Kernkapitalquote des Instituts von 5,125 % erforderlich ist;
 - b) vollständiger Kapitalbetrag des Instruments.
- 5. Bei Eintreten eines Auslöseereignisses verfahren die Institute unverzüglich wie folgt:
 - a) sie unterrichten die zuständigen Behörden und die Inhaber der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals;
 - b) gemäß den Anforderungen in diesem Artikel nehmen sie unverzüglich eine Wertberichtigung des Kapitalbetrags der Instrumente vor oder wandeln die Instrumente unverzüglich in Instrumente des harten Kernkapitals um.

Artikel 52

Nichteinhaltung der Auflagen für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals

Wenn bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals die in Artikel 49 Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht länger erfüllt sind, gilt Folgendes:

- a) das betreffende Instrument gilt mit unmittelbarer Wirkung nicht länger als Instrument des zusätzlichen Kernkapitals;
- b) der Anteil des für das betreffende Instrument angewandten Aktienagios gilt mit unmittelbarer Wirkung nicht länger als Posten des zusätzlichen Kernkapitals.

ABSCHNITT 2

ABZÜGE VON POSTEN DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS

Artikel 53

Abzüge von Posten des zusätzlichen Kernkapitals

Die Institute ziehen von ihrem zusätzlichen Kernkapital folgende Posten ab:

- a) direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte;
- b) direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, mit denen das Institut gegenseitige Überkreuzbeteiligungen hält, die nach Ansicht der zuständigen Behörde dem Ziel dienen, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen;
- c) den gemäß Artikel 57 festgelegten Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält;
- d) direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, ausgenommen mit Übernahmegarantie versehene Positionen, die das Institut seit höchstens fünf Arbeitstagen hält;
- e) den Betrag der gemäß Artikel 63 von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet;

- f) jede zum Berechnungszeitpunkt vorhersehbare steuerliche Belastung aus Posten des zusätzlichen Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des zusätzlichen Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert.

Artikel 54

Abzug von Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals

Die Institute berechnen Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals für die Zwecke von Artikel 53 Buchstabe a auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- a) die Institute können den Betrag der Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnen, wenn die Kauf- und Verkaufspositionen aus der gleichen zugrunde liegenden Forderung resultieren und die Verkaufspositionen keinem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen;
- b) die Institute ermitteln den in Abzug zu bringenden Betrag für direkte, indirekte oder synthetische Position gehaltene Indexpapiere durch Berechnung der zugrunde liegenden Forderungen aus eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals in den entsprechenden Indexen;
- c) Bruttokaufpositionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, die aus dem Halten von Indexpapieren resultieren, können vom Institut gegen Verkaufspositionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, die aus Verkaufspositionen in den zugrunde liegenden Indexen resultieren, aufgerechnet werden, auch wenn für diese Verkaufspositionen ein Gegenparteiausfallrisiko besteht.

Artikel 55

Abzug von Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche und bei Überkreuzbeteiligung eines Instituts mit dem Ziel der künstlichen Erhöhung der Eigenmittel

Die Institute nehmen die gemäß Artikel 53 Buchstaben b, c und d erforderlichen Abzüge wie folgt vor:

- a) Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet;
- b) ergänzendes Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten wird für die Zwecke des Abzugs wie Positionen in Instrumenten des ergänzenden Kernkapitals behandelt.

Artikel 56

Abzug von Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche

Die Institute nehmen die gemäß Artikel 53 Buchstaben c und d erforderlichen Abzüge wie folgt vor:

- a) sie berechnen Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche auf der Grundlage der Nettokaufposition in der zugrunde liegenden Forderung, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben;
- b) sie ermitteln den in Abzug zu bringenden Betrag für direkt, indirekt und als synthetische Position gehaltene Indexpapiere durch Berechnung der zugrunde liegenden Forderungen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indexen.

Artikel 57

Abzug von Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält

1. Die Institute berechnen für die Zwecke von Artikel 53 Buchstabe c den in Abzug zu bringenden Betrag durch Multiplikation des unter Buchstabe a genannten Betrags mit dem aus der Berechnung gemäß Buchstabe b abgeleiteten Faktor:
 - a) Gesamtbetrag, um den die direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche 10 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts überschreiten, berechnet nach Anwendung folgender Bestimmungen:
 - i) Artikel 29 bis 32,
 - ii) Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis g sowie l, ausgenommen von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren;
 - iii) Artikel 41 und 42;
 - b) Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, geteilt durch den Gesamtbetrag aller direkt und indirekt gehaltenen Positionen des Instituts in den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals dieser Unternehmen der Finanzbranche.
2. Die Institute berücksichtigen bei dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Betrag und der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Berechnung des Faktors keine mit Übernahmegarantie versehenen Positionen, die sie seit höchstens fünf Arbeitstagen halten.

3. Der gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringende Betrag wird auf alle gehaltenen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals aufgeteilt. Die Institute bestimmen den in Abzug zu bringenden Anteil von Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals durch Division des unter Buchstabe a genannten Betrags durch den unter Buchstabe b genannten Betrag:
- a) Betrag der gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringenden Positionen;
 - b) Gesamtbetrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.

ABSCHNITT 3
ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL

Artikel 58
Zusätzliches Kernkapital

Das zusätzliche Kernkapital eines Instituts besteht aus den Posten des zusätzlichen Kernkapitals nach Abzug der in Artikel 53 genannten Posten und nach Anwendung der Bestimmungen von Artikel 74.

Kapitel 4

Ergänzungskapital

ABSCHNITT 1

POSTEN UND INSTRUMENTE DES ERGÄNZUNGSKAPITALS

Artikel 59

Posten des Ergänzungskapitals

Die Posten des Ergänzungskapitals bestehen aus:

- a) Kapitalinstrumenten und nachrangigen Darlehen, die die Voraussetzungen von Artikel 60 erfüllen;
- b) dem Aktienagio für unter Buchstabe a genannte Instrumente;
- c) allgemeinen Kreditrisikoanpassungen – vor Abzug von Steuereffekten – bis zu 1,25 % der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechneten risikogewichteten Forderungsbeträge für Institute, die risikogewichtete Forderungsbeträge gemäß Titel II Kapitel 2 berechnen;
- d) den positiven Beträgen – vor Abzug von Steuereffekten – aus der in Artikel 154 und Artikel 155 beschriebenen Berechnung bis zu 0,6 % der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechneten risikogewichteten Forderungsbeträge für Institute, die risikogewichtete Forderungsbeträge gemäß Titel II Kapitel 3 berechnen.

Die unter Buchstabe a genannten Posten gelten nicht als Posten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals.

Artikel 60
Ergänzungskapitalinstrumente

Kapitalinstrumente einschließlich nachrangiger Darlehen zählen zu den Ergänzungskapitalinstrumenten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Instrumente sind ausgegeben und voll eingezahlt;
- b) die Instrumente wurden nicht gekauft von
 - i) dem Institut oder seinen Tochtergesellschaften;
 - ii) einem Unternehmen, an dem das Institut eine wesentliche Beteiligung oder eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals dieses Unternehmens hält;
- c) der Kauf der Instrumente wird weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert;
- d) Forderungen auf den Kapitalbetrag der Instrumente sind laut den für das Instrument geltenden Bestimmungen den Forderungen aller nichtnachrangigen Gläubiger vollständig nachrangig;
- e) die Instrumente sind nicht durch eine der folgenden Körperschaften besichert oder Gegenstand einer von ihnen gestellten Garantie, die den Ansprüchen einen höheren Rang verleiht:
 - i) das Institut oder seine Tochtergesellschaften;
 - ii) die Muttergesellschaft des Instituts oder ihrer Tochtergesellschaften;
 - iii) [gestrichen]
 - iv) [gestrichen]
 - v) {gestrichen}
 - vi) ein Unternehmen mit engen Verbindungen zu den unter den Ziffern i oder ii genannten Unternehmen;

- f) für die Instrumente bestehen keine Vereinbarungen, denen zufolge die im Rahmen der Instrumente bestehenden Ansprüche einen höheren Rang erhalten;
- g) die Instrumente haben eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren;
- h) die für das Instrument geltenden Bestimmungen enthalten für das Institut keinen Anreiz zur Rückzahlung des Kapitalbetrags des Instruments vor dessen Fälligkeit;
- i) enthalten die Instrumente eine oder mehrere Kündigungsoptionen, so können diese nach alleinigem Ermessen des Emittenten ausgeübt werden;
- j) die Instrumente können nur gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die in Artikel 72 festgelegten Bedingungen erfüllt sind und das Emissionsdatum mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die in Artikel 73 Absatz 2a festgelegten Bedingungen sind erfüllt;
- k) die für das Instrument geltenden Bestimmungen sehen weder explizit noch implizit vor, dass die Instrumente gegebenenfalls von dem Institut – außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Instituts – zurückgezahlt oder zurückgekauft werden können, und das Institut sieht auch anderweitig keine derartigen Bestimmungen vor;
- l) die für das Instrument geltenden Bestimmungen verleihen dem Inhaber nicht das Recht, die künftige planmäßige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, es sei denn bei Insolvenz oder Liquidation des Instituts;
- m) der Umfang der aus den Instrumenten fälligen Zins- oder Dividendenzahlungen wird nicht aufgrund der Bonität des Instituts oder seiner Muttergesellschaft angepasst;
- n) werden die Instrumente nicht direkt durch das Institut oder ein in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenes operatives Unternehmen begeben, so sind die Erträge unmittelbar, uneingeschränkt und unter Erfüllung der Bedingungen dieses Absatzes für diese Unternehmen verfügbar.

Artikel 61

Amortisierung von Instrumenten des Ergänzungskapitals

In welchem Umfang Instrumente des Ergänzungskapitals während der letzten fünf Jahre der Laufzeit der Instrumente den Posten des Ergänzungskapitals zugeordnet werden können, wird durch Multiplikation des Ergebnisses aus der Berechnung nach Buchstabe a mit dem unter Buchstabe b genannten Betrag ermittelt:

- a) Nennbetrag der Instrumente am ersten Tag der letzten Fünfjahresperiode der vertraglichen Laufzeit, geteilt durch die Anzahl der Kalendertage in dieser Periode;
- b) Anzahl der verbleibenden Kalendertage der vertraglichen Laufzeit der Instrumente.

Artikel 62

Nichteinhaltung der Auflagen für Instrumente des Ergänzungskapitals

Wenn bei Instrumenten des Ergänzungskapitals die in Artikel 60 festgelegten Bedingungen nicht länger erfüllt werden, gilt Folgendes:

- a) Das betreffende Instrument gilt mit unmittelbarer Wirkung nicht länger als Instrument des Ergänzungskapitals;
- b) der Anteil des für das betreffende Instrument angewandten Aktienagios gilt mit unmittelbarer Wirkung nicht länger als Posten des Ergänzungskapitals.

ABSCHNITT 2

ABZÜGE VON POSTEN DES ERGÄNZUNGSKAPITALS

Artikel 63

Abzüge von Posten des Ergänzungskapitals

Von den Posten des Ergänzungskapitals werden folgende Elemente abgezogen:

- a) direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten, einschließlich eigener Ergänzungskapitalinstrumente, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte;
- b) direkte, indirekte und synthetische Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, mit denen das Institut gegenseitige Überkreuzbeteiligungen hält, die nach Ansicht der zuständigen Behörde dem Ziel dienen, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen;
- c) den gemäß Artikel 67 festgelegten Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Investition hält;
- d) direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in den Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Investition hält, ausgenommen mit Übernahmegarantie versehene Positionen, die das Institut seit weniger als fünf Arbeitstagen hält.

Artikel 64

Abzug von Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten

Die Institute berechnen die Positionen für die Zwecke von Artikel 63 Buchstabe a auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen, wobei Folgendes gilt:

- a) die Institute können den Betrag der Positionen auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnen, sofern die Kauf- und Verkaufspositionen aus der gleichen zugrunde liegenden Forderung resultieren und die Verkaufspositionen keinem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen;
- b) die Institute ermitteln den in Abzug zu bringenden Betrag für direkt, indirekt und als synthetische Position gehaltene Indexpapiere durch Berechnung der zugrunde liegenden Forderungen aus eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten in den entsprechenden Indizes;
- c) die Institute können Bruttokaufpositionen in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten, die aus dem Halten von Indexpapieren resultieren, gegen Verkaufspositionen in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten, die aus Verkaufspositionen in den zugrunde liegenden Indizes resultieren, aufrechnen, auch wenn für diese Verkaufspositionen ein Gegenparteiausfallrisiko besteht.

Artikel 65

Abzug von Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche und bei Überkreuzbeteiligung eines Instituts mit dem Ziel der künstlichen Erhöhung der Eigenmittel

Die Institute nehmen die gemäß Artikel 63 Buchstaben b, c und d erforderlichen Abzüge wie folgt vor:

- a) Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet;
- b) Ergänzungskapital und Drittrangmittel in Form von Versicherungsprodukten werden für die Zwecke des Abzugs wie Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten behandelt.

Artikel 66

Abzug von Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche

Die Institute nehmen die gemäß Artikel 63 Buchstaben c und d erforderlichen Abzüge wie folgt vor:

- a) Die Institute können Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche auf der Grundlage der Nettokaufposition in der zugrunde liegenden Forderung berechnen, sofern die Fälligkeit von Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben;
- b) sie ermitteln den in Abzug zu bringenden Betrag für direkt, indirekt und als synthetische Position gehaltene Indexpapiere durch Berechnung der zugrunde liegenden Forderungen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes.

Artikel 67

Abzug von Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält

1. Die Institute berechnen für die Zwecke von Artikel 63 Buchstabe c den in Abzug zu bringenden Betrag durch Multiplikation des unter Buchstabe a genannten Betrags mit dem aus der Berechnung gemäß Buchstabe b abgeleiteten Faktor:
 - a) Gesamtbetrag, um den die direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche 10 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts überschreiten, berechnet nach Anwendung folgender Bestimmungen:

- i) Artikel 29 bis 32;
 - ii) Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis g sowie j bis l, ausschließlich des in Abzug zu bringenden Betrags für von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren;
 - iii) Artikel 41 und 42;
- b) Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts an Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, geteilt durch den Gesamtbetrag aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals dieser Unternehmen der Finanzbranche.
2. Die Institute berücksichtigen bei dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Betrag und der Berechnung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Faktors keine mit Übernahmegarantie versehenen Positionen, die sie seit höchstens fünf Arbeitstagen halten.
3. Der gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringende Betrag wird auf alle gehaltenen Instrumente des Ergänzungskapitals aufgeteilt. Die Institute bestimmen den in Abzug zu bringenden Anteil von Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten durch Division des unter Buchstabe a genannten Betrags durch den unter Buchstabe b genannten Betrag:
- a) Gesamtbetrag der gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringenden Positionen;
 - b) Gesamtbetrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.

ABSCHNITT 3
ERGÄNZUNGSKAPITAL

Artikel 68
Ergänzungskapital

Das Ergänzungskapital eines Instituts besteht aus den Posten des Ergänzungskapitals nach den gemäß Artikel 63 vorzunehmenden Abzügen und nach Anwendung der Bestimmungen von Artikel 74.

Kapitel 5

Eigenmittel

Artikel 69

Eigenmittel

Die Eigenmittel eines Instituts ergeben sich aus der Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital.

Kapitel 6

Allgemeine Anforderungen

Artikel 69a

Ausschüttungen aus Eigenmittelinstrumenten

1. Kapitalinstrumente, bei denen ein Institut allein entscheiden kann, ob es Ausschüttungen in einer anderen Form als Bargeld oder einem Eigenmittelinstrument vornimmt, gelten nicht als Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals, es sei denn, das Institut hat die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten.
2. Die zuständigen Behörden erteilen die Genehmigung gemäß Absatz 1 nur, wenn sie der Ansicht sind, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Fähigkeit des Instituts, Zahlungen im Rahmen des Instruments zu streichen, wird durch die Ermessensbefugnis gemäß Absatz 1 oder durch die Form, in der die Ausschüttungen erfolgen können, nicht beeinträchtigt;
 - b) die Fähigkeit des Instruments, Verluste zu absorbieren, wird durch die Ermessensbefugnis gemäß Absatz 1 oder durch die Form, in der die Ausschüttungen erfolgen können, nicht beeinträchtigt;
 - c) die Qualität des Kapitalinstruments wird durch die Ermessensbefugnis gemäß Absatz 1 oder durch die Form, in der die Ausschüttungen erfolgen können, in keiner anderen Weise verringert.

3. Kapitalinstrumente, bei denen eine andere juristische Person als das begebende Institut entscheiden oder fordern kann, dass Ausschüttungen aus dem Instrument in einer anderen Form als Bargeld oder einem Eigenmittelinstrument zu erfolgen haben, gelten nicht als Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals.
4. Die Institute können einen breiten Marktindex als eine der Grundlagen für die Bestimmung der Höhe der Ausschüttungen aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals heranziehen.
5. Absatz 4 gilt nicht, wenn das Institut ein Referenzunternehmen in diesem breiten Marktindex ist, es sei denn die beiden folgenden Bedingungen sind erfüllt:
 - a) Das Institut ist der Ansicht, dass keine wesentliche Korrelation zwischen den Bewegungen in diesem breiten Marktindex und der Kreditwürdigkeit des Instituts, seines Mutterinstituts oder seiner Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten Mutterholdinggesellschaft besteht;
 - b) die zuständige Behörde ist in Bezug auf Buchstabe a zu keinem anderen Schluss gelangt.
6. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die Indizes zu spezifizieren, die als breite Indizes für die Zwecke des Absatzes 1 gelten.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 70

Positionen in nicht zum aufsichtlich vorgeschriebenen Kapital zählenden Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche

Institute ziehen von keinem Bestandteil der Eigenmittel direkte, indirekte oder synthetische Positionen im Kapital eines Unternehmen der Finanzbranche im Sinne von Artikel 137 Absatz 4 ab, die nicht zum aufsichtlich vorgeschrieben Kapital dieses Unternehmens zählen. Die Institute wenden auf solche Positionen ein Risikogewicht gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 bzw. 3 an.

Artikel 70a

Abzüge und Fälligkeitsanforderungen für Barmittelpositionen im Handelsbuch

Die Fälligkeitsanforderungen für Verkaufspositionen gemäß Artikel 42 Buchstabe a, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 66 Buchstabe a gelten nicht für im Handelsbuch gehaltene Barmittelpositionen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Institut besitzt das vertragliche Recht, die abgesicherte Kaufposition zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt an die sicherungsgebende Gegenpartei zu verkaufen;
- b) die sicherungsgebende Gegenpartei des Instituts ist vertraglich verpflichtet, dem Institut die unter Buchstabe a genannte Kaufposition zu diesem bestimmten künftigen Zeitpunkt abzukaufen.

Artikel 71

Indexbeteiligungen an Kapitalinstrumenten

0. Für die Zwecke von Artikel 39 Buchstabe a, Artikel 42 Buchstabe a, Artikel 54 Buchstabe a, Artikel 56 Buchstabe a, Artikel 64 Buchstabe a und 66 Buchstabe a können die Institute den Betrag einer Kaufposition in einem Kapitalinstrument um den Anteil des Indexes verringern, der aus der gleichen abgesicherten zugrunde liegenden Forderung besteht, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die abgesicherte Kaufposition und die Verkaufsposition in einem Index, die zur Absicherung dieser Kaufposition verwendet wird, werden im Handelsbuch gehalten;
 - b) die unter Buchstabe a genannten Positionen werden mit dem beizulegenden Zeitwert in der Bilanz des Instituts ausgewiesen;
 - c) die unter Buchstabe a genannte Verkaufsposition gilt nach den internen Kontrollverfahren des Instituts als wirksame Absicherung;
 - d) die zuständigen Behörden bewerten die Angemessenheit der unter Buchstabe c genannten Kontrollverfahren mindestens einmal jährlich und haben deren andauernde Eignung bescheinigt.
1. Ein Institut kann vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde alternativ zur Berechnung der Forderungen aus den unter den Buchstaben a und/oder b genannten Posten eine konservative Schätzung der zugrunde liegenden Forderung des Instituts gegenüber den in den Indizes enthaltenen Kapitalinstrumenten vornehmen:
- a) in Indizes enthaltene eigene Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
 - b) oder in Indizes enthaltene Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche.
2. Die zuständigen Behörden erteilen diese Genehmigung nur dann, wenn das Institut ihnen hinreichend nachweisen kann, dass eine Überwachung der zugrunde liegenden Forderungen des Instituts aus den in Absatz 1 Buchstaben a und/oder b genannten Posten mit hohem operationellen Aufwand verbunden wäre.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) wie konservativ die in Absatz 1 genannten Schätzungen sein müssen, die als Alternative zur Berechnung der zugrunde liegenden Forderungen vorgenommen werden;

- b) welche Bedeutung der Begriff "hoher operationeller Aufwand" für die Zwecke von Absatz 2 hat.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 72

Bedingungen für die Verringerung der Eigenmittel

Ein Institut benötigt für folgende Handlungen die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde:

- a) Verringerung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des harten Kernkapitals, die das Institut begeben hat, in einer gemäß dem einzelstaatlichen Recht zulässigen Weise;
- b) Kündigung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit.

Artikel 73

Genehmigung der Aufsichtsbehörden zur Verringerung der Eigenmittel

1. Die zuständige Behörde erteilt einem Institut die Genehmigung zu Verringerung, Rückkauf, Kündigung oder Rückzahlung von Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) das Institut ersetzt die in Artikel 72 genannten Instrumente vor oder gleichzeitig mit der in Artikel 72 genannten Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind;
- b) das Institut hat der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachgewiesen, dass seine Eigenmittel nach der betreffenden Handlung die Anforderungen nach Artikel 87 Absatz 1 um eine nach Ansicht der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Artikel 100 Absatz 2 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] gegebenenfalls erforderliche Spanne übertreffen.

Bei der Bewertung der Nachhaltigkeit der Ersatzinstrumente im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts gemäß Buchstabe a berücksichtigen die zuständigen Behörden das Ausmaß, in dem diese Ersatz-Kapitalinstrumente kostspieliger für das Institut wären als die Instrumente, die sie ersetzen würden.

- 2. Ergreift ein Institut eine in Artikel 72 Buchstabe a genannte Handlung und ist die Verweigerung der Rückzahlung der in Artikel 25 genannten Instrumente des harten Kernkapitals nach einzelstaatlichem Recht verboten, kann die zuständige Behörde eine Befreiung von den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen unter der Voraussetzung gewähren, dass sie vom Institut eine angemessene Beschränkung der Rückzahlung solcher Instrumente verlangt.
- 2a. Die zuständigen Behörden können einem Institut die Rückzahlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Begebung nur dann erlauben, wenn die in Absatz 1 und unter Buchstabe a oder b des vorliegenden Absatzes genannten Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Es findet eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung dieser Instrumente statt, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die beiden folgenden Bedingungen sind erfüllt:
 - i) die zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet;

- ii) das Institut weist den zuständigen Behörden hinreichend nach, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung dieser Instrumente zum Zeitpunkt ihrer Begebung billigerweise nicht erwartet werden konnte;
 - b) es findet eine Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung dieser Instrumente statt, bezüglich derer das Institut den zuständigen Behörden hinreichend nachweist, dass sie wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Instrumente nicht billigerweise nicht erwartet werden konnte.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) die Bedeutung des Ausdrucks "im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig";
 - b) geeignete Grundlagen für die in Absatz 2 genannte angemessene Beschränkung der Rückzahlung;
 - c) die Verfahrens- und Datenanforderungen für den Antrag eines Instituts auf Zustimmung der zuständigen Behörde zu einer in Artikel 72 aufgelisteten Maßnahme, einschließlich des Verfahrens, das im Falle des Rückkaufs der an Mitglieder von Genossenschaften ausgegebenen Anteile anzuwenden ist, und der Fristen für die Bearbeitung eines solchen Antrags.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 74

Befristete Ausnahme vom Abzug von Eigenmitteln

1. Hält ein Institut befristet Kapitalinstrumente an einem Unternehmen der Finanzbranche, die zu den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals zählen, und dienen diese Beteiligungen nach Ansicht der zuständigen Behörde dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung dieses Unternehmens, so kann die zuständige Behörde eine befristete Ausnahme von den ansonsten für diese Instrumente geltenden Abzugsbestimmungen gewähren.
2. [gestrichen]

Artikel 75

Kontinuierliche Prüfung der Eigenmittelqualität

1. Die EBA überwacht die Qualität von Eigenmittelinstrumenten, die Institute in der gesamten Union begeben, und teilt der Kommission unverzüglich alle signifikanten Hinweise auf eine wesentliche qualitative Verschlechterung dieser Instrumente mit.
 - 1a. Die EBA darf von den zuständigen Behörden alle einschlägigen Informationen anfordern, um die Qualität der von Instituten in der gesamten Union begebenen Eigenmittelinstrumente zu überwachen.
2. In Bezug auf Eigenmittelinstrumente, bei denen die Feststellung, ob die Kriterien des Artikels 26 eingehalten werden, technisch komplex ist, und die als Instrumente des harten Kernkapitals betrachtet werden, legen die zuständigen Behörden der EBA auf Anfrage dar, warum sie das betreffende Instrument zum harten Kernkapital im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe a rechnen.
3. Unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 2a umfasst diese Mitteilung Folgendes:
 - a) eine detaillierte Beschreibung von Art und Ausmaß der festgestellten Verschlechterung;
 - b) technische Hinweise zu den Maßnahmen, die die Kommission nach Ansicht der EBA ergreifen sollte.

4. Die EBA berät die Kommission zu technischen Aspekten jeglicher signifikanter Veränderungen, die bei Eintreten folgender Ereignisse ihrer Ansicht nach an der Definition von Eigenmitteln vorgenommen werden sollten:
- a) relevante Entwicklungen bei Marktstandards- oder -praktiken;
 - b) Veränderungen bei relevanten Rechts- oder Rechnungslegungsstandards;
 - c) signifikante Entwicklungen der EBA-Stresstestmethodik zur Prüfung der Solvenz von Instituten.
5. Die EBA berät die Kommission bis zum 31. Dezember 2013 zu technischen Aspekten eines anderen Umgangs mit zeitwertbilanzierten nicht realisierten Gewinnen als der ohne Anpassung vorgenommenen Zurechnung zu den Instrumenten des harten Kernkapitals. Bei einschlägigen Empfehlungen werden relevante Entwicklungen bei den internationalen Rechnungslegungsstandards und den internationalen Vereinbarungen über Aufsichtsstandards für Banken berücksichtigt.

Titel III

Minderheitsbeteiligungen und durch Tochtergesellschaften begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, die von anderen Personen als in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen gehalten werden

Artikel 76

Minderheitsbeteiligungen, die zum konsolidierten harten Kernkapital zählen

1. Minderheitsbeteiligungen bestehen aus den Instrumenten des harten Kernkapitals, zuzüglich der verbundenen einbehaltenen Gewinne, des Aktienagios und sonstiger Rücklagen, einer Tochtergesellschaft, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Bei der Tochtergesellschaft handelt es sich um
 - i) ein Institut;
 - ii) ein Unternehmen, das gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften den Anforderungen dieser Verordnung und der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] unterliegt;
 - b) die Tochtergesellschaft ist vollständig in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen;
 - c) die betreffenden Instrumente des harten Kernkapitals befinden sich im Besitz von anderen Personen als den in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen.
2. Minderheitsbeteiligungen, die die Muttergesellschaft des Instituts oder seine Tochtergesellschaften über eine Zweckgesellschaft oder anderweitig direkt oder indirekt finanzieren, zählen nicht zum konsolidierten harten Kernkapital.

Artikel 77

Qualifiziertes zusätzliches Kernkapital, Kernkapital, Ergänzungskapital und qualifizierte Eigenmittel

Das qualifizierte zusätzliche Kernkapital, Kernkapital, Ergänzungskapital und die qualifizierten Eigenmittel bestehen aus den Minderheitsbeteiligungen und den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, Kernkapitals bzw. Ergänzungskapitals, zuzüglich der verbundenen einbehaltenen Gewinne und des Aktienagios, einer Tochtergesellschaft, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bei der Tochtergesellschaft handelt es sich um
 - i) ein Institut;
 - ii) ein Unternehmen, das gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften den Anforderungen dieser Verordnung und der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] unterliegt;
- b) die Tochtergesellschaft ist vollständig in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen;
- c) die betreffenden Instrumente befinden sich im Besitz von anderen Personen als den in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen.

Artikel 78

Qualifiziertes zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital einer Zweckgesellschaft

1. Von einer Zweckgesellschaft begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals und die verbundenen einbehaltenen Gewinne und Aktienagios zählen nur zum qualifizierten zusätzlichen Kernkapital, Kernkapital, Ergänzungskapital bzw. den qualifizierten Eigenmitteln, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Zweckgesellschaft, die die betreffenden Instrumente begibt, ist vollständig in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen;

- b) die Instrumente, die verbundenen einbehaltenen Gewinne und Aktienagios werden dem qualifizierten zusätzlichen Kernkapital nur zugerechnet, wenn die in Artikel 49 Absatz 1 beschriebenen Bedingungen erfüllt sind;
- c) die Instrumente, die verbundenen einbehaltenen Gewinne und Aktienagios werden dem qualifizierten Ergänzungskapital nur zugerechnet, wenn die in Artikel 60 beschriebenen Bedingungen erfüllt sind;
- d) der einzige Vermögenswert der Zweckgesellschaft ist ihr Anteil an den Eigenmitteln der Muttergesellschaft oder einer vollständig in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Tochtergesellschaft dieser Muttergesellschaft und erfüllt aufgrund seiner Form die Bedingungen von Artikel 49 Absatz 1 bzw. Artikel 60.

Sind die Vermögenswerte einer Zweckgesellschaft, bei denen es sich nicht um ihren Anteil an den Eigenmitteln der Muttergesellschaft oder einer in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Tochtergesellschaft dieser Muttergesellschaft handelt, nach Ansicht der zuständigen Behörde sehr gering und für die Gesellschaft nicht signifikant, so kann die zuständige Behörde davon absehen, die unter Buchstabe d beschriebene Bedingung anzuwenden.

2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Klärung der Arten von Vermögenswerten, die dem Betrieb der Zweckgesellschaft zugeordnet werden, und der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Konzepte des sehr geringen und nicht signifikanten Vermögenswerts aus.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 79

Zum konsolidierten harten Kernkapital gerechnete Minderheitsbeteiligungen

1. Die Institute ermitteln den Betrag der Minderheitsbeteiligungen einer Tochtergesellschaft, die dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden, indem sie von den Minderheitsbeteiligungen des betreffenden Unternehmens das Ergebnis der Multiplikation des unter Buchstabe a genannten Betrags mit dem unter Buchstabe b genannten Prozentsatz abziehen:
 - a) hartes Kernkapital der Tochtergesellschaft, abzüglich des niedrigeren Wertes von
 - i) dem Betrag des harten Kernkapitals der betreffenden Tochtergesellschaft, der erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung von Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a, den Anforderungen der Artikel 443a und 443b, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 100 der Richtlinie, dem kombinierten Kapitalpuffer nach Artikel 122 Absatz 2 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], dem Systemrisikopuffer nach Artikel 124a der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und den Anforderungen des Artikels 476 zu erreichen;
 - ii) dem Betrag des konsolidierten harten Kernkapitals, der der betreffenden Tochtergesellschaft zugeordnet wird und auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung von Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a, den Anforderungen der Artikel 443a und 443b, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 100 der Richtlinie, dem kombinierten Kapitalpuffer nach Artikel 122 Absatz 2 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], dem Systemrisikopuffer nach Artikel 124a der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und den Anforderungen des Artikels 476 zu erreichen;

b) Minderheitsbeteiligungen der Tochtergesellschaft, ausgedrückt als Prozentanteil an allen Instrumenten des harten Kernkapitals des betreffenden Unternehmens, zuzüglich der verbundenen einbehaltenen Gewinne, Aktienagios und sonstiger Rücklagen.

2. Die Berechnung nach Absatz 1 wird auf teilkonsolidierter Basis für jede Tochtergesellschaft gemäß Artikel 76 Absatz 1 vorgenommen.

Ein Institut kann entscheiden, diese Berechnung für eine Tochtergesellschaft gemäß Artikel 76 Absatz 1 nicht vorzunehmen. In diesem Fall darf die Minderheitsbeteiligung dieser Tochtergesellschaft nicht dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden.

3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Teilkonsolidierungsberechnung, die für Absatz 1 und für die Artikel 80 und 82 erforderlich ist, aus.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 80

Zum konsolidierten Kernkapital zählende qualifizierte Kernkapitalinstrumente

Die Institute ermitteln den Betrag des zu den konsolidierten Eigenmitteln zählenden qualifizierten Kernkapitals einer Tochtergesellschaft, indem sie von den Eigenmitteln des betreffenden Unternehmens das Ergebnis der Multiplikation des unter Buchstabe a genannten Betrags mit dem unter Buchstabe b genannten Prozentsatz abziehen:

- a) Kernkapital der Tochtergesellschaft, abzüglich des niedrigeren Wertes von
- i) dem Betrag des Kernkapitals der Tochtergesellschaft, der erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung von Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b, den Anforderungen der Artikel 443a und 443b, der speziellen Eigenmittelanforderung nach Artikel 100 der Richtlinie, dem kombinierten Kapitalpuffer nach Artikel 122 Absatz 2 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], dem Systemrisikopuffer nach Artikel 124a der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und den Anforderungen des Artikels 476 zu erreichen;
 - ii) dem Betrag des konsolidierten Kernkapitals, der der Tochtergesellschaft zugeordnet und auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung von Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b, den Anforderungen der Artikel 443a und 443b, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 100 der Richtlinie, dem kombinierten Kapitalpuffer nach Artikel 122 Absatz 2 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] genannten, dem Systemrisikopuffer nach Artikel 124a der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und den Anforderungen von Artikel 476 zu erreichen;
- b) qualifiziertes Kernkapital der Tochtergesellschaft, ausgedrückt als Prozentanteil an allen Kernkapitalinstrumenten des betreffenden Unternehmens, zuzüglich der verbundenen einbehaltenen Gewinne, Aktienagios und sonstiger Rücklagen.
2. Die Berechnung nach Absatz 1 wird auf teilkonsolidierter Basis für jede Tochtergesellschaft gemäß Artikel 76 Absatz 1 vorgenommen.

Ein Institut kann entscheiden, diese Berechnung für eine Tochtergesellschaft gemäß Artikel 76 Absatz 1 nicht vorzunehmen. In diesem Fall darf das qualifizierte Kernkapital dieser Tochtergesellschaft nicht dem konsolidierten Kernkapital zugerechnet werden.

Artikel 81

Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital qualifiziertes Kernkapital

Die Institute ermitteln den Betrag des zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählenden qualifizierten Kernkapitals einer Tochtergesellschaft, indem sie vom qualifizierten Kernkapital des betreffenden Unternehmens, das zum konsolidierten Kernkapital zählt, die Minderheitsbeteiligungen des betreffenden Unternehmens, die dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden, abziehen.

Artikel 82

Zu den konsolidierten Eigenmitteln zählende qualifizierte Eigenmittel

1. Die Institute ermitteln den Betrag der zu den konsolidierten Eigenmitteln zählenden qualifizierten Eigenmittel einer Tochtergesellschaft, indem sie von den qualifizierten Eigenmitteln des betreffenden Unternehmens das Ergebnis der Multiplikation des unter Buchstabe a genannten Betrags mit dem unter Buchstabe b genannten Prozentsatz abziehen:
 - a) Eigenmittel der Tochtergesellschaft, abzüglich des niedrigeren Wertes von
 - i) dem Betrag der Eigenmittel der Tochtergesellschaft, der erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung von Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c, den Anforderungen der Artikel 443a und 443b, der speziellen Eigenmittelanforderung nach Artikel 100 der Richtlinie, dem kombinierten Kapitalpuffer nach Artikel 122 Absatz 2 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], dem Systemrisikopuffer nach Artikel 124a der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und den Anforderungen des Artikels 476 zu erreichen;

- (ii) dem Betrag der Eigenmittel, der der Tochtergesellschaft zugeordnet und auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung von Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c, den Anforderungen der Artikel 443a und 443b, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 100 der Richtlinie, dem kombinierten Kapitalpuffer nach Artikel 122 Absatz 2 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen], dem Systemrisikopuffer nach Artikel 124a der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und den Anforderungen des Artikels 476 zu erreichen;
- b) qualifizierte Eigenmittel des Unternehmens, ausgedrückt als Prozentanteil an allen zu den Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals zählenden Eigenmittelinstrumenten der Tochtergesellschaft, zuzüglich der verbundenen einbehaltenen Gewinne, Aktienagios und sonstiger Rücklagen.
2. Die Berechnung nach Absatz 1 wird auf teilkonsolidierter Basis für jede Tochtergesellschaft gemäß Artikel 76 Absatz 1 vorgenommen.

Ein Institut kann entscheiden, diese Berechnung für eine Tochtergesellschaft gemäß Artikel 76 Absatz 1 nicht vorzunehmen. In diesem Fall dürfen die qualifizierten Eigenmittel dieser Tochtergesellschaft nicht den konsolidierten Eigenmitteln zugerechnet werden.

Artikel 83

Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente

Die Institute ermitteln den Betrag der zum konsolidierten Ergänzungskapital zählenden qualifizierten Eigenmittel einer Tochtergesellschaft, indem sie von den qualifizierten Eigenmitteln des betreffenden Unternehmens, die zu den konsolidierten Eigenmitteln zählen, das qualifizierte Kernkapital des betreffenden Unternehmens, das zum konsolidierten Kernkapital zählt, abziehen.

Titel IV

Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors

Artikel 84

Risikogewichtung und Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors

1. Qualifizierte Beteiligungen, deren Betrag 15 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet, unterliegen den Bestimmungen von Absatz 3, wenn sie an einem anderen als den nachstehend genannten Unternehmen gehalten werden:
 - a) ein Unternehmen der Finanzbranche;
 - b) ein Unternehmen, das kein Unternehmen der Finanzbranche ist und Tätigkeiten ausübt, die nach Ansicht der zuständigen Behörde unter folgende Tätigkeiten fallen:
 - i) eine Tätigkeit in direkter Verlängerung zur Banktätigkeit;
 - ii) eine Hilfstätigkeit zur Banktätigkeit;
 - iii) Leasing, Factoring, Verwaltung von Investmentfonds oder von Rechenzentren oder eine ähnliche Tätigkeit.
2. Der Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen eines Instituts an anderen als den unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Unternehmen, der 60 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet, unterliegt den Bestimmungen von Absatz 3.
3. Die zuständigen Behörden wenden auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen von Instituten die Bestimmungen der Buchstaben a oder b an:
 - a) Zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung gemäß Teil 3 dieser Verordnung wenden die Institute auf den größeren der folgenden Beträge ein Risikogewicht von 1 250 % an:

- i) den Betrag der in Absatz 1 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 15 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet;
 - ii) den Gesamtbetrag der in Absatz 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 60 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet;
- b) die zuständigen Behörden untersagen Instituten das Halten der in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, deren Betrag den in diesen Absätzen festgelegten Prozentanteil an den anrechenbaren Eigenmitteln des Instituts überschreitet;
 - c) Die zuständigen Behörden geben ihre Entscheidung für den Buchstaben a oder den Buchstaben b öffentlich bekannt.
4. Die EBA gibt Leitlinien zur Spezifizierung der folgenden Konzepte heraus:
- a) Tätigkeiten, die eine direkte Verlängerung zur Banktätigkeit darstellen;
 - b) Tätigkeiten, die eine Hilfstätigkeit zur Banktätigkeit darstellen;
 - c) für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b Ziffer iii vergleichbare Tätigkeiten.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 angenommen.

Artikel 85

Alternative zum Risikogewicht von 1 250 %

Die Institute können als Alternative zur Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % für Beträge, die die in Artikel 84 Absätze 1 und 2 festgelegten Höchstgrenzen überschreiten, diese Beträge gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k von den Posten des harten Kernkapitals abziehen.

Artikel 86

Ausnahmen

1. Aktien oder Anteile an Unternehmen, die nicht in Artikel 84 Absatz 1 Buchstaben a und b genannt sind, werden bei der Berechnung der in jenem Artikel festgelegten Höchstgrenzen für die anrechenbaren Eigenmittel nicht berücksichtigt, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a) die Aktien oder Anteile werden vorübergehend für eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung eines Unternehmens im Sinne des Artikels 74 gehalten;
 - b) die gehaltenen Aktien oder Anteile sind eine mit einer Übernahmegarantie versehene Position, die seit höchstens fünf Arbeitstagen gehalten wird;
 - c) die Aktien oder Anteile werden im Namen des Instituts und für Rechnung Dritter gehalten.

2. Aktien oder Anteile, die keine Finanzanlagen im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG sind, werden in die Berechnung nach Artikel 84 nicht einbezogen.

TEIL 3

EIGENMITTELANFORDERUNGEN

Titel I

Allgemeine Anforderungen, Bewertung und Meldung

Kapitel 1

Mindesthöhe der Eigenmittel

ABSCHNITT 1

EIGENMITTELANFORDERUNGEN AN INSTITUTE

Artikel 87

Eigenmittelanforderungen

1. Unbeschadet der Artikel 88 und 89 müssen Institute zu jedem Zeitpunkt folgende Eigenmittelanforderungen erfüllen:
 - a) eine harte Kernkapitalquote von 4,5 %;
 - b) eine Kernkapitalquote von 6 %;
 - c) eine Gesamtkapitalquote von 8 %.
2. Die Institute berechnen ihre Kapitalquoten wie folgt:
 - a) Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags;
 - b) die Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags;

- c) die Gesamtkapitalquote ergibt sich aus den Eigenmitteln des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags.
3. Der Gesamtforderungsbetrag errechnet sich als Summe der unter den Buchstaben a bis f genannten Faktoren unter Berücksichtigung der in Absatz 4 festgelegten Anforderungen:
- a) die gemäß Teil 3 Titel II und Artikel 369 berechneten risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kredit- und das Verwässerungsrisiko in allen Geschäftsfeldern eines Instituts, ausschließlich der risikogewichteten Forderungsbeträge aus der Handelsbuchstätigkeit des Instituts;
 - b) die gemäß Teil 3 Titel IV oder Teil 4 bestimmten Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchstätigkeit des Instituts für
 - i) Positionsrisiko;
 - ii) Großkredite oberhalb der in den Artikeln 384 bis 390 festgelegten Obergrenzen, insofern dem Institut eine Überschreitung dieser Obergrenzen gestattet ist;
 - c) die gemäß Teil 3 Titel IV bzw. Teil 3 Titel V mit Ausnahme des Artikels 369 bestimmten Eigenmittelanforderungen für
 - i) Fremdwährungsrisiko;
 - ii) Abwicklungsrisiko;
 - iii) Warenpositionsrisiko;
 - d) die gemäß Titel VI berechneten Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung bei nicht börsengehandelten Derivaten außer anerkannten Kreditderivaten zur Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko;
 - e) die gemäß Teil 3 Titel III bestimmten Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko;

- (f) die gemäß Teil 3 Titel II ermittelten risikogewichteten Forderungsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko aus der Handelsbuchstätigkeit des Instituts für folgende Arten von Geschäften und Vereinbarungen:
- i) nicht börsengehandelte Derivate und Kreditderivate;
 - ii) Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte;
 - iii) Kreditgewährungseinschüsse auf der Grundlage von Wertpapieren oder Waren;
 - iv) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.
4. Für die Berechnung des in Absatz 3 genannten Gesamtforderungsbetrags gelten folgende Bestimmungen:
- a) die in Absatz 3 Buchstaben c bis e genannten Eigenmittelanforderungen umfassen die Anforderungen aller Geschäftsfelder eines Instituts;
 - b) die Institute multiplizieren die in Absatz 3 Buchstaben b bis e beschriebenen Eigenmittelanforderungen mit dem Faktor 12,5.

Artikel 88

Anfangskapitalanforderung unter Annahme der Unternehmensfortführung

1. Die Eigenmittel eines Instituts dürfen nicht unter den zum Zeitpunkt seiner Zulassung als Anfangskapital geforderten Betrag fallen.
2. Kreditinstitute, die am 1. Januar 1993 bereits bestanden, dürfen ihre Tätigkeiten fortsetzen, auch wenn der Betrag ihrer Eigenmittel den als Anfangskapital geforderten Betrag nicht erreicht. In diesem Fall darf der Betrag der Eigenmittel dieser Institute nicht unter den am 22. Dezember 1989 erreichten Höchstbetrag absinken.

- 2a. Zugelassene Wertpapierfirmen und unter Artikel 6 der Richtlinie 2004/39/EG fallende Firmen, die bereits vor dem 31. Dezember 1995 bestanden, dürfen ihre Tätigkeiten fortsetzen, auch wenn der Betrag ihrer Eigenmittel den als Anfangskapital [...] geforderten Betrag nicht erreicht. Die Eigenmittel dieser Firmen oder Wertpapierfirmen dürfen nicht unter den nach dem in der Richtlinie 93/6/EWG genannten Bekanntgabedatum berechneten höchsten Bezugswert absinken. Der Bezugswert ist der durchschnittliche tägliche Betrag der Eigenmittel während eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Berechnungstichtag. Er wird alle sechs Monate für den vorausgegangenen Sechsmonatszeitraum berechnet.
3. Wenn die Kontrolle über ein Institut, das unter die in Absatz 2 oder 2a genannte Kategorie fällt, von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als derjenigen übernommen wird, die zuvor die Kontrolle über das Institut ausgeübt hat, so muss der Betrag der Eigenmittel dieses Instituts den als Anfangskapital geforderten Betrag erreichen.
4. Bei einem Zusammenschluss von zwei oder mehr Instituten der in Absatz 2 oder 2a genannten Kategorie darf der Betrag der Eigenmittel des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Instituts nicht unter die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehende Summe der Eigenmittel der zusammengeschlossenen Institute fallen, bis der als Anfangskapital geforderte Betrag erreicht wird.
5. Ist es nach Ansicht der zuständigen Behörde zur Sicherung der Solvenz eines Instituts erforderlich, dass die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt wird, so kommen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 nicht zur Anwendung.

Artikel 89

Ausnahme für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang

1. Institute können für ihre Handelsbuchtätigkeit die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b genannte Eigenmittelanforderung durch eine gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a berechnete Eigenmittelanforderung ersetzen, sofern der Umfang ihrer bilanz- und außerbilanzmäßigen Handelsbuchtätigkeit folgende Bedingungen erfüllt:
 - a) Er liegt in der Regel unter 5 % der Gesamtaktiva und unter 15 Mio. EUR;
 - b) er übersteigt nie 6 % der Gesamtaktiva und 20 Mio. EUR.
2. Bei der Berechnung der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte wird für Schuldtitel deren Marktpreis oder Nennwert und für Aktien der Marktpreis angesetzt; Derivate werden entsprechend dem Nennwert oder Marktpreis der ihnen zugrunde liegenden Instrumente bewertet. Kauf- und Verkaufspositionen werden ungeachtet ihres Vorzeichens addiert.
3. Erfüllt ein Institut nicht die Bedingung von Absatz 1 Buchstabe b, so teilt es dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit. Wenn die zuständige Behörde nach ihrer Bewertung zu dem Schluss kommt und dem Institut mitteilt, dass die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllt ist, so wendet das Institut ab dem Datum der nächsten Berichterstattung Absatz 1 nicht mehr an.

ABSCHNITT 2

EIGENMITTELANFORDERUNGEN AN WERTPAPIERFIRMEN MIT BESCHRÄNKTER ZULASSUNG FÜR DIE ERBRINGUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Artikel 90

Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen

1. Für die Zwecke von Artikel 87 Absatz 3 berechnen Wertpapierfirmen, die über keine Zulassung für die Erbringung der in Anhang I Abschnitt A Punkte 3 und 6 der Richtlinie 2004/39/EG aufgelisteten Wertpapierdienstleistungen verfügen, den Gesamtforderungsbetrag nach der in Absatz 2 beschriebenen Methode.
2. Die in Absatz 1 genannten Wertpapierfirmen verwenden als Gesamtforderungsbetrag den höheren Wert aus folgenden Berechnungen:
 - a) die Summe aus den in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a bis d und f genannten Posten nach Anwendung von Artikel 87 Absatz 4;
 - b) der in Artikel 92 genannte Betrag, multipliziert mit dem Faktor 12,5.
3. Die in Absatz 1 genannten Wertpapierfirmen unterliegen sämtlichen anderen in Titel VII Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] enthaltenen Bestimmungen über das operationelle Risiko.

Artikel 91

Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit einem Anfangskapital in der in Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten Höhe

1. Für die Zwecke von Artikel 87 Absatz 3 berechnen folgende Kategorien von Wertpapierfirmen, die Anfangskapital gemäß den Anforderungen von Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] halten, den Gesamtforderungsbetrag nach der in Absatz 2 genannten Methode:
 - a) Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung oder Ausführung eines Kundenauftrags oder des möglichen Zugangs zu einem Clearing- und Abwicklungssystem oder einer anerkannten Börse handeln, sofern sie kommissionsweise tätig sind oder einen Kundenauftrag ausführen;
 - b) Wertpapierfirmen, die
 - i) keine Kundengelder oder -wertpapiere halten;
 - ii) nur Handel für eigene Rechnung treiben;
 - iii) keine externen Kunden haben;
 - iv) ihre Geschäfte unter der Verantwortung eines Clearinginstituts ausführen und abwickeln lassen, wobei letzteres die Garantie dafür übernimmt.
2. Für die in Absatz 1 genannten Wertpapierfirmen wird der Gesamtforderungsbetrag als Summe folgender Summanden berechnet:
 - a) die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a bis d und f genannten Posten nach Anwendung von Artikel 87 Absatz 4;
 - b) der in Artikel 92 genannte Betrag, multipliziert mit dem Faktor 12,5.
3. Die in Absatz 1 genannten Wertpapierfirmen unterliegen sämtlichen anderen in Titel VII Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] enthaltenen Bestimmungen über das operationelle Risiko.

Artikel 92

Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten

1. Wertpapierfirmen halten im Einklang mit Artikel 90 und 91 anrechenbare Eigenmittel in Höhe von mindestens einem Viertel der im vorausgegangenen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten der Wertpapierfirma.
2. Ist seit dem vorausgegangenen Jahr eine nach Ansicht der zuständigen Behörde wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit einer Wertpapierfirma eingetreten, kann die zuständige Behörde die Anforderung nach Absatz 1 anpassen.
3. Wertpapierfirmen, die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr (ab dem Tag der Aufnahme der Geschäftstätigkeit) ausüben, müssen anrechenbare Eigenmittel in Höhe von mindestens einem Viertel der im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten halten, sofern die zuständige Behörde nicht eine Anpassung dieses Plans verlangt.
4. Die EBA arbeitet im Benehmen mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) die Berechnung der Anforderung, anrechenbare Eigenmittel in Höhe von mindestens einem Viertel der im vorausgegangenen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten zu halten;
 - b) die Bedingungen für die Anpassung der Anforderung, anrechenbares Eigenmittel in Höhe von mindestens einem Viertel der im vorausgegangenen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten zu halten durch die zuständige Behörde;
 - c) die Berechnung der voraussichtlichen fixen Gemeinkosten bei Wertpapierfirmen, die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr ausüben.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2014 vor.

Artikel 93

Eigenmittel von Wertpapierfirmen auf konsolidierter Basis

1. Bei den in Artikel 90 Absatz 1 genannten Wertpapierfirmen, die einer Gruppe angehören, die keine Kreditinstitute umfasst, wendet die Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat Artikel 87 auf konsolidierter Basis wie folgt an:
 - a) Berechnung des Gesamtforderungsbetrags gemäß Artikel 90 Absatz 2;
 - b) Berechnung der Eigenmittel auf der Grundlage der konsolidierten Finanzlage der Mutterwertpapierfirma.

2. Bei den in Artikel 91 Absatz 1 genannten Wertpapierfirmen, die einer Gruppe angehören, die keine Kreditinstitute umfasst, wenden eine Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat und eine von einer Finanzholdinggesellschaft kontrollierte Wertpapierfirma Artikel 87 auf konsolidierter Basis wie folgt an:
 - a) Berechnung des Gesamtforderungsbetrags gemäß Artikel 91 Absatz 2;
 - b) Berechnung der Eigenmittel auf der Grundlage der konsolidierten Finanzlage der Mutterwertpapierfirma oder gegebenenfalls der Finanzholdinggesellschaft und gemäß Teil 1 Kapitel 2.

Kapitel 2

Berechnung und Meldepflichten

Artikel 94

Bewertung

1. Sofern nicht anders bestimmt, werden Aktiva und außerbilanzielle Posten nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen bewertet.
2. Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden verlangen, dass die Institute Aktiva und außerbilanzielle Posten nach den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards bewerten.

Artikel 95

Meldung über Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen

1. Die Institute erstatten den zuständigen Behörden zumindest halbjährlich über die Verpflichtungen nach Artikel 87 Meldung.

Diese Meldungen umfassen auch Finanzinformationen, insofern

- a) dies nach Auffassung der zuständigen Behörden erforderlich ist, um einen umfassenden Überblick über das Risikoprofil der Tätigkeiten eines Instituts zu erhalten;
- b) diese Informationen nach Auffassung der zuständigen Behörden erforderlich sind, um gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einen Überblick über die Systemrisiken zu erhalten, die von Instituten für den Finanzsektor oder die Realwirtschaft ausgehen.

2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um einheitliche Formate, Häufigkeit und Zeitpunkt der Meldungen, Begriffsbestimmungen sowie die in der Union anzuwendenden IT-Lösungen für die Meldungen gemäß Absatz 1 zu spezifizieren. Hinsichtlich der Finanzinformationen wird der Geltungsbereich der technischen Durchführungsstandards auf die Institute beschränkt, die unter Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 fallen, sowie auf die anderen als die unter Artikel 4 fallenden Institute, die ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 übernommen wurden.

Die Meldeformate müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sein.

Was die Finanzinformationen betrifft, so müssen der Geltungsbereich und die Anwendungsebene der Meldungen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sein. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 96
Spezifische Meldepflichten

1. Jedes Institut übermittelt für jeden einzelstaatlichen Immobilienmarkt, an dem es finanziell engagiert ist, den zuständigen Behörden halbjährlich folgende Daten:
 - a) Verluste aus Forderungen, für die ein Institut über als Sicherheit anerkannte Wohnimmobilien verfügt, bis zum Wert des als Sicherheit hinterlegten Betrags oder 80 % des Marktwerts bzw. 80 % des Beleihungswerts, falls dieser niedriger ist, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 119 Absatz 2;
 - b) Gesamtverluste aus Forderungen, für die ein Institut über als Sicherheit anerkannte Wohnimmobilien verfügt, bis zu dem Teil der Forderung, der gemäß Artikel 119 Absatz 1 als vollständig durch Wohnimmobilien besichert gilt;
 - ba) Forderungswert sämtlicher ausstehenden Forderungen, für die ein Institut über als Sicherheit anerkannte Wohnimmobilien verfügt, begrenzt auf den Teil der Forderung, der gemäß Artikel 119 Absatz 1 als vollständig durch Wohnimmobilien besichert gilt;
 - c) Verluste aus Forderungen, für die ein Institut über als Sicherheit anerkannte gewerbliche Immobilien verfügt, bis zum Wert des als Sicherheit hinterlegten Betrags oder 50 % des Marktwerts bzw. 60 % des Beleihungswerts, falls dieser niedriger ist, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 119 Absatz 2;
 - d) Gesamtverluste aus Forderungen, für die ein Institut über als Sicherheit anerkannte gewerbliche Immobilien verfügt, bis zu dem Teil der Forderung, der gemäß Artikel 119 Absatz 1 als vollständig durch gewerbliche Immobilien besichert gilt;
 - e) Forderungswert sämtlicher ausstehenden Forderungen, für die ein Institut über als Sicherheit anerkannte gewerbliche Immobilien verfügt, begrenzt auf den Teil der Forderung, der gemäß Artikel 119 Absatz 1 als vollständig durch gewerbliche Immobilien besichert gilt.

Die Meldung erfolgt

- i) an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des jeweiligen Instituts; hat ein Institut, eine Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat, sind die Daten bezüglich dieser Zweigstelle auch an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu übermitteln;
 - ii) [gestrichen]
 - iii) getrennt für jeden Immobilienmarkt innerhalb des EWR, an dem das jeweilige Institut finanziell engagiert ist.
2. Die zuständigen Behörden veröffentlichen jährlich auf aggregierter Basis die in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Daten zusammen mit historischen Daten, sofern diese verfügbar sind. Eine zuständige Behörde übermittelt der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der EBA auf Antrag dieser zuständigen Behörde oder der EBA detailliertere Informationen über den Zustand der Märkte für Wohn- oder Gewerbeimmobilien in dem betreffenden Mitgliedstaat.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) einheitliche Formate, Begriffsbestimmungen, Häufigkeit und Daten der Meldung und IT-Lösungen der in Absatz 1 genannten Punkte;
 - b) einheitliche Formate, Begriffsbestimmungen, Häufigkeit und Daten der Meldung und IT-Lösungen der in Absatz 2 genannten aggregierten Daten.

Die Meldeformate müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sein.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Kapitel 3

Handelsbuch

Artikel 97

Anforderungen für das Handelsbuch

1. Positionen dürfen nur dann im Handelsbuch erfasst werden, wenn sie entweder keinen Beschränkungen in Bezug auf ihre Marktfähigkeit unterliegen oder abgesichert werden können.
2. Die Handelsabsicht wird anhand der Strategien, Regeln und Verfahren nachgewiesen, die vom Institut aufgestellt wurden, um die Position oder das Portfolio im Sinne von Artikel 98 zu führen.
3. Die Institute führen Systeme und Kontrollen ein, die der Führung ihres Handelsbuchs im Sinne der Artikel 99 und 100 dienen, und erhalten diese aufrecht.
4. Die Institute können bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko interne Sicherungsgeschäfte einbeziehen, sofern sie mit Handelsabsicht gehalten werden und die Anforderungen der Artikel 98 bis 101 erfüllt sind.

Artikel 98

Führung des Handelsbuchs

Das Institut erfüllt bei der Führung von Positionen bzw. Positionsgruppen im Handelsbuch alle der folgenden Anforderungen:

- a) Das Institut verfolgt für die Position/das Instrument oder die Portfolios eine klar dokumentierte Handelsstrategie, die von dem höheren Management genehmigt ist und die erwartete Haltedauer beinhaltet;

- b) das Institut verfügt über eindeutig definierte Regeln und Verfahrensweisen für die aktive Steuerung der an einem Handelstisch eingegangenen Positionen. Diese enthalten Folgendes:
- i) welche Positionen an welchem Handelstisch eingegangen werden können;
 - ii) Positionslimits werden festgelegt und ihre Angemessenheit überwacht;
 - iii) Händler können im Rahmen der festgelegten Limits und der genehmigten Strategie eigenständig Positionen eingehen und steuern;
 - iv) die Berichterstattung über die Positionen an das höhere Management ist fester Bestandteil des Risikomanagementverfahrens des Instituts;
 - v) Positionen werden unter Hinzuziehung von Informationsquellen aus dem Markt aktiv überwacht (zu beurteilen sind die Marktfähigkeit oder die Absicherungsmöglichkeiten der Position bzw. der Risiken der einzelnen Bestandteile), einschließlich der Bewertung, der Qualität und der Verfügbarkeit von Marktinformationen für das Beurteilungsverfahren, der Umsatzvolumina auf dem Markt und der Größe der auf dem Markt gehandelten Positionen;
- c) das Institut verfügt über klar definierte Regeln und Verfahren zur Überwachung der Positionen auf Übereinstimmung mit der Handelsstrategie, einschließlich der Überwachung des Umsatzes und der Positionen, deren ursprünglich beabsichtigte Haltedauer überschritten wurde.

Artikel 99

Einbeziehung in das Handelsbuch

1. Die Institute verfügen in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 97 und der in Artikel 4 Nummer 62 festgelegten Definition des Handelsbuchs sowie unter Berücksichtigung der Risikomanagement-Fähigkeiten und -Praktiken der Institute über klar definierte Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Positionen, die für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Die Institute dokumentieren die Einhaltung dieser Grundsätze und Verfahren vollständig und unterziehen sie einer regelmäßigen internen Überprüfung.
2. Die Institute verfügen über eindeutig festgelegte Regeln und Verfahren für die Gesamtführung ihres Handelsbuchs. Diese Regeln und Verfahren betreffen zumindest Folgendes:
 - a) die Tätigkeiten, die das Institut im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen als Handel und als Bestandteil des Handelsbuchs betrachtet;
 - b) das Ausmaß, in dem eine Position täglich zum Marktwert bewertet werden kann ("marked-to-market"), mit Bezug auf einen aktiven, aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquiden Markt;
 - c) im Fall von Positionen, die zu Modellpreisen bewertet werden ("marked-to-model"), das Ausmaß, in dem ein Institut
 - i) alle wesentlichen Risiken der Position ermitteln kann;
 - ii) alle wesentlichen Risiken der Position durch Instrumente absichern kann, für die ein aktiver, aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt besteht;
 - iii) verlässliche Schätzungen für die wichtigsten Annahmen und Parameter, die im Modell Verwendung finden, ableiten kann;
 - d) das Ausmaß, in dem das Institut in der Lage und verpflichtet ist, Bewertungen für die Position zu liefern, die extern einheitlich validiert werden können;

- e) das Ausmaß, in dem rechtliche Beschränkungen oder andere operative Anforderungen die Fähigkeit des Instituts behindern würden, kurzfristig eine Veräußerung oder Absicherung der Position vorzunehmen;
- f) das Ausmaß, in dem das Institut in der Lage und verpflichtet ist, die Risiken der Positionen aktiv innerhalb seiner Handelsoperationen zu steuern;
- g) das Ausmaß, in dem das Institut Risiken oder Positionen zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch umbuchen kann, und die Kriterien für solche Umbuchungen.

Artikel 100

Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung

1. Alle zum Zeitwert (Fair Value) bewerteten Positionen unterliegen den in diesem Artikel festgelegten Standards für die vorsichtige Bewertung. Die Institute stellen insbesondere sicher, dass die vorsichtige Bewertung ihrer zum Zeitwert bewerteten Positionen einen angemessenen Grad an Sicherheit erzielt, der dem dynamischen Charakter der Handelsbuchpositionen, den Anforderungen der aufsichtlichen Solidität sowie der Funktionsweise und dem Zweck der Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf die zum Zeitwert bewerteten Positionen Rechnung trägt.
2. Die Institute führen angemessene Systeme und Kontrollen ein und erhalten diese aufrecht, um vorsichtige und zuverlässige Schätzwerte zu liefern. Diese Systeme und Kontrollen beinhalten zumindest die folgenden Elemente:
 - a) schriftlich niedergelegte Regeln und Verfahren für den Bewertungsprozess, einschließlich klar definierter Zuständigkeiten für die verschiedenen an der Bewertung beteiligten Bereiche, der Quellen für die Marktinformationen und die Überprüfung von deren Eignung, von Leitlinien für die Verwendung von nicht beobachtbaren Parametern, die die Annahmen des Instituts über die von den Marktteilnehmern für die Preisbildung verwendeten Größen widerspiegeln, der Häufigkeit der unabhängigen Bewertung, des Zeitpunkts für die Erhebung der Tagesschlusspreise, des Vorgehens bei Bewertungsanpassungen sowie Monatsend- und Ad-hoc-Verifikationsverfahren;

- b) Berichtslinien für die Bewertungsabteilung, die klar und unabhängig von der Handelsabteilung sind.
3. Die Institute bewerten die zum Zeitwert bewerteten Positionen zumindest einmal täglich neu.
4. Die Institute bewerten ihre Positionen nach Möglichkeit stets zu Marktpreisen, auch wenn die Eigenmittel nach den Vorschriften für das Handelsbuch behandelt werden.
5. Bei der Bewertung zu Marktpreisen verwendet das Institut die vorsichtiger Seite der Geld- und Briefkurse ("bid/offer"), es sei denn, das Institut kann zu Mittelkursen ("mid market") glattstellen.
6. Wenn eine Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich ist, nehmen die Institute eine Bewertung ihrer Positionen und Portfolios zu Modellpreisen auf der Grundlage eines nachweislich vorsichtigen Ansatzes vor, auch bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Positionen im Handelsbuch.
7. Die Institute erfüllen bei der Bewertung zu Modellpreisen die folgenden Anforderungen:
- a) dem höheren Management ist bewusst, für welche Elemente des Handelsbuchs oder andere zum Zeitwert bewertete Positionen eine Modellbewertung vorgenommen wird, und ihm ist die Bedeutung des Unsicherheitsfaktors bewusst, der dadurch in die Berichterstattung über die Risiken/Erfolgsbeiträge des Geschäftsfelds einfließt;
 - b) die Institute beziehen die Marktdaten, soweit möglich, im Einklang mit den Marktpreisen und überprüfen häufig die Eignung der Marktdaten für die Bewertung der Position sowie die Parameter des Modells;
 - c) soweit verfügbar, verwenden die Institute für bestimmte Finanzinstrumente oder Waren der marktüblichen Praxis entsprechende Bewertungsmethoden;
 - d) wenn das Modell vom Institut selbst entwickelt wurde, basiert es auf geeigneten Annahmen, die von angemessen qualifizierten Dritten, die nicht in den Entwicklungsprozess eingebunden waren, beurteilt und kritisch geprüft worden sind;

- e) die Institute verfügen über formale Verfahren für die Kontrolle von Änderungen, bewahren eine Sicherheitskopie des Modells auf und verwenden diese regelmäßig, um die Bewertungen zu prüfen;
- f) das Risikomanagement kennt die Schwächen des verwendeten Modells und weiß, wie diese am besten in den Bewertungsergebnissen zu berücksichtigen sind;
- g) die Modelle der Institute werden regelmäßig überprüft, um die Genauigkeit ihrer Ergebnisse festzustellen, einschließlich einer Beurteilung, ob die Annahmen weiterhin angemessen sind, einer Analyse der Gewinne und Verluste gegenüber den Risikofaktoren und einem Vergleich der tatsächlichen Glattstellungspreise mit den Modellergebnissen.

Für die Zwecke von Buchstabe d wird das Modell unabhängig vom Handelstisch entwickelt bzw. abgenommen und einer unabhängigen Prüfung unterzogen, einschließlich einer Bewertung der mathematischen Grundlagen, der Annahmen und der Softwareimplementierung.

- 8. Die Institute nehmen eine unabhängige Preisüberprüfung vor, zusätzlich zur täglichen Marktbewertung oder Modellbewertung. Die Überprüfung der Marktpreise und Modellparameter wird von einer Person bzw. Einheit, die unabhängig von den Personen bzw. Einheiten ist, denen das Handelsbuch zugute kommt, mindestens einmal pro Monat durchgeführt (oder häufiger, je nach Art des Markt- oder Handelsgeschäfts). Falls keine unabhängigen Quellen für die Preisbildung verfügbar sind oder diese eher subjektiv sind, sind unter Umständen vorsichtige Schätzungen wie Bewertungsanpassungen angemessen.
- 9. Die Institute führen Verfahren für die Berücksichtigung von Bewertungsanpassungen ein und erhalten diese aufrecht.
- 10. Die Institute berücksichtigen ausdrücklich die folgenden Bewertungsanpassungen: noch nicht eingennommene Kreditrisikoprämien (Kreditspreads), Glattstellungskosten, operative Risiken, Marktpreisunsicherheit, vorzeitige Tilgungen, Geldanlage- und Finanzierungskosten sowie künftige Verwaltungskosten und gegebenenfalls Modellrisiken.

11. Die Institute führen Verfahren für die Berechnung einer Anpassung der aktuellen Bewertung von weniger liquiden Positionen ein und erhalten diese aufrecht, wobei diese weniger liquiden Positionen insbesondere von Marktereignissen oder institutsbedingten Situationen herrühren können, wie konzentrierten Positionen und/oder Positionen, deren ursprünglich beabsichtigte Haltedauer überschritten wurde. Die Institute nehmen solche Anpassungen gegebenenfalls zusätzlich zu den für Rechnungslegungszwecke erforderlichen Wertberichtigungen der Position vor und gestalten diese so, dass sie die Illiquidität der Position widerspiegeln. Bei diesem Verfahren ziehen die Institute verschiedene Faktoren in Betracht, wenn sie darüber entscheiden, ob eine Bewertungsanpassung für weniger liquide Positionen notwendig ist. Diese Faktoren enthalten
- a) die Zeit, die notwendig wäre, um die Position oder die Positionsrisiken abzusichern;
 - b) die Volatilität und den Durchschnitt von Geld-/Briefspannen;
 - c) die Verfügbarkeit von Marktnotierungen (Anzahl und Identität der Market-Maker) und die Volatilität und den Durchschnitt der Handelsvolumina, einschließlich in Stressphasen an den Märkten;
 - d) Marktkonzentrationen;
 - e) die Alterung von Positionen;
 - f) das Ausmaß, in dem die Bewertung auf einer Bewertung zu Modellpreisen beruht;
 - g) die Auswirkungen anderer Modellrisiken.
12. Beim Rückgriff auf die Bewertungen Dritter bzw. auf Bewertungen zu Modellpreisen prüfen die Institute die Notwendigkeit einer Bewertungsanpassung. Zudem wägen die Institute ab, ob Anpassungen für weniger liquide Positionen vorzunehmen und deren Zweckmäßigkeit regelmäßig zu überprüfen ist. Die Institute prüfen ferner ausdrücklich, ob im Zusammenhang mit der Unsicherheit der in den Modellen verwendeten Parameter Wertanpassungen erforderlich sind.

13. Die Institute prüfen bei komplexen Produkten, einschließlich Verbriefungspositionen und n-ter-Ausfall-Kreditderivaten ausdrücklich, ob Wertanpassungen erforderlich sind, um dem Modellrisiko, das mit der Verwendung einer möglicherweise falschen Bewertungsmethodik verknüpft ist, und dem Modellrisiko, das mit der Verwendung von nicht beobachtbaren (und möglicherweise falschen) Kalibrierungsparametern im Bewertungsmodell verknüpft ist, Rechnung zu tragen.

14. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Klärung der Modalitäten für die Anwendung der Anforderungen nach Artikel 100 für die Zwecke von Absatz 1 aus.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 101

Interne Sicherungsgeschäfte

1. Bei einem internen Sicherungsgeschäft werden insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllt:
 - a) Es wird nicht in erster Linie dazu verwendet, die Eigenmittelanforderungen zu umgehen oder zu mindern;
 - b) es wird angemessen dokumentiert und unterliegt speziellen internen Genehmigungs- und Auditverfahren;
 - c) es wird zu Marktbedingungen durchgeführt;
 - d) das durch interne Absicherungen hervorgerufene Marktrisiko wird im Handelsbuch innerhalb der zulässigen Grenzen dynamisch gesteuert;
 - e) es wird sorgfältig überwacht.

Die Überwachung wird anhand angemessener Verfahren sichergestellt.

2. Die Anforderungen von Absatz 1 lassen die Anforderungen unberührt, die auf die abgesicherte Position im Anlagebuch anwendbar sind.
3. Wenn ein Institut eine Kreditrisikoforderung des Anlagebuchs oder ein Gegenparteirisiko absichert, indem es über eine interne Absicherung ein in seinem Handelsbuch verbuchtes Kreditderivat verwendet, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Kreditrisikoforderung des Anlagebuchs bzw. das Gegenparteirisiko für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge als nicht abgesichert angesehen, es sei denn, das Institut kauft von einem anerkannten dritten Sicherungsgeber ein Kreditderivat, das die Anforderungen für eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Anlagebuch erfüllt. Wenn eine solche Drittabsicherung gekauft und für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen als Absicherung für ein Anlagebuchrisiko anerkannt wird, werden unbeschadet des Artikels 293 Buchstabe h weder die interne noch die externe Absicherung durch ein Kreditderivat für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Handelsbuch erfasst.

Titel II

Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken

Kapitel 1

Allgemeine Grundsätze

Artikel 102

Ansätze zur Ermittlung des Kreditrisikos

Zur Berechnung ihrer risikogewichteten Forderungsbeträge im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und f wenden die Institute entweder den in Kapitel 2 vorgesehenen Standardansatz oder – wenn die zuständigen Behörden dies gemäß Artikel 138 gestattet haben – den in Kapitel 3 vorgesehenen auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) an.

Für Handelskredite an zentrale Gegenparteien und Beiträge zum Ausfallfonds an zentrale Gegenparteien wenden die Institute zur Berechnung ihrer risikogewichteten Forderungsbeträge im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und f die Behandlung gemäß Kapitel 6 Abschnitt 9 an. Die Institute sollten alle anderen Arten von Forderungen an zentrale Gegenparteien wie Forderungen an Institute behandeln.

Artikel 103

Verwendung des Verfahrens zur Kreditrisikominderung gemäß dem Standard- und dem IRB-Ansatz

1. Im Fall von Forderungen, für die ein Institut den Standardansatz nach Kapitel 2 oder den IRB-Ansatz nach Kapitel 3 anwendet, aber keine eigenen Schätzungen zu der Verlustausfallquote (LGD) und den Umrechnungsfaktoren gemäß Artikel 146 verwendet, kann das Institut bei der Berechnung risikogewichteter Forderungsbeträge im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und f oder gegebenenfalls erwarteter Verlustbeträge für die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 59 Buchstabe d genannte Berechnung die Kreditrisikominderung gemäß Kapitel 4 anwenden.
2. Im Fall von Forderungen, für die ein Institut den IRB-Ansatz anwendet und dabei seine eigenen Schätzungen zu der LGB und den Umrechnungsfaktoren gemäß Artikel 146 verwendet, kann das Institut die Kreditrisikominderung gemäß Kapitel 3 anwenden.

Artikel 104

Behandlung verbriefter Forderungen gemäß dem Standard- und dem IRB-Ansatz

1. Berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge für die Forderungsklasse, der die verbrieften Forderungen nach Artikel 107 zuzuordnen wären, nach dem in Kapitel 2 dargelegten Standardansatz, so berechnet es den risikogewichteten Forderungsbetrag für eine Verbriefungsposition gemäß den Artikeln 240, 241 und 246 bis 253. Institute, die den Standardansatz anwenden, können auch den internen Bemessungsansatz verwenden, sofern dies nach Artikel 254 Absatz 3 gestattet ist.
2. Berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge für die Forderungsklasse, der die verbrieften Forderungen nach Artikel 142 zuzuordnen wären, nach dem in Kapitel 3 dargelegten IRB-Ansatz, so berechnet es den risikogewichteten Forderungsbetrag gemäß den Artikeln 240, 241 und 254 bis 261.

Wird der IRB-Ansatz nur für einen Teil der verbrieften Forderungen angewandt, die einer Verbriefung zugrunde liegen, verwendet das Institut, außer im Fall des internen Bemessungsansatzes, den Ansatz entsprechend dem überwiegenden Anteil der verbrieften Forderungen, die dieser Verbriefung zugrunde liegen.

Artikel 105

Behandlung der Kreditrisikoanpassung

1. Institute, die den Standardansatz anwenden, behandeln allgemeine Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 59 Buchstabe c.
2. Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, behandeln allgemeine Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 155, Artikel 59 Buchstabe d und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d.

Allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen schließen im Sinne dieses Artikels und der Kapitel 2 und 3 die Eigenmittel für allgemeine Bankrisiken aus.

3. Institute, die zwar den IRB-Ansatz verwenden, aber auf konsolidierter bzw. Einzelbasis für einen Teil ihrer Forderungen in Einklang mit den Artikeln 143 und 145 den Standardansatz anwenden, bestimmen den Teil der allgemeinen Kreditrisikoanpassung, der der Behandlung nach dem Standardansatz bzw. der Behandlung nach dem IRB-Ansatz zugeordnet wird, nach den folgenden Kriterien:
 - a) Wendet ein in die Konsolidierung einbezogenes Institut ausschließlich den IRB-Ansatz an, werden die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen dieses Instituts gegebenenfalls der in Absatz 2 festgelegten Behandlung zugeordnet;
 - b) wendet ein in die Konsolidierung einbezogenes Institut ausschließlich den Standardansatz an, werden die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen dieses Instituts gegebenenfalls der in Absatz 1 festgelegten Behandlung zugeordnet;

- c) die restlichen Kreditrisikooanpassungen werden auf einer anteilmäßigen Basis nach dem Anteil der risikogewichteten Forderungsbeträge, der unter den Standardansatz bzw. den IRB-Ansatz fällt, zugeordnet.
4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen für die folgenden Punkte festzulegen:
- a) den Forderungswert nach dem Standardansatz gemäß Artikel 106;
 - b) den Forderungswert nach dem IRB-Ansatz gemäß den Artikeln 162 bis 164;
 - c) die Behandlung der erwarteten Verlustbeträge gemäß Artikel 155;
 - d) den Forderungswert für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für eine Verbriefungsposition gemäß den Artikeln 241 und 261;
 - e) die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit gemäß Artikel 174;
 - f) [gestrichen]

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Kapitel 2

Standardansatz

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 106

Forderungswert

1. Der Forderungswert eines Aktivpostens ist der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen gemäß den Artikeln 31 und 105 sowie weiteren mit dem Aktivposten verknüpften Verringerungen der Eigenmittel verbleibende Buchwert. Der Forderungswert eines in Anhang I aufgelisteten außerbilanziellen Postens entspricht dem folgenden Prozentsatz des Nominalwerts nach Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen:
 - a) 100 % bei Posten mit hohem Risiko,
 - b) 50 % bei Posten mit mittlerem Risiko,
 - c) 20 % bei Posten mit mittlerem/geringem Risiko,
 - d) 0 % bei Posten mit geringem Risiko.

Die in Unterabsatz 1 Satz 3 genannten außerbilanziellen Posten werden den in Anhang I genannten Risikokategorien zugeordnet.

Wendet ein Institut die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nach Artikel 218 an, so wird der Forderungswert von Wertpapieren oder Waren, die im Rahmen eines Pensions-, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfts veräußert, hinterlegt oder verliehen werden, und von Lombardgeschäften um die nach Maßgabe der Artikel 218 bis 220 für solche Wertpapiere oder Waren angemessene Volatilitätsanpassung heraufgesetzt.

2. Der Forderungswert eines in Anhang II aufgelisteten Derivats wird nach Kapitel 6 ermittelt, wobei den Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen für diese Methoden nach Maßgabe von Kapitel 6 Rechnung getragen wird. Der Forderungswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann entweder nach Kapitel 6 oder nach Kapitel 4 bestimmt werden.
3. Ist eine Forderung durch eine Sicherheitsleistung besichert, kann der Forderungswert für diese Position gemäß Kapitel 4 geändert werden.

Artikel 107

Forderungsklassen

Jede Forderung wird einer der folgenden Forderungsklassen zugewiesen:

- a) Forderungen an Zentralstaaten oder Zentralbanken,
- b) Forderungen an Gebietskörperschaften,
- c) Forderungen an öffentliche Stellen,
- d) Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken,
- e) Forderungen an internationale Organisationen,
- f) Forderungen an Institute,

- g) Forderungen an Unternehmen,
- h) Retailforderungen,
- i) durch Hypotheken auf Immobilien besicherte Forderungen,
- j) ausgefallene Forderungen,
- ja) mit besonders hohen Risiken verbundene Posten,
- k) Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen,
- l) Verbriefungspositionen,
- m) Forderungen an Institute und Unternehmen mit kurzfristigen Ratings,
- n) Forderungen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA),
- o) Beteiligungspositionen,
- p) sonstige Posten.

Artikel 108

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge

1. Zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge werden allen Forderungen, sofern sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden, Risikogewichte nach Maßgabe von Abschnitt 2 zugeteilt. Die Zuteilung der Risikogewichte richtet sich nach der Forderungsklasse, der die Forderung zugeordnet wird, und, soweit in Abschnitt 2 vorgesehen, nach deren Bonität. Zur Bewertung der Bonität können die Ratings externer Ratinginstitute (ECAI) im Sinne des Artikels 4 Nummer 95 oder gemäß Abschnitt 3 die Ratings von Exportkreditagenturen herangezogen werden.

2. Für die Zuteilung eines Risikogewichts gemäß Absatz 1 wird der Forderungswert mit dem nach Abschnitt 2 festgelegten oder ermittelten Risikogewicht multipliziert.
3. Besteht für eine Forderung eine Kreditabsicherung, kann das Risikogewicht für diese Position gemäß Kapitel 4 geändert werden.
4. Risikogewichtete Forderungsbeträge für verbrieftete Forderungen werden gemäß Kapitel 5 berechnet.
5. Forderungen, für die in Abschnitt 2 keine Berechnungsformel vorgesehen ist, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.
6. Mit Ausnahme von Forderungen, die Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals begründen, kann ein Institut, nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden, beschließen, die Anforderungen aus Absatz 1 dieses Artikels für Forderungen dieses Instituts gegenüber einer Gegenpartei nicht anzuwenden, wenn diese Gegenpartei seine Muttergesellschaft, seine Tochtergesellschaft, eine Tochtergesellschaft seiner Muttergesellschaft oder ein Unternehmen ist, mit dem es durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist. Die zuständigen Behörden sind befugt, die Genehmigung zu erteilen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Gegenpartei ist ein Institut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, ein Finanzinstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen und unterliegt angemessenen Aufsichtsvorschriften;
 - b) die Gegenpartei ist in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen wie das Institut;
 - c) die Gegenpartei unterliegt den gleichen Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren wie das Institut;
 - d) die Gegenpartei hat ihren Sitz in dem gleichen Mitgliedstaat wie das Institut;

- e) ein substantielles praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Institut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Institut durch die Gegenpartei ist weder vorhanden noch abzusehen.

Sollte ein Institut im Einklang mit diesem Absatz befugt sein, die Anforderungen von Absatz 1 nicht anzuwenden, kann ein Risikogewicht von 0 % zugeteilt werden.

7. Mit Ausnahme von Forderungen, die Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals begründen, können die Institute nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden Forderungen gegenüber Gegenparteien, mit denen das Institut ein institutsbezogenes Sicherungssystem eingegangen ist, d.h. eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung geschlossen hat, die die Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden, von den Anforderungen aus Absatz 1 dieses Artikels ausschließen. Die zuständigen Behörden sind befugt, die Genehmigung zu erteilen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Anforderungen gemäß Absatz 6 Buchstaben a, d und e sind erfüllt;
- b) die Haftungsvereinbarung stellt sicher, dass das institutsbezogene Sicherungssystem im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann;
- c) das institutsbezogene Sicherungssystem verfügt über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das institutsbezogene Sicherungssystem insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme; diese Systeme stellen eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 174 Absatz 1 sicher;
- d) das institutsbezogene Sicherungssystem führt eine eigene Risikobewertung durch, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird;

- e) das institutsbezogene Sicherungssystem erstellt und veröffentlicht einmal jährlich einen konsolidierten Bericht mit der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Risikobericht über das institutsbezogene Sicherungssystem insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, der aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Risikobericht zum institutsbezogenen Sicherungssystem insgesamt;
- f) die Mitglieder des institutsbezogenen Sicherungssystems sind verpflichtet, ihre Absicht, aus dem System auszuschneiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden;
- g) die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anerken- nungsfähigen Bestandteilen ("Mehrfachbelegung") sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungs- systems wird unterlassen;
- h) das institutsbezogene Sicherungssystem stützt sich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil;
- i) die Angemessenheit der Systeme nach Buchstabe c wird von den jeweiligen zuständigen Behörden bestätigt und regelmäßig überwacht.

Sollte ein Institut im Einklang mit diesem Absatz beschließen, die Anforderungen von Absatz 1 nicht anzuwenden, wird ein Risikogewicht von 0 % zugeteilt.

8. Risikogewichtete Forderungsbeträge für Forderungen, die sich aus dem vorfinanzierten Beitrag eines Instituts zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei ergeben, und Handelsforderungen an eine zentrale Gegenpartei werden nach Maßgabe der Artikel 296 bis 300 bestimmt.

ABSCHNITT 2

RISIKOGEWICHTE

Artikel 109

Forderungen an Zentralstaaten oder Zentralbanken

1. Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken wird ein Risikogewicht von 100 % zugeteilt, es sei denn, es wird eine Behandlung nach den Absätzen 2 bis 5 angewandt.
2. Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken, für die ein Rating einer anerkannten Ratingagentur ("external credit assessment institution", ECAI) vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 1 zugeordnet, das dem Rating der ECAI im Einklang mit Artikel 131 entspricht.

Tabelle 1						
Ratingklasse	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	0 %	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %

3. Forderungen an die Europäische Zentralbank wird ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen.
4. Forderungen an die Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung dieses Zentralstaats und dieser Zentralbank lauten und in dieser Währung refinanziert sind, wird ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen.
- 4a. Bis 31. Dezember 2017 wird Forderungen an die Zentralstaaten oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, die gleiche Risikogewichtung zugewiesen wie Forderungen, die auf die eigene Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind.

4b. Bei den Forderungen nach Absatz 4a wird

- der errechnete risikogewichtete Forderungsbetrag 2018 auf 20% des diesen Forderungen gemäß Artikel 109 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts festgesetzt;

- der errechnete risikogewichtete Forderungsbetrag 2019 auf 50% des diesen Forderungen gemäß Artikel 109 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts festgesetzt;

- der errechnete risikogewichtete Forderungsbetrag ab 2020 auf 100% des diesen Forderungen gemäß Artikel 109 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts festgesetzt.

5. Weisen die zuständigen Behörden eines Drittlands, dessen aufsichtliche und regulatorische Vorschriften jenen der Europäischen Union mindestens gleichwertig sind, den Forderungen an ihren Zentralstaat und ihre Zentralbank, die auf die Landeswährung dieses Drittlands lauten und in dieser Währung refinanziert sind, mit niedrigeres Risikogewicht zu als in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen ist, so können die Institute solche Forderungen in der gleichen Weise gewichten.

Für die Zwecke dieses Absatzes kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten vorbehaltlich des Prüfverfahrens nach Artikel 447 Absatz 2 einen Beschluss darüber annehmen, ob die aufsichtlichen und regulatorischen Vorschriften eines Drittlands denen der Europäischen Union mindestens gleichwertig sind. Solange kein solcher Beschluss angenommen wurde, können die Institute die Behandlung gemäß diesem Absatz bis 1. Januar 2014 weiterhin auf die Forderungen an den Zentralstaat oder die Zentralbank eines Drittlands anwenden, sofern die jeweiligen zuständigen Behörden vor dem 1. Januar 2013 diese Behandlung als für das Drittland zulässig anerkannt haben.

Artikel 110

Forderungen an Gebietskörperschaften

1. Forderungen an Gebietskörperschaften werden mit dem gleichen Risikogewicht belegt wie Forderungen an Institute, es sei denn, sie werden wie Forderungen an Zentralstaaten gemäß den Absätzen 2 oder 4 behandelt oder erhalten ein Risikogewicht gemäß Absatz 5. Die günstigere Behandlung für kurzfristige Forderungen nach den Artikeln 115 Absatz 2 und 114 Absatz 2 findet keine Anwendung.
2. Forderungen an Gebietskörperschaften werden in der gleichen Weise behandelt wie Forderungen an den Zentralstaat, in deren Hoheitsgebiet sie ansässig sind, sofern kein Unterschied zwischen den Risiken solcher Forderungen aufgrund der speziellen Steuererhebungsbefugnisse der Gebietskörperschaften und aufgrund der besonderen institutionellen Vorkehrungen besteht, die zur Verringerung ihres Ausfallrisikos getroffen wurden.

3. Forderungen an Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden wie Forderungen an Gebietskörperschaften behandelt, sofern sich diese Kirchen oder Religionsgemeinschaften als juristische Person des öffentlichen Rechts konstituiert haben und im Rahmen entsprechender gesetzlicher Befugnisse Abgaben erheben. Absatz 2 gilt nicht. In diesem Fall wird im Sinne von Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe a die Genehmigung zur Anwendung des Standardansatzes nicht verweigert.
4. Behandeln die zuständigen Behörden eines Drittlands, dessen aufsichtliche und regulatorische Vorschriften denen der Europäischen Union mindestens gleichwertig sind, Forderungen an Gebietskörperschaften in der gleichen Weise wie Forderungen an ihren Zentralstaat und besteht kein Unterschied zwischen den Risiken solcher Forderungen aufgrund der speziellen Steuererhebungsbefugnisse der Gebietskörperschaften und aufgrund der besonderen institutionellen Vorkehrungen, die zur Verringerung ihres Ausfallrisikos getroffen wurden, können die Institute Forderungen an solche Gebietskörperschaften in der gleichen Weise gewichten.

Für die Zwecke dieses Absatzes kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten vorbehaltlich des Prüfverfahrens nach Artikel 447 Absatz 2 einen Beschluss darüber annehmen, ob die aufsichtlichen und regulatorischen Vorschriften eines Drittlands denen der Europäischen Union mindestens gleichwertig sind. Solange kein solcher Beschluss angenommen wurde, können die Institute die Behandlung gemäß diesem Absatz bis 1. Januar 2014 weiterhin auf ein Drittland anwenden, sofern die jeweiligen zuständigen Behörden vor dem 1. Januar 2013 diese Behandlung als für das Drittland zulässig anerkannt haben.

5. Forderungen an Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, die nicht unter die Absätze 2 bis 4 fallen und die auf die Landeswährung dieser regionalen Regierung und lokalen Behörde lauten und in dieser Währung refinanziert sind, wird ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen.

Artikel 111

Forderungen an öffentliche Stellen

1. Forderungen an öffentliche Stellen, für die kein Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, wird in Einklang mit Tabelle 2 ein Risikogewicht nach der Ratingklasse zugeteilt, die den Forderungen an den Zentralstaat zugewiesen wird, in dem die öffentliche Stelle ihren Sitz hat:

Tabelle 2						
Ratingklasse des Zentralstaats	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	100 %	100 %	150 %

Forderungen an öffentliche Stellen mit Sitz in einem Land, für das kein Rating für den Zentralstaat vorliegt, werden mit einem Risikogewicht von 100 % belegt.

2. Forderungen an öffentliche Stellen, für die ein Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, werden gemäß Artikel 115 behandelt. Die günstigere Behandlung für kurzfristige Forderungen nach den Artikeln 114 Absatz 2 und 115 Absatz 2 findet für diese Stellen keine Anwendung.
3. Forderungen an öffentliche Stellen mit einer ursprünglichen Laufzeit von drei Monaten oder weniger wird ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen.

4. In Ausnahmefällen können Forderungen an öffentliche Stellen in der gleichen Weise behandelt werden wie Forderungen an den Zentralstaat oder die Gebietskörperschaft, in dessen bzw. deren Hoheitsgebiet sie ansässig sind, sofern nach Ansicht der zuständigen Behörden des betreffenden Hoheitsgebiets kein Unterschied zwischen den Risiken solcher Forderungen aufgrund einer vom Zentralstaat oder der Gebietskörperschaft gestellten angemessenen Garantie besteht.
5. Behandeln die zuständigen Behörden eines Drittlands, dessen aufsichtliche und regulatorische Vorschriften jenen der Union mindestens gleichwertig sind, Forderungen an öffentliche Stellen gemäß Absatz 1 oder 2, so können die Institute Forderungen an diese öffentlichen Stellen in der gleichen Weise gewichten. Andernfalls setzen die Institute ein Risikogewicht von 100 % an.

Für die Zwecke dieses Absatzes kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten vorbehaltlich des Prüfverfahrens nach Artikel 447 Absatz 2 einen Beschluss darüber annehmen, ob die aufsichtlichen und regulatorischen Vorschriften eines Drittlands denen der Europäischen Union mindestens gleichwertig sind. Solange kein solcher Beschluss angenommen wurde, können die Institute die Behandlung gemäß diesem Absatz bis 1. Januar 2014 weiterhin auf ein Drittland anwenden, sofern die jeweiligen zuständigen Behörden vor dem 1. Januar 2013 diese Behandlung als für das Drittland zulässig anerkannt haben.

6. [gestrichen]

Artikel 112

Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken

1. Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden in der gleichen Weise behandelt wie Forderungen an Institute. Die günstigere Behandlung für kurzfristige Forderungen nach Artikel 114 Absatz 2 und Artikel 115 Absatz 2 findet keine Anwendung.

Die Interamerikanische Investitionsgesellschaft (IIC), die Schwarzmeer-Handels- und Entwicklungsbank und die Zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration gelten als multilaterale Entwicklungsbanken (MDB).

2. Forderungen an die folgenden multilateralen Entwicklungsbanken wird ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen:
 - a) Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,
 - b) Internationale Finanz-Corporation,
 - c) Interamerikanische Entwicklungsbank,
 - d) Asiatische Entwicklungsbank,
 - e) Afrikanische Entwicklungsbank,
 - f) Rat der Europäischen Entwicklungsbank,
 - g) Nordische Investitionsbank,
 - h) Karibische Entwicklungsbank,
 - i) Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,
 - j) Europäische Investitionsbank,

- k) Europäischer Investitionsfonds,
 - l) Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur,
 - m) Internationale Finanzierungsfazilität für Impfungen,
 - n) Islamische Entwicklungsbank.
3. Dem nicht eingezahlten Teil des gezeichneten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds wird ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen.

Artikel 113

Forderungen an internationale Organisationen

Forderungen an folgende internationale Organisationen wird ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen:

- a) Europäische Union,
- b) Internationaler Währungsfonds,
- c) Bank für Internationalen Zahlungsausgleich,
- d) Europäische Finanzstabilitätsfazilität,
- e) ein internationales Finanzinstitut, das von zwei oder mehr Mitgliedstaaten mit dem Ziel eingerichtet wurde, für seine Mitglieder, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, finanzielle Mittel zu mobilisieren und ihnen finanzielle Hilfe zu gewähren.

Artikel 114
Forderungen an Institute

1. Für Forderungen an Institute, für die ein Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, wird eine Risikogewichtung gemäß Artikel 115 vorgenommen. Für Forderungen an Institute, für die kein Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, wird eine Risikogewichtung gemäß Artikel 116 vorgenommen.
2. Forderungen an Institute mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger, die auf die Landeswährung des Kreditnehmers lauten und in dieser Währung refinanziert sind, werden mit einem Risikogewicht belegt, das eine Stufe unter dem für Forderungen an den Zentralstaat, in dem das Institut seinen Sitz hat, geltenden günstigeren Risikogewicht nach Artikel 109 Absätze 4 und 5 liegt.
3. In keinem Fall erhalten Forderungen mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger, die auf die Landeswährung des Kreditnehmers lauten und in dieser Währung refinanziert sind, ein Risikogewicht von unter 20 %.
4. Forderungen an ein Institut in Form von Mindestreserven, die von einem Institut aufgrund von Auflagen der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats zu halten sind, können mit demselben Risikogewicht wie Forderungen an die Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats belegt werden, sofern
 - a) die Reserven gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht oder einer später an ihre Stelle getretenen Verordnung oder gemäß nationalen Anforderungen, die jener Verordnung in allen sachlichen Aspekten gleichwertig sind, gehalten werden;
 - b) die Reserven im Falle des Konkurses oder der Insolvenz des Instituts, bei dem sie gehalten werden, rechtzeitig in vollem Umfang an das Institut zurückgezahlt und nicht zur Deckung anderer Verbindlichkeiten des Instituts zur Verfügung gestellt werden.

5. Forderungen an Finanzinstitute, die von den zuständigen Behörden zugelassen wurden und beaufsichtigt werden und hinsichtlich der Robustheit vergleichbaren Aufsichtsvorschriften unterliegen wie Institute, werden wie Forderungen an Institute behandelt.

Artikel 115

Forderungen an Institute mit Rating

1. Forderungen an Institute mit einer Restlaufzeit von über drei Monaten, für die ein Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 3 zugeordnet, das dem Rating der ECAI im Einklang mit Artikel 131 entspricht.

Tabelle 3						
Ratingklasse	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	50 %	50 %	100 %	100 %	150 %

2. Forderungen an Institute mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten, für die ein Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 4 zugeordnet, das dem Rating der ECAI im Einklang mit Artikel 131 entspricht.

Tabelle 4						
Ratingklasse	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	20 %	20 %	50 %	50 %	150 %

3. Die Interaktion zwischen der Behandlung kurzfristiger Ratings nach Artikel 126 und der grundsätzlich günstigeren Behandlung kurzfristiger Forderungen gemäß Absatz 2 verläuft wie folgt:
- a) Liegt für eine Forderung kein kurzfristiges Rating vor, wird für alle Forderungen an Institute mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten die grundsätzlich günstigere Behandlung kurzfristiger Forderungen gemäß Absatz 2 angewandt;
 - b) liegt ein kurzfristiges Rating vor und zieht dieses ein günstigeres oder dasselbe Risikogewicht nach sich wie die Anwendung der grundsätzlich günstigeren Behandlung kurzfristiger Forderungen gemäß Absatz 2, wird das kurzfristige Rating nur für diese bestimmte Forderung verwendet. Für andere kurzfristige Forderungen wird die grundsätzlich günstigere Behandlung für kurzfristige Forderungen gemäß Absatz 2 angewandt;
 - c) liegt ein kurzfristiges Rating vor und zieht dieses ein weniger günstiges Risikogewicht nach sich wie die Anwendung der grundsätzlich günstigeren Behandlung für kurzfristige Forderungen gemäß Absatz 2, so wird die grundsätzlich günstigere Behandlung für kurzfristige Forderungen nicht angewandt und allen kurzfristigen Forderungen ohne Rating dasselbe Risikogewicht zugewiesen, das sich aus dem spezifischen kurzfristigen Rating ergibt.

Artikel 116

Forderungen an Institute ohne Rating

1. Forderungen an Institute, für die kein Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, wird in Einklang mit Tabelle 5 ein Risikogewicht nach der Ratingklasse zugeteilt, die den Forderungen an den Zentralstaat zugewiesen wurde, in dem das Institut seinen Sitz hat.

Tabelle 5						
Ratingklasse des Zentralstaats	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht der Forderung	20 %	50 %	100 %	100 %	100 %	150 %

2. Forderungen an Institute ohne Rating mit Sitz in einem Land, für das kein Rating für den Zentralstaat vorliegt, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.
3. Forderungen an Institute ohne Rating mit einer ursprünglichen effektiven Laufzeit von drei Monaten oder weniger wird ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen.

Artikel 117

Forderungen an Unternehmen

1. Forderungen, für die ein Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 6 zugeordnet, das dem Rating der ECAI im Einklang mit Artikel 131 entspricht.

Tabelle 6						
Ratingklasse	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %

2. Forderungen, für die kein solches Rating vorliegt, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen oder das Risikogewicht für Forderungen an den Zentralstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, falls dieses höher ist.

Artikel 118
Retailforderungen

Einer Forderung, die die folgenden Kriterien erfüllt, wird ein Risikogewicht von 75 % zugewiesen:

- a) Sie richtet sich entweder an natürliche Personen oder an kleine oder mittlere Unternehmen;
- b) sie ist eine von vielen Forderungen mit ähnlichen Merkmalen, so dass die Risiken dieser Ausleihungen erheblich reduziert werden;
- c) der dem Institut sowie der Muttergesellschaft und deren Tochtergesellschaften von dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden insgesamt geschuldete Betrag einschließlich etwaiger ausgefallener Forderungen, mit Ausnahme von Forderungen, die vollständig durch Wohnimmobilien besichert sind und die der in Artikel 107 Buchstabe i genannten Forderungsklasse zugewiesen wurden, geht nach dem Wissen des Instituts nicht über 1 Mio. EUR hinaus. Das Institut unternimmt angemessene Schritte zur Erlangung dieses Wissens.

Wertpapiere werden in der Retail-Forderungsklasse nicht anerkannt.

Forderungen, die die Kriterien unter den Buchstaben a bis c nicht erfüllen, werden in der Retail-Forderungsklasse nicht anerkannt.

Der Zeitwert von Retail-Mindestleasingzahlungen wird in der Retail-Forderungsklasse anerkannt.

Artikel 119

Durch Hypotheken auf Immobilien besicherte Forderungen

1. Forderungen oder Teilen einer Forderung, die durch Hypotheken auf Immobilien besichert sind, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen, wenn die Bedingungen der Artikel 120 und 121 nicht erfüllt sind, außer dem Teil der Forderung, der einer anderen Forderungsklasse zugeordnet ist.

Der Teil einer Forderung, der als durch eine Immobilie vollständig besichert behandelt wird, übersteigt nicht den als Sicherheit hinterlegten Betrag des Marktwerts bzw. im Fall der Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen, den Beleihungswert der betreffenden Immobilie.

2. Auf der Grundlage der nach Artikel 96 erhobenen Daten und aller anderen maßgeblichen Indikatoren bewerten die zuständigen Behörden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ob das Risikogewicht von 35 % für durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Forderungen nach Artikel 120 und das Risikogewicht von 50 % für durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen nach Artikel 121 für Immobilien in ihrem Land sich in angemessener Weise auf Folgendes stützen:
- a) die Verlusterfahrungswerte für durch Immobilien besicherte Forderungen;
 - b) zukunftsorientierte Immobilienmarktentwicklungen.

Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage von Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität auch ein höheres Risikogewicht ansetzen oder strengere Kriterien anwenden als in Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 121 Absatz 2 vorgesehen sind.

Für Forderungen, die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besichert sind, setzt die zuständige Behörde ein Risikogewicht von 35 % bis einschließlich 150 % an.

Für Forderungen, die durch gewerbliche Immobilien besichert sind, setzt die zuständige Behörde ein Risikogewicht von 50 % bis einschließlich 150 % an.

Innerhalb dieser Spannen wird das höhere Risikogewicht auf der Grundlage von Verlust- erfahrungswerten und unter Berücksichtigung zukunftsorientierter Marktentwicklungen und von Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität angesetzt. Ergibt sich aus der Bewertung, dass die in Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 121 Absatz 2 genannten Risiko- gewichte nicht die tatsächlichen Risiken widerspiegeln, die mit einem oder mehreren Immobiliensegmenten dieser Forderungen verbunden sind, die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien oder auf in einem Teil oder Teilen ihres Hoheitsgebiets belegene gewerbliche Immobilien vollständig besichert sind, so setzen die zuständigen Behörden für diese Immobiliensegmente der Forderungen ein den tatsächlichen Risiken entspre- chendes höheres Risikogewicht an.

Die zuständigen Behörden konsultieren die EBA im Hinblick auf die Anpassung der Risikogewichte und die angewandten Kriterien, die im Einklang mit den oben genannten Kriterien gemäß den in Absatz 2b genannten technischen Regulierungsstandards berechnet werden. Die EBA veröffentlicht die von den zuständigen Behörden angesetzten Risikogewichte und Kriterien für Forderungen nach den Artikeln 120, 121 und 195.

2b. Die EBA erarbeitet technische Regulierungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:

a) die strengen Kriterien für die Bemessung des Beleihungswerts gemäß Absatz 1;

b) die in Absatz 2 genannten Bedingungen, die die zuständigen Behörden bei der Bestimmung höherer Risikogewichte zu berücksichtigen haben, insbesondere der Ausdruck "Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität".

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Standards bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

3. Die Institute eines Mitgliedstaats wenden die Risikogewichte und Kriterien an, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats für die Forderungen festgelegt wurden, die durch Hypotheken auf in diesem anderen Mitgliedstaat belegene gewerbliche Immobilien und Wohnimmobilien besichert sind.

Artikel 120

Durch Wohnimmobilien vollständig besicherte Forderungen

1. Soweit von den zuständigen Behörden in Einklang mit Artikel 119 Absatz 2 nicht anderweitig bestimmt, werden durch Wohnimmobilien vollständig besicherte Forderungen wie folgt behandelt:
 - a) Forderungen oder Teilen von Forderungen, die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien vollständig besichert sind, welche vom Eigentümer bzw. im Falle einer privaten Beteiligungsgesellschaft vom begünstigten Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet werden, wird ein Risikogewicht von 35 % zugeteilt;
 - b) [gestrichen]
 - c) Forderungen an einen Leasingnehmer in Immobilien-Leasing-Geschäften mit Wohnimmobilien, bei denen ein Institut der Leasinggeber ist und der Leasingnehmer eine Kaufoption hat, werden mit einem Risikogewicht von 35 % belegt, sofern die Forderung des Instituts durch dessen Eigentum an der Immobilie vollständig besichert ist.
2. Die Institute betrachten eine Forderung oder einen Teil einer Forderung nur dann als vollständig besichert im Sinne von Absatz 1, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab. Bei der Bestimmung der Wesentlichkeit einer solchen Abhängigkeit können die Institute Fälle ausklammern, in denen rein makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Immobilie als auch die Leistungsfähigkeit des Schuldners beeinträchtigen;

- b) das Risiko des Schuldners hängt nicht wesentlich von der Leistung der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts ab, sondern von der Fähigkeit des Schuldners, seine Schulden aus anderen Quellen zurückzuzahlen, so dass auch die Rückzahlung der Fazität nicht wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die als Sicherheit gestellte Immobilie generiert werden. Für diese anderen Quellen bestimmen die Institute im Rahmen ihrer Kreditpolitik Höchstwerte für das Verhältnis zwischen Kredithöhe und Einkommen und verlangen bei der Kreditvergabe einen geeigneten Einkommensnachweis;
 - c) die Anforderungen von Artikel 203 und die Bewertungsgrundsätze von Artikel 224 Absatz 1 sind erfüllt;
 - d) der Teil des Kredits, dem ein Risikogewicht von 35 % zugeteilt wird, – sofern nach Artikel 119 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist – übersteigt in den Mitgliedstaaten, die in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts festgelegt haben, nicht 80 % – sofern nach Artikel 119 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist – des Marktwerts der betreffenden Immobilie bzw. 80 % – sofern nach Artikel 119 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist – des Beleihungswerts der betreffenden Immobilie.
3. Bei Forderungen, die durch Hypotheken auf in einem Mitgliedstaat belegene Wohnimmobilien vollständig besichert sind, können die Institute von Absatz 2 Buchstabe b abweichen, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats Nachweise dafür veröffentlicht hat, dass es im Gebiet dieses Mitgliedstaats einen gut entwickelten, seit langem etablierten Wohnimmobilienmarkt gibt, dessen Verlustraten folgende Obergrenzen nicht überschreiten:
- a) Die Verluste aus Krediten, die – sofern in Artikel 119 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist – bis zu 80 % des Marktwerts oder 80 % des Beleihungswerts durch Wohnimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,3 % der ausstehenden, durch Wohnimmobilien besicherten Kredite hinaus;

- b) die Gesamtverluste aus Krediten, die durch Wohnimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,5 % der ausstehenden, durch Wohnimmobilien besicherten Kredite hinaus.
4. Wird eine der beiden Voraussetzungen unter Absatz 3 in einem Jahr nicht erfüllt, so kann Absatz 3 nicht mehr angewandt werden und gilt die Voraussetzung unter Absatz 2 Buchstabe b, bis die Voraussetzungen unter Absatz 3 in einem der Folgejahre erfüllt sind.

Artikel 121

Durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien vollständig besicherte Forderungen

1. Soweit von den zuständigen Behörden in Einklang mit Artikel 119 Absatz 2 nicht anderweitig bestimmt, werden durch gewerbliche Immobilien vollständig besicherte Forderungen wie folgt behandelt:
- a) Forderungen oder Teilen von Forderungen, die durch Hypotheken auf Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien vollständig besichert sind, kann ein Risikogewicht von 50 % zugeteilt werden;
 - b) [gestrichen]
 - c) Forderungen in Verbindung mit Immobilien-Leasing-Geschäften, die Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien betreffen, bei denen ein Institut der Leasinggeber ist und der Leasingnehmer eine Kaufoption hat, können mit einem Risikogewicht von 50 % belegt werden, sofern die Forderung des Instituts durch dessen Eigentum an der Immobilie vollständig besichert ist.

2. Die Institute betrachten eine Forderung oder einen Teil einer Forderung nur dann als vollständig besichert im Sinne von Absatz 1, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab. Bei der Bestimmung der Wesentlichkeit einer solchen Abhängigkeit können die Institute Fälle ausklammern, in denen rein makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Immobilie als auch die Leistungsfähigkeit des Schuldners beeinträchtigen;
 - b) das Risiko des Schuldners hängt nicht wesentlich von der Leistung der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts ab, sondern von der Fähigkeit des Schuldners, seine Schulden aus anderen Quellen zurückzuzahlen, so dass auch die Rückzahlung der Fazität nicht wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die als Sicherheit gestellte Immobilie generiert werden;
 - c) die Anforderungen des Artikels 203 und die Bewertungsgrundsätze des Artikels 224 Absatz 1 werden eingehalten;
 - d) das Risikogewicht von 50 % wird – sofern nach Artikel 119 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist – dem Teil des Kredits zugeteilt, der in den Mitgliedstaaten, die in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts festgelegt haben, 50 % des Marktwerts der Immobilie bzw. 60 % des Beleihungswerts der betreffenden Immobilie – sofern nach Artikel 119 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist – nicht übersteigt.
3. Bei Forderungen, die durch Hypotheken auf in einem Mitgliedstaat belegene gewerbliche Immobilien vollständig besichert sind, können die Institute von Absatz 2 Buchstabe b abweichen, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats Nachweise dafür veröffentlicht hat, dass es im Gebiet dieses Mitgliedstaats einen gut entwickelten, seit langem etablierten gewerblichen Immobilienmarkt gibt, dessen Verlustraten folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

- a) Die Verluste aus Krediten, die – sofern in Artikel 119 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist – bis zu 50 % des Marktwerts oder 60 % des Beleihungswerts durch gewerbliche Immobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,3 % der ausstehenden, durch gewerbliche Immobilien besicherten Kredite hinaus;
 - b) die Gesamtverluste aus Krediten, die durch gewerbliche Immobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,5 % der ausstehenden, durch gewerbliche Immobilien besicherten Kredite hinaus.
4. Wird eine der beiden Voraussetzungen unter Absatz 3 in einem Jahr nicht erfüllt, so kann Absatz 3 nicht mehr angewandt werden und gilt die Voraussetzung unter Absatz 2 Buchstabe b, bis die Voraussetzungen unter Absatz 3 in einem der Folgejahre erfüllt sind.

Artikel 122

Ausgefallene Forderungen

1. Der unbesicherte Teil eines Postens, bei dem ein Ausfall des Schuldners gemäß Artikel 174 gegeben ist, oder – im Fall von Retailforderungen – der unbesicherte Teil einer Kreditfazilität, bei der ein Ausfall nach Artikel 174 gegeben ist, wird mit dem folgenden Risikogewicht belegt:
 - a) 150 %, wenn die spezifischen Kreditrisikoanpassungen weniger als 20 % des Werts des unbesicherten Teils der Forderung betragen, falls diese spezifischen Kreditrisikoanpassungen nicht angewandt wurden;
 - b) 100 %, wenn die spezifischen Kreditrisikoanpassungen nicht weniger als 20 % des Werts des unbesicherten Teils der Forderung betragen, falls diese spezifischen Kreditrisikoanpassungen nicht angewandt wurden.
2. Für die Bestimmung des besicherten Teils des überfälligen Postens gelten dieselben Sicherheiten und Garantien als anererkennungsfähig wie für die Kreditrisikominderung nach Kapitel 4.

3. Forderungen, die nach Maßgabe von Artikel 120 durch Hypotheken auf Wohnimmobilien vollständig besichert sind, werden mit einem Risikogewicht von 100 % des nach den spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Forderungswerts belegt, falls ein Ausfall gemäß Artikel 174 gegeben ist.
4. Forderungen, die nach Maßgabe von Artikel 121 durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien vollständig besichert sind, werden mit einem Risikogewicht von 100 % belegt, falls ein Ausfall gemäß Artikel 174 gegeben ist.

Artikel 123

Mit besonders hohen Risiken verbundene Posten

1. Die Institute weisen den Forderungen, einschließlich Forderungen in Form von Aktien von oder Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, die mit besonders hohen Risiken verbunden sind, gegebenenfalls ein Risikogewicht von 150 % zu.
2. Als Forderungen mit besonders hohen Risiken gelten die folgenden Forderungen:
 - a) Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften;
 - b) Beteiligungen an alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1), die fremdfinanziert sind;
 - ba) private Beteiligungspositionen;
 - c) spekulative Immobilienfinanzierung.
3. Bei der Beurteilung, ob eine Forderung, die nicht in Absatz 2 genannt ist, mit besonders hohen Risiken verbunden ist, tragen die Institute den folgenden Risikomerkmale Rechnung:

- a) Es besteht ein hohes Verlustrisiko infolge eines Ausfalls des Schuldners;
- b) es kann nicht eindeutig ermittelt werden, ob die Forderung unter Buchstabe a fällt.

Die EBA gibt Leitlinien heraus, in denen geklärt wird, welche Arten von Forderungen unter welchen Umständen mit besonders hohen Risiken verbunden sind.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 angenommen.

Artikel 124

Forderungen in Form gedeckter Schuldverschreibungen

1. Damit gedeckte Schuldverschreibungen für die in den Absätzen 3 und 4 festgelegte günstigere Behandlung anerkannt werden können, müssen sie der Definition von "Schuldverschreibungen" gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)¹ genügen, und mit einem der folgenden anererkennungsfähigen Vermögenswerte besichert sein:
 - a) Forderungen, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken des ESZB, öffentlichen Stellen und Gebietskörperschaften in der EU bestehen oder von diesen garantiert werden;

¹ ABl. L 2 vom 17.11.2009, S. 2.

- b) Forderungen, die gegenüber Zentralstaaten aus Drittländern, Zentralbanken aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen der Bonitätsstufe 1 gemäß diesem Kapitel sowie Forderungen, die gegenüber öffentlichen Stellen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten sowie nicht zur EU gehörenden Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden, die mit demselben Risikogewicht wie Forderungen an Institute bzw. Zentralstaaten und Zentralbanken gemäß den Artikeln 110 Absatz 1 und 2, 111 Absatz 1, 2 bzw. 4 belegt und gemäß diesem Kapitel der Bonitätsstufe 1 zuzuordnen sind, sowie Forderungen im Sinne dieses Absatzes, die 20 % des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen der Emissionsinstitute nicht übersteigen und gemäß diesem Kapitel mindestens der Bonitätsstufe 2 zuzuordnen sind;
- c) Forderungen an Institute, die gemäß diesem Kapitel der Bonitätsstufe 1 zuzuordnen sind. Die Gesamtforderung dieser Art übersteigt nicht 15 % des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts. Forderungen, die durch die Übertragung und Verwaltung von Zahlungen der Schuldner bzw. des Liquidationserlöses von durch Immobilien besicherten Krediten an die Inhaber gedeckter Schuldverschreibungen entstehen, werden bei der vorgenannten 15 %-Grenze nicht berücksichtigt. Forderungen an Institute in der EU mit einer Fälligkeit von bis zu 100 Tagen fallen nicht unter die Anforderungen der Bonitätsstufe 1, sind allerdings gemäß diesem Kapitel mindestens der Bonitätsstufe 2 zuzuordnen.

Die zuständigen Behörden können nach Konsultation der EBA die Anwendung von Buchstabe c teilweise aussetzen und für bis zu 10 % der Gesamtforderung des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts die Bonitätsstufe 2 genehmigen, sofern in den betroffenen Mitgliedstaaten aufgrund der Anwendung von Bonitätsstufe 1 gemäß Buchstabe c wesentliche potenzielle Konzentrationsprobleme belegt werden können;

- d) durch Wohnimmobilien besicherte Kredite bis zur Höhe des geringeren Werts vom Darlehensbetrag der Grundpfandrechte einschließlich aller vorrangigen Grundpfandrechte und 80 % des Werts der als Sicherheit gestellten Immobilien, oder Kredite, die durch erststellige Anteile besichert sind, die von französischen Fonds Communs de Créances oder durch gleichwertige unter das Recht eines Mitgliedstaats fallende Verbriefungsorganismen, die Forderungen im Zusammenhang mit Wohnimmobilien verbrieften, ausgegeben wurden. Werden derartige erststellige Anteile als Sicherheiten verwendet, so stellt die öffentliche Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sicher, dass die diesen Anteilen zugrunde liegenden Vermögenswerte für die gesamte Dauer ihrer Einbeziehung in den Deckungspool mindestens zu 90 % aus Wohnimmobilienhypotheken einschließlich aller vorrangigen Grundpfandrechte bis zur Höhe des geringeren Werts von den nach diesen Anteilen fälligen Darlehensbeträgen, den Darlehensbeträgen der Grundpfandrechte und 80 % des Werts der als Sicherheit gestellten Immobilien bestehen, dass die Anteile gemäß diesem Kapitel der Bonitätsstufe 1 zuzuordnen sind und dass diese Anteile 10 % des Nominalwerts der ausstehenden Emission nicht übersteigen.

Forderungen, die durch die Übertragung und Verwaltung von Zahlungen der Schuldner bzw. des Liquidationserlöses von Krediten entstehen, die durch als Sicherheit gestellte Immobilien oder durch erststellige Anteile oder Schuldverschreibungen besichert sind, werden nicht in die Berechnung der 90 %-Grenze einbezogen;

- da) durch einen anererkennungsfähigen Sicherungsgeber im Sinne des Artikels 197 garantierte Kredite für Wohnimmobilien, die gemäß diesem Kapitel mindestens der Bonitätsstufe 2 zuzuordnen sind, sofern der Anteil jedes Kredits, der dazu verwendet wird, die Anforderungen dieses Absatzes in Bezug auf die Besicherung der gedeckten Schuldverschreibung zu erfüllen, höchstens 80% des Werts der entsprechenden in Frankreich belegenen Wohnimmobilie beträgt und sofern das Verhältnis von Kredithöhe zu Einkommen nach Gewährung des Darlehens 33% nicht überschreitet. Die Wohnimmobilie darf bei Gewährung des Darlehens nicht mit einem Grundpfandrecht belastet sein, und der Darlehensnehmer verpflichtet sich, kein solches Pfandrecht ohne Zustimmung des Darlehensgebers zu bestellen. Das Verhältnis von Kredithöhe zu Einkommen misst den Anteil des Bruttoeinkommens des Darlehensnehmers, der für die Rückzahlung des Darlehens einschließlich Zinsen verwendet wird. Der Sicherungsgeber ist entweder ein durch die zuständigen Behörden zugelassenes und überwachtes Finanzinstitut, das Aufsichtsanforderungen

unterliegt, die ebenso solide sind wie die für Institute geltenden, oder ein Institut oder Versicherungsunternehmen. Er richtet einen Fonds für gegenseitige Bürgschaft oder einen vergleichbaren Schutz für Versicherungsunternehmen ein, um Kreditverluste aufzufangen. Sowohl das Kreditinstitut als auch der Sicherungsgeber führen eine Bonitätsprüfung des Darlehensnehmers durch;

- e) durch gewerbliche Immobilien besicherte Kredite bis zur Höhe des geringeren Werts vom Darlehensbetrag der Grundpfandrechte einschließlich aller vorrangigen Grundpfandrechte und 60 % des Werts der als Sicherheit gestellten Immobilien, oder Kredite, die durch erststellige Anteile besichert sind, die von französischen Fonds *Communs de Créances* oder durch gleichwertige unter das Recht eines Mitgliedstaats fallende Verbriefungsorganismen, die Forderungen im Zusammenhang mit gewerblichen Immobilien verbriefen, ausgegeben wurden. Werden solche erststellige Anteile als Sicherheiten verwendet, so stellt die jeweilige öffentliche Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG sicher, dass die diesen Anteilen zugrunde liegenden Vermögenswerte für die gesamte Dauer ihrer Einbeziehung in den Deckungspool mindestens zu 90 % aus Gewerbehypotheken einschließlich aller vorrangigen Grundpfandrechte bis zur Höhe des geringeren Werts von den nach diesen Anteilen fälligen Darlehensbeträgen, den Darlehensbeträgen der Grundpfandrechte und 60 % des Werts der als Sicherheit gestellten Immobilien bestehen, dass die Anteile gemäß diesem Kapitel der Bonitätsstufe 1 zuzuordnen sind und dass diese Anteile 10 % des Nominalwerts der ausstehenden Emission nicht übersteigen. Durch gewerbliche Immobilien besicherte Kredite sind anerkennungsfähig, wenn der Beleihungsauslauf von 60 % bis zu einer Höhe von maximal 70 % überschritten wird, der Wert der gesamten Vermögenswerte, die für die gedeckten Schuldverschreibungen als Sicherheiten gestellt werden, den ausstehenden Nominalbetrag der gedeckten Schuldverschreibung um mindestens 10 % übersteigt und die Forderung des Schuldverschreibungsinhabers die in Kapitel 4 festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Rechtssicherheit erfüllt. Die Forderung des Schuldverschreibungsinhabers hat Vorrang vor allen anderen Ansprüchen auf die Sicherheit. Forderungen, die durch die Übertragung und Verwaltung von Zahlungen der Schuldner bzw. des Liquidationserlöses von Krediten entstehen, die durch als Sicherheit gestellte Immobilien oder durch erststellige Anteile oder Schuldverschreibungen besichert sind, werden nicht in die Berechnung der 90 %-Grenze einbezogen;
- f) durch Schiffe besicherte Kredite (Schiffspfandrechte), deren Betrag höchstens 60 % des Werts des als Sicherheit gestellten Schiffs abzüglich aller vorrangigen Schiffspfandrechte ausmacht.

Die Fälle unter den Buchstaben a bis f beziehen sich auch auf Sicherheiten, die nach den geltenden Rechtsvorschriften ausschließlich für den Schutz der Schuldverschreibungsinhaber vor Verlusten bestimmt sind.

2. Die Institute erfüllen bei der Besicherung gedeckter Schuldverschreibungen mit Immobilien die Anforderungen von Artikel 203 sowie die Bewertungsgrundsätze von Artikel 224 Absatz 1.

3. Gedeckten Schuldverschreibungen, für die ein Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 6a zugeordnet, das dem Rating der ECAI in Einklang mit Artikel 131 entspricht.

Tabelle 6a						
Ratingklasse	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	10 %	20 %	20 %	50 %	50 %	100 %

4. Schuldverschreibungen, für die kein Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, wird eine Risikogewichtung auf der Grundlage des Risikogewichts zugewiesen, das den vorrangigen unbesicherten Forderungen an das Emissionsinstitut zugeteilt wurde. Die Risikogewichte bestimmen sich dabei wie folgt:
- Gilt für die Forderung an das Institut ein Risikogewicht von 20 %, wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 10 % zugewiesen;
 - gilt für die Forderung an das Institut ein Risikogewicht von 50 %, wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen;
 - gilt für die Forderung an das Institut ein Risikogewicht von 100 %, wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 50 % zugewiesen;
 - gilt für die Forderung an das Institut ein Risikogewicht von 150 %, wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.
5. Vor dem 31. Dezember 2007 ausgegebene gedeckte Schuldverschreibungen fallen nicht unter die Anforderungen der Absätze 1 und 2. Für diese kann bis zu ihrer Fälligkeit die in den Absätzen 3 und 4 festgelegte günstigere Behandlung angewandt werden.

Artikel 125
Verbriefungspositionen

Risikogewichtete Forderungsbeträge für Verbriefungspositionen werden gemäß Kapitel 5 ermittelt.

Artikel 126
Forderungen an Institute und Unternehmen mit einem kurzfristigen Rating

Forderungen an Institute und Unternehmen, für die ein kurzfristiges Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 7 zugewiesen, das dem Rating der ECAI in Einklang mit Artikel 131 entspricht.

Tabelle 7						
Ratingklasse	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	150 %	150 %	150 %

Artikel 127
Forderungen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)

1. Forderungen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (im Folgenden "OGA") wird ein Risikogewicht von 100 % zugeteilt, sofern das Institut nicht die Kreditrisikoeinschätzungsmethode gemäß Absatz 2, den Transparenzansatz gemäß Absatz 4 oder den Ansatz des durchschnittlichen Risikogewichts gemäß Absatz 5 anwendet und die Bedingungen von Absatz 3 erfüllt sind.

- 2 Forderungen in Form von Anteilen an OGA, für die ein Rating einer anerkannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 8 zugeordnet, das dem Rating der ECAI in Einklang mit Artikel 131 entspricht.

Tabelle 8						
Ratingklasse	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %

3. Die Institute können das Risikogewicht für OGA nach den Absätzen 4 und 5 ermitteln, wenn die folgenden Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit erfüllt sind:
- a) Der OGA wird von einer Gesellschaft verwaltet, die der Aufsicht in einem Mitgliedstaat unterliegt, oder im Fall von Drittland-OGA, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) der OGA wird von einer Gesellschaft verwaltet, die einer Aufsicht unterliegt, die der im Unionsrecht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig ist;
 - ii) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ist in ausreichendem Maße sichergestellt;
 - b) der Prospekt oder die gleichwertigen Unterlagen des OGA enthalten folgende Angaben:
 - i) die Kategorien von Vermögenswerten, in die der OGA investieren darf;
 - ii) falls Anlagehöchstgrenzen gelten, die entsprechenden Grenzen und die Methoden zu ihrer Berechnung;

- c) der OGA erstattet mindestens einmal jährlich Bericht über seine Geschäftstätigkeit, damit seine Forderungen und Verbindlichkeiten sowie seine Einkünfte und Geschäfte im Berichtszeitraum beurteilt werden können.

Für die Zwecke von Buchstabe a kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten vorbehaltlich des Prüfverfahrens nach Artikel 447 Absatz 2 einen Beschluss darüber annehmen, ob die aufsichtlichen und regulatorischen Vorschriften eines Drittlands denen der Europäischen Union mindestens gleichwertig sind. Solange kein solcher Beschluss angenommen wurde, können die Institute die Behandlung gemäß diesem Absatz bis 1. Januar 2014 weiterhin auf Forderungen in Form von Anteilen an OGA aus Drittländern anwenden, sofern die jeweiligen zuständigen Behörden vor dem 1. Januar 2013 diese Behandlung als für das Drittland zulässig anerkannt haben.

4. Sind dem Institut die zugrunde liegenden Forderungen eines OGA bekannt, kann es diese zugrunde liegenden Forderungen direkt heranziehen (Transparenzansatz), um ein durchschnittliches Risikogewicht für seine Forderungen in Form von Anteilen an OGA in Einklang mit den in diesem Kapitel festgelegten Methoden zu berechnen. Wenn eine zugrunde liegende Forderung des OGA selbst eine Forderung in Form von Anteilen an einem anderen OGA ist, der die Kriterien von Absatz 3 erfüllt, kann das Institut die zugrunde liegenden Forderungen dieses anderen OGA direkt heranziehen.
5. Sind dem Institut die zugrunde liegenden Forderungen eines OGA nicht bekannt, kann es ein durchschnittliches Risikogewicht für seine Forderungen in Form von Anteilen an dem OGA in Einklang mit den in diesem Kapitel festgelegten Methoden berechnen; dabei wird davon ausgegangen, dass der OGA zunächst bis zur laut seinem Mandat zulässigen Höchstgrenze in Forderungsklassen mit der höchsten Eigenmittelanforderung investiert und in der Folge Anlagen in absteigender Reihenfolge tätigt, bis die maximale Gesamtanlagengrenze erreicht ist.

Die Institute können folgende Dritte damit beauftragen, ein Risikogewicht für den OGA in Einklang mit den in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Methoden zu berechnen und darüber Bericht zu erstatten:

- a) die Verwahrstelle bzw. das verwahrende Finanzinstitut des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem Finanzinstitut hinterlegt;
- b) im Fall von OGA, die nicht unter Buchstabe a fallen, die OGA-Verwaltungsgesellschaft, sofern diese die in Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Richtigkeit der in Unterabsatz 1 genannten Berechnung wird von einem externen Prüfer bestätigt.

Artikel 128

Beteiligungspositionen

1. Die folgenden Forderungen werden als Beteiligungspositionen betrachtet:
 - a) nicht rückzahlbare Forderungen, die einen nachrangigen Restanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einkünfte des Emittenten beinhalten;
 - b) rückzahlbare Forderungen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente, deren wirtschaftliche Substanz ähnlich den unter Buchstabe a genannten Forderungen ist.
 - c) [gestrichen]
2. Beteiligungspositionen wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen, sofern sie nicht im Einklang mit Teil 2 abgezogen werden müssen, ein Risikogewicht von 250 % im Einklang mit Artikel 45 Absatz 2 bzw. ein Risikogewicht von 1 250 % im Einklang mit Artikel 84 Absatz 3 erhalten oder im Einklang mit Artikel 123 als Posten mit besonders hohen Risiken behandelt werden.
3. Anlagen in von Instituten begebene Eigenkapitalinstrumente oder Instrumente der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel werden als Beteiligungspositionen eingestuft, sofern sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden oder ein Risikogewicht von 250 % gemäß Artikel 45 Absatz 2 erhalten oder in Einklang mit Artikel 123 als Posten mit besonders hohen Risiken behandelt werden.

Artikel 129
Sonstige Posten

1. Sachanlagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 10 der Richtlinie 86/635/EWG wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.
2. Rechnungsabgrenzungsposten, bei denen ein Institut die Gegenpartei nicht nach Maßgabe der Richtlinie 86/635/EWG bestimmen kann, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.
3. Im Einzug befindliche Kassenpositionen werden mit einem Risikogewicht von 20 % belegt. Dem Kassenbestand und gleichwertigen Posten wird ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen.
4. Goldbarren, die in eigenen Tresoren oder in Gemeinschaftsverwaltung gehalten werden, wird ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen, soweit sie durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt sind.
5. Bei Anlagenverkäufen und Pensionsgeschäften sowie Outright-Terminkäufen wird das Risikogewicht den betreffenden Vermögenswerten, nicht den beteiligten Gegenparteien zugewiesen.

6. Stellt ein Institut eine Kreditabsicherung für mehrere Forderungen in der Weise, dass der n-te bei diesen Forderungen auftretende Ausfall die Zahlung auslöst und dieses Kreditereignis auch den Kontrakt beendet, werden die in Kapitel 5 vorgeschriebenen Risikogewichte zugewiesen, wenn für das Produkt ein externes Rating einer ECAI vorliegt. Liegt für das Produkt kein Rating einer ECAI vor, werden die Risikogewichte der im Korb enthaltenen Forderungen, ohne n-1 Forderungen, bis maximal 1 250 % aggregiert und mit dem durch das Kreditderivat abgesicherten Nominalbetrag multipliziert, um den risikogewichteten Vermögensbetrag zu ermitteln. Die bei der Aggregation auszunehmenden n-1 Forderungen werden auf der Basis bestimmt, dass jede dieser Forderungen einen risikogewichteten Forderungsbetrag ergibt, der niedriger ist als der risikogewichtete Forderungsbetrag der in die Aggregation eingehenden Forderungen.

7. Bei einem Leasing entspricht der Forderungswert den abgezinsten Mindestleasingzahlungen. Mindestleasingzahlungen umfassen Zahlungen über den Leasingzeitraum, zu denen der Leasingnehmer verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, und jede günstige Kaufoption, deren Ausübung relativ sicher ist. Eine andere Partei als der Leasingnehmer kann zu einer Zahlung für den Restwert eines geleasteten Vermögenswerts verpflichtet werden; diese Zahlungsverpflichtung erfüllt die in Artikel 197 für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherungsgebern festgelegten Bedingungen sowie die in den Artikeln 208 bis 210 für die Anerkennung anderer Garantiearten vorgesehenen Anforderungen und kann gemäß Kapitel 4 als Absicherung ohne Sicherheitsleistung berücksichtigt werden. Diese Forderungen werden in Einklang mit Artikel 107 der entsprechenden Forderungsklasse zugewiesen. Handelt es sich bei der Forderung um den Restwert von geleasteten Vermögenswerten, wird der risikogewichtete Forderungsbetrag wie folgt berechnet:
$$1/t * 100 \% * \text{Restwert}$$
wobei t entweder 1 ist oder der nächstliegenden Anzahl voller Jahre der verbleibenden Leasingdauer entspricht, je nachdem welcher Wert höher ist.

ABSCHNITT 3

ANERKENNUNG UND ZUORDNUNG VON KREDITRISIKOEINSCHÄTZUNGEN

UNTERABSCHNITT 1

ECAI

Artikel 130

Verwendung der Ratings von ECAI

1. Ein externes Rating kann nur dann für die Bestimmung des Risikogewichts einer Forderung nach diesem Kapitel herangezogen werden, wenn es von einer ECAI stammt oder von einer ECAI in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 bestätigt wurde.
2. [gestrichen]
3. Die EBA veröffentlicht die Liste der ECAI im Einklang mit Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 auf ihrer Website.

UNTERABSCHNITT 2

ZUORDNUNG DER RATINGS VON ECAI

Artikel 131

Zuordnung der Ratings von ECAI

1. Der Gemeinsame Ausschuss der ESA arbeitet Entwürfe für Durchführungsstandards aus, um für alle ECAI zu bestimmen, welchem der in Abschnitt 2 festgelegten Ratingklassen das jeweilige Rating der ECAI entspricht ("Zuordnung"). Bei dieser Zuordnung wird objektiv und einheitlich verfahren.

Der Gemeinsame Ausschuss der ESA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis 1. Januar 2014 vor und übermittelt gegebenenfalls überarbeitete Entwürfe technischer Standards.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

2. Der Gemeinsame Ausschuss der ESA legt die Zuordnung von Ratings in Einklang mit den folgenden Anforderungen fest:
 - a) Um zwischen den relativen Risikograden, die mit jedem Rating zum Ausdruck gebracht werden, zu differenzieren, berücksichtigt der Gemeinsame Ausschuss der ESA quantitative Faktoren wie die langfristige Ausfallquote aller Posten mit demselben Rating. Bei neuen ECAI oder Ratingagenturen, die erst eine kurze Aufzeichnung von Ausfalldaten erstellt haben, verlangt der Gemeinsame Ausschuss der ESA von den ECAI eine Schätzung der langfristigen Ausfallquote sämtlicher Posten mit demselben Rating;

- b) um zwischen den relativen Risikograden, die mit jedem Rating zum Ausdruck gebracht werden, zu differenzieren, berücksichtigt der Gemeinsame Ausschuss der ESA qualitative Faktoren wie den von der ECAI beurteilten Emittentenkreis, die Bandbreite der von der ECAI vergebenen Ratings, die Bedeutung jedes Ratings und die von der ECAI verwendete Ausfalldefinition;
- c) der Gemeinsame Ausschuss der ESA vergleicht die bei den verschiedenen Ratings einer bestimmten ECAI verzeichneten Ausfallquoten und stellt sie einem Benchmarkwert gegenüber, der anhand der von anderen ECAI verzeichneten Ausfallquoten bei einem Emittentenkreis ermittelt wurde, der mit einem gleichwertigen Kreditrisiko behaftet ist;
- d) sind die bei den Ratings einer bestimmten ECAI verzeichneten Ausfallquoten wesentlich und systematisch höher als der Benchmarkwert, weist der Gemeinsame Ausschuss der ESA das Rating dieser ECAI einer höheren Bonitätsstufe zu;
- e) wenn der Gemeinsame Ausschuss der ESA das Risikogewicht für ein spezielles Rating einer bestimmten ECAI angehoben hat, kann er dieses in der Ratingskala für die ECAI-Kreditbewertung auf die ursprüngliche Bonitätsstufe zurücksetzen, wenn die bei den Ratings dieser ECAI verzeichneten Ausfallquoten nicht mehr wesentlich und systematisch höher sind als der Benchmarkwert.

3. Der Gemeinsame Ausschuss der ESA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die unter Absatz 2 Buchstabe a genannten quantitativen Faktoren, die unter Buchstabe b genannten qualitativen Faktoren und den unter Buchstabe c genannten Benchmarkwert festzulegen.

Der Gemeinsame Ausschuss der ESA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

UNTERABSCHNITT 3

VERWENDUNG DER RATINGS VON EXPORTVERSICHERUNGSAGENTUREN

Artikel 132

Verwendung der Ratings von Exportversicherungsagenturen

1. Für die Zwecke von Artikel 109 können Institute die Ratings der von ihnen benannten Exportversicherungsagenturen verwenden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Es handelt sich um die Konsensländerklassifizierung von Exportversicherungsagenturen, die die OECD-Vereinbarung über die Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite anerkannt haben;
 - b) die Exportversicherungsagentur veröffentlicht ihre Ratings und wendet die OECD-Methode an, und dem Rating ist eine der acht bei der OECD-Methode vorgesehenen Mindestprämien für Exportversicherungen (MEIP) zugeordnet. Ein Institut kann die Benennung einer Exportversicherungsagentur widerrufen. Ein Institut muss den Widerruf begründen, wenn es konkrete Hinweise darauf gibt, dass dem Widerruf die Absicht zugrunde liegt, die Eigenmittelanforderungen zu verringern.
2. Forderungen, für die das Rating einer Exportversicherungsagentur für die Risikogewichtung anerkannt wird, erhalten ein Risikogewicht nach Tabelle 9.

Tabelle 9								
MEIP	0	1	2	3	4	5	6	7
Risikogewicht	0 %	0 %	20 %	50 %	100 %	100 %	100 %	150 %

3. [gestrichen]

ABSCHNITT 4

VERWENDUNG DER RATINGS VON ECAI ZUR BESTIMMUNG DES RISIKOGEWICHTS

Artikel 133

Allgemeine Anforderungen

Ein Institut kann eine oder mehrere ECAI benennen, die für die Ermittlung der den Aktiva und außerbilanziellen Posten zuzuweisenden Risikogewichten herangezogen werden. Ein Institut kann die Benennung einer ECAI widerrufen. Ein Institut muss den Widerruf begründen, wenn es konkrete Hinweise darauf gibt, dass dem Widerruf die Absicht zugrunde liegt, die Eigenmittelanforderungen zu verringern. Eine selektive Nutzung einzelner Ratings ist nicht zulässig. Die Institute verwenden in Auftrag gegebene Ratings. Sie können jedoch auch ohne Auftrag erstellte Ratings verwenden, wenn die EBA bestätigt hat, dass zwischen den ohne Auftrag erstellten Ratings einer ECAI und den in Auftrag gegebenen Ratings dieser ECAI keine Qualitätsunterschiede bestehen. Die EBA verweigert oder widerruft diese Bestätigung insbesondere dann, wenn die ECAI ein ohne Auftrag erstelltes Rating dazu verwendet hat, das bewertete Unternehmen unter Druck zu setzen, damit dieses ein Rating oder andere Dienstleistungen in Auftrag gibt. Bei der Anwendung von Ratings erfüllen die Institute die folgenden Voraussetzungen:

- a) Ein Institut, das die von einer ECAI ausgegebenen Ratings für eine bestimmte Positionsklasse heranzieht, wendet diese Ratings durchgängig auf sämtliche zu dieser Klasse gehörenden Forderungen an;
- b) ein Institut, das die von einer ECAI ausgegebenen Ratings heranzieht, wendet diese fortlaufend und einheitlich an;
- c) ein Institut wendet nur die Ratings von ECAI an, die alle Beträge sowohl von Kapital- als auch von Zinsforderungen abdecken;

- d) liegt für eine bewertete Position nur ein einziges Rating einer anerkannten ECAI vor, wird dieses Rating zur Bestimmung des auf diese Position anzuwendenden Risikogewichts herangezogen;
- e) liegen für eine bewertete Position zwei Ratings von anerkannten ECAI vor, die unterschiedlichen Risikogewichten entsprechen, wird das jeweils höhere Risikogewicht angewandt;
- f) liegen für eine bewertete Position mehr als zwei Ratings von anerkannten ECAI vor, werden die beiden Ratings zugrunde gelegt, die zu den beiden niedrigsten Risikogewichten führen. Sind die beiden niedrigsten Risikogewichte unterschiedlich, wird das höhere Risikogewicht zugewiesen. Sind die beiden niedrigsten Risikogewichte identisch, wird dieses Risikogewicht zugewiesen.

Artikel 134

Emittenten- und Emissionsratings

1. Gehört die Position der Forderung zu einem bestimmten Emissionsprogramm oder einer bestimmten Fazilität und liegt für dieses Programm bzw. diese Fazilität ein Rating vor, wird dieses Rating für die Bestimmung des dieser Position zuzuweisenden Risikogewichts verwendet.
2. Wenn für eine bestimmte Position kein direkt anwendbares Rating vorliegt, jedoch ein Rating für ein bestimmtes Emissionsprogramm oder eine bestimmte Fazilität vorliegt, zu dem/der die Forderung nicht gehört, oder wenn ein allgemeines Rating für den Emittenten vorliegt, wird dieses Rating in einem der folgenden Fälle verwendet:
 - a) wenn es zu einem höheren Risikogewicht führt als es sonst der Fall wäre und die fragliche Forderung in jeder Hinsicht gleichrangig oder nachrangig ist als das betreffende Emissionsprogramm, die betreffende Fazilität oder die vorrangigen unbesicherten Forderungen dieses Emittenten;
 - b) wenn es zu einem niedrigeren Risikogewicht führt und die fragliche Forderung in jeder Hinsicht gleichrangig oder höherrangig ist als das betreffende Emissionsprogramm, die betreffende Fazilität oder die vorrangigen unbesicherten Forderungen dieses Emittenten.

In allen anderen Fällen wird die Forderung wie eine Forderung ohne Rating behandelt.

3. Die Absätze 1 und 2 stehen der Anwendung von Artikel 124 nicht entgegen.
4. Ratings für Emittenten aus einer Unternehmensgruppe dürfen nicht als Ratings für andere Emittenten in derselben Unternehmensgruppe verwendet werden.

Artikel 135

Lang- und kurzfristige Ratings

1. Kurzfristige Ratings dürfen nur für Umlaufvermögen und außerbilanzielle Positionen in Form von Forderungen gegenüber Instituten und Unternehmen verwendet werden.
2. Kurzfristige Ratings werden nur für die Position, auf die sie sich beziehen, nicht jedoch dazu verwendet, Risikogewichte für irgendwelche anderen Positionen abzuleiten, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
 - a) Wenn einer Fazilität mit einem kurzfristigen Rating ein Risikogewicht von 150 % zugewiesen wird, wird auch allen unbesicherten lang- oder kurzfristigen Forderungen ohne Rating dieses Schuldners ein Risikogewicht von 150 % zugewiesen;
 - b) wenn einer Fazilität mit einem kurzfristigen Rating ein Risikogewicht von 50 % zugewiesen wird, wird keiner kurzfristigen Forderung ohne Rating ein Risikogewicht unter 100 % zugewiesen.

Artikel 136

Positionen in der Landeswährung und in ausländischer Währung

Ein Rating für eine auf die Landeswährung des Schuldners lautende Position kann nicht verwendet werden, um ein Risikogewicht für eine andere auf eine ausländische Währung lautende Forderung desselben Schuldners abzuleiten.

Entsteht eine Forderung durch die Beteiligung eines Instituts an einem von einer multilateralen Entwicklungsbank vergebenen Kredit, deren Status als bevorrechtigter Gläubiger am Markt anerkannt ist, kann das Rating für die auf die Landeswährung des Schuldners lautende Position für Risikogewichtungen herangezogen werden.

Kapitel 3

Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz)

ABSCHNITT 1

GENEHMIGUNG DER ANWENDUNG DES IRB-ANSATZES DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 137

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - 1) "Ratingsystem" sind alle Methoden, Verfahren, Kontrollen, Datenerhebungs- und IT-Systeme, die zur Beurteilung von Kreditrisiken, zur Zuordnung von Forderungen zu Ratingklassen oder -Pools sowie zur Quantifizierung von Ausfall- und Verlustschätzungen für eine bestimmte Forderungsart dienen;
 - 2) "Forderungsart" ist eine Gruppe einheitlich verwalteter Forderungen, die von einer bestimmten Art von Fazilitäten gebildet werden und auf eine einzige Einheit bzw. eine einzige Untergruppe von Einheiten in einer Gruppe beschränkt werden können, sofern dieselbe Forderungsart in anderen Einheiten der Gruppe unterschiedlich verwaltet wird;
 - 3) "Geschäftsbereich" sind getrennte organisatorische oder rechtliche Einheiten, Geschäftsfelder sowie geografische Standorte;
 - 4) [gestrichen]

- 5) "großes Unternehmen der Finanzbranche" ist ein Unternehmen der Finanzbranche, dessen auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis errechnete Bilanzsumme mindestens den Schwellenwert von 70 Mrd. EUR erreicht, wobei zur Bestimmung des Vermögenswerts der jüngste geprüfte Jahresabschluss bzw. konsolidierte Jahresabschluss herangezogen wird;
 - 6) "nicht beaufsichtigtes Finanzunternehmen" ist jedes andere Unternehmen, das kein Unternehmen der Finanzbranche ist, aber als Haupttätigkeit eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] bzw. in Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG angegebenen Tätigkeiten ausübt;
 - 7) "Schuldnerklasse" ist eine Risikokategorie innerhalb der Schuldner-Ratingskala eines Ratingsystems, der Schuldner auf der Grundlage von festgelegten und eindeutigen Ratingkriterien zugeordnet werden, von denen die Schätzungen in Bezug auf die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) abgeleitet werden;
 - 8) "Fazilitätsklasse" ist eine Risikokategorie innerhalb der Fazilitäts-Ratingskala eines Ratingsystems, der Forderungen auf der Grundlage von festgelegten und eindeutigen Ratingkriterien zugeordnet werden, von denen eigene Schätzungen der Verlustausfallquote (LGD) abgeleitet werden;
 - 9) "Forderungsverwalter" ist ein Unternehmen, das einen Pool von angekauften Forderungen oder die zugrunde liegenden Kreditforderungen auf täglicher Basis verwaltet.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 4 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten vorbehaltlich des Prüfverfahrens nach Artikel 447 Absatz 2 einen Beschluss darüber annehmen, ob die aufsichtlichen und regulatorischen Vorschriften eines Drittlandes denen der Europäischen Union mindestens gleichwertig sind. Solange kein solcher Beschluss angenommen wurde, können die Institute die Behandlung gemäß diesem Absatz bis zum 1. Januar 2014 weiterhin auf ein Drittland anwenden, sofern die jeweiligen zuständigen Behörden vor dem 1. Januar 2013 diese Behandlung als das für das betreffende Drittland zulässig anerkannt haben.

Artikel 138

Genehmigung der Verwendung des IRB-Ansatzes

1. Wenn die Bedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind, gestattet die zuständige Behörde den Instituten, ihre risikogewichteten Forderungsbeträge anhand des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (im Folgenden "IRB-Ansatz") zu berechnen.
2. Die Verwendung des IRB-Ansatzes, einschließlich eigener Schätzungen für die Verlustausfallquote (im Folgenden "LGD") und Umrechnungsfaktoren, muss für jede Forderungsklasse und jedes Ratingsystem, für jeden auf internen Modellen basierenden Ansatz für Beteiligungspositionen und für jeden Ansatz für Schätzungen für LGD und Umrechnungsfaktoren genehmigt werden.
3. Institute müssen für folgende Änderungen eine Genehmigung der zuständigen Behörden einholen:
 - a) wesentliche Änderungen des Anwendungsbereichs eines Ratingsystems oder eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes für Beteiligungspositionen, für deren Verwendung das Institut eine Genehmigung erhalten hat;
 - b) wesentliche Änderungen eines Ratingsystems oder eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes für Beteiligungspositionen, für deren Verwendung das Institut eine Genehmigung erhalten hat.

Der Anwendungsbereich eines Ratingsystems erstreckt sich auf alle Forderungen der jeweiligen Forderungsart, für die dieses Ratingsystem entwickelt wurde.

4. Die Institute benachrichtigen die zuständigen Behörden über alle Änderungen der Ratingsysteme und der auf internen Modellen basierenden Ansätze für Beteiligungspositionen.
5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Bedingungen festzulegen, nach denen beurteilt wird, ob die Verwendung eines bestehenden Ratingsystems für andere zusätzliche Forderungen, die nicht bereits durch dieses Ratingsystem erfasst sind, und Änderungen der Ratingsysteme und der auf internen Modellen basierenden Ansätze für Beteiligungspositionen gemäß dem IRB-Ansatz wesentlich sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 139

Bewertung eines Antrags auf Anwendung des IRB-Ansatzes durch die zuständigen Behörden

1. Die zuständige Behörde erteilt einem Institut gemäß Artikel 138 nur eine Genehmigung für die Anwendung des IRB-Ansatzes, einschließlich der Anwendung von eigenen Schätzungen für LGD und Umrechnungsfaktoren, wenn sie davon überzeugt ist, dass die in diesem Kapitel, insbesondere in Abschnitt 6, festgelegten Anforderungen erfüllt sind und die Systeme des Instituts für die Verwaltung und das Rating von Kreditrisikoforderungen solide sind und nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt wurden, wobei insbesondere das Institut gegenüber der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen haben muss, dass diese Systeme den folgenden Standards genügen:
 - a) Die Ratingsysteme des Instituts liefern eine aussagekräftige Beurteilung der Schuldner- und Transaktionsmerkmale, eine aussagekräftige Risikodifferenzierung sowie genaue und einheitliche quantitative Risikoschätzungen;
 - b) die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendeten internen Ratings, Ausfall- und Verlustschätzungen sowie die damit zusammenhängenden Systeme und Verfahren sind bei dem Risikomanagement und Entscheidungsprozess, der Kreditbewilligung, der Allokation des ökonomischen Kapitals und der Unternehmensführung des Instituts von wesentlicher Bedeutung;
 - c) das Institut hat eine Stelle für die Kreditrisikoüberwachung, die für seine Ratingsysteme zuständig ist, über das notwendige Maß an Unabhängigkeit verfügt und vor ungebührlicher Einflussnahme geschützt ist;

- d) das Institut erfasst und speichert alle relevanten Daten, um die Kreditrisikomessung und das Kreditrisikomanagement wirksam zu unterstützen;
- e) das Institut führt Buch über seine Ratingsysteme sowie die Begründung für deren Gestaltung und validiert diese Systeme;
- f) das Institut hat jedes Ratingsystem und jeden auf internen Modellen basierenden Ansatz für Beteiligungspositionen innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Genehmigung, dieses Ratingsystem oder den auf internen Modellen basierenden Ansatz für Beteiligungspositionen anzuwenden, validiert, innerhalb dieses Zeitraums beurteilt, ob das Ratingsystem oder die auf internen Modellen basierenden Ansätze für Beteiligungspositionen für den Anwendungsbereich des Ratingsystems oder des auf internen Modellen basierenden Ansatzes für Beteiligungspositionen geeignet sind und im Anschluss an diese Beurteilung die erforderlichen Änderungen an diesen Ratingsystemen oder auf internen Modellen basierenden Ansätzen für Beteiligungspositionen vorgenommen;
- g) das Institut hat die sich aus seinen Risikoparameterschätzungen ergebenden Eigenmittelanforderungen nach dem IRB-Ansatz berechnet und ist in der Lage, darüber einen Bericht gemäß Artikel 95 vorzulegen;
- h) das Institut hat jede Forderung im Anwendungsbereich eines Ratingsystems einer Ratingklasse oder einem Pool dieses Ratingsystems zugeordnet und erhält diese Zuordnung aufrecht; das Institut hat jede Forderung im Anwendungsbereich eines Ansatzes für Beteiligungspositionen diesem auf internen Modellen basierenden Ansatz zugeordnet und erhält diese Zuordnung aufrecht.

Die Anforderungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes, einschließlich der Anwendung von eigenen Schätzungen für LGD und Umrechnungsfaktoren, finden auch Anwendung, wenn ein Institut ein Ratingsystem bzw. ein in einem Ratingsystem verwendetes Modell eingerichtet hat, das es von einem Dritten erworben hat.

2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Bewertungsmethode festzulegen, anhand derer die zuständigen Behörden beurteilen, ob ein Institut die Anforderungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes einhält.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 140

Erfahrungen mit der Anwendung von IRB-Ansätzen

1. Ein Institut, das eine Genehmigung für die Anwendung des IRB-Ansatzes beantragt, hat für die betreffenden IRB-Forderungsklassen mindestens drei Jahre lang vor seiner Berechtigung, den IRB-Ansatz anzuwenden, Ratingsysteme verwendet, die den in Abschnitt 6 für die interne Risikomessung und das interne Risikomanagement genannten Anforderungen im Großen und Ganzen entsprechen.
2. Ein Institut, das eine Genehmigung für die Anwendung seiner eigenen Schätzungen für LGD und Umrechnungsfaktoren beantragt, weist gegenüber den zuständigen Behörden glaubhaft nach, dass es seine eigenen Schätzungen für LGD und Umrechnungsfaktoren mindestens drei Jahre lang vor der Berechtigung, den IRB-Ansatz anzuwenden, in einer Weise ermittelt und verwendet hat, die den in Abschnitt 6 für die Nutzung eigener Schätzungen für diese Parameter genannten Anforderungen im Großen und Ganzen entspricht.

3. Wenn ein Institut die Anwendung des IRB-Ansatzes nach der ursprünglichen Genehmigung ausweitet, ist die Erfahrung des Instituts ausreichend, um die Anforderungen der Absätze 1 und 2 in Bezug auf die zusätzlichen Forderungen zu erfüllen. Wird die Verwendung von Ratingsystemen auf Forderungen ausgeweitet, die sich wesentlich von dem bestehenden Anwendungsbereich unterscheiden, so dass die Erfahrung nicht eindeutig als ausreichend betrachtet werden kann, um die Anforderungen dieser Bestimmungen in Bezug auf die zusätzlichen Forderungen zu erfüllen, finden die Anforderungen der Absätze 1 und 2 für diese zusätzlichen Forderungen getrennt Anwendung.

Artikel 141

Erforderliche Maßnahmen, wenn die Anforderungen dieses Kapitels nicht mehr erfüllt sind

Erfüllt ein Institut die Anforderungen dieses Kapitels nicht mehr, setzt es die zuständige Behörde darüber in Kenntnis und ergreift eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Es weist der zuständigen Behörde anhand eines Plans nach, wie die Einhaltung der Anforderungen zeitgerecht wieder hergestellt wird, und setzt den Plan innerhalb eines mit der zuständigen Behörde vereinbarten Zeitraums um;
- b) es weist gegenüber den zuständigen Behörden glaubhaft nach, dass die Nichteinhaltung keine wesentlichen Auswirkungen hat.

Artikel 142

Methode für die Zuordnung von Forderungen in Forderungsklassen

1. Das Institut verwendet bei der Zuordnung von Forderungen in verschiedene Forderungsklassen eine fortlaufend angemessene und einheitliche Methode.
2. Jede Forderung wird einer der folgenden Forderungsklassen zugewiesen:
 - a) Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken,
 - b) Forderungen an Institute,
 - c) Forderungen an Unternehmen,
 - d) Retailforderungen,
 - e) Beteiligungspositionen,
 - f) Verbriefungspositionen,
 - g) sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt.
3. Die folgenden Forderungen werden der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Forderungsklasse zugeordnet:
 - a) Forderungen an Gebietskörperschaften oder öffentliche Stellen, die gemäß den Artikeln 110 und 111 wie Forderungen an Zentralstaaten behandelt werden;
 - b) Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken gemäß Artikel 112 Absatz 2;
 - c) Forderungen an internationale Organisationen, die gemäß Artikel 113 mit einem Risikogewicht von 0 % belegt sind.

4. Die folgenden Forderungen werden der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Forderungsklasse zugeordnet:
- a) Forderungen an Gebietskörperschaften, die nicht wie Forderungen an Zentralstaaten gemäß Artikel 110 Absätze 2 und 4 behandelt werden;
 - b) Forderungen an öffentliche Stellen, die nicht wie Forderungen an Zentralstaaten gemäß Artikel 111 Absatz 4 behandelt werden;
 - c) Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken, denen nicht ein Risikogewicht von 0 % gemäß Artikel 112 zugewiesen wurde;
 - d) Forderungen an Finanzinstitute, die wie Forderungen an Institute gemäß Artikel 114 Absatz 5 behandelt werden.
5. Um der in Absatz 2 Buchstabe d genannten Retail-Forderungsklasse zugeordnet werden zu können, müssen Forderungen die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Sie müssen gerichtet sein an
 - i) eine bzw. mehrere natürliche Personen,
 - ii) ein kleines oder mittleres Unternehmen, wobei in diesem Fall der dem Institut und der Muttergesellschaft und deren Tochtergesellschaften von dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden insgesamt geschuldete Betrag, einschließlich etwaiger in der Vergangenheit fälliger Forderungen, jedoch mit Ausnahme von Forderungen, die durch Wohneigentum besichert sind, nach Wissen des Instituts nicht über 1 Mio. EUR hinausgeht; das Institut hat angemessene Schritte unternommen, um sich von der Richtigkeit seines Kenntnisstands zu überzeugen;
 - b) sie werden vom Institut im Risikomanagement fortlaufend einheitlich und auf vergleichbare Weise behandelt;
 - c) sie werden nicht individuell wie Forderungen der Forderungsklasse "Forderungen an Unternehmen" verwaltet;

d) sie sind alle Teil einer größeren Zahl ähnlich verwalteter Forderungen.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 aufgelisteten Forderungen umfasst die Retail-Forderungsklasse den Zeitwert von Retail-Mindestleasingzahlungen.

6. Die folgenden Forderungen werden der in Absatz 2 Buchstabe e genannten Forderungsklasse der Beteiligungspositionen zugeordnet:
 - a) nicht rückzahlbare Forderungen, die einen nachrangigen Restanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einkünfte des Emittenten beinhalten;
 - b) rückzahlbare Forderungen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente, deren wirtschaftliche Substanz ähnlich den unter Buchstabe a genannten Forderungen ist.
7. Kreditverpflichtungen, die nicht den in Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e und f genannten Forderungsklassen zugeordnet sind, werden der unter Buchstabe c dieses Absatzes genannten Forderungsklasse "Forderungen an Unternehmen" zugeordnet.
8. Innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Forderungsklasse "Forderungen an Unternehmen" werden Forderungen mit folgenden Merkmalen von den Instituten getrennt als Spezialfinanzierungen bestimmt:
 - a) die Forderung richtet sich an eine speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von Sachanlagen errichtete Einrichtung oder besteht in einer wirtschaftlich vergleichbaren Forderung;
 - b) die vertraglichen Vereinbarungen verschaffen dem Kreditgeber einen erheblichen Einfluss auf die betreffenden Vermögenswerte und die durch diese erzielten Einkünfte;
 - c) die Rückzahlung der Verpflichtung wird in erster Linie durch die mit den finanzierten Vermögenswerten erzielten Einkünfte finanziert und nicht durch die unabhängige Zahlungsfähigkeit eines größeren Handelsunternehmens.

9. Der Restwert von Leasingobjekten wird der in Absatz 2 Buchstabe g genannten Forderungsklasse zugeordnet, sofern er nicht bereits Bestandteil der in Artikel 162 Absatz 4 festgelegten Leasing-Forderung ist.
10. Die Forderung, die sich aus der Sicherungsstellung im Rahmen eines Forderungskorb-Kreditderivats des Typs n-ter-Ausfall-Kreditderivat ergibt, wird derselben Klasse gemäß Absatz 2 zugeordnet, der die in dem Korb enthaltenen Forderungen zugeordnet würden, außer wenn die einzelnen Forderungen im Korb unterschiedlichen Forderungsklassen zugeordnet würden – in diesem Fall wird die Forderung der Forderungsklasse "Forderungen an Unternehmen" gemäß Absatz 2 Buchstabe c zugeordnet.

Artikel 143

Bedingungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes in verschiedenen Forderungsklassen und Geschäftsfeldern

1. Die Institute und jegliche Muttergesellschaften sowie deren Tochtergesellschaften wenden den IRB-Ansatz auf alle Forderungen an, es sei denn, ihnen wurde von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt, dauerhaft den Standardansatz in Einklang mit Artikel 145 anzuwenden.

Soweit von den zuständigen Behörden zuvor genehmigt, kann die Umstellung schrittweise erfolgen, d.h. innerhalb eines Geschäftsfelds von einer der in Artikel 142 genannten Forderungsklassen zur nächsten, innerhalb einer Gruppe von Geschäftsfeld zu Geschäftsfeld oder bei der Verwendung eigener Schätzungen für LGD und Umrechnungsfaktoren zur Berechnung der Risikogewichte von Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken.

Im Fall der in Artikel 142 Absatz 5 genannten Forderungsklassen der Retailforderungen kann die Umstellung für die Forderungskategorien, denen die verschiedenen in Artikel 149 genannten Korrelationen entsprechen, schrittweise erfolgen.

2. Die zuständigen Behörden legen die Frist fest, bis zu der ein Institut und eine Muttergesellschaft sowie deren Tochtergesellschaften den IRB-Ansatz für alle Forderungen umsetzen müssen. Diese Frist wird von den zuständigen Behörden auf der Grundlage der Art und des Umfangs der Tätigkeiten der Institute oder der Muttergesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie der Anzahl und Art der eingerichteten Ratingsysteme als angemessen betrachtet.
3. Die Institute setzen den IRB-Ansatz nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen um. Die zuständige Behörde stellt bei der Ausarbeitung dieser Bedingungen sicher, dass der in Absatz 1 eingeräumte Spielraum nicht selektiv dazu genutzt wird, für die noch nicht in den IRB-Ansatz einbezogenen Forderungsklassen bzw. Geschäftsfelder oder bei der Anwendung eigener Schätzungen für LGD und Umrechnungsfaktoren niedrigere Eigenmittelanforderungen zu erreichen.
4. Die Institute, die den IRB-Ansatz erst ab dem 1. Januar 2013 anwenden oder bis dahin entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörden in der Lage sein mussten, bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen den Standardansatz anzuwenden, haben während der Übergangsfrist weiterhin die Möglichkeit, bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für alle ihre Forderungen den Standardansatz anzuwenden, bis sie von den zuständigen Behörden darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass diese die Gewissheit haben, dass die Umsetzung des IRB-Ansatzes mit hinreichender Sicherheit durchgeführt wird.
5. Einem Institut, dem die Genehmigung für die Anwendung des IRB-Ansatzes für jede Forderungsklasse erteilt wurde, wendet den IRB-Ansatz für die Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gemäß Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe e an, es sei denn, dem Institut wurde die Genehmigung zur Anwendung des Standardansatzes auf Beteiligungspositionen gemäß Artikel 145 und auf die in Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe g genannte Forderungsklasse der sonstigen Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt, erteilt.

6. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Kriterien festzulegen, nach denen die zuständigen Behörden die geeignete Vorgehensweise und den Zeitplan bei der schrittweisen Ausweitung des IRB-Ansatzes auf die in Absatz 3 genannten Forderungsklassen bestimmen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 144

Bedingungen für einen Rückgriff auf weniger komplizierte Ansätze

1. Ein Institut, das auf eine bestimmte Forderungsklasse oder Forderungsart den IRB-Ansatz anwendet, behält diese Anwendung bei und greift bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nicht auf den Standardansatz zurück, außer die folgenden Bedingungen werden erfüllt:
 - a) Das Institut hat gegenüber den zuständigen Behörden glaubhaft nachgewiesen, dass es die Anwendung des Standardansatzes nicht vorschlägt, um die Eigenmittelanforderungen des Instituts zu verringern, und die Anwendung eines solchen Ansatzes angesichts der Art und der Komplexität der gesamten derartigen Forderungen des Instituts notwendig ist und weder die Solvenz des Instituts noch dessen Fähigkeit, Risiken wirksam zu steuern, wesentlich beeinträchtigen würde;
 - b) das Institut hat die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten.
2. Die Institute, denen nach Artikel 146 Absatz 9 die Verwendung ihrer eigenen Schätzungen für LGD und Umrechnungsfaktoren gestattet wurde, greifen nicht auf die in Artikel 146 Absatz 8 genannten LGD-Werte und Umrechnungsfaktoren zurück, außer die folgenden Bedingungen werden erfüllt:

- a) Das Institut hat gegenüber den zuständigen Behörden glaubhaft nachgewiesen, dass es die in Artikel 146 Absatz 8 festgelegten LGD-Werte und Umrechnungsfaktoren für eine bestimmte Forderungsklasse oder Forderungsart nicht vorschlägt, um die Eigenmittelanforderungen des Instituts zu verringern, und die Anwendung eines solchen Ansatzes angesichts der Art und der Komplexität des Gesamtbestands des Instituts an Forderungen dieser Art notwendig ist und weder die Solvenz des Instituts noch dessen Fähigkeit, Risiken wirksam zu steuern, wesentlich beeinträchtigen würde;
 - b) das Institut hat die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten.
3. Die Anwendung der Absätze 1 und 2 unterliegt den von den zuständigen Behörden in Einklang mit Artikel 143 festgelegten Bedingungen für eine Ausweitung des IRB-Ansatzes und der Genehmigung für die in Artikel 145 genannte dauerhafte Teilanwendung.

Artikel 145

Bedingungen für eine dauerhafte Teilanwendung

1. Wenn die Institute die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten haben und ihnen für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge für eine oder mehrere Forderungsklassen die Genehmigung für die Anwendung des IRB-Ansatzes erteilt wurde, können sie für folgende Forderungen den Standardansatz anwenden:
 - a) die in Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe a genannte Forderungsklasse, wenn die Zahl der bedeutenden Gegenparteien begrenzt ist und die Einrichtung eines Ratingsystems für diese Gegenparteien für das Institut mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre;
 - b) die in Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe b genannte Forderungsklasse, wenn die Zahl der bedeutenden Gegenparteien begrenzt ist und die Einrichtung eines Ratingsystems für diese Gegenparteien für das Institut mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre;
 - c) Forderungen in unbedeutenden Geschäftsfeldern sowie Forderungsklassen oder Forderungsarten von nicht wesentlichem Umfang, deren Risikoprofil als unerheblich angesehen wird;

- d) Forderungen an die Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten und deren Gebietskörperschaften, Verwaltungseinrichtungen und öffentliche Stellen, wenn
 - i) die Forderungen an diesen Zentralstaat und diese Zentralbank und die genannten anderen Forderungen aufgrund besonderer öffentlicher Regelungen nicht mit unterschiedlichen Risiken verbunden sind, und
 - ii) den Forderungen an den Zentralstaat und die Zentralbank gemäß Artikel 109 Absätze 2 und 4 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird;
- e) Forderungen eines Instituts gegenüber seiner Muttergesellschaft, einer Tochtergesellschaft oder einer Tochter seiner Muttergesellschaft, wenn die Gegenpartei ein Institut oder eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, ein Finanzinstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen ist und angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegt, oder ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG ist;
- f) Forderungen zwischen Instituten, die die Anforderungen von Artikel 108 Absatz 7 erfüllen;
- g) Beteiligungspositionen an Unternehmen, deren Kreditverpflichtungen gemäß Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugeteilt wird, einschließlich Beteiligungspositionen an öffentlich geförderten Unternehmen, denen ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen werden kann;
- h) Beteiligungspositionen im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige, wodurch erhebliche Förderungen für Investitionen in das Institut geschaffen werden und die Programme einer gewissen staatlichen Aufsicht und gewissen Beschränkungen für Kapitalanlagen unterliegen, sofern solche Forderungen insgesamt nur bis zu einem Höchstwert von 10 % der Eigenmittel vom IRB-Ansatz ausgenommen werden können;

- i) die in Artikel 114 Absatz 4 genannten Forderungen, sofern sie die Bedingungen dieses Artikels erfüllen;
- j) die in Artikel 210 Absatz 2 genannten staatlichen und staatlich rückversicherten Garantien.

Die zuständigen Behörden genehmigen die Anwendung des Standardansatzes für die unter den Buchstaben g und h genannten Beteiligungspositionen, für die eine solche Behandlung in anderen Mitgliedstaaten genehmigt wurde. Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der nach Artikel 145 Absatz 1 Buchstaben g und h anerkannten Forderungen, die gemäß dem Standardansatz behandelt werden können, und aktualisiert diese regelmäßig.

- 2. Für die Zwecke von Absatz 1 wird die Forderungsklasse der Beteiligungspositionen eines Instituts als wesentlich angesehen, wenn ihr Gesamtwert, ohne die in Absatz 1 Buchstabe g genannten Beteiligungspositionen im Rahmen staatlicher Programme, im Durchschnitt des Vorjahres mehr als 10 % der Eigenmittel des Instituts beträgt. Liegt die Zahl dieser Beteiligungspositionen unter 10 einzelnen Beteiligungen, ist diese Schwelle bei 5 % der Eigenmittel des Instituts festgesetzt.
- 3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Kriterien für die Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a, b und c festzulegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

- 4. [gestrichen]

ABSCHNITT 2
BERECHNUNG RISIKOGEWICHTETER FORDERUNGSBETRÄGE

UNTERABSCHNITT 1
BEHANDLUNG NACH FORDERUNGSKLASSE

Artikel 146

Behandlung nach Forderungsklasse

1. Die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko von Forderungen, die unter eine der in Artikel 142 Absatz 2 Buchstaben a bis e und g genannten Forderungsklassen fallen, werden – sofern sie nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden – in Einklang mit Unterabschnitt 2 berechnet, es sei denn diese Forderungen werden von den Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals abgezogen.

2. Die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Verwässerungsrisiko bei gekauften Forderungen werden nach Artikel 153 berechnet. Hat ein Institut in Bezug auf Ausfall- und Verwässerungsrisiko volles Rückgriffsrecht auf den Verkäufer der gekauften Forderungen, finden die Bestimmungen dieses Artikels und von Artikel 147 sowie Artikel 154 Absätze 1 bis 4 im Zusammenhang mit gekauften Forderungen keine Anwendung und die Forderung wird als besicherte Forderung behandelt.

3. Die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kredit- und das Verwässerungsrisiko werden anhand der mit der jeweiligen Forderung verbundenen Parameter berechnet. Dazu zählen die Ausfallwahrscheinlichkeit (im Folgenden "PD"), die LGD, die effektive Restlaufzeit (im Folgenden "M") und der Forderungswert. PD und LGD können nach Maßgabe von Abschnitt 4 gesondert oder gemeinsam berücksichtigt werden.

4. Die Institute berechnen die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko für Forderungen der in Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe e genannten Forderungsklasse der Beteiligungspositionen in Einklang mit Artikel 150. Die Institute können die in Artikel 150 Absätze 3 und 4 festgelegten Ansätze anwenden, sofern sie die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten haben. Die zuständigen Behörden erteilen einem Institut die Genehmigung für die Anwendung des in Artikel 150 Absatz 4 festgelegten auf internen Modellen basierenden Ansatzes, sofern das Institut die Anforderungen von Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 erfüllt.
5. Die risikogewichteten Forderungsbeträge für das mit Spezialfinanzierungen verbundene Kreditrisiko werden in Einklang mit Artikel 148 Absatz 5 berechnet.
6. Für Forderungen der in Artikel 142 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Forderungsklassen führen die Institute nach Maßgabe von Artikel 138 und Abschnitt 6 ihre eigenen PD-Schätzungen durch.
7. Für Forderungen der in Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe d genannten Forderungsklasse führen die Institute nach Maßgabe von Artikel 138 und Abschnitt 6 ihre eigenen Schätzungen für LGD und Umrechnungsfaktoren durch.
8. Für Forderungen der in Artikel 142 Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Forderungsklassen wenden die Institute die in Artikel 157 Absatz 1 festgelegten LGD-Werte und die in Artikel 162 Absatz 8 Buchstaben a bis d festgelegten Umrechnungsfaktoren an, es sei denn, ihnen wurde in Einklang mit Artikel 9 die Verwendung eigener Schätzungen für LGD und Umrechnungsfaktoren für diese Forderungsklassen gestattet.
9. Für Forderungen der in Artikel 142 Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Forderungsklassen erteilen die zuständigen Behörden den Instituten die Genehmigung für die Verwendung ihrer eigenen Schätzungen für LGD und Umrechnungsfaktoren in Einklang mit Artikel 138 und Abschnitt 6.
10. Die risikogewichteten Forderungsbeträge für verbrieftete Forderungen und Forderungen der in Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe f genannten Forderungsklasse werden nach Kapitel 5 berechnet.

Artikel 147

Behandlung von Forderungen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)

1. Erfüllen die Forderungen in Form von Anteilen an einem Organismus für Gemeinsame Anlagen (OGA) die in Artikel 127 Absatz 3 genannten Kriterien und sind dem Institut alle oder ein Teil der zugrunde liegenden Forderungen des OGA bekannt, berechnet das Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge und die erwarteten Verlustbeträge direkt unter Heranziehung der zugrunde liegenden Forderungen im Einklang mit den in diesem Kapitel beschriebenen Methoden.

Wenn eine zugrunde liegende Forderung des OGA selbst eine Forderung in Form von Anteilen an einem anderen OGA ist, legt das erstgenannte Institut ebenfalls die zugrunde liegenden Forderungen dieses anderen OGA direkt zugrunde.

2. Werden die Voraussetzungen für die Anwendung der in diesem Kapitel beschriebenen Methoden für alle oder einen Teil der zugrunde liegenden Forderungen des OGA von dem Institut nicht erfüllt, werden die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach den folgenden Ansätzen berechnet:
 - a) im Fall von Forderungen im Rahmen der in Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe e genannten Forderungsklasse der Beteiligungspositionen wenden die Institute den in Artikel 150 Absatz 2 beschriebenen einfachen Risikogewichtungsansatz an;
 - b) im Fall aller anderen in Absatz 1 genannten zugrunde liegenden Forderungen wenden die Institute den in Kapitel 2 festgelegten Standardansatz wie folgt an:
 - i) bei Forderungen, für die ein bestimmtes Risikogewicht für Forderungen ohne Rating oder die Bonitätsstufe mit dem höchsten Risikogewicht für eine bestimmte Forderungsklasse gilt, wird das Risikogewicht mit dem Faktor 2 multipliziert, darf jedoch nicht mehr als 1 250 % betragen;
 - ii) bei allen anderen Forderungen wird das Risikogewicht mit dem Faktor 1,1 multipliziert, darf jedoch nicht weniger als 5 % betragen.

Ist das Institut nicht in der Lage, für die Zwecke von Buchstabe a zwischen privatem Eigenkapital und börsengehandelten sowie sonstigen Beteiligungspositionen zu unterscheiden, behandelt es die betreffenden Forderungen als sonstige Beteiligungspositionen. Sind diese Forderungen zusammen mit den direkten Forderungen des Instituts in dieser Forderungsklasse im Sinne von Artikel 145 Absatz 2 nicht wesentlich, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden Artikel 145 Absatz 1 angewandt werden.

3. Erfüllen die Forderungen in Form von Anteilen an einem OGA die in Artikel 127 Absatz 3 genannten Kriterien nicht oder sind dem Institut nicht alle der zugrunde liegenden Forderungen des OGA bzw. seine eigenen zugrunde liegenden Forderungen, die selbst eine Forderung in Form von Anteilen an einem OGA darstellen, bekannt, berechnet das Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge und die erwarteten Verlustbeträge direkt unter Heranziehung der zugrunde liegenden Forderungen im Einklang mit dem einfachen Risikogewichtungsansatz nach Artikel 150 Absatz 2.

Ist das Institut nicht in der Lage, zwischen privatem Eigenkapital und börsengehandelten sowie sonstigen Beteiligungspositionen zu unterscheiden, behandelt es die betreffenden Forderungen als sonstige Beteiligungspositionen. Es weist Forderungen, bei denen es sich nicht um Beteiligungspositionen handelt, der Klasse sonstiges Eigenkapital zu.

4. Alternativ zu der in Absatz 3 beschriebenen Methode können die Institute nach den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Ansätzen eigene oder von folgenden Dritten stammende Berechnungen der durchschnittlichen risikogewichteten Forderungsbeträge der dem OGA zugrunde liegenden Forderungen verwenden und melden:
 - a) der Verwahrstelle bzw. des Finanzinstituts des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem Finanzinstitut hinterlegt;
 - b) der Verwaltungsgesellschaft des OGA im Fall anderer OGA, sofern diese die in Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Richtigkeit der Berechnung wird von einem externen Prüfer bestätigt.

5. [gestrichen]

UNTERABSCHNITT 2

BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRÄGE FÜR KREDITRISIKEN

Artikel 148

Risikogewichtete Forderungsbeträge für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken

1. Vorbehaltlich der Anwendung der in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten spezifischen Behandlung werden die risikogewichteten Forderungsbeträge für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken gemäß den nachstehenden Formeln berechnet:

$$\text{Risikogewichteter Forderungsbetrag} = RW \cdot \text{Forderungswert}$$

wobei das Risikogewicht (RW) wie folgt festgelegt ist:

- i) wenn $PD = 0$, beträgt RW 0;
- ii) wenn $PD = 1$, z.B. für Forderungsausfälle:
 - wenden die Institute die LGD-Werte nach Artikel 157 Absatz 1 an, ist RW gleich 0;
 - verwenden die Institute eigene LGD-Schätzungen, ist
$$RW = \max\{0, 12.5 \cdot (LGD - EL_{BE})\},$$

wobei die genaueste Schätzung des zu erwarteten Verlusts (im Folgenden " EL_{BE} ", Expected Loss Best Estimate) die bestmögliche Schätzung des Instituts für den durch den Forderungsausfall zu erwarteten Verlust gemäß Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe h ist;

iii) wenn $PD \in]0\%;100\%[$, z.B. für alle anderen als unter i oder ii genannten Werte:

$$RW = \left(LGD \cdot N \left(\frac{1}{\sqrt{1-R}} \cdot G(PD) + \sqrt{\frac{R}{1-R}} \cdot G(0,999) \right) - LGD \cdot PD \right) \cdot \frac{1 + (M - 2,5) \cdot b}{1 - 1,5 \cdot b} \cdot 12,5 \cdot 1.06$$

wobei

$N(x)$ = die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von null und einer Standardabweichung von eins kleiner oder gleich x ist).

$G(Z)$ = die inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. der Wert von x , so dass $N(x) = z$).

R = der Korrelationskoeffizient, festgelegt als

$$R = 0,12 \cdot \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} + 0,24 \cdot \left(1 - \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} \right)$$

b = der Laufzeitanpassungsfaktor, festgelegt als

$$b = (0,11852 - 0,05478 \cdot \ln(PD))^2$$

2. Bei allen Forderungen an große Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigte Finanzunternehmen wird der Korrelationskoeffizient von Absatz 1 Ziffer iii wie folgt mit 1,25 multipliziert:

$$R = 1,25 \cdot \left[0,12 \cdot \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} + 0,24 \cdot \left(1 - \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} \right) \right]$$

3. Der risikogewichtete Forderungsbetrag kann bei jeder Forderung, die die in den Artikeln 198 und 212 genannten Anforderungen erfüllt, nach folgender Formel angepasst werden:

$$\text{Risikogewichteter Forderungsbetrag} = RW \cdot \text{Forderungswert} \cdot (0,15 + 160 \cdot PD_{pp})$$

wobei

$$PD_{pp} = PD \text{ des Sicherungsgebers}$$

Das RW wird anhand der entsprechenden Formel gemäß Absatz 1 für die Forderung, die Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners und den LGD für eine vergleichbare direkte Forderung gegenüber dem Sicherungsgeber berechnet. Der Laufzeitfaktor (b) wird anhand der PD des Sicherungsgebers oder der PD des Schuldners berechnet, je nachdem, welche von beiden niedriger ist.

4. Für Forderungen an Unternehmen, die einer Gruppe angehören, deren konsolidierter Gesamtjahresumsatz weniger als 50 Mio. EUR beträgt, können die Institute zur Berechnung der Risikogewichte für Forderungen an Unternehmen nach Absatz 1 Ziffer iii folgende Korrelationsformel anwenden. In dieser Formel wird S als Gesamtjahresumsatz in Millionen Euro angegeben, wobei gilt: $5 \text{ Mio. EUR} \leq S \leq 50 \text{ Mio. EUR}$. Gemeldete Umsätze von unter 5 Mio. EUR werden wie Umsätze von 5 Mio. EUR behandelt. Bei gekauften Forderungen errechnet sich der Gesamtjahresumsatz aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Forderungen des Pools.

$$R = 0,12 \cdot \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} + 0,24 \cdot \left(1 - \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} \right) - 0,04 \cdot \left(1 - \frac{\min\{\max\{5, S\} - 5\}}{45} \right)$$

Die Institute ersetzen den Gesamtjahresumsatz durch die Bilanzsumme der konsolidierten Gruppe, wenn der Gesamtjahresumsatz kein bedeutender Indikator für die Unternehmensgröße ist und die Bilanzsumme als Indikator bedeutender ist.

5. Bei Spezialfinanzierungen, deren Ausfallwahrscheinlichkeit ein Institut nicht schätzen kann oder bei denen die PD-Schätzungen des Instituts die Anforderungen von Abschnitt 6 nicht erfüllen, weist das Institut diesen Forderungen Risikogewichte gemäß Tabelle 1 zu:

Tabelle 1					
Restlaufzeit	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
Unter 2,5 Jahren	50 %	70 %	115 %	250 %	0 %
2,5 Jahre oder länger	70 %	90 %	115 %	250 %	0 %

Bei der Zuteilung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungen berücksichtigen die Institute folgende Faktoren: Finanzkraft, politische und rechtliche Rahmenbedingungen, Transaktions- und/oder Vermögenswertmerkmale, Stärke des Geldgebers und des Trägers unter Berücksichtigung etwaiger Einkünfte aus öffentlich-privaten Partnerschaften sowie Absicherungspaket.

6. Die Institute halten hinsichtlich ihrer gekauften Unternehmensforderungen die Anforderungen von Artikel 180 ein. Bei gekauften Unternehmensforderungen, die außerdem die Bedingungen von Artikel 149 Absatz 5 erfüllen, können die in Abschnitt 6 dargelegten Standards für die Risikoquantifizierung im Fall von Retailforderungen angewandt werden, sofern die Anwendung der Risikoquantifizierungsstandards für Forderungen an Unternehmen eine unverhältnismäßige Belastung für ein Institut darstellen würde.
7. Bei gekauften Unternehmensforderungen können erstattbare Kaufpreisnachlässe, Sicherheiten oder Teilgarantien, die eine Erstverlustabsicherung gegen Ausfallverluste, Verwässerungsverluste oder beide bieten, als Erstverlustpositionen im Rahmen der IRB-Verbriefungsregeln behandelt werden.

8. Stellt ein Institut eine Kreditabsicherung für einen Forderungskorb in der Weise, dass der n-te bei diesen Forderungen auftretende Ausfall die Zahlung auslöst und dieses Kreditereignis auch den Kontrakt beendet, werden die in Artikel 5 vorgeschriebenen Risikogewichte angewandt, wenn für das Produkt ein externes Rating einer ECAI vorliegt. Liegt für das Produkt kein Rating einer ECAI vor, werden die Risikogewichte der im Korb enthaltenen Forderungen, mit Ausnahme von n-1 Forderungen, aggregiert, wobei die Summe des 12,5-fachen erwarteten Verlustbetrags und des risikogewichteten Forderungsbetrags den 12,5-fachen, durch das Kreditderivat abgesicherten Nominalbetrag nicht übersteigen darf. Die bei der Aggregation auszunehmenden n-1 Forderungen werden auf der Basis bestimmt, dass jede dieser Forderungen einen risikogewichteten Forderungsbetrag ergibt, der niedriger ist als der risikogewichtete Forderungsbetrag der in die Aggregation eingehenden Forderungen. Im Fall von Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann, wird ein Risikogewicht von 1 250 % angewandt.
9. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten Faktoren bei der Zuteilung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungen festzulegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Risikogewichtete Forderungsbeträge für Retailforderungen

1. Die risikogewichteten Forderungsbeträge für Retailforderungen werden nach den folgenden Formeln berechnet:

$$\text{Risikogewichteter Forderungsbetrag} = RW \cdot \text{Forderungsbetrag}$$

wobei das Risikogewicht (RW) wie folgt festgelegt ist:

- ii) wenn $PD = 1$, z.B. für Forderungsausfälle, beträgt $RW = \max\{0, 12,5 \cdot (LGD - EL_{BE})\}$;

wobei EL_{BE} die bestmögliche Schätzung des Instituts für den durch den Forderungsausfall zu erwarteten Verlust gemäß Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe h ist;

- iii) wenn $PD \in]0\%;100\%[$, z.B. für alle anderen als unter ii genannten möglichen Werte von PD:

$$RW = \left(LGD \cdot N\left(\frac{1}{\sqrt{1-R}} \cdot G(PD) + \sqrt{\frac{R}{1-R}} \cdot G(0,999)\right) - LGD \cdot PD \right) \cdot 12,5 \cdot 1,06$$

wobei

$N(x)$ = die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von null und einer Standardabweichung von eins kleiner oder gleich x ist).

$G(Z)$ = die inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. der Wert von x , so dass $N(x) = z$).

R = der Korrelationskoeffizient, festgelegt als

$$R = 0,03 \cdot \frac{1 - e^{-35 \cdot PD}}{1 - e^{-35}} + 0,16 \cdot \left(1 - \frac{1 - e^{-35 \cdot PD}}{1 - e^{-35}} \right)$$

2. Der risikogewichtete Forderungsbetrag für jede in Artikel 142 Absatz 5 festgelegte Forderung an kleine und mittlere Unternehmen, die die Anforderungen der Artikel 198 und 212 erfüllt, kann gemäß Artikel 148 Absatz 3 berechnet werden.
3. Bei Retailforderungen, die durch Immobilien besichert sind, wird die sich aus der Korrelationsformel gemäß Absatz 1 ergebende Zahl durch einen Korrelationskoeffizienten (R) von 0,15 ersetzt.
4. Bei qualifizierten revolvingenden Retailforderungen im Sinne der Buchstaben a bis e wird die sich aus der Korrelationsformel gemäß Absatz 1 ergebende Zahl durch einen Korrelationskoeffizienten (R) von 0,04 ersetzt.

Forderungen gelten als qualifizierte revolvingende Retailforderungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Forderungen bestehen gegenüber Einzelpersonen;
- b) die Forderungen sind revolvingend, unbesichert und, solange sie nicht in Anspruch genommen werden, vom Institut jederzeit und unbedingt kündbar. In diesem Zusammenhang sind revolvingende Forderungen definiert als Forderungen, bei denen die Kreditinanspruchnahme bis zu einem vom Institut gesetzten Limit durch Inanspruchnahmen und Rückzahlungen nach dem freien Ermessen des Kunden schwanken darf. Nicht in Anspruch genommene Zusagen können als unbedingt kündbar betrachtet werden, wenn die Vertragsbedingungen es dem Institut erlauben, die nach dem Verbraucherschutzrecht und den damit verbundenen Rechtsvorschriften bestehenden Kündigungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen;
- c) die maximale Forderung an eine Einzelperson in dem Unterportfolio beträgt höchstens 100 000 EUR;

- d) die in diesem Absatz angegebene Korrelation wird nur auf Portfolios angewandt, die im Vergleich zu ihren durchschnittlichen Verlustraten eine geringe Volatilität der Verlustraten aufweisen, insbesondere in den niedrigen PD-Bereichen;
- e) die Behandlung als qualifizierte revolvingende Retailforderung entspricht den zugrunde liegenden Risikomerkmale des Unterportfolios.

Abweichend von Buchstabe b findet die Anforderung, dass eine Forderung unbesichert zu sein hat, im Fall von besicherten Kreditfazilitäten in Verbindung mit einem Gehaltskonto keine Anwendung. In diesem Falle werden die eingezogenen Beträge aus dieser Sicherheit bei der LGD-Schätzung nicht berücksichtigt.

Die zuständigen Behörden überprüfen die relative Volatilität der Verlustraten über die verschiedenen qualifizierten revolvingenden Retail-Unterportfolios und das gesamte qualifizierte revolvingende Retail-Portfolio hinweg und tauschen Informationen über die typischen Merkmale qualifizierter revolvingender Retail-Verlustraten über die Mitgliedstaaten hinweg aus.

5. Um für die Retail-Behandlung in Frage zu kommen, erfüllen die gekauften Forderungen die Anforderungen von Artikel 180 sowie die folgenden Voraussetzungen:
- a) Das Institut hat die Forderungen von einer dritten Partei gekauft, zu der keinerlei gesellschaftsrechtliche Verbindungen bestehen, und die Forderung des Instituts gegenüber dem Schuldner beinhaltet keinerlei Forderungen, an deren Zustandekommen das Institut direkt oder indirekt beteiligt war;
 - b) die gekauften Forderungen sind im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts zwischen Forderungsverkäufer und Schuldner entstanden. Als solches sind firmeninterne Kontoforderungen und Forderungen im Zusammenhang mit Gegenkonten zwischen Firmen, die in wechselseitigen Kauf- und Verkaufsbeziehungen stehen, nicht zulässig;
 - c) das kaufende Institut hat einen Anspruch auf alle Erträge aus den gekauften Forderungen oder einen anteiligen Zins auf diese Erträge; und
 - d) das Portfolio der gekauften Forderungen ist ausreichend diversifiziert.

6. Bei gekauften Forderungen können erstattbare Kaufpreisminderungen, Sicherheiten oder Teilgarantien, die eine Erstverlustabsicherung gegen Ausfallverluste, Verwässerungsverluste oder beide bieten, als Erstverlustpositionen im Rahmen der IRB-Verbriefungsregeln behandelt werden.
7. Bei hybriden Pools von gekauften Retailforderungen, bei denen das kaufende Institut durch Immobilien besicherte Forderungen und qualifizierte revolving Retailforderungen nicht von anderen Retailforderungen trennen kann, wird die Risikogewichtsfunktion angewandt, die die höchste Eigenmittelanforderung für diese Forderungen nach sich zieht.

Artikel 150

Risikogewichtete Forderungsbeträge für Beteiligungspositionen

1. Die Institute bestimmen ihre risikogewichteten Forderungsbeträge für Beteiligungspositionen, mit Ausnahme derer, die in Einklang mit Teil II abgezogen werden oder in Einklang mit Artikel 45 unter ein Risikogewicht von 250 % fallen, gemäß den in den Absätzen 2, 3 und 4 dieses Artikels festgelegten Ansätzen. Ein Institut kann auf die verschiedenen Beteiligungsportfolios unterschiedliche Ansätze anwenden, wenn das Institut selbst unterschiedliche Ansätze für das interne Risikomanagement verwendet. Wendet ein Institut unterschiedliche Ansätze an, wird die Entscheidung für den PD-/LGD-Ansatz oder die Verwendung interner Modelle einheitlich – auch im Zeitverlauf – sowie in Übereinstimmung mit dem für das interne Risikomanagement der jeweiligen Beteiligungsposition verwendeten Ansatz getroffen und nicht durch Aufsichtsarbitrageerwägungen bestimmt.

Die Institute können Beteiligungspositionen gegenüber Anbietern von Nebendienstleistungen auf dieselbe Weise behandeln wie sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt.

2. Im Rahmen des einfachen Risikogewichtungsansatzes werden die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den folgenden Formeln berechnet:

Risikogewicht (RW) = 190 % für private Beteiligungspositionen in ausreichend diversifizierten Portfolios

Risikogewicht (RW) = 290 % für börsengehandelte Beteiligungspositionen

Risikogewicht (RW) = 370 % für alle sonstigen Beteiligungspositionen

Risikogewichteter Forderungsbetrag = RW * Forderungswert

Kassa-Short-Positionen und derivative Instrumente, die im Anlagebuch gehalten werden, dürfen mit Long-Positionen in der gleichen Aktie verrechnet werden, vorausgesetzt, dass diese Instrumente ausdrücklich zur Absicherung bestimmter Beteiligungspositionen benutzt werden und eine Absicherung für mindestens ein weiteres Jahr bieten. Andere Short-Positionen sind wie Long-Positionen zu behandeln, wobei das entsprechende Risikogewicht dem absoluten Wert einer jeden Position zuzuweisen ist. Bei laufzeitinkongruenten Positionen wird dieselbe Methode angewandt wie die in Artikel 158 Absatz 5 festgesetzte Methode für Forderungen an Unternehmen.

Die Institute können eine Besicherung von Beteiligungspositionen ohne Sicherheitsleistung in Einklang mit den in Kapitel 4 dargelegten Methoden anerkennen.

3. Im Rahmen des PD-/LGD-Ansatzes werden die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Formeln von Artikel 148 Absatz 1 berechnet. Verfügen die Institute nicht über ausreichende Informationen, um die Ausfalldefinition von Artikel 174 anzuwenden, wird den Risikogewichten ein Skalierungsfaktor von 1,5 zugewiesen.

Auf Ebene der einzelnen Forderung darf die Summe des 12,5-fachen erwarteten Verlustbetrags und des risikogewichteten Forderungsbetrags den 12,5-fachen Forderungswert nicht übersteigen.

Die Institute können eine Besicherung von Beteiligungspositionen ohne Sicherheitsleistung in Einklang mit den in Kapitel IV dargelegten Methoden anerkennen. Dabei ist für die Forderung an den Sicherungsgeber eine LGD von 90 % vorgegeben. Bei privaten Beteiligungspositionen in ausreichend diversifizierten Portfolios kann eine LGD von 65 % angewandt werden. Für diese Zwecke beträgt M 5 Jahre.

4. Im Rahmen des auf internen Modellen basierenden Ansatzes entspricht der risikogewichtete Forderungsbetrag dem potenziellen Verlust aus den Beteiligungspositionen des Instituts, der mittels interner Risikopotenzial-Modelle ermittelt wird, die dem 99. Perzentil eines einseitigen Konfidenzintervalls der über einen langen Zeitraum hinweg berechneten Differenz zwischen dem vierteljährlichen Ertrag und einem angemessenen risikolosen Zinssatz multipliziert mit dem Faktor 12,5 unterliegen. Die risikogewichteten Forderungsbeträge auf der Ebene des Beteiligungsportfolios sind nicht geringer als die Gesamtsummen der folgenden Beträge:
- a) der nach dem PD-/LGD-Ansatz vorgeschriebenen risikogewichteten Forderungsbeträge und
 - b) der entsprechenden erwarteten Verlustbeträge, multipliziert mit dem Faktor 12,5.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Beträge werden auf der Grundlage der in Artikel 161 Absatz 1 festgelegten PD-Werte und der entsprechenden in Artikel 161 Absatz 2 festgelegten LGD-Werte berechnet.

Die Institute können eine Absicherung von Beteiligungspositionen ohne Sicherheitsleistung anerkennen.

Artikel 151

*Risikogewichtete Forderungsbeträge für vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen
Gegenpartei*

Risikogewichtete Forderungsbeträge für Forderungen, die sich aus dem vorfinanzierten Beitrag eines Instituts zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei ergeben, und Handelsforderungen gegenüber einer zentralen Gegenpartei werden nach Maßgabe der Artikel 296 bis 300 bestimmt.

Artikel 152

*Risikogewichtete Forderungsbeträge für sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um
Kreditverpflichtungen handelt*

Die risikogewichteten Forderungsbeträge für sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt, werden nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Risikogewichteter Forderungsbetrag} = 100 \% \cdot \text{Forderungsbetrag}$$

mit Ausnahme von:

- a) dem Kassenbestand und gleichwertigen Positionen sowie Goldbarren, die in eigenen Tresoren oder in Gemeinschaftsverwaltung gehalten werden, denen ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird, soweit sie durch Goldverbindlichkeiten gedeckt sind;
- b) Forderungen, bei denen es sich um den Restwert von Leasingobjekten handelt; in diesem Fall werden die risikogewichteten Forderungsbeträge wie folgt berechnet:

$$\frac{1}{t} \cdot 100 \% \text{ Forderungswert}$$

wobei t entweder 1 ist oder der nächstliegenden Anzahl voller Jahre der verbleibenden Leasingdauer entspricht, je nachdem welcher Wert höher ist.

UNTERABSCHNITT 3
BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRÄGE FÜR DAS
VERWÄSSERUNGSRISIKO GEKAUFTER FORDERUNGEN

Artikel 153

Risikogewichtete Forderungsbeträge für das Verwässerungsrisiko gekaufter Forderungen

1. Die Institute berechnen die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Verwässerungsrisiko von gekauften Unternehmens- und Retailforderungen nach der in Artikel 148 Absatz 1 festgelegten Formel.
2. Die Institute bestimmen die PD- und LGD-Parameter in Einklang mit Abschnitt 4.
3. Die Institute bestimmen den Forderungswert in Einklang mit Abschnitt 5.
4. Für die Zwecke dieses Artikels beträgt der Wert von M 1 Jahr.
5. Die zuständigen Behörden befreien ein Institut von der Berechnung und Anerkennung risikogewichteter Forderungsbeträge für das Verwässerungsrisiko einer Art von Forderungen, das von gekauften Unternehmens- oder Retailforderungen verursacht wird, wenn das Institut gegenüber der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen hat, dass das Verwässerungsrisiko für dieses Institut für diese Art von Forderungen unerheblich ist.

ABSCHNITT 3

ERWARTETE VERLUSTBETRÄGE

Artikel 154

Behandlung nach Forderungsart

1. Bei der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge werden für jede Forderung die gleichen PD-, LGD- und Forderungswerte zugrunde gelegt wie bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Artikel 146.

2. Bei Verbriefungspositionen werden die erwarteten Verlustbeträge nach Kapitel 5 ermittelt.
3. Bei Forderungen der in Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe g genannten Forderungsklasse "Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt", ist der erwartete Verlustbetrag gleich Null.
4. Bei Forderungen in Form von Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 147 werden die erwarteten Verlustbeträge nach den in diesem Artikel dargelegten Methoden ermittelt.
5. Bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken sowie bei Retailforderungen werden der erwartete Verlust (EL) und die erwarteten Verlustbeträge nach folgenden Formeln ermittelt:

$$\text{Expected loss (EL)} = PD \cdot LGD$$

$$\text{Expected loss amount} = EL \cdot \text{exposure value}$$

Bei Forderungsausfällen (PD = 100 %), für die die Institute eigene LGD-Schätzungen zugrunde legen, ist $EL = EL_{BE}$, d.h. die bestmögliche Schätzung des Instituts für den durch den Forderungsausfall zu erwartenden Verlust gemäß Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe h.

Bei Forderungen, bei denen nach Artikel 148 Absatz 3 verfahren wird, ist EL gleich 0 %.

6. Bei Spezialfinanzierungen, die von den Instituten nach den in Artikel 148 Absatz 5 beschriebenen Methoden risikogewichtet werden, werden die EL-Werte nach Tabelle 2 zugewiesen.

Tabelle 2					
Restlaufzeit	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
Unter 2,5 Jahren	0 %	0,4 %	2,8 %	8 %	50 %
2,5 Jahre oder mehr	0,4 %	0,8 %	2,8 %	8 %	50 %

7. Bei Beteiligungspositionen, bei denen die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz berechnet werden, werden die erwarteten Verlustbeträge nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Expected loss amount} = EL \cdot \text{exposure value}$$

Die EL-Werte werden wie folgt angesetzt:

Erwarteter Verlust (EL) = 0,8 % für private Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios

Erwarteter Verlust (EL) = 0,8 % für börsengehandelte Beteiligungspositionen

Erwarteter Verlust (EL) = 2,4 % für alle übrigen Beteiligungspositionen

8. Bei Beteiligungspositionen, bei denen die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem PD-/LGD-Ansatz berechnet werden, werden der erwartete Verlust und die erwarteten Verlustbeträge nach folgenden Formeln ermittelt:

$$\text{Expected loss (EL)} = PD \cdot LGD$$

$$\text{Expected loss amount} = EL \cdot \text{exposure value}$$

9. Bei Beteiligungspositionen, bei denen die risikogewichteten Forderungsbeträge nach einem internen Modell berechnet werden, werden die erwarteten Verlustbeträge mit Null angesetzt.
10. Die erwarteten Verlustbeträge für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Expected loss (EL)} = PD \cdot LGD$$

$$\text{Expected loss amount} = EL \cdot \text{exposure value}$$

11. Bei Forderungen aus OTC-Derivaten darf ein Institut, das die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß diesem Kapitel berechnet, von den Forderungswerten aller mit einer bestimmten Gegenpartei bestehenden Netting-Sätze die Summe der Anpassungen der Kreditbewertung für diese Gegenpartei abziehen, die von dem Institut bereits als Abschreibung erfasst wurde. Bei der Berechnung der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen wird der bereits gemäß Artikel 30 Buchstabe b vom Kapital abgezogene Betrag der Anpassungen der Wertstellung von Belastungen, die dem eigenen Kreditrisiko der Firma zugerechnet werden, nicht berücksichtigt.

Artikel 155

Behandlung erwarteter Verlustbeträge

Die Institute ziehen die nach Artikel 154 Absätze 5, 6 und 10 ermittelten erwarteten Verlustbeträge von den für die entsprechenden Forderungen vorgenommenen allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen und zusätzlichen Wertberichtigungen gemäß den Artikeln 31 und 105 sowie weiteren Verringerungen der Eigenmittel ab. Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallene bilanzielle Forderungen im Sinne von Artikel 162 Absatz 1 werden behandelt wie Kreditrisikoanpassungen. Spezifische Kreditrisikoanpassungen für ausgefallene Forderungen werden nicht zur Deckung der bei anderen Forderungen erwarteten Verlustbeträge verwendet. Die bei verbrieften Forderungen erwarteten Verlustbeträge sowie die für diese Forderungen vorgenommenen allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen werden nicht in diese Berechnung einbezogen.

ABSCHNITT 4
PD, LGD UND LAUFZEIT
UNTERABSCHNITT 1
FORDERUNGEN AN UNTERNEHMEN, INSTITUTE, ZENTRALSTAATEN UND
ZENTRALBANKEN

Artikel 156

Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)

1. Die PD einer Forderung an ein Unternehmen oder Institut beträgt mindestens 0,03 %.
2. Bei angekauften Forderungen an Unternehmen, deren Ausfallwahrscheinlichkeit ein Institut nicht schätzen kann oder bei denen die PD-Schätzungen des Instituts die Anforderungen des Abschnitts 6 nicht erfüllen, wird die Ausfallwahrscheinlichkeit nach folgenden Methoden bestimmt:
 - a) Bei vorrangigen Ansprüchen auf angekaufte Forderungen an Unternehmen ist die PD der vom Institut geschätzte erwartete Verlust (EL), geteilt durch die LGD dieser Forderungen.
 - b) Bei nachrangigen Ansprüchen auf angekaufte Forderungen an Unternehmen ist die PD der vom Kreditinstitut geschätzte EL.

- (c) Ein Institut, das die Genehmigung von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 erhalten hat, für Forderungen an Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, und in der Lage ist, seine EL-Schätzungen für angekaufte Forderungen an Unternehmen in einer Weise in PDs und LGDs aufzulösen, die die zuständige Behörde für zuverlässig hält, darf die aus dieser Auflösung resultierende PD-Schätzung verwenden.
3. Die PD säumiger Schuldner beträgt 100 %.
4. Nach den Bestimmungen des Kapitels 4 können die Institute bei der PD eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung berücksichtigen. Zur Absicherung des Verwässerungsrisikos kann neben den in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe g genannten Sicherungsgebern auch der Verkäufer der angekauften Forderungen als Sicherungsgeber anerkannt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Das Unternehmen hat von einer anerkannten ECAI ein Rating erhalten, das von der EBA nach den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.
- b) Das Unternehmen verfügt für den Fall, dass die Institute die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz ermitteln, nicht über ein Rating einer anerkannten ECAI und wird laut internem Rating mit einer PD angesetzt, die der eines Unternehmensratings einer anerkannten ECAI entspricht, das von der EBA nach den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.
5. Institute, die eigene LGD-Schätzungen verwenden, können eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung vorbehaltlich des Artikels 157 Absatz 3 durch Anpassung der PD anerkennen.

6. Für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen wird die PD mit der EL-Schätzung des Instituts für das Verwässerungsrisiko gleichgesetzt. Ein Institut, das die Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 erhalten hat, für Forderungen an Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, und in der Lage ist, seine EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen in einer Weise in PDs und LGDs aufzulösen, die die zuständige Behörde für zuverlässig hält, darf die aus dieser Auflösung resultierende PD-Schätzung verwenden. Bei der Ermittlung der PD können die Institute gemäß Kapitel 4 eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkennen. Zur Absicherung des Verwässerungsrisikos kann neben den in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe g genannten Sicherungsgebern auch der Verkäufer der angekauften Forderungen als Sicherungsgeber anerkannt werden, sofern die in Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
7. Abweichend von Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe g können Unternehmen, die die in Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllen, als Sicherungsgeber anerkannt werden.

Ein Institut, das die Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 erhalten hat, für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, kann eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung vorbehaltlich des Artikels 157 Absatz 3 durch Anpassung der PD anerkennen.

Artikel 157

Verlustquote bei Ausfall (LGD)

1. Die Institute verwenden die folgenden LGD-Werte:
- a) vorrangige Forderungen ohne anerkannte Sicherheit: 45 %;
 - b) nachrangige Forderungen ohne anerkannte Sicherheit: 75 %;
 - c) bei der Ermittlung der LGD können die Institute gemäß Kapitel 4 eine Besicherung mit und ohne Sicherheitsleistung anerkennen;
 - d) gedeckten Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 124 kann ein LGD-Wert von 11,25 % zugewiesen werden;

- e) angekaufte vorrangige Forderungen an Unternehmen, wenn ein Institut nicht zur PD-Schätzung in der Lage ist oder die PD-Schätzungen des Instituts die in Abschnitt 6 festgelegten Anforderungen nicht erfüllen: 45 %;
 - f) angekaufte nachrangige Forderungen an Unternehmen, wenn ein Institut nicht zur PD-Schätzung in der Lage ist oder die PD-Schätzungen des Instituts die in Abschnitt 6 festgelegten Anforderungen nicht erfüllen: 100 %;
 - g) Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen: 75 %.
2. Hat ein Institut die Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 erhalten, für Forderungen an Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, und kann es seine EL-Schätzungen für angekaufte Forderungen an Unternehmen in einer Weise in PDs und LGDs auflösen, die die zuständige Behörde für zuverlässig hält, darf es in Bezug auf das Verwässerungs- und das Ausfallrisiko die LGD-Schätzung für angekaufte Forderungen an Unternehmen verwenden.
 3. Hat ein Institut die Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 erhalten, für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, kann eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung vorbehaltlich der Anforderungen in Abschnitt 6 und der Genehmigung der zuständigen Behörden durch Anpassung von PD oder LGD anerkannt werden. Ein Institut darf garantierten Forderungen keine angepasste PD oder LGD zuweisen, wenn dies dazu führen würde, dass das angepasste Risikogewicht niedriger wäre als das einer vergleichbaren direkten Forderung an den Garantiegeber.
 4. Für die Zwecke der in Artikel 148 Absatz 3 genannten Unternehmen ist die LGD einer vergleichbaren direkten Forderung an den Sicherungsgeber die LGD, die entweder für eine nicht abgesicherte Fazilität für den Garantiegeber oder für die nicht abgesicherte Fazilität des Schuldners angesetzt ist, je nachdem, ob für den Fall, dass sowohl Garantiegeber als auch Schuldner während der Laufzeit des abgesicherten Geschäfts ausfallen, die zur Verfügung stehenden Informationen und die Struktur der Garantie darauf hindeuten, dass die Höhe des wiedererlangten Betrags von der Finanzlage des Garantiegebers bzw. des Schuldners abhängt.

Artikel 158

Laufzeit

1. Institute, die keine Genehmigung erhalten haben, für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten oder Zentralbanken eigene LGDs und einen eigenen Umrechnungsfaktor zu verwenden, weisen den aus Pensionsgeschäften oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften resultierenden Forderungen eine effektive Restlaufzeit (M) von 0,5 Jahren und allen anderen Forderungen eine M von 2,5 Jahren zu.

Alternativ dazu entscheiden die zuständigen Behörden bei Erteilung der in Artikel 138 genannten Genehmigung, ob das Institut für jede Forderung gemäß Absatz 2 die effektive Restlaufzeit (M) berechnen muss.

2. Institute, die die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten haben, für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten oder Zentralbanken eigene LGD und eigene Umrechnungsfaktoren zu verwenden, berechnen M für jede dieser Forderungen gemäß den Buchstaben a bis e und vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5. M darf auf keinen Fall – mit Ausnahme der in Artikel 374 Absatz 1 genannten Fälle – mehr als fünf Jahre betragen.

- a) Bei einem Instrument mit festgelegtem Zins- und Tilgungsplan wird M nach folgender Formel berechnet:

$$M = \max \left\{ 1, \min \left\{ \frac{\sum_t t \cdot CF_t}{\sum_t CF_t}, 5 \right\} \right\}$$

wobei CF_t die vertraglichen Zahlungsströme (Nominalbetrag, Zinsen und Gebühren) bezeichnet, die der Schuldner in Periode t zu leisten hat.

- b) Bei Derivaten, die einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, ist M die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Forderung, wobei M mindestens ein Jahr beträgt und für die Gewichtung der Laufzeit der Nominalbetrag der einzelnen Forderungen herangezogen wird.

- c) Bei Forderungen aus vollständig oder nahezu vollständig besicherten Derivatgeschäften der Liste in Anhang II und vollständig oder nahezu vollständig besicherten Lombardgeschäften, die einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, ist M die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit, wobei M mindestens 10 Tage beträgt.
- d) Bei Pensionsgeschäften oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, die einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, ist M die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit, wobei M mindestens 5 Tage beträgt. Für die Gewichtung der Laufzeit wird der Nominalbetrag der einzelnen Transaktion herangezogen.
- e) Bei einem Institut, das die Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 erhalten hat, für angekaufte Forderungen an Unternehmen eigene PD-Schätzungen zu verwenden, ist M bei in Anspruch genommenen Beträgen gleich der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit der angekauften Forderungen, wobei M mindestens 90 Tage beträgt. Der gleiche M-Wert wird auch für nicht in Anspruch genommene Beträge im Rahmen einer Ankaufszusage verwendet, sofern die Fazilität wirksame Vertragsbestandteile, Auslöser für eine vorzeitige Tilgung oder andere Merkmale enthält, die das ankaufende Institut über die gesamte Fazilitätslaufzeit gegen wesentliche Qualitätsverschlechterungen bei künftigen Forderungen absichern. Fehlen solche wirksamen Absicherungen, so ist M für die nicht in Anspruch genommenen Beträge die Summe aus der Forderung mit der im Rahmen der Ankaufvereinbarung potenziell längsten Laufzeit und der Restlaufzeit der Fazilität, wobei M mindestens 90 Tage beträgt.
- f) Bei allen anderen nicht unter diesem Absatz genannten Instrumenten oder wenn ein Institut M nicht gemäß Buchstabe a berechnen kann, ist M gleich der maximalen Zeitspanne (in Jahren), die dem Schuldner zur vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Verfügung steht, beträgt aber mindestens ein Jahr.

- g) Institute, die zur Berechnung der Forderungswerte der in Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten Methode entsprechend ein internes Modell verwenden, ermitteln für Forderungen, bei denen nach dieser Methode verfahren wird und bei denen die Laufzeit des Vertrags, der von den im Netting-Satz vertretenen die längste Laufzeit hat, mehr als ein Jahr beträgt, M nach folgender Formel:

$$M = \min \left\{ \frac{\sum_k \text{Effective} EE_{t_k} \cdot \Delta t_k \cdot df_{t_k} \cdot s_{t_k} + \sum_k EE_{t_k} \cdot \Delta t_k \cdot df_{t_k} \cdot (1 - s_{t_k})}{\sum_k \text{Effective} EE_{t_k} \cdot \Delta t_k \cdot df_{t_k} \cdot s_{t_k}}, 5 \right\}$$

dabei sind:

s_{t_k} eine Scheinvariable, deren Wert im künftigen Zeitraum t_k gleich 0 ist, wenn $t_k > 1$ Jahr und gleich 1, wenn $t_k \leq 1$.

EE_{t_k} der zum künftigen Zeitraum t_k erwartete Wiederbeschaffungswert.

$\text{Effective} E_{t_k}$ der zum künftigen Zeitraum t_k erwartete effektive Wiederbeschaffungswert.

df_{t_k} der risikolose Abzinsungsfaktor für den künftigen Zeitraum t_k .

$$\Delta t_k = t_k - t_{k-1}$$

- h) Ein Institut, das zur Berechnung einer einseitigen kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassung ein internes Modell verwendet, darf bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden die anhand eines internen Modells geschätzte effektive Kreditlaufzeit als M einsetzen.

Vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt für Netting-Sätze, bei denen alle Verträge eine Ursprungslaufzeit von weniger als einem Jahr haben, die Formel unter Buchstabe a.

- i) Bei Instituten, die zur Berechnung der Forderungswerte der in Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten Methode entsprechend ein internes Modell verwenden, und denen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 gestattet wurde, für das spezifische Risiko gehandelter Schuldinstrumente ein internes Modell zu verwenden, wird M in der in Artikel 148 Absatz 1 wiedergegebenen Formel auf 1 gesetzt, sofern das Institut den zuständigen Behörden gegenüber nachweisen kann, dass sein gemäß Artikel 373 angewandtes internes Modell für das spezifische Risiko gehandelter Schuldinstrumente den Auswirkungen möglicher Ratingveränderungen Rechnung trägt.
 - j) Für die Zwecke des Artikels 148 Absatz 3 ist M die effektive Laufzeit der Kreditbesicherung, beträgt aber mindestens ein Jahr.
3. Sofern die Dokumentation tägliche Nachschusszahlungen und eine tägliche Neubewertung vorschreibt und Bestimmungen enthält, die bei Ausfall oder ausbleibenden Nachschusszahlungen die umgehende Verwertung oder Verrechnung der Sicherheiten ermöglichen, beträgt M in nachstehend genannten Fällen mindestens einen Tag:
- a) bei vollständig oder nahezu vollständig abgesicherten Derivatgeschäften der Liste in Anhang II,
 - b) bei vollständig oder nahezu vollständig abgesicherten Lombardgeschäften,
 - c) bei Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenleihgeschäften.
- Auch bei anererkennungsfähigen kurzfristigen Forderungen, die nicht Teil einer fortlaufenden Finanzierung des Schuldners durch das Institut sind, beträgt M mindestens einen Tag. Anerkennungsfähige kurzfristige Forderungen sind u.a.:
- a) Forderungen an Institute, die sich aus der Begleichung von Fremdwährungsverbindlichkeiten ergeben,
 - b) sich selbst liquidierende kurzfristige Handelsfinanzierungsgeschäfte, Ein- und Ausfuhrkreditbesicherungsgarantien und ähnliche Transaktionen mit maximal einjähriger Restlaufzeit,
 - c) Forderungen, die sich aus der Abrechnung von Wertpapieran- und -verkäufen innerhalb der üblichen Lieferfrist oder innerhalb von zwei Geschäftstagen ergeben,

- d) Forderungen, die sich aus dem elektronischen Barausgleich, der Abrechnung elektronischer Zahlungsvorgänge und im Voraus beglichener Kosten ergeben, einschließlich Überziehungen, die durch fehlgeschlagene Transaktionen bedingt sind und nicht über eine vereinbarte geringe Anzahl von Geschäftstagen hinausgehen.
4. Bei Forderungen an Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union sowie einem konsolidierten Jahresumsatz und einer konsolidierten Bilanzsumme von weniger als 500 Mio. EUR können die Institute beschließen, M durchgängig nach Absatz 1 anstatt nach Absatz 2 festzulegen. Bei Unternehmen, deren Geschäft im Wesentlichen im Besitz und in der Vermietung nicht spekulativer Wohnobjekte besteht, können die Institute den Betrag von 500 Mio. EUR für die Bilanzsumme durch 1000 Mio. EUR ersetzen.
5. Laufzeitinkongruenzen werden gemäß Kapitel 4 behandelt.

UNTERABSCHNITT 2

RETAILFORDERUNGEN

Artikel 159

Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)

1. Die PD einer Forderung beträgt mindestens 0,03 %.
2. Die PD von Schuldern oder für den Fall, dass von der Fazilität ausgegangen wird, von überfälligen Forderungen beträgt 100 %.
3. Für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen wird die PD mit den EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko gleichgesetzt. Kann ein Institut seine EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen in einer Weise in PDs und LGDs auflösen, die die zuständigen Behörden für zuverlässig halten, darf die PD-Schätzung verwendet werden.

4. Einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung kann vorbehaltlich des Artikels 160 Absatz 2 durch Anpassung der PDs Rechnung getragen werden. Zur Absicherung des Verwässerungsrisikos kann neben den in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe g genannten Sicherungsgebern auch der Verkäufer der angekauften Forderungen als Sicherungsgeber anerkannt werden, wenn die in Artikel 156 Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 160

Verlustquote bei Ausfall (LGD)

1. Vorbehaltlich der in Abschnitt 6 festgelegten Anforderungen und der Genehmigung der zuständigen Behörden nach Artikel 138 legen die Institute eigene LGD-Schätzungen vor. Für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen wird ein LGD-Wert von 75 % angesetzt. Kann ein Institut seine EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen verlässlich in PDs und LGDs auflösen, darf es seine eigene LGD-Schätzung verwenden.
2. Eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung kann vorbehaltlich der in Artikel 179 Absätze 1, 2 und 3 festgelegten Anforderungen und einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Behörden zur Unterlegung einer Einzelforderung oder eines Forderungs-pools durch Anpassung der PD- oder LGD-Schätzungen als anerkennungsfähig anerkannt werden. Ein Institut darf garantierten Forderungen keine angepasste PD oder LGD zuweisen, wenn dies dazu führen würde, dass das angepasste Risikogewicht niedriger wäre als das einer vergleichbaren direkten Forderung an den Garantiegeber.
3. Für die Zwecke des Artikels 149 Absatz 2 ist die in Artikel 148 Absatz 3 genannte LGD einer vergleichbaren direkten Forderung gegenüber dem Sicherungsgeber die LGD, die entweder für eine nicht abgesicherte Fazilität für den Garantiegeber oder für die nicht abgesicherte Fazilität des Schuldners angesetzt ist, je nachdem, ob für den Fall, dass sowohl Garantiegeber als auch Schuldner während der Laufzeit des abgesicherten Geschäfts ausfallen, die zur Verfügung stehenden Informationen und die Struktur der Garantie darauf hindeuten, dass die Höhe des wiedererlangten Betrags von der Finanzlage des Garantiegebers bzw. des Schuldners abhängt.

4. Bei allen durch Wohnimmobilien besicherten Retailforderungen, für die keine Garantie eines Zentralstaats besteht, beträgt die forderungsgewichtete durchschnittliche LGD mindestens 10 %.

Bei allen durch Gewerbeimmobilien besicherten Retailforderungen, für die keine Garantie eines Zentralstaats besteht, beträgt die forderungsgewichtete durchschnittliche LGD mindestens 15 %.

5. Auf der Grundlage der nach Artikel 96 erhobenen Daten und unter Berücksichtigung zukunftsorientierter Immobilienmarktentwicklungen und aller anderen maßgeblichen Indikatoren bewerten die zuständigen Behörden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ob die LGD-Mindestwerte in Absatz 4 für Forderungen angemessen sind, die durch im Hoheitsgebiet ihres Landes belegene Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind. Die zuständigen Behörden können gegebenenfalls auf der Grundlage von Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität höhere Mindestwerte bei der forderungsgewichteten durchschnittlichen LGD für durch Immobilien im Hoheitsgebiet ihres Landes besicherte Forderungen ansetzen.

Die zuständigen Behörden melden jede Änderung der LGD-Mindestwerte, die sie gemäß Unterabsatz 1 vornehmen, der EBA, die diese LGD-Werte daraufhin veröffentlicht.

Die EBA erstellt technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen, denen die zuständigen Behörden bei der Bestimmung höherer LGD-Mindestwerte Rechnung tragen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Standards bis 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

6. Die Institute eines Mitgliedstaats wenden die höheren LGD-Mindestwerte an, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats für die Forderungen festgelegt wurden, die durch in diesem Mitgliedstaat belegene Immobilien besichert sind.

UNTERABSCHNITT 3

BETEILIGUNGSPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER PD-/LGD-METHODE VERFAHREN WERDEN MUSS

Artikel 161

Beteiligungspositionen, bei denen nach der PD-/LGD-Methode verfahren werden muss

1. Die PDs werden nach den für Forderungen an Unternehmen geltenden Methoden bestimmt.

Es gelten folgende Mindest-PDs:
 - a) 0,09 % für börsengehandelte Beteiligungspositionen, wenn die Beteiligung im Rahmen einer langjährigen Kundenbeziehung eingegangen wird,
 - b) 0,09 % für nicht börsengehandelte Beteiligungspositionen, bei denen die Renditen auf regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen und nicht auf Kursgewinnen basieren,
 - c) 0,40 % für börsengehandelte Beteiligungspositionen einschließlich sonstiger Verkaufspositionen gemäß Artikel 150 Absatz 2,
 - d) 1,25 % für alle übrigen Beteiligungspositionen einschließlich sonstiger Verkaufspositionen gemäß Artikel 150 Absatz 2.
2. Bei privaten Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios kann die LGD mit 65 % angesetzt werden. Bei allen anderen derartigen Positionen wird die LGD mit 90 % angesetzt.
3. M wird bei allen Positionen mit 5 Jahren angesetzt.

ABSCHNITT 5

FORDERUNGSWERT

Artikel 162

Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Retailforderungen

1. Sofern nicht anders angegeben, ist der Wert bilanzieller Forderungen der Buchwert, der ohne Berücksichtigung etwaiger Kreditrisikoanpassungen bemessen wird.

Dies gilt auch für Vermögenswerte, die zu einem anderen Preis als dem geschuldeten Betrag angekauft wurden.

Bei angekauften Vermögenswerten wird die beim Ankauf in der Bilanz des Instituts erfasste Differenz zwischen dem geschuldeten Betrag und dem nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Buchwert als Abschlag bezeichnet, wenn der geschuldete Betrag größer ist, und als Prämie, wenn er kleiner ist.
2. Macht ein Institut bei Pensionsgeschäften oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften von Netting-Rahmenvereinbarungen Gebrauch, so wird der Forderungswert gemäß Kapitel 4 berechnet.
3. Beim Netting bilanzierter Kredite und Einlagen berechnen die Institute den Forderungswert nach den in Kapitel 4 beschriebenen Methoden.
4. Bei einem Leasing entspricht der Forderungswert den abgezinsten Mindestleasingzahlungen. Mindestleasingzahlungen umfassen Zahlungen, zu denen der Leasingnehmer über den Leasingzeitraum verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann und jede günstige Kaufoption (d.h. eine Option, deren Ausübung nach vernünftigen Maßstäben als sicher erscheint). Kann eine andere Partei als der Leasingnehmer zur Zahlung des Restwerts eines geleasteten Vermögenswerts verpflichtet werden und erfüllt diese Zahlungsverpflichtung die in Artikel 197 für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherungsgebern festgelegten Bedingungen sowie die in Artikel 208 für die Anerkennung anderer Garantiearten vorgesehenen Anforderungen, so kann die Zahlungsverpflichtung gemäß Kapitel 4 als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden.

5. Bei den in Anhang II aufgeführten Posten wird der Forderungswert nach den in Kapitel 6 beschriebenen Methoden bestimmt, wobei etwaige Kreditrisikoanpassungen unberücksichtigt bleiben.
6. Der Forderungswert zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge angekaufter Forderungen ist der in Absatz 1 genannte Wert abzüglich der Eigenmittelanforderungen für das Verwässerungsrisiko vor Anwendung von Risikominderungstechniken.
7. Bei Forderungen in Form von Wertpapieren oder Waren, die im Rahmen von Pensions-, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften veräußert, hinterlegt oder verliehen werden, ist der Forderungswert der nach Artikel 94 bestimmte Wert der Wertpapiere oder Waren. Wird die in Artikel 218 dargelegte umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten angewandt, wird auf den Forderungswert die nach Maßgabe dieser Methode für solche Wertpapiere oder Waren als angemessen anzusehende Volatilitätsanpassung aufgeschlagen. Der Forderungswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann entweder nach Kapitel 6 oder nach Artikel 215 Absatz 2 bestimmt werden.
8. In nachstehend genannten Fällen errechnet sich der Forderungswert aus dem zugesagten, aber nicht in Anspruch genommenen Betrag, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor. Zu diesem Zweck verwenden die Institute gemäß Artikel 146 Absatz 8 die folgenden Umrechnungsfaktoren für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken:
 - a) Für Kreditlinien, die ein Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann, oder die bei einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers automatisch eine Kündigung nach sich ziehen, gilt ein Umrechnungsfaktor von 0 %. Um einen Umrechnungsfaktor von 0 % anwenden zu können, überwachen die Institute die Finanzlage des Schuldners aktiv und verfügen über interne Kontrollsysteme, die es ihnen ermöglichen, eine Bonitätsverschlechterung beim Schuldner sofort festzustellen. Nicht in Anspruch genommene Kreditlinien können als uneingeschränkt kündbar angesehen werden, wenn die Vertragsbedingungen es dem Institut erlauben, die nach dem Verbraucherschutzrecht und den damit verbundenen Rechtsvorschriften zulässigen Kündigungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen.

- b) Für kurzfristige Dokumentenakkreditive, die anlässlich eines Warentransfers ausgestellt werden, gilt sowohl für das emittierende als auch für das bestätigende Institut ein Umrechnungsfaktor von 20 %.
 - c) Für nicht in Anspruch genommene Ankaufszusagen für revolvingende angekaufte Forderungen, die uneingeschränkt kündbar sind oder deren Vertragsbedingungen die Möglichkeit einer jederzeitigen unangekündigten automatischen Kündigung durch das Institut vorsehen, gilt ein Umrechnungsfaktor von 0 %. Um einen Umrechnungsfaktor von 0 % anwenden zu können, überwachen die Institute die Finanzlage des Schuldners aktiv und verfügen über interne Kontrollsysteme, die es ihnen ermöglichen, eine Bonitätsverschlechterung beim Schuldner sofort festzustellen.
 - d) Für sonstige Kreditlinien, Absicherungsfazilitäten ("note issuance facilities", NIF) und Fazilitäten zur revolvingenden Platzierung von Geldmarktpapieren ("revolving underwriting facilities", RUF) gilt ein Umrechnungsfaktor von 75 %.
 - e) Institute, die die in Abschnitt 6 festgelegten Anforderungen für die Verwendung eigener Umrechnungsfaktor-Schätzungen erfüllen, können mit Genehmigung der zuständigen Behörden bei den unter den Buchstaben a bis d genannten verschiedenen Produktarten ihre eigenen Umrechnungsfaktor-Schätzungen verwenden.
9. Hat eine Zusage die Verlängerung einer anderen Zusage zum Gegenstand, so wird von den für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren der niedrigere verwendet.
10. Bei allen anderen, nicht in den Absätzen 1 bis 8 genannten außerbilanziellen Posten ist der Forderungswert der folgende Prozentsatz seines Werts:
- a) 100 % bei Posten mit hohem Risiko,
 - b) 50 % bei Posten mit mittlerem Risiko,
 - c) 20 % bei Posten mit mittlerem/geringem Risiko,
 - d) 0 % bei Posten mit geringem Risiko.

Für die Zwecke dieses Absatzes werden die außerbilanziellen Posten gemäß Anhang I Risikokategorien zugeordnet.

Artikel 163
Beteiligungspositionen

1. Der Forderungswert von Beteiligungspositionen ist der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibende Buchwert.
2. Der Forderungswert außerbilanzieller Beteiligungspositionen ist der Nominalwert abzüglich spezifischer Kreditrisikoanpassungen für die betreffende Forderung.

Artikel 164
Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt

Der Forderungswert sonstiger Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt, ist der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibende Buchwert.

ABSCHNITT 6
ANFORDERUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES IRB-ANSATZES

UNTERABSCHNITT 1
RATINGSYSTEME

Artikel 165

Allgemeine Grundsätze

1. Nutzt ein Institut mehrere unterschiedliche Ratingsysteme, so werden die Kriterien für die Zuordnung eines Schuldners oder einer Transaktion zu einem Ratingsystem dokumentiert und so angewandt, dass dem jeweiligen Risiko angemessen Rechnung getragen wird.
2. Die Zuordnungskriterien und -verfahren werden in regelmäßigen Abständen im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem jeweiligen Portfolio und den externen Bedingungen noch angemessen sind.
3. Verwendet ein Institut für einzelne Schuldner oder Forderungen direkte Risikoparameterschätzungen, so können diese als den Klassen einer fortlaufenden Ratingskala zugeordnete Schätzungen betrachtet werden.

Artikel 166
Struktur von Ratingsystemen

1. Ratingsysteme für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken sind so strukturiert, dass sie folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Ein Ratingsystem trägt den Risikomerkmale von Schuldner und Transaktion Rechnung.
 - b) Ein Ratingsystem beinhaltet eine Schuldner-Ratingskala, die ausschließlich die Höhe des Schuldnerausfallrisikos erfasst. Die Schuldner-Ratingskala umfasst mindestens 7 Klassen für nicht ausgefallene Schuldner und eine Klasse für ausgefallene Schuldner.
 - c) Die Institute dokumentieren, in welchem Verhältnis die Schuldnerklassen in Bezug auf die Ausfallrisikohöhe der einzelnen Klassen zueinander stehen, und anhand welcher Kriterien diese Ausfallrisikohöhe bestimmt wird.
 - d) Institute, deren Portfolios sich auf ein bestimmtes Marktsegment und eine bestimmte Ausfallrisikospanne konzentrieren, verfügen innerhalb dieser Spanne über eine ausreichende Anzahl von Schuldnerklassen, um eine übermäßige Konzentration von Schuldnern in einer bestimmten Klasse zu vermeiden. Bei erheblichen Konzentrationen in einer Schuldnerklasse wird durch überzeugende empirische Nachweise belegt, dass diese Schuldnerklasse eine hinreichend enge PD-Bandbreite umfasst und das Ausfallrisiko aller Schuldner dieser Klasse innerhalb dieser Bandbreite liegt.
 - e) Um von der zuständigen Behörde für die Verwendung eigener LGD-Schätzungen zur Berechnung der Eigenmittelanforderung anerkannt zu werden, beinhaltet ein Ratingsystem eine gesonderte Fazilitäts-Ratingskala, die ausschließlich LGD-bezogene Transaktionsmerkmale erfasst. Die Definition der Fazilitätsklasse umfasst sowohl eine Beschreibung, wie die Forderungen der jeweiligen Klasse zugeordnet werden, als auch eine Beschreibung der Kriterien, anhand deren die Höhe des Risikos von Klasse zu Klasse abgegrenzt wird.
 - f) Bei erheblichen Konzentrationen in einer Fazilitätsklasse wird durch überzeugende empirische Nachweise belegt, dass diese Fazilitätsklasse eine hinreichend enge LGD-Spanne abdeckt und das mit allen Forderungen dieser Klasse verbundene Risiko innerhalb dieser Spanne liegt.

2. Institute, die die Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen nach den in Artikel 148 Absatz 5 dargelegten Methoden vornehmen, müssen nicht über eine Schuldner-Ratingskala verfügen, die ausschließlich die Höhe des Schuldnerausfallrisikos erfasst. Diese Institute sehen für diese Forderungen mindestens 4 Klassen für nicht ausgefallene Schuldner und mindestens eine Klasse für ausgefallene Schuldner vor.
3. Ratingsysteme für Retailforderungen sind so strukturiert, dass sie folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Die Ratingsysteme bringen sowohl das Schuldner- als auch das Transaktionsrisiko zum Ausdruck und erfassen alle relevanten Schuldner- und Transaktionsmerkmale.
 - b) Der Grad der Risikodifferenzierung gewährleistet, dass die Anzahl der Forderungen in einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Forderungspool ausreicht, um eine aussagekräftige Quantifizierung und Validierung der Verlusteigenschaften auf Ebene der Klasse oder des Pools zu ermöglichen. Die Forderungen und Schuldner verteilen sich so auf die verschiedenen Klassen oder Pools, dass übermäßige Konzentrationen vermieden werden.
 - c) Das Verfahren für die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools gewährleistet eine aussagekräftige Differenzierung der Risiken und eine Zusammenfassung hinreichend gleichartiger Forderungen und ermöglicht eine genaue und konsistente Schätzung der Verlusteigenschaften auf Ebene der Klasse oder des Pools. Bei angekauften Forderungen spiegelt die Zusammenfassung die Kreditvergabepraxis des Verkäufers und die Heterogenität seiner Kundenstruktur wider.
4. Bei der Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools tragen die Institute folgenden Risikofaktoren Rechnung:
 - a) Risikomerkmale des Schuldners,
 - b) Risikomerkmale der Transaktion, einschließlich Produkt- und/oder Sicherheitenarten. Die Institute berücksichtigen insbesondere Fälle, in denen ein und dieselbe Sicherheit für mehrere Einzelforderungen gestellt wird,
 - c) Verzugsstatus, außer ein Institut erbringt seiner zuständigen Behörde gegenüber einen ausreichenden Nachweis, dass der Verzugsstatus bei der betreffenden Forderung keinen wesentlichen Risikofaktor darstellt.

Artikel 167

Zuordnung zu Klassen oder Pools

1. Ein Institut verfügt über genau festgelegte Definitionen, Prozesse und Kriterien für die Zuordnung von Forderungen zu den Klassen oder Pools eines Ratingsystems; diese erfüllen die folgenden Anforderungen:
 - a) Die Definitionen der Klassen oder Pools sind detailliert genug, um die für die Ratingzuordnung zuständigen Personen in die Lage zu versetzen, Schuldner oder Fazilitäten, die vergleichbare Risiken darstellen, in konsistenter Weise derselben Klasse bzw. demselben Pool zuzuordnen. Diese Konsistenz wird über Geschäftsfelder, Abteilungen und geographische Standorte hinweg gewahrt.
 - b) Die Dokumentation des Ratingprozesses gibt Dritten die Möglichkeit, die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools nachzuvollziehen, zu reproduzieren und ihre Angemessenheit zu beurteilen.
 - c) Die Kriterien stimmen außerdem mit den internen Kreditvergaberichtlinien und den internen Vorschriften des Instituts für den Umgang mit problembehafteten Kreditnehmern und Fazilitäten überein.

2. Bei der Zuordnung von Schuldnern und Fazilitäten zu einer Klasse oder einem Pool trägt ein Institut allen relevanten Informationen Rechnung. Die Informationen sind aktuell und ermöglichen dem Institut eine Prognose der künftigen Entwicklung der Forderung. Je weniger Informationen einem Institut zur Verfügung stehen, desto konservativer verfährt es bei der Zuordnung von Forderungen zu Schuldner- bzw. Fazilitätsklassen und -pools. Stützt sich ein Institut bei der Festlegung eines internen Ratings hauptsächlich auf ein externes Rating, so stellt es sicher, dass auch andere relevante Informationen berücksichtigt werden.

Artikel 168
Zuordnung von Forderungen

1. Bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken sowie bei Beteiligungspositionen, auf die ein Institut den PD-/LGD-Ansatz nach Artikel 150 Absatz 3 anwendet, erfolgt die Zuordnung nach folgenden Kriterien:
 - a) Im Zuge des Kreditgenehmigungsverfahrens wird jeder Schuldner einer Schuldnerklasse zugeordnet.
 - b) Bei Forderungen, für die ein Institut von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 die Genehmigung erhalten hat, eigene LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen zu verwenden, wird im Zuge des Kreditgenehmigungsverfahrens außerdem jede Forderung einer Fazilitätsklasse zugeordnet.
 - c) Institute, die die Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen nach den in Artikel 148 Absatz 5 dargelegten Methoden vornehmen, ordnen jede dieser Forderungen einer der in Artikel 166 Absatz 2 genannten Klassen zu.
 - d) Jede einzelne juristische Person, gegen die ein Institut eine Forderung hält, wird gesondert bewertet. Ein Institut verfügt über angemessene Vorschriften für die Behandlung von einzelnen Schuldnern/Kunden und von Gruppen verbundener Kunden.
 - e) Verschiedene Forderungen an denselben Schuldner werden ungeachtet etwaiger Unterschiede in der Art der einzelnen Transaktionen derselben Schuldnerklasse zugeordnet. Unterschiedliche Forderungen an denselben Schuldner können in Ausnahmefällen verschiedenen Klassen zugeordnet werden, wenn
 - i) ein Transferrisiko vorliegt, was davon abhängt, ob die Forderungen auf Landeswährung oder eine ausländische Währung lauten,

- ii) die mit einer Forderung verbundenen Garantien durch angepasste Zuordnung zu einer Schuldnerklasse berücksichtigt werden dürfen,
 - iii) Verbraucherschutzbestimmungen, Rechtsvorschriften über das Bankgeheimnis oder andere Rechtsvorschriften den Austausch von Kundendaten untersagen.
2. Bei Retailforderungen wird im Zuge des Kreditgenehmigungsverfahrens jede Forderung einer Klasse oder einem Pool zugeordnet.
 3. Im Hinblick auf die Zuordnung zu Klassen und Pools dokumentieren die Institute, in welchen Fällen die Eingaben und Ergebnisse des Zuordnungsprozesses durch menschliches Ermessen verändert werden dürfen und von wem derartige Abänderungen zu genehmigen sind. Die Institute dokumentieren die Abänderungen und die dafür verantwortlichen Mitarbeiter. Die Institute analysieren die Entwicklung der Forderungen, deren Zuordnung abgeändert wurde. Diese Analyse umfasst eine Bewertung der Entwicklung der Forderungen, deren Rating durch eine bestimmte Person abgeändert wurde, wobei über alle verantwortlichen Mitarbeiter Buch geführt wird.

Artikel 169

Integrität des Zuordnungsprozesses

1. Bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken sowie bei Beteiligungspositionen, für die ein Institut den PD-/LGD-Ansatz nach Artikel 150 Absatz 3 anwendet, erfüllt das Zuordnungsverfahren die folgenden Integritätsanforderungen:
 - a) Die Zuordnungen und deren regelmäßige Überprüfung werden von einer unabhängigen Partei ausgeführt oder genehmigt, die aus einer Entscheidung zur Kreditverlängerung keinen unmittelbaren Nutzen zieht.

- b) Die Institute überprüfen die Zuordnungen mindestens einmal jährlich und passen eine Zuordnung an, wenn das Ergebnis der Überprüfung die Aufrechterhaltung der bisherigen Zuordnung nicht rechtfertigt. Schuldner mit hohem Risiko und problembehaftete Forderungen werden in kürzeren Intervallen überprüft. Die Institute nehmen eine neue Zuordnung vor, wenn wesentliche Informationen über den Schuldner oder die Forderung bekannt werden.
 - c) Ein Institut verfügt über ein wirksames Verfahren, um maßgebliche Informationen über Schuldnermerkmale mit Auswirkungen auf die PDs und über Transaktionsmerkmale mit Auswirkungen auf die LGDs oder die Umrechnungsfaktoren zu beschaffen und auf dem neuesten Stand zu halten.
2. Bei Retailforderungen überprüft ein Institut mindestens einmal jährlich die Schuldner- und Fazilitätszuordnungen und passt eine Zuordnung an, wenn das Ergebnis der Überprüfung die Aufrechterhaltung der bisherigen Zuordnung nicht rechtfertigt, bzw. überprüft mindestens einmal jährlich die Verlusteigenschaften und den Verzugsstatus der einzelnen Risikopools. Ein Institut überprüft außerdem mindestens einmal jährlich anhand einer repräsentativen Stichprobe den Status der einzelnen Forderungen innerhalb jedes Pools, um sicherzustellen, dass die Forderungen nach wie vor dem richtigen Pool zugeordnet sind, und passt die Zuordnung an, wenn das Ergebnis der Überprüfung die Aufrechterhaltung der bisherigen Zuordnung nicht rechtfertigt.
3. Die EBA arbeitet technische Regulierungsstandards für die Methoden aus, anhand deren die zuständigen Behörden die Integrität des Zuordnungsprozesses und eine regelmäßige und unabhängige Risikobewertung beurteilen.

Die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten Standards legt die EBA der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 170
Verwendung von Modellen

Wendet ein Institut für die Zuordnung von Forderungen zu Schuldner- oder Fazilitätsklassen/-pools statistische Modelle und andere automatische Verfahren an, erfüllt es dabei die folgenden Anforderungen:

- a) Die Prognosefähigkeit des Modells ist gut, und die Eigenmittelanforderungen werden durch seine Verwendung nicht verzerrt. Die Input-Variablen bilden eine vernünftige und effektive Grundlage für die daraus resultierenden Prognosen. Das Modell darf keine wesentlichen systematischen Fehler enthalten.
- b) Das Institut verfügt über ein Verfahren zur Überprüfung der in das Modell einfließenden Daten, das eine Bewertung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Daten umfasst.
- c) Die für die Entwicklung des Modells herangezogenen Daten sind für die aktuelle Schuldner- und Forderungsstruktur des Instituts repräsentativ.
- d) Das Institut führt regelmäßig Modellvalidierungen durch, die die Überwachung der Leistung und Stabilität des Modells, die Überprüfung der Modellspezifikation und die Gegenüberstellung der Modellergebnisse mit den tatsächlichen Ergebnissen umfassen.
- e) Um die modellgestützten Zuordnungen zu überprüfen und zu gewährleisten, dass die Modelle ordnungsgemäß verwendet werden, ergänzt das Institut das statistische Modell durch menschliches Ermessen und menschliche Aufsicht. Die Überprüfungsverfahren zielen darauf ab, durch Modellschwächen bedingte Fehler zu finden und zu begrenzen. Bei ihrer Ermessensausübung tragen die zuständigen Mitarbeiter allen einschlägigen Informationen Rechnung, die das Modell unberücksichtigt lässt. Das Institut legt schriftlich nieder, wie die Ermessensausübung durch Mitarbeiter und die Modellergebnisse miteinander zu kombinieren sind.

Artikel 171

Dokumentierung der Ratingsysteme

1. Die Institute dokumentieren die Gestaltung und die operationellen Einzelheiten ihrer Ratingsysteme. Die Dokumentation belegt, dass die Anforderungen dieses Abschnitts eingehalten werden, und gibt unter anderem Aufschluss über die Portfoliodifferenzierung, die Ratingkriterien, die Verantwortlichkeiten der für das Rating von Schuldnern und Forderungen zuständigen Stellen, die Intervalle für die Überprüfung der Zuordnungen und die Überwachung des Ratingprozesses durch das Management.
2. Das Institut dokumentiert die Gründe für die Wahl seiner Ratingkriterien und belegt sie durch Analysen. Das Institut dokumentiert alle größeren Veränderungen beim Risikoringprozess; aus dieser Dokumentation gehen die seit der letzten Überprüfung durch die zuständigen Behörden am Risikoringprozess vorgenommenen Änderungen eindeutig hervor. Auch die Organisation der Ratingzuordnung einschließlich des Zuordnungsverfahrens und der internen Kontrollstrukturen wird dokumentiert.
3. Die Institute dokumentieren die intern verwendeten Ausfall- und Verlustdefinitionen und weisen nach, dass sie mit den in dieser Verordnung niedergelegten Definitionen übereinstimmen.
4. Setzt ein Institut im Rahmen des Ratingprozesses statistische Modelle ein, so dokumentiert es deren Methodik. Diese Dokumentation umfasst
 - a) eine detaillierte Beschreibung der Theorie, der Annahmen und der mathematischen und empirischen Basis für die Zuordnung von Schätzwerten zu Ratingklassen, einzelnen Schuldnern, Krediten oder Pools sowie der Datenquelle(n), die für die Schätzung des Modells herangezogen werden,
 - b) einen strengen statistischen Prozess einschließlich Out-of-Time- und Out-of-Sample-Tests für die Validierung des Modells,
 - c) Hinweise auf sämtliche Umstände, unter denen das Modell nicht effizient arbeitet.

5. Hat ein Institut ein Ratingsystem oder ein innerhalb eines Ratingsystems verwendetes Modell von einem Dritten erworben und verweigert oder beschränkt dieser Verkäufer den Zugang des Instituts zu eigentumsrechtlich geschützten Informationen über die Methodik dieses Ratingsystems oder Modells oder zu Basisdaten, die zur Entwicklung dieser Methodik oder dieses Modells verwendet wurden, so weist das Institut seiner zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nach, dass die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Artikel 172

Datenpflege

1. Die Institute erfassen und speichern Daten zu bestimmten Aspekten ihrer internen Ratings nach Maßgabe des Teils 8.
2. In Bezug auf Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken sowie in Bezug auf Beteiligungspositionen, für die ein Institut den PD-/LGD-Ansatz nach Artikel 150 Absatz 3 anwendet, erfassen und speichern die Institute Folgendes:
 - a) die lückenlose Ratinghistorie der Schuldner und anerkannten Garantiegeber,
 - b) die Vergabedaten der Ratings,
 - c) die zur Ableitung der Ratings herangezogenen Schlüsseldaten und Methoden,
 - d) den Namen der für die Ratingzuordnung verantwortlichen Person,
 - e) die ausgefallenen Schuldner und Forderungen,
 - f) den Zeitpunkt und die Umstände derartiger Ausfälle,
 - g) Daten über die PDs und tatsächlichen Ausfallquoten bei den Ratingklassen sowie die Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen.

3. Institute, die keine eigenen LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen verwenden, erfassen und speichern die Daten, die zu den Vergleichen zwischen den tatsächlichen LGDs mit den in Artikel 157 Absatz 1 genannten Werten und zwischen den tatsächlichen Umrechnungsfaktoren und den in Artikel 162 Absatz 8 genannten Werten vorliegen.
4. Institute, die eigene LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen verwenden, erfassen und speichern Folgendes:
 - a) die lückenlosen Datenhistorien der Fazilitätsratings sowie die zu jeder einzelnen Ratingskala gehörenden LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen,
 - b) das Datum, an dem die Ratings zugeordnet und die Schätzungen durchgeführt wurden,
 - c) die zur Ableitung der Fazilitätsratings sowie der LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen herangezogenen Schlüsseldaten und Methoden,
 - d) den Namen der Person, von der das Fazilitätsrating vergeben wurde, und der Person, von der die LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen geliefert wurden,
 - e) Daten über die geschätzten und tatsächlichen LGDs und Umrechnungsfaktoren für jede einzelne ausgefallene Forderung,
 - f) bei Instituten, die die kreditrisikomindernde Wirkung von Garantien oder Kreditderivaten bei der LGD berücksichtigen, Daten über die LGD der Forderung vor und nach Bewertung der Auswirkungen einer Garantie oder eines Kreditderivats,
 - g) Daten über die Verlustkomponenten bei jeder einzelnen ausgefallenen Forderung.
5. In Bezug auf Retailforderungen erfassen und speichern die Institute Folgendes:
 - a) die bei der Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools verwendeten Daten,
 - b) Daten über die geschätzten PDs, LGDs und Umrechnungsfaktoren für Forderungsklassen oder Forderungspools,
 - c) die ausgefallenen Schuldner und Forderungen,

- d) bei ausgefallenen Forderungen Daten über die Klassen oder Pools, denen die Forderungen während des Jahres vor dem Ausfall zugeordnet waren, sowie die tatsächlichen LGD- und Umrechnungsfaktorwerte,
- e) Daten über die Verlustquoten bei qualifizierten revolving Retailforderungen.

Artikel 173

Stresstests zur Beurteilung der Kapitaladäquanz

1. Ein Institut verfügt für die Bewertung seiner Kapitaladäquanz über solide Stresstest-Verfahren. Bei den Stresstests sind auch mögliche Ereignisse oder künftige Veränderungen bei den ökonomischen Rahmenbedingungen zu ermitteln, die sich nachteilig auf die Kreditforderungen eines Instituts auswirken könnten, wobei auch die Fähigkeit des Instituts zu bewerten ist, derartigen Veränderungen standzuhalten.
2. Ein Institut führt regelmäßig Kreditrisiko-Stresstests durch, um den Einfluss bestimmter Bedingungen auf seine gesamten Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko abzuschätzen. Der Test wird vom Institut vorbehaltlich der aufsichtlichen Überprüfung ausgewählt. Der zu verwendende Test ist aussagekräftig und berücksichtigt die Auswirkungen schwerer, aber plausibler Rezessionsszenarios. Ein Institut bewertet die in den Stresstest-Szenarien erfolgenden Wanderungsbewegungen zwischen seinen Ratings. Die im Rahmen der Stresstests untersuchten Portfolios umfassen die überwiegende Mehrheit aller Forderungen des Instituts.
3. Institute, die nach Artikel 148 Absatz 3 verfahren, berücksichtigen im Rahmen ihrer Stresstests die Auswirkungen einer Bonitätsverschlechterung von Sicherungsgebern, insbesondere die Auswirkungen der Tatsache, dass Sicherungsgeber die Anerkennungskriterien nicht mehr erfüllen.
4. [gestrichen]

UNTERABSCHNITT 2

RISIKOQUANTIFIZIERUNG

Artikel 174

Ausfall eines Schuldners

1. Der Ausfall eines bestimmten Schuldners gilt als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eingetreten sind:
 - a) Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift.
 - b) Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften ist mehr als 90 Tage überfällig.

Bei Retailforderungen können die Institute so verfahren, dass sie die Ausfalldefinition gemäß den Buchstaben a und b auf einzelne Kreditfazilitäten anwenden und nicht auf die gesamten Verbindlichkeiten eines Kreditnehmers.

- 1a. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gilt Folgendes:
- a) Bei Überziehung beginnt die Überfälligkeit mit dem Tag, an dem der Kreditnehmer ein mitgeteiltes Limit überschritten hat, ihm ein geringeres Limit als die aktuelle Inanspruchnahme mitgeteilt wurde oder er einen nicht genehmigten Kredit in Anspruch genommen hat und der zugrunde liegende Betrag erheblich ist.
 - b) Für die Zwecke von Buchstabe a ist ein mitgeteiltes Limit jedes vom Institut festgelegte Kreditlimit, das dem Schuldner von dem Institut mitgeteilt worden ist.
 - c) Bei Kreditkarten beginnt die Überfälligkeit mit dem frühesten Fälligkeitstag.
 - d) Die Erheblichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit wird durch Vergleich mit einer von den zuständigen Behörden festgelegten Schwelle beurteilt. Diese Schwelle spiegelt die von der zuständigen Behörde als vertretbar angesehene Risikohöhe wider.
 - e) Die Institute verfügen über schriftlich niedergelegte Grundsätze für die Zahlung von Verzugstagen, insbesondere für das Re-ageing der Fazilitäten und die Gewährung von Verlängerungen, Änderungen oder Zahlungsaufschüben, Erneuerungen und die Verrechnung bestehender Konten. Diese Grundsätze werden im Zeitverlauf konsistent angewandt und stehen mit dem internen Risikomanagement und dem internen Entscheidungsprozess des Instituts in Einklang.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a sind die nachstehend genannten Elemente als Hinweis darauf anzusehen, dass eine Forderung wahrscheinlich nicht beglichen wird:
- a) das Institut verzichtet auf die laufende Belastung von Zinsen,
 - b) das Institut erfasst eine erhebliche Kreditrisikoanpassung, weil sich die Kreditqualität nach der Vergabe des Kredits durch das Institut deutlich verschlechtert hat,
 - c) das Institut veräußert die Verbindlichkeit mit einem bedeutenden bonitätsbedingten wirtschaftlichen Verlust,

- d) das Institut stimmt einer krisenbedingten Restrukturierung der Verbindlichkeit zu, wenn dies voraussichtlich dazu führt, dass sich die finanzielle Verpflichtung durch einen bedeutenden Erlass oder durch Stundung des Nominalbetrags, der Zinsen oder gegebenenfalls der Gebühren verringert. Bei Beteiligungen, die nach dem PD/LGD-Ansatz beurteilt werden, schließt dies die krisenbedingte Restrukturierung der Beteiligung selbst ein,
 - e) das Institut hat Antrag auf Insolvenz des Schuldners gestellt oder eine vergleichbare Maßnahme in Bezug auf die Verbindlichkeiten des Schuldners gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften ergriffen,
 - f) der Schuldner hat Insolvenz beantragt, wurde für insolvent erklärt oder unter einen vergleichbaren Schutz gestellt, so dass die Rückzahlung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Institut, der Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften verhindert oder verzögert würde.
3. Institute, die externe Daten verwenden, die nicht mit der Ausfalldefinition in Absatz 1 übereinstimmen, nehmen angemessene Anpassungen vor, um eine weitgehende Übereinstimmung mit dieser Definition zu erreichen.
4. Ist das Institut der Auffassung, dass auf eine zuvor als ausgefallen eingestufte Forderung keiner der für diese Einstufung maßgeblichen Faktoren mehr zutrifft, so weist es dem Schuldner oder der Fazilität das gleiche Rating zu wie einer nicht ausgefallenen Forderung. Sollte die Ausfalldefinition später wieder zutreffen, so ist davon auszugehen, dass ein weiterer Ausfall eingetreten ist.
5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, nach welchen Kriterien eine zuständige Behörde die in Absatz 1a Buchstabe d genannte Schwelle festzulegen hat.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

6. Die EBA gibt für die Anwendung dieses Artikels Leitlinien heraus. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.

Artikel 175

Allgemeine Anforderungen für Schätzungen

1. Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Ratingklassen oder -pools halten die Institute folgende Vorgaben ein:
 - a) In die institutseigenen Risikoparameter-, PD-, LGD-, Umrechnungsfaktor- und EL-Schätzungen fließen alle einschlägigen Daten, Informationen und Methoden ein. Die Schätzungen werden aus historischen Werten und empirischen Nachweisen abgeleitet und dürfen nicht allein auf wertenden Erwägungen beruhen. Die Schätzungen sind plausibel und einleuchtend und beruhen auf den wesentlichen Bestimmungsfaktoren für die jeweiligen Risikoparameter. Je weniger Daten einem Institut zur Verfügung stehen, desto konservativer ist seine Schätzung.
 - b) Das Institut kann seine Verlust-Erfahrungswerte, d.h. Ausfallhäufigkeit, LGD, Umrechnungsfaktor bzw. Verlust bei Verwendung von EL-Schätzungen nach den Faktoren aufschlüsseln, die es als Hauptbestimmungsfaktoren für die jeweiligen Risikoparameter ansieht. Die Schätzungen des Instituts geben die langfristigen Erfahrungen repräsentativ wieder.
 - c) Jede Veränderung bei der Kreditvergabepaxis oder beim Prozess der Sicherheitenverwertung, die in den in Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 176 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe j, Artikel 177 Absatz 2, Artikel 178 Absätze 2 und 3 angegebenen Beobachtungszeiträumen eintritt, wird berücksichtigt. Die Auswirkungen technischer Fortschritte, neuer Daten und sonstiger Informationen werden in den Schätzungen eines Instituts berücksichtigt, sobald sie verfügbar sind. Die Institute überprüfen ihre Schätzungen, sobald neue Informationen vorliegen, mindestens aber einmal jährlich.

- d) Die Grundgesamtheit der Forderungen, die den für die Schätzungen herangezogenen Daten zugrunde liegen, sowie die zum Zeitpunkt der Datenerhebung geltenden Kreditvergaberichtlinien und sonstigen relevanten Merkmale sind mit der aktuellen Kreditstruktur und den aktuellen Forderungen und Standards des Instituts vergleichbar. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das Marktumfeld aus der Zeit, auf die sich die Daten beziehen, treffen auf die gegenwärtigen und absehbaren Verhältnisse ebenso zu. Die Zahl der in der Stichprobe enthaltenen Forderungen und der für die Quantifizierung genutzte Erhebungszeitraum sind so bemessen, dass das Kreditinstitut von einer genauen und soliden Schätzung ausgehen kann.
- e) Bei angekauften Forderungen berücksichtigen die Schätzungen alle maßgeblichen Informationen, die dem ankaufenden Institut in Bezug auf die Qualität der zugrunde liegenden Forderungen zur Verfügung stehen, einschließlich der vom Verkäufer, vom ankaufenden Institut oder aus externen Quellen stammenden Daten für vergleichbare Pools. Das ankaufende Institut unterzieht alle vom Verkäufer gelieferten verwendeten Daten einer Bewertung.
- f) Ein Institut schlägt auf seine Schätzungen eine Sicherheitsmarge auf, die in Relation zum erwarteten Schätzfehlerspektrum steht. Werden die Methoden und Daten als nicht ganz zufriedenstellend angesehen, ist das erwartete Fehlerspektrum größer und wird die Sicherheitsmarge entsprechend höher angesetzt.

Verwendet ein Institut für die Berechnung der Risikogewichte und für interne Zwecke unterschiedliche Schätzungen, wird dies dokumentiert und muss vertretbar sein. Kann ein Institut seinen zuständigen Behörden gegenüber nachweisen, dass für die vor dem 1. Januar 2007 erhobenen Daten angemessene Anpassungen vorgenommen wurden, um weitgehende Übereinstimmung mit der Ausfalldefinition in Artikel 174 und der Verlustdefinition herzustellen, so können die zuständigen Behörden dem Kreditinstitut eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung der geforderten Datenstandards einräumen.

2. Greift ein Institut auf institutsübergreifende Datenpools zurück, erfüllt es dabei die folgenden Anforderungen:
 - a) die Ratingsysteme und –kriterien der anderen Institute im Pool sind mit seinen eigenen vergleichbar,
 - b) der Pool ist für das Portfolio, für das die gepoolten Daten verwendet werden, repräsentativ,

- c) das Institut nutzt die gepoolten Daten über längere Zeit kohärent für seine Schätzungen,
- d) das Institut bleibt für die Konsistenz seiner Ratingsysteme verantwortlich,
- e) das Institut verfügt auch weiterhin über ausreichende interne Kenntnisse über sein Ratingsystem, wozu auch die Fähigkeit einer wirksamen Überwachung und Prüfung des Ratingprozesses zählt.

Artikel 176

Besondere Anforderungen an PD-Schätzungen

1. Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Ratingklassen oder -pools wenden die Institute bei PD-Schätzungen für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken sowie für Beteiligungspositionen, für die sie den PD-/LGD-Ansatz nach Artikel 150 Absatz 3 anwenden, die folgenden besonderen Anforderungen an:
 - a) Die Institute schätzen die PDs für die einzelnen Schuldnerklassen ausgehend von den langfristigen Durchschnitten der jährlichen Ausfallquoten. Bei PD-Schätzungen für Schuldner mit hoher Fremdkapitalquote oder Schuldner, deren Aktiva vorwiegend gehandelte Vermögenswerte sind, wird der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktiva in Zeiten hoher Volatilität Rechnung getragen.
 - b) Bei angekauften Forderungen an Unternehmen können die Kreditinstitute den EL für die einzelnen Schuldnerklassen ausgehend von den langfristigen Durchschnitten der jährlich realisierten Ausfallquoten schätzen.
 - c) Leitet ein Institut langfristige PD- und LGD-Durchschnittsschätzungen für angekaufte Unternehmensforderungen von einer EL-Schätzung und einer angemessenen PD- oder LGD-Schätzung ab, so erfolgt die Schätzung der Gesamtverluste nach den in diesem Teil für die PD- und LGD-Schätzung festgelegten allgemeinen Standards und ist das Ergebnis mit dem in Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe a dargelegten LGD-Konzept vereinbar.
 - d) Die Institute wenden PD-Schätzverfahren nur in Kombination mit ergänzenden Analysen an. Bei Zusammenführung der Ergebnisse der verschiedenen Verfahren und bei Anpassungen, die aufgrund technischer oder informationsbedingter Beschränkungen vorgenommen werden, berücksichtigen die Institute die Bedeutung wertender Erwägungen.

- e) Nutzt ein Institut für seine PD-Schätzungen eigene Ausfallerfahrungswerte, so tragen diese Schätzungen den Kreditvergaberichtlinien sowie allen etwaigen Unterschieden zwischen dem die Daten liefernden Ratingsystem und dem aktuell verwendeten Ratingsystem Rechnung. Haben sich die Kreditvergaberichtlinien oder Rating-systeme geändert, sieht das Institut in seiner PD-Schätzung eine höhere Sicherheitsmarge vor.
- f) Falls ein Institut seine internen Schuldnerklassen mit der Ratingskala einer ECAI oder vergleichbarer Einrichtungen verknüpft oder einer solchen Skala zuordnet und anschließend die bei den Schuldnerklassen der externen Organisation verzeichneten Ausfallquoten seinen internen Schuldnerklassen zuordnet, erfolgt diese Zuordnung anhand eines Vergleichs zwischen den internen Ratingkriterien und den Kriterien der externen Organisation und eines Vergleichs zwischen internen und externen Ratings etwaiger gemeinsamer Schuldner. Verzerrungen oder Inkonsistenzen im Zuordnungsverfahren oder bei den zugrunde liegenden Daten werden dabei vermieden. Die Kriterien der externen Organisation, die den für die Quantifizierung herangezogenen Daten zugrunde liegen, sind ausschließlich auf das Ausfallrisiko ausgerichtet und spiegeln keine Transaktionsmerkmale wider. Die vom Institut durchgeführte Analyse umfasst vorbehaltlich der Anforderungen des Artikels 174 auch einen Vergleich der verwendeten Ausfalldefinitionen. Das Institut dokumentiert die Grundlagen einer derartigen Zuordnung.
- g) Verwendet ein Institut zur Ausfallvorhersage statistische Modelle, so darf es den einfachen Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen für einzelne Schuldner einer bestimmten Klasse als PD verwenden. Verwendet ein Institut zu diesem Zweck Modelle zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit, so hält es dabei die in Artikel 170 dargelegten Standards ein.

h) Unabhängig davon, ob ein Institut für seine PD-Schätzung externe, interne oder gepoolte Datenquellen oder eine Kombination daraus verwendet, muss der zugrunde liegende historische Beobachtungszeitraum für zumindest eine Datenquelle mindestens fünf Jahre betragen. Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen. Dies gilt auch für den PD/LGD-Ansatz bei Beteiligungen. Bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden können Institute, die keine Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 erhalten haben, eigene LGD- oder Umrechnungsfaktorschätzungen zu verwenden, bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.

2. Für Retailforderungen gelten die folgenden Anforderungen:

- a) Die Institute schätzen die PDs für die einzelnen Schuldnerklassen oder -pools anhand der langfristigen Durchschnitte der jährlichen Ausfallquoten.
- b) Die PD-Schätzungen können auch von einer Gesamtverlustschätzung und von geeigneten LGD-Schätzungen abgeleitet werden.
- c) Die Institute betrachten die internen Daten für die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools als primäre Informationsquelle für die Schätzung der Verlustmerkmale. Für die Quantifizierung können die Institute externe (einschließlich gepoolter) Daten oder statistische Modelle heranziehen, wenn die beiden folgenden engen Verbindungen bestehen:
 - i) zwischen dem Verfahren, das das Institut für die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools verwendet, und dem von der externen Datenquelle eingesetzten Verfahren und
 - ii) zwischen dem internen Risikoprofil des Instituts und der Zusammensetzung der externen Daten.

- d) Leitet ein Institut langfristige PD- und LGD-Durchschnittsschätzungen für Retailforderungen von einer Gesamtverlustschätzung und einer angemessenen PD- oder LGD-Schätzung ab, so erfolgt die Schätzung der Gesamtverluste nach den in diesem Teil für die PD- und LGD-Schätzung festgelegten allgemeinen Standards und ist das Ergebnis mit dem in Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe a dargelegten LGD-Konzept vereinbar.
- e) Unabhängig davon, ob ein Institut für seine Schätzung der Verlustmerkmale externe, interne oder gepoolte Datenquellen oder eine Kombination daraus verwendet, muss der zugrunde liegende historische Beobachtungszeitraum für zumindest eine Datenquelle mindestens fünf Jahre betragen. Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen. Wenn sich neuere Daten besser zur Vorhersage der Verlustquoten eignen, muss ein Institut historischen Daten nicht die gleiche Bedeutung beimessen. Bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden können Institute bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.
- f) Die Institute ermitteln und analysieren die erwarteten Veränderungen der Risikoparameter während der Laufzeit einer Forderung (Saisoneffekte).

Bei angekauften Retailforderungen können die Institute externe und interne Referenzdaten verwenden. Die Institute ziehen alle einschlägigen Datenquellen für Vergleichszwecke heran.

3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) die Bedingungen, unter denen zuständige Behörden die in Absatz 1 Buchstabe h und Absatz 2 Buchstabe e genannte Genehmigung erteilen dürfen,
 - b) die Methoden, nach denen zuständige Behörden gemäß Artikel 138 die von einem Institut zur PD-Schätzung verwendete Methode bewerten.

Die EBA legt der Kommission die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten Standards bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 177

Besondere Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen

1. Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Ratingklassen oder -pools halten die Institute die folgenden besonderen Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen ein:
 - a) Die Institute schätzen die LGDs für die einzelnen Fazilitätsklassen oder -pools anhand der in den einzelnen Fazilitätsklassen bzw. -pools im Durchschnitt realisierten LGDs, wobei alle innerhalb der Datenquellen verzeichneten Ausfälle einbezogen werden (ausfallgewichteter Durchschnitt).
 - b) Die Institute verwenden die einem Konjunkturabschwung angemessenen LGD-Schätzungen, falls diese konservativer sind als der langfristige Durchschnitt. Ist ein Ratingsystem so ausgelegt, dass es die realisierten LGDs im Zeitverlauf konstant nach Klassen bzw. Pools liefert, so passen die Institute ihre Risikoparameterschätzungen für die einzelnen Klassen bzw. Pools an, um die Auswirkungen eines Wirtschaftsabschwungs auf die Eigenmittel zu begrenzen.
 - c) Ein Institut berücksichtigt den Umfang etwaiger Abhängigkeiten zwischen dem Risiko des Schuldners und dem Risiko der Sicherheit bzw. des Sicherheitengebers. Signifikante Abhängigkeiten sind in vorsichtiger Weise zu berücksichtigen.
 - d) Währungsinkongruenzen zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Sicherheit werden bei der LGD-Bewertung des Instituts in vorsichtiger Weise berücksichtigt.
 - e) Werden bei den LGD-Schätzungen Sicherheiten berücksichtigt, so wird dabei nicht nur der geschätzte Marktwert der Sicherheit zugrunde gelegt. Die LGD-Schätzungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Institute möglicherweise nicht in der Lage sein werden, rasch auf die Sicherheiten zuzugreifen und sie zu verwerten.

- f) Werden bei den LGD-Schätzungen Sicherheiten berücksichtigt, legen die Institute interne Anforderungen an Sicherheitenmanagement, Rechtssicherheit und Risikomanagement fest, die im Großen und Ganzen mit den in Kapitel 4 Abschnitt 3 festgelegten Anforderungen in Einklang stehen.
- g) Erkennt ein Institut zur Bestimmung des Forderungswerts für das Gegenpartei-ausfallrisiko gemäß Kapitel 6 Abschnitt 5 oder 6 Sicherheiten an, werden Beträge, die aus den Sicherheiten erwartet werden, bei den LGD-Schätzungen nicht berücksichtigt.
- h) Im Sonderfall bereits ausgefallener Forderungen legt das Institut die Gesamtsumme der besten eigenen Schätzung der erwarteten Verluste aus jeder einzelnen Forderung unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Situation und des Forderungsstatus und der eigenen Schätzung des Anstiegs der Verlustquote infolge der Möglichkeit zusätzlicher unerwarteter Verluste während des Verwertungszeitraums, d.h. zwischen dem Ausfallzeitpunkt und der endgültigen Abwicklung der Forderung, zugrunde.
- i) Noch nicht entrichtete Verzugsgebühren werden der Forderung bzw. dem Verlust in dem Umfang hinzugerechnet, wie sie von dem Institut bereits erfolgswirksam verbucht wurden.
- j) Bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken stützen sich die LGD-Schätzungen zumindest für eine Datenquelle auf einen mindestens fünfjährigen Zeitraum, der jährlich nach der Umsetzung um ein Jahr verlängert wird, bis ein Minimum von sieben Jahren erreicht ist. Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen.

2. Bei Retailforderungen können die Institute
 - a) LGD-Schätzungen von tatsächlichen Verlusten und geeigneten PD-Schätzungen ableiten,
 - b) künftige Inanspruchnahmen entweder in ihren Umrechnungsfaktoren oder in ihren LGD-Schätzungen berücksichtigen,
 - c) zur Schätzung der LGDs externe und interne Referenzdaten verwenden, wenn es sich um angekaufte Retailforderungen handelt.

Bei Retailforderungen stützen sich die LGD-Schätzungen auf Daten eines mindestens fünfjährigen Zeitraums. Wenn sich neuere Daten besser zur Vorhersage der Verlustquoten eignen, muss ein Institut historischen Daten nicht die gleiche Bedeutung beimessen. Bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden können Institute bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.

3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) die Art, Schwere und Dauer eines in Absatz 1 genannten Konjunkturabschwungs,
 - b) die Bedingungen, unter denen eine zuständige Behörde einem Institut, wenn es den IRB-Ansatz anwendet, nach Absatz 3 gestatten kann, relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum zu verwenden.

Die EBA legt der Kommission die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards für die Zwecke von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Besondere Anforderungen an eigene Umrechnungsfaktorschätzungen

1. Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Ratingklassen oder –pools halten die Institute die folgenden besonderen Anforderungen an eigene Umrechnungsfaktorschätzungen ein:
 - a) Die Institute schätzen die Umrechnungsfaktoren für die einzelnen Fazilitätsklassen oder -pools anhand der in den einzelnen Fazilitätsklassen bzw. –pools im Durchschnitt realisierten Umrechnungsfaktoren, wobei sie den ausfallgewichteten Durchschnitt aus allen innerhalb der Datenquelle verzeichneten Ausfällen heranziehen.
 - b) Die Institute verwenden die einem Konjunkturabschwung angemessenen Umrechnungsfaktorschätzungen, falls diese konservativer sind als der langfristige Durchschnitt. Ist ein Ratingsystem so ausgelegt, dass es die realisierten Umrechnungsfaktoren im Zeitverlauf konstant nach Klassen bzw. Pools liefert, so passen die Institute ihre Risikoparameterschätzungen für die einzelnen Klassen bzw. Pools an, um die Auswirkungen eines Wirtschaftsabschwungs auf die Eigenmittel zu begrenzen.
 - c) Bei der Schätzung der Umrechnungsfaktoren berücksichtigen die Institute die Möglichkeit zusätzlicher Inanspruchnahmen durch den Schuldner bis zum Zeitpunkt und nach Eintritt des Ausfalls. Auf die Umrechnungsfaktorschätzung wird eine höhere Sicherheitsmarge aufgeschlagen, wenn von einer starken positiven Korrelation zwischen der Ausfallhäufigkeit und der Größe des Umrechnungsfaktors auszugehen ist.
 - d) Bei der Schätzung der Umrechnungsfaktoren berücksichtigen die Institute ihre spezifischen Grundsätze und Strategien, die sie für Kontoüberwachung und Zahlungsabwicklung festgelegt haben. Die Institute berücksichtigen auch, inwieweit sie imstande und bereit sind, in zahlungsausfallähnlichen Situationen, wie bei Vertragsverletzungen oder technisch bedingten Ausfällen, weitere Inanspruchnahmen zu verhindern.
 - e) Die Institute verfügen über angemessene Systeme und Verfahren, um die Höhe von Fazilitäten, die aktuelle Inanspruchnahme zugesagter Linien und Veränderungen bei der Inanspruchnahme nach Schuldnern und Klassen zu überwachen. Das Institut ist in der Lage, offene Salden auf täglicher Basis zu überwachen.

f) Verwendet ein Institut für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und für interne Zwecke unterschiedliche Umrechnungsfaktorschätzungen, wird dies dokumentiert und muss vertretbar sein.

2. Bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken stützen sich die Umrechnungsfaktorschätzungen zumindest bei einer Datenquelle auf einen mindestens fünfjährigen Zeitraum, der jährlich nach der Umsetzung um ein Jahr verlängert wird, bis ein Minimum von sieben Jahren erreicht ist. Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen.

3. Bei Retailforderungen können die Institute künftige Inanspruchnahmen entweder in ihren Umrechnungsfaktoren oder in ihren LGD-Schätzungen berücksichtigen.

Bei Retailforderungen stützen sich die Umrechnungsfaktorschätzungen auf Daten eines mindestens fünfjährigen Zeitraums. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a muss ein Institut historischen Daten nicht die gleiche Bedeutung beimessen, wenn sich neuere Daten besser zur Vorhersage zusätzlicher Inanspruchnahmen eignen. Bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden können Institute bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.

4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die Art, Schwere und Dauer eines in Absatz 1 genannten Konjunkturabschwungs,
- b) die Bedingungen, unter denen eine zuständige Behörde einem Institut bei erstmaliger Anwendung des IRB-Ansatzes gestatten kann, relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum zu verwenden.

Die EBA legt der Kommission die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards legt bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 179

Anforderungen an die Bewertung der Auswirkungen von Garantien und Kreditderivaten bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken, wenn dabei eigene LGD-Schätzungen verwendet werden, und bei Retailforderungen

1. In Bezug auf anererkennungsfähige Garantiegeber und Garantien gelten die folgenden Anforderungen:
 - a) Die Institute verfügen über klar festgelegte Kriterien dafür, welche Arten von Garantiegebern sie für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge anerkennen.
 - b) Für anerkannte Garantiegeber gelten dieselben Regeln wie für Schuldner (Artikel 167, 168 und 169).
 - c) Die Garantie liegt in Schriftform vor, kann vom Garantiegeber nicht widerrufen werden, gilt (nach Maßgabe der Höhe und Laufzeit der Garantieerklärung) bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung und kann in dem Rechtsraum, in dem der Garantiegeber über Vermögenswerte verfügt, die durch ein vollstreckbares Urteil gepfändet werden können, gegenüber dem Garantiegeber rechtlich durchgesetzt werden. Bedingte Garantien, bei denen festgelegt ist, unter welchen Bedingungen der Garantiegeber unter Umständen von seiner Pflicht zur Garantieerfüllung befreit ist, können bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden anerkannt werden. Die Zuordnungskriterien zu Klassen oder Pools tragen möglichen Verschlechterungen der Kreditsicherungseigenschaften angemessen Rechnung.

2. Die Institute verfügen über klar festgelegte Kriterien, nach denen sie Klassen, Pools oder LGD-Schätzungen und im Falle von Retailforderungen und anererkennungsfähigen angekauften Forderungen auch den Prozess der Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools anpassen, um bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge der Auswirkung von Garantien Rechnung zu tragen. Diese Kriterien entsprechen den Anforderungen der Artikel 167 bis 169.

Die Kriterien sind plausibel und einleuchtend. Sie berücksichtigen die Fähigkeit und die Bereitschaft des Garantiegebers, seinen Verpflichtungen aus der Garantie nachzukommen, den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Zahlungen, den Grad der Korrelation zwischen der Fähigkeit des Garantiegebers, seinen Verpflichtungen aus der Garantie nachzukommen, und der Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners sowie das möglicherweise für den Schuldner verbleibende Restrisiko.

3. Die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen an Garantien gelten auch für Einzeladressen-Kreditderivate. Bei Inkongruenz zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Referenzverbindlichkeit des Kreditderivats oder der Verbindlichkeit, die zur Bestimmung des Eintritts eines Kreditereignisses herangezogen wird, gelten die in Artikel 211 Absatz 2 festgelegten Anforderungen. Bei Retailforderungen und anererkennungsfähigen angekauften Forderungen gilt dieser Absatz für die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools.

Die Kriterien berücksichtigen die Auszahlungsstruktur des Kreditderivats und tragen deren Einfluss auf Höhe und Zeitpunkt der Rückflüsse in konservativer Weise Rechnung. Das Institut berücksichtigt, in welchem Umfang andere Arten von Restrisiken verbleiben.

4. Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Garantien von Instituten, Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Unternehmen, die die in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe g festgelegten Anforderungen erfüllen, wenn das Institut die Genehmigung erhalten hat, bei Forderungen an solche Unternehmen gemäß den Artikeln 143 und 145 nach dem Standardansatz zu verfahren. In diesem Fall gelten die Anforderungen des Kapitels 4.
5. Bei Retailgarantien gelten die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anforderungen auch für die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools und die PD-Schätzung.

6. Zur Festlegung der Bedingungen, unter denen zuständige Behörden die Anerkennung bedingter Garantien gestatten können, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus.

Die EBA legt der Kommission die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten Standards bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 180

Anforderungen an angekaufte Forderungen

1. Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für die Ratingklassen oder –pools für angekaufte Forderungen sorgen die Institute dafür, dass die in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
2. Die Struktur der Fazilität gewährleistet, dass das Institut unter allen vorhersehbaren Umständen der tatsächliche Eigentümer der Geldeingänge aus den Forderungen ist und diese kontrolliert. Leistet der Schuldner Zahlungen direkt an einen Verkäufer oder Forderungsverwalter, überzeugt sich das Institut regelmäßig davon, dass die Zahlungen in voller Höhe und gemäß der vertraglichen Vereinbarung weitergeleitet werden. Die Institute stellen durch geeignete Verfahren sicher, dass das Eigentum an den Forderungen und Geldeingängen vor Forderungen aus Konkursverfahren und sonstigen Rechtsansprüchen geschützt ist, die die Möglichkeiten des Kreditgebers zum Einzug oder zur Übertragung der Forderungen oder zur fortgeführten Ausübung der Kontrolle über die Geldeingänge erheblich verzögern könnten.

3. Das Institut überwacht sowohl die Qualität der angekauften Forderungen als auch die Finanzlage des Verkäufers und des Forderungsverwalters. Es gilt Folgendes:
- a) Das Institut bewertet die Korrelation zwischen der Qualität der angekauften Forderungen und der Finanzlage des Verkäufers und des Forderungsverwalters und verfügt über interne Grundsätze und Verfahren, die eine angemessene Absicherung gegen alle Eventualitäten bieten, unter anderem indem jedem Verkäufer und Forderungsverwalter ein internes Rating zugeordnet wird.
 - b) Zur Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von Verkäufer und Forderungsverwalter verfügt das Institut über klare und wirksame Grundsätze und Verfahren. Das Institut oder dessen Beauftragter unterzieht Verkäufer und Forderungsverwalter in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung, um sich von der Richtigkeit ihrer Berichte zu überzeugen, Betrugsfälle und betriebliche Schwachstellen aufzudecken und die Qualität der Kreditvergabepraktiken des Verkäufers bzw. der Auswahlvorschriften und –verfahren des Forderungsverwalters zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden dokumentiert.
 - c) Das Institut bewertet die Charakteristika des Pools aus angekauften Forderungen, einschließlich Überziehungen ("over-advances"), der bisherigen Zahlungsrückstände, uneinbringlichen Forderungen und Wertberichtigungen auf uneinbringliche Forderungen des Verkäufers, der Zahlungsbedingungen und etwaiger Gegenkonten.
 - d) Das Institut verfügt über wirksame Grundsätze und Verfahren, um sowohl innerhalb eines Pools aus angekauften Forderungen als auch über verschiedene solcher Pools hinweg Konzentrationen auf einzelne Schuldner auf aggregierter Basis überwachen zu können.
 - e) Das Institut sorgt dafür, dass es vom Forderungsverwalter zeitnahe und ausreichend detaillierte Berichte über die Laufzeitenstruktur (Alterung) und Verwässerung der Forderungen erhält, um die Einhaltung der Anerkennungsfähigkeitskriterien und der Vorauszahlungsleitlinien des Instituts für angekaufte Forderungen sicherzustellen und die Verkaufskonditionen des Verkäufers und die Verwässerung wirksam überwachen und beurteilen zu können.

4. Das Institut verfügt über Systeme und Verfahren, um eine Verschlechterung der Finanzlage des Verkäufers und der Qualität der angekauften Forderungen frühzeitig feststellen und aufkommenden Problemen proaktiv begegnen zu können. Es verfügt insbesondere über klare und wirksame Grundsätze, Verfahren und IT-Systeme zur Überwachung von Vertragsverletzungen sowie über klare und wirksame Grundsätze und Verfahren für die Einleitung rechtlicher Schritte und den Umgang mit problembehafteten Forderungsankäufen.
5. Das Institut verfügt über klare und wirksame Grundsätze und Verfahren für die Überwachung der angekauften Forderungen, der Kreditgewährung und der Zahlungen. Insbesondere werden in schriftlich niedergelegten internen Grundsätzen alle wesentlichen Elemente des Forderungsankaufsprogramms spezifiziert, einschließlich Vorauszahlungen, anererkennungsfähiger Sicherheiten, erforderlicher Dokumentationen, Konzentrationslimits und der Behandlung von Geldeingängen. Diese Elemente berücksichtigen in angemessener Weise alle relevanten und wesentlichen Faktoren, einschließlich der Finanzlage des Verkäufers und des Forderungsverwalters, Risikokonzentrationen und Trends bei der Entwicklung der Qualität der angekauften Forderungen sowie des Kundenstammes des Verkäufers; die internen Systeme stellen außerdem sicher, dass Vorauszahlungen nur gegen genau bezeichnete Sicherheiten und eine genau bezeichnete Dokumentation erfolgen.
6. Das Institut verfügt über wirksame interne Verfahren, um die Einhaltung sämtlicher internen Grundsätze und Verfahren beurteilen zu können. Diese Verfahren umfassen unter anderem regelmäßige Überprüfungen aller kritischen Phasen des Forderungsankaufsprogramms des Instituts, eine Überprüfung der Aufgabentrennung erstens zwischen der Beurteilung des Verkäufers und des Forderungsverwalters auf der einen und der Beurteilung des Schuldners auf der anderen Seite sowie zweitens zwischen der Beurteilung des Verkäufers und des Forderungsverwalters auf der einen und der externen Revision des Verkäufers und des Forderungsverwalters auf der anderen Seite sowie eine Bewertung der Abwicklung, mit besonderem Augenmerk auf Qualifikation, Erfahrung und Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, sowie der unterstützenden maschinellen Systeme.

UNTERABSCHNITT 3

VALIDIERUNG DER INTERNEN SCHÄTZUNGEN

Artikel 181

Validierung der internen Schätzungen

Die Institute validieren ihre internen Schätzungen vorbehaltlich folgender Anforderungen:

- a) Die Institute verfügen über robuste Systeme für die Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der Ratingsysteme, der Ratingverfahren und der Schätzung aller relevanten Risikoparameter. Der interne Validierungsprozess gibt den Instituten die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit der internen Rating- und Risikoschätzsysteme konsistent und aussagekräftig zu beurteilen.
- b) Die Institute vergleichen die tatsächlichen Ausfallquoten in den einzelnen Klassen regelmäßig mit den entsprechenden PD-Schätzungen; liegen die tatsächlichen Ausfallquoten außerhalb der für die betreffende Klasse erwarteten Schätzbandbreite, so analysieren die Institute insbesondere die Gründe für die Abweichung. Institute, die eigene LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen verwenden, führen auch für diese Schätzungen eine entsprechende Analyse durch. Für solche Vergleiche werden historische Daten herangezogen, die einen möglichst langen Zeitraum abdecken. Die Institute dokumentieren die für solche Vergleiche herangezogenen Methoden und Daten. Diese Analyse und Dokumentation wird mindestens einmal jährlich aktualisiert.
- c) Die Institute ziehen auch andere quantitative Validierungsinstrumente und Vergleiche mit relevanten externen Datenquellen heran. Die Analyse stützt sich auf Daten, die dem entsprechenden Portfolio angemessen sind, regelmäßig aktualisiert werden und einen aussagekräftigen Beobachtungszeitraum abdecken. Zur internen Beurteilung der Leistungsfähigkeit des eigenen Ratingsystems ziehen die Institute einen möglichst langen Zeitraum heran.

- d) Für die quantitative Validierung werden durchgängig die gleichen Methoden und Daten verwendet. Veränderungen bei Schätz- und Validierungsmethoden und -daten (sowohl der Datenquellen als auch der herangezogenen Zeiträume) werden dokumentiert.
- e) Die Institute verfügen über solide interne Standards für den Fall, dass die tatsächlichen PDs, LGDs, Umrechnungsfaktoren und die Gesamtverluste – bei Verwendung von EL – so signifikant von den Erwartungen abweichen, dass die Validität der Schätzungen in Frage gestellt wird. Diese Standards tragen Konjunkturzyklen und ähnlichen systematischen Schwankungen der Ausfallwerte Rechnung. Liegen die tatsächlichen Werte kontinuierlich über den Erwartungen, setzen die Institute ihre Schätzungen herauf, um ihren Ausfall- und Verlufterfahrungswerten Rechnung zu tragen.

UNTERABSCHNITT 4

ANFORDERUNGEN AN BETEILIGUNGSPOSITIONEN BEI DER NUTZUNG INTERNER MODELLE

Artikel 182

Eigenmittelanforderung und Risikoquantifizierung

Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen halten die Institute folgende Standards ein:

- a) Die Schätzung des Verlustpotenzials hält ungünstigen Marktbewegungen, die für das langfristige Risikoprofil der Beteiligungen des Instituts an bestimmten Unternehmen relevant sind, stand. Die zur Herleitung der Ertragsausschüttung verwendeten Daten reichen soweit wie möglich in die Vergangenheit zurück und spiegeln das Risikoprofil der Beteiligungen des Instituts an bestimmten Unternehmen aussagekräftig wider. Die verwendeten Daten reichen aus, um konservative, statistisch verlässliche und robuste Verlustschätzungen zu liefern, die nicht auf rein subjektiven oder wertenden Überlegungen basieren. Der unterstellte Schock führt zu einer konservativen Schätzung der potenziellen Verluste innerhalb eines relevanten langfristigen Markt- oder Konjunkturzyklus. Um realistische und konservative Modellergebnisse zu erzielen, kombiniert das Institut die empirische Analyse der verfügbaren Daten mit Anpassungen, die sich auf unterschiedliche Faktoren stützen. Beim Aufbau von Value-at-Risk-(VaR-)Modellen zur Schätzung potentieller Quartalsverluste können die Institute Quartalsdaten verwenden oder Daten mit kürzerem Zeithorizont mit einer analytisch angemessenen, durch empirische Daten gestützten Methode auf der Basis wohl durchdachter und dokumentierter Überlegungen und Analysen in Quartalsdaten umwandeln. Dabei ist konservativ und im Zeitverlauf kohärent zu verfahren. Sind relevante Daten nur eingeschränkt verfügbar, schlägt das Institut angemessene Sicherheitsmargen auf.

- b) Die verwendeten Modelle bilden alle wesentlichen, mit den Eigenkapitalrenditen verbundenen Risiken adäquat ab, einschließlich des allgemeinen Marktrisikos und der speziellen Risiken des Beteiligungsportfolios des Instituts. Die internen Modelle erklären die historischen Preisschwankungen in angemessener Weise, stellen sowohl die Größenordnung als auch Veränderungen bei der Zusammensetzung potentieller Konzentrationen dar und halten widrigen Rahmenbedingungen am Markt stand. Die Risiken, die in den für die Schätzung verwendeten Daten enthalten sind, entsprechen in hohem Maße den mit den Beteiligungspositionen des Instituts verbundenen Risiken oder sind zumindest mit diesen vergleichbar.
- c) Das interne Modell ist dem Risikoprofil und der Komplexität des Beteiligungsportfolios des Instituts angemessen. Hält ein Institut wesentliche Beteiligungen, deren Wertentwicklung naturgemäß alles andere als linear verläuft, sind die internen Modelle so ausgelegt, dass sie die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken angemessen erfassen.
- d) Die Zuordnung einzelner Positionen zu Näherungswerten, Marktindizes und Risikofaktoren ist plausibel, einleuchtend und konzeptionell solide.
- e) Die Institute weisen durch empirische Analysen nach, dass die Risikofaktoren angemessen sind und insbesondere das allgemeine wie das besondere Risiko abdecken können.
- f) Für die Schätzungen der Renditevolatilität von Beteiligungspositionen werden relevante und verfügbare Daten, Informationen und Methoden herangezogen. Verwendet werden interne Daten, die von unabhängiger Seite geprüft wurden, oder Daten aus externen Quellen (einschließlich gepoolter Daten).
- g) Es ist ein rigores und umfassendes Stresstest-Programm vorhanden.

Artikel 183

Risikomanagement-Prozess und -Kontrollen

Die Institute legen für die Entwicklung und den Einsatz interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen fest, um die Konsistenz des Modells und des Modellierungsprozesses sicherzustellen. Diese Grundsätze, Verfahren und Kontrollen beinhalten unter anderem Folgendes:

- a) die vollständige Integration des internen Modells in die allgemeinen Management-Informationssysteme des Instituts und in die Verwaltung des im Anlagebuch geführten Beteiligungsportfolios. Werden interne Modelle insbesondere bei der Messung und Bewertung der Wertentwicklung eines Beteiligungsportfolios (einschließlich der risikobereinigten Wertentwicklung), der Aufteilung des ökonomischen Kapitals auf die verschiedenen Beteiligungspositionen und der Bewertung der Gesamtkapitaladäquanz und des Anlagemanagements eingesetzt, werden sie vollständig in die Risikomanagement-Infrastruktur des Instituts integriert;
- b) etablierte Managementsysteme, -verfahren und -kontrollfunktionen zur Gewährleistung einer regelmäßigen und unabhängigen Überprüfung aller Bestandteile des internen Modellierungsprozesses, einschließlich der Genehmigung von Modelländerungen, der sachkundigen Beurteilung der Modelleingaben und der Überprüfung der Modellergebnisse, wie die direkte Nachprüfung von Risikoberechnungen. Im Rahmen dieser Überprüfungen wird die Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Modelleingaben und -ergebnisse eingeschätzt und der Schwerpunkt darauf gelegt, potenzielle Fehler, die durch bekannte Modellschwächen bedingt sind, zu erkennen und zu begrenzen sowie bis dato unbekannte Schwächen des Modells aufzudecken. Derartige Überprüfungen können von einer unabhängigen internen Abteilung oder von einer unabhängigen externen Partei durchgeführt werden;
- c) angemessene Systeme und Verfahren zur Überwachung von Anlagelimits und Risiken bei Beteiligungspositionen;
- d) funktionelle Unabhängigkeit der für die Entwicklung und Anwendung des Modells verantwortlichen Abteilungen von den für die Verwaltung der einzelnen Anlagen verantwortlichen Abteilungen;
- e) angemessene Qualifikation all derjenigen, die in irgendeiner Weise an der Modellentwicklung beteiligt sind. Das Management weist der Modellentwicklung ausreichende personelle Ressourcen mit der erforderlichen Qualifikation und Kompetenz zu.

Artikel 184

Validierung und Dokumentierung

Die Institute verfügen über robuste Systeme zur Validierung der Genauigkeit und Schlüssigkeit ihrer internen Modelle und Modellierungsverfahren. Alle wesentlichen Komponenten der internen Modelle sowie die Modellentwicklung und -validierung werden dokumentiert.

Für Validierung und Dokumentierung der internen Modelle und der Modellentwicklung der Institute gelten folgende Anforderungen:

- a) Die Institute nutzen den internen Validierungsprozess, um die Leistungsfähigkeit ihrer internen Modelle und Prozesse kohärent und aussagekräftig zu bewerten.
- b) Für die quantitative Validierung werden durchgängig die gleichen Methoden und Daten verwendet. Veränderungen bei Schätz- und Validierungsmethoden und -daten (sowohl bei Datenquellen als auch bei zugrunde gelegten Zeiträumen) werden dokumentiert.
- c) Die Institute vergleichen die tatsächlichen Eigenkapitalrenditen, die anhand der realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste ermittelt werden, regelmäßig mit den Modellschätzungen. Für solche Vergleiche werden historische Daten herangezogen, die einen möglichst langen Zeitraum abdecken. Die Institute dokumentieren die für solche Vergleiche herangezogenen Methoden und Daten. Diese Analyse und Dokumentation wird mindestens einmal jährlich aktualisiert.
- d) Die Institute nutzen andere quantitative Validierungsinstrumente und Vergleiche mit externen Datenquellen. Die Analyse stützt sich auf Daten, die dem entsprechenden Portfolio angemessen sind, regelmäßig aktualisiert werden und einen aussagekräftigen Beobachtungszeitraum abdecken. Zur internen Bewertung der Leistungsfähigkeit ihrer Modelle stützen sich die Institute auf einen möglichst langen Zeitraum.
- e) Die Institute verfügen über solide interne Standards für den Fall, dass ein Vergleich der tatsächlichen Eigenkapitalrenditen mit den Modellschätzungen die Validität der Schätzungen oder der Modelle selbst in Frage stellt. Diese Standards tragen Konjunkturzyklen und ähnlichen systematischen Schwankungen der Eigenkapitalrenditen Rechnung. Alle Anpassungen, die als Reaktion auf eine Modellüberprüfung an den internen Modellen vorgenommen werden, werden dokumentiert und stehen mit den Modellüberprüfungsstandards des Instituts in Einklang.
- f) Internes Modell und Modellentwicklung werden dokumentiert, was auch für die Pflichten der an der Modellentwicklung, der Modellabnahme sowie der Modellüberprüfung Beteiligten gilt.

UNTERABSCHNITT 5

INTERNE UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG

Artikel 185 *Unternehmensführung*

1. Alle wesentlichen Aspekte der Rating- und Schätzverfahren werden vom Leitungsorgan des Instituts bzw. von einem seiner zu diesem Zweck benannten Ausschüsse und dem höheren Management gebilligt. Die Mitglieder dieser Gremien verfügen über allgemeine Kenntnisse der Ratingsysteme des Instituts und genaue Kenntnisse der damit zusammenhängenden Managementberichte.
2. Das höhere Management erfüllt folgende Anforderungen:
 - a) Es setzt das Leitungsorgan oder einen seiner zu diesem Zweck benannten Ausschüsse über wesentliche Änderungen an oder Abweichungen von etablierten Grundsätzen in Kenntnis, die erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsweise der Ratingsysteme des Instituts haben werden.
 - b) Es verfügt über gute Kenntnisse des Aufbaus und der Funktionsweise der Rating-systeme.
 - c) Es stellt fortlaufend sicher, dass die Ratingsysteme ordnungsgemäß funktionieren.

Das höhere Management wird von den für die Kreditrisikouberwachung zuständigen Stellen regelmäßig über die Leistungsfähigkeit des Ratingprozesses, die verbesserungsbedürftigen Bereiche und den Stand der Arbeiten an der Behebung festgestellter Schwächen unterrichtet.

3. Die auf internen Ratings basierende Analyse des Kreditrisikoprofils des Instituts ist wesentlicher Bestandteil der Berichte an das höhere Management. Diese Berichte umfassen zumindest die Risikoprofile je Klasse, die Wanderungsbewegungen zwischen den Klassen, die Schätzung der einschlägigen Parameter je Klasse und einen Vergleich der tatsächlichen Ausfallquoten und, soweit eigene Schätzungen verwendet werden, der tatsächlichen LGDs und tatsächlichen Umrechnungsfaktoren mit den Erwartungen und Stresstest-Ergebnissen. Die Berichtsintervalle richten sich nach der Signifikanz und Art der Informationen sowie der Hierarchiestufe des Empfängers.
4. [gestrichen]

Artikel 186

Kreditrisikoüberwachung

1. Die für die Kreditrisikoüberwachung zuständige Stelle ist von den Personal- und Managementfunktionen, die für die Eröffnung und Verlängerung von Positionen verantwortlich sind, unabhängig und unmittelbar dem höheren Management unterstellt. Sie ist für die Gestaltung bzw. Wahl, Umsetzung, Überwachung und Leistungsfähigkeit der Rating-systeme verantwortlich. Sie erstellt und analysiert regelmäßig Berichte über den Output der Ratingsysteme.
2. Die Aufgaben der für die Kreditrisikoüberwachung zuständige(n) Stelle(n) umfassen unter anderem:
 - a) das Testen und Überwachen von Klassen und Pools,
 - b) die Erstellung und Auswertung von zusammenfassenden Berichten über die Rating-systeme des Instituts,
 - c) die Umsetzung von Verfahren zur Überprüfung, ob die Klassen- und Pooldefinitionen in allen Abteilungen und geographischen Gebieten durchgängig angewandt werden,
 - d) Überprüfung und Dokumentierung aller etwaigen Änderungen am Ratingprozess unter Angabe der Gründe für die Änderungen,
 - e) Überprüfung der Ratingkriterien im Hinblick darauf, ob sie für die Risikoeinschätzung weiterhin aussagekräftig sind. Änderungen am Ratingprozess, an den Kriterien oder den einzelnen Ratingparametern werden dokumentiert und archiviert,
 - f) aktive Beteiligung an der Gestaltung bzw. Wahl, Umsetzung und Validierung der im Ratingprozess eingesetzten Modelle,
 - g) Beaufsichtigung und Überwachung der im Ratingprozess eingesetzten Modelle,
 - h) fortlaufende Überprüfung und Änderung der im Ratingprozess eingesetzten Modelle.

3. Institute, die gemäß Artikel 175 Absatz 2 gepoolte Daten verwenden, können folgende Aufgaben auslagern:
- a) Zusammenstellung von Informationen, die für das Testen und Überwachen von Klassen und Pools relevant sind,
 - b) Erstellung zusammenfassender Berichte über die Ratingsysteme des Instituts,
 - c) Zusammenstellung von Informationen, die für die Überprüfung der Ratingkriterien im Hinblick darauf, ob diese für die Risikoeinschätzung weiterhin aussagekräftig sind, relevant sind,
 - d) Dokumentierung der Änderungen am Ratingprozess, an den Kriterien oder den einzelnen Ratingparametern,
 - e) Zusammenstellung von Informationen, die für die aktuelle Überprüfung und Änderung der im Ratingprozess eingesetzten Modelle relevant sind.
4. Institute, die von Absatz 3 Gebrauch machen, sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden auf alle einschlägigen Informationen dieses Dritten, die zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen notwendig sind, zugreifen können, und dass die zuständigen Behörden Vor-Ort-Prüfungen im gleichen Umfang durchführen können wie bei dem Institut selbst.

Artikel 187

Interne Revision

Die interne Revision oder eine andere vergleichbare unabhängige Revisionsstelle prüft mindestens einmal jährlich die Ratingsysteme des Instituts und deren Funktionsweise, einschließlich der Tätigkeit der Kreditabteilung sowie der PD-, LGD-, EL- und Umrechnungsfaktor-Schätzungen. Überprüft wird die Einhaltung aller geltenden Anforderungen.

Kapitel 4

Kreditrisikominderung

ABSCHNITT 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Artikel 188

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- 1) "kreditgebendes Institut" das Institut, das die betreffende Forderung hält;
- 2) "besicherte Kreditvergabe" jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und keine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt;
- 3) "Kapitalmarkttransaktion" jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und eine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt;
- 4) "Basis-Organismus für gemeinsame Anlagen" (Basis-OGA) einen Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile von einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erworben wurden.
- 5) [gestrichen]

Artikel 189

Grundsätze für die Anerkennung der Effekte von Kreditrisikominderungstechniken

1. Keine Forderung, für die ein Institut eine Kreditrisikominderung erreicht hat, darf einen höheren risikogewichteten Forderungsbetrag oder höheren erwarteten Verlustbetrag ergeben als eine Forderung, für die keine Kreditrisikominderung vorliegt, die ansonsten aber identisch ist.
2. Wird eine Kreditbesicherung bereits im Rahmen des Kapitels 2 oder 3 beim risikogewichteten Forderungsbetrag berücksichtigt, beziehen die Institute diese Kreditbesicherung nicht in die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Berechnungen ein.
3. Sind die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 erfüllt, können die Institute die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz und die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 4, 5 und 6 ändern.
4. Barmittel, Wertpapiere oder Waren, die im Rahmen eines Pensions- oder Wertpapier- bzw. Warenleihgeschäfts erworben, geliehen oder eingeliefert werden, werden von den Instituten wie Sicherheiten behandelt.
5. Hat ein Institut, das die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz berechnet, für eine Forderung mehr als eine Form der Kreditrisikominderung, so verfährt es wie folgt:
 - a) es unterteilt die Forderung in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile und
 - b) berechnet den risikogewichteten Forderungsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Kapitels 2 und des vorliegenden Kapitels.

6. Unterlegt ein Institut, das die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz berechnet, eine einzelne Forderung mit der Besicherung eines einzigen Sicherungsgebers und hat diese Besicherung unterschiedliche Laufzeiten, so verfährt es wie folgt:
 - a) es unterteilt die Forderung in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile und
 - b) berechnet den risikogewichteten Forderungsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Kapitels 2 und des vorliegenden Kapitels.

Artikel 190

Grundsätze für die Anerkennungsfähigkeit von Kreditrisikominderungstechniken

1. Das zur Besicherung eingesetzte Verfahren gewährleistet zusammen mit den Maßnahmen, Schritten, Verfahren und Grundsätzen des kreditgebenden Instituts eine Besicherung, die in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar ist.

Das kreditgebende Institut stellt auf Antrag der zuständigen Behörde die jüngste Fassung des/der unabhängigen, schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Rechtsgutachten(s) bereit, das/die es verwendet hat, um zu ermitteln, ob seine Sicherungsvereinbarung(en) die in Unterabsatz 1 festgelegte Voraussetzung erfüllt/erfüllen.

2. Das kreditgebende Institut ergreift alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Besicherung zu gewährleisten und die damit verbundenen Risiken anzugehen.

3. Bei einer Besicherung mit Sicherheitsleistung können die zur Absicherung herangezogenen Vermögenswerte nur dann bei der Berechnung der Auswirkungen der Kreditrisikominderung anerkannt werden, wenn die Vermögenswerte gemäß den Artikeln 193 bis 196 anererkennungsfähig sind.
4. Bei einer Besicherung mit Sicherheitsleistung hat das kreditgebende Institut das Recht, bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs – oder einem anderen in der entsprechenden Vereinbarung genannten Kreditereignis – des Schuldners bzw. gegebenenfalls des Sicherheitenverwahrers die als Sicherheit zur Verfügung gestellten Vermögenswerte zeitnah zu liquidieren oder einzubehalten. Der Grad an Korrelation zwischen den als Sicherheit zur Verfügung gestellten Vermögenswerten und der Bonität des Schuldners darf nicht zu hoch sein.
5. Bei einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung kann ein Sicherungsgeber nur anerkannt werden, wenn der Sicherungsgeber in der Auflistung der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber der Artikel 197 bzw. 198 enthaltenen genannt ist.
6. Bei einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung kann eine Sicherungsvereinbarung nur anerkannt werden, wenn sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Sie ist in der in den Artikeln 198a bis 199 Absatz 1 enthaltenen Aufstellung der anererkennungsfähigen Sicherungsvereinbarungen aufgeführt.
 - b) Sie ist in den relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar, so dass sie unter Berücksichtigung des zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge verwendeten Ansatzes und des zulässigen Maßes an Anerkennung eine angemessene Besicherung bietet.
 - c) Der Sicherungsgeber erfüllt beide in Absatz 5 genannten Kriterien.

7. Eine Kreditbesicherung erfüllt gegebenenfalls die in Abschnitt 3 festgelegten Anforderungen.
8. Ein Institut kann den zuständigen Behörden gegenüber nachweisen, dass es zur Steuerung der Risiken, die ihm aus dem Einsatz von Kreditrisikominderungstechniken erwachsen können, über ein angemessenes Risikomanagement verfügt.
9. Unabhängig davon, ob kreditrisikomindernde Maßnahmen zur Anwendung kommen und bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls der erwarteten Verlustbeträge berücksichtigt werden, bewerten die Institute das Kreditrisiko der zugrunde liegenden Forderung auch weiterhin umfassend und können den zuständigen Behörden gegenüber die Einhaltung dieser Auflage nachweisen. Bei Pensions- und Wertpapier- oder Warenleihgeschäften gilt nur für die Zwecke dieses Absatzes als zugrunde liegende Forderung der Nettobetrag der Forderung.
10. [gestrichen]

ABSCHNITT 2 ZULÄSSIGE FORMEN DER KREDITRISIKOMINDERUNG

UNTERABSCHNITT 1 BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG

Artikel 191

Netting von Bilanzpositionen

Bilanzielles Netting gegenseitiger Forderungen des Instituts und der Gegenpartei ist für ein Institut eine zulässige Form der Kreditrisikominderung.

Unbeschadet des Artikels 192 ist die Zulässigkeit auf gegenseitige Barguthaben beschränkt. Institute können die risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge nur für Darlehen und Einlagen ändern, die bei ihnen selbst eingeliefert wurden und die einer Vereinbarung über das Netting von Bilanzpositionen unterliegen.

Artikel 192

Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen

Institute, die die in Artikel 218 dargelegte umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten anwenden, können die Effekte bilateraler Nettingvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte und/oder andere Kapitalmarkttransaktionen mit einer Gegenpartei berücksichtigen. Unbeschadet des Artikels 293 und des Titels V erfüllen die im Rahmen solcher Vereinbarungen entgegengenommenen Sicherheiten und ausgeliehenen Wertpapiere oder Waren die in den Artikeln 193 und 194 festgelegten Voraussetzungen für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten.

Artikel 193

Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten unabhängig von Ansatz und Methode

1. Die Institute können die folgenden Werte bei allen Ansätzen und Methoden als Sicherheit verwenden:
 - a) Bareinlagen beim kreditgebenden Institut oder von diesem verwahrte bargeld-ähnliche Instrumente,
 - b) Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken, deren Titel von einer für die Zwecke des Kapitels 2 anerkannten ECAI oder Exportversicherungsagentur ein Rating erhalten, das von der EBA gemäß den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken des Kapitels 2 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 4 gleichgesetzt wird,
 - c) Schuldverschreibungen von Instituten, deren Titel von einer ECAI ein Rating erhalten, das von der EBA gemäß den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Institute des Kapitels 2 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird,
 - d) Schuldverschreibungen anderer Emittenten, deren Titel von einer ECAI ein Rating erhalten, das von der EBA gemäß den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen des Kapitels 2 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird,
 - e) Schuldverschreibungen, die von einer ECAI ein Kurzfrist-Rating erhalten, das von der EBA gemäß den Bestimmungen über die Risikogewichtung kurzfristiger Forderungen des Kapitels 2 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird,
 - f) in einem Hauptindex vertretene Aktien oder Wandelschuldverschreibungen,
 - g) Gold;

- h) Verbriefungspositionen außer Neuverbriefungspositionen, die von einer ECAI ein Rating erhalten, das von der EBA gemäß den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Verbriefungspositionen des Kapitels 5 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten "Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken" umfassen
- a) Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften, deren Schuldtitel im Rahmen von Artikel 110 Absatz 2 wie Forderungen an den Zentralstaat, dem sie zuzuordnen sind, behandelt werden,
 - b) Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen, die gemäß Artikel 111 Absatz 4 als Forderungen an Zentralstaaten betrachtet werden,
 - c) Schuldverschreibungen multilateraler Entwicklungsbanken, denen nach Artikel 112 Absatz 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird,
 - d) Schuldverschreibungen internationaler Organisationen, denen nach Artikel 113 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird.
3. Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten "Schuldverschreibungen von Instituten" umfassen
- a) Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Schuldverschreibungen,
 - b) Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen, deren Schuldtitel gemäß Artikel 111 Absätze 1 und 2 behandelt werden,
 - c) Schuldverschreibungen multilateraler Entwicklungsbanken, die kein Risikogewicht von 0 % gemäß Artikel 112 Absatz 2 erhalten.

4. Schuldverschreibungen anderer Institute, die nicht über ein Rating einer ECAI verfügen, darf ein Institut als Sicherheit verwenden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- a) Sie sind an einer anerkannten Börse notiert.
 - b) Sie sind vorrangig zu bedienen.
 - c) Alle gleichrangigen, gerateten Titel des Instituts erhalten von einer ECAI ein Rating, das von der EBA gemäß den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Institute oder kurzfristigen Forderungen des Kapitels 2 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.
 - d) Dem kreditgebenden Institut liegen keine Hinweise darauf vor, dass für den Titel ein schlechteres Rating als das unter c genannte gerechtfertigt wäre.
 - e) Die Marktliquidität des Instruments ist für diese Zwecke ausreichend.
5. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen die Institute als Sicherheiten verwenden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) der Kurs der Anteile wird täglich festgestellt,
 - b) die Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nur in Titel investieren, die den Absätzen 1 und 2 zufolge anerkennungsfähig sind,
 - c) die Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllen die Bedingungen des Artikels 127 Absatz 3.

Erwirbt ein OGA Anteile eines anderen OGA, so gelten die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Bedingungen für den Basis-OGA gleichermaßen.

Sichert ein OGA zulässige Anlagen durch Derivate ab, so steht dies der Anerkennungsfähigkeit der OGA-Anteile als Sicherheiten nicht im Wege.

6. Für die Zwecke des Absatzes 5 können Institute für den Fall, dass ein OGA (der "ursprüngliche OGA") oder einer seiner Basis-OGA in seinen Anlagen nicht auf die nach den Absätzen 1 und 4 anererkennungsfähigen Instrumente beschränkt ist, Anteile an diesem OGA bis zu einem Betrag als Sicherheit nutzen, der dem Wert der anererkennungsfähigen Vermögenswerte entspricht, die dieser OGA hält, wobei unterstellt wird, dass er selbst oder einer seiner Basis-OGA in dem nach seinem Mandat maximal zulässigen Maß in nicht anererkennungsfähige Vermögenswerte investiert hat.

Hat ein Basis-OGA seinerseits Basis-OGA, so können die Institute Anteile am ursprünglichen OGA als anererkennungsfähige Sicherheit nutzen, sofern sie die in Unterabsatz 1 beschriebene Methode anwenden.

Können nicht anererkennungsfähige Vermögenswerte aufgrund von Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten, die mit ihrem Eigentum verbunden sind, einen negativen Wert annehmen, verfahren die Institute wie folgt:

- a) sie berechnen den Gesamtwert der nicht anererkennungsfähigen Vermögenswerte und
 - b) ziehen für den Fall, dass der nach Buchstabe a ermittelte Wert negativ ist, den absoluten Wert des betreffenden Betrags vom Gesamtwert der anererkennungsfähigen Vermögenswerte ab.
7. Liegen für ein Wertpapier zwei Ratings von ECAI vor, so gilt in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben b bis e das schlechtere von beiden. Liegen für ein Wertpapier mehr als zwei Ratings von ECAI vor, so legen die Institute die beiden besten zugrunde. Weichen die beiden besten voneinander ab, legen die Institute das schlechtere von beiden zugrunde.

8. [gestrichen]

9. [gestrichen]

10. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die in Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 219 Absätze 1 und 4 und Artikel 293 Absatz 2 Buchstabe e genannten Hauptindizes;
- b) die in Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 194 Absatz 1, Artikel 219 Absätze 1 und 4, Artikel 293 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 389 Absatz 2 Buchstabe k, Artikel 404 Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 415 Absatz 1 Buchstabe c und Anhang IV Teil 3 Nummer 17 genannten anerkannten Börsen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 194

Zusätzliche Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten bei der umfassenden Methode

- 1. Institute, die die in Artikel 218 beschriebene umfassende Methode anwenden, können zusätzlich zu den in Artikel 193 genannten Sicherheiten Folgendes als Sicherheit verwenden:
 - a) Aktien oder Wandelschuldverschreibungen, die nicht in einem Hauptindex vertreten sind, aber an einer anerkannten Börse gehandelt werden,
 - b) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) der Kurs der Anteile wird täglich festgestellt,

- ii) der OGA darf nur in Titel, die nach Artikel 193 Absätze 1 und 4 anerkannt werden können, sowie in die unter Buchstabe a genannten Werte investieren.

Erwirbt ein OGA Anteile eines anderen OGA, gelten die Buchstaben a und b für den Basis-OGA gleichermaßen.

Sichert ein OGA zulässige Anlagen durch Derivate ab, so steht dies der Anerkennungsfähigkeit der OGA-Anteile als Sicherheiten nicht im Wege.

2. Ist der OGA oder einer seiner Basis-OGA in seinen Anlagen nicht auf die nach Artikel 193 Absätze 1 und 4 anererkennungsfähigen Instrumente und die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Werte beschränkt, können die Institute Anteile an diesem OGA bis zu einem Betrag als Sicherheit nutzen, der dem Wert der anererkennungsfähigen Vermögenswerte entspricht, die dieser OGA hält, wobei unterstellt wird, dass er selbst oder einer seiner Basis-OGA in dem nach seinem Mandat maximal zulässigen Maß in nicht anererkennungsfähige Vermögenswerte investiert hat.

Können nicht anererkennungsfähige Vermögenswerte aufgrund von Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten, die mit ihrem Eigentum verbunden sind, einen negativen Wert annehmen, verfahren die Institute wie folgt:

- a) sie berechnen den Gesamtwert der nicht anererkennungsfähigen Vermögenswerte und
- b) ziehen für den Fall, dass der nach Buchstabe a ermittelte Wert negativ ist, den absoluten Wert des betreffenden Betrags vom Gesamtwert der anererkennungsfähigen Vermögenswerte ab.

Artikel 195

Zusätzliche Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten beim IRB-Ansatz

1. Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, können zusätzlich zu den in den Artikeln 193 und 194 genannten Sicherheiten folgende Arten von Sicherheiten verwenden:
 - a) Immobiliensicherheiten gemäß den Absätzen 2 bis 6,
 - b) Forderungen gemäß Absatz 7,
 - c) sonstige Sachsicherheiten gemäß den Absätzen 8 und 10,
 - d) Leasing gemäß Absatz 9.

2. Sofern in Artikel 119 Absatz 2 nicht anders festgelegt, können die Institute Wohnimmobilien, die vom Eigentümer selbst oder, im Falle von persönlichen Investitionsunternehmen, vom Nutznießer genutzt oder vermietet werden bzw. werden sollen, sowie Gewerbeimmobilien einschließlich Büro- und sonstige Gewerberäume als Sicherheit einsetzen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab. Bei der Bestimmung der Wesentlichkeit einer solchen Abhängigkeit können die Institute Fälle ausklammern, in denen rein makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Immobilie als auch die Leistungsfähigkeit des Schuldners beeinträchtigen;
 - b) Das Risiko des Kreditnehmers hängt nicht wesentlich von der Wertentwicklung der Immobilie/des Vorhabens ab, sondern von seiner Fähigkeit, seine Schulden aus anderen Quellen zurückzuzahlen, so dass auch die Rückzahlung der Fazität nicht wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die als Sicherheit gestellte Immobilie generiert werden.

3. [gestrichen]

4. [gestrichen]

5. Bei Forderungen, die durch in einem Mitgliedstaat belegene Wohnimmobilien besichert sind, können die Institute von Absatz 2 Buchstabe b abweichen, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats Nachweise dafür veröffentlicht hat, dass es im Gebiet dieses Mitgliedstaats einen gut entwickelten, seit langem etablierten Wohnimmobilienmarkt gibt, dessen Verlustraten folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

- a) Die Verluste aus Krediten, die – sofern in Artikel 119 Absatz 2 nicht anders bestimmt – bis zu 80 % des Marktwerts oder 80 % des Beleihungswerts durch Wohnimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,3 % der ausstehenden, durch Wohnimmobilien besicherten Kredite hinaus.
- b) Die Gesamtverluste aus Krediten, die durch Wohnimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,5 % der ausstehenden, durch Wohnimmobilien besicherten Kredite hinaus.

Ist eine der in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen in einem bestimmten Jahr nicht erfüllt, verfahren die Institute so lange nicht nach diesem Unterabsatz, bis in einem Folgejahr beide Bedingungen erfüllt sind.

6. Bei Forderungen, die durch in einem Mitgliedstaat belegene Gewerbeimmobilien besichert sind, können die Institute von Absatz 2 Buchstabe b abweichen, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats Nachweise dafür veröffentlicht hat, dass es im Gebiet dieses Mitgliedstaats einen gut entwickelten, seit langem etablierten Gewerbeimmobilienmarkt gibt, dessen Verlustraten folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

- a) Die Verluste aus Krediten, die bis zu 50 % des Marktwerts oder 60 % des Beleihungswerts durch Gewerbeimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,3 % der ausstehenden, durch Gewerbeimmobilien besicherten Kredite hinaus.
- b) Die Gesamtverluste aus Krediten, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,5 % der ausstehenden, durch Gewerbeimmobilien besicherten Kredite hinaus.

Ist eine der in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen in einem bestimmten Jahr nicht erfüllt, verfahren die Institute so lange nicht nach diesem Unterabsatz, bis in einem Folgejahr beide Bedingungen erfüllt sind.

7. Die Institute können Forderungen, die mit einer kommerziellen Transaktion oder mit Transaktionen mit einer ursprünglichen Laufzeit von maximal einem Jahr zusammenhängen, als Sicherheit verwenden. Nicht anererkennungsfähig sind Forderungen, die mit Verbriefungen, Unterbeteiligungen oder Kreditderivaten zusammenhängen, oder Beträge, die von verbundenen Unternehmen geschuldet werden.
8. Die zuständigen Behörden gestatten einem Institut, Sachsicherheiten mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 6 genannten als Sicherheit zu verwenden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Für die rasche und wirtschaftliche Verwertung der Sicherheit bestehen liquide Märkte, deren Existenz durch häufige Transaktionen erwiesen ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, bewerten die Institute regelmäßig sowie immer dann, wenn Hinweise auf wesentliche Marktveränderungen vorliegen.
 - b) Für die Sicherheit existieren allgemein anerkannte, öffentlich verfügbare Marktpreise. Die Institute können Marktpreise als allgemein anerkannt betrachten, wenn sie aus verlässlichen Quellen, wie einem öffentlichen Index, stammen und den Preis der Transaktionen unter normalen Bedingungen widerspiegeln. Die Institute können Marktpreise als öffentlich verfügbar betrachten, wenn sie veröffentlicht werden, leicht zugänglich und regelmäßig sowie ohne ungebührlichen administrativen oder finanziellen Aufwand erhältlich sind.
 - c) Das Institut analysiert die Marktpreise, den zur Verwertung der Sicherheit erforderlichen Zeit- und Kostenaufwand und die mit der Sicherheit erzielten Erlöse.
 - d) Das Institut weist nach, dass bei mehr als 10 % aller Liquidierungen bei einer bestimmten Art von Sicherheit die erzielten Erlöse nicht unter 70 % des Werts der Sicherheit liegen. Ist bei den Marktpreisen eine erhebliche Volatilität zu verzeichnen, weist das Institut den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass es die Sicherheit ausreichend konservativ bewertet hat.

Die Institute dokumentieren, dass sie die die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d und in Artikel 205 genannten Bedingungen erfüllen.

9. Forderungen aus Leasinggeschäften, bei denen ein Institut der Leasinggeber und ein Dritter der Leasingnehmer ist, können – sofern die in Artikel 206 festgelegten Anforderungen erfüllt sind – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 225 Absatz 2 wie Kredite behandelt werden, die durch die gleiche Art von Gegenstand wie das Leasingobjekt besichert sind.
10. Die EBA veröffentlicht ein Verzeichnis der Arten von Sachsicherheiten, bei denen die Institute voraussetzen können, dass die in Absatz 8 Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 196

Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung

Die Institute können die nachstehend genannten anderen Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung als Sicherheit verwenden:

- a) Bareinlagen bei einem Drittinstitut oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente, die nicht im Rahmen eines Depotvertrags verwahrt werden und an das kreditgebende Institut verpfändet wurden,
- b) an das kreditgebende Institut verpfändete Lebensversicherungen,
- c) von Drittinstituten emittierte Instrumente, die von diesem Institut auf Verlangen zurückgenommen werden.

UNTERABSCHNITT 2
ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG

Artikel 197

Ansatzunabhängige Anerkennungsfähigkeit von Sicherungsgebern

1. Die Institute können folgende Parteien als Steller einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung nutzen:
 - a) Zentralstaaten und Zentralbanken;
 - b) Gebietskörperschaften,
 - c) multilaterale Entwicklungsbanken,
 - d) internationale Organisationen, wenn die gegen sie gerichteten Forderungen nach Artikel 112 ein Risikogewicht von 0 % erhalten,
 - e) öffentliche Einrichtungen, wenn mit den gegen sie gerichteten Forderungen nach Artikel 111 verfahren wird,
 - f) Institute und Finanzinstitute, bei denen Forderungen an das Finanzinstitut wie Forderungen an Institute gemäß Artikel 114 Absatz 5 behandelt werden,
 - g) andere Unternehmen, einschließlich Mutter-, Tochter- und verbundene Unternehmen des Instituts, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - i) diese anderen Unternehmen haben von einer anerkannten ECAI ein Rating erhalten,
 - ii) diese anderen Unternehmen verfügen für den Fall, dass die Institute die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz ermitteln, nicht über ein Rating einer anerkannten ECAI und werden von dem jeweiligen Institut einem internen Rating unterzogen,
 - h) zentrale Gegenparteien.

2. Bei Instituten, die die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, kann ein Garantiegeber nur dann als Steller einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn seine Bonität von dem Institut intern gemäß den Bestimmungen des Kapitels 3 Abschnitt 6 bewertet wird.
3. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Parteien können die Institute andere Finanzinstitute als Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung nutzen, wenn diese von den für die Zulassung und Beaufsichtigung von Instituten zuständigen Behörden zugelassen wurden und beaufsichtigt werden und denselben aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen wie Institute.

Die zuständigen Behörden führen und veröffentlichen eine Liste mit den sonstigen anererkennungsfähigen Stellern von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung oder den Kriterien für die Ermittlung solcher anererkennungsfähigen anderen Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung samt einer Beschreibung der geltenden Aufsichtsanforderungen und stellen ihre Liste gemäß Artikel 112 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] den anderen zuständigen Behörden zur Verfügung.

Artikel 198

Anerkennungsfähigkeit von Sicherungsgebern, die die Voraussetzungen für die in Artikel 148 Absatz 3 dargelegte Behandlung erfüllen, im Rahmen des IRB-Ansatzes

Ein Institut kann Institute, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie Exportkreditagenturen als Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung, die die Voraussetzungen für die in Artikel 148 Absatz 3 dargelegte Behandlung erfüllen, nutzen, wenn diese alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über ausreichende Sachkenntnis im Stellen von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung.
- b) Sie unterliegen einem den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertigen Regelwerk oder haben zum Zeitpunkt der Absicherung von einer anerkannten ECAI ein Rating erhalten, das von der EBA gemäß den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.

- c) Sie haben zum Zeitpunkt der Absicherung oder für jeden darauffolgenden Zeitraum ein internes Rating mit einer PD erhalten, die gemäß den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 2 gleichgesetzt wird.
- d) Sie haben ein internes Rating mit einer PD erhalten, die gemäß den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.

Für die Zwecke dieses Artikels darf eine von Exportkreditagenturen gestellte Absicherung nicht durch eine ausdrückliche Rückbürgschaft eines Zentralstaats abgesichert sein.

Artikel 198a

Anerkennungsfähigkeit von Garantien als Absicherungen ohne Sicherheitsleistung

Die Institute können Garantien als anererkennungsfähige Absicherungen ohne Sicherheitsleistung einsetzen.

UNTERABSCHNITT 3 ARTEN VON DERIVATEN

Artikel 199

Anerkennungsfähige Arten von Kreditderivaten

1. Die Institute können die folgenden Arten von Kreditderivaten sowie Instrumente, die sich aus solchen Kreditderivaten zusammensetzen oder wirtschaftlich die gleiche Wirkung haben, als Kreditbesicherung verwenden:
 - a) Kreditausfallswaps,
 - b) Total Return Swaps und
 - c) synthetische Unternehmensanleihen ("Credit Linked Notes"), soweit diese mit Barmitteln unterlegt sind.

Erwirbt ein Institut eine Kreditbesicherung in Form eines Total Return Swaps und erfasst die Nettozahlungen aus dem Swap als Nettoertrag, trägt dem den Zahlungen gegenüberstehenden Wertverlust der abgesicherten Forderung aber nicht durch Herabsetzung des beizulegenden Zeitwerts oder durch Erhöhung der Risikovorsorge Rechnung, so ist diese Kreditbesicherung nicht anerkenungsfähig.

2. Tätigt ein Institut mit Hilfe eines Kreditderivats ein internes Sicherungsgeschäft, kann die Kreditbesicherung für die Zwecke dieses Kapitels nur dann anerkannt werden, wenn das auf das Handelsbuch übertragene Kreditrisiko auf einen oder mehrere Dritte übertragen wird.

Wurde ein internes Sicherungsgeschäft gemäß Unterabsatz 1 getätigt und sind die in diesem Kapitel genannten Anforderungen erfüllt, so berechnen die Institute bei Erwerb einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach den in den Abschnitten 4 bis 6 festgelegten Regeln.

ABSCHNITT 3

ANFORDERUNGEN

UNTERABSCHNITT 1

BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG

Artikel 200

Anforderungen an Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen (außer Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen)

Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen können mit Ausnahme von Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen als Form der Kreditrisikominderung anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Vereinbarungen sind selbst bei Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar.
- b) Die Institute sind jederzeit zur Bestimmung der unter diese Vereinbarungen fallenden Forderungen und Verbindlichkeiten in der Lage.
- c) Die Institute überwachen und steuern die mit der Beendigung der Besicherung verbundenen Risiken kontinuierlich.
- d) Die Institute überwachen und steuern die betreffenden Forderungen auf Nettobasis kontinuierlich.

Artikel 201

Anforderungen an Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen

Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen, können als Form der Kreditrisikominderung anerkannt werden, wenn die im Rahmen solcher Vereinbarungen gestellten Sicherheiten allen in Artikel 202 Absätze 2 bis 4 festgelegten Anforderungen genügen und alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie sind selbst bei Konkurs oder Insolvenz der Gegenpartei in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar.
- b) Sie geben der nicht ausfallenden Partei das Recht, bei einem Ausfall, einschließlich Konkurs oder Insolvenz der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und zu verrechnen.
- c) Sie sehen das Netting der Gewinne und Verluste aus den im Rahmen einer solchen Vereinbarung verrechneten Transaktionen vor, so dass die eine Partei der anderen einen einzigen Nettobetrag schuldet.

Artikel 202

Anforderungen an Finanzsicherheiten

1. Finanzsicherheiten und Gold können bei allen Ansätzen als Sicherheit anerkannt werden, wenn die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
2. Zwischen der Bonität des Schuldners und dem Wert der Sicherheit darf keine wesentliche positive Korrelation bestehen. Eine erhebliche Verringerung des Werts der Sicherheit bedeutet für sich allein genommen eine erhebliche Verschlechterung der Bonität des Schuldners. Ein Absinken der Bonität des Schuldners auf ein kritisches Niveau bedeutet für sich allein genommen eine erhebliche Verringerung des Werts der Sicherheit.

Vom Schuldner oder einem verbundenen Unternehmen emittierte Wertpapiere können nicht als Sicherheit anerkannt werden. Vom Schuldner selbst emittierte gedeckte Schuldverschreibungen, die unter Artikel 124 fallen, können jedoch als Sicherheit anerkannt werden, wenn sie bei einem Pensionsgeschäft als Sicherheit hinterlegt werden und die in Unterabsatz 1 genannte Bedingung erfüllen.

3. Die Institute erfüllen alle vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen an die Durchsetzbarkeit ihres Sicherungsrechts in ihrem Rechtssystem und leiten alle zu diesem Zweck notwendigen Schritte ein.

Die Institute haben sich durch ausreichende rechtliche Prüfungen von der Durchsetzbarkeit der Sicherungsvereinbarung in allen relevanten Rechtsräumen überzeugt. Um eine kontinuierliche Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, wiederholen sie diese Prüfungen bei Bedarf.

4. Die Institute erfüllen alle folgenden operationellen Anforderungen:
 - a) Sie dokumentieren die Sicherungsvereinbarungen angemessen und verfügen über ein klares und solides Verfahren für die zeitnahe Verwertung der Sicherheiten.
 - b) Zur Steuerung der Risiken, die aus dem Einsatz von Sicherheiten resultieren, setzen sie solide Verfahren und Prozesse ein – zu diesen Risiken zählen eine ausbleibende oder unzureichende Besicherung, Bewertungsrisiken, das Risiko einer möglichen Aufkündigung der Besicherung; das mit dem Einsatz von Sicherheiten verbundene Konzentrationsrisiko und Wechselwirkungen mit dem Gesamtrisikoprofil des Instituts.
 - c) Sie verfügen in der Frage, welche Arten von Sicherheiten akzeptiert werden und bis zu welchem Betrag diese gehen können, über dokumentierte Vorschriften und Verfahren.
 - d) Sie berechnen den Marktwert der Sicherheiten und bewerten ihn mindestens alle sechs Monate sowie immer dann neu, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass der Marktwert erheblich gesunken ist.

- e) Wird die Sicherheit von einem Dritten verwahrt, so ergreifen sie angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass dieser Dritte die Sicherheit von seinem eigenen Vermögen trennt.
- f) Sie sorgen dafür, dass sie für die ordnungsgemäße Funktionsweise von Nachschussvereinbarungen mit OTC-Derivaten und wertpapierfinanzierenden Gegenparteien ausreichend Ressourcen bereitstellen, was sich an Zeitnähe und Genauigkeit ihrer ausgehenden Nachschussforderungen und den Antwortzeiten auf eingehende Nachschussforderungen ablesen lässt.
- g) Sie verfügen über Vorschriften zur Sicherheitenverwaltung, anhand deren Folgendes kontrolliert, überwacht und gemeldet werden kann:
 - i) die Risiken, denen sie aufgrund von Nachschussvereinbarungen ausgesetzt sind,
 - ii) das Konzentrationsrisiko bei bestimmten Arten von als Sicherheit dienenden Vermögenswerten,
 - iii) die Wiederverwendung von Sicherheiten einschließlich potenzieller Liquiditätsdefizite, die durch die Wiederverwendung der von Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten bedingt sind,
 - iv) der Verzicht auf Rechte an bei Gegenparteien hinterlegten Sicherheiten.

5. Damit eine Finanzsicherheit im Rahmen der einfachen Methode als Sicherheit anerkannt werden kann, muss zusätzlich zur Erfüllung aller in den Absätzen 2 bis 4 genannten Anforderungen die Restlaufzeit der Besicherung zumindest so lang sein wie die Restlaufzeit der Forderung.

Artikel 203

Anforderungen an Immobiliensicherheiten

1. Immobilien können nur dann als Sicherheit anerkannt werden, wenn alle in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
2. Anforderungen an die Rechtssicherheit:
 - a) Eine Hypothek oder ein Sicherungspfandrecht ist in allen zum Zeitpunkt des Kreditvertragschlusses relevanten Rechtsräumen durchsetzbar und ist ordnungsgemäß und fristgerecht eingetragen.
 - b) Alle rechtlichen Anforderungen zum Nachweis des Pfands sind erfüllt.
 - c) Die Sicherungsvereinbarung und das ihr zugrunde liegende rechtliche Verfahren versetzen das Institut in die Lage, die Sicherheit innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten.
3. Anforderungen an die Überprüfung des Immobilienwerts und die Immobilienbewertung:
 - a) Die Institute überprüfen den Wert der Immobilie häufig, mindestens jedoch einmal jährlich bei Gewerbeimmobilien und alle drei Jahre bei Wohnimmobilien. Ist der Markt starken Schwankungen ausgesetzt, findet diese Überprüfung häufiger statt.
 - b) Liegen den Instituten Hinweise darauf vor, dass die Immobilie im Verhältnis zu den allgemeinen Marktpreisen erheblich an Wert verloren haben könnte, so wird die Bewertung von einer Person überprüft, die über die zur Durchführung einer solchen Bewertung erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt und von der Kreditvergabeentscheidung unabhängig ist. Bei Krediten, die über 3 Mio. EUR oder 5 % der Eigenmittel des Instituts hinausgehen, wird die Bewertung mindestens alle drei Jahre von einem solchen Sachverständigen überprüft.

Die Institute können zur Überprüfung des Immobilienwerts und zur Ermittlung derjenigen Immobilien, die einer Neubewertung bedürfen, statistische Verfahren heranziehen.

4. Welche Arten von Wohn- und Gewerbeimmobilien die Institute als Sicherheiten akzeptieren, wird samt der diesbezüglichen Grundsätze für die Kreditvergabe von den Instituten klar dokumentiert.
5. Die Institute verfügen über Verfahren, mit denen sie sich versichern, dass die als Sicherheit akzeptierte Immobilie angemessen gegen Schäden versichert ist.

Artikel 204

Anforderungen an Forderungen

1. Forderungen können nur dann als Sicherheit anerkannt werden, wenn alle in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
2. Anforderungen an die Rechtssicherheit:
 - a) Der rechtliche Mechanismus, über den die Sicherheit für das kreditgebende Institut bereitgestellt wird, ist hieb- und stichfest und wirksam und gewährleistet den Anspruch des Instituts auf die Sicherheit.
 - b) Die Institute leiten alle notwendigen Schritte ein, um die ortsüblichen Anforderungen an die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte zu erfüllen. Kreditgebende Institute haben einen erstrangigen Anspruch auf die Sicherheit, wenngleich derartige Forderungen immer noch den in Rechtsbestimmungen festgelegten Forderungen bevorzogter Gläubiger nachgeordnet sein können.
 - c) Die Institute haben sich durch ausreichende rechtliche Prüfungen von der Durchsetzbarkeit der Sicherungsvereinbarung in allen relevanten Rechtsräumen überzeugt.
 - d) Die Institute dokumentieren ihre Sicherungsvereinbarungen angemessen und verfügen über klare und solide Verfahren für die zeitnahe Verwertung der Sicherheiten.
 - e) Die Institute verfügen über Verfahren, die gewährleisten, dass alle zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eines Kreditnehmers und zur zeitnahen Verwertung der Sicherheit notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- f) Bei Zahlungsschwierigkeiten oder Ausfall eines Kreditnehmers haben die Institute das Recht, die Forderungen ohne Zustimmung des Forderungsschuldners zu verkaufen oder auf andere Parteien zu übertragen.

3. Anforderungen an das Risikomanagement:

- a) Ein Institut verfügt über ein zuverlässiges Verfahren zur Bestimmung des mit den Forderungen verbundenen Kreditrisikos. Bei einem solchen Verfahren werden unter anderem das Unternehmen und die Branche sowie die Arten von Kunden des Kreditnehmers analysiert. Verlässt das Institut sich bei der Bestimmung des Kreditrisikos dieser Kunden auf die Angaben seiner Kreditnehmer, so überprüft es deren Kreditvergabepraxis auf ihre Solidität und Glaubwürdigkeit hin.
- b) Die Differenz zwischen der Höhe der eigenen Forderung und dem Wert der verpfändeten Forderungen trägt allen wesentlichen Faktoren Rechnung, einschließlich der Inkassokosten, der Konzentration innerhalb der einzelnen verpfändeten Forderungspools und möglicher Konzentrationsrisiken im Gesamtkreditbestand des Instituts, die nicht vom generellen Risikomanagement des Instituts erfasst werden. Die Institute stellen eine den Forderungen angemessene fortlaufende Überwachung sicher. Darüber hinaus überprüfen sie regelmäßig, ob Kreditauflagen, Umweltauflagen und andere rechtliche Anforderungen erfüllt sind.
- c) Die von einem Kreditnehmer verpfändeten Forderungen sind diversifiziert und nicht übermäßig mit diesem Kreditnehmer korreliert. Wenn eine wesentliche positive Korrelation besteht, tragen die Institute den damit verbundenen Risiken bei der Festlegung von Sicherheitsabschlägen für den Forderungspool als Ganzen Rechnung.

- d) Forderungen von mit dem Kreditnehmer verbundenen Adressen, einschließlich Tochtergesellschaften und Angestellten, werden von den Instituten nicht als anererkennungsfähige Kreditbesicherung eingesetzt.
- e) Die Institute verfügen über ein dokumentiertes Verfahren für das Forderungsinkasso bei Zahlungsschwierigkeiten. Die Institute verfügen über die hierfür erforderlichen Einrichtungen, auch wenn normalerweise ihre Kreditnehmer für das Inkasso zuständig sind.

Artikel 205

Anforderungen an sonstige Sachsicherheiten

Sachsicherheiten außer Immobiliensicherheiten können im Rahmen des IRB-Ansatzes als Sicherheiten anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Sicherungsvereinbarung, in deren Rahmen einem Institut eine Sachsicherheit zur Verfügung gestellt wird, ist in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar und versetzt das betreffende Institut in die Lage, die Sicherheit innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten.
- b) Abgesehen von der einzigen Ausnahme der in Artikel 204 Absatz 2 Buchstabe b genannten erstrangigen Ansprüche können nur erstrangige Pfandrechte oder Ansprüche auf Sicherheiten als Sicherheiten anerkannt werden, und ein Institut hat bei den realisierten Erlösen aus der Sicherheit Vorrang vor allen anderen Gläubigern.
- c) Die Institute überprüfen den Wert der Sicherheit häufig, mindestens aber einmal jährlich. Ist der Markt starken Schwankungen ausgesetzt, findet diese Überprüfung häufiger statt.
- d) Der Kreditvertrag enthält eine detaillierte Beschreibung der Sicherheiten sowie umfassende Angaben zu Art und Häufigkeit der Neubewertung.

- e) Aus den internen Kreditvergabevorschriften und -verfahren der Institute, die für eine Überprüfung zur Verfügung stehen, geht eindeutig hervor, welche Arten von Sachsicherheiten die Institute akzeptieren und welche Grundsätze und Verfahrensweisen sie bei der Bestimmung der für den Kreditbetrag angemessenen Höhe der verschiedenen Sicherheitsarten anwenden.
- f) In Bezug auf die Transaktionsstruktur müssen die Kreditvergabegrundsätze der Institute Folgendes betreffen:
 - i) gemessen an der Höhe des Kredits angemessene Anforderungen an die Sicherheiten,
 - ii) die Möglichkeit einer raschen Verwertung der Sicherheit,
 - iii) die Fähigkeit der objektiven Feststellung eines Preises oder Marktwerts,
 - iv) die Häufigkeit, mit der dieser Preis problemlos erzielt werden kann (einschließlich einer Schätzung oder Bewertung durch einen Spezialisten),
 - v) die Volatilität oder eine repräsentative Variable der Volatilität des Sicherheitenwerts.
- g) Wenn die Institute Bewertungen und Neubewertungen vornehmen, tragen sie jeder Wertminderung oder Veralterung der Sicherheiten in vollem Umfang Rechnung und richten sie bei mode- oder terminabhängigen Sicherheiten ihr Augenmerk insbesondere auf den Faktor Zeit.
- h) Die Institute haben das Recht, den Sicherungsgegenstand materiell zu prüfen. Sie verfügen ferner über Vorschriften und Verfahren, die die Wahrnehmung ihres Rechts auf materielle Prüfung zum Gegenstand haben.
- i) Die akzeptierte Kreditsicherheit ist angemessen gegen Schäden versichert und die Institute verfügen über Verfahren, um dies zu überwachen.

Artikel 206

Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um Leasingforderungen als besichert ansehen zu können

Forderungen aus Leasinggeschäften werden von den Instituten als durch das Leasingobjekt besichert angesehen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die in den Artikeln 203 bzw. 205 festgelegten Bedingungen, die gegeben sein müssen, damit die betreffende Art von Leasingobjekt als Sicherheit anerkannt werden kann, sind erfüllt.
- b) Der Leasinggeber verfügt im Hinblick auf den Verwendungszweck des geleasteten Vermögenswertes, dessen Standort, Alter und geplante Nutzungsdauer über ein solides Risikomanagement, das auch eine angemessene Überwachung des Wertes der Sicherheit einschließt.
- c) Der Leasinggeber ist rechtlicher Eigentümer des Leasingobjekts und zur zeitnahen Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte in der Lage.
- d) Soweit nicht bereits bei der Berechnung der LGD-Höhe festgestellt, geht die Differenz zwischen dem noch nicht getilgten Betrag und dem Marktwert der Sicherheit nicht über den kreditrisikomindernden Effekt des Leasingobjekts hinaus.

Artikel 207

Anforderungen an sonstige Arten der Besicherung mit Sicherheitsleistung

1. Bareinlagen bei einem Drittinstitut oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente kommen für die in Artikel 227 Absatz 1 dargelegte Behandlung in Frage, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Forderung des Kreditnehmers gegenüber dem Drittinstitut wurde offen an das kreditgebende Institut verpfändet oder abgetreten und diese Verpfändung oder Abtretung ist in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar und zugleich uneingeschränkt und unwiderruflich.
 - b) Dem Drittinstitut wurde die Verpfändung bzw. Abtretung mitgeteilt, und

- c) aufgrund dieser Mitteilung darf das Drittinstitut Zahlungen nur an das kreditgebende Institut oder Zahlungen an andere Parteien nur mit vorheriger Zustimmung des kreditgebenden Instituts vornehmen.
 - d) [gestrichen]
2. An das kreditgebende Institut verpfändete Lebensversicherungen können als Sicherheit anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Lebensversicherung wurde offen an das kreditgebende Institut verpfändet oder abgetreten.
 - b) Der betreffende Lebensversicherer wurde über die Verpfändung bzw. Abtretung in Kenntnis gesetzt und darf aufgrund dieser Mitteilung die im Rahmen des Vertrags fälligen Beträge nur mit vorheriger Zustimmung des kreditgebenden Instituts auszahlen.
 - c) Das kreditgebende Institut hat bei Ausfall des Kreditnehmers das Recht auf Kündigung des Vertrags und Auszahlung des Rückkaufswerts.
 - d) Das kreditgebende Institut wird über jeden Zahlungsrückstand des Versicherungsnehmers informiert.
 - e) Die Sicherheit wird für die Laufzeit des Kredits gestellt. Ist dies nicht möglich, weil das Versicherungsverhältnis bereits vor Ablauf des Kreditverhältnisses endet, so stellt das Institut sicher, dass der aus dem Versicherungsvertrag fließende Betrag ihm bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrages als Sicherheit dient.
 - f) Das Pfand oder die Abtretung ist in allen zum Zeitpunkt des Kreditabschlusses relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar.
 - g) Der Rückkaufswert wird vom Lebensversicherer deklariert und kann nicht herabgesetzt werden.
 - h) Der Rückkaufswert ist vom Lebensversicherer auf einen entsprechenden Antrag hin zeitnah auszuzahlen.
 - i) Die Auszahlung des Rückkaufswerts wird nicht ohne vorherige Zustimmung des Instituts beantragt.

- j) Das Versicherungsunternehmen unterliegt der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Aufsicht der zuständigen Behörde eines Drittlandes, dessen Aufsichts- und Regulierungsvorschriften mindestens den in der Europäischen Union geltenden Vorschriften entsprechen.

UNTERABSCHNITT 2

ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG UND SYNTHETISCHE UNTERNEHMENSANLEIHEN

Artikel 208

Gemeinsame Anforderungen an Garantien und Kreditderivate

1. Vorbehaltlich des Artikels 209 Absatz 1 kann eine Absicherung, die sich aus einer Garantie oder einem Kreditderivat herleitet, als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Absicherung ist unmittelbar.
 - b) Der Umfang der Absicherung ist eindeutig festgelegt und unstrittig.
 - c) Der Sicherungsvertrag enthält keine Klausel, deren Einhaltung sich dem direkten Einfluss des Kreditgebers entzieht, und die
 - i) dem Sicherungsgeber die einseitige Kündigung der Kreditabsicherung ermöglichen würde,
 - ii) bei einer Verschlechterung der Kreditqualität der abgesicherten Forderung die tatsächlichen Kosten der Absicherung in die Höhe treiben würde,

- iii) den Sicherungsgeber für den Fall, dass der ursprüngliche Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder bei Ablauf des Leasingvertrags für die Zwecke der Anerkennung des garantierten Restwerts gemäß Artikel 129 Absatz 7 und Artikel 162 Absatz 4, von seiner Pflicht befreien könnte, zeitnah zu zahlen,
 - iv) es dem Sicherungsgeber ermöglichen könnte, die Laufzeit der Absicherung zu verkürzen.
- d) Die Absicherung ist in allen zum Zeitpunkt des Kreditabschlusses relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar.
2. Das Institut weist den zuständigen Behörden gegenüber nach, dass es über Systeme verfügt, mit denen etwaige, durch den Einsatz von Garantien und Kreditderivaten bedingte Risikokonzentrationen gesteuert werden können. Das Institut kann den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend darlegen, wie die von ihm beim Einsatz von Kreditderivaten und Garantien verfolgte Strategie und sein Management des Gesamtrisikoprofils zusammenwirken.
3. Das Institut erfüllt alle vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen, die nach dem für seinen Anteil an der Absicherung maßgeblichen Recht für die Durchsetzbarkeit seiner Absicherung ohne Sicherheitsleistung gelten, und leitet alle zu diesem Zweck notwendigen Schritte ein.

Das Institut hat sich durch ausreichende rechtliche Prüfungen von der Durchsetzbarkeit der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in allen relevanten Rechtsräumen überzeugt. Um eine kontinuierliche Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, wiederholt es diese Prüfungen bei Bedarf.

Artikel 209

Rückbürgschaften von Staaten und anderen öffentlichen Stellen

1. Die Institute können die in Absatz 2 genannten Forderungen wie Forderungen behandeln, die durch eine von den dort genannten Stellen geleistete Garantie abgesichert sind, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Rückbürgschaft deckt sämtliche Kreditrisiken der Forderung ab.

- b) Sowohl die Erstgarantie als auch die Rückbürgschaft erfüllen die in Artikel 208 und Artikel 210 Absatz 1 festgelegten Anforderungen an Garantien, mit der Ausnahme, dass die Rückbürgschaft nicht direkt sein muss.
 - c) Die Absicherung ist solide und in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen deutet nichts darauf hin, dass die Rückbürgschaft weniger werthaltig ist als eine direkte Garantie der betreffenden Stelle.
2. Die in Absatz 1 festgelegte Behandlung gilt für Forderungen, die durch eine Garantie abgesichert sind, für die eine der folgenden Stellen eine Rückbürgschaft gestellt hat:
- a) ein Zentralstaat oder eine Zentralbank,
 - b) eine Gebietskörperschaft,
 - c) eine öffentliche Einrichtung, deren Schuldtitel gemäß Artikel 111 Absatz 4 wie Forderungen an den Zentralstaat behandelt werden,
 - d) eine multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation, der nach Artikel 112 Absatz 2 bzw. Artikel 113 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird,
 - e) eine öffentliche Stelle, mit deren Schuldtiteln gemäß Artikel 111 Absätze 1 und 2 verfahren wird.
3. Die Institute wenden die in Absatz 1 beschriebene Behandlung auch auf Forderungen an, für die keine Rückbürgschaft einer der in Absatz 2 genannten Stellen besteht, die Rückbürgschaften für diese Forderungen aber direkt von einer dieser Stellen garantiert werden und die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 210

Zusätzliche Anforderungen an Garantien

1. Garantien können als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn alle in Artikel 208 sowie alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bei dem die Garantie auslösenden Ausfall oder bei Zahlungsver säumnis der Gegenpartei hat das kreditgebende Institut das Recht, den Garantiegeber zeitnah für alle Zahlungen in Anspruch zu nehmen, die im Rahmen der von ihm abgesicherten Forderung ausstehen, und die Zahlung des Garantiegebers darf nicht unter dem Vorbehalt stehen, dass das kreditgebende Institut den geschuldeten Betrag zunächst beim Schuldner einfordern muss.

Deckt eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung private Wohnbaukredite ab, so sind die in Artikel 208 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii und in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen lediglich innerhalb von 24 Monaten zu erfüllen.

- b) Die Garantie ist eine ausdrücklich dokumentierte, vom Garantiegeber eingegangene Verpflichtung.
- c) Eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:
 - i) Die Garantie erstreckt sich auf alle Arten von Zahlungen, die der Schuldner im Rahmen der Forderung zu leisten hat.
 - ii) Sind bestimmte Zahlungsarten von der Garantie ausgenommen, hat das kreditgebende Institut den anerkannten Garantiebetr ag entsprechend herabgesetzt.

2. Bei Garantien, die im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen oder von den in Artikel 209 Absatz 2 genannten Stellen gestellt werden, oder für die eine Rückbürgschaft Letzterer vorliegt, gelten die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen als erfüllt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Das kreditgebende Institut hat das Recht, vom Garantiegeber zeitnah eine vorläufige Zahlung zu erwirken, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

- i) Ihre Höhe wird durch eine robuste Schätzung der Verluste ermittelt, die dem kreditgebenden Institut entstehen dürften, wozu auch Verluste zählen, die durch die Einstellung von Zins- und sonstigen Zahlungen, zu denen der Kreditnehmer verpflichtet ist, verursacht werden.
 - ii) Sie ist proportional zur Garantiedeckung.
- b) Das kreditgebende Institut kann den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nachweisen, dass die Auswirkungen der Garantie, die sich auch auf Verluste erstreckt, die durch die Einstellung von Zins- und sonstigen Zahlungen, zu denen der Kreditnehmer verpflichtet ist, verursacht werden, eine solche Behandlung rechtfertigen.

Artikel 211

Zusätzliche Anforderungen an Kreditderivate

1. Kreditderivate können als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn alle in Artikel 208 sowie alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die im Vertrag vereinbarten Kreditereignisse umfassen
 - i) das Versäumnis, die fälligen Zahlungen nach den zum Zeitpunkt des Versäumnisses geltenden Konditionen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit zu erbringen, wobei die Nachfrist der zugrunde liegenden Verbindlichkeit entspricht oder darunter liegt,
 - ii) den Konkurs, die Insolvenz oder die Unfähigkeit des Schuldners zur Bedienung seiner Schulden oder sein schriftliches Eingeständnis, generell nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Schulden in der Lage zu sein, sowie ähnliche Ereignisse,
 - iii) die Neustrukturierung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit, verbunden mit einem Erlass oder einer Stundung der Darlehenssumme, der Zinsen oder der Gebühren, die zu einem Verlust auf Seiten des Kreditgebers führt.

- b) Für Kreditderivate, die einen Barausgleich ermöglichen, gilt:
 - i) Die Institute verfügen über ein solides Bewertungsverfahren, das eine zuverlässige Verlustschätzung ermöglicht.
 - ii) Für die Bewertung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit nach dem Kreditereignis besteht eine genaue zeitliche Vorgabe.
- c) Setzt die Erfüllung des Recht und die Fähigkeit des Sicherungsnehmers zur Übertragung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit an den Sicherungsgeber voraus, so muss aus den Konditionen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit hervorgehen, dass eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung zu einer solchen Übertragung nicht ohne angemessenen Grund versagt werden darf.
- d) Es ist eindeutig festgelegt, wer darüber entscheidet, ob ein Kreditereignis vorliegt.
- e) Diese Entscheidung obliegt nicht allein dem Sicherungsgeber.
- f) Der Käufer der Absicherung hat das Recht oder die Möglichkeit, den Sicherungsgeber über den Eintritt eines Kreditereignisses zu informieren.

Sollten die Kreditereignisse keine Neustrukturierung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit im Sinne von Buchstabe a Ziffer iii umfassen, kann die Absicherung vorbehaltlich einer Herabsetzung des Werts gemäß Artikel 228 Absatz 2 dennoch anerkannt werden.

2. Eine Inkongruenz zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Referenzverbindlichkeit des Kreditderivats oder zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Verbindlichkeit, anhand deren bestimmt wird, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, ist nur zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Referenzverbindlichkeit bzw. die Verbindlichkeit, anhand deren bestimmt wird, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, ist der zugrunde liegenden Verbindlichkeit im Rang gleich- oder nachgestellt.

- b) Die zugrunde liegende Verbindlichkeit und die Referenzverbindlichkeit bzw. die Verbindlichkeit, anhand deren bestimmt wird, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, haben denselben Schuldner und beinhalten rechtlich durchsetzbare wechselseitige Ausfall- oder Vorfälligkeitsklauseln.

Artikel 212

Anforderungen, die für eine Behandlung nach Artikel 148 Absatz 3 erfüllt sein müssen

1. Um für die in Artikel 148 Absatz 3 beschriebene Behandlung in Frage zu kommen, muss eine Absicherung, die sich aus einer Garantie oder einem Kreditderivat herleitet, die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Die zugrunde liegende Verbindlichkeit besteht gegenüber einer der folgenden Forderungen:
 - i) einer Forderung an ein Unternehmen im Sinne des Artikels 142, mit Ausnahme von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften,
 - ii) einer Forderung an eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft oder eine öffentliche Stelle, die nicht als Forderung an eine Zentralregierung oder Zentralbank gemäß Artikel 142 gilt,
 - iii) einer Forderung an ein kleines oder mittleres Unternehmen, die gemäß Artikel 142 Absatz 5 als Retailforderung eingestuft ist.
 - b) Die abgesicherten Kreditnehmer gehören nicht der gleichen Gruppe an wie der Sicherungsgeber.
 - c) Die Forderung wird durch eines der folgenden Instrumente abgesichert:
 - i) auf einzelne Adressen bezogene Derivate ohne Sicherheitsleistung oder auf einzelne Adressen bezogene Garantien,
 - ii) Forderungskorbprodukte, bei denen der erste Ausfall der im Korb enthaltenen Forderungen die Zahlung auslöst („First-to-Default Basket Products“),
 - iii) Forderungskorbprodukte, bei denen der n-te Ausfall der im Korb enthaltenen Forderungen die Zahlung auslöst („Nth-to-Default Basket Products“).

- d) Die Absicherung erfüllt die in den Artikeln 208, 210 bzw. 211 genannten Anforderungen.
- e) Das Risikogewicht, das der Forderung vor Anwendung der in Artikel 148 Absatz 3 genannten Behandlung zugewiesen wurde, trägt noch keinem Aspekt der Absicherung Rechnung.
- f) Das Institut hat das Recht und die Erwartung, dass der Sicherungsgeber zahlt, ohne dass es rechtliche Schritte zur Beitreibung der Zahlung bei der Gegenpartei einleiten muss. Das Institut überzeugt sich so weit wie möglich selbst davon, dass der Sicherungsgeber im Falle eines Kreditereignisses zur umgehenden Zahlung bereit ist.
- g) Die erworbene Absicherung deckt alle beim abgesicherten Teil der Forderung erlittenen Verluste, die durch Eintritt der im Kontrakt bestimmten Kreditereignisse bedingt sind, ab.
- h) Ist im Rahmen einer Absicherung die effektive Lieferung vorgesehen, so besteht hinsichtlich der Lieferbarkeit eines Darlehens, einer Anleihe oder einer Eventualverpflichtung Rechtssicherheit.
- i) Hat ein Institut die Absicht, anstelle der zugrunde liegenden Forderung eine andere Verbindlichkeit zu liefern, so stellt es sicher, dass die lieferbare Verbindlichkeit so liquide ist, dass es sie zur vertragsgemäßen Lieferung ankaufen könnte.
- j) Die Konditionen von Sicherungsvereinbarungen sind sowohl vom Sicherungsgeber als auch vom Institut rechtsgültig schriftlich bestätigt.
- k) Das Institut verfügt über Verfahren zur Ermittlung eines übermäßigen Korrelationsrisikos zwischen der Bonität eines Sicherungsgebers und dem abgesicherten Kreditnehmer, das darauf beruht, dass ihr Geschäftsergebnis von gemeinsamen Faktoren, die über den systematischen Risikofaktor hinausgehen, abhängig ist.

- 1) Bei einer Absicherung des Verwässerungsrisikos gehört der Verkäufer der angekauften Forderungen nicht derselben Gruppe an wie der Sicherungsgeber.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c Ziffer ii wenden die Institute die in Artikel 148 Absatz 3 beschriebene Behandlung auf diejenige Forderung des Korbes an, die den niedrigsten risikogewichteten Forderungsbetrag aufweist.
3. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c Ziffer iii kann die erlangte Absicherung nur dann innerhalb des hier festgelegten Rahmens berücksichtigt werden, wenn ebenfalls eine anerkennungsfähige Absicherung für den (n-1) Ausfall vorliegt oder (n-1) der im Korb enthaltenen Forderungen bereits ausgefallen sind.

Ist dies der Fall, wenden die Institute die Behandlung des Artikels 148 Absatz 3 auf diejenige Forderung des Korbes an, die den niedrigsten risikogewichteten Forderungsbetrag aufweist.

ABSCHNITT 4

BERECHNUNG DER AUSWIRKUNGEN DER KREDITRISIKOMINDERUNG

UNTERABSCHNITT 1

BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG

Artikel 213

Synthetische Unternehmensanleihen ("Credit Linked Notes")

Anlagen in synthetische Unternehmensanleihen ("Credit Linked Notes"), die von dem kreditgebenden Institut ausgegeben werden, können zwecks Berechnung der Auswirkungen der Kreditrisikominderung gemäß diesem Unterabschnitt wie Barsicherheiten behandelt werden, wenn der in die synthetische Unternehmensanleihe eingebettete Kreditausfallswap als Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden kann. Um zu entscheiden, ob der in die synthetische Unternehmensanleihe eingebettete Kreditausfallswap als Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden kann, wird unterstellt, dass dieser Kreditausfallswap mit einem anerkennungsfähigen Sicherungsgeber abgeschlossen wurde.

Artikel 214

Netting von Bilanzpositionen

Bei der Berechnung der Effekte einer Besicherung mit Sicherheitsleistung, die für diejenigen Darlehen und Einlagen des kreditgebenden Instituts, bei denen ein bilanzielles Netting vorgenommen wird und die auf die gleiche Währung lauten, gestellt wird, sind Darlehen und Einlagen beim kreditgebenden Institut, bei denen ein bilanzielles Netting vorgenommen wird, von diesem Institut wie Barsicherheiten zu behandeln.

Artikel 215

Nutzung der von der Aufsicht vorgegebenen oder auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassungen bei Netting-Rahmenvereinbarungen

1. Bei der Berechnung des "vollständig angepassten Forderungswerts" (E^*) von Forderungen, die einer anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen unterliegen, legen die Institute für die erforderlichen Volatilitätsanpassungen entweder die von der Aufsicht vorgegebenen oder die auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassungen zugrunde; beide Verfahren sind in den Artikeln 218 bis 221 für die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dargelegt.

Für die auf eigenen Schätzungen beruhende Methode gelten die gleichen Bedingungen und Anforderungen wie für die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten.

2. Bei der Berechnung von E^* verfahren die Institute wie folgt:
 - a) Die Institute ermitteln die Nettoposition für jede Wertpapiergruppe oder Warenart, indem sie den Betrag aus Ziffer ii von dem Betrag aus Ziffer i abziehen:
 - i) Gesamtwert einer unter der Netting-Rahmenvereinbarung verliehenen, verkauften oder gelieferten Gruppe von Wertpapieren oder Waren derselben Art;

- ii) Gesamtwert einer im Rahmen der Netting-Rahmenvereinbarung geliehenen, angekauften oder entgegengenommenen Gruppe von Wertpapieren oder Waren derselben Art.
- b) Die Institute ermitteln die Nettoposition für jede Währung außer der Verrechnungswährung der Netting-Rahmenvereinbarung, indem sie den Betrag aus Ziffer ii von dem Betrag aus Ziffer i abziehen:
- i) Gesamtwert der unter der Netting-Rahmenvereinbarung verliehenen, verkauften oder gelieferten und auf die betreffende Währung lautenden Wertpapiere plus Betrag an Bargeld, der im Rahmen dieser Vereinbarung in dieser Währung ausgeliehen oder übertragen wurde;
 - ii) Gesamtwert der unter der Netting-Rahmenvereinbarung geliehenen, angekauften oder entgegengenommenen und auf die betreffende Währung lautenden Wertpapiere plus Betrag an Bargeld, der im Rahmen dieser Vereinbarung in dieser Währung geliehen oder entgegengenommen wurde.
- c) Die Institute nehmen die für eine bestimmte Wertpapiergruppe oder Barmittelposition angemessene Volatilitätsanpassung am absoluten Wert der positiven oder negativen Nettoposition der Wertpapiere in dieser Gruppe vor.
- d) Die Institute nehmen die Volatilitätsanpassung für das Wechselkursrisiko (fx) an der positiven oder negativen Nettoposition jeder Währung außer der Verrechnungswährung der Netting-Rahmenvereinbarung vor.

3. Die Institute berechnen E^* nach folgender Formel:

$$E^* = \max \left\{ 0, \left(\sum_i E_i - \sum_i C_i \right) + \sum_j |E_j^{sec}| \cdot H_j^{sec} + \sum_k |E_k^{fx}| \cdot H_k^{fx} \right\}$$

Dabei entspricht

E_i = dem Forderungswert jeder einzelnen im Rahmen der Vereinbarung bestehenden Forderung i, der bei fehlender Besicherung zur Anwendung käme, wenn die Institute die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz berechnen oder sie die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen;

C_i = dem Wert der Wertpapiere in jeder Gruppe oder Waren derselben Art, die in Bezug auf jede Forderung I geliehen, angekauft oder eingeliefert werden, oder der Barmittel, die in Bezug auf jede Forderung I geliehen oder eingeliefert werden;

E_j^{sec} = der Nettoposition (positiv oder negativ) in einer bestimmten Wertpapiergruppe j;

E_k^{fx} = der Nettoposition (positiv oder negativ) in einer anderen Währung (Währung k) als der Verrechnungswährung der Vereinbarung, die nach Absatz 2 Buchstabe b ermittelt wird;

H_j^{sec} = der für eine bestimmte Wertpapiergruppe j angemessenen Volatilitätsanpassung;

H_k^{fx} = der Volatilitätsanpassung für das Wechselkursrisiko bei Währung k.

4. Zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften oder anderen Kapitalmarkttransaktionen, die unter Netting-Rahmenvereinbarungen fallen, setzen die Institute für die Zwecke des Artikels 108 im Rahmen des Standardansatzes und des Kapitels 3 im Rahmen des IRB-Ansatzes den nach Absatz 3 berechneten Wert E^* als Wert der Forderung an die Gegenpartei ein, die aus den unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallenden Transaktionen resultiert.

5. Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 bezeichnet "Wertpapiergruppe" Wertpapiere, die von ein und demselben Emittenten am selben Tag ausgegeben wurden, die gleiche Laufzeit haben, den gleichen Bedingungen und Konditionen unterliegen und für die die gleichen, in den Artikeln 219 und 220 genannten Verwertungszeiträume gelten.

Artikel 216

Nutzung interner Modelle für Netting-Rahmenvereinbarungen

1. Bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden können die Institute alternativ zu den von der Aufsicht vorgegebenen oder auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassungen für die Berechnung des vollständig angepassten Forderungswerts (E^*), der sich aus der Anwendung einer anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivatgeschäfte handelt, ergibt, interne Modelle verwenden, sofern diese Korrelationseffekten zwischen Wertpapierpositionen, die unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallen, als auch der Liquidität der betreffenden Instrumente Rechnung tragen.
2. Bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden können die Institute ihre internen Modelle auch für Lombardkredite verwenden, wenn diese unter eine bilaterale Netting-Rahmenvereinbarung fallen, die die in Kapitel 6 Abschnitt 7 festgelegten Anforderungen erfüllt.

3. Ein Institut kann unabhängig davon, ob es zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz verfährt, beschließen, auf ein internes Modell zurückzugreifen. Hat sich ein Institut jedoch für die Nutzung eines internen Modells entschieden, so wendet es dieses auf alle Gegenparteien und Wertpapiere an, außer auf unwesentliche Portfolios, bei denen es die in Artikel 215 dargelegten, von der Aufsicht vorgegebenen oder auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassungen zugrunde legen kann.

Institute, die im Rahmen von Titel IV Kapitel 5 die Genehmigung für ein internes Risikomanagement-Modell erhalten haben, können auf interne Modelle zurückgreifen. Hat ein Institut eine solche Genehmigung nicht erhalten, kann es bei den zuständigen Behörden immer noch die Genehmigung beantragen, für die Zwecke dieses Artikels interne Modelle zu verwenden.

4. Die zuständigen Behörden gestatten einem Institut die Nutzung interner Modelle nur dann, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass das System, mit dem das Institut die Risiken aus den unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallenden Geschäften steuert, konzeptionell solide ist, nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt wird und den folgenden Qualitätsstandards genügt:
- a) Das interne Risikomessmodell, das zur Ermittlung der potenziellen Preisvolatilität verwendet wird, ist in das tägliche Risikomanagement eingebettet und dient als Grundlage für die Meldung von Risiken an das höhere Management des Instituts.
 - b) Das Institut hat eine Abteilung "Risiküberwachung", die alle folgenden Anforderungen erfüllt:
 - i) Sie ist vom Handelsbereich unabhängig und erstattet dem höheren Management unmittelbar Bericht.
 - ii) Sie ist für die Gestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems des Instituts verantwortlich.
 - iii) Sie erstellt und analysiert täglich Berichte über die Ergebnisse des Risikomessmodells und über die Maßnahmen, die im Hinblick auf Positionslimitierungen getroffen werden sollten.

- c) Die von dieser Abteilung erstellten Tagesberichte werden von einer Managementebene geprüft, die über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Herabsetzung übernommener Positionen und des Gesamtrisikos durchzusetzen.
 - d) Das Institut beschäftigt in dieser Abteilung eine ausreichende Zahl qualifizierter, für die Anwendung komplexer Modelle geschulter Mitarbeiter.
 - e) Das Institut hat Verfahren eingerichtet, um die Einhaltung der schriftlich niedergelegten internen Grundsätze für das Risikomesssystem und die dazugehörigen Kontrollen zu gewährleisten.
 - f) Die Modelle des Instituts haben in der Vergangenheit eine ausreichend präzise Risikomessung gewährleistet, was durch Rückvergleiche der Ergebnisse mit den Daten von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden kann.
 - g) Das Institut führt im Rahmen eines strengen Stresstest-Programms häufig Tests durch, deren Ergebnisse vom höheren Management geprüft und in den von ihm festgelegten Grundsätzen und Obergrenzen berücksichtigt werden.
 - h) Das Institut unterzieht sein Risikomesssystem im Rahmen der Innenrevision einer unabhängigen Prüfung. Diese umfasst sowohl die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch der unabhängigen Abteilung "Risikoüberwachung".
 - i) Das Institut unterzieht sein Risikomanagement mindestens einmal jährlich einer Prüfung.
 - j) Das interne Modell erfüllt die in Artikel 286 Absätze 8 und 9 und in Artikel 288 festgelegten Anforderungen.
5. Das interne Risikomessmodell eines Instituts trägt einer ausreichenden Zahl von Risikofaktoren Rechnung, damit alle wesentlichen Kursrisiken erfasst werden.

Ein Institut kann innerhalb der einzelnen Risikokategorien und kategorienübergreifend empirische Korrelationen verwenden, wenn sein System zur Messung der Korrelationen solide ist und nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt wird.

6. Institute, die interne Modelle verwenden, berechnen E^* nach folgender Formel:

$$E^* = \max \left\{ 0, \left(\sum_i E_i - \sum_i C_i \right) + \text{potenzielle Wertänderung} \right\}$$

Dabei entspricht

E_i dem Forderungswert jeder einzelnen im Rahmen der Vereinbarung bestehenden Forderung i , der bei fehlender Besicherung zur Anwendung käme, wenn die Institute die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz berechnen oder sie die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen.

C_i dem Wert der Wertpapiere, die in Bezug auf jede Forderung i geliehen, angekauft oder geliefert werden, oder der Barmittel, die in Bezug auf jede Forderung i geliehen oder geliefert werden.

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge mit Hilfe interner Modelle berechnen, verwenden zu diesem Zweck die Modellergebnisse des vorangegangenen Handelstags.

7. Für die Berechnung der in Absatz 6 genannten potenziellen Wertänderung gelten alle folgenden Standards:

- a) Die Berechnung erfolgt mindestens einmal pro Tag.
- b) Sie stützt sich auf ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 %.
- c) Sie legt einen Verwertungszeitraum von fünf Tagen zugrunde, außer bei Geschäften, bei denen es sich nicht um Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte handelt, für die ein Verwertungszeitraum von zehn Tagen zugrunde gelegt wird.
- d) Sie stützt sich auf einen effektiven historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr, es sei denn, aufgrund einer erheblichen Zunahme der Preisvolatilität ist ein kürzerer Beobachtungszeitraum gerechtfertigt.

e) Die bei der Berechnung verwendeten Daten werden alle drei Monate aktualisiert.

Hat ein Institut ein Pensions- oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäft und ein Lombard- oder ähnliches Geschäft oder einen Netting-Satz in seinem Bestand, das/der die in Artikel 279 Absätze 2 und 3 festgelegten Kriterien erfüllt, so wird die Mindesthaltedauer der Nachschuss-Risikoperiode angeglichen, die gemäß diesen Absätzen in Verbindung mit Artikel 279 Absatz 4 gelten würde.

8. Zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften oder anderen Kapitalmarkttransaktionen, die unter Netting-Rahmenvereinbarungen fallen, setzen die Institute für die Zwecke des Artikels 108 im Rahmen des Standardansatzes und des Kapitels 3 im Rahmen des IRB-Ansatzes den nach Absatz 6 berechneten Wert E^* als Wert der Forderung an die Gegenpartei ein, die aus den unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallenden Transaktionen resultiert.
9. [gestrichen]

Artikel 217

Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten

1. Die Institute dürfen die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nur anwenden, wenn sie die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz berechnen. Außer für die Zwecke des Artikels 143 Absatz 1 und des Artikels 145 Absatz 1 wenden die Institute nicht gleichzeitig die einfache und die umfassende Methode an. Die Institute nutzen diese Ausnahme nicht selektiv dazu, niedrigere Eigenmittelanforderungen zu erreichen oder um Aufsichtsarbitrage zu betreiben.
2. Bei der einfachen Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten setzen die Institute anererkennungsfähige Finanzsicherheiten zu ihrem nach Artikel 202 Absatz 4 Buchstabe d bestimmten Marktwert an.

3. Den durch den Marktwert der anerkennungsfähigen Sicherheit gedeckten Teilen der Forderungswerte weisen die Institute das Risikogewicht zu, das sie nach Kapitel 2 ansetzen würden, wenn das kreditgebende Institut eine direkte Forderung gegenüber dem Sicherungsinstrument hätte. Der Forderungswert eines in Anhang I genannten außerbilanziellen Postens wird zu diesem Zweck nicht mit dem in Artikel 106 Absatz 1 genannten Forderungswert, sondern mit 100 % seines Werts angesetzt.

Das Risikogewicht des besicherten Teils beträgt (mit Ausnahme der in den Absätzen 4 bis 6 genannten Fälle) mindestens 20 %. Dem übrigen Teil der Forderung weisen die Institute das Risikogewicht zu, das sie nach Kapitel 2 für eine unbesicherte Forderung an die Gegenpartei ansetzen würden.

4. Dem besicherten Teil einer Forderung aus Pensions- und Wertpapierleihgeschäften, die die in Artikel 222 genannten Kriterien erfüllen, weisen die Institute das Risikogewicht 0 % zu. Ist die Gegenpartei eines solchen Geschäfts kein wesentlicher Marktteilnehmer, weisen die Institute ein Risikogewicht von 10 % zu.
5. Den Forderungswerten, die nach Kapitel 6 für die in Anhang II genannten, durch Bargeld oder bargeldähnliche Instrumente abgesicherten Derivate mit täglicher Marktbewertung bestimmt werden, weisen die Institute – wenn keine Währungsinkongruenz vorliegt – in der Höhe der Besicherung das Risikogewicht 0 % zu.

Sind die genannten Geschäfte durch Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken abgesichert, die nach Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % erhalten, weisen die Institute den Forderungswerten in der Höhe der Besicherung das Risikogewicht 10 % zu.

6. Nicht in den Absätzen 4 und 5 genannte Geschäfte können die Institute mit einem Risikogewicht von 0 % ansetzen, wenn Forderung und Sicherheit auf dieselbe Währung lauten und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die Sicherheit besteht aus einer Bareinlage oder einem bargeldähnlichen Instrument.
 - b) Die Sicherheit besteht aus Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken, die nach Artikel 109 das Risikogewicht 0 % erhalten können und auf deren Marktwert ein 20%iger Abschlag vorgenommen wurde.

7. Für die Zwecke der Absätze 5 und 6 umfassen Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken:
- a) Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften, deren Schuldtitel im Rahmen von Artikel 110 wie Forderungen an den Zentralstaat, dem sie zuzuordnen sind, behandelt werden,
 - b) Schuldverschreibungen multilateraler Entwicklungsbanken, denen nach Artikel 112 Absatz 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird,
 - c) Schuldverschreibungen internationaler Organisationen, denen nach Artikel 113 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird,
 - d) Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen, die gemäß Artikel 111 Absatz 4 als Forderungen an Zentralstaaten betrachtet werden.

Artikel 218

Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten

1. Um der Kursvolatilität Rechnung zu tragen, nehmen die Institute bei der Bewertung einer finanziellen Sicherheit im Rahmen der umfassenden Methode am Marktwert der Sicherheit gemäß den Artikeln 219 bis 222 Volatilitätsanpassungen vor.

Lauten Sicherheit und zugrunde liegende Forderung auf unterschiedliche Währungen, nehmen die Institute zusätzlich zu der nach den Artikeln 219 bis 222 für die Sicherheit angemessenen Volatilitätsanpassung eine weitere Anpassung für die Wechselkursvolatilität vor.

Bei OTC-Derivaten, die unter eine von den zuständigen Behörden gemäß Kapitel 6 anerkannte Netting-Vereinbarung fallen, nehmen die Institute eine Anpassung für die Wechselkursvolatilität immer dann vor, wenn sich die Währung der Sicherheit und die Verrechnungswährung nicht decken. Auch wenn die unter die Netting-Vereinbarung fallenden Geschäfte in mehreren Währungen abgewickelt werden, nehmen die Institute nur eine Volatilitätsanpassung vor.

2. Den volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit (C_{VA}) berechnen die Institute wie folgt:

$$C_{VA} = C \cdot (1 - H_C - H_{fx})$$

Dabei entspricht

C dem Wert der Sicherheit.

H_C der nach den Artikeln 219 und 222 berechneten, der Sicherheit angemessenen Volatilitätsanpassung.

H_{fx} der nach den Artikeln 219 und 222 berechneten, der Währungsinkongruenz angemessenen Volatilitätsanpassung.

Diese Formel verwenden die Institute bei allen Geschäften mit Ausnahme solcher, die unter anerkannte Netting-Rahmenvereinbarungen fallen und für die die Bestimmungen der Artikel 215 und 216 gelten.

3. Den volatilitätsangepassten Wert der Forderung (E_{VA}) berechnen die Institute wie folgt:

$$E_{VA} = E \cdot (1 + H_E)$$

Dabei entspricht

E dem Forderungswert, der nach Kapitel 2 oder 3 als angemessen bestimmt würde, wäre die Forderung unbesichert.

H_E der nach den Artikeln 219 und 222 berechneten, der Forderung angemessenen Volatilitätsanpassung.

Bei OTC-Derivaten berechnen die Institute E_{VA} wie folgt:

$$E_{VA} = E .$$

4. Für die Berechnung von E in Absatz 3 gilt Folgendes:
- Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, setzen den Forderungswert eines in Anhang I genannten außerbilanziellen Postens nicht mit dem in Artikel 106 Absatz 1 genannten Forderungswert, sondern mit 100 % seines Werts an.
 - Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, ermitteln den Forderungswert der in Artikel 162 Absätze 8 bis 10 aufgeführten Posten, indem sie anstelle der dort genannten Umrechnungsfaktoren oder Prozentsätze einen Umrechnungsfaktor von 100 % zugrunde legen.

5. Den vollständig angepassten Forderungswert (E^*), der sowohl der Volatilität als auch den risikomindernden Effekten der Sicherheit Rechnung trägt, berechnen die Institute wie folgt:

$$E^* = \max \{0, E_{VA} - C_{VAM}\}$$

Dabei entspricht

E_{VA} dem nach Absatz 3 berechneten volatilitätsangepassten Wert der Forderung;

C_{VAM} C_{VA} plus weiterer Anpassungen für etwaige Laufzeitinkongruenzen gemäß Abschnitt 5.

6. Die Institute können die Volatilitätsanpassungen entweder nach der in Artikel 219 dargelegten auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden oder der in Artikel 220 dargelegten auf eigenen Schätzungen beruhenden Methode berechnen.

Ein Institut kann sich unabhängig davon, ob es zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz verfährt, für die Anwendung der auf aufsichtlichen Vorgaben oder die Anwendung der auf eigenen Schätzungen beruhenden Methode entscheiden.

Wendet ein Institut allerdings die auf eigenen Schätzungen beruhende Methode an, so wendet es diese auf alle Arten von Instrumenten an, außer auf unwesentliche Portfolios, bei denen es nach der auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden Methode verfahren kann.

7. Wenn eine Sicherheit sich aus mehreren anererkennungsfähigen Werten zusammensetzt, berechnen die Institute die Volatilitätsanpassung (H) wie folgt:

$$H = \sum_i a_i H_i$$

Dabei entspricht

a_i dem Anteil eines anererkennungsfähigen Werts i an der Sicherheit insgesamt.

H_i der für den anererkennungsfähigen Wert i geltenden Volatilitätsanpassung.

Artikel 219

Auf aufsichtlichen Vorgaben beruhende Volatilitätsanpassungen bei der umfassenden Methode

1. Bei der auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden Methode nehmen die Institute (unter der Voraussetzung einer täglichen Neubewertung) die in den Tabellen 1 bis 4 genannten Volatilitätsanpassungen vor.

VOLATILITÄTSANPASSUNGEN

Tabelle 1										
Mit dem Rating der Schuldverschreibung verknüpfte Bonitätsstufe	Restlaufzeit	Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Artikel 193 Absatz 1 Buchstabe b genannten Emittenten			Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Artikel 193 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Emittenten			Volatilitätsanpassungen für Verbriefungspositionen, die die in Artikel 193 Absatz 1 Buchstabe h genannten Kriterien erfüllen		
		20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)
1	≤ 1 Jahr	0,707	0,5	0,354	1,414	1	0,707	2,829	2	1,414
	> 1 ≤ 5 Jahre	2,828	2	1,414	5,657	4	2,828	11,314	8	5,657
	> 5 Jahre	5,657	4	2,828	11,314	8	5,657	22,628	16	11,313
2-3	≤ 1 Jahr	1,414	1	0,707	2,828	2	1,414	5,657	4	2,828
	> 1 ≤ 5 Jahre	4,243	3	2,121	8,485	6	4,243	16,971	12	8,485
	> 5 Jahre	8,485	6	4,243	16,971	12	8,485	33,942	24	16,970
4	≤ 1 Jahr	21,213	15	10,607	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
	> 1 ≤ 5 Jahre	21,213	15	10,607	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
	> 5 Jahre	21,213	15	10,607	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

Mit dem Rating einer kurzfristigen Schuldverschreibung verknüpfte Bonitätsstufe	Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Artikel 193 Absatz 1 Buchstabe b genannten Emittenten mit Kurzfrist-Rating			Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Artikel 193 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Emittenten mit Kurzfrist-Rating			Volatilitätsanpassungen für Verbriefungspositionen, die die in Artikel 193 Absatz 1 Buchstabe h genannten Kriterien erfüllen		
	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)
1	0,707	0,5	0,354	1,414	1	0,707	2,829	2	1,414
2-3	1,414	1	0,707	2,828	2	1,414	5,657	4	2,828

Sonstige Arten von Sicherheiten oder Forderungen			
	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)
Hauptindex-Aktien, Hauptindex-Wandelschuldverschreibungen	21,213	15	10,607
Andere an einer anerkannten Börse gehandelte Aktien oder Wandelschuldverschreibungen	35,355	25	17,678
Bargeld	0	0	0
Gold	21,213	15	10,607

Tabelle 4		
Volatilitätsanpassungen für Währungsinkongruenzen		
20-täg. Verwertungszeitraum	10-täg. Verwertungszeitraum	5-täg. Verwertungszeitraum
(%)	(%)	(%)
11,314	8	5,657

2. Für die Berechnung der Volatilitätsanpassungen gemäß Absatz 1 gelten folgende Bedingungen:
- Bei besicherten Kreditvergaben beträgt der Verwertungszeitraum 20 Handelstage.
 - Bei Pensionsgeschäften (sofern diese nicht mit der Übertragung von Waren oder garantierten Eigentumsrechten an diesen Waren verbunden sind) und Wertpapierleihgeschäften beträgt der Verwertungszeitraum 5 Handelstage.
 - Bei anderen Kapitalmarkttransaktionen beträgt der Verwertungszeitraum 10 Handelstage.

Hat ein Institut ein Geschäft oder einen Netting-Satz im Bestand, das/der die in Artikel 279 Absätze 2 und 3 festgelegten Kriterien erfüllt, so wird die Mindesthaltedauer der Nachschuss-Risikoperiode angeglichen, die gemäß diesen Absätzen gelten würde.

3. Bei den in Absatz 1 Tabellen 1 bis 4 und in den Absätzen 4 bis 6 genannten, mit einem Rating für Schuldverschreibungen verknüpften Bonitätsstufen handelt es sich um die Stufen, die von der EBA gemäß Kapitel 2 mit einem bestimmten Rating gleichgesetzt wurden.

Für die Bestimmung der in Unterabsatz 1 genannten, mit einem Rating für Schuldverschreibungen verknüpften Bonitätsstufe gilt auch Artikel 193 Absatz 7.

4. Bei nicht anerkennungsfähigen Wertpapieren oder bei Waren, die im Rahmen von Pensions- oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften verliehen oder veräußert werden, wird die gleiche Volatilitätsanpassung vorgenommen wie bei Aktien, die nicht in einem Hauptindex vertreten, aber an einer anerkannten Börse notiert sind.

5. Bei anererkennungsfähigen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen entspricht die Volatilitätsanpassung dem gewichteten Durchschnitt der Volatilitätsanpassungen, der unter Berücksichtigung des in Absatz 2 genannten Verwertungszeitraums für die Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, gelten würde.

Sind die Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, dem Institut unbekannt, so entspricht die Volatilitätsanpassung dem Höchstwert, der für jeden Titel, in den der Fonds investieren darf, gelten würde.

6. Bei Schuldverschreibungen von Instituten, für die kein Rating vorliegt und die nach Artikel 193 Absatz 4 anerkannt werden können, wird die gleiche Volatilitätsanpassung vorgenommen wie bei Titeln von Instituten oder Unternehmen, deren Rating mit den Bonitätsstufen 2 oder 3 gleichgesetzt wird.

Artikel 220

Auf eigenen Schätzungen beruhende Volatilitätsanpassungen bei der umfassenden Methode

1. Die zuständigen Behörden gestatten den Instituten, bei der Berechnung der Volatilitätsanpassungen für Sicherheiten und Forderungen ihre eigenen Volatilitätsschätzungen zu verwenden, wenn die Institute die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anforderungen erfüllen. Institute, denen die Verwendung eigener Volatilitätsschätzungen gestattet wurde, kehren nicht zu anderen Methoden zurück, es sei denn, es bestehen dafür nachweislich triftige Gründe und die zuständigen Behörden haben dies genehmigt.

Bei Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten ECAI als "Investment Grade" oder besser eingestuft wurden, können die Institute für jede Wertpapierkategorie eine Volatilitätsschätzung ermitteln.

Für Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten ECAI schlechter als "Investment Grade" eingestuft wurden, und für sonstige anererkennungsfähige Sicherheiten ermitteln die Institute die Volatilitätsanpassungen für jedes Papier einzeln.

Institute, die nach der auf eigenen Schätzungen basierenden Methode verfahren, lassen bei der Schätzung der Volatilität der Sicherheit oder der Währungsinkongruenz etwaige Korrelationen zwischen der unbesicherten Forderung, der Sicherheit und/oder Wechselkursen außer Acht.

Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien tragen die Institute der Art des Emittenten, dem Rating der Wertpapiere, ihrer Restlaufzeit und ihrer modifizierten Laufzeit Rechnung. Volatilitätsschätzungen sind für die Wertpapiere, die das Institut in die Kategorie aufgenommen hat, repräsentativ.

2. Die Berechnung der Volatilitätsanpassungen erfüllt alle folgenden Kriterien:
 - a) Die Institute legen bei der Berechnung ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 % zugrunde.
 - b) Die Institute legen bei der Berechnung die folgenden Verwertungszeiträume zugrunde:
 - i) 20 Handelstage für besicherte Kreditvergaben.
 - ii) 5 Handelstage für Pensionsgeschäfte, sofern diese nicht mit der Übertragung von Waren oder garantierten Eigentumsrechten an diesen Waren verbunden sind, und für Wertpapierleihgeschäfte.
 - iii) 10 Handelstage für andere Kapitalmarkttransaktionen.
 - c) Die Institute können für die Volatilitätsanpassung Werte verwenden, die unter Zugrundelegung kürzerer oder längerer Verwertungszeiträume berechnet und für das betreffende Geschäft mit Hilfe nachstehender Wurzel-Zeit-Formel auf den unter Buchstabe b angegebenen Verwertungszeitraum herauf- oder herabskaliert werden:

$$H_M = H_N \cdot \sqrt{\frac{T_M}{T_N}}$$

Dabei entspricht

T_M = dem jeweiligen Verwertungszeitraum;

H_M = der auf dem Verwertungszeitraum T_M basierenden Volatilitätsanpassung;

H_N = der auf dem Verwertungszeitraum T_N basierenden Volatilitätsanpassung.

- d) Die Institute tragen der Illiquidität von Aktiva geringerer Qualität Rechnung. Bestehen Zweifel an der Liquidität einer Sicherheit, verlängern sie den Verwertungszeitraum. Sie stellen ferner fest, wo historische Daten möglicherweise eine Unterschätzung der potenziellen Volatilität bewirken. In solchen Fällen werden die Daten einem Stresstest unterzogen.
- e) Der historische Beobachtungszeitraum, den die Institute für die Berechnung der Volatilitätsanpassungen heranziehen, beträgt mindestens ein Jahr. Bei Instituten, die ein Gewichtungsschema oder andere Methoden verwenden, beträgt der effektive Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr. Die zuständigen Behörden können einem Institut ferner vorschreiben, seine Volatilitätsanpassungen anhand eines kürzeren Beobachtungszeitraums zu berechnen, wenn sie dies aufgrund eines signifikanten Anstiegs der Kursvolatilität für gerechtfertigt halten.
- f) Die Institute aktualisieren ihre Daten und berechnen ihre Volatilitätsanpassungen mindestens alle drei Monate. Darüber hinaus bewerten sie ihre Daten bei jeder wesentlichen Änderung der Marktpreise neu.
- 3, Die Schätzung der Volatilitätsanpassungen erfüllt alle folgenden qualitativen Kriterien:
- a) Das Institut nutzt die Volatilitätsschätzungen in seinem täglichen Risikomanagement – auch in Bezug auf seine internen Risikolimits.
- b) Ist der Verwertungszeitraum, den das Institut bei seinem täglichen Risikomanagement zugrunde legt, länger als der, der in diesem Abschnitt für den betreffenden Transaktionstyp festgelegt ist, so skaliert es die Volatilitätsanpassungen nach der in Absatz 2 Buchstabe c angegebenen Wurzel–Zeit–Formel nach oben.

- c) Das Institut hat feste Verfahren eingerichtet, um die Einhaltung der schriftlich niedergelegten Grundsätze für die Schätzung der Volatilitätsanpassungen und die Integration dieser Schätzungen in sein Risikomanagement sowie die dazugehörigen Kontrollen zu gewährleisten.

- d) Das System, das das Institut zur Schätzung der Volatilitätsanpassungen anwendet, wird im Rahmen der Innenrevision regelmäßig einer unabhängigen Prüfung unterzogen. Das gesamte System für die Schätzung der Volatilitätsanpassungen und deren Einbettung in das Risikomanagement des Instituts wird mindestens einmal jährlich überprüft. Diese Überprüfung umfasst zumindest
 - i) die Einbeziehung der geschätzten Volatilitätsanpassungen in das tägliche Risikomanagement,
 - ii) die Validierung jeder wesentlichen Änderung des Schätzverfahrens,
 - iii) die Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der Datenquellen, auf die sich das Institut bei der Schätzung der Volatilitätsanpassungen stützt, einschließlich der Unabhängigkeit dieser Quellen,
 - iv) die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen,

Artikel 221

Heraufskalierung von Volatilitätsanpassungen bei der umfassenden Methode

Die in Artikel 219 genannten Volatilitätsanpassungen gelten für den Fall einer täglichen Neubewertung, Ebenso stellt ein Institut, das gemäß Artikel 220 seine eigenen Schätzungen verwendet, seine Berechnungen zunächst auf der Grundlage einer täglichen Neubewertung an, Erfolgt die Neubewertung seltener als einmal täglich, so nehmen die Institute größere Volatilitätsanpassungen vor, Diese werden von den Instituten anhand nachstehender Wurzel-Zeit-Formel durch Heraufskalierung der auf einer täglichen Neubewertung basierenden Volatilitätsanpassungen ermittelt:

$$H = H_M \cdot \sqrt{\frac{N_R + (T_M - 1)}{T_M}}$$

Dabei entspricht

H der vorzunehmenden Volatilitätsanpassung;

H_M der Volatilitätsanpassung bei täglicher Neubewertung;

N_R der tatsächlichen Anzahl an Handelstagen zwischen den Neubewertungen;

T_M dem Verwertungszeitraum für das betreffende Geschäft,

Artikel 222

Bedingungen für eine 0%ige Volatilitätsanpassung bei der umfassenden Methode

1. Wenn die in Absatz 2 Buchstaben a bis h genannten Bedingungen erfüllt sind, können Institute, die nach der auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden Methode nach Artikel 219 oder der auf eigenen Schätzungen basierenden Methode nach Artikel 220 verfahren, bei Pensions- und Wertpapierleihgeschäften anstelle der nach den Artikeln 219 bis 221 ermittelten Volatilitätsanpassungen eine Anpassung von 0 % vornehmen. Institute, die interne Modelle nach Artikel 216 verwenden, nehmen die in diesem Artikel festgelegte Behandlung nicht in Anspruch.
2. Die Institute können eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Sowohl die Forderung als auch die Sicherheit sind Barmittel oder Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken im Sinne von Artikel 193 Absatz 1 Buchstabe b, die nach Kapitel 2 mit einem Risiko von 0 % gewichtet werden können.
 - b) Forderung und Sicherheit lauten auf dieselbe Währung.
 - c) Entweder die Laufzeit der Transaktion beträgt nicht mehr als einen Tag oder sowohl die Forderung als auch die Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschussverpflichtungen.
 - d) Zwischen der letzten Neubewertung vor dem Versäumnis der Gegenpartei, Sicherheiten nachzuliefern, und der Veräußerung der Sicherheit liegen nicht mehr als vier Handelstage.
 - e) Das Geschäft wird über ein für diese Art von Geschäft bewährtes Abrechnungssystem abgewickelt.
 - f) Die für die Vereinbarung oder das Geschäft maßgeblichen Dokumente sind die für Pensionsgeschäfte oder Leihgeschäfte mit den betreffenden Wertpapieren üblichen Standarddokumente.

- g) Aus den für das Geschäft maßgeblichen Dokumenten geht hervor, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Barmitteln oder Wertpapieren oder zur Leistung von Nachschusszahlungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt.
 - h) Die Gegenpartei wird von den zuständigen Behörden als wesentlicher Marktteilnehmer angesehen.
3. Die in Absatz 2 Buchstabe h genannten wesentlichen Marktteilnehmer umfassen
- a) die in Artikel 193 Absatz 1 Buchstabe b genannten Emittenten, deren Titel nach Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % erhalten,
 - b) Institute,
 - c) sonstige Unternehmen der Finanzbranche, für deren Schuldtitel nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von 20 % angesetzt wird, oder die – sollte es sich um Institute handeln, die die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz ermitteln – nicht über ein Rating einer anerkannten ECAI verfügen und von dem jeweiligen Institut intern bewertet werden,
 - d) beaufsichtigte Organismen für gemeinsame Anlagen, die Eigenmittelanforderungen oder Verschuldungslimits unterliegen,
 - e) beaufsichtigte Pensionskassen,
 - f) anerkannte Clearing-Organisationen.

Artikel 223

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei der umfassenden Methode

1. Im Rahmen des Standardansatzes setzen die Institute den nach Artikel 218 Absatz 5 berechneten Wert E^* für die Zwecke von Artikel 108 als Forderungswert an. Bei den in Anhang I genannten außerbilanziellen Posten legen die Institute E^* als Wert zugrunde, auf den die in Artikel 106 Absatz 1 genannten Prozentsätze angewandt werden, um den Forderungswert zu ermitteln.
2. Im Rahmen des IRB-Ansatzes setzen die Institute die effektive LGD (LGD^*) als LGD für die Zwecke des Kapitels 3 an. Die Institute berechnen LGD^* wie folgt:

$$LGD^* = LGD \cdot \frac{E^*}{E}$$

Dabei entspricht

LGD der LGD, die nach Kapitel 3 für die Forderung gelten würde, wäre sie unbesichert.

E dem in Artikel 218 Absatz 3 beschriebenen Forderungswert.

E^* dem nach Artikel 218 Absatz 5 berechneten vollständig angepassten Forderungswert.

Artikel 224

Bewertungsgrundsätze für sonstige anerkennungsfähige Sicherheiten beim IRB-Ansatz

1. Bei Immobiliensicherheiten wird die Sicherheit von einem unabhängigen Sachverständigen zum oder unter Marktwert bewertet. Das Institut verpflichtet den Sachverständigen, den Marktwert transparent und klar zu dokumentieren.

In Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen, kann die Immobilie stattdessen von einem unabhängigen Experten zum oder unter Beleihungswert bewertet werden. Die Institute verlangen, dass der unabhängige Sachverständige bei der Bestimmung des Beleihungswerts spekulative Elemente außer Acht lässt und diesen Wert auf transparente und klare Weise dokumentiert.

Der Wert der Sicherheit ist der Markt- oder Beleihungswert, der gegebenenfalls aufgrund der Ergebnisse der in Artikel 203 Absatz 3 vorgesehenen Überprüfung und eventueller vorrangiger Forderungen herabgesetzt wird.

2. Bei Forderungen ist der Wert der Forderungsbetrag.
3. Sachsicherheiten, bei denen es sich nicht um Immobiliensicherheiten handelt, werden von den Instituten zum Marktwert bewertet. Für die Zwecke dieses Artikels ist der Marktwert der geschätzte Betrag, zu dem die Sicherheit am Tag der Bewertung im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts vom Besitz eines veräußerungswilligen Verkäufers in den Besitz eines kaufwilligen Käufers übergehen dürfte.

Artikel 225

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge für andere anerkennungsfähige Sicherheiten beim IRB-Ansatz

1. Die Institute setzen die nach diesem Absatz und nach Absatz 2 berechnete LGD* für die Zwecke von Kapitel 3 als LGD an.

Fällt das Verhältnis des Werts der Sicherheit (C) zum Forderungswert (E) unter den in Tabelle 5 für die Forderung vorgeschriebenen Mindestbesicherungsgrad (C*), so ist LGD* gleich der in Kapitel 3 für unbesicherte Forderungen an die Gegenpartei festgelegten LGD. Zu diesem Zweck legen die Institute bei der Berechnung des Forderungswerts der in Artikel 162 Absätze 8 bis 10 aufgeführten Posten anstelle der dort genannten Umrechnungsfaktoren oder Prozentsätze einen Umrechnungsfaktor oder Prozentsatz von 100 % zugrunde.

Übersteigt das Verhältnis des Werts der Sicherheit zum Forderungswert die in Tabelle 5 festgelegte zweite, höhere Schwelle C**, so ist LGD* gleich dem in Tabelle 5 vorgeschriebenen Wert.

Wird der erforderliche Grad an Besicherung C** für die Forderung insgesamt nicht erreicht, so behandeln die Institute die Forderung wie zwei Forderungen – nämlich eine, bei der der erforderliche Grad an Besicherung C** gegeben ist und eine (der verbleibende Teil), bei der dies nicht der Fall ist.

2. Welcher Wert für LGD* anzusetzen ist und welcher Grad an Besicherung für die besicherten Forderungsteile erforderlich ist, ist Tabelle 5 zu entnehmen:

Tabelle 5				
Mindest-LGD für besicherte Forderungsteile				
	LGD* bei vorrangigen Forderungen	LGD* bei nachrangigen Forderungen	Erforderlicher Grad an Mindestbesicherung der Forderung (C*)	Erforderlicher Grad an Mindestbesicherung der Forderung (C**)
Forderungen	35 %	65 %	0 %	125 %
Wohn-/Gewerbeimmobilien	35 %	65 %	30 %	140 %
Sonstige Sicherheiten	40 %	70 %	30 %	140 %

3. Alternativ zu der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Behandlung und vorbehaltlich des Artikels 119 Absatz 2 können die Institute dem Teil der Forderung, der innerhalb der in Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe d festgelegten Grenzen in voller Höhe durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats besichert ist, ein Risikogewicht von 50 % zuweisen, wenn alle in Artikel 195 Absatz 6 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 226

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei gemischten Sicherheitenpools

1. Der Wert der zugrunde zu legenden LGD* wird von einem Institut als LGD für die Zwecke von Kapitel 3 nach den Absätzen 2 und 3 berechnet, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Das Institut berechnet die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz.
 - b) Die Forderung ist sowohl durch Finanzsicherheiten als auch durch andere anerkennungsfähige Sicherheiten besichert.
2. Die Institute sind dazu verpflichtet, den volatilitätsangepassten Wert der Forderung, den sie erhalten, indem sie am Forderungswert die in Artikel 218 Absatz 5 genannte Volatilitätsanpassung vornehmen, in verschiedene Teile aufzuteilen, so dass sich ein durch anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten unterlegter Anteil, ein durch Forderungsabtretungen besicherter Anteil, ein durch Gewerbe- oder Wohnimmobilien besicherter Anteil, ein durch sonstige anerkennungsfähige Sicherheiten unterlegter Anteil sowie gegebenenfalls der unbesicherte Anteil ergibt.
3. Die Institute ermitteln die LGD* nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels für jeden der nach Absatz 2 ermittelten Anteile gesondert.

Artikel 227

Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung

1. Sind die in Artikel 207 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, können Einlagen bei Drittinstituten wie eine Garantie dieses Drittinstituts behandelt werden.
2. Sind die in Artikel 207 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, verfahren die Institute mit dem Teil der Forderung, der durch den gegenwärtigen Rückkaufswert der an das kreditgebende Institut verpfändeten Lebensversicherungen besichert ist, wie folgt:
 - a) Wenn für die Forderung der Standardansatz verwendet wird, wird ihr eines der in Absatz 3 festgelegten Risikogewichte zugewiesen.
 - b) Wenn für die Forderung der IRB-Ansatz, nicht aber die institutseigenen LGD-Schätzungen verwendet werden, wird ihr eine LGD von 40 % zugewiesen.

Im Falle einer Währungsinkongruenz setzen die Institute den gegenwärtigen Rückkaufswert gemäß Artikel 228 Absatz 3 herab, wobei der Wert der Besicherung dem gegenwärtigen Rückkaufswert der Lebensversicherung entspricht.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe a weisen die Institute die folgenden Risikogewichte zu, wobei das Risikogewicht einer vorrangigen unbesicherten Forderung an den Lebensversicherer als Grundlage dient:
 - a) ein Risikogewicht von 20 %, wenn der vorrangigen unbesicherten Forderung an den Lebensversicherer ein Risikogewicht von 20 % zugeordnet wird,
 - b) ein Risikogewicht von 35 %, wenn der vorrangigen unbesicherten Forderung an den Lebensversicherer ein Risikogewicht von 50 % zugeordnet wird,
 - c) ein Risikogewicht von 70 %, wenn der vorrangigen unbesicherten Forderung an den Lebensversicherer ein Risikogewicht von 100 % zugeordnet wird,
 - d) ein Risikogewicht von 150 %, wenn der vorrangigen unbesicherten Forderung an den Lebensversicherer ein Risikogewicht von 150 % zugeordnet wird.

4. Auf Anforderung zurückgekaufte Instrumente, die nach Artikel 196 Buchstabe c anerkennungsfähig sind, können die Institute wie eine Garantie des emittierenden Instituts behandeln. Der Wert der anerkennungsfähigen Besicherung ist Folgender:
- a) Wird der Titel zu seinem Nennwert zurückgekauft, so gilt als Besicherungswert dieser Betrag.
 - b) Wird der Titel zum Marktpreis zurückgekauft, so wird der Besicherungswert nach dem gleichen Verfahren ermittelt wie bei den Schuldverschreibungen, die die Bedingungen von Artikel 193 Absatz 4 erfüllen.

UNTERABSCHNITT 2

ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG

Artikel 228

Bewertung

1. Für die Berechnung der Auswirkungen einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß diesem Unterabschnitt wird als Wert der Besicherung ohne Sicherheitsleistung (G) der Betrag angesetzt, zu dessen Zahlung sich der Sicherungsgeber für den Fall verpflichtet hat, dass der Kreditnehmer ausfällt, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder ein bestimmtes anderes Kreditereignis eintritt.
2. Für Kreditderivate, bei denen eine Neustrukturierung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit, verbunden mit einem Erlass oder einer Stundung der Darlehenssumme, der Zinsen oder der Gebühren, die zu einem Verlust auf Seiten des Kreditgebers führt, nicht als Kreditereignis angesehen wird, gilt Folgendes:
 - a) Wenn der Betrag, zu dessen Zahlung sich der Sicherungsgeber verpflichtet hat, den Forderungswert nicht übersteigt, setzen die Institute den nach Absatz 1 ermittelten Wert der Besicherung um 40 % herab.

b) Wenn der Betrag, zu dessen Zahlung sich der Sicherungsgeber verpflichtet hat, den Forderungswert übersteigt, darf der Wert der Absicherung höchstens 60 % des Forderungswerts betragen.

3. Lautet eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung auf eine andere Währung als die Forderung, so setzen die Institute den Wert der Absicherung mit Hilfe einer Volatilitätsanpassung wie folgt herab:

$$G^* = G \cdot (1 - H_{fx})$$

Dabei entspricht

G^* dem an das Fremdwährungsrisiko angepassten Betrag der Absicherung.

G dem Nominalbetrag der Absicherung.

H_{fx} der nach Absatz 4 bestimmten Volatilitätsanpassung für etwaige Währungsinkongruenzen zwischen der Absicherung und der zugrunde liegenden Verbindlichkeit.

Liegt keine Währungsinkongruenz vor, ist H_{fx} gleich Null.

4. Bei Volatilitätsanpassungen für Währungsinkongruenzen legen die Institute unter der Annahme einer täglichen Neubewertung einen Verwertungszeitraum von zehn Handeltagen zugrunde und können bei der Berechnung dieser Anpassungen nach der auf aufsichtlichen Vorgaben oder der auf eigenen Schätzungen beruhenden Methode (Artikel 219 bzw. 220) verfahren. Die Institute skalieren die Volatilitätsanpassungen gemäß Artikel 221 herauf.

Artikel 229

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei partieller Absicherung und Unterteilung in Tranchen

Überträgt das Institut einen Teil des Kreditrisikos auf eine oder mehrere Tranchen, so gelten die in Kapitel 5 festgelegten Regeln. Die Institute können Materialitätsgrenzen für Zahlungen, unterhalb derer im Falle eines Verlusts keine Zahlungen geleistet werden, mit zurückbehaltenen Erstverlust-Positionen gleichsetzen und als Risikotransfer in Tranchen betrachten.

Artikel 230

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge beim Standardansatz

1. Die Institute berechnen die risikogewichteten Forderungsbeträge für die Zwecke des Artikels 108 Absatz 3 nach folgender Formel:

$$\max\{0, E - G_A\} \cdot r + G_A \cdot g$$

Dabei entspricht

- E* dem Forderungswert gemäß Artikel 106; der Forderungswert eines in Anhang I genannten außerbilanziellen Postens wird zu diesem Zweck nicht mit dem in Artikel 106 Absatz 1 genannten Forderungswert, sondern mit 100 % seines Werts angesetzt.
- G_A* der nach Artikel 228 Absatz 3 ermittelten Höhe der Absicherung (*G*^{*}), die nach Maßgabe des Abschnitts 5 an etwaige Laufzeitinkongruenzen angepasst wird.
- r* dem in Kapitel 2 genannten Risikogewicht von Forderungen an den Schuldner.
- g* dem in Kapitel 2 genannten Risikogewicht von Forderungen an den Sicherungsgeber.

2. Ist der abgesicherte Betrag (G_A) geringer als die Forderung (E), dürfen die Institute die Formel in Absatz 1 nur anwenden, wenn die abgesicherten und nicht abgesicherten Teile der Forderung gleichrangig sind.
3. Die Institute können die in Artikel 109 Absätze 4 und 5 vorgesehene Behandlung auf Forderungen oder Teile von Forderungen ausdehnen, für die eine Garantie des Zentralstaats oder der Zentralbank besteht, wenn diese Garantie auf die Landeswährung des Kreditnehmers lautet und auch in dieser Währung abgesichert ist.

Artikel 231

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge beim IRB-Ansatz

1. Für den abgesicherten Teil des Forderungswerts (E) (basierend auf dem angepassten Wert der Kreditbesicherung G_A) kann für den Fall, dass eine vollständige Substitution nicht gerechtfertigt erscheint, für die Zwecke von Kapitel 3 Abschnitt 4 als PD die PD des Sicherungsgebers oder eine PD zwischen der des Kreditnehmers und der des Garanten angesetzt werden. Bei nachrangigen Forderungen und einer nicht nachrangigen Besicherung ohne Sicherheitsleistung können die Institute für die Zwecke von Kapitel 3 Abschnitt 4 als LGD die LGD vorrangiger Forderungen heranziehen.
2. Für jeden unbesicherten Teil des Forderungswerts (E) wird als PD die PD des Kreditnehmers und als LGD die LGD der zugrunde liegenden Forderung verwendet.
3. Für die Zwecke dieses Artikels ist G_A der nach Artikel 228 Absatz 3 ermittelte Wert G^* , der nach Maßgabe des Abschnitts 5 an etwaige Laufzeitinkongruenzen angepasst wird. E ist der Forderungswert gemäß Kapitel 3 Abschnitt 5. Zu diesem Zweck legen die Institute bei der Berechnung des Forderungswerts der in Artikel 162 Absätze 8 bis 10 aufgeführten Posten anstelle der dort genannten Umrechnungsfaktoren oder Prozentsätze einen Umrechnungsfaktor oder Prozentsatz von 100 % zugrunde.

ABSCHNITT 5

LAUFZEITINKONGRUENZ

Artikel 232

Laufzeitinkongruenz

1. Bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge liegt eine Laufzeitinkongruenz dann vor, wenn die Restlaufzeit der Kreditbesicherung kürzer ist als die der besicherten Forderung. Eine Besicherung, deren Restlaufzeit weniger als drei Monate beträgt und deren Laufzeit kürzer ist als die der zugrunde liegenden Forderung, stellt keine anerkennungsfähige Besicherung dar.
2. Liegt eine Laufzeitinkongruenz vor, kann eine Besicherung nicht anerkannt werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die Ursprungslaufzeit der Besicherung beträgt weniger als ein Jahr.
 - b) Bei der Forderung handelt es sich um eine kurzfristige Forderung, bei der nach den Vorgaben der zuständigen Behörden für die effektive Restlaufzeit (M) gemäß Artikel 158 Absatz 3 anstelle der Untergrenze von einem Jahr eine Untergrenze von einem Tag gilt.

Artikel 233

Laufzeit der Kreditbesicherung

1. Vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 5 Jahren entspricht die effektive Laufzeit der zugrunde liegenden Verbindlichkeiten dem Zeitraum, nach dessen Ablauf der Schuldner seine Verpflichtungen spätestens erfüllt haben muss. Vorbehaltlich des Absatzes 2 entspricht die Laufzeit der Kreditbesicherung dem Zeitraum bis zum frühestmöglichen Termin des Ablaufs bzw. der Kündigung der Besicherung.

2. Hat der Sicherungsgeber die Möglichkeit, die Besicherung zu kündigen, so setzen die Institute den Zeitraum bis zur frühestmöglichen Kündigung als Laufzeit der Besicherung an. Hat der Sicherungsnehmer die Möglichkeit, die Besicherung zu kündigen, und bieten die vertraglichen Konditionen bei Abschluss des Sicherungsgeschäfts dem Institut einen Anreiz, die Transaktion vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit zu kündigen, so setzt das Institut den Zeitraum bis zur frühestmöglichen Kündigung als Laufzeit der Besicherung an; in allen anderen Fällen kann das Institut annehmen, dass sich die Kündigungsmöglichkeit nicht auf die Laufzeit der Besicherung auswirkt.
3. Darf ein Kreditderivat vor Ablauf der Toleranzzeiträume enden, die zur Feststellung eines Ausfalls wegen Zahlungsver säumnis bei der zugrunde liegenden Verbindlichkeit erforderlich sind, so setzen die Institute die Laufzeit der Besicherung um die Dauer des Toleranzzeitraums herab.

Artikel 234

Bewertung der Besicherung

1. Besteht bei Geschäften, die durch finanzielle Sicherheiten besichert sind, eine Inkongruenz zwischen der Laufzeit der Forderung und der Laufzeit der Besicherung, können diese Sicherheiten bei der einfachen Methode (Financial Collateral Simple Method) nicht anerkannt werden.
2. Bei Geschäften, die durch finanzielle Sicherheiten besichert sind, tragen die Institute bei der umfassenden Methode (Financial Collateral Comprehensive Method) der Laufzeit der Besicherung und der Forderung beim angepassten Wert der Sicherheit Rechnung und wenden dabei folgende Formel an:

$$C_{VAM} = C_{VA} \cdot \frac{t - t^*}{T - t^*}$$

Dabei entspricht

- C_{VA} dem volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit gemäß Artikel 218 Absatz 2 oder dem Forderungsbetrag, wenn dieser niedriger ist.
- t der verbleibenden Anzahl von Jahren bis zu dem nach Artikel 233 bestimmten Fälligkeitstermin der Kreditbesicherung oder T , wenn dieser Wert niedriger ist.
- T der verbleibenden Anzahl von Jahren bis zu dem nach Artikel 233 bestimmten Fälligkeitstermin der Forderung oder 5 Jahren, wenn dieser Wert niedriger ist.
- t^* 0,25.

In der in Artikel 218 Absatz 5 enthaltenen Formel für die Berechnung des vollständig angepassten Forderungswerts (E^*) setzen die Institute C_{VAM} als den an eine weitere Laufzeitinkongruenz angepassten C_{VA} an.

3. Bei Geschäften, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, tragen die Institute der Laufzeit der Absicherung und der Forderung beim angepassten Wert der Sicherheit nach folgender Formel Rechnung:

$$G_A = G^* \cdot \frac{t - t^*}{T - t^*}$$

Dabei entspricht

- G_A dem um etwaige Laufzeitinkongruenzen angepassten Wert G^* .
- G^* dem um etwaige Währungsinkongruenzen angepassten Betrag der Absicherung.
- t der verbleibenden Anzahl von Jahren bis zu dem nach Artikel 233 bestimmten Fälligkeitstermin der Kreditbesicherung oder T , wenn dieser Wert niedriger ist.

T der verbleibenden Anzahl von Jahren bis zu dem nach Artikel 233 bestimmten Fälligkeitstermin der Forderung oder 5 Jahren, wenn dieser Wert niedriger ist.

t^* 0,25.

Für die Zwecke der Artikel 228 bis 231 setzen die Institute als Wert der Absicherung G_A ein.

ABSCHNITT 6

KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN FÜR FORDERUNGSKÖRBE

Artikel 235

Erstausfall-Kreditderivate ("First-to-default credit derivatives")

Erwirbt ein Institut für einen Forderungskorb eine Besicherung, bei der der erste Ausfall in diesem Korb die Zahlung auslöst und dieses Kreditereignis den Kontrakt beendet, so kann das Institut die Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags und gegebenenfalls des erwarteten Verlustbetrags, die ohne die Kreditbesicherung den niedrigsten risikogewichteten Forderungsbetrag ergäbe, gemäß diesem Kapitel ändern:

- a) Bei Instituten, die den Standardansatz anwenden, entspricht der risikogewichtete Forderungsbetrag dem nach diesem Standardansatz berechneten risikogewichteten Forderungsbetrag.
- b) Bei Instituten, die den IRB-Ansatz anwenden, entspricht der risikogewichtete Forderungsbetrag der Summe aus dem nach dem IRB-Ansatz berechneten risikogewichteten Forderungsbetrag und dem 12,5fachen des erwarteten Verlustbetrags.

Das Verfahren nach diesem Artikel wird nur angewandt, wenn der Forderungswert den Wert der Kreditabsicherung nicht übersteigt.

Artikel 236

N-ter-Ausfall-Kreditderivate ("Nth-to-default credit derivatives")

Löst der n-te Ausfall im Korb laut Besicherungskonditionen die Zahlung aus, so darf das die Besicherung erwerbende Institut diese bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls der erwarteten Verlustbeträge nur dann berücksichtigen, wenn die Absicherung auch für die Ausfälle 1 bis n-1 erworben wurde oder wenn bereits n-1 Ausfälle eingetreten sind. In solchen Fällen kann das Institut die Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags und gegebenenfalls des erwarteten Verlustbetrags ändern, die ohne die Kreditbesicherung den n-ten niedrigsten risikogewichteten Forderungsbetrag gemäß diesem Kapitel ergäbe. Die Institute berechnen den n-ten niedrigsten Betrag wie in Artikel 235 Buchstaben a und b angegeben.

Das Verfahren nach diesem Artikel wird nur angewandt, wenn der Forderungswert den Wert der Kreditabsicherung nicht übersteigt.

Alle Forderungen im Korb erfüllen die in Artikel 199 Absatz 2 und Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Anforderungen.

Kapitel 5

Verbriefung

ABSCHNITT 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 237

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- 1) "Zinsüberschuss" (Excess Spread) die Zins- sowie anderen Provisionseinnahmen, die in Bezug auf die verbrieften Forderungen vereinnahmt werden, abzüglich der Kosten und sonstigen Ausgaben;
- 2) "Rückföhrungsoption" (Clean-up call option) eine vertragliche Option für den Originator, die Verbriefungspositionen vor der vollständigen Rückzahlung aller zugrunde liegenden Forderungen zurückzukaufen oder aufzuheben, sollte der Restbetrag der noch ausstehenden Forderungen unter einen bestimmten Grenzwert fallen;
- 3) "Liquiditätsfazilität" die Verbriefungsposition, die sich aus einer vertraglichen Finanzierungsvereinbarung ergibt, die die zeitgerechte Weiterleitung der Zahlungen an die Anleger gewährleisten soll;
- 4) " K_{IRB} " 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge, die gemäß Kapitel 3 in Bezug auf die verbrieften Forderungen berechnet würden, wären diese nicht verbrieft worden, zuzüglich der bei diesen Forderungen erwarteten und gemäß jenem Kapitel berechneten Verluste;
- 5) "ratingbasierter Ansatz" die Methode zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für Verbriefungspositionen gemäß Artikel 256;
- 6) "aufsichtlicher Formelansatz" die Methode zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für Verbriefungspositionen gemäß Artikel 257;
- 7) "Position ohne Rating" eine Verbriefungsposition, die kein anerkennungsfähiges Rating einer ECAI im Sinne von Abschnitt 4 erhalten hat;

- (8) "Position mit Rating" eine Verbriefungsposition, die ein anerkanntes Rating einer ECAI im Sinne von Abschnitt 4 erhalten hat;
- 9) "ABCP-Programm" (Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere) ein Verbriefungsprogramm, bei dem die emittierten Wertpapiere in erster Linie die Form eines Geldmarktpapiers (Commercial Paper) mit einer ursprünglichen Laufzeit von maximal einem Jahr haben;
- 10) "traditionelle Verbriefung" eine Verbriefung, die mit der wirtschaftlichen Übertragung der besicherten Forderungen einhergeht. Dabei überträgt der Originator das Eigentum an den verbrieften Forderungen an eine Verbriefungszweckgesellschaft oder gibt Unterbeteiligungen an eine Verbriefungszweckgesellschaft ab. Die ausgegebenen Wertpapiere stellen für das originierende Institut keine Zahlungsverpflichtung dar;
- 11) "synthetische Verbriefung" eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen des originierenden Instituts bleiben;
- 12) "revolvierende Forderung" eine Forderung, bei der die Kreditanspruchnahme bis zu einem von dem Institut gesetzten Limit durch Inanspruchnahmen und Rückzahlungen nach dem freien Ermessen des Kunden schwanken darf;
- (12a) "revolvierende Verbriefung" eine Verbriefung, bei der die Verbriefungsstruktur selbst revolviert (d.h. Forderungen werden dem Forderungspool hinzugefügt oder diesem entnommen) und die zugrunde liegenden Forderungen ebenfalls revolvieren können;
- 13) "Klausel über die vorzeitige Rückzahlung" eine Vertragsklausel bei der Verbriefung revolvierender Forderungen oder bei einer revolvierenden Verbriefung, wonach die Positionen der Anleger bei Eintritt bestimmter Ereignisse vor der eigentlichen Fälligkeit der emittierten Wertpapiere getilgt werden müssen;
- 14) "Erstverlust-Tranche" die nachrangigste Tranche bei einer Verbriefung, die im Falle eines Ausfalls bei den verbrieften Forderungen als Erste einen Verlust trägt und dadurch für die Mezzanine-Tranche und gegebenenfalls noch höherrangige Tranchen eine Sicherheit darstellt.

ABSCHNITT 2
ANERKENNUNG EINES ERHEBLICHEN RISIKOTRANSFERS

Artikel 238
Traditionelle Verbriefung

1. Der Originator einer traditionellen Verbriefung kann verbrieftete Forderungen von der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge ausnehmen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Ein mit den verbrieften Forderungen verbundenes erhebliches Kreditrisiko gilt als auf Dritte übertragen.
 - b) Der Originator setzt für alle Verbriefungspositionen, die er an dieser Verbriefung hält, ein Risikogewicht von 1 250 % an oder zieht diese Verbriefungspositionen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k von seinem harten Kernkapital ab.

2. Ein erhebliches Kreditrisiko ist in folgenden Fällen als übertragen zu betrachten:
 - a) Die risikogewichteten Forderungsbeträge der von dem Originator bei dieser Verbriefung gehaltenen mezzaninen Verbriefungspositionen gehen nicht über 50 % der risikogewichteten Forderungsbeträge aller mezzaninen Verbriefungspositionen bei dieser Verbriefung hinaus.
 - b) Kann der Originator bei einer Verbriefung ohne mezzanine Verbriefungspositionen nachweisen, dass der Forderungswert der Verbriefungspositionen, die von dem harten Kernkapital abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen würde, erheblich über eine begründete Schätzung des für die verbrieften Forderungen erwarteten Verlusts hinausgeht, so hält er höchstens 20 % der Forderungswerte der Verbriefungspositionen, die von seinem harten Kernkapital abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen würde.

Ist die mögliche Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge, die der Originator durch diese Verbriefung erreichen würde, nicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall entscheiden, dass ein erhebliches Kreditrisiko nicht als übertragen zu betrachten ist.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 bezeichnet mezzanine Verbriefungsposition eine Verbriefungsposition, für die ein Risikogewicht von weniger als 1 250 % anzusetzen ist und die nachrangiger ist als die höchstrangige Position bei dieser Verbriefung und nachrangiger als jede Verbriefungsposition bei dieser Verbriefung, der gemäß Abschnitt 4 eine der folgenden Bonitätsstufen zugewiesen wird:
 - a) bei Verbriefungspositionen, die Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 unterliegen, die Bonitätsstufe 1,
 - b) bei Verbriefungspositionen, die Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 unterliegen, die Bonitätsstufe 1 oder 2.
4. Alternativ zu den Absätzen 2 und 3 gestatten die zuständigen Behörden einem Originator, ein erhebliches Kreditrisiko als übertragen zu betrachten, wenn der Originator für jede Verbriefung nachweisen kann, dass die Verringerung der Eigenmittelanforderungen, die er durch die Verbriefung erreicht, durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist.

Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Institut alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Es verfügt über ausreichend risikoempfindliche Grundsätze und Methoden zur Bewertung der Risikoübertragung.
- b) Es hat jede einzelne Risikoübertragung auf Dritte auch bei seinem internen Risikomanagement und der Allokation seines ökonomischen Kapitals berücksichtigt.

5. Zusätzlich zu den jeweils geltenden Anforderungen der Absätze 1 bis 4 sind alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Aus den Verbriefungsunterlagen geht die wirtschaftliche Substanz der Transaktion hervor.
 - b) Auf die verbrieften Forderungen kann von Seiten des Originators und seiner Gläubiger selbst im Insolvenzfall oder bei ähnlichen Verfahren nicht zurückgegriffen werden. Dies muss durch das Gutachten eines qualifizierten Rechtsberaters gestützt werden.
 - c) Die ausgegebenen Wertpapiere stellen für den Originator keine Zahlungsverpflichtung dar.
 - d) Der Originator behält nicht die effektive oder indirekte Kontrolle über die übertragenen Forderungen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Originator die effektive Kontrolle über die übertragenen Forderungen behalten hat, wenn er das Recht hat, vom Käufer der Forderungen die zuvor übertragenen Forderungen zurückzukaufen, um deren Gewinne zu realisieren, oder wenn er verpflichtet ist, die übertragenen Risiken erneut zu übernehmen. Die Beibehaltung der Forderungsverwaltung durch den Originator bzw. seine Verpflichtungen in Bezug auf die Forderungen stellen als solche keine indirekte Kontrolle über die Forderungen dar;
 - e) Die Verbriefungsunterlagen erfüllen alle folgenden Bedingungen:
 - i) Sie beinhalten keine Klauseln, die den Originator anders als bei Klauseln über die vorzeitige Rückzahlung dazu verpflichten, Positionen in der Verbriefung zu verbessern, was auch eine Veränderung der zugrunde liegenden Kreditforderungen oder eine Aufstockung der an die Anleger zu zahlenden Rendite beinhalten würde (aber nicht darauf beschränkt ist), wenn es zu einer Verschlechterung der Kreditqualität der verbrieften Forderungen kommt.
 - ii) Sie beinhalten keine Klauseln, wonach die an die Inhaber von Verbriefungspositionen zu zahlende Rendite aufzustocken wäre, wenn es zu einer Verschlechterung der Kreditqualität des zugrunde liegenden Pools käme.

- iii) Aus ihnen geht – soweit relevant – unmissverständlich hervor, dass jeder über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Kauf oder Rückkauf von Verbriefungspositionen durch den Originator oder den Sponsor eine Ausnahme darstellt und nur zu marktüblichen Konditionen erfolgen darf.
 - f) Rückführungsoptionen erfüllen darüber hinaus alle folgenden Bedingungen:
 - i) Ihre Ausübung liegt im Ermessen des Originators.
 - ii) Sie können nur ausgeübt werden, wenn 10 % oder weniger des ursprünglichen Werts der verbrieften Forderungen ungetilgt bleiben.
 - iii) Sie sind nicht im Hinblick darauf strukturiert, die Zuweisung von Verlusten zu Bonitätsverbesserungspositionen oder anderen von den Anlegern gehaltenen Positionen zu vermeiden, und sind auch nicht anderweitig im Hinblick auf eine Bonitätsverbesserung strukturiert.
6. Die zuständigen Behörden halten die EBA über die in Absatz 2 genannten speziellen Fälle, bei denen die mögliche Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge nicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist, sowie darüber, inwieweit die Institute von Absatz 4 Gebrauch machen, auf dem Laufenden. Die EBA überwacht die verschiedenen Praktiken in diesem Bereich und gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien heraus.

Artikel 239

Synthetische Verbriefung

1. Der Originator einer synthetischen Verbriefung kann die risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge für die verbrieften Forderungen gemäß Artikel 244 berechnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Ein erhebliches Kreditrisiko gilt durch Besicherung oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung als auf Dritte übertragen.

- b) Der Originator setzt für alle Verbriefungspositionen, die er an dieser Verbriefung hält, ein Risikogewicht von 1 250 % an oder zieht diese Verbriefungspositionen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k von seinem harten Kernkapital ab.
2. Ein erhebliches Kreditrisiko ist als übertragen zu betrachten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die risikogewichteten Forderungsbeträge der von dem Originator bei dieser Verbriefung gehaltenen mezzaninen Verbriefungspositionen gehen nicht über 50 % der risikogewichteten Forderungsbeträge aller mezzaninen Verbriefungspositionen bei dieser Verbriefung hinaus.
- b) Kann der Originator bei einer Verbriefung ohne mezzanine Verbriefungspositionen nachweisen, dass der Forderungswert der Verbriefungspositionen, die von dem harten Kernkapital abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen würde, erheblich über eine begründete Schätzung des für die verbrieften Forderungen erwarteten Verlusts hinausgeht, so hält er höchstens 20 % der Forderungswerte der Verbriefungspositionen, die von seinem harten Kernkapital abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen würde.
- c) Ist die mögliche Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge, die der Originator durch diese Verbriefung erreichen würde, nicht durch eine entsprechende Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte gerechtfertigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall entscheiden, dass ein erhebliches Kreditrisiko nicht als übertragen zu betrachten ist.
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 bezeichnet mezzanine Verbriefungsposition eine Verbriefungsposition, für die ein Risikogewicht von weniger als 1 250 % anzusetzen ist und die nachrangiger ist als die höchstrangige Position bei dieser Verbriefung und nachrangiger als jede Verbriefungsposition bei dieser Verbriefung, der gemäß Abschnitt 4 eine der folgenden Bonitätsstufen zugewiesen wird:

- a) bei Verbriefungspositionen, die Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 unterliegen, die Bonitätsstufe 1,
 - b) bei Verbriefungspositionen, die Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 unterliegen, die Bonitätsstufe 1 oder 2,
4. Alternativ zu den Absätzen 2 und 3 gestatten die zuständigen Behörden einem Originator, ein erhebliches Kreditrisiko als übertragen zu betrachten, wenn der Originator für jede Verbriefung nachweisen kann, dass die Verringerung der Eigenmittelanforderungen, die er durch die Verbriefung erreicht, durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist.

Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Institut alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Es verfügt über ausreichend risikoempfindliche Grundsätze und Methoden zur Bewertung der Risikoübertragung.
 - b) Es hat jede einzelne Risikoübertragung auf Dritte auch bei seinem internen Risikomanagement und der Allokation seines ökonomischen Kapitals berücksichtigt.
5. Zusätzlich zu den jeweils geltenden Anforderungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt der Transfer alle folgenden Bedingungen:
- a) Aus den Verbriefungsunterlagen geht die wirtschaftliche Substanz der Transaktion hervor.
 - b) Die Besicherung, durch die das Kreditrisiko übertragen wird, entspricht Artikel 242 Absatz 2.

- c) Die für die Übertragung des Kreditrisikos genutzten Instrumente enthalten keine Bestimmungen oder Bedingungen, die
 - i) wesentliche Erheblichkeitsschwellen vorschreiben, unter denen die Kreditbesicherung nicht ausgelöst werden dürfte, wenn ein Kreditereignis eintritt,
 - ii) die Kündigung der Besicherung ermöglichen, wenn sich die Kreditqualität der zugrunde liegenden Forderungen verschlechtert,
 - iii) den Originator anders als bei Klauseln über die vorzeitige Rückzahlung zur Verbesserung von Verbriefungspositionen verpflichten,
 - iv) die Kosten des Instituts für die Besicherung erhöhen bzw. die an die Inhaber von Verbriefungspositionen zu zahlende Rendite aufstocken, wenn sich die Kreditqualität des zugrunde liegenden Forderungspools verschlechtert hat.
- d) Von einem qualifizierten Rechtsberater wurde ein Gutachten eingeholt, das die Durchsetzbarkeit der Besicherung in allen relevanten Rechtsräumen bestätigt.
- e) Aus den Verbriefungsunterlagen geht – soweit relevant – unmissverständlich hervor, dass jeder über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Kauf oder Rückkauf von Verbriefungspositionen durch den Originator oder den Sponsor nur zu marktüblichen Konditionen erfolgen darf.
- f) Rückführungsoptionen erfüllen alle folgenden Bedingungen:
 - i) Ihre Ausübung liegt im Ermessen des Originators.
 - ii) Sie können nur ausgeübt werden, wenn 10 % oder weniger des ursprünglichen Werts der verbrieften Forderungen ungetilgt bleiben.
 - iii) Sie sind nicht im Hinblick darauf strukturiert, die Zuweisung von Verlusten zu Bonitätsverbesserungspositionen oder anderen von den Anlegern gehaltenen Positionen zu vermeiden, und sind auch nicht anderweitig im Hinblick auf eine Bonitätsverbesserung strukturiert.

6. Die zuständigen Behörden halten die EBA über die in Absatz 2 genannten speziellen Fälle, bei denen die mögliche Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge nicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist, sowie darüber, inwieweit die Institute von Absatz 4 Gebrauch machen, auf dem Laufenden, Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde überwacht die verschiedenen Praktiken in diesem Bereich und gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien heraus.

ABSCHNITT 3

BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRÄGE

UNTERABSCHNITT 1

GRUNDSÄTZE

Artikel 240

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge

1. Hat ein Originator ein aus verbrieften Forderungen resultierendes erhebliches Kreditrisiko gemäß Abschnitt 2 übertragen, so kann er
- a) bei einer traditionellen Verbriefung die von ihm verbrieften Forderungen von seiner Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge ausnehmen,
 - b) bei einer synthetischen Verbriefung die risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge gemäß den Artikeln 244 und 245 berechnen.

2. Hat der Originator sich für die Anwendung des Absatzes 1 entschieden, so berechnet er die in diesem Kapitel vorgeschriebenen risikogewichteten Forderungsbeträge für die Positionen, die er gegebenenfalls in der Verbriefung hält.

Hat der Originator ein erhebliches Kreditrisiko nicht übertragen oder sich gegen eine Anwendung des Absatzes 1 entschieden, so muss er für Positionen, die er gegebenenfalls in der betreffenden Verbriefung hält, keine risikogewichteten Forderungsbeträge ermitteln, sondern bezieht die verbrieften Forderungen auch weiterhin so in seine Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge ein, als hätte keine Verbriefung stattgefunden.

3. Besteht eine Verbriefungsposition aus verschiedenen Verbriefungstranchen, so werden die zu jeweils einer Tranche gehörigen Teile dieser Verbriefungsposition als gesonderte Positionen betrachtet. Die Sicherungssteller bei Verbriefungspositionen werden als Anleger in diese Verbriefungspositionen betrachtet. Verbriefungspositionen schließen auch Forderungen aus einer Verbriefung ein, die aus Zinssatz- oder Wechselkursderivaten resultieren.
4. Sofern eine Verbriefungsposition nicht gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k vom harten Kernkapital abgezogen wird, wird der risikogewichtete Forderungsbetrag für die Zwecke des Artikels 87 Absatz 3 in die Gesamtsumme der risikogewichteten Forderungsbeträge des Instituts aufgenommen.
5. Der risikogewichtete Forderungsbetrag einer Verbriefungsposition wird ermittelt, indem auf den gemäß Artikel 241 berechneten Forderungswert der Position das relevante Gesamtrisikogewicht angewandt wird.
6. Das Gesamtrisikogewicht ist die Summe der in diesem Kapitel festgelegten Risikogewichte plus aller etwaigen zusätzlichen Risikogewichte gemäß Artikel 396.

Artikel 241
Forderungswert

1. Der Forderungswert wird wie folgt berechnet:
 - a) Berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Unterabschnitt 3, ist der Forderungswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Buchwert, der nach speziellen Kreditrisikoanpassungen und zusätzlichen Wertberichtigungen gemäß Artikel 31 bzw. Artikel 105 verbleibt.
 - b) Berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Unterabschnitt 4, ist der Forderungswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Buchwert ohne etwaige Kreditrisikoanpassungen oder zusätzliche Wertberichtigungen gemäß Artikel 31 bzw. Artikel 105.
 - c) Berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Unterabschnitt 3, ist der Forderungswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Nominalwert abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit dem in diesem Kapitel vorgeschriebenen Umrechnungsfaktor. Sofern nicht anders angegeben, beträgt dieser Umrechnungsfaktor 100 %.
 - d) Berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Unterabschnitt 4, ist der Forderungswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Nominalwert, multipliziert mit dem in diesem Kapitel vorgeschriebenen Umrechnungsfaktor. Sofern nicht anders angegeben, beträgt dieser Umrechnungsfaktor 100 %.
 - e) Der Forderungswert für das Gegenparteiausfallrisiko bei einem der in Anhang II genannten Derivate wird nach Kapitel 6 festgelegt.

2. Hat ein Institut zwei oder mehr sich überschneidende Verbriefungspositionen, so bezieht es in seine Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für die Überschneidung nur die Position oder den Teil einer Position ein, für die bzw. den die höheren risikogewichteten Forderungsbeträge anzusetzen sind. Sofern das Institut in der Lage ist, die Eigenmittelanforderungen für die betreffenden Positionen zu ermitteln und zu vergleichen, kann es einer solchen Überschneidung auch zwischen den Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Positionen im Handelsbuch und den Eigenmittelanforderungen für Positionen im Anlagebuch Rechnung tragen. Für die Zwecke dieses Absatzes ist eine Überschneidung dann gegeben, wenn die Positionen ganz oder teilweise demselben Risiko ausgesetzt sind, so dass im Umfang der Überschneidung nur eine einzige Forderung besteht.
3. Ist auf Positionen in einem ABCP Artikel 263 Buchstabe c anzuwenden, so darf das Institut zur Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags für das ABCP das einer Liquiditätsfazilität zugewiesene Risikogewicht verwenden, sofern die im Rahmen des Programms emittierten ABCP zu 100 % von dieser oder einer anderen Liquiditätsfazilität gedeckt sind und all diese Liquiditätsfazilitäten mit dem ABCP gleichrangig sind, so dass sie sich überschneidende Positionen bilden.

Das Institut teilt den zuständigen Behörden mit, inwieweit es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Artikel 242

Anerkennung der Kreditrisikominderung bei Verbriefungspositionen

1. Besteht für eine Verbriefungsposition eine Besicherung oder eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung, so kann ein Institut diese vorbehaltlich der in diesem Kapitel und in Kapitel 4 festgelegten Anforderungen gemäß Kapitel 4 anerkennen.

Als Besicherung mit Sicherheitsleistung anerkannt werden können nur Finanzsicherheiten, die gemäß Kapitel 4 für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach Kapitel 2 anerkennungsfähig sind, wobei für diese Anerkennung die in Kapitel 4 festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt sein müssen.

2. Als Absicherung ohne Sicherheitsleistung und Steller einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden können nur solche, die gemäß Kapitel 4 anerennungsfähig sind, wobei für diese Anerkennung die in Kapitel 4 festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt sein müssen.
3. Abweichend von Absatz 2 müssen die in Artikel 197 Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten anerennungsfähigen Steller einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung ein Rating einer anerkannten ECAI erhalten haben, das gemäß Artikel 131 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird und zum Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Absicherung mit einer Bonitätsstufe von mindestens 2 gleichgesetzt wurde. Institute, die auf eine direkte Forderung an den Sicherungsgeber den IRB-Ansatz anwenden dürfen, können die Anerkennungsfähigkeit anhand des ersten Satzes und ausgehend von der Äquivalenz zwischen der PD des Sicherungsgebers und der PD, die mit der in Artikel 131 angegebenen Bonitätsstufe verknüpft ist, bewerten.
4. Abweichend von Absatz 2 können Verbriefungszweckgesellschaften als Sicherungsgeber anerkannt werden, wenn sie Vermögenswerte besitzen, die als Finanzsicherheiten anerkannt werden können und auf die keine Rechte oder Anwartschaften bestehen, die den Anwartschaften des Instituts, das die Absicherung ohne Sicherheitsleistung erhält, im Rang vorausgehen oder gleichstehen, und wenn alle in Kapitel 4 genannten Anforderungen an die Anerkennung von Finanzsicherheiten erfüllt sind. In solchen Fällen ist GA (der gemäß Kapitel 4 um etwaige Währungs- oder Laufzeitinkongruenzen bereinigte Absicherungsbetrag) auf den volatilitätsangepassten Marktwert dieser Vermögenswerte beschränkt und wird g (das im Standardansatz genannte Risikogewicht von Forderungen an den Sicherungsgeber) als gewichtetes Durchschnittsrisikogewicht berechnet, das im Rahmen des Standardansatzes für solche Vermögenswerte als Finanzsicherheit angesetzt würde.

Artikel 243

Außervertragliche Kreditunterstützung

1. Ein Sponsor oder ein Originator, der bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge in Bezug auf eine Verbriefung von Artikel 240 Absätze 1 und 2 Gebrauch gemacht oder Instrumente aus seinem Handelsbuch veräußert hat, so dass er für die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken keine Eigenmittel mehr vorhalten muss, darf die Verbriefung nicht über seine vertraglichen Verpflichtungen hinaus unterstützen, um dadurch die potenziellen oder tatsächlichen Verluste der Anleger zu verringern. Ein Geschäft gilt nicht als Kreditunterstützung, wenn es zu marktüblichen Konditionen ausgeführt und bei der Bewertung der Erheblichkeit einer Risikoübertragung berücksichtigt wird. Jedes Geschäft dieser Art wird unabhängig davon, ob es eine Kreditunterstützung darstellt oder nicht, den zuständigen Behörden gemeldet und muss das Kreditprüfungs- und –genehmigungsverfahren des Instituts durchlaufen. Wenn sich das Institut vergewissert, dass das Geschäft nicht so strukturiert ist, dass es eine Kreditunterstützung darstellt, trägt es zumindest Folgendem angemessen Rechnung:
 - a) dem Rückkaufspreis,
 - b) der Kapital- und Liquiditätslage des Instituts vor und nach Rückkauf,
 - c) dem Abschneiden der verbrieften Forderungen,
 - d) dem Abschneiden der Verbriefungspositionen,
 - e) den Auswirkungen der Kreditunterstützung auf die erwarteten Verluste des Originators im Verhältnis zu denen der Anleger.
2. Die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien im Hinblick darauf heraus, was unter marktüblichen Konditionen zu verstehen ist und wann ein Geschäft so strukturiert ist, dass es keine Kreditunterstützung darstellt.
3. Hält sich ein Originator oder Sponsor bei einer Verbriefung nicht an Absatz 1, so hält er für alle verbrieften Forderungen mindestens so viel Eigenmittel vor, wie er ohne Verbriefung hätte vorsehen müssen.

UNTERABSCHNITT 2
BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRÄGE FÜR
FORDERUNGEN, DIE GEGENSTAND EINER SYNTHETISCHEN VERBRIEFUNG SIND,
DURCH DEN ORIGINATOR

Artikel 244

Allgemeine Behandlung

Wenn die in Artikel 239 genannten Bedingungen erfüllt sind, wendet der Originator einer synthetischen Verbriefung vorbehaltlich des Artikels 245 bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für die verbrieften Forderungen nicht die in Kapitel 2, sondern die in diesem Abschnitt festgelegten maßgeblichen Berechnungsmethoden an. Bei Instituten, die die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge gemäß Kapitel 3 berechnen, beträgt der bei solchen Forderungen erwartete Verlustbetrag Null.

Die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen gelten für den gesamten Forderungspool, der Gegenstand der Verbriefung ist. Vorbehaltlich des Artikels 245 berechnet der Originator die risikogewichteten Forderungsbeträge für alle Verbriefungstranchen gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts; darunter fallen auch solche, bei denen das Institut eine Kreditrisikominderung gemäß Artikel 242 anerkennt, wobei das für diese Position anzusetzende Risikogewicht vorbehaltlich der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen gemäß Kapitel 4 geändert werden kann.

Artikel 245

Behandlung von Laufzeitinkongruenzen bei synthetischen Verbriefungen

Für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Artikel 244 wird jeder Laufzeitinkongruenz zwischen der Kreditbesicherung, durch die die Übertragung des Risikos erreicht wird, und den verbrieften Forderungen wie folgt Rechnung getragen:

- a) Als Laufzeit der verbrieften Forderungen wird die längste in der Verbriefung vertretene Laufzeit angesetzt. Die Laufzeit der Besicherung wird gemäß Kapitel 4 bestimmt.

- b) Bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für Tranchen, die gemäß diesem Abschnitt mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden, lässt der Originator etwaige Laufzeitinkongruenzen außer Acht. Bei allen anderen Tranchen wird der in Kapitel 4 dargelegte Umgang mit Laufzeitinkongruenzen nach folgender Formel erfasst:

$$RW^* = RW_{SP} \cdot \frac{t - t^*}{T - t^*} + RW_{Ass} \cdot \frac{T - t}{T - t^*}$$

Dabei entspricht

RW^* den risikogewichteten Forderungsbeträgen für die Zwecke des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a.

RW_{Ass} den risikogewichteten Forderungsbeträgen, die anteilmäßig wie für unverbriefte Forderungen berechnet werden.

RW_{SP} den risikogewichteten Forderungsbeträgen, die nach Artikel 244 berechnet werden, als gäbe es keine Laufzeitinkongruenz.

T der Laufzeit der zugrunde liegenden Forderungen in Jahren.

t der Laufzeit der Kreditbesicherung in Jahren.

t^* 0,25.

UNTERABSCHNITT 3
BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRÄGE GEMÄSS DEM
STANDARDANSATZ

Artikel 246
Risikogewichte

Den risikogewichteten Forderungsbetrag einer Verbriefungs- oder Neuverbriefungsposition mit Rating berechnet das Institut vorbehaltlich des Artikels 247, indem es auf den Forderungswert das maßgebliche Risikogewicht anwendet.

Das maßgebliche Risikogewicht ist das in Tabelle 1 genannte Risikogewicht, mit dem das Rating der Position gemäß Abschnitt 4 gleichgesetzt wird.

Tabelle 1					
Ratingklasse	1	2	3	4 (nicht für Kurzfrist-Ratings)	alle sonstigen Bonitätsstufen
Verbriefungspositionen	20%	50%	100%	350%	1250%
Neuverbriefungspositionen	40%	100%	225%	650%	1250%

Der risikogewichtete Forderungsbetrag einer Verbriefungsposition ohne Rating wird vorbehaltlich der Artikel 247 bis 250 durch Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % berechnet.

Artikel 247

Originatoren und Sponsoren

Ein Originator oder Sponsor kann die für seine Verbriefungspositionen in einer Verbriefung berechneten risikogewichteten Forderungsbeträge auf solche beschränken, die zum aktuellen Zeitpunkt unter der Annahme, dass auf nachstehend genannte Posten ein Risikogewicht von 150 % angewandt würde, für die verbrieften Forderungen berechnet würden, wenn keine Verbriefung stattgefunden hätte:

- a) alle Posten, bei denen derzeit ein Zahlungsverzug zu verzeichnen ist,
- b) alle Posten, die in der Verbriefung mit einem besonders hohen Risiko im Sinne von Artikel 123 verbunden sind.

Artikel 248

Behandlung von Positionen ohne Rating

1. Für die Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags einer Verbriefungsposition ohne Rating kann ein Institut das gewichtete durchschnittliche Risikogewicht verwenden, das ein Institut gemäß Kapitel 2 auf die von ihm gehaltenen verbrieften Forderungen anwenden würde, multipliziert mit dem in Absatz 2 genannten Konzentrationskoeffizienten. Zu diesem Zweck sind die Institute jederzeit über die Zusammensetzung des Pools an verbrieften Forderungen im Bilde.

2. Der Konzentrationskoeffizient ist gleich der Summe der Nominalwerte aller Tranchen, geteilt durch die Summe der Nominalwerte der Tranchen, die der Tranche, in der sich die Position befindet, einschließlich dieser Tranche selbst, im Rang nachgeordnet oder gleichwertig sind. Das daraus resultierende Risikogewicht darf weder höher als 1 250 % noch niedriger als jedes auf eine höherrangige Tranche mit Rating anwendbare Risikogewicht sein. Ist das Institut nicht zur Bestimmung der Risikogewichte in der Lage, die gemäß Kapitel 2 auf die verbrieften Forderungen angewandt würden, setzt es für die Position ein Risikogewicht von 1 250 % an.

Artikel 249

Behandlung von Verbriefungspositionen in einer Mezzanine- oder höherrangigen Tranche im Rahmen eines ABCP-Programms

Sofern Artikel 250 die Möglichkeit einer günstigeren Behandlung für Liquiditätsfazilitäten ohne Rating bietet, kann ein Institut auf Verbriefungspositionen, die die nachstehend genannten Bedingungen erfüllen, ein Risikogewicht von 100 % oder das höchste Risikogewicht, das ein Institut gemäß Kapitel 2 für die von ihm gehaltenen Forderungen ansetzen würde, anwenden, je nachdem, welcher der beiden Werte der höhere ist:

- a) Die Verbriefungsposition befindet sich in einer Tranche, die wirtschaftlich gesehen eine Mezzanine- oder eine bessere Position einnimmt, wobei die Erstverlust-Tranche für die Mezzanine-Tranche eine bedeutende Bonitätsverbesserung darstellt.
- b) Die Qualität der Verbriefungsposition nach dem Standardansatz entspricht mindestens der Bonitätsstufe 3.
- c) Die Verbriefungsposition wird von einem Institut gehalten, das keine Positionen in der Erstverlust-Tranche hält.

Artikel 250

Behandlung von Liquiditätsfazilitäten ohne Rating

1. Zur Bestimmung des Forderungswerts einer Liquiditätsfazilität ohne Rating können die Institute auf deren Nominalwert einen Umrechnungsfaktor von 50 % anwenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Aus der Dokumentation der Liquiditätsfazilität geht unmissverständlich hervor, unter welchen Umständen und innerhalb welcher Grenzen die Fazilität in Anspruch genommen werden kann.
 - b) Die Fazilität kann nicht dafür in Anspruch genommen werden, im Rahmen einer Kreditunterstützung Verluste zu decken, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bereits eingetreten sind, und insbesondere nicht, um Liquidität in Bezug auf Forderungen bereitzustellen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bereits ausgefallen sind, oder um Vermögenswerte zu einem Preis über dem beizulegenden Zeitwert zu erwerben.
 - c) Die Fazilität wird nicht dazu verwendet, eine permanente oder regelmäßige Finanzierung für die Verbriefung bereitzustellen.
 - d) Die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität darf weder den Forderungen von Anlegern nachgeordnet sein, außer solchen, die aus Zins- oder Währungsderivaten, Gebühren oder ähnlichen Zahlungen resultieren, noch einem Verzicht oder Zahlungsaufschub unterliegen.
 - e) Die Fazilität kann nach Ausschöpfung aller möglichen Bonitätsverbesserungen, die der Liquiditätsfazilität zugute kämen, nicht mehr in Anspruch genommen werden.
 - f) Die Fazilität beinhaltet eine Bestimmung, durch die sich der ziehungsfähige Betrag automatisch um die Höhe der bereits ausgefallenen Forderungen verringert, wobei "Ausfall" hier im Sinne von Kapitel 3 zu verstehen ist oder der Pool der verbrieften Forderungen aus Instrumenten mit Rating besteht und die Fazilität gekündigt wird, wenn die Durchschnittsqualität des Pools unter "Investment Grade" fällt.

Als Risikogewicht anzusetzen ist das höchste Risikogewicht, das ein Institut gemäß Kapitel 2 für die von ihm gehaltenen Forderungen anwenden würde.

2. Zur Bestimmung des Forderungswerts von Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer uneingeschränkt kündbaren Liquiditätsfazilität ein Umrechnungsfaktor von 0 % angewandt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind und die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität vor allen anderen Ansprüchen auf Zahlungsströme aus den verbrieften Forderungen Vorrang hat.

Artikel 251

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvingender Forderungen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung

1. Bei einer Verbriefung revolvingender Forderungen mit einer Klausel für die vorzeitige Rückzahlung ermittelt der Originator für das Risiko, dass sich sein Kreditrisiko nach Inanspruchnahme dieser Klausel erhöhen könnte, nach diesem Artikel einen zusätzlichen risikogewichteten Forderungsbetrag.
2. Das Institut berechnet den risikogewichteten Forderungsbetrag in Bezug auf die Summe der Forderungswerte aus dem Anteil des Originators und dem des Anlegers.

Bei Verbriefungsstrukturen, bei denen die verbrieften Forderungen sowohl revolvingende als auch nicht-revolvingende Forderungen enthalten, wendet der Originator die in den Absätzen 3 bis 6 genannte Behandlung auf den Teil des zugrunde liegenden Pools an, der die revolvingenden Forderungen enthält.

Der Forderungswert des Originator-Anteils ist der Forderungswert jenes fiktiven Teils eines Pools gezogener, in die Verbriefung veräußerter Beträge, dessen Verhältnis zum Betrag des gesamten, in die Struktur veräußerten Pools den Anteil der Zahlungsströme bestimmt, die durch Einziehung des Kapitalbetrags und der Zinsen sowie anderer verbundener Beträge entstehen, der nicht für Zahlungen an diejenigen zur Verfügung steht, die Verbriefungspositionen in der Verbriefung halten. Der Originator-Anteil ist dem Anleger-Anteil nicht nachgeordnet. Der Forderungswert des Anleger-Anteils ist der Forderungswert des verbleibenden fiktiven Teils des Pools gezogener Beträge.

Der risikogewichtete Forderungsbetrag für den Forderungswert des Originator-Anteils wird berechnet wie für eine anteilige Forderung gegenüber den verbrieften Forderungen, so als ob keine Verbriefung stattgefunden hätte.

3. Von der Berechnung des in Absatz 1 genannten zusätzlichen risikogewichteten Forderungsbetrags befreit sind die Originatoren folgender Verbriefungstypen:
 - a) Verbriefungen revolvingierender Forderungen, bei denen die Anleger allen künftigen Ziehungen durch Kreditnehmer auch weiterhin in vollem Umfang ausgesetzt sind, so dass das Risiko für die zugrunde liegenden Fazilitäten selbst nach einer vorzeitigen Rückzahlung nicht erneut auf den Originator übergeht,
 - b) Verbriefungen, bei denen eine Klausel für die vorzeitige Rückzahlung nur durch Ereignisse ausgelöst wird, die nicht mit der Ertragsstärke der verbrieften Aktiva oder des Originators in Beziehung stehen, wie wesentliche Änderungen bei Steuer-gesetzen oder -vorschriften.

4. Bei einem Originator, der gemäß Absatz 1 einen zusätzlichen risikogewichteten Forderungsbetrag berechnen muss, ist die Summe aus den risikogewichteten Forderungsbeträgen für seine Positionen im Anleger-Anteil und den nach Absatz 1 berechneten risikogewichteten Forderungsbeträgen nicht höher als der höchste der folgenden Beträge:
 - a) die risikogewichteten Forderungsbeträge, die für seine Positionen im Anleger-Anteil berechnet werden,
 - b) die risikogewichteten Forderungsbeträge, die für die verbrieften Forderungen von dem Institut, das diese Forderungen hält, berechnet würden als hätte keine Verbriefung in einer dem Anleger-Anteil entsprechenden Höhe stattgefunden.

Der in Artikel 29 Absatz 1 geforderte Abzug von Nettogewinnen, die sich gegebenenfalls aus der Kapitalisierung künftiger Erträge ergeben, bleibt bei dem im vorangegangenen Unterabsatz genannten Höchstbetrag unberücksichtigt.

5. Der nach Absatz 1 zu berechnende risikogewichtete Forderungsbetrag wird ermittelt, indem der Forderungswert des Anleger-Anteils mit dem Produkt aus dem in den Absätzen 6 bis 9 angegebenen angemessenen Umrechnungsfaktor und dem gewichteten Durchschnittsrisikogewicht, das ohne Verbriefung auf die verbrieften Forderungen angewandt würde, multipliziert wird.

Eine Option für die vorzeitige Rückzahlung gilt als kontrolliert, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Originator hat einen angemessenen Eigenmittel-/Liquiditätsplan, um zu gewährleisten, dass er im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung über ausreichend Eigenmittel und Liquidität verfügt.
 - b) Während der gesamten Laufzeit des Geschäfts werden die Zins- und Tilgungszahlungen, die Ausgaben, Verluste und Rückflüsse ausgehend von den in jedem Monat zu einem oder mehreren Referenzzeitpunkten ausstehenden Forderungen dem jeweiligen Anteil entsprechend zwischen dem Originator und dem Anleger aufgeteilt.
 - c) Der Tilgungszeitraum wird dann als lang genug angesehen, wenn 90 % der zu Beginn des Zeitraums für die vorzeitige Rückzahlung ausstehenden Gesamtforderungen (Anteil des Originators und der Anleger) zurückgezahlt werden können oder als ausgefallen anzusehen sind.
 - d) Die Rückzahlung erfolgt nicht schneller als bei einer linearen Rückzahlung über den unter c) vorgesehenen Zeitraum.
6. Bei Verbriefungen mit einer Klausel über die vorzeitige Rückzahlung von Retailforderungen, die nicht zweckgebunden und uneingeschränkt fristlos kündbar sind und bei denen die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst wird, wenn der Zinsüberschuss auf einen bestimmten Stand absinkt, vergleichen die Institute den Dreimonatsdurchschnitt des Zinsüberschusses mit dem Stand, ab dem ein Zinsüberschuss in der Verbriefung verbleiben muss.

Schreibt die Verbriefung keine Einbehaltung des Zinsüberschusses vor, so gilt als Rückbehaltungspunkt ein Wert von 4,5 Prozentpunkten über dem Stand, bei dem die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst wird.

Der anzuwendende Umrechnungsfaktor richtet sich nach dem Stand des aktuellen Dreimonatsdurchschnitts des Zinsüberschusses (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2		
	Verbriefungen mit einer Klausel für die kontrollierte vorzeitige Rückzahlung	Verbriefungen mit einer Klausel für die unkontrollierte vorzeitige Rückzahlung
Dreimonats-durchschnitt des Zinsüberschusses	Umrechnungsfaktor	Umrechnungsfaktor
Über Stand A	0 %	0 %
Stand A	1 %	5 %
Stand B	2 %	15 %
Stand C	10 %	50 %
Stand D	20 %	100 %
Stand E	40 %	100 %

Dabei entspricht

- a) "Stand A" einem Zinsüberschuss von weniger als 133,33 %, aber nicht weniger als 100 % des Rückbehaltungspunkts.
- b) "Stand B" einem Zinsüberschuss von weniger als 100 %, aber nicht weniger als 75 % des Rückbehaltungspunkts.

- c) "Stand C" einem Zinsüberschuss von weniger als 75 %, aber nicht weniger als 50 % des Rückbehaltungspunkts.
 - d) "Stand D" einem Zinsüberschuss von weniger als 50 %, aber nicht weniger als 25 % des Rückbehaltungspunkts.
 - e) "Stand E" einem Zinsüberschuss von weniger als 25 % des Rückbehaltungspunkts.
7. Bei Verbriefungen mit einer Klausel über die vorzeitige Rückzahlung von Retailforderungen, die nicht zweckgebunden und uneingeschränkt fristlos kündbar sind und bei denen die vorzeitige Rückzahlung durch einen quantitativen Wert ausgelöst wird, der sich nicht aus dem Dreimonatsdurchschnitt des Zinsüberschusses herleitet, können die Institute bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden ganz ähnlich verfahren wie in Absatz 6 für die Bestimmung des Umrechnungsfaktors dargelegt. Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Diese Verfahrensweise ist angemessener, weil das Unternehmen ein quantitatives Maß festlegen kann, das im Verhältnis zum quantitativen Wert, der die vorzeitige Rückzahlung auslöst, dem Rückbehaltungspunkt beim Zinsüberschuss gleichwertig ist.
 - b) Bei dieser Verfahrensweise wird das Risiko, dass sich das Kreditrisiko des Instituts infolge der Auslösung der Klausel für die vorzeitige Rückzahlung erhöhen könnte, ebenso vorsichtig gemessen wie bei einer Berechnung nach Absatz 6.
8. Auf alle anderen Verbriefungen mit einer Klausel für die kontrollierte vorzeitige Rückzahlung revolvingender Forderungen wird ein Umrechnungsfaktor von 90 % angewandt.
9. Auf alle anderen Verbriefungen mit einer Klausel für die unkontrollierte vorzeitige Rückzahlung revolvingender Forderungen wird ein Umrechnungsfaktor von 100 % angewandt.

Artikel 252

Kreditrisikominderung für Verbriefungspositionen, die dem Standardansatz unterliegen

Wird für eine Verbriefungsposition eine Kreditbesicherung erreicht, kann die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Kapitel 4 geändert werden.

Artikel 253

Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge

Wird für eine Verbriefungsposition ein Risikogewicht von 1250 % angesetzt, können die Institute gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k den Forderungswert der Position von dem harten Kernkapital abziehen, anstatt die Position in die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge einzubeziehen. Zu diesem Zweck kann eine anerkennungsfähige Besicherung mit Sicherheitsleistung bei der Berechnung des Forderungswerts in einer Artikel 252 entsprechenden Weise berücksichtigt werden.

Macht ein Originator von dieser Alternative Gebrauch, kann er den gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k in Abzug gebrachten Betrag 12,5 mal von dem Betrag abziehen, der in Artikel 247 als der risikogewichtete Forderungsbetrag genannt wird, der zum aktuellen Zeitpunkt für die verbrieften Forderungen ermittelt würde, hätte keine Verbriefung stattgefunden.

UNTERABSCHNITT 4

BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRÄGE GEMÄSS DEM IRB-ANSATZ

Artikel 254

Rangfolge der Ansätze

1. Für die Anwendung der Ansätze gilt folgende Rangfolge:
 - a) Für eine Position mit Rating oder eine Position, für die ein abgeleitetes Rating verwendet werden kann, wird der risikogewichtete Forderungsbetrag nach dem in Artikel 256 beschriebenen auf Ratings basierenden Ansatz ermittelt.
 - b) Für eine Position ohne Rating kann ein Institut, wenn es als Eingaben für den aufsichtlichen Formelansatz PD-Schätzungen und gegebenenfalls Forderungswert- und LGD-Schätzungen erstellen kann, die den Anforderungen an die Schätzung dieser Parameter gemäß dem auf internen Ratings basierenden Ansatz nach Abschnitt 3 genügen, den in Artikel 257 beschriebenen aufsichtlichen Formelansatz verwenden. Ein anderes Institut als der Originator kann den aufsichtlichen Formelansatz nur bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden verwenden, die nur erteilt wird, wenn das Institut die im vorangegangenen Satz genannten Bedingungen erfüllt.
 - c) Als Alternative zu Buchstabe b kann ein Institut bei Positionen eines ABCP-Programms, für die kein Rating vorliegt, den in Absatz 4 beschriebenen internen Bemessungsansatz verwenden, wenn die zuständigen Behörden die entsprechende Genehmigung erteilt haben.
 - d) In allen anderen Fällen erhalten Verbriefungspositionen ohne Rating ein Risikogewicht von 1250 %.

- e) Unbeschadet des Buchstabens d kann ein Institut das Risikogewicht einer Position ohne Rating in einem ABCP-Programm gemäß Artikel 248 oder Artikel 249 berechnen, wenn es sich bei der Position ohne Rating nicht um ein Geldmarktpapier handelt und sie in den Geltungsbereich eines internen Bemessungsansatzes fällt, dessen Genehmigung beantragt wurde. Ein Institut kann diese Ausnahmeregelung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in Anspruch nehmen. Die Genehmigung sollte nur erteilt werden, wenn die zusammengefasste Forderung, die Gegenstand dieser Ausnahmeregelung ist, nicht wesentlich ist.
2. Für die Zwecke der Verwendung abgeleiteter Ratings weist ein Institut einer Position ohne Rating ein abgeleitetes Rating zu, das dem Rating einer Referenzposition entspricht, die in ihrer Verbriefung den höchsten Rang hat, der betreffenden Verbriefungsposition in jeder Hinsicht nachgeordnet ist und alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Die Referenzpositionen müssen der Verbriefungsposition ohne Rating in jeder Hinsicht nachgeordnet sein.
- b) Die Referenzpositionen haben die gleiche oder eine längere Laufzeit als die betreffenden Positionen ohne Rating.
- c) Jedes abgeleitete Rating wird laufend aktualisiert, um etwaigen Änderungen beim Rating der Referenzpositionen Rechnung zu tragen.
3. Die zuständigen Behörden gestatten den Instituten, den in Absatz 4 dargelegten internen Bemessungsansatz zu verwenden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Positionen des im Rahmen des ABCP-Programms emittierten Geldmarktpapiers verfügen über ein Rating.
- b) Die interne Bemessung der Kreditqualität der Position entspricht der öffentlich verfügbaren Bemessungsmethode einer oder mehrerer ECAI für das Rating von Wertpapieren, die durch die Forderungen des verbrieften Typs unterlegt sind.

- c) Die ECAI, deren Methode nach Buchstabe b entsprochen werden muss, schließen auch solche ein, die für das im Rahmen des ABCP-Programms emittierte Geldmarktpapier ein externes Rating abgegeben haben. Quantitative Elemente, wie Stressfaktoren, die bei der Zuordnung der Position zu einer bestimmten Bonitätsstufe herangezogen werden, sind mindestens so konservativ wie die, die die betreffende ECAI bei ihrer relevanten Bemessungsmethode heranzieht.
- d) Bei der Entwicklung seiner internen Bemessungsmethode berücksichtigt das Institut relevante veröffentlichte Ratingmethoden der ECAI, die das Geldmarktpapier des ABCP-Programms bewerten. Dies wird von dem Institut gemäß Buchstabe g dokumentiert und regelmäßig aktualisiert.
- e) Die interne Bemessungsmethode des Instituts schließt Ratingstufen ein. Diese Ratingstufen stimmen mit den Ratings von ECAI überein. Diese Übereinstimmung wird ausdrücklich dokumentiert.
- f) Die interne Bemessungsmethode fließt in die internen Risikomanagementprozesse des Instituts ein, die auch die Beschlussfassung, die Unterrichtung der Geschäftsleitung und die Allokation des ökonomischen Kapitals einschließen.
- g) Der interne Bemessungsprozess und die Qualität der internen Bewertung der Kreditqualität der Engagements, die ein Institut in einem ABCP-Programm hält, werden von internen oder externen Prüfern, einer ECAI oder der institutsinternen Kreditprüfungsstelle oder Risikomanagementfunktion regelmäßig überprüft. Wird die Überprüfung von der internen Revision, der Kreditprüfungsstelle oder den Risikomanagementfunktionen des Instituts durchgeführt, dann sind diese Funktionen von dem für das ABCP-Programm zuständigen Geschäftszweig sowie von den Kundenbeziehungen unabhängig.
- h) Um die Leistungsfähigkeit seiner internen Bemessungsmethode zu bewerten, verfolgt das Institut die Zuverlässigkeit seiner internen Ratings im Zeitverlauf und nimmt an seiner Methode die notwendigen Korrekturen vor, wenn die Wertentwicklung der Forderungen regelmäßig von den internen Ratings abweicht.

- i) Das ABCP-Programm enthält Standards für die Emissionsübernahme in Form von Kredit- und Anlagelinien. Bei der Entscheidung über den Ankauf eines Aktivums trägt der Verwalter des ABCP-Programms der Art des angekauften Aktivums, der Art und dem monetären Wert der aus der Bereitstellung von Liquiditätsfazilitäten und Bonitätsverbesserungen resultierenden Forderungen, der Verlustverteilung sowie der rechtlichen und wirtschaftlichen Trennung der übertragenen Aktiva von der die Aktiva veräußernden Einrichtung Rechnung. Das Risikoprofil des Aktiva-Verkäufers wird einer Kreditanalyse unterzogen, bei der auch die vergangene und erwartete künftige finanzielle Entwicklung, die derzeitige Marktposition, die erwartete künftige Wettbewerbsfähigkeit, der Verschuldungsgrad, die Zahlungsströme, die Zinsdeckung sowie das Schuldenrating analysiert werden. Zusätzlich dazu müssen die Emissionsübernahmestandards, die Kundenbetreuungsfähigkeiten und das Inkassoverfahren des Verkäufers überprüft werden.
- j) Die Emissionsübernahmestandards des ABCP-Programms enthalten Mindestkriterien für die Anerkennungsfähigkeit von Aktiva, die insbesondere
 - i) den Ankauf von Aktiva, die in hohem Maße überfällig oder ausgefallen sind, ausschließen,
 - ii) eine übermäßige Konzentration auf einen einzelnen Schuldner oder ein einzelnes geografisches Gebiet einschränken,
 - iii) die Laufzeit der anzukaufenden Aktiva begrenzen.
- k) Das ABCP-Programm verfügt über Inkassogrundsätze und -verfahren, die der betrieblichen Kapazität und der Bonität des Schuldendienstverwalters Rechnung tragen. Das ABCP-Programm schwächt das mit der Leistungstärke des Verkäufers und des Schuldendienstverwalters verbundene Risiko durch verschiedene Verfahren ab, wie beispielsweise durch Auslöser, die ausgehend von der derzeitigen Kreditqualität die Vermengung von eigenen und Kundengeldern ausschließen.

- l) Bei der aggregierten Verlostschätzung für einen Aktivapool, der im Rahmen des ABCP-Programms angekauft werden soll, wird allen möglichen potenziellen Risiken Rechnung getragen, wie dem Kredit- und dem Verwässerungsrisiko. Wenn sich die vom Verkäufer bereitgestellte Bonitätsverbesserung in ihrer Höhe lediglich auf kreditbezogene Verluste stützt, wird für den Fall, dass für den speziellen Forderungspool das Verwässerungsrisiko erheblich ist, eine gesonderte Rücklage für das Verwässerungsrisiko gebildet. Darüber hinaus werden bei der Bemessung der erforderlichen Bonitätsverbesserung im Rahmen des Programms die historischen Informationen mehrerer Jahre überprüft, was Verluste, Ausfälle, Verwässerungen und die Umschlagshäufigkeit der Forderungen einschließt.
 - m) Das ABCP-Programm integriert strukturelle Merkmale, wie "Abwicklungs"-Auslöser, in den Erwerb von Forderungen, um eine potenzielle Bonitätsverschlechterung des zugrunde liegenden Portfolios zu mindern.
4. Beim internen Bemessungsansatz ordnet das Institut einer Position ohne Rating eine der in Absatz 3 Buchstabe e genannten Ratingstufen zu. Der Position wird ein abgeleitetes Rating zugewiesen, das den Bonitätsbeurteilungen entspricht, die den in Absatz 3 Buchstabe e genannten Ratingklassen zugeordnet werden. Entspricht dieses zugeordnete Rating zum Zeitpunkt der Verbriefung "Investment Grade" oder besser, wird es im Hinblick auf die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge einem anererkennungsfähigen Rating einer ECAI gleichgesetzt.
5. Ein Institut, dem die Verwendung des internen Bemessungsansatzes gestattet wurde, kommt nur auf andere Methoden zurück, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Das Institut hat den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nachgewiesen, dass es gute Gründe für diesen Schritt hat.
 - b) Es hat vorab eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten.

Artikel 255

Maximale risikogewichtete Forderungsbeträge

Ein Originator, ein Sponsor oder ein anderes Institut, das K_{IRB} berechnen kann, darf die für seine Verbriefungspositionen ermittelten risikogewichteten Forderungsbeträge auf diejenigen beschränken, die nach Artikel 87 Absatz 3 zu einer Eigenmittelanforderung führen würden, die der Summe aus 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge, die sich ergäbe, wenn die Forderungen nicht verbrieft worden wären und in der Bilanz des Instituts ausgewiesen würden, und der bei diesen Forderungen erwarteten Verlustbeträge entspricht.

Artikel 256

Ratingbasierter Ansatz

1. Beim ratingbasierten Ansatz berechnet das Institut den risikogewichteten Forderungsbetrag einer Verbriefungs- oder Neuverbriefungsposition mit Rating, indem es auf den Forderungswert das maßgebliche Risikogewicht anwendet und das Ergebnis mit 1,06 multipliziert.

Das maßgebliche Risikogewicht ist das in Tabelle 4 genannte Risikogewicht, mit dem das Rating der Position gemäß Abschnitt 4 gleichgesetzt wird.

Tabelle 4

Ratingklasse		Verbriefungspositionen			Neuverbriefungspositionen	
Ratings außer Kurzfrist-Ratings	Kurzfrist-Ratings	A	B	C	D	E
1	1	7%	12%	20%	20%	30%
2		8%	15%	25%	25%	40%
3		10%	18%	35%	35%	50%
4	2	12%	20%		40%	65%
5		20%	35%		60%	100%
6		35%	50%		100%	150%
7	3	60%	75%		150%	225%
8		100%			200%	350%
9		250%			300%	500%
10		425%			500%	650%
11		650%			750%	850%
alle sonstigen und Positionen ohne Rating		1250%				

Die Gewichtungen in Tabelle 4 Spalte C werden angewandt, wenn die Verbriefungsposition keine Neuverbriefungsposition ist und die effektive Anzahl der verbrieften Forderungen unter sechs liegt.

Auf die verbleibenden Verbriefungspositionen, die keine Neuverbriefungspositionen sind, werden die Gewichtungen in Spalte B angewandt; handelt es sich allerdings um eine Position in der höchstrangigen Tranche der Verbriefung, so werden die Gewichtungen in Spalte A angewandt.

Auf Neuverbriefungspositionen werden die Gewichtungen in Spalte E angewandt; handelt es sich allerdings um eine Position in der höchstrangigen Tranche der Neuverbriefung und ist keine der zugrunde liegenden Forderungen selbst eine Neuverbriefung, findet Spalte D Anwendung.

Bei der Feststellung, ob es sich bei einer Tranche um die höchstrangige handelt, müssen keine Beträge berücksichtigt werden, die sich aus Zins- oder Währungsderivatekontrakten, fälligen Gebühren oder anderen ähnlichen Zahlungen ergeben.

Bei der Berechnung der effektiven Anzahl der verbrieften Forderungen werden mehrere auf einen Schuldner bezogene Forderungen als eine einzige Forderung behandelt. Die effektive Anzahl der Forderungen wird wie folgt berechnet:

$$N = \frac{\left(\sum_i EAD_i \right)^2}{\sum_i EAD_i^2}$$

wobei EAD_i die Forderungshöhe sämtlicher auf den i -ten Schuldner bezogener Forderungen repräsentiert. Ist der Anteil am Portfolio im Zusammenhang mit der größten Forderung C_1 verfügbar, kann das Institut N als $1/C_1$ berechnen.

2. Eine Kreditrisikominderung bei Verbriefungspositionen kann gemäß Artikel 259 Absätze 1 und 4 unter den in Artikel 242 genannten Bedingungen anerkannt werden.

Aufsichtlicher Formelansatz

1. Beim aufsichtlichen Formelansatz wird das Risikogewicht für eine Verbriefungsposition wie folgt berechnet, wobei für Neuverbriefungspositionen eine Untergrenze von 20 % und für alle anderen Verbriefungspositionen eine Untergrenze von 7 % gilt:

$$12,5 \cdot \frac{S[L+T] - S[L]}{T}$$

Dabei ist:

$$S[x] = \begin{cases} x, & \text{wenn } x \leq K_{IRBR} \\ K_{IRBR} + K[x] - K[K_{IRBR}] + \left(1 - \exp\left(\frac{\omega \cdot (K_{IRBR} - x)}{K_{IRBR}}\right)\right) \cdot \frac{d \cdot K_{IRBR}}{\omega}, & \text{wenn } x > K_{IRBR} \end{cases}$$

Dabei sind:

$$h = \left(1 - \frac{K_{IRBR}}{ELGD}\right)^N;$$

$$c = \frac{K_{IRBR}}{1-h};$$

$$v = \frac{(ELGD - K_{IRBR}) \cdot K_{IRBR} + 0.25 \cdot (1 - ELGD) \cdot K_{IRBR}}{N};$$

$$f = \left(\frac{v + K_{IRBR}^2}{1-h} - c^2\right) + \frac{(1 - K_{IRBR}) \cdot K_{IRBR} - v}{(1-h) \cdot \tau};$$

$$g = \frac{(1-c) \cdot c}{f} - 1;$$

$$a = g \cdot c;$$

$$b = g \cdot (1 - c);$$

$$d = 1 - (1 - h) \cdot (1 - \text{Beta}[K_{IRBR}; a, b]);$$

$$K[x] = (1 - h) \cdot ((1 - \text{Beta}[x; a, b]) \cdot x + \text{Beta}[x; a + 1, b] \cdot c);$$

$$\tau = 1000;$$

$$\omega = 20;$$

Beta [x; a, b] die kumulative Beta-Verteilung mit einer Bewertung der Parameter a und b zum Wert x.

T= die Stärke der Tranche, in der die Position gehalten wird, gemessen als das Verhältnis von a) dem Nominalwert der Tranche zu b) der Summe der Nominalbeträge der verbrieften Forderungen. Bei den in Anhang II genannten Derivaten wird anstelle des Nominalbetrags die Summe der nach Kapitel 6 berechneten aktuellen Wiedereindeckungskosten und des potenziellen künftigen Kreditrisikos verwendet.

K_{IRBR} = das Verhältnis von a) K_{IRB} zu b) der Summe der Forderungswerte der verbrieften Forderungen, ausgedrückt in Dezimalform.

L= die Höhe der Bonitätsverbesserung, gemessen als das Verhältnis des Nominalbetrags aller Tranchen, die der Tranche, in der die Position gehalten wird, nachgeordnet sind, zur Summe der Nominalbeträge der verbrieften Forderungen. Kapitalisierte künftige Erträge werden nicht in die Bewertung von L einbezogen. Von Gegenparteien im Zusammenhang mit den in Anhang II genannten Derivaten geschuldete Beträge, die im Verhältnis zu der betreffenden Tranche nachrangigere Tranchen repräsentieren, können bei der Berechnung der Bonitätsverbesserung zu ihren aktuellen Wiedereindeckungskosten ohne potenzielle künftige Kreditrisiken bewertet werden.

N = die gemäß Artikel 256 berechnete effektive Anzahl an Forderungen. Bei Neuverbriefungen stellt das Institut auf die Anzahl der Verbriefungspositionen im Pool und nicht auf die Anzahl der zugrunde liegenden Forderungen in den ursprünglichen Pools ab, aus denen die zugrunde liegenden Verbriefungspositionen stammen.

$ELGD$ die forderungsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall, die wie folgt berechnet wird:

$$ELGD = \frac{\sum_i LGD_i \cdot EAD_i}{\sum_i EAD_i}$$

Dabei ist

$LGD_{i=}$ die durchschnittliche LGD bei allen Forderungen gegen den i-ten Schuldner, wobei die LGD gemäß Kapitel 3 bestimmt wird. Bei einer Neuverbriefung wird für die verbrieften Positionen eine LGD von 100 % angesetzt. Werden das Ausfall- und das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen bei einer Verbriefung aggregiert behandelt, wird der LGD_i -Input als gewichteter Durchschnitt der Kreditrisiko-LGD und der 75%igen LGD für das Verwässerungsrisiko ausgelegt. Die Gewichte sind die unabhängigen Eigenmittelanforderungen für das Kredit- bzw. das Verwässerungsrisiko.

2. Macht der Nominalbetrag der größten verbrieften Forderung, C_1 , nicht mehr als 3 % der Summe der Nominalbeträge der verbrieften Forderungen aus, kann das Institut für die Zwecke des aufsichtlichen Formelansatzes bei Verbriefungen, die keine Wiederverbriefungen sind, eine LGD von 50 % und für N einen der beiden folgenden Werte ansetzen:

$$N = \left(C_1 \cdot C_m + \left(\frac{C_m - C_1}{m - 1} \right) \cdot \max\{1 - m \cdot C_1, 0\} \right)^{-1}$$

$$N = \frac{1}{C_1}$$

Dabei ist

C_m = das Verhältnis der Summe der Nominalbeträge der größten "m"-Forderungen zur Summe der Nominalbeträge der verbrieften Forderungen. Die Höhe von "m" kann vom Institut festgelegt werden.

Bei Verbriefungen, bei denen so gut wie alle Positionen Retailforderungen sind, können die Institute bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden den aufsichtlichen Formelansatz verwenden und dabei vereinfachend $h=0$ und $v=0$ zugrunde legen, wenn die effektive Anzahl der Forderungen nicht niedrig ist und die Forderungen keinen hohen Konzentrationsgrad aufweisen.

3. Die zuständigen Behörden halten die EBA auf dem Laufenden, inwieweit die Institute von dem vorangegangenen Absatz Gebrauch machen. Die EBA überwacht die verschiedenen Praktiken in diesem Bereich und gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien heraus.
4. Eine Kreditrisikominderung bei Verbriefungspositionen kann gemäß Artikel 259 Absätze 2 bis 4 unter den in Artikel 242 genannten Bedingungen anerkannt werden.

Artikel 258

Liquiditätsfazilitäten

1. Zur Bestimmung des Forderungswerts einer ratinglosen Verbriefungsposition in Form von Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer Liquiditätsfazilität – wenn diese die in Artikel 250 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt – ein Umrechnungsfaktor von 0 % angewandt werden.

2. Ist es für das Institut nicht zweckmäßig, die risikogewichteten Forderungsbeträge für die verbrieften Forderungen so zu berechnen, als hätte keine Verbriefung stattgefunden, so kann es die risikogewichteten Forderungsbeträge für eine ratinglose Verbriefungsposition in Form einer Liquiditätsfazilität, die die in Artikel 250 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, ausnahmsweise und vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden vorübergehend nach der in Absatz 3 dargelegten Methode berechnen. Die Institute teilen den zuständigen Behörden unter Angabe von Gründen mit, inwieweit sie vom ersten Satz Gebrauch machen und wie lange sie nach dieser Methode verfahren wollen.

Die Berechnung risikogewichteter Forderungsbeträge sollte generell als nicht zweckmäßig betrachtet werden, wenn das Institut nicht auf ein abgeleitetes Rating, den internen Bemessungsansatz oder den aufsichtlichen Formelansatz zurückgreifen kann.

3. Für eine Verbriefungsposition, die durch eine Liquiditätsfazilität, die die in Artikel 250 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, repräsentiert wird, kann das höchste Risikogewicht angesetzt werden, das nach Kapitel 2 auf eine der verbrieften Forderungen angewandt würde, wären diese nicht verbrieft worden. Zur Bestimmung des Forderungswerts der Position wird ein Umrechnungsfaktor von 100 % angewandt.

Artikel 259

Kreditrisikominderung für Verbriefungspositionen, die dem IRB-Ansatz unterliegen

1. Werden die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem ratingbasierten Ansatz berechnet, können der Forderungswert oder das Risikogewicht einer Verbriefungsposition, für die eine Kreditbesicherung erwirkt wurde, gemäß den Bestimmungen des Kapitels 4 geändert und der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Kapitel 2 angepasst werden.

2. Bei einer vollständigen Besicherung gelten für den Fall, dass die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem aufsichtlichen Formelansatz berechnet werden, die folgenden Anforderungen:
- a) Das Institut bestimmt das "effektive Risikogewicht" der Position. Zu diesem Zweck teilt es den risikogewichteten Forderungsbetrag der Position durch deren Forderungswert und multipliziert das Ergebnis mit 100.
 - b) Bei einer Besicherung mit Sicherheitsleistung wird der risikogewichtete Forderungsbetrag der Verbriefungsposition ermittelt, indem der um die Besicherung mit Sicherheitsleistung bereinigte Forderungswert der Position (E^*) – berechnet gemäß Kapitel 4 wie für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Kapitel 2, bei der der Betrag der Verbriefungsposition als E angesetzt wird – mit dem effektiven Risikogewicht multipliziert wird.
 - c) Bei einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung wird der risikogewichtete Forderungsbetrag der Verbriefungsposition ermittelt, indem der nach den Bestimmungen des Kapitels 4 um etwaige Währungs- und Laufzeitinkongruenzen bereinigte Besicherungsbetrag (G_A) mit dem Risikogewicht des Sicherungsgebers multipliziert wird; dieser Betrag wird zu dem Betrag addiert, der sich aus Multiplikation des Betrags der Verbriefungsposition minus G_A mit dem effektiven Risikogewicht ergibt.
3. Bei einer teilweisen Besicherung gelten für den Fall, dass die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem aufsichtlichen Formelansatz berechnet werden, die folgenden Anforderungen:
- a) Deckt die Kreditrisikominderung den/die Erstverlust/e in der Verbriefungsposition auf anteiliger Basis ab, kann das Institut Absatz 2 anwenden.

- b) In allen anderen Fällen behandelt das Institut die Verbriefungsposition als zwei oder mehr Positionen, wobei der unbesicherte Teil als die Position mit der geringeren Kreditqualität angesehen wird. Für die Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags für diese Position gelten die Bestimmungen des Artikels 257, allerdings vorbehaltlich der Änderung, dass T bei einer Besicherung mit Sicherheitsleistung an e^* und bei einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung an T-g angepasst wird, wobei e^* für das Verhältnis von E^* zum Gesamtnominalbetrag des zugrunde liegenden Pools steht, E^* für den bereinigten Forderungsbetrag, berechnet gemäß Kapitel 4 wie für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Kapitel 2, bei der der Betrag der Verbriefungsposition als E angesetzt wird, und g für das Verhältnis des gemäß Kapitel 4 um etwaige Währungs- und Laufzeitinkongruenzen bereinigten Nominalbetrags der Besicherung zur Summe der Forderungsbeträge der besicherten Forderungen. Bei einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung wird das Risikogewicht des Sicherungsgebers auf den Teil der Position angewandt, der nicht unter den bereinigten Wert T fällt.
4. Haben die zuständigen Behörden dem Institut gestattet, bei einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung die risikogewichteten Forderungsbeträge für vergleichbare direkte Forderungen an den Sicherungsgeber gemäß Kapitel 3 zu berechnen, so wird das in Artikel 230 genannte Risikogewicht g von Forderungen an den Sicherungsgeber nach Maßgabe des Kapitels 3 bestimmt.

Artikel 260

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvingender Forderungen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung

1. Verkauft ein Originator revolvingende Forderungen in eine Verbriefung, die eine Klausel für die vorzeitige Rückzahlung enthält, ermittelt er zusätzlich zu den risikogewichteten Forderungsbeträgen für seine Verbriefungspositionen einen risikogewichteten Forderungsbetrag nach der Methode in Artikel 251.

2. Abweichend von Artikel 251 ist der Forderungswert des Originator-Anteils die Summe aus
- a) dem Forderungswert desjenigen fiktiven Teils eines Pools gezogener, in die Verbriefung veräußerter Beträge, dessen Verhältnis zum Betrag des gesamten, in die Struktur veräußerten Pools den Anteil der Zahlungsströme bestimmt, die durch Einziehung des Kapitalbetrags und der Zinsen sowie anderer verbundener Beträge entstehen, der nicht für Zahlungen an diejenigen zur Verfügung steht, die Verbriefungspositionen in der Verbriefung halten,
 - b) dem Forderungswert desjenigen Teils des Pools nicht gezogener Beträge der Kreditlinien, deren gezogene Beträge in die Verbriefung veräußert wurden, dessen Verhältnis zum Gesamtbetrag der nicht gezogenen Beträge dem Verhältnis des in Buchstabe a beschriebenen Forderungswerts zum Forderungswert des Pools gezogener Beträge, die in die Verbriefung veräußert wurden, entspricht.

Der Originator-Anteil ist dem Anleger-Anteil nicht nachgeordnet.

Der Forderungswert des Anleger-Anteils ist der Forderungswert des nicht unter Buchstabe a fallenden fiktiven Teils des Pools gezogener Beträge plus dem Forderungswert des nicht unter Buchstabe b fallenden Teils des Pools nicht gezogener Beträge der Kreditlinien, deren gezogene Beträge in die Verbriefung veräußert wurden.

3. Der risikogewichtete Forderungsbetrag für den Forderungswert des Originator-Anteils gemäß Absatz 2 Buchstabe a wird berechnet wie für eine anteilige Forderung gegenüber den verbrieften Forderungen, so als wären die gezogenen Beträge nicht verbrieft worden, und eine anteilige Forderung gegenüber den nicht gezogenen Beträgen der Kreditlinien, deren gezogene Beträge in die Verbriefung veräußert wurden.

Artikel 261

Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge

1. Der risikogewichtete Forderungsbetrag einer Verbriefungsposition mit einem Risikogewicht von 1 250 % kann um das 12,5-fache des Betrags etwaiger besonderer Kreditrisikoanpassungen und zusätzlicher Wertberichtigungen gemäß Artikel 31 bzw. Artikel 105, die das Institut in Bezug auf die verbrieften Forderungen vorgenommen hat, herabgesetzt werden. In dem Maße, in dem diesen Kreditrisikoanpassungen zu diesem Zweck Rechnung getragen wird, werden sie für die Zwecke der in Artikel 155 festgelegten Berechnung außer Acht gelassen.
2. Der risikogewichtete Forderungsbetrag einer Verbriefungsposition kann um das 12,5-fache des Betrags etwaiger besonderer Kreditrisikoanpassungen, die das Institut in Bezug auf die Position vorgenommen hat, herabgesetzt werden.
3. Wie in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k für eine Verbriefungsposition, für die ein Risikogewicht von 1 250 % angesetzt wird, vorgesehen, können die Institute den Forderungswert der Position unter nachstehend genannten Voraussetzungen von den Eigenmitteln abziehen, anstatt die Position in die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge einzubeziehen:
 - a) Der Forderungswert der Position kann von den risikogewichteten Forderungsbeträgen abgeleitet werden, wobei etwaigen Herabsetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 Rechnung getragen wird.
 - b) Bei der Berechnung des Forderungswerts kann eine anerkennungsfähige Besicherung mit Sicherheitsleistung so berücksichtigt werden, dass es mit der in den Artikeln 242 und 259 vorgeschriebenen Methode zu vereinbaren ist.
 - c) Werden die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem aufsichtlichen Formelansatz berechnet und ist $L < K_{IRBR}$ und $[L+T] > K_{IRBR}$, kann die Position wie zwei Positionen behandelt werden, wobei für die vorrangigere der beiden Positionen L gleich K_{IRBR} ist.
4. Macht ein Institut von der in Absatz 3 beschriebenen Option Gebrauch, kann es das 12,5-fache des gemäß Absatz 3 in Abzug gebrachten Betrags von dem Betrag abziehen, auf den der risikogewichtete Forderungsbetrag für seine Positionen in einer Verbriefung Artikel 255 zufolge beschränkt werden darf.

ABSCHNITT 4

EXTERNE RATINGS

Artikel 262

Verwendung von ECAI-Ratings

1. Die Institute dürfen zur Bestimmung des Risikogewichts einer Verbriefungsposition nur dann Ratings heranziehen, wenn das Rating von einer ECAI gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 abgegeben oder übernommen wurde.
2. [gestrichen]
3. [gestrichen]

Artikel 263

Anforderungen, die ECAI-Ratings erfüllen müssen

Die Institute greifen für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Abschnitt 3 nur dann auf das Rating einer ECAI zurück, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es besteht keine Inkongruenz zwischen der Art der Zahlungen, die in das Rating eingeflossen sind, und der Art der Zahlungen, zu denen das Institut im Rahmen des Vertrags, der zu der betreffenden Verbriefungsposition geführt hat, berechtigt ist.
- b) Die ECAI veröffentlicht sowohl Verlust- und Zahlungsstrom-Analysen sowie Angaben zur Empfindlichkeit der Ratings gegenüber Veränderungen bei den den Ratings zugrunde liegenden Annahmen, einschließlich der Ertragsstärke der im Pool vertretenen Aktiva, als auch die Ratings, Verfahren, Methoden, Annahmen sowie die für die Ratings wesentlichen Elemente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009. Informationen, die nur einem eingeschränkten Kreis von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als veröffentlicht. Die Ratings fließen in die Übergangsmatrix der ECAI ein.

- c) Das Rating darf sich weder ganz noch teilweise auf eine vom Institut selbst bereitgestellte Unterstützung ohne Sicherheitsleistung stützen. In einem solchen Fall behandelt das Institut die betreffende Position bei der Berechnung ihrer risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Abschnitt 3 wie eine Position ohne Rating.

Die ECAI ist verpflichtet, Erläuterungen im Hinblick darauf zu veröffentlichen, wie die Ertragsstärke der im Pool vertretenen Vermögenswerte ihr Rating beeinflusst.

Artikel 264

Verwendung von Ratings

1. Ein Institut kann eine oder mehrere ECAI benennen, deren Ratings bei der Berechnung seiner risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß diesem Kapitel zu verwenden sind ("benannte ECAI").
2. Ein Institut wendet Ratings durchgängig und nicht selektiv nach den folgenden Grundsätzen auf seine Verbriefungspositionen an:
 - a) Ein Institut kann nicht für seine Positionen in einigen Tranchen das Rating einer ECAI und für seine Positionen in anderen Tranchen derselben Verbriefung das Rating einer anderen ECAI verwenden, unabhängig davon, ob Letztere ein Rating von der ersten ECAI erhalten haben oder nicht.
 - b) Hat eine Position von zwei benannten ECAI ein Rating erhalten, verwendet das Institut das ungünstigere von beiden.
 - c) Hat eine Position von mehr als zwei benannten ECAI ein Rating erhalten, werden die beiden günstigsten Ratings verwendet. Weichen die beiden günstigsten Ratings voneinander ab, wird das ungünstigere von beiden verwendet.
 - d) Ein Institut darf nicht aktiv die Zurücknahme ungünstigerer Ratings beantragen.
 - e) [gestrichen]

3. Wird eine nach Kapitel 4 anererkennungsfähige Kreditbesicherung direkt für eine Verbriefungszweckgesellschaft gestellt, und wird diese Besicherung beim Rating einer Position durch eine benannte ECAI berücksichtigt, so kann das mit diesem Rating verbundene Risikogewicht verwendet werden. Ist die Besicherung nach Kapitel 4 nicht anererkennungsfähig, wird das Rating nicht anerkannt. Wird die Besicherung nicht für die Zweckgesellschaft, sondern direkt für eine Verbriefungsposition gestellt, wird das Rating nicht anerkannt.

Artikel 265

Zuordnung

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um für alle ECAI zu bestimmen, welche der in diesem Kapitel genannten Bonitätsstufen mit den relevanten Ratings einer ECAI gleichgesetzt werden. Dabei verfährt sie objektiv, konsistent und nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die EBA unterscheidet zwischen den relativen Risikograden, die durch die einzelnen Ratings zum Ausdruck kommen.
- b) Die EBA berücksichtigt quantitative Faktoren, wie Ausfall- und/oder Verlustquoten sowie das Abschneiden der Ratings der einzelnen ECAI im Zeitverlauf bei den verschiedenen Anlageklassen.
- c) Die EBA berücksichtigt qualitative Faktoren, wie das Spektrum der von der ECAI bewerteten Transaktionen, ihre Methodik und die Bedeutung ihrer Ratings, insbesondere, ob sie sich auf den erwarteten Verlust oder die Ausfallwahrscheinlichkeit ("Verlust des ersten Euro") stützen, sowie die fristgerechte Zinszahlung oder die letzte Zinszahlung.
- d) Die EBA versucht zu gewährleisten, dass Verbriefungspositionen, die aufgrund der Ratings von ECAI mit dem gleichen Risikogewicht belegt sind, einem gleich hohen Kreditrisiko unterliegen. Bei Bedarf zieht die EBA in Betracht, die Festlegung der Bonitätsstufe, die mit einem bestimmten Rating gleichgesetzt wird, zu ändern.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Kapitel 6

Gegenparteiausfallrisiko

ABSCHNITT 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 266

Bestimmung des Forderungswerts

1. Den Forderungswert der in Anhang II aufgeführten Derivate bestimmt ein Institut nach diesem Kapitel.
2. Bei der Bestimmung des Forderungswerts von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann ein Institut anstatt nach Kapitel 4 nach diesem Kapitel verfahren.

Artikel 267
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und des Titels VI bezeichnet der Ausdruck

Allgemeine Begriffe

- 1) "Gegenparteiausfallrisiko" (nachstehend "CCR") das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen.

Geschäftstypen

- 2) "Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist" Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei sich dazu verpflichtet, zu einem Termin, der laut Vertrag nach der für diesen Geschäftstyp marktüblichen Frist oder fünf Geschäftstage nach dem Geschäftsabschluss liegt – wenn diese Zeitspanne kürzer ist –, ein Wertpapier, eine Ware oder einen Betrag in Fremdwährung gegen Bargeld, andere Finanzinstrumente oder Waren, oder umgekehrt, zu liefern.
- (3) "Lombardgeschäfte" Geschäfte, bei denen ein Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht. Andere Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind, fallen nicht unter Lombardgeschäfte.

Netting-Sätze, Hedging-Sätze und damit zusammenhängende Begriffe

- 4) "Netting-Satz" eine Gruppe von Geschäften zwischen einem Institut und einer einzigen Gegenpartei, die einer rechtlich durchsetzbaren bilateralen Nettingvereinbarung unterliegt, die nach Abschnitt 7 und Kapitel 4 anerkannt ist.

Jedes Geschäft, das keiner nach Abschnitt 7 anerkannten, rechtlich durchsetzbaren bilateralen Nettingvereinbarung unterliegt, wird für die Zwecke dieses Kapitels als eigenständiger Netting-Satz behandelt.

Bei der in Abschnitt 6 beschriebenen auf einem internen Modell beruhenden Methode können alle Netting-Sätze mit einer einzigen Gegenpartei als ein einziger Netting-Satz behandelt werden, wenn die simulierten negativen Marktwerte der einzelnen Netting-Sätze bei der Schätzung des erwarteten Wiederbeschaffungswerts (nachstehend "EE") gleich null gesetzt werden.

- 5) "Risikoposition" eine Risikomaßzahl, die einem Geschäft nach der in Abschnitt 5 beschriebenen Standardmethode nach einem im Voraus festgelegten Algorithmus zugeordnet wird.
- 6) "Hedging-Satz" eine Gruppe von Risikopositionen, die aus den Geschäften eines einzigen Netting-Satzes resultieren und bei denen für die Bestimmung des Forderungswerts nach der Standardmethode in Abschnitt 5 nur der Saldo herangezogen wird.
- 7) "Nachschussvereinbarung" eine Vereinbarung oder Bestimmungen einer Vereinbarung, wonach eine Gegenpartei einer anderen eine Sicherheit liefern muss, wenn eine Forderung Letzterer gegenüber Ersterer eine bestimmte Höhe überschreitet.
- 8) "Nachschuss-Schwelle" die Höhe, die eine ausstehende Forderung maximal erreichen darf, bevor eine Partei das Recht auf Anforderung der Sicherheit hat.
- (9) "Nachschuss-Risikoperiode" den Zeitraum zwischen dem letzten Austausch von Sicherheiten, die den mit einer ausfallenden Gegenpartei bestehenden Netting-Satz besichern, und dem Zeitpunkt, zu dem die Geschäfte abgeschlossen sind und das resultierende Marktrisiko erneut abgesichert ist.
- 10) "Effektive Restlaufzeit für einen Netting-Satz mit mindestens einjähriger Restlaufzeit bei der auf einem internen Modell beruhenden Methode" das Verhältnis zwischen den über die Laufzeit der Geschäfte eines Netting-Satzes insgesamt erwarteten, zu einem risikolosen Zinssatz abdiskontierten Forderungen und den im Laufe eines Jahres bei einem Netting-Satz insgesamt erwarteten, zu einem risikolosen Zinssatz abdiskontierten Forderungen.

Diese effektive Restlaufzeit kann zur Berücksichtigung des Anschlussrisikos angepasst werden, indem der erwartete Wiederbeschaffungswert bei Prognosezeiträumen unter einem Jahr durch den erwarteten effektiven Wiederbeschaffungswert ersetzt wird.
- 11) "produktübergreifendes Netting" die Zusammenfassung von Geschäften unterschiedlicher Produktkategorien in einem Netting-Satz nach den in diesem Kapitel für das produktübergreifende Netting festgelegten Regeln.

- 12) "aktueller Marktwert" ("Current Market Value", CMV) für die Zwecke des Abschnitts 5 den Nettomarktwert des in einem Netting-Satz enthaltenen Portfolios, wobei für die Berechnung des CMV sowohl positive als auch negative Marktwerte herangezogen werden.

Wahrscheinlichkeitsverteilungen

- 13) "Verteilung der Marktwerte" die prognostizierte Wahrscheinlichkeitsverteilung der Nettomarktwerte der in einem Netting-Satz zusammengefassten Geschäfte zu einem künftigen Zeitpunkt (dem Prognosehorizont) unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Prognose mit diesen Geschäften realisierten Marktwerts.
- 14) "Verteilung der Wiederbeschaffungswerte" die prognostizierte Wahrscheinlichkeitsverteilung der Marktwerte, wobei die prognostizierten negativen Nettomarktwerte auf Null gesetzt werden.
- 15) "Risikoneutrale Wahrscheinlichkeitsverteilung" eine Verteilung von Marktwerten oder Wiederbeschaffungswerten über einen künftigen Zeitraum, die auf der Grundlage von durch Marktpreise implizierten Bewertungsparametern, wie impliziten Volatilitäten, ermittelt wird.
- 16) "Tatsächliche Wahrscheinlichkeitsverteilung" eine Verteilung von Marktwerten oder Wiederbeschaffungswerten zu einem künftigen Zeitpunkt, die auf Grundlage in der Vergangenheit beobachteter Werte ermittelt wird, etwa über anhand vergangener Preis- oder Kursänderungen errechnete Volatilitäten.

Maßzahlen für den Wiederbeschaffungswert und Anpassungen

- 17) "Aktueller Wiederbeschaffungswert" je nachdem, welcher Wert der höhere ist, Null oder den Marktwert eines Geschäfts bzw. eines in einem Netting-Satz enthaltenen Portfolios von Geschäften, der bei Ausfall der Gegenpartei für den Fall, dass von dem Wert dieser Geschäfte bei Insolvenz oder Liquidation nichts zurückerlangt werden kann, verloren wäre.
- 18) "Spitzenwiederbeschaffungswert" ein hohes Perzentil der Verteilung der Wiederbeschaffungswerte zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt vor Fälligkeit des Geschäfts, das von den im Netting-Satz enthaltenen die längste Laufzeit hat.
- 19) "Erwarteter Wiederbeschaffungswert" (nachstehend "EE") die durchschnittliche Verteilung der Wiederbeschaffungswerte zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt vor Fälligkeit des Geschäfts, das von den im Netting-Satz enthaltenen die längste Laufzeit hat.

- 20) "Zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarteter effektiver Wiederbeschaffungswert" (nachstehend "effektiver EE") den höchsten zu dem betreffenden oder einem früheren Zeitpunkt erwarteten Wiederbeschaffungswert. Er kann alternativ für einen bestimmten Zeitpunkt auch definiert werden als der zu diesem Zeitpunkt erwartete Wiederbeschaffungswert oder der zu dem früheren Zeitpunkt erwartete effektive Wiederbeschaffungswert, wenn dieser höher ist.
- 21) "Erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert" (nachstehend "EPE") einen im Zeitverlauf ermittelten gewichteten Durchschnitt der erwarteten Wiederbeschaffungswerte, wobei die Gewichte den proportionalen Anteil eines einzelnen erwarteten Wiederbeschaffungswerts am gesamten Zeitintervall widerspiegeln.
- Bei der Berechnung der Mindesteigenmittelanforderung erfolgt die Durchschnittsbildung für das erste Jahr oder, sofern die Restlaufzeit sämtlicher Kontrakte des Netting-Satzes weniger als ein Jahr beträgt, für den Zeitraum bis zur Fälligkeit des Kontrakts im Netting-Satz mit der längsten Laufzeit.
- 22) "Effektiver erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert" (nachstehend "effektiver EPE") den gewichteten Durchschnitt der erwarteten effektiven Wiederbeschaffungswerte während des ersten Jahres nach Einrichtung eines Netting-Satzes oder, sofern die Restlaufzeit sämtlicher Kontrakte des Netting-Satzes weniger als ein Jahr beträgt, während der Laufzeit des Kontrakts, der von den im Netting-Satz enthaltenen die längste Laufzeit hat, wobei die Gewichte den proportionalen Anteil eines einzelnen erwarteten Wiederbeschaffungswerts am gesamten Zeitintervall widerspiegeln.

CCR-bezogene Risiken

- 23) "Anschlussrisiko" den Betrag, um den EPE zu niedrig angesetzt wird, wenn zu erwarten ist, dass mit einer Gegenpartei auch in Zukunft laufend neue Geschäfte getätigt werden.
- Der durch diese künftigen Geschäfte entstehende zusätzliche Wiederbeschaffungswert bleibt bei der Berechnung von EPE unberücksichtigt.
- 24) "Gegenpartei" für die Zwecke des Abschnitts 7 jede natürliche oder juristische Person, die eine Nettingvereinbarung schließt und vertraglich dazu berechtigt ist.

- 25) "vertragliche produktübergreifende Nettingvereinbarung" eine schriftliche bilaterale vertragliche Vereinbarung zwischen einem Institut und einer Gegenpartei, die eine (auf dem Netting der abgedeckten Geschäfte beruhende) einzige rechtliche Verpflichtung begründet, die für alle unter die Vereinbarung fallenden bilateralen Mastervereinbarungen und Geschäfte in unterschiedlichen Produktkategorien gilt.

Für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung bezeichnet "unterschiedliche Produktkategorien"

- a) Pensionsgeschäfte und Wertpapier- und Warenleihgeschäfte,
 - b) Lombardgeschäfte,
 - c) die in Anhang II genannten Kontrakte.
- 26) "Zahlungskomponente" die Zahlung, die bei einem OTC-Derivatgeschäft mit linearem Risikoprofil, das den Austausch eines Finanzinstruments gegen Zahlung vorsieht, vereinbart wurde.

Bei Geschäften, die eine Zahlung gegen Zahlung vorsehen, bestehen diese beiden Zahlungskomponenten aus den vertraglich vereinbarten Bruttozahlungen einschließlich des nominellen Betrags des Geschäfts.

ABSCHNITT 2

METHODEN ZUR BERECHNUNG DES FORDERUNGSWERTS

Artikel 268

Methoden zur Berechnung des Forderungswerts

1. Die Institute bestimmen den Forderungswert der in Anhang II genannten Kontrakte nach einer der in den Abschnitten 3 bis 6 dargelegten Methoden im Einklang mit diesem Artikel.

Ein Institut, das nicht für die in Artikel 89 dargelegte Behandlung in Frage kommt, darf nicht nach der in Abschnitt 4 dargelegten Methode verfahren. Auch zur Bestimmung des Forderungswerts der in Anhang II Nummer 3 aufgeführten Kontrakte darf ein Institut nicht auf die in Abschnitt 4 dargelegte Methode zurückgreifen. Institute können im Rahmen einer Gruppe auf Dauer eine Kombination aus den in den Abschnitten 3 bis 6 dargelegten Methoden anwenden. Ein einzelnes Institut darf die in den Abschnitten 3 und 5 dargelegten Methoden nicht in Kombination anwenden, es sei denn, eine dieser Methoden wird bei den in Artikel 276 Absatz 6 genannten Fällen angewandt.

2. Bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden gemäß Artikel 277 Absätze 1 und 2 kann ein Institut den Forderungswert für nachstehend genannte Posten nach der in Abschnitt 6 dargelegten auf einem internen Modell beruhenden Methode bestimmen:
 - a) die in Anhang II genannten Kontrakte,
 - b) Pensionsgeschäfte,
 - c) Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte,
 - d) Lombardgeschäfte,
 - e) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.

3. Sichert ein Institut eine Anlagebuchforderung oder ein Gegenparteiausfallrisiko durch Erwerb eines Kreditderivats ab, so kann es seine Eigenmittelanforderung für die abgesicherte Forderung auf eine der folgenden Weisen berechnen:

- a) nach den Artikeln 228 bis 231,
- b) gemäß Artikel 148 Absatz 3 oder Artikel 179, falls eine Genehmigung gemäß Artikel 138 erteilt wurde.

Der Forderungswert für das CCR bei diesen Kreditderivaten ist Null, es sei denn, ein Institut verfährt nach Artikel 293 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii.

4. Unbeschadet des Absatzes 3 ist es einem Institut freigestellt, bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko alle nicht zum Handelsbuch gehörenden Derivate, die zur Absicherung einer nicht im Handelsbuch gehaltenen Forderung oder zur Absicherung des Gegenparteiausfallrisikos erworben wurden, durchgängig einzubeziehen, wenn die Kreditabsicherung gemäß dieser Verordnung anerkannt wird.

5. Werden die von einem Institut verkauften Kreditausfallswaps von einem Institut als eine von Ersterem gestellte Kreditbesicherung behandelt und unterliegen einer Kreditrisiko-Eigenmittelanforderung für den vollen Nominalbetrag, so beträgt ihr Forderungsbetrag im Hinblick auf das CCR im Anlagebuch Null.

6. Nach allen in den Abschnitten 3 bis 6 beschriebenen Methoden ist der Forderungswert für eine bestimmte Gegenpartei gleich der Summe der Forderungswerte, die für jeden mit dieser Gegenpartei bestehenden Netting-Satz berechnet werden.

Für eine bestimmte Gegenpartei ist der nach diesem Kapitel berechnete Forderungswert für einen aus den in Anhang II aufgeführten OTC-Derivaten bestehenden Netting-Satz gleich Null oder gleich der Differenz zwischen der Summe der Forderungswerte aller mit dieser Gegenpartei bestehenden Netting-Sätze und der Summe der CVA für diese Gegenpartei, die von dem Institut bereits als Abschreibung erfasst wurden, wenn dieser Wert höher ist. Bei der Berechnung der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen werden etwaige ausgleichende Anpassungen der Wertstellung von Belastungen, die dem eigenen Kreditrisiko der Firma zugerechnet werden, nicht berücksichtigt.

7. Bei Forderungen, die sich aus Geschäften mit langer Abwicklungsfrist ergeben, berechnen die Institute den Forderungswert nach einer der in den Abschnitten 3 bis 6 beschriebenen Methoden, unabhängig davon, nach welcher Methode sie bei OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften und Lombardgeschäften verfahren. Institute, die nach dem in Kapitel 3 beschriebenen Ansatz verfahren, können bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist unabhängig von der Wesentlichkeit dieser Positionen dauerhaft die Risikogewichte des in Kapitel 2 beschriebenen Ansatzes ansetzen.
8. Bei den in den Abschnitten 3 und 4 dargelegten Methoden bestimmen die Institute den Nominalbetrag für verschiedene Produktarten nach einer konsistenten Methodik und stellen sicher, dass der zu berücksichtigende Nominalwert einen angemessenen Maßstab für das mit dem Kontrakt verbundene Risiko darstellt. Sieht der Kontrakt eine Multiplikation der Zahlungsströme vor, wird der Nominalbetrag von dem Institut angepasst, um den Auswirkungen der Multiplikation auf die Risikostruktur dieses Kontrakts Rechnung zu tragen.

ABSCHNITT 3

MARKTBEWERTUNGSMETHODE

Artikel 269

Marktbewertungsmethode

1. Um für alle Kontrakte mit positivem Wert die aktuellen Wiederbeschaffungskosten zu bestimmen, weisen die Institute den Kontrakten den aktuellen Marktwert zu.
2. Zur Bestimmung des potenziellen künftigen Kreditrisikos multiplizieren die Institute die Nominalbeträge oder gegebenenfalls die zugrunde liegenden Werte mit den in Tabelle 1 genannten Prozentsätzen und verfahren dabei nach folgenden Grundsätzen:

- a) Kontrakte, die nicht unter eine der fünf in Tabelle 1 angegebenen Kategorien fallen, werden als Kontrakte behandelt, die Waren (außer Edelmetalle) betreffen.
- b) Bei Kontrakten mit mehrmaligem Austausch des Nennwerts werden die Prozentsätze mit der Anzahl der laut Kontrakt noch zu leistenden Zahlungen multipliziert.
- c) Bei Kontrakten, die so strukturiert sind, dass die ausstehende Forderung zu festgelegten Zahlungsterminen zu begleichen ist, und die Vertragsbedingungen neu festgesetzt werden, so dass der Marktwert des Kontrakts zu diesen Terminen gleich Null ist, entspricht die Restlaufzeit der Zeit bis zur nächsten Neufestsetzung. Bei Zinskontrakten, die diese Kriterien erfüllen und deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt, darf der Prozentsatz nicht unter 0,5 % liegen.

Tabelle 1					
Restlaufzeit	Zinskontrakte	Wechselkurs- und Goldkontrakte	Aktien- kontrakte	Edelmetall- kontrakte (außer Gold- kontrakte)	Waren- kontrakte (außer Edelmetall- kontrakte)
Maximal ein Jahr	0 %	1 %	6 %	7 %	10 %
Mehr als ein Jahr, maximal fünf Jahre	0.5 %	5 %	8 %	7 %	12 %
Mehr als fünf Jahre	1,5 %	7,5 %	10 %	8 %	15 %

3. Bei den in Anhang II Nummer 3 genannten Kontrakten, die Waren außer Gold zum Gegenstand haben, kann ein Institut alternativ zu den in Tabelle 1 genannten Prozentsätzen Sätze der Tabelle 2 anwenden, sofern es bei diesen Kontrakten nach dem in Artikel 350 dargelegten erweiterten Laufzeitbandverfahren verfährt.

Tabelle 2				
Restlaufzeit	Edelmetalle (ausgenommen Gold)	Andere Metalle	Agrarerzeugnisse	Sonstige Erzeugnisse, einschließlich Energieprodukte
Maximal ein Jahr	2 %	2,5 %	3 %	4 %
Mehr als ein Jahr, maximal fünf Jahre	5 %	4 %	5 %	6 %
Mehr als fünf Jahre	7,5 %	8 %	9 %	10 %

4. Die Summe aus aktuellen Wiederbeschaffungskosten und potenziellem künftigem Kreditrisiko ergibt den Forderungswert.

ABSCHNITT 4

URSPRUNGSRISIKOMETHODE

Artikel 270

Ursprungsrisikomethode

1. Der Forderungswert ist der Nominalwert jedes Instruments multipliziert mit den in Tabelle 3 genannten Prozentsätzen.

Tabelle 3		
Ursprüngliche Laufzeit	Zinskontrakte	Wechselkurs- und Goldkontrakte
Maximal ein Jahr	0,5 %	2 %
Mehr als ein Jahr, maximal zwei Jahre	1 %	5 %
Zusätzliche Berücksichtigung jedes weiteren Jahres	1 %	3 %

2. Zur Berechnung des Forderungswerts von Zinskontrakten kann ein Institut entweder die Ursprungs- oder die Restlaufzeit verwenden.

ABSCHNITT 5

STANDARDMETHODE

Artikel 271

Standardmethode

1. Die Institute dürfen die Standardmethode (nachstehend "SM") nur bei OTC-Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist zur Berechnung des Forderungswerts verwenden.
2. Bei der SM ermitteln die Institute den Forderungswert gesondert für jeden Netting-Satz unter Ausschluss der hinterlegten Sicherheiten nach folgender Formel:

$$\text{Forderungswert} = \beta \cdot \max \left\{ CMV - CMC, \sum_j \left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right| \cdot CCRM_j \right\}$$

Dabei ist

CMV = der aktuelle Marktwert des in einem Netting-Satz enthaltenen Portfolios von Geschäften einschließlich der hinterlegten Sicherheiten, wobei

$$CMV = \sum_i CMV_i$$

Dabei ist

CMV_i = der aktuelle Marktwert des Geschäfts i.

CMC = der aktuelle Marktwert der Sicherheit, die dem Netting-Satz zugeordnet ist, wobei

$$CMC = \sum_l CMC_l$$

Dabei ist

CMC_l = der aktuelle Marktwert der Sicherheit l,

i = der Index für die Geschäfte,

l = der Index für die Sicherheit,

j = der Index für die Hedging-Satz-Kategorie.

Die Hedging-Sätze entsprechen hier den Risikofaktoren, für die Risikopositionen mit entgegengesetztem Vorzeichen ausgeglichen werden können, um eine Nettorisikoposition zu erhalten, auf deren Grundlage die Forderung dann gemessen wird.

RPT_{ij} = die Risikoposition aus Geschäft i für Hedging-Satz j ,

RPC_{lj} = die Risikoposition aus Sicherheit l für Hedging-Satz j ,

$CCRM_j$ = der CCR-Multiplikator für Hedging-Satz j nach Tabelle 5,

β = 1,4.

3. Für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 2

- a) hat eine von einer Gegenpartei gestellte anerkennungsfähige Sicherheit ein positives und eine für die Gegenpartei gestellte Sicherheit ein negatives Vorzeichen;
- b) werden bei der SM nur Sicherheiten verwendet, die nach Artikel 193, Artikel 194 und Artikel 293 Absatz 2 Buchstabe d anerkennungsfähig sind;
- c) kann ein Institut das Zinsrisiko aus Zahlungskomponenten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr außer Acht lassen;
- d) kann ein Institut Geschäfte, die aus zwei auf dieselbe Währung lautenden Zahlungskomponenten bestehen, als ein einziges aggregiertes Geschäft behandeln. Das aggregierte Geschäft wird behandelt wie Zahlungskomponenten.

Artikel 272

Geschäfte mit linearem Risikoprofil

1. Die Institute ordnen Geschäfte mit linearem Risikoprofil Risikopositionen zu und verfahren dabei wie folgt:
 - a) Geschäfte mit linearem Risikoprofil, denen Aktien (einschließlich Aktienindizes), Gold, andere Edelmetalle oder andere Waren zugrunde liegen, werden einer Risikoposition für die betreffende Aktie (den betreffenden Aktienindex) oder die betreffende Ware und in Bezug auf die Zahlungskomponente einer Zinsrisikoposition zugeordnet.
 - b) Geschäfte mit linearem Risikoprofil, denen ein Schuldtitel zugrunde liegt, werden in Bezug auf den Schuldtitel einer Zinsrisikoposition und in Bezug auf die Zahlungskomponente einer anderen Zinsrisikoposition zugeordnet.
 - c) Geschäfte mit linearem Risikoprofil, bei denen eine Zahlung gegen Zahlung vorgesehen ist, worunter auch Devisentermingeschäfte fallen, werden in Bezug auf jede der damit verbundenen Zahlungskomponenten einer Zinsrisikoposition zugeordnet.

Wenn bei einem der unter a, b oder c genannten Geschäfte eine Zahlungskomponente oder der zugrunde liegende Schuldtitel auf eine Fremdwährung lautet, werden auch diese Zahlungskomponente oder der zugrunde liegende Schuldtitel einer Risikoposition in dieser Währung zugeordnet.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 ergibt sich die Höhe einer Risikoposition aus einem Geschäft mit linearem Risikoprofil aus dem effektiven Nominalwert (Marktpreis x Menge) der zugrunde liegenden Finanzinstrumente oder Waren, der – außer bei Schuldtiteln – durch Multiplikation mit dem betreffenden Wechselkurs in die Landeswährung des Instituts umgerechnet wird.

3. Bei Schuldtiteln und Zahlungskomponenten ergibt sich die Höhe der Risikoposition aus dem mit der geänderten Laufzeit des Schuldtitels bzw. der Zahlungskomponente multiplizierten, in die Landeswährung des Herkunftsmitgliedstaats des Instituts umgerechneten effektiven Nominalwert der ausstehenden Bruttozahlungen (einschließlich des Nominalbetrags).
4. Bei einem Kreditausfallswap ergibt sich die Höhe der Risikoposition aus dem mit der Restlaufzeit dieses Swaps multiplizierten Nominalwert des Referenzschuldtitels.

Artikel 273

Geschäfte mit nicht linearem Risikoprofil

1. Bei Geschäften mit nicht linearem Risikoprofil bestimmen die Institute die Höhe der Risikopositionen nach den folgenden Absätzen.
2. Bei einem OTC-Derivatgeschäft mit nicht linearem Risikoprofil, einschließlich Optionen und Swaptions, das nicht auf einem Schuldtitel oder einer Zahlungskomponente basiert, ist die Höhe der Risikoposition gemäß Artikel 274 Absatz 1 gleich dem Delta entsprechenden effektiven Nominalwert des Basisfinanzinstruments.
3. Bei einem OTC-Derivatgeschäft mit nicht linearem Risikoprofil, einschließlich Optionen und Swaptionen, das auf einem Schuldtitel oder einer Zahlungskomponente basiert, ist die Höhe der Risikoposition gleich dem Delta entsprechenden, mit der geänderten Laufzeit des Schuldtitels bzw. der Zahlungskomponente multiplizierten effektiven Nominalwert des Finanzinstruments oder der Zahlungskomponente.
4. Zur Bestimmung der Risikopositionen behandeln die Institute Sicherheiten wie folgt:
 - a) Eine von einer Gegenpartei gestellte Sicherheit wird behandelt wie eine Forderung, die im Rahmen eines Derivatgeschäfts (Kaufposition) gegen die Gegenpartei besteht und am Tag der Bestimmung der Risikoposition fällig ist.
 - b) Eine für die Gegenpartei gestellte Sicherheit wird behandelt wie eine Verbindlichkeit gegenüber der Gegenpartei (Verkaufposition), die am Tag der Bestimmung der Risikoposition fällig wird.

Artikel 274

Berechnung von Risikopositionen

1. Höhe und Vorzeichen einer Risikoposition bestimmt ein Institut wie folgt:
- a) für alle Instrumente außer Schuldtiteln
 - i) bei einem Geschäft mit linearem Risikoprofil als den effektiven Nominalwert,
 - ii) bei einem Geschäft mit nicht linearem Risikoprofil als den Delta

entsprechenden Nominalwert $p_{ref} \cdot \frac{\partial V}{\partial p}$,

dabei ist

P_{ref} = der Preis des Basisinstruments in der Referenzwährung.

V = der Wert des Finanzinstruments (im Fall einer Option: Preis der Option).

p = der Preis des Basisinstruments in derselben Währung wie V ;

- b) für Schuldtitel und die Zahlungskomponenten aller Geschäfte:
 - i) bei einem Geschäft mit linearem Risikoprofil als den mit der geänderten Laufzeit multiplizierten effektiven Nominalwert,
 - ii) bei einem Geschäft mit nicht linearem Risikoprofil als den mit der geänderten Laufzeit multiplizierten, Delta entsprechenden Nominalwert $\frac{\partial V}{\partial r}$,

dabei ist

V = der Wert des Finanzinstruments (im Fall einer Option: Preis der Option).

r = das Zinsniveau.

Lautet V nicht auf die Referenzwahrung, wird das Derivat durch Multiplikation mit dem jeweiligen Wechselkurs in die Referenzwahrung umgerechnet.

2. Die Institute ordnen die Risikopositionen Hedging-Satzen zu. Fur jeden Hedging-Satz wird der Absolutbetrag der Summe der resultierenden Risikopositionen errechnet. Aus dieser Berechnung ergibt sich die Nettorisikoposition, die fur die Zwecke des Artikels 271 Absatz 2 nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right|$$

Artikel 275

Zinsrisikopositionen

1. Zur Berechnung von Zinsrisikopositionen wenden die Institute nachstehende Bestimmungen an.
2. Zinsrisikopositionen aus
 - a) Geldeinlagen, die die Gegenpartei als Sicherheit gestellt hat,
 - b) Zahlungskomponenten,
 - c) zugrunde liegenden Schuldtiteln,

die nach Artikel 325 Tabelle 1 einer Eigenmittelanforderung von jeweils 1,60 % oder weniger unterliegen, ordnen die Institute fur jede Wahrung einem der in Tabelle 4 angegebenen sechs Hedging-Satze zu.

Tabelle 4		
	Referenzzinssätze (Referenz Staatstitel)	Referenzzinssätze (Referenz andere als Staatstitel)
Laufzeit	< 1 Jahr	< 1 Jahr
	> 1 ≤ 5 Jahre	> 1 ≤ 5 Jahre
	> 5 Jahre	> 5 Jahre

3. Bei Zinsrisikopositionen aus Basisschuldtiteln oder Zahlungskomponenten, bei denen der Zinssatz an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, der das allgemeine Marktzinsniveau widerspiegelt, ist die Restlaufzeit der Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung. In allen anderen Fällen ist sie die verbleibende Laufzeit des Basisschuldtitels bzw. bei einer Zahlungskomponente die verbleibende Laufzeit des Geschäfts.

Artikel 276
Hedging-Sätze

1. Bei der Bildung von Hedging-Sätzen verfahren die Institute nach den Absätzen 2 bis 5.
2. Für jeden Emittenten eines Referenzschuldtitels, der einem Kreditausfallswap zugrunde liegt, wird ein Hedging-Satz gebildet.

N-ter-Ausfall-Swaps werden wie folgt behandelt:

- a) Die Höhe der Risikoposition aus einem Referenzschuldtitel in einem Korb, der einem n-ter-Ausfall-Swap zugrunde liegt, ergibt sich aus dem effektiven Nominalwert des Referenzschuldtitels, multipliziert mit der geänderten Laufzeit des n-ter-Ausfall-Derivats bezogen auf die Veränderung des Kreditspreads des Referenzschuldtitels.
- b) Für jeden Referenzschuldtitel in einem Korb, der einem gegebenen n-ter-Ausfall-Swap zugrunde liegt, wird ein Hedging-Satz gebildet. Risikopositionen aus verschiedenen n-ter-Ausfall-Swaps werden nicht in demselben Hedging-Satz zusammengefasst.
- c) Für jeden Hedging-Satz, der für einen Referenzschuldtitel eines n-ter-Ausfall-Derivats gebildet wird, gilt folgender CCR-Multiplikator:
 - i) 0,3 % bei Referenzschuldtiteln, die von einer anerkannten ECAI ein Rating erhalten haben, das der Bonitätsstufe 1 bis 3 entspricht,
 - ii) 0,6 % bei anderen Schuldtiteln.

3. Bei Zinsrisikopositionen aus

- a) Geldeinlagen, die einer Gegenpartei als Sicherheit gestellt werden, wenn diese keine Verbindlichkeiten mit geringem spezifischen Risiko ausstehen hat,
- b) Basisschuldtiteln, die nach Artikel 325 Tabelle 1 einer Eigenmittelanforderung von mehr als 1,60 % unterliegen,

wird für jeden Emittenten ein Hedging-Satz gebildet.

Bildet eine Zahlungskomponente einen solchen Schuldtitel nach, so wird auch für jeden Emittenten des Referenzschuldtitels ein Hedging-Satz gebildet.

Ein Institut kann Risikopositionen aus Schuldtiteln eines bestimmten Emittenten oder aus Referenzschuldtiteln desselben Emittenten, die von Zahlungskomponenten nachgebildet werden oder einem Kreditausfallswap zugrunde liegen, demselben Hedging-Satz zuordnen.

4. Basisfinanzinstrumente, bei denen es sich nicht um Schuldtitel handelt, werden nur dann demselben Hedging-Satz zugeordnet, wenn sie identisch oder ähnlich sind. In allen anderen Fällen werden sie unterschiedlichen Hedging-Sätzen zugeordnet.

Für die Zwecke dieses Absatzes bestimmen die Institute nach nachstehend genannten Grundsätzen, ob Basisinstrumente als ähnlich anzusehen sind:

- a) Bei Aktien ist ein Basisinstrument als ähnlich anzusehen, wenn es von demselben Emittenten ausgegeben wurde. Ein Aktienindex wird wie ein eigenständiger Emittent behandelt.
- b) Bei Edelmetallen ist ein Basisinstrument als ähnlich anzusehen, wenn es dasselbe Metall betrifft. Ein Edelmetallindex wird wie ein eigenständiges Edelmetall behandelt.
- c) Bei Elektroenergie ist ein Basisinstrument als ähnlich anzusehen, wenn die Lieferrechte und -pflichten sich auf dasselbe Zeitintervall einer Spitzenzeit oder nachfrageschwachen Zeit innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums beziehen.
- d) Bei Waren ist ein Basisinstrument als ähnlich anzusehen, wenn es dieselbe Ware betrifft. Ein Warenindex wird wie eine eigenständige Ware behandelt.

5. Auf die verschiedenen Hedging-Satz-Kategorien werden die CCR-Multiplikatoren (nachstehend "CCRM") gemäß nachstehender Tabelle angewandt:

Tabelle 5		
	Hedging-Satz-Kategorien	CCRM
1.	Zinssätze	0,2 %
2.	Zinssätze für Risikopositionen aus einem Referenzschuldtitle, der einem Kreditausfallswap zugrunde liegt und für den nach Titel IV Kapitel 2 Tabelle 1 eine Eigenmittelanforderung von 1,60 % oder weniger gilt.	0,3 %
3.	Zinssätze für Risikopositionen aus einem Schuldtitle oder Referenzschuldtitle, für den nach Titel IV Kapitel 2 Tabelle 1 eine Eigenmittelanforderung von mehr als 1,60 % gilt.	0,6 %
4.	Wechselkurse	2,5 %
5.	Elektroenergie	4 %
6.	Gold	5 %
7.	Aktien	7 %
8.	Edelmetalle (außer Gold)	8,5 %
9.	Andere Waren (außer Edelmetalle und Elektroenergie)	10 %
10.	Basisinstrumente von OTC-Derivaten, die unter keine der oben genannten Kategorien fallen.	10 %

Bei den unter Punkt 10 der Tabelle genannten Basisinstrumenten von OTC-Derivaten wird jede Kategorie von Basisinstrumenten einem separaten Hedging-Satz zugeordnet.

6. Für Geschäfte mit nicht linearem Risikoprofil oder für Zahlungskomponenten und Geschäfte mit Basisschuldtiteln, für die das Kreditinstitut Delta oder gegebenenfalls die geänderte Laufzeit nicht anhand eines von der zuständigen Behörde für die Bestimmung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko genehmigten Modells ermitteln kann, bestimmt die zuständige Behörde entweder die Höhe der Risikopositionen und die geltenden CCRM_j vorsichtig oder schreibt dem Institut die Verwendung der in Abschnitt 3 dargelegten Methode vor. Netting wird nicht anerkannt, d.h. der Forderungswert wird bestimmt, als gäbe es einen Netting-Satz, der nur eine einzelne Transaktion umfasst.
7. Ein Institut verfügt über interne Verfahren, mit deren Hilfe es sich vor Aufnahme eines Geschäfts in einen Hedging-Satz vergewissern kann, dass dieses Geschäft einer rechtlich durchsetzbaren Netting-Vereinbarung unterliegt, die die in Abschnitt 7 festgelegten Anforderungen erfüllt.
8. Ein Institut, das zur Verringerung seines CCR auf Sicherheiten zurückgreift, verfügt über interne Verfahren, mit deren Hilfe es vor Berücksichtigung der Sicherheiten in seinen Berechnungen überprüfen kann, ob diese das erforderliche Maß an Rechtssicherheit gemäß Kapitel 4 bieten.

ABSCHNITT 6

AUF EINEM INTERNEN MODELL BERUHENDE METHODE

Artikel 277

Genehmigung der Verwendung der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

1. Sofern die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass ein Institut die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllt, gestatten sie diesem Institut, zur Berechnung des Forderungswerts der nachstehend genannten Geschäfte auf ein internes Modell zurückzugreifen:

- a) Geschäfte gemäß Artikel 268 Absatz 2 Buchstabe a.
- b) Geschäfte gemäß Artikel 268 Absatz 2 Buchstaben b, c und d.
- c) Geschäfte gemäß Artikel 268 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

Darf ein Institut den Forderungswert eines der unter den Buchstaben a bis c des vorangegangenen Unterabsatzes genannten Geschäfte nach der IMM ermitteln, so darf es die IMM auch auf die in Artikel 268 Absatz 2 Buchstabe e genannten Geschäfte anwenden.

Unbeschadet des Artikels 268 Absatz 1 Unterabsatz 3 kann ein Institut beschließen, Geschäfte mit unerheblichem Umfang und Risiko von dieser Methode auszunehmen. In einem solchen Fall wendet ein Institut auf diese Forderungen eine der in den Abschnitten 3 bis 5 dargelegten Methoden an, wenn die jeweiligen Anforderungen dafür erfüllt sind.

2. Die zuständigen Behörden gestatten die Anwendung der IMM für eine der in Absatz 1 genannten Berechnungen nur dann, wenn das betreffende Institut nachgewiesen hat, dass es die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen erfüllt und die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass die Systeme des Instituts für das CCR-Management solide sind und ordnungsgemäß umgesetzt werden.

3. Die zuständigen Behörden können einem Institut für begrenzte Zeit gestatten, die IMM nacheinander auf verschiedene Geschäftstypen anzuwenden. Während dieser Zeit können die Institute bei den Geschäftstypen, bei denen die IMM nicht zur Anwendung kommt, auf die in Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 dargelegten Methoden zurückgreifen.
4. Bei allen OTC-Derivatgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist, für die einem Institut die Anwendung der IMM gemäß Absatz 1 nicht gestattet wurde, wendet das Institut die in Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 dargelegten Methoden an.

Innerhalb einer Gruppe kann permanent auf eine Kombination aus diesen Methoden zurückgegriffen werden. Innerhalb eines Instituts können diese Methoden nur dann in Kombination angewandt werden, wenn eine dieser Methoden für die in Artikel 276 Absatz 6 genannten Fälle verwendet wird.

5. Ein Institut, dem nach Absatz 1 die Verwendung der IMM gestattet wurde, kommt nicht auf die in Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 dargelegten Methoden zurück, es sei denn, dies würde von der zuständigen Behörde genehmigt. Eine solche Genehmigung erteilen die zuständigen Behörden nur, wenn das Institut nachweist, dass es hierfür triftige Gründe hat.
6. Wenn ein Institut die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, teilt es dies der zuständigen Behörde mit und trifft eine der folgenden Maßnahmen:
 - a) Es legt der zuständigen Behörde einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie es die Anforderungen rasch wieder einhalten will.
 - b) Es weist der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nach, dass die Nichteinhaltung keine wesentlichen Auswirkungen hat.

Artikel 278
Forderungswert

1. Darf ein Institut gemäß Artikel 277 Absatz 1 den Forderungswert einiger oder aller dort genannten Geschäfte nach der IMM berechnen, so ermittelt es den Forderungswert dieser Geschäfte für den Netting-Satz insgesamt.

Bei dem von dem Institut zu diesem Zweck verwendeten Modell

- a) wird für Änderungen beim Marktwert des Netting-Satzes, die auf gemeinsame Veränderungen bei den maßgeblichen Marktvariablen, wie Zinssätze und Wechselkurse, zurückzuführen sind, die Prognoseverteilung berechnet;
 - b) wird ausgehend von den gemeinsamen Veränderungen bei den Marktvariablen der Forderungswert des Netting-Satzes zu jedem gegebenen künftigen Zeitpunkt berechnet.
 - c) [gestrichen]
2. Damit das Modell die Auswirkungen von Einschüssen erfassen kann, muss das Modell des Sicherheitswerts die in diesem Abschnitt genannten qualitativen, quantitativen und datenbezogenen Anforderungen erfüllen und darf das Institut in seine Prognoseverteilungen für Veränderungen beim Marktwert des Netting-Satzes nur anererkennungsfähige Finanzsicherheiten im Sinne von Artikel 193, Artikel 194 und Artikel 293 Absatz 2 Buchstaben c und d einbeziehen.
 3. Die Eigenmittelanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko bei CCR-Forderungen, auf die ein Institut die IMM anwendet, entspricht dem höheren der beiden folgenden Werte:
 - a) der Eigenmittelanforderung für diese Forderungen, die anhand aktueller Marktdaten auf Basis des effektiven EPE berechnet wird,

b) der Eigenmittelanforderung für diese Forderungen, die anhand einer einzigen kohärenten Kalibrierung unter Stressbedingungen für alle CCR-Forderungen, auf die das Institut die IMM anwendet, auf Basis des effektiven EPE berechnet wird.

4. Außer für die unter Artikel 285 Absätze 4 und 5 fallenden Gegenparteien, für die ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, berechnen die Institute den Forderungswert als Produkt aus Alpha (α) und dem effektiven EPE:

$$\text{Forderungswert} = \alpha \cdot \text{effektiver EPE}$$

Dabei ist

$\alpha = 1,4$, es sei denn, die zuständigen Behörden schreiben für α einen höheren Wert vor oder gestatten den Instituten nach Absatz 9, ihre eigenen Schätzungen zu verwenden.

Der effektive EPE wird ermittelt, indem die erwartete Forderung (EE_t) als durchschnittliche Forderung zu einem künftigen Zeitpunkt t errechnet wird, wobei aus möglichen künftigen Werten für relevante Marktrisikofaktoren der Durchschnitt gezogen wird.

Im Rahmen des Modells wird EE für eine Reihe künftiger Zeitpunkte t_1, t_2, t_3 usw. geschätzt.

5. Der effektive EE wird rekursiv errechnet:

$$\text{effektiver } EE_{t_k} = \max \{ \text{effektiver } EE_{t_{k-1}}, EE_{t_k} \}$$

Dabei

wird das aktuelle Datum als t_0 bezeichnet,

ist der effektive EE_{t_0} gleich dem aktuellen Wiederbeschaffungswert.

6. Der effektive EPE ist der durchschnittliche effektive EE im ersten Jahr der künftigen Forderung. Werden sämtliche Kontrakte des Netting-Satzes vor Ablauf eines Jahres fällig, so ist EPE der Durchschnitt der erwarteten Wiederbeschaffungswerte bis zur Fälligkeit aller Kontrakte im Netting-Satz. Der effektive EPE wird als gewichteter Durchschnitt des effektiven EE berechnet:

$$\text{effektiver EPE} = \sum_{k=1}^{\min\{\text{Jahr}, \text{Fälligkeit}\}} \text{effektiver EE}_{t_k} \cdot \Delta t_k$$

wobei die Gewichte $\Delta t_k = t_k - t_{k-1}$ es ermöglichen, die künftige Forderung für zeitlich ungleichmäßig verteilte Zeitpunkte zu errechnen.

7. Die Institute berechnen die erwarteten Wiederbeschaffungswerte oder die Spitzenwiederbeschaffungswerte ausgehend von einer Verteilung der Wiederbeschaffungswerte, in der Abweichungen von der Normalverteilungseigenschaft berücksichtigt sind.
8. Ein Institut kann für die nach dem Modell berechnete Verteilung eine konservativere Maßzahl verwenden als das nach der Gleichung in Absatz 4 für jede Gegenpartei berechnete Produkt aus α und dem effektiven EPE.
9. Unbeschadet des Absatzes 4 können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, ihre eigenen Alpha-Schätzungen zu verwenden, wobei
- a) Alpha gleich dem Verhältnis zwischen dem ökonomischen Kapital, das sich aus einer vollständigen Simulierung der Forderungen an alle Gegenparteien ergibt (Zähler), und dem auf der Grundlage des EPE bestimmten ökonomischen Kapital (Nenner) ist,
 - b) im Nenner EPE wie ein feststehender Kreditrestbetrag verwendet wird.

Wenn Alpha nach diesem Absatz geschätzt wird, darf sein Wert nicht unter 1,2 liegen.

10. Für eine Alpha-Schätzung gemäß Absatz 9 stellt ein Institut sicher, dass Zähler und Nenner in Einklang mit der Modellierungsmethode, den Parameterspezifikationen und der Portfoliozusammensetzung berechnet werden. Der zur Schätzung von α verwendete Ansatz muss sich auf den institutsinternen Ansatz für das ökonomische Kapital stützen, gut dokumentiert sein und von unabhängiger Seite validiert werden. Zusätzlich dazu überprüft ein Institut seine Alpha-Schätzungen mindestens einmal im Quartal und bei im Zeitverlauf variierender Portfoliozusammensetzung noch häufiger. Ein Institut bewertet auch das Modellrisiko.
11. Ein Institut weist den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass seine internen α -Schätzungen im Zähler wesentliche Ursachen für eine Abhängigkeit der Verteilung vom Marktwert von Geschäften oder Portfolios von Geschäften mit den verschiedenen Gegenparteien erfassen. Interne Alpha-Schätzungen tragen der Granularität von Portfolios Rechnung.
12. Wenn die zuständigen Behörden die Verwendung von Schätzungen gemäß Absatz 9 beaufsichtigen, tragen sie der erheblichen Abweichung in den Alpha-Schätzungen Rechnung, die vor allem bei Vorliegen von Konvexität aus dem Potenzial für Fehlspezifikationen bei den für den Zähler verwendeten Modellen resultiert.
13. Wenn angebracht, sollten die bei der gemeinsamen Modellierung von Markt- und Kreditrisiken angesetzten Volatilitäten und Korrelationen bei Marktrisikofaktoren vom Kreditrisikofaktor abhängig gemacht werden, um einem potenziellen Anstieg der Volatilität oder Korrelation bei einem wirtschaftlichen Abschwung Rechnung zu tragen.

Artikel 279

Forderungswert bei Netting-Sätzen mit Nachschussvereinbarung

1. Besteht für den Netting-Satz eine Nachschussvereinbarung und wird er täglich zu Marktpreisen bewertet, so kann ein Institut eine der folgenden EPE-Maßeinheiten verwenden:
 - a) Den effektiven EPE ohne Berücksichtigung etwaiger Sicherheiten, die durch Nachschuss gehalten oder gestellt werden, sowie etwaiger Sicherheiten, die für die Gegenpartei gestellt werden, unabhängig von täglicher Bewertung und Nachschuss oder aktueller Forderung.
 - b) Den Aufschlag, der der potenziellen Erhöhung der Forderung während der Nachschuss-Risikoperiode Rechnung trägt, plus den größeren der beiden folgenden Beträge:
 - i) aktuelle Forderung einschließlich aller aktuell gehaltenen oder gestellten Sicherheiten außer abgerufenen oder strittigen Sicherheiten,
 - ii) die Nettoforderung, einschließlich der unter die Nachschussvereinbarung fallenden Sicherheiten, bis zu der es nicht zur Abrufung einer Sicherheit käme. In diesem Betrag sind alle in der Nachschussvereinbarung festgelegten Schwellen, Mindesttransferbeträge, Zusatzbeträge und Ersteinschüsse berücksichtigt.
 - c) Erfasst das interne Modell bei der EE-Schätzung die Auswirkungen von Nachschusszahlungen, so kann das Institut die EE-Maßeinheit des Modells bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar in die in Artikel 278 Absatz 5 angegebene Gleichung einsetzen. Eine solche Genehmigung erteilen die zuständigen Behörden nur, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass das Modell bei der EE-Schätzung den Auswirkungen von Nachschusszahlungen angemessen Rechnung trägt.

Für die Zwecke des Buchstaben b berechnen die Institute den Aufschlag als die erwartete positive Veränderung des Neubewertungswerts der Geschäfte während der Nachschuss-Risikoperiode. Veränderungen beim Wert der Sicherheit wird durch Rückgriff auf die von der Aufsicht vorgegebenen Volatilitätsanpassungen gemäß Kapitel 4 Abschnitt 3 oder die im Rahmen der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten durchgeführten eigenen Schätzungen der Volatilitätsanpassungen Rechnung getragen, wobei allerdings während der Nachschuss-Risikoperiode keine Sicherheitszahlungen angenommen werden dürfen. Für die Nachschuss-Risikoperiode gelten die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Mindestfristen.

2. Bei Geschäften mit täglichen Nachschusszahlungen und täglicher Bewertung zu Marktpreisen darf die bei der Modellierung des Forderungswerts bei Nachschussvereinbarungen zugrunde gelegte Nachschuss-Risikoperiode nicht kürzer sein als
- a) 5 Handelstage bei Netting-Sätzen, die ausschließlich aus Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften und Lombardgeschäften bestehen,
 - b) 10 Handelstage bei allen anderen Netting-Sätzen.

Von den Buchstaben a und b gelten folgende Ausnahmen:

- i) Bei allen Netting-Sätzen, bei denen die Anzahl der Abschlüsse zu jedem beliebigen Zeitpunkt eines Quartals über 5 000 hinausgeht, darf die Nachschuss-Risikoperiode für das darauffolgende Quartal nicht weniger als 20 Handelstage betragen. Die Handelsforderungen der Institute sind von dieser Ausnahme ausgenommen.
- ii) Bei Netting-Sätzen mit einem oder mehreren Abschlüssen, bei denen entweder die Sicherheit schwer realisierbar ist oder ein OTC-Derivat sich nicht ohne Weiteres ersetzen lässt, darf die Nachschuss-Risikoperiode nicht weniger als 20 Handelstage betragen.

Ein Institut entscheidet, ob eine Sicherheit schwer realisierbar ist oder OTC-Derivate bei angespannten Marktbedingungen nicht ohne Weiteres ersetzbar sind, wobei angespannte Marktbedingungen durch das Fehlen ununterbrochen aktiver Märkte gekennzeichnet sind, an denen eine Gegenpartei innerhalb von maximal zwei Tagen mehrere Preisangebote erhalten würde, die den Markt nicht in Bewegung versetzen oder keinen Preis darstellen würden, der (im Falle einer Sicherheit) mit einem Abschlag oder (bei einem OTC-Derivat) einem Aufschlag einherginge.

Ein Institut berücksichtigt, ob die von ihm als Sicherheit gehaltenen Abschlüsse oder Wertpapiere auf eine bestimmte Gegenpartei konzentriert sind und es für den Fall, dass diese Gegenpartei den Markt überstürzt verlässt, zur Ersetzung dieser Abschlüsse und Wertpapiere in der Lage wäre.

3. War ein Institut in den unmittelbar vorangegangenen zwei Quartalen bei einem bestimmten Netting-Satz an mehr als zwei Streitigkeiten über die Höhe von Nachschüssen beteiligt, die länger andauerten als die nach Absatz 2 geltende Nachschuss-Risikoperiode, so legt das Institut in den anschließenden zwei Quartalen für diesen Netting-Satz eine Nachschuss-Risikoperiode zugrunde, die mindestens doppelt so lang ist wie der in Absatz 2 für diesen Netting-Satz genannte Zeitraum.
4. Bei Nachschussberechnungen mit einer Frequenz von N Tagen ist die Dauer der Nachschuss-Risikoperiode zumindest gleich dem in Absatz 2 festgelegten Zeitraum (= F) plus N Tagen minus einem Tag, d.h.:

Nachschuss-Risikoperiode = F + N - 1
5. Berücksichtigt das interne Modell die Auswirkungen von Nachschüssen auf Veränderungen beim Marktwert des Netting-Satzes, so modelliert das Institut bei seinen Forderungswertberechnungen für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten (außer Barsicherheiten, die auf die gleiche Währung lauten wie die Forderung selbst) zusammen mit der Forderung.
6. Ist ein Institut nicht zur gemeinsamen Modellierung von Sicherheit und Forderung in der Lage, so setzt es bei seinen Forderungswertberechnungen für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte die Auswirkungen keiner anderen Sicherheiten als Barsicherheiten, die auf dieselbe Währung lauten wie die Forderung selbst, an, es sei denn, es nimmt auf eigenen Schätzungen beruhende Volatilitätsanpassungen vor, die den Standards der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten entsprechen, oder es nimmt gemäß Kapitel 4 die von der Aufsicht vorgegebenen Volatilitätsanpassungen vor.
7. Ein Institut, das die IMM anwendet, lässt in seinen Modellen die Auswirkungen einer Forderungswert-Herabsetzung außer Acht, die auf eine Klausel in einer Sicherungsvereinbarung zurückgeht, wonach eine Bonitätsverschlechterung bei der Gegenpartei die Einlieferung von Sicherheiten erfordert.

Artikel 280

Management des CCR – Grundsätze, Verfahren und Systeme

1. Ein Institut schafft und erhält ein Rahmenkonzept für das CCR-Management, das folgende Komponenten beinhaltet:
 - a) Grundsätze, Prozesse und Systeme, die die Ermittlung, Messung, Steuerung, Genehmigung und interne Meldung von CCR sicherstellen,
 - b) Verfahren, die die Einhaltung dieser Grundsätze, Prozesse und Systeme gewährleisten.

Diese Grundsätze, Prozesse und Systeme sind konzeptionell solide und werden nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt sowie dokumentiert. In dieser Dokumentation wird dargelegt, mit welchen empirischen Techniken das CCR gemessen wird.

2. Das in Absatz 1 vorgeschriebene CCR-Management-Rahmenkonzept trägt den mit dem CCR einhergehenden Markt-, Liquiditäts- sowie rechtlichen und operationellen Risiken Rechnung. Dieses Rahmenkonzept stellt insbesondere sicher, dass das Institut die folgenden Grundsätze einhält:
 - a) Es geht keine Geschäftsbeziehung mit einer Gegenpartei ein, ohne deren Kreditwürdigkeit bewertet zu haben.
 - b) Es trägt dem bei und vor Abwicklung bestehenden Kreditrisiko gebührend Rechnung.
 - c) Es steuert diese Risiken auf Ebene der Gegenpartei (durch Aggregation der Forderungen an die Gegenpartei mit anderen Kreditforderungen) und auf Unternehmensebene so umfassend wie möglich.

3. Ein Institut, das die IMM anwendet, gewährleistet und weist der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nach, dass sein CCR-Management-Rahmenkonzept den Liquiditätsrisiken aller nachstehend genannten Faktoren Rechnung trägt:
 - a) dem potenziellen Eingang von Nachschussforderungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Nachschusszahlungen oder anderen Marginarten, wie Ersteinschüssen oder separaten Marginbeträgen bei negativen Marktschocks,

- b) dem potenziellen Eingang von Rückgabebeforderungen für überschüssige, von Gegenparteien gestellte Sicherheiten,
- c) Abrufen, die aus einer potenziellen Abstufung des eigenen externen Ratings resultieren.

Ein Institut stellt sicher, dass Art und zeitlicher Umfang einer Weiterverwendung von Sicherheiten mit seinem Liquiditätsbedarf in Einklang stehen und seine Fähigkeit zur rechtzeitigen Stellung oder Rückgabe von Sicherheiten nicht beeinträchtigen.

4. Leitungsorgan und höheres Management eines Instituts sind aktiv am CCR-Management beteiligt und gewährleisten, dass es mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist. Ein förmliches Verfahren sorgt dafür, dass das höhere Management die Grenzen des Modells und die diesem zugrunde liegenden Annahmen kennt und über die möglichen Auswirkungen dieser Grenzen und Annahmen auf die Verlässlichkeit der Ergebnisse auf dem Laufenden ist. Das höhere Management kennt auch die Unwägbarkeiten der Markt-rahmenbedingungen und die betrieblichen Aspekte und weiß, wie diese sich im Modell niederschlagen.
5. Die Tagesberichte, die gemäß Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe b über das CCR eines Instituts erstellt werden, werden deshalb von einer Managementebene überprüft, die über ausreichende Befugnisse und ausreichende Autorität verfügt, um sowohl eine Herabsetzung der von einzelnen Kreditmanagern oder Händlern übernommenen Positionen als auch eine Herabsetzung des CCR des Instituts insgesamt durchzusetzen.
6. Das gemäß Absatz 1 geschaffene CCR-Management eines Instituts wird in Kombination mit den internen Kredit- und Handelsvolumenobergrenzen eingesetzt. Zu diesem Zweck müssen Kredit- und Handelsvolumenobergrenzen über einen gewissen Zeitraum hinweg nach dem gleichen Muster mit dem Risikomessmodell des Instituts verknüpft sein und muss diese Verknüpfung für Kreditmanager, Händler und höheres Management gut nachvollziehbar sein. Ein Institut verfügt über ein förmliches Verfahren, um Verstöße gegen Risikolimits bei der angemessenen Managementebene zu melden.

7. Bei der CCR-Messung eines Instituts wird die tägliche und die innerhalb eines Tages verzeichnete Inanspruchnahme von Kreditlinien ermittelt. Diese werden unter Einbeziehung und unter Ausschluss der hinterlegten Sicherheiten gemessen. Das Institut berechnet und überwacht für einzelne Portfolios und Gegenparteien den Spitzen- oder den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert (PFE) zu dem von ihm gewählten Konfidenzniveau. Das Institut trägt dabei großen oder konzentrierten Positionen von Gruppen verbundener Gegenparteien, Branchen und Märkten Rechnung.
8. Ein Institut schafft und erhält ein routinemäßiges, rigoroses Stresstest-Programm. Die Ergebnisse dieser Stresstests werden regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich vom höheren Management überprüft und in den vom Leitungsorgan oder höheren Management festgelegten CCR-Grundsätzen und -obergrenzen berücksichtigt. Ergeben Stresstests eine besondere Anfälligkeit für eine bestimmte Fallkonstellation, so leitet das Institut unverzüglich Schritte zur Steuerung dieser Risiken ein.

Artikel 281

Organisationsstrukturen für das CCR-Management

1. Ein Institut, das die IMM anwendet, schafft und erhält Folgendes:
 - a) eine Abteilung "Risikoüberwachung", die den Vorgaben des Absatzes 2 entspricht,
 - b) eine Abteilung für die Sicherheitenverwaltung, die den Vorgaben des Absatzes 3 entspricht.
2. Die Abteilung "Risikoüberwachung" ist für die Gestaltung und Umsetzung des CCR-Managements zuständig, wozu auch die erstmalige und die laufende Validierung des internen Modells zählen, nimmt die nachstehend genannten Aufgaben wahr und erfüllt die nachstehend genannten Anforderungen:
 - a) Sie ist für Gestaltung und Umsetzung des institutseigenen CCR-Managementsystems zuständig.
 - b) Sie erstellt täglich Berichte über die Ergebnisse des institutseigenen Risikomessmodells und analysiert diese Ergebnisse. Im Rahmen dieser Analyse wird auch die Beziehung zwischen CCR-Maßzahlen und Handelsvolumenobergrenzen bewertet.

- c) Sie kontrolliert die in das Modell einfließenden Daten auf ihre Konsistenz und erstellt und analysiert Berichte über die Ergebnisse des institutseigenen Risikomessmodells, wozu auch eine Bewertung der Beziehung zwischen Risikomaßzahlen und Kredit- und Handelsvolumenobergrenzen gehört.
 - d) Sie ist von den für die Forderungsoriginierung, die Forderungsverlängerung oder den Handel mit Forderungen zuständigen Abteilungen unabhängig und frei von jeder ungebührlichen Einflussnahme.
 - e) Sie verfügt über eine angemessene Personalausstattung.
 - f) Sie untersteht unmittelbar dem höheren Management des Instituts.
 - g) Ihre Arbeiten sind eng mit dem täglichen Kreditrisikomanagement des Instituts verzahnt.
 - h) Ihre Ergebnisse sind integraler Bestandteil der Planung, Überwachung und Kontrolle des Kredit- und Gesamtrisikoprofils des Instituts.
3. Die Abteilung für die Sicherheitenverwaltung hat folgende Aufgaben und Funktionen:
- a) Berechnung und Anforderung von Nachschüssen, Bearbeitung von Streitigkeiten über Nachschüsse und die genaue tägliche Berichterstattung zu Zusatzbeträgen, Einschüssen und Nachschüssen,
 - b) Kontrolle der Vollständigkeit der zur Anforderung von Nachschüssen verwendeten Daten und Sicherstellung, dass die Daten konsistent sind und regelmäßig mit allen relevanten Datenquellen innerhalb des Instituts abgeglichen werden,
 - c) Rückverfolgung des Umfangs, in dem Sicherheiten weiterverwendet und Rechte des Instituts auf die oder im Zusammenhang mit den von ihm gestellten Sicherheiten geändert werden,
 - d) Unterrichtung der geeigneten Managementebene darüber, welche Kategorien von Sicherheiten weiterverwendet werden und welchen Bedingungen eine solche Weiterverwendung unterliegt, einschließlich Instrument, Bonität und Laufzeit,
 - e) Rückverfolgung, ob bei den von dem Institut akzeptierten Sicherheiten eine Konzentration auf einzelne Vermögenswertkategorien zu verzeichnen ist,

- f) regelmäßige, mindestens aber vierteljährliche Unterrichtung des höheren Managements über die Sicherheitenverwaltung, wozu auch Informationen über die Kategorien der erhaltenen und gestellten Sicherheiten sowie Umfang, Altersstruktur und Ursachen von Streitigkeiten über Nachschusszahlungen zählen. Diese interne Berichterstattung muss auch Trendentwicklungen in diesen Daten aufzeigen.
4. Das höhere Management stattet die in Absatz 1 Buchstabe b vorgeschriebene Abteilung für die Sicherheitenverwaltung mit ausreichenden Ressourcen aus, damit deren Systeme ein angemessenes Maß an betrieblicher Leistungsfähigkeit erreichen, das sich an der Rechtzeitigkeit und Korrektheit der ausgehenden Nachschussforderungen und der Reaktionszeit bei eingehenden Nachschussforderungen ablesen lässt. Das höhere Management sorgt für eine ausreichende Personalausstattung dieser Abteilung, damit diese Nachschussforderungen und Streitfälle selbst bei schweren Marktkrisen rechtzeitig bearbeiten und das Institut so in die Lage versetzen kann, die Zahl der durch hohe Geschäftsvolumina bedingten großen Streitfälle zu begrenzen.

Artikel 282

Überprüfung des CCR-Managementsystems

Ein Institut unterzieht sein CCR-Managementsystem im Rahmen seiner Innenrevision regelmäßig einer unabhängigen Überprüfung. Diese schließt die Tätigkeiten der in Artikel 281 vorgeschriebenen Abteilungen für die Risikoüberwachung und die Sicherheitenverwaltung ein und umfasst mindestens Folgendes:

- a) die Angemessenheit der in Artikel 280 vorgeschriebenen Dokumentation von CCR-Managementsystem und -verfahren,
- b) die Organisation der in Artikel 281 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschriebenen Abteilung für die CCR-Überwachung,
- c) die Organisation der in Artikel 281 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Abteilung für die Sicherheitenverwaltung,
- d) die Einbettung der CCR-Messung in das tägliche Risikomanagement,
- e) das Genehmigungsverfahren für die von den Mitarbeitern des Handels- und des Abwicklungsbereichs verwendeten Risikobereisungsmodelle und Bewertungssysteme,
- f) die Validierung aller wesentlichen Änderungen beim CCR-Messverfahren,

- g) den Umfang der vom Risikomessmodell erfassten Gegenparteiausfallrisiken,
- h) die Konsistenz des Managementinformationssystems,
- i) die Genauigkeit und Vollständigkeit der CCR-Daten,
- j) die genaue Abbildung der rechtlichen Bedingungen von Sicherheiten- und Nettingvereinbarungen in der Forderungswertmessung,
- k) die Verifizierung der Schlüssigkeit, Zeitnähe und Verlässlichkeit der für interne Modelle verwendeten Datenquellen, wozu auch deren Unabhängigkeit zählt,
- l) die Genauigkeit und Angemessenheit der Annahmen in Bezug auf Volatilitäten und Korrelationen,
- m) die Genauigkeit der Bewertungs- und Risikotransformationsberechnungen,
- n) die Verifizierung der Modellgenauigkeit durch häufige Rückvergleiche im Sinne von Artikel 287 Absatz 1 Buchstaben b bis e,
- o) die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen durch die CCR-Kontrollabteilung und die Sicherheitenverwaltungsabteilung.

Artikel 283

Praxistest

1. Die Institute sorgen dafür, dass die Verteilung der Wiederbeschaffungswerte, die sich aus dem zur Berechnung des effektiven EPE verwendeten Modell ergibt, eng in das tägliche CCR-Management des Instituts einbezogen wird und das Ergebnis des Modells bei der Kreditvergabe, dem CCR-Management, der Allokation des ökonomischen Kapitals und der Unternehmensführung berücksichtigt wird.

2. Das Institut weist den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass es zur Berechnung der Verteilungen der Wiederbeschaffungswerte, auf die sich die EPE-Berechnung stützt, seit mindestens einem Jahr vor der Genehmigung der zuständigen Behörden zur Verwendung der IMM gemäß Artikel 277 ein den Anforderungen dieses Abschnitts weitgehend entsprechendes internes Modell verwendet.
3. Das zur Ermittlung der Verteilung der Wiederbeschaffungswerte verwendete interne Modell ist Teil des in Artikel 280 vorgeschriebenen CCR-Managements. Im Rahmen dieses Managements wird auch die Inanspruchnahme von Kreditlinien durch Zusammenlegung der Forderungen an die Gegenpartei mit anderen Forderungen gemessen und die Allokation des ökonomischen Kapitals ermittelt.
4. Zusätzlich zum EPE misst und steuert ein Kreditinstitut auch seine aktuellen Forderungen. Diese werden gegebenenfalls unter Einbeziehung und unter Ausschluss der hinterlegten Sicherheiten gemessen. Der Praxistest gilt als bestanden, wenn ein Institut zur Berechnung des EPE andere Maßeinheiten für das Gegenparteiausfallrisiko, wie den Spitzenwiederbeschaffungswert, verwendet, die auf einer anhand desselben Modells ermittelten Verteilung der Wiederbeschaffungswerte beruhen.
5. Ein Institut muss zu einer täglichen EE-Schätzung in der Lage sein, es sei denn, es weist den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass sein Gegenparteiausfallrisiko eine seltenere Berechnung rechtfertigt. Das Institut schätzt EE für einen Prognosezeitraum, der die zeitliche Struktur künftiger Zahlungsströme und das Ende der Verträge angemessen widerspiegelt und das in einer Weise, die der Bedeutung und der Zusammensetzung der Forderung gerecht wird.
6. Die Forderung wird für die Laufzeit sämtlicher Kontrakte des Netting-Satzes und nicht nur bis zum Einjahreshorizont gemessen, überwacht und kontrolliert. Das Institut verfügt über Verfahren zur Ermittlung und Kontrolle der Risiken für den Fall, dass die Forderung gegenüber der Gegenpartei über den Einjahreshorizont hinausgeht. Die prognostizierte Erhöhung der Forderung fließt in das institutsinterne Modell zur Bestimmung des ökonomischen Kapitals ein.

Artikel 284

Stresstests

1. Ein Institut verfügt über ein umfassendes Stresstest-Programm für das Gegenpartei-ausfallrisiko, das auch bei der Bewertung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenpartei-ausfallrisiko zum Einsatz kommt und die Anforderungen der Absätze 2 bis 10 erfüllt.
2. Dabei werden mögliche Ereignisse oder künftige Veränderungen bei den ökonomischen Rahmenbedingungen ermittelt, die sich nachteilig auf die Kreditforderungen eines Instituts auswirken könnten, und die Fähigkeit des Instituts bewertet, derartigen Veränderungen standzuhalten.
3. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Stress-Messungen werden mit den Risikolimits abgeglichen und vom Institut im Rahmen des in Artikel 79 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten Verfahrens geprüft.
4. Das Programm erfasst alle Geschäfte und aggregierten Forderungen auf Ebene einzelner Gegenparteien für alle Arten von Gegenpartei-ausfallrisiken in einem für regelmäßige Stresstests ausreichenden zeitlichen Rahmen.
5. Es sieht für alle Gegenparteien zumindest monatliche forderungsbezogene Stresstests im Hinblick auf die wichtigsten Marktrisikofaktoren, wie Zinsen, Wechselkurse, Aktien, Kreditspreads und Rohstoffpreise vor, um übermäßige Konzentrationen bei bestimmten direktionalen Risiken zu ermitteln und dem Institut erforderlichenfalls deren Verringerung zu ermöglichen. Die forderungsbezogenen Stresstests – einschließlich der Tests für einzelne und mehrere Risikofaktoren sowie für wesentliche nicht direktionale Risiken – sowie parallele Stresstests für Forderungen und Bonität werden auf Ebene einzelner Gegenparteien, auf Ebene von Gegenparteigruppen sowie für das institutsweite Gegenpartei-ausfallrisiko durchgeführt.
6. Das Programm legt mindestens vierteljährliche Stresstests auf Basis von Multifaktor-Szenarien zugrunde und bewertet wesentliche nicht direktionale Risiken, einschließlich Zinskurvenrisiko und Basisrisiken. Multifaktor-Stresstests beinhalten zumindest die folgenden Szenarien:
 - a) Eintritt schwerwiegender konjunktureller Ereignisse oder Marktstörungen,

- b) erheblicher Rückgang der allgemeinen Marktliquidität,
 - c) Glattstellung der Positionen eines großen Finanzintermediärs.
7. Die Schwere der für die zugrunde gelegten Risikofaktoren simulierten Schocks sollte mit dem Zweck des Stresstests in Einklang stehen. Bei der Analyse der Solvenz unter Stressbedingungen müssen die für die zugrunde gelegten Risikofaktoren simulierten Schocks schwer genug sein, um extreme historische Marktrahmenbedingungen und extreme, aber plausible angespannte Marktbedingungen zu erfassen. Die Stresstests ermöglichen es, die Auswirkungen dieser Schocks auf die Eigenmittel, die Eigenmittelanforderungen und die Erträge zu bewerten. Für die tägliche Portfolioüberwachung, Absicherung und Steuerung von Risikokonzentrationen werden im Rahmen des Programms außerdem weniger schwerwiegende Szenarien mit höherer Wahrscheinlichkeit betrachtet.
 8. Um extreme, aber plausible Szenarien zu ermitteln, die zu erheblich schlechteren Ergebnissen führen könnten, sieht das Programm gegebenenfalls auch umgekehrte Stresstests vor. Bei umgekehrten Stresstests werden die Auswirkungen einer wesentlichen Nicht-Linearität im Portfolio berücksichtigt.
 9. Die Ergebnisse der im Rahmen des Programms durchgeführten Stresstests werden dem höheren Management regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, mitgeteilt. Die Berichte und Ergebnisanalysen geben Aufschluss über die größten Auswirkungen auf die einzelnen Gegenparteien im gesamten Portfolio, über wesentliche Risikokonzentrationen in einzelnen Portfoliosegmenten (innerhalb der gleichen Branche oder Region) sowie über relevante Trends auf Portfolio- und Gegenparteebene.
 10. Das höhere Management übernimmt bei der Integration der Stresstests in das Risikomanagement-Rahmenkonzept und die Risikokultur des Instituts eine führende Rolle und stellt sicher, dass die Ergebnisse aussagekräftig sind und zur Steuerung des CCR eingesetzt werden. Die Ergebnisse, die die Stresstests bei wesentlichen Forderungen ergeben, werden anhand der Richtlinien für die Risikobereitschaft des Instituts bewertet und für den Fall, dass die Tests unangemessen hohe Risiken oder Risikokonzentrationen ergeben, zur Diskussion und gegebenenfalls Veranlassung von Maßnahmen an das höhere Management weitergeleitet.

Artikel 285
Korrelationsrisiko

1. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck
 - a) "allgemeines Korrelationsrisiko" das Risiko, das entsteht, wenn eine hohe Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit von Gegenparteien und allgemeinen Marktrisikofaktoren besteht;
 - b) "spezielles Korrelationsrisiko" das Risiko, das entsteht, wenn aufgrund der Art der mit einer Gegenpartei bestehenden Geschäfte eine hohe Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei und dem Wiederbeschaffungswert der mit dieser bestehenden Geschäfte gegeben ist. Ein Kreditinstitut ist einem speziellen Korrelationsrisiko ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass die künftige Forderung an eine bestimmte Gegenpartei dann hoch ist, wenn auch deren Ausfallwahrscheinlichkeit hoch ist.
2. Ein Institut schenkt Forderungen, die mit einem erheblichen allgemeinen und speziellen Korrelationsrisiko verbunden sind, gebührende Beachtung.
3. Zur Ermittlung allgemeiner Korrelationsrisiken legt ein Institut seine Stresstests und Szenario-Analysen darauf aus, die Risikofaktoren herauszuheben, die zur Bonität der Gegenpartei in einem Risikoverhältnis stehen. Solche Tests tragen der Möglichkeit Rechnung, dass es nach einer Veränderung in den Beziehungen zwischen Risikofaktoren zu schweren Schocks kommt. Ein Institut überwacht das allgemeine Korrelationsrisiko nach Produkten, Regionen, Branchen oder anderen für seine Geschäftstätigkeit relevanten Kategorien.
4. Ein Institut wendet kontinuierlich Verfahren an, mit denen für jedes einzelne Unternehmen spezielle Korrelationsrisiken vom Geschäftsabschluss an über die gesamte Laufzeit des Geschäfts hinweg ermittelt, verfolgt und kontrolliert werden können.

5. Für Geschäfte, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko festgestellt wurde und bei denen eine rechtliche Verbindung zwischen der Gegenpartei und dem Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder dem Emittenten des OTC-Derivats besteht, berechnen die Institute die Eigenmittelanforderungen für CCR nach folgenden Grundsätzen:
- a) Die Instrumente, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko besteht, werden nicht in den gleichen Netting-Satz aufgenommen wie die anderen Geschäfte mit der Gegenpartei, sondern jeweils als separater Netting-Satz behandelt.
 - b) Innerhalb jedes solchen separaten Netting-Satzes ist der Forderungswert von Einzeladressen-Kreditausfallswaps gleich dem gesamten erwarteten Verlust des verbleibenden Zeitwerts der Basisinstrumente unter der Annahme der Liquidation des zugrunde liegenden Emittenten.
 - c) Institute, die den in Kapitel 3 dargelegten Ansatz verwenden, setzen die LGD für solche Swap-Geschäfte mit 100 % an.
 - d) Institute, die den in Kapitel 2 dargelegten Ansatz verwenden, setzen das Risikogewicht eines unbesicherten Geschäfts an.
 - e) Bei allen anderen auf einzelne Adressen bezogenen Geschäften in einem separaten Netting-Satz ist der Forderungswert gleich dem Transaktionswert unter der Annahme eines Kreditereignisses ("jump to default") bei der zugrunde liegenden Verbindlichkeit.
 - f) Sofern hierbei vorhandene Marktrisikoberechnungen verwendet werden, die gemäß Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken durchgeführt wurden, und die sich bereits auf eine LGD-Annahme stützen, wird eine LGD von 100 % angesetzt.
6. Die Institute legen dem höheren Management und dem zuständigen Ausschuss des Leitungsorgans regelmäßig Berichte sowohl über spezielle als auch über allgemeine Korrelationsrisiken vor und nennen darin die zur Steuerung dieser Risiken eingeleiteten Schritte.

Artikel 286

Integrität des Modellierungsprozesses

1. Ein Institut gewährleistet die Integrität des in Artikel 278 dargestellten Modellierungsprozesses zumindest durch Folgendes:
 - a) Das Modell trägt den Konditionen und Spezifikationen eines Geschäfts zeitnah, umfassend und vorsichtig Rechnung.
 - b) Diese Konditionen umfassen zumindest Nominalbeträge, Laufzeit, Referenzaktiva, Nachschussvereinbarungen und Nettingvereinbarungen.
 - c) Diese Konditionen und Spezifikationen sind in einer Datenbank gespeichert, die in regelmäßigen Abständen einer förmlichen Überprüfung unterzogen wird.
 - d) Es besteht ein Verfahren zur Anerkennung von Nettingvereinbarungen, bei dem die Mitarbeiter der Rechtsabteilung sich versichern müssen, dass das Netting im Rahmen dieser Vereinbarungen rechtlich durchsetzbar ist.
 - e) Die unter Buchstabe d vorgeschriebene Überprüfung wird von einer unabhängigen Abteilung in der unter Buchstabe c genannten Datenbank festgehalten.
 - f) Die Übertragung der Konditionen und Spezifikationsdaten auf das EPE-Modell wird im Rahmen der Innenrevision überprüft.
 - g) Es bestehen Verfahren für den förmlichen Abgleich der Daten des internen Modells und des Ausgangsdatensystems, damit laufend sichergestellt werden kann, dass sich die Geschäftskonditionen und Spezifikationen im EPE korrekt oder zumindest vorsichtig niederschlagen.

2. Zur Bestimmung der aktuellen Wiederbeschaffungswerte werden aktuelle Marktdaten verwendet. Ein Institut kann sein EPE-Modell kalibrieren und zur Festlegung der Parameter der zugrunde liegenden stochastischen Prozesse entweder historische Marktdaten oder vom Markt implizierte Daten heranziehen, wie Tendenz, Volatilität und Korrelation. Zieht ein Institut historische Daten heran, so umfassen diese einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Die Daten werden quartalsweise oder – sollten die Marktverhältnisse dies erfordern – häufiger aktualisiert.

Zur Berechnung des effektiven EPE mit einer auf Stressbedingungen ausgerichteten Kalibrierung kalibriert ein Institut den effektiven EPE entweder anhand einer Datenhistorie von drei Jahren, die eine Stressphase für die Spreads seiner Gegenparteien beinhaltet, oder anhand impliziter Marktdaten aus einer solchen Stressphase.

Zu diesem Zweck wendet das Institut die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Anforderungen an.
3. Ein Institut weist der zuständigen Behörde gegenüber mindestens einmal im Quartal hinreichend nach, dass die für die Berechnung nach diesem Absatz zugrunde gelegte Stressphase für eine repräsentative Auswahl ihrer Gegenparteien, deren Kreditspreads gehandelt werden, mit einem Zeitraum zusammenfällt, in dem sich Kreditausfallswap- oder andere Kreditspreads (wie die von Krediten oder Unternehmensanleihen) ausweiten. Verfügt ein Institut nicht über angemessene Kreditspread-Daten für eine Gegenpartei, so ordnet es dieser anhand der Region, des internen Ratings und der Geschäftsarten spezifische Kreditspread-Daten zu.
4. Das EPE-Modell für alle Gegenparteien stützt sich auf historische oder implizite Daten, die auch Daten aus der Stressphase einschließen, und setzt diese Daten analog zur Methode für die Kalibrierung des EPE-Modells auf Basis aktueller Daten ein.
5. Um die Wirksamkeit seiner Stresstest-Kalibrierung für den EEPE zu beurteilen, richtet das Institut mehrere Benchmark-Portfolios ein, die für die gleichen Hauptrisikofaktoren anfällig sind wie das Institut selbst. Das Risiko aus diesen Benchmark-Portfolios wird a) anhand einer Stresstest-Methodik berechnet, bei der aktuelle Marktwerte und Modellparameter zu angespannten Marktbedingungen kalibriert werden, und b) anhand des in dieser Stressphase erzeugten Risikos ermittelt, allerdings unter Anwendung der in diesem Abschnitt dargelegten Methode (Marktpreis am Ende der Stressphase, Volatilitäten und Korrelationen aus der dreijährigen Stressphase).

Weichen die Risiken aus diesen Benchmark-Portfolios erheblich voneinander ab, schreiben die zuständigen Behörden dem Institut eine Korrektur der Stresstest-Kalibrierung vor.

6. Das Institut unterzieht das Modell einem Validierungsverfahren, das in den Vorschriften und Verfahren des Instituts genau festgelegt ist. Dabei wird
 - a) bestimmt, welche Tests erforderlich sind, um die Integrität des Modells zu gewährleisten, und unter welchen Bedingungen die dem Modell zugrunde liegenden Annahmen unangemessen sind und deshalb eine zu niedrige Ansetzung des EPE bewirken können,
 - b) die Vollständigkeit des Modells überprüft.
7. Ein Institut überwacht die maßgeblichen Risiken und verfügt über Verfahren, mit denen es seine EEPE-Schätzung anpassen kann, sollten diese Risiken ein erhebliches Ausmaß erreichen. Um diesen Absatz zu erfüllen, hat ein Institut
 - a) seine speziellen Korrelationsrisiken im Sinne von Artikel 285 Absatz 1 Buchstabe b und seine allgemeinen Korrelationsrisiken im Sinne von Artikel 285 Absatz 1 Buchstabe a zu ermitteln und zu steuern,
 - b) bei Forderungen, deren Risikoprofil sich nach einem Jahr erhöht, regelmäßig die für einen Jahreszeitraum geschätzte relevante Risikomessgröße mit derselben Risikomessgröße über die gesamte Laufzeit der Forderung zu vergleichen,
 - c) bei Forderungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr regelmäßig die Wiederbeschaffungskosten (aktuelle Forderung) mit dem tatsächlichen Risikoprofil zu vergleichen und Daten, die einen solchen Vergleich ermöglichen würden, zu speichern.
8. Ein Institut verfügt über interne Verfahren, mit deren Hilfe es sich vor Aufnahme eines Geschäfts in einen Netting-Satz vergewissern kann, dass dieses Geschäft einer rechtlich durchsetzbaren Netting-Vereinbarung unterliegt, die die in Abschnitt 7 festgelegten Anforderungen erfüllt.

9. Ein Institut, das zur Minderung seines CCR auf Sicherheiten zurückgreift, verfügt über interne Verfahren, mit deren Hilfe es sich vor Berücksichtigung der Sicherheiten in seinen Berechnungen vergewissern kann, dass diese mit dem in Kapitel 4 vorgeschriebenen Maß an Rechtssicherheit verbunden sind.
10. Die EBA überwacht die verschiedenen Praktiken in diesem Bereich und gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels heraus.

Artikel 287

Anforderungen an das Risikomanagementsystem

1. Ein Institut erfüllt die folgenden Anforderungen:
 - a) es erfüllt die in Teil 3 Titel IV Kapitel 5 festgelegten qualitativen Anforderungen;
 - b) es führt regelmäßig Rückvergleiche durch, bei denen die im Rahmen des Modells ermittelten Risikomessgrößen mit den tatsächlichen Risikomessgrößen und hypothetische Veränderungen gegenüber gleichbleibenden Positionen mit tatsächlichen Messgrößen verglichen werden;
 - c) es unterzieht sein CCR-Wiederbeschaffungswert-Modell sowie die im Rahmen dieses Modells ermittelten Risikomessgrößen einer ersten Validierung sowie einer regelmäßigen Überprüfung. Validierung und Überprüfung müssen von der Modellentwicklung unabhängig sein;
 - d) Leitungsorgan und höheres Management sind an der Risikoüberwachung beteiligt und sorgen dafür, dass für die Überwachung von Kreditrisiko und Gegenpartei-ausfallrisiko ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck werden die Tagesberichte, die von der nach Artikel 281 Absatz 1 Buchstabe a eingerichteten unabhängigen Risikoüberwachungsabteilung erstellt werden, von einer Managementebene überprüft, die über ausreichende Befugnisse und ausreichende Autorität verfügt, um sowohl eine Herabsetzung der von einzelnen Händlern übernommenen Positionen als auch eine Herabsetzung des gesamten Risikoengagements des Instituts durchzusetzen;
 - e) das interne Risikomessmodell wird in das tägliche Risikomanagement des Instituts eingebunden;

- f) das Risikomesssystem wird in Verbindung mit den internen Handels- und Risikolimits eingesetzt. Zu diesem Zweck müssen die Risikolimits über einen gewissen Zeitraum hinweg nach dem gleichen Muster mit dem Risikomessmodell des Instituts verknüpft sein und muss diese Verknüpfung für Händler, Kreditabteilung und höheres Management gut nachvollziehbar sein;
 - g) ein Institut sorgt dafür, dass sein Risikomanagement-System gut dokumentiert ist. Es verfügt insbesondere über schriftlich festgelegte interne Vorschriften, Kontrollen und Verfahren für das Risikomesssystem sowie über Regelungen, die die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten sollen;
 - h) im Rahmen der Innenrevision wird das Risikomesssystem regelmäßig einer unabhängigen Prüfung unterzogen. Diese Prüfung umfasst sowohl die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch der unabhängigen Abteilung "Risikoüberwachung". Das allgemeine Risikomanagement wird regelmäßig (mindestens jedoch einmal jährlich) einer Prüfung unterzogen, wobei zumindest alle in Artikel 282 genannten Punkte zu behandeln sind;
 - i) die laufende Validierung der CCR-Modelle wird einschließlich der Rückvergleiche regelmäßig von einer Managementebene überprüft, die über ausreichende Autorität verfügt, um über die zur Beseitigung von Schwächen in den Modellen einzuleitenden Schritte zu entscheiden.
2. Wenn die zuständigen Behörden gemäß Artikel 278 Absatz 4 die Höhe von Alpha festlegen, berücksichtigen sie dabei, in welchem Umfang ein Institut die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen erfüllt. Für die Anwendung des Mindestmultiplikationsfaktors kommen nur Institute in Frage, die diese Anforderungen in vollem Umfang erfüllen.
3. Ein Institut dokumentiert seine Vorgehensweise bei der erstmaligen und der laufenden Validierung seines CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells und bei der Berechnung der im Rahmen der Modelle ermittelten Risikomessgrößen so detailliert, dass ein Dritter die Analyse bzw. Risikomessgrößen nachvollziehen könnte. In dieser Dokumentation werden die Häufigkeit der Rückvergleichsanalyse und sonstiger laufender Validierungen, die Art und Weise, in der die Validierungen im Hinblick auf Datenströme und Portfolios durchgeführt werden, sowie die verwendeten Analysen festgehalten.

4. Ein Institut legt Kriterien für die Bewertung seiner CCR-Wiederbeschaffungswert-Modelle und der Modelle, die die Eingangsparameter für die Forderungsberechnungen liefern, fest und verfügt über schriftliche Grundsätze, in denen dargelegt wird, wie eine unannehmbare Leistung des Modells festgestellt und behoben wird.
5. Ein Institut legt fest, wie repräsentative Gegenpartei-Portfolios für die Validierung eines CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells und seiner Risikomessgrößen zusammengestellt werden.
6. Bei der Validierung von CCR-Wiederbeschaffungswert-Modellen und ihren Risikomessgrößen, mit denen Verteilungen prognostiziert werden, wird mehr als eine Prognoseverteilungsstatistik berücksichtigt.

Artikel 288

Validierungsvorgaben für CCR-Wiederbeschaffungswert-Modelle

1. Ein Institut sorgt bei der erstmaligen und der laufenden Validierung seines CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells und dessen Risikomessgrößen für die Einhaltung folgender Vorgaben:
 - a) Das Institut nimmt vor der Genehmigung durch die zuständigen Behörden nach Artikel 277 Absatz 1 anhand historischer Daten über Veränderungen bei den Marktrisikofaktoren Rückvergleiche vor. Diese Rückvergleiche legen eine Reihe unterschiedlicher Prognosehorizonte (mindestens bis zu einem Jahr) mit unterschiedlichen Anfangsdaten zugrunde und decken dabei ein breites Spektrum von Marktbedingungen ab.
 - b) Ein Institut, das nach Artikel 278 Absatz 12 Buchstabe b verfährt, validiert sein Modell regelmäßig, um zu testen, ob die tatsächlichen Wiederbeschaffungswerte mit den Prognosen für alle Nachschussperioden eines Jahres übereinstimmen. Haben einige der im Netting-Satz enthaltenen Geschäfte eine Laufzeit von weniger als einem Jahr, und ist die Risikofaktor-Empfindlichkeit des Netting-Satzes ohne diese Geschäfte höher, so wird dies bei der Validierung berücksichtigt.
 - c) Es testet die Leistung seines CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells und dessen relevanter Risikomessgrößen sowie die Prognosen für Marktrisikofaktoren im Rückvergleich. Bei der Auswahl der Prognosehorizonte für besicherte Geschäfte werden auch die bei besicherten oder durch Einschüsse bzw. Nachschüsse unterlegten Geschäften üblichen Nachschuss-Risikoperioden einbezogen.

- d) Deutet die Modellvalidierung darauf hin, dass der effektive EPE zu niedrig angesetzt wird, leitet das Institut die zur Beseitigung der Modellungenauigkeit notwendigen Schritte ein.
- e) Es testet die Preisfindungsmodelle, mit denen die CCR-Positionen für ein bestimmtes Szenario künftiger Schocks bei den Marktrisikofaktoren berechnet werden, im Rahmen der erstmaligen und der laufenden Modellvalidierung. Preisfindungsmodelle für Optionen tragen der fehlenden Linearität des Optionswerts in Bezug auf Marktrisikofaktoren Rechnung.
- f) Das CCR-Wiederbeschaffungswert-Modell erfasst die geschäftsspezifischen Informationen, die zur Zusammenfassung der Forderungen auf Ebene des Netting-Satzes erforderlich sind. Ein Institut vergewissert sich, dass im Rahmen des Modells Geschäfte dem richtigen Netting-Satz zugeordnet werden.
- g) Mit der Einbeziehung geschäftsspezifischer Informationen in das CCR-Wiederbeschaffungswert-Modell sollen die Auswirkungen von Einschüssen erfasst werden. Berücksichtigt werden dabei neben dem aktuellen Betrag des Einschusses auch die künftigen Einschusszahlungen zwischen den Gegenparteien. Ein solches Modell trägt der Art der Nachschussvereinbarungen (ein- oder zweiseitig), der Häufigkeit von Nachschussforderungen, der Nachschuss-Risikoperiode, der Schwelle, bis zu der das Institut bereit ist, eine unbesicherte Forderung zu akzeptieren, und dem Mindesttransferbetrag Rechnung. Bei einem solchen Modell werden entweder die Änderungen des Marktwerts der hinterlegten Sicherheit geschätzt oder die in Kapitel 4 festgelegten Regeln angewandt.
- h) Bei der Modellvalidierung werden repräsentative Gegenpartei-Portfolios statischen historischen Rückvergleichen unterzogen. Solche Rückvergleiche nimmt ein Institut in regelmäßigen Abständen bei einer Reihe repräsentativer (tatsächlicher oder hypothetischer) Gegenpartei-Portfolios vor. Kriterien für die Repräsentativität der Portfolios sind deren Reagibilität gegenüber den wesentlichen Risikofaktoren und Kombinationen aus Risikofaktoren, denen das Institut ausgesetzt ist.
- i) Ein Institut führt auch Rückvergleiche durch, die auf eine Überprüfung der Schlüsselannahmen des CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells und dessen relevanter Risikomessgrößen abstellen, einschließlich der im Modell abgebildeten Beziehung zwischen unterschiedlichen Laufzeiten desselben Risikofaktors und der im Modell abgebildeten Beziehungen zwischen Risikofaktoren.

- j) Die Leistungsfähigkeit von CRR-Wiederbeschaffungswert-Modellen und ihrer Risikomessgrößen wird durch sachgerechte Rückvergleiche überprüft. Diese Rückvergleiche müssen es ermöglichen, Schwachstellen bei der Leistung der Risikomessgrößen eines EPE-Modells aufzudecken.
 - k) Ein Institut validiert seine CCR-Wiederbeschaffungswert-Modelle samt aller Risikomessgrößen für Zeithorizonte, die der Laufzeit der Geschäfte, die nach Artikel 277 von der IMM ausgenommen sind, angemessen sind.
 - l) Die Preisfindungsmodelle, mit denen die Gegenparteipositionen berechnet werden, testet das Institut im Rahmen des laufenden Modellvalidierungsverfahrens regelmäßig gegen angemessene unabhängige Benchmarks.
 - m) Bei der laufenden Validierung des CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells des Instituts und der relevanten Risikomessgrößen wird ebenfalls bewertet, ob die Leistung in jüngster Zeit als angemessen zu betrachten ist.
 - n) Die Abstände, in denen die Parameter eines CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells aktualisiert werden, beurteilt das Institut im Rahmen der erstmaligen und der laufenden Validierung.
 - o) Bei der erstmaligen und der laufenden Validierung von CCR-Wiederbeschaffungswert-Modellen wird bewertet, ob die Berechnungen des Wiederbeschaffungswerts auf Ebene der Gegenpartei und der Nettingsatz-Position als angemessen zu betrachten sind.
2. Mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden kann anstelle des Produkts aus Alpha und dem effektiven EPE eine konservativere Messgröße verwendet werden als für die Berechnung der aufsichtlichen Forderungswerte für jede einzelne Gegenpartei. Wie konservativ diese Messgröße im Verhältnis ist, wird bei der Genehmigung durch die zuständigen Behörden und bei den regelmäßigen aufsichtsbehördlichen Überprüfungen der EPE-Modelle bewertet. Der Konservativitätsgrad der Messgröße wird von dem Institut regelmäßig validiert. In die laufende Bewertung der Leistungsfähigkeit des Modells werden alle Gegenparteien einbezogen, für die die Modelle verwendet werden.
3. Lassen Rückvergleiche darauf schließen, dass ein Modell nicht genau genug ist, so widerrufen die zuständigen Behörden dem Modell die Genehmigung oder verhängen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das Modell umgehend verbessert wird.

ABSCHNITT 7

VERTRAGLICHES NETTING

Artikel 289

Anerkennung der risikomindernden Effekte von vertraglichem Netting

1. Ein Institut kann nur die nachstehend genannten Arten vertraglicher Nettingvereinbarungen gemäß Artikel 292 als risikomindernd behandeln und dies auch nur, wenn die Vereinbarung gemäß Artikel 290 von den zuständigen Behörden anerkannt wurde und das Institut die in Artikel 291 festgelegten Anforderungen erfüllt:
 - a) bilaterale Schuldumwandlungsverträge zwischen einem Institut und seinem Vertragspartner, durch die gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten automatisch so zusammengefasst werden, dass sich bei jeder Schuldumwandlung ein einziger Nettobetrag ergibt und so ein einziger neuer Vertrag entsteht, der alle früheren Verträge und alle aus diesen Verträgen erwachsenden Pflichten der Vertragsparteien ersetzt und für alle Seiten rechtsverbindlich ist;
 - b) sonstige bilaterale Aufrechnungsvereinbarungen zwischen einem Institut und seinem Vertragspartner;
 - c) produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarungen von Instituten, die die Genehmigung erhalten haben, die in Abschnitt 6 dargelegte Methode auf die unter diese Methode fallenden Geschäfte anzuwenden.

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nicht anerkannt wird das Netting von Geschäften, die von verschiedenen Unternehmen einer Gruppe geschlossen wurden.

Artikel 290

Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen

1. Eine vertragliche Nettingvereinbarung wird von den zuständigen Behörden nur anerkannt, wenn die in Absatz 2 und – falls relevant – Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt sind.
2. Alle vertraglichen Nettingvereinbarungen, die von einem Institut gemäß diesem Teil zur Bestimmung des Forderungswerts verwendet werden, erfüllen die folgenden Voraussetzungen:
 - a) Das Institut hat mit seinem Vertragspartner eine vertragliche Nettingvereinbarung geschlossen, die für alle erfassten Geschäfte eine einzige rechtliche Verpflichtung begründet, so dass das Institut bei Ausfall des Vertragspartners nur auf den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Einzelgeschäfte ein Anrecht hat oder zu dessen Zahlung verpflichtet ist.
 - b) Das Institut hat den zuständigen Behörden schriftliche, mit einer Begründung versehene Rechtsgutachten vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen des Instituts bei einer rechtlichen Anfechtung der Nettingvereinbarung nicht über die unter Buchstabe a genannten Ansprüche und Verpflichtungen hinausgehen würden. Das Rechtsgutachten stützt sich auf das anwendbare Recht, d.h.:
 - i) das Recht des Landes, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat,
 - ii) ist eine Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt, die ihren Sitz in einem anderen Land hat als das Unternehmen selbst, das Recht des Landes, in dem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat,
 - iii) das Recht des Landes, das für die unter die Nettingvereinbarung fallenden einzelnen Geschäfte maßgeblich ist,
 - iv) das Recht des Landes, das für die zur Erbringung des vertraglichen Nettings notwendigen Verträge oder Vereinbarungen maßgeblich ist.
 - c) Das Kreditrisiko der einzelnen Vertragspartner wird zusammengefasst, um für alle Geschäfte mit einem Vertragspartner eine einzige rechtskräftige Forderung zu erhalten. Dieser Zusammenfassung wird bei Kreditlimits und dem ökonomischen Kapital Rechnung getragen.

- d) Der Vertrag enthält keine Klausel, die einer vertragserfüllenden Partei die Möglichkeit gibt, bei Ausfall einer anderen Vertragspartei auch dann nur begrenzte oder gar keine Zahlungen in die Konkursmasse zu leisten, wenn die ausfallende Partei ein Nettogläubiger ist (sogenannte Ausstiegsklausel).

Wurde einer der zuständigen Behörden nicht ausreichend nachgewiesen, dass das vertragliche Netting nach dem Recht aller unter Buchstabe b genannten Länder rechtsgültig und durchsetzbar ist, wird die Nettingvereinbarung für keine der Vertragsparteien als risikosenkend anerkannt. Die zuständigen Behörden setzen einander hiervon in Kenntnis.

- 3. Die unter Buchstabe b genannten Rechtsgutachten können sich auf einzelne Arten von vertraglichem Netting beziehen. Produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarungen erfüllen darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen:

- a) Der in Absatz 2 Buchstabe a genannte Saldo ist die Nettosumme aus den positiven und negativen Schlusswerten aller eingeschlossenen individuellen bilateralen Mastervereinbarungen und den positiven und negativen Neubewertungswerten der einzelnen Geschäfte ("produktübergreifender Nettobetrag").
- b) In den in Absatz 2 Buchstabe b genannten Rechtsgutachten werden die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der gesamten produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung anhand ihrer Konditionen bewertet und die Auswirkung der Nettingvereinbarung auf die wesentlichen Bestimmungen aller eingeschlossenen individuellen bilateralen Mastervereinbarungen beurteilt.

Artikel 291
Pflichten der Institute

1. Ein Institut schafft und erhält Verfahren, die gewährleisten, dass die Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit seines vertraglichen Nettings überprüft wird, um Änderungen bei den Rechtsvorschriften der in Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b genannten Länder Rechnung zu tragen.
2. Das Institut bewahrt alle im Zusammenhang mit dem von ihm praktizierten vertraglichen Netting vorgeschriebenen Unterlagen in seinen Akten auf.
3. Das Institut bezieht die Auswirkungen von Netting in die Messung des Gesamtkreditrisikos jedes einzelnen Vertragspartners ein und steuert sein CCR dementsprechend.
4. Bei den in Artikel 289 genannten produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen behält das Institut die in Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe c genannten Verfahren bei, um sich davon zu überzeugen, dass für alle Geschäfte, die in einen Netting-Satz aufgenommen werden sollen, ein in Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b genanntes Rechtsgutachten vorliegt.

Unter Berücksichtigung der produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung erfüllt das Institut auch weiterhin bei allen einbezogenen individuellen bilateralen Mastervereinbarungen und Geschäften die Voraussetzungen für die Anerkennung von bilateralem Netting und gegebenenfalls die Anforderungen des Kapitels 4 in Bezug auf die Anerkennung von Kreditrisikominderung.

Artikel 292

Folgen der Anerkennung der risikomindernden Effekte von vertraglichem Netting

1. Vertragliche Nettingvereinbarungen werden wie folgt behandelt:

- a) Für die Zwecke der Abschnitte 5 und 6 wird Netting nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen anerkannt.
- b) Bei Schuldumwandlungsverträgen können die dort festgelegten einzelnen Nettobeträge anstelle der jeweiligen Bruttobeträge gewichtet werden.

Bei Anwendung des Abschnitts 3 können die Institute den Schuldumwandlungsvertrag bei der Bestimmung von Folgendem berücksichtigen:

- i) der in Artikel 269 Absatz 1 genannten aktuellen Wiederbeschaffungskosten,
- ii) der in Artikel 269 Absatz 2 genannten Nominalbeträge oder zugrunde liegenden Werte.

Bei Anwendung des Abschnitts 4 können die Institute den Schuldumwandlungsvertrag bei der Bestimmung des in Artikel 270 Absatz 1 genannten Nominalbetrags berücksichtigen. In einem solchen Fall wenden die Institute die in Tabelle 3 angegebenen Prozentsätze an.

- c) Bei anderen Nettingvereinbarungen wenden die Institute den Abschnitt 3 wie folgt an:
 - i) Die in Artikel 269 Absatz 1 genannten aktuellen Wiederbeschaffungskosten für die in eine Nettingvereinbarung einbezogenen Geschäfte werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen hypothetischen Netto-Wiederbeschaffungskosten berechnet, die sich aus der Vereinbarung ergeben; falls sich aus der Aufrechnung eine Nettoverbindlichkeit für das den Netto-Wiederbeschaffungswert berechnende Institut ergibt, wird der aktuelle Wiederbeschaffungswert mit "0" angesetzt.

- ii) Die in Artikel 269 Absatz 2 für das potenzielle künftige Kreditrisiko bei allen in eine Nettingvereinbarung einbezogenen Kontrakte genannten Werte werden nach folgender Formel reduziert:

$$PCE_{red} = 0,4 \cdot PCE_{gross} + 0,6 \cdot NGR \cdot PCE_{gross}$$

Dabei entspricht

- PCE_{red} dem reduzierten Wert für das potenzielle künftige Kreditrisiko für alle Kontrakte mit einer bestimmten Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung.
- PCE_{gross} der Summe der Werte für die potenziellen künftigen Kreditrisiken bei allen Kontrakten mit einer bestimmten Gegenpartei, die in eine rechtsgültige bilaterale Nettingvereinbarung einbezogen sind und berechnet werden, indem ihre Nennwerte mit den in Tabelle 1 angegebenen Prozentsätzen multipliziert werden.
- NGR dem Quotienten aus den Netto-Wiederbeschaffungskosten aller Kontrakte mit einer bestimmten Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung (Zähler) und den Brutto-Wiederbeschaffungskosten aller Kontrakte mit der gleichen Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung (Nenner).

2. Bei der Berechnung des potenziellen zukünftigen Kreditrisikos nach der vorstehenden Formel können die Institute völlig kongruente Kontrakte, die in die Nettingvereinbarung einbezogen sind, behandeln wie einen einzigen Kontrakt, dessen Nennwert den Nettoerträgen entspricht.

Bei der Anwendung von Artikel 270 Absatz 1 können die Institute völlig kongruente Kontrakte, die in die Nettingvereinbarung einbezogen sind, behandeln wie einen einzigen Kontrakt, dessen Nennwert den Nettoerträgen entspricht, und multiplizieren die Nennbeträge mit den in Tabelle 3 angegebenen Prozentsätzen.

Für die Zwecke dieses Absatzes sind völlig kongruente Kontrakte Devisentermingeschäfte oder vergleichbare Kontrakte, bei denen der Nennwert den tatsächlichen Zahlungsströmen entspricht, wenn die Zahlungsströme am selben Wertstellungstag und zur Gänze in derselben Währung fällig werden.

3. Bei allen anderen in eine Nettingvereinbarung einbezogenen Kontrakten können die geltenden Prozentsätze gemäß Tabelle 6 herabgesetzt werden:

Tabelle 6		
Ursprüngliche Laufzeit	Zinskontrakte	Devisenkontrakte
Maximal ein Jahr	0,35 %	1,50 %
Länger als ein Jahr, aber nicht länger als 2 Jahre	0,75 %	3,75 %
Zusätzliche Berücksichtigung jedes weiteren Jahres	0,75 %	2,25 %

4. Bei Zinskontrakten können die Institute mit Zustimmung der für sie zuständigen Behörden entweder die Ursprungs- oder die Restlaufzeit wählen.

ABSCHNITT 8

POSITIONEN IM HANDELSBUCH

Artikel 293

Positionen im Handelsbuch

1. Für die Anwendung dieses Artikels enthält Anhang II einen Verweis auf die in Anhang I Abschnitt C Nummer 8 der Richtlinie 2004/39/EG genannten derivativen Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken.
2. Bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko bei Handelsbuchpositionen halten die Institute die folgenden Grundsätze ein:
 - a) Um bei Total Return Swap- und Kreditausfallswap-Kreditderivativen nach der in Abschnitt 3 dargelegten Methode einen Wert für das potenzielle künftige Kreditrisiko zu ermitteln, wird der Nominalwert des Instruments mit den folgenden Prozentsätzen multipliziert:
 - i) 5 %, wenn die Referenzverbindlichkeit – würde sie eine direkte Forderung des Instituts begründen – für die Zwecke von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 anerkannt werden könnte,
 - ii) 10 %, wenn die Referenzverbindlichkeit – würde sie eine direkte Forderung des Instituts begründen – nicht für die Zwecke von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 anerkannt werden könnte.

Bei einem Institut, bei dem die aus einem Kreditausfallswap resultierende Forderung eine Kaufposition im Basiswert darstellt, kann als Prozentsatz für das potenzielle künftige Kreditrisiko 0 % angesetzt werden, es sei denn, der Kreditausfallswap muss bei Insolvenz des Unternehmens, bei dem die aus einem Kreditausfallswap resultierende Forderung eine Verkaufsposition im Basiswert darstellt, auch dann glattgestellt werden, wenn der Basiswert nicht ausgefallen ist.

Besichert das Kreditderivat den "n-ten Ausfall" in einem Korb zugrunde liegender Verbindlichkeiten, so bestimmt das Institut, welcher der oben vorgeschriebenen Prozentsätze für die Verbindlichkeit mit der n-t-niedrigsten Kreditqualität gilt, die – würde sie von dem Institut eingegangen – für die Zwecke von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 anerkannt werden könnte.

- b) Zur Anerkennung der Auswirkungen finanzieller Sicherheiten greifen die Institute nicht auf die in Artikel 217 dargelegte einfache Methode zurück.
- c) Bei Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, die im Handelsbuch verbucht werden, können die Institute als Sicherheit alle Finanzinstrumente und Waren anerkennen, die für eine Aufnahme ins Handelsbuch in Frage kommen.
- d) Bei Forderungen aus OTC-Derivaten, die im Handelsbuch verbucht werden, können die Institute Waren, die für eine Aufnahme ins Handelsbuch in Frage kommen, als Sicherheit anerkennen.
- e) Werden Finanzinstrumente oder Waren, die nach Kapitel 4 nicht anerkennungsfähig sind, mittels einer Sicherheit oder anderweitig verliehen, veräußert oder bereitgestellt bzw. ausgeliehen, angekauft oder entgegengenommen und wendet ein Institut die in Kapitel 4 Abschnitt 3 dargelegte auf aufsichtlichen Vorgaben beruhende Methode an, so berechnen die Institute die Volatilitätsanpassungen für solche Instrumente und Waren wie bei Aktien eines Nebenindex, die an einer anerkannten Börse notiert sind.
- f) Verwendet ein Institut für Finanzinstrumente oder Waren, die nach Kapitel 4 nicht anerkennungsfähig sind, die in Kapitel 4 Abschnitt 3 dargelegte auf eigenen Schätzungen beruhende Methode, so berechnet es die Volatilitätsanpassungen für jeden einzelnen Posten. Hat ein Institut die Genehmigung zur Verwendung der in Kapitel 4 festgelegten auf internen Modellen beruhenden Methode erhalten, so kann es diese Methode auch für das Handelsbuch verwenden.

- g) Bei Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen erkennen die Institute die Aufrechnung von Positionen im Handels- und im Anlagebuch nur an, wenn die aufgerechneten Geschäfte die folgenden Bedingungen erfüllen:
- i) Alle Geschäfte werden täglich zu Marktkursen Neubewertet.
 - ii) Alle im Rahmen der Geschäfte ausgeliehenen, angekauften oder entgegengenommenen Posten können ohne Anwendung der Buchstaben c bis f nach Kapitel 4 als finanzielle Sicherheit anerkannt werden.
- h) Ist ein im Handelsbuch geführtes Kreditderivat Teil eines internen Sicherungsgeschäfts und ist diese Besicherung gemäß Artikel 199 im Rahmen dieser Verordnung anerkannt, wenden die Institute eine der folgenden Methoden an:
- i) Sie verfahren so, als bestünde bei der Position in diesem Kreditderivat kein Gegenparteiausfallrisiko.
 - ii) Wenn die Kreditbesicherung nach Kapitel 4 anerkennungsfähig ist, beziehen sie alle im Handelsbuch geführten Kreditderivate, die Bestandteil der internen Sicherungsgeschäfte sind oder zur Absicherung eines Gegenparteiausfallrisikos erworben wurden, durchgängig in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko ein.

ABSCHNITT 9
EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR FORDERUNGEN AN EINE ZENTRALE
GEGENPARTEI

Artikel 294
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

- 1) "insolvenzgeschützt" in Bezug auf Kundenvermögenswerte den Umstand, dass wirksame Vereinbarungen bestehen, die verhindern, dass bei Insolvenz einer zentralen Gegenpartei (ZGP) oder eines Clearingmitglieds die Gläubiger dieser zentralen Gegenpartei oder dieses Clearingmitglieds auf jene Vermögenswerte zugreifen können, oder dass das Clearingmitglied auf die Vermögenswerte zugreifen kann, um Verluste abzudecken, die es aufgrund des Ausfalls eines oder mehrerer anderer Kunden als jener, die diese Vermögenswerte eingebracht haben, erlitten hat;
- 2) "ZGP-bezogenes Geschäft" einen Kontrakt oder ein Geschäft nach Artikel 295 Absatz 1 zwischen einem Kunden und einem Clearingmitglied, der/das unmittelbar mit einem Kontrakt oder einem dort genannten Geschäft nach Artikel 295 Absatz 1 zwischen diesem Clearingmitglied und einer ZGP in Beziehung steht;
- 3) "Clearingmitglied" ein Clearingmitglied im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr.../.. [EMIR];
- 4) "Kunde" einen Kunden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr.../.. [EMIR] oder ein indirektes Clearingmitglied im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Nummer 2 der genannten Verordnung;
- 5) "vorfinanzierter Beitrag" einen von einem Institut in den Ausfallfonds einer ZGP geleisteten Beitrag.

Artikel 295
Geltungsbereich

1. Dieser Abschnitt gilt für die nachstehend genannten Kontrakte und Geschäfte, solange sie bei einer ZGP offen sind:
 - a) die Kontrakte, die in Anhang II aufgeführt sind, und Kreditderivate,
 - b) Pensionsgeschäfte,
 - c) Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte,
 - d) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist,
 - e) Lombardgeschäfte.
2. Die Institute wenden die Behandlung gemäß den Artikeln 297 und 298 auf die in Absatz 1 genannten bei einer ZGP offenen Kontrakte und Geschäfte an, sofern alle Bedingungen der Artikel 10 und 23 der Verordnung (EU) [EMIR] erfüllt sind und die Kontrakte oder Geschäfte nicht von der ZGP zurückgewiesen wurden.
3. [gestrichen]

Artikel 296
Behandlung der Geschäfte von Clearingmitgliedern und Kunden

1. Die Institute überwachen all ihre Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien und informieren ihr höheres Management sowie den zuständigen Ausschuss/die zuständigen Ausschüsse des Leitungsorgans regelmäßig über diese Forderungen.
2. Tritt ein Institut entweder für eigene Zwecke oder als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP als Clearingmitglied auf, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für seine Forderungen gegenüber der ZGP nach den Artikeln 297 und 298.

3. Tritt ein Institut als Clearingmitglied und in dieser Funktion als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP auf, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für seine ZGP-bezogenen Geschäfte mit dem Kunden nach den vorangegangenen Abschnitten dieses Kapitels, die für diesen Zweck relevant sind.
4. Ist ein Institut Kunde eines Clearingmitglieds, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für seine ZGP-bezogenen Geschäfte mit dem Clearingmitglied nach den anderen Abschnitten dieses Kapitels, die für diesen Zweck relevant sind.
5. Alternativ zu der in Absatz 4 beschriebenen Vorgehensweise kann ein Institut, das Kunde ist, die Eigenmittelanforderungen für seine Handelsforderungen für ZGP-bezogene Geschäfte mit dem Clearingmitglied nach Artikel 297 berechnen, sofern dabei die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die mit diesen Geschäften zusammenhängenden Positionen und Vermögenswerte des Instituts sind sowohl auf Ebene des Clearingmitglieds als auch auf Ebene der ZGP von den Positionen und Vermögenswerten des Clearingmitglieds und seiner anderen Kunden abgegrenzt und getrennt, so dass sie bei Ausfall oder Insolvenz des Clearingmitglieds oder eines oder mehrerer seiner Kunden insolvenzgeschützt sind.
 - b) Die für dieses Institut oder die ZGP jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln sowie bindenden vertraglichen Vereinbarungen erleichtern die Übertragung der Positionen, die der Kunde bei diesen Kontrakten und Geschäften hält, samt der dazugehörigen Sicherheiten auf ein anderes Clearingmitglied innerhalb der maßgeblichen Nachschuss-Risikoperiode, wenn das ursprüngliche Clearingmitglied ausfällt oder Insolvenz anmeldet.
6. Schließt ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt, mit dem Kunden eines anderen Clearingmitglieds eine vertragliche Vereinbarung, die für diesen Kunden die Übertragbarkeit der in Absatz 5 Buchstabe b genannten Vermögenswerte und Positionen erleichtert, und ergibt sich aus dieser vertraglichen Vereinbarung eine Eventualverbindlichkeit für das Institut, so behandelt das Institut die Eventualverbindlichkeit nach Maßgabe dieser Verordnung.

7. Die ESMA erstellt im Benehmen mit der EBA technische Durchführungsstandards zur Klärung des Begriffs "erleichtern" für die Zwecke der Absätze 5 und 6.

Die ESMA legt der Kommission die Entwürfe für diese technischen Durchführungsstandards bis zum [1. Januar 2013] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 297

Eigenmittelanforderungen für Handelsforderungen

1. Ein Institut wendet auf die Forderungswerte all seiner Handelsforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien ein Risikogewicht von 2 % an.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann ein Institut für den Fall, dass die für eine ZGP oder ein Clearingmitglied gestellten Sicherheiten bei Insolvenz der ZGP, des Clearingmitglieds oder eines oder mehrerer Kunden des Clearingmitglieds geschützt sind, für die bei diesen Vermögenswerten vom Gegenparteiausfallrisiko betroffenen Positionen einen Forderungswert von Null ansetzen.
3. Ein Institut berechnet die Forderungswerte seiner Handelsforderungen gegenüber einer ZGP nach den anderen Abschnitten dieses Kapitels, die für diesen Zweck relevant sind.
4. Für die Zwecke des Artikels 108 Absatz 8 und des Artikels 151 berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge für seine Handelsforderungen gegenüber ZGP, indem es die Summe der nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Forderungswerte seiner Handelsforderungen gegenüber ZGP mit dem nach Absatz 1 bestimmten Risikogewicht multipliziert.

5. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 setzt ein Institut für Vermögenswerte, die es bei einer ZGP in nicht insolvenzgeschützter Weise als Sicherheit hinterlegt, das Risikogewicht an, das ansonsten nach den Kapiteln 2 bis 4 für die nach Absatz 3 ermittelten Forderungswerte gilt.

Artikel 298

Eigenmittelanforderungen für die Beiträge zu Ausfallfonds

1. Institute, die als Clearingmitglieder auftreten, decken die aus ihren Beiträgen zum Ausfallfonds einer ZGP resultierenden Engagements durch Eigenmittel ab. Die Eigenmittelanforderung zur Deckung dieser Engagements berechnen sie nach der in diesem Artikel dargelegten Methode.

Verfügt eine ZGP nicht über separate Ausfallfonds für Geschäfte, bei denen nur die in Titel V beschriebenen Abwicklungsrisiken bestehen, und für die in Artikel 295 Absatz 1 genannten Kontrakte und Geschäfte, sondern legt die mit diesen Geschäften und Kontrakten verbundenen Verluste stattdessen über ein und denselben Ausfallfonds um, so wenden die Institute die in diesem Artikel dargelegte Methode auf all ihre Beiträge in diesen Ausfallfonds an.

- 1a. Der Forderungswert des vorfinanzierten Beitrags eines Instituts zum Ausfallfonds einer ZGP (DF_i) ist der eingezahlte Betrag unter Berücksichtigung sämtlicher bereits absorbiertes Verluste der ZGP.
2. Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderung (K_i) zur Deckung des aus seinem vorfinanzierten Beitrag (DF_i) resultierenden Engagements nach folgender Formel:

$$K_i = \left((1 + \beta) \cdot \frac{N}{N - 2} \right) \cdot \frac{DF_i}{DF_{CM}} \cdot K_{CM}$$

Dabei entspricht

β dem Konzentrationsfaktor, der dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde,

N der Anzahl an Clearingmitgliedern, die dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde,

DF_{CM} der Summe der vorfinanzierten Beiträge aller Clearing-Mitglieder der ZGP

$(\sum_i DF_i)$, die dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde,

K_{CM} der Summe der Eigenmittelanforderungen aller Clearing-Mitglieder der ZGP, die

nach der jeweils anzuwendenden Formel in Absatz 3 ermittelt wurde $(\sum_i K_i)$.

3. Die Institute berechnen K_{CM} wie folgt:

a) wenn $K_{ZGP} \leq DF_{ZGP}$, verwenden die Institute die folgende Formel:

$$K_{CM} = c_1 \cdot DF_{CM}^* ;$$

b) wenn $DF_{ZGP} < K_{ZGP} \leq DF^*$, verwenden die Institute die folgende Formel:

$$K_{CM} = c_2 \cdot (K_{ZGP} - DF_{ZGP}) + c_1 \cdot (DF^* - K_{ZGP})$$

c) wenn $DF^* < K_{ZGP}$, verwenden die Institute die folgende Formel:

$$K_{CM} = c_2 \cdot \mu \cdot (K_{ZGP} - DF^*) + c_2 \cdot DF_{CM}^*$$

Dabei entspricht

DF_{ZGP} den aus den vorfinanzierten Beiträgen gebildeten finanziellen Ressourcen der ZGP, die dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurden,

K_{ZGP} dem hypothetischen Kapital der ZGP, das dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde,

DF dem Gesamtbetrag an vorfinanzierten Beiträgen,

$$DF^* = DF_{ZGP} + DF_{CM}^* ,$$

$$DF_{CM}^* = DF_{CM} - 2 \cdot \overline{DF}_i,$$

\overline{DF}_i dem durchschnittlichen vorfinanzierten Beitrag $\frac{1}{N} \cdot DF_{CM}$, der dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde,

$$c_1 \text{ einem Kapitalfaktor von } \max \left\{ \frac{1.6\%}{\sqrt{\frac{DF^*}{K_{ZGP}}}}, 0.16\% \right\},$$

c_2 einem Kapitalfaktor von 100 %,

$\mu = 1,2$.

4. Institute, die als Clearingmitglieder auftreten, berechnen die Eigenmittelanforderung (K_i^c) für das aus ihren vertraglich zugesagten Beiträgen resultierende Engagement (DF_i^c) wie folgt:

a) wenn $DF^* \geq K_{ZGP}$, verwenden die Institute die folgende Formel:

$$K_i^c = c_1 \cdot DF_i^c$$

Dabei entspricht

$$c_1 \text{ einem Kapitalfaktor von } \max \left\{ \frac{1.6\%}{\sqrt{\frac{DF^* + DF_{CM}^c}{K_{ZGP}}}}, 0.16\% \right\},$$

DF_{CM}^c der Summe aller vertraglich zugesagten Beiträge ($\sum_i DF_i^c$), die dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde.

b) wenn $DF^* < K_{ZGP}$, verwenden die Institute die folgende Formel:

$$K_i^c = c_2 \cdot \mu \cdot \max \{0, DF_i^c - \alpha(K_{ZGP} - DF^*)\}$$

$$\text{wobei } \alpha = \left((1 + \beta) \cdot \frac{N}{N - 2} \right) \cdot \frac{DF_i}{DF_{CM}}$$

5. Für die Zwecke des Artikels 108 Absatz 8 und des Artikels 151 werden die risikogewichteten Forderungsbeträge für die aus den vorfinanzierten Beiträgen eines Instituts resultierenden Forderungen berechnet, indem die nach Absatz 2 bestimmte Eigenmittelanforderung (K_i) mit 12,5 multipliziert wird.
- 5a. Für die Zwecke des Artikels 108 Absatz 8 und des Artikels 151 werden die risikogewichteten Forderungsbeträge für die aus den vertraglich zugesagten Beiträgen eines Instituts resultierenden Forderungen berechnet, indem die nach Absatz 4 bestimmte Eigenmittelanforderung (K_i) mit 12,5 multipliziert wird.
6. "Vertraglich zugesagter Beitrag" ist ein Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP, zu dessen Leistung ein Institut bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses verpflichtet ist, bei dem es sich aber nicht um einen vorfinanzierten Beitrag handelt.
7. [gestrichen]
8. Wenn K_{ZGP} gleich Null ist, setzen die Institute bei der Berechnung nach den Absätzen 3 und 4 für c_1 den Wert 0,16_% ein.

Artikel 299

Berechnung der hypothetischen Eigenmittel einer ZGP

1. Für die in Artikel 295 Absatz 1 aufgeführten Kontrakte und Transaktionen berechnet eine ZGP den hypothetischen Eigenmittelbedarf ihrer Clearingmitglieder für die Zwecke dieses Abschnitts nach folgender Formel:

$$K_{ZGP} = \sum_i \max\{EBRM_i - VM_i - IM_i - DF_i, 0\} \cdot RW \cdot Eigenkapitalquote$$

Dabei entspricht

$EBRM_i$ dem Forderungswert vor Risikominderung, der gleich dem Wert der Forderung der ZGP gegenüber Clearingmitglied i aus den in Artikel 295 Absatz 1 aufgeführten Kontrakten und Geschäften ist, und der ohne Anrechnung der von diesem Clearingmitglied gestellten Sicherheit ermittelt wird,

VM_i der mit Clearingmitglied i verbundenen Schwankungsmarge,

IM_i dem Ersteinschuss von Clearingmitglied i bei der ZGP,

DF_i dem vorfinanzierten Beitrag von Clearingmitglied i ,

RW einem Risikogewicht von 20 %,

$Eigenkapitalquote =$ 8 %.

2. Für die in Absatz 1 vorgeschriebene Berechnung gilt:
- a) Eine ZGP berechnet den Wert ihrer Forderungen gegenüber ihren Clearingmitgliedern nach der in Artikel 269 dargelegten Marktbewertungsmethode. Bei der Berechnung dieser Werte zieht die ZGP die von ihren Clearingmitgliedern gestellten Sicherheiten von ihren Forderungen ab und nimmt dabei nach Maßgabe der in Artikel 219 dargelegten umfassenden Methode angemessene, von der Aufsicht vorgegebene Volatilitätsanpassungen vor. Eine ZGP berechnet ihre Positionen in Wertpapierfinanzierungsgeschäften anhand der in den Artikeln 218 und 219 dargelegten umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (mit auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden Volatilitätsanpassungen).
 - b) Hat das Clearingmitglied ein Anrecht darauf, von der ZGP die Schwankungsmarge zu bekommen, hat diese aber noch nicht erhalten, so setzt die ZGP den entsprechenden Betrag VM_i mit positivem Vorzeichen in die Gleichung ein. Hat umgekehrt die ZGP ein Anrecht darauf, vom Clearingmitglied die Schwankungsmarge zu bekommen, hat diese aber noch nicht erhalten, so setzt die ZGP den entsprechenden Betrag VM_i mit negativem Vorzeichen in die Gleichung ein.
 - c) Hat eine ZGP Forderungen gegenüber einer oder mehreren ZGP, so behandelt sie jede dieser Forderungen wie eine Forderung an ein Clearingmitglied und bezieht jeden von diesen ZGP erhaltenen Nachschuss oder vorfinanzierten Beitrag in die Berechnung von K_{ZGP} ein.
 - d) Werden die finanziellen Ressourcen einer ZGP parallel und ihrem Anteil an den vorfinanzierten Beiträgen der Clearingmitglieder entsprechend verwendet, so schlägt die ZGP den entsprechenden Betrag dieser Ressourcen auf DF_{CM} auf.
 - e) [gestrichen]

- f) Eine ZGP ersetzt die in Artikel 292 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii genannte Formel durch folgende:

$$PCE_{red} = 0.3 \cdot PCE_{gross} + 0.7 \cdot NGR \cdot PCE_{gross}.$$

- g) Kann eine ZGP NGR nicht gemäß Artikel 291 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii ermitteln, so
- i) teilt sie dies den Instituten unter ihren Clearingmitgliedern mit;
 - ii) kann sie für die unter Buchstabe f beschriebene Berechnung von PCE_{red} für einen Zeitraum von drei Monaten für NGR einen Wert von 0,3 ansetzen.
- h) Ist die ZGP am Ende des unter Buchstabe g Ziffer ii genannten Zeitraums noch immer nicht zur Berechnung des NGR-Werts in der Lage, so
- i) hört sie auf, K_{ZGP} zu berechnen und
 - ii) teilt dies den Instituten unter ihren Clearingmitgliedern mit.
- i) Zur Berechnung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts bei Optionen und Swaptionen nach der in Artikel 269 dargelegten Marktbewertungsmethode multipliziert eine ZGP den Nominalbetrag des Kontrakts mit dem in Artikel 274 Absatz 1 Buchstabe a definierten absoluten Delta-Wert der Option ($\partial V / \partial p$).

- j) Sieht die Satzung einer ZGP vor, dass diese nach Verbrauch der Mittel des Ausfallfonds, aber vor Abruf der vertraglich zugesagten Beiträge ihrer Clearingmitglieder einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen zur Deckung der durch den Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder bedingten Verluste einsetzen muss, so schlägt die ZGP den Betrag dieser zusätzlichen finanziellen Ressourcen (DF_{ZGP}^a) auf die Gesamtsumme der vorfinanzierten Beiträge (DF) auf:

$$DF = DF_{ZGP} + DF_{CM} + DF_{ZGP}^a.$$

3. Eine ZGP führt die nach Absatz 1 vorgeschriebene Berechnung zumindest quartalsweise durch oder häufiger, wenn die für die Institute unter ihren Clearingmitgliedern zuständigen Behörden dies verlangen.
4. Eine ZGP übermittelt den Instituten unter ihren Clearingmitgliedern und den für diese zuständigen Behörden folgende Informationen:
- a) die Höhe der hypothetischen Eigenmittel (K_{ZGP});
 - b) die Summe der vorfinanzierten Beiträge (DF_{CM});
 - c) die Höhe ihrer vorhandenen finanziellen Ressourcen, die sie nach geltendem Recht oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit ihren Clearingmitgliedern zur Deckung der durch den Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder bedingten Verluste einsetzen muss, bevor sie die Ausfallfondsbeiträge der übrigen Clearingmitglieder (DF_{ZGP}) verwenden kann;
 - d) [gestrichen]
 - e) die Gesamtzahl ihrer Clearingmitglieder (N);
 - f) den in Absatz 5 definierten Konzentrationsfaktor (β);
 - g) die Summe aller vertraglich zugesagten Beiträge (DF_{CM}^c).

Dies teilt die ZGP den Instituten unter ihren Clearingmitgliedern mindestens quartalsweise mit oder häufiger, wenn die für diese Clearingmitglieder zuständigen Behörden es verlangen.

5. Den Konzentrationsfaktor (β) berechnet eine ZGP nach folgender Formel:

$$\beta = \frac{\max_i \{PCE_{red,i}\}}{\sum_i PCE_{red,i}}$$

Dabei entspricht

$PCE_{red,i}$ dem reduzierten Wert des potenziellen künftigen Kreditrisikos bei allen Kontrakten und Geschäften einer ZGP mit Clearingmitglied i.

6. Die Institute setzen die für sie zuständigen Behörden über den Erhalt der in Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i, Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii und in Absatz 4 genannten Mitteilungen in Kenntnis.

7. Die EBA erstellt in enger Zusammenarbeit mit den für die Überwachung und Beaufsichtigung von ZGP zuständigen Behörden technische Durchführungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) Häufigkeit und Termine der Berechnungen nach Absatz 1;
- b) Häufigkeit, Termine und Format der Mitteilungen nach Absatz 4;
- c) die Fälle, in denen eine als Clearingmitglied auftretende, für ein Institut zuständige Behörde höhere Berechnungs- und Anzeigefrequenzen verlangen kann als unter den Buchstaben a und b festgelegt.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis zum 1. Januar 2014 vor und arbeitet hierzu eng mit den für die Überwachung und Beaufsichtigung von ZGP zuständigen Behörden zusammen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 300

[gestrichen]

Titel III

Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko

Kapitel 1

Allgemeine Grundsätze zur Verwendung der verschiedenen Ansätze

Artikel 301

Genehmigung und Mitteilung

1. Den Standardansatz dürfen nur Institute verwenden, die die in Artikel 309 aufgeführten Bedingungen und außerdem die allgemeinen Risikomanagement-Standards nach den Artikeln 73 und 83 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erfüllen. Die Institute setzen die zuständigen Behörden vor einer Verwendung des Standardansatzes in Kenntnis.

Die zuständigen Behörden gestatten den Instituten, für die Geschäftsfelder "Privatkundengeschäft" und "Firmenkundengeschäft" einen alternativen maßgeblichen Indikator zu verwenden, sofern die in Artikel 308 Absatz 2 und Artikel 309 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

2. Die zuständigen Behörden gestatten den Instituten, fortgeschrittene Messansätze (AMA) zu verwenden, die auf ihrem eigenen System für die Messung des operationellen Risikos basieren, sofern sämtliche in Artikel 310 bzw. Artikel 311 aufgeführten qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind und die Institute die in den Artikeln 73 und 83 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und in Titel VII Kapitel 3 Abschnitt 2 jener Richtlinie enthaltenen allgemeinen Risikomanagement-Standards erfüllen.

Falls die Institute beabsichtigen, die AMA wesentlich zu erweitern oder zu ändern, so beantragen sie bei den zuständigen Behörden eine Genehmigung. Die zuständigen Behörden erteilen die Genehmigung nur, wenn die Institute die in Unterabsatz 1 spezifizierten Voraussetzungen nach den wesentlichen Erweiterungen und Änderungen weiterhin erfüllen.

3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die Bedingungen für die Beurteilung, ob die Erweiterungen und Änderungen der AMA wesentlich sind;
- b) die Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden den Instituten die Verwendung von AMA gestatten; dies schließt die Methode ein, anhand deren beurteilt wird, ob die in Artikel 312 Absätze 2 bis 5 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 302

Rückgriff auf weniger komplizierte Ansätze

1. Institute, die den Standardansatz verwenden, greifen nicht auf die Anwendung des Basisindikatoransatzes zurück, es sei denn, die in Absatz 3 aufgeführten Voraussetzungen sind erfüllt.
2. Institute, die AMA verwenden, greifen nicht auf die Anwendung des Standardansatzes oder des Basisindikatoransatzes zurück, es sei denn, die in Absatz 3 aufgeführten Voraussetzungen sind erfüllt.

3. Ein Institut darf nur dann auf einen weniger komplizierten Ansatz für das operationelle Risiko zurückgreifen, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Das Institut hat den zuständigen Behörden nachgewiesen, dass es die Anwendung eines weniger komplizierten Ansatzes nicht vorschlägt, um das operationelle Risiko im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen des Instituts zu verringern, und die Anwendung eines solchen Ansatzes angesichts der Art und der Komplexität des Instituts notwendig ist und weder die Solvenz des Instituts noch dessen Fähigkeit, operationelle Risiken wirksam zu steuern, wesentlich beeinträchtigen würde.
 - b) Das Institut hat die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten.

Artikel 303

Gleichzeitige Anwendung verschiedener Ansätze

1. Die Institute dürfen verschiedene Ansätze gleichzeitig verwenden, sofern die zuständigen Behörden dies genehmigen. Die zuständigen Behörden erteilen eine solche Genehmigung nur, sofern die einschlägigen in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Ein Institut darf einen AMA in Verbindung mit dem Basisindikatoransatz oder in Verbindung mit dem Standardansatz verwenden, sofern die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die von dem Institut verwendete Kombination erfasst sämtliche operationellen Risiken des Instituts, und die zuständigen Behörden halten die von dem Institut verwendete Methodik zur Erfassung der verschiedenen Tätigkeiten, geografischen Standorte, Rechtsstrukturen oder sonstigen wesentlichen intern vorgenommenen Aufteilungen für überzeugend.
 - b) Die in Artikel 309 aufgeführten Bedingungen und die Standards nach Maßgabe der Artikel 310 und 311 sind hinsichtlich der Tätigkeiten, auf die der Standardansatz bzw. die AMA angewandt werden, erfüllt.

3. Die zuständigen Behörden verlangen von Instituten, die einen AMA in Verbindung mit dem Basisindikatoransatz oder in Verbindung mit dem Standardansatz anwenden wollen, dass für die Erteilung einer Genehmigung zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- c) Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung eines AMA wird ein wesentlicher Teil der operationellen Risiken des Instituts durch den AMA erfasst.
 - d) Das Institut verpflichtet sich, den AMA nach einem den zuständigen Behörden vorgelegten und durch diese genehmigten Zeitplan auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten anzuwenden.
4. Ein Institut darf nur im Ausnahmefall bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung für die Anwendung einer Kombination aus dem Basisindikatoransatz und dem Standardansatz beantragen, beispielsweise bei der Übernahme eines neuen Geschäfts, auf das der Standardansatz möglicherweise erst nach einer Übergangszeit angewandt werden kann.
- Eine zuständige Behörde erteilt eine solche Genehmigung nur, wenn das Institut sich verpflichtet hat, den Standardansatz nach dem den zuständigen Behörden vorgelegten und durch diese genehmigten Zeitplan anzuwenden.
5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) die von den zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Methodik im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a zu berücksichtigenden Voraussetzungen;
 - b) die von den zuständigen Behörden bei der Entscheidung, ob die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen nach Absatz 3 zu verlangen ist, zu berücksichtigenden Kriterien.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2016 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Kapitel 2

Basisindikatoransatz

Artikel 304

Eigenmittelanforderung

Beim Basisindikatoransatz beträgt die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko 15 % des Dreijahresdurchschnitts des in Artikel 305 definierten maßgeblichen Indikators.

Die Institute berechnen den Dreijahresdurchschnitt des maßgeblichen Indikators aus den letzten drei Zwölfmonatsbeobachtungen zum Abschluss des Geschäftsjahres. Liegen keine geprüften Zahlen vor, so können die Institute Schätzungen heranziehen.

Ist ein Institut seit weniger als drei Jahren tätig, kann es bei der Berechnung des maßgeblichen Indikators zukunftsgerichtete Schätzungen verwenden, sofern es zur Verwendung historischer Daten übergeht, sobald diese verfügbar sind.

Kann ein Institut seiner zuständigen Behörde nachweisen, dass die Verwendung eines Dreijahresdurchschnitts zur Berechnung des maßgeblichen Indikators wegen einer Verschmelzung oder einer Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen die Schätzung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko verzerren würde, kann die zuständige Behörde dem Institut gestatten, die Berechnung dahin gehend zu ändern, dass solche Ereignisse berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen kann die zuständige Behörde auch von sich aus von einem Institut verlangen, die Berechnung zu ändern.

Ist der maßgebliche Indikator in einem der Beobachtungszeiträume negativ oder gleich Null, so beziehen die Institute diesen Wert nicht in die Berechnung des Dreijahresdurchschnitts ein. Die Institute berechnen den Dreijahresdurchschnitt als die Summe der positiven Werte, geteilt durch die Anzahl der positiven Werte.

Artikel 305

Maßgeblicher Indikator

1. Für Institute, die die in der Richtlinie 86/635/EWG festgelegten Rechnungslegungsvorschriften anwenden, ist der maßgebliche Indikator die Summe der in Tabelle 1 dieses Absatzes aufgeführten Posten; diese basieren auf den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung von Instituten nach Maßgabe von Artikel 27 der Richtlinie 86/635/EWG. Die Institute berücksichtigen in der Summe jeden Wert mit seinem positiven oder negativen Vorzeichen.

Tabelle 1
1 Zinserträge und ähnliche Erträge
2 Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen
3 Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren
4 Erträge aus Provisionen und Gebühren
5 Aufwendungen für Provisionen und Gebühren
6 Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften
7 Sonstige betriebliche Erträge

Die Institute passen diese Posten an, um den folgenden Bestimmungen gerecht zu werden:

- a) Die Institute berechnen den maßgeblichen Indikator vor Abzug der Rückstellungen, Risikovorsorge und Betriebsausgaben. Die Institute berücksichtigen in den Betriebsausgaben Gebühren für die Auslagerung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, die weder eine Mutter- noch eine Tochtergesellschaft des Instituts sind noch eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, die auch die Muttergesellschaft des Instituts ist. Die Institute dürfen Aufwendungen für Auslagerungen von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden, verwenden, um den maßgeblichen Indikator zu mindern, wenn die Aufwendungen von einem Unternehmen erhoben werden, auf das diese Verordnung oder gleichwertige Vorschriften Anwendung finden.
 - b) Folgende Posten dürfen von den Instituten nicht in die Berechnung des maßgeblichen Indikators einbezogen werden:
 - i) realisierte Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Positionen, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind;
 - ii) außerordentliche oder unregelmäßige Erträge;
 - iii) Erträge aus Versicherungstätigkeiten.
 - c) Werden Neubewertungen von Handelsbuchpositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht, so dürfen die Institute diese in die Berechnung einbeziehen. Bei einer Anwendung von Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG sind die in der Gewinn- und Verlustrechnung verbuchten Neubewertungen einzubeziehen.
2. Wenden die Institute andere als die in der Richtlinie 86/635/EWG festgelegten Rechnungslegungsvorschriften an, so berechnen sie den maßgeblichen Indikator anhand von Daten, die der Definition gemäß diesem Artikel am nächsten kommen.
 3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Methodik zur Berechnung des maßgeblichen Indikators gemäß Absatz 2 zu präzisieren.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2017 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Kapitel 3

Standardansatz

Artikel 306

Eigenmittelanforderung

1. Beim Standardansatz ordnen die Institute ihre Tätigkeiten den in der Tabelle 2 in Absatz 4 genannten Geschäftsfeldern und gemäß den Grundsätzen nach Artikel 307 zu.
2. Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko als Dreijahresdurchschnitt der Summe der jährlichen Eigenmittelanforderungen in sämtlichen in der Tabelle 2 in Absatz 4 genannten Geschäftsfeldern. Die jährliche Eigenmittelanforderung jedes Geschäftsfelds entspricht dem Produkt des einschlägigen in der Tabelle enthaltenen Beta-Faktors und dem Anteil des maßgeblichen Indikators, der dem betreffenden Geschäftsfeld zugeordnet wird.
3. In jedem Jahr können die Institute eine aus einem negativen Anteil des maßgeblichen Indikators resultierende negative Eigenmittelanforderung in einem Geschäftsfeld unbegrenzt mit den positiven Eigenmittelanforderungen in anderen Geschäftsfeldern verrechnen. Ist jedoch die gesamte Eigenmittelanforderung für alle Geschäftsfelder in einem bestimmten Jahr negativ, so setzen die Institute den Beitrag zum Zähler für dieses Jahr mit Null an.
4. Die Institute berechnen den Dreijahresdurchschnitt der Summe im Sinne von Absatz 2 aus den letzten drei Zwölfmonatsbeobachtungen zum Abschluss des Geschäftsjahres. Liegen keine geprüften Zahlen vor, so können die Institute Schätzungen heranziehen.

Kann ein Institut seiner zuständigen Behörde nachweisen, dass die Verwendung eines Dreijahresdurchschnitts zur Berechnung des maßgeblichen Indikators wegen einer Verschmelzung oder einer Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen die Schätzung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko verzerren würde, kann die zuständige Behörde den Instituten gestatten, die Berechnung dahin gehend zu ändern, dass solche Ereignisse berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen kann die zuständige Behörde auch von sich aus von einem Institut verlangen, die Berechnung zu ändern.

Ist ein Institut seit weniger als drei Jahren tätig, kann es bei der Berechnung des maßgeblichen Indikators zukunftsgerichtete Schätzungen verwenden, sofern es zur Verwendung historischer Daten übergeht, sobald diese verfügbar sind.

Tabelle 2		
Geschäftsfeld	Liste der Tätigkeiten	Prozentsatz (Beta-Faktor)
Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance)	<p>Emission oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung</p> <p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft</p> <p>Anlageberatung</p> <p>Beratung von Unternehmen bezüglich Kapitalstruktur, Geschäftsstrategie und damit verbundenen Fragen sowie Beratungs- und sonstige Serviceleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und Übernahmen</p> <p>Investment Research und Finanzanalyse sowie andere Arten von allgemeinen Empfehlungen zu Transaktionen mit Finanzinstrumenten</p>	18 %

Handel (Trading and Sales)	<p>Eigenhandel</p> <p>Geldmaklergeschäfte</p> <p>Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten</p> <p>Auftragsausführung für Kunden</p> <p>Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung</p> <p>Betrieb multilateraler Handelssysteme</p>	18 %
<p>Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage)</p> <p>(Geschäfte mit natürlichen Personen oder kleinen und mittleren Unternehmen, die nach Artikel 79 als Retailforderungen einzustufen sind)</p>	<p>Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten</p> <p>Auftragsausführung für Kunden</p> <p>Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung</p>	12 %
Firmenkundengeschäft (Commercial Banking)	<p>Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern</p> <p>Kreditvergabe</p> <p>Finanzierungsleasing</p> <p>Bürgschaften und Verpflichtungen</p>	15 %

<p>Privatkundengeschäft (Retail Banking)</p> <p>(Geschäfte mit natürlichen Personen oder kleinen und mittleren Unternehmen, die nach Artikel 79 als Retailforderungen einzustufen sind)</p>	<p>Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern</p> <p>Kreditvergabe</p> <p>Finanzierungsleasing</p> <p>Bürgschaften und Verpflichtungen</p>	<p>12 %</p>
<p>Zahlungsverkehr und Verrechnung (Payment and Settlement)</p>	<p>Geldtransferdienstleistungen</p> <p>Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln</p>	<p>18 %</p>
<p>Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services)</p>	<p>Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung und verbundene Dienstleistungen wie Liquiditätsmanagement und Sicherheitenverwaltung</p>	<p>15 %</p>
<p>Vermögensverwaltung (Asset Management)</p>	<p>Portfoliomanagement</p> <p>OGAW-Verwaltung</p> <p>Sonstige Arten der Vermögensverwaltung</p>	<p>12 %</p>

Artikel 307

Grundsätze für die Zuordnung zu Geschäftsfeldern

1. Die Institute erarbeiten und dokumentieren spezifische Vorschriften und Kriterien für die Zuordnung des maßgeblichen Indikators aus den eigenen aktuellen Geschäftsfeldern und Tätigkeiten in das Grundgerüst des Standardansatzes gemäß Artikel 306. Sie überprüfen diese Vorschriften und Kriterien und passen sie gegebenenfalls an neue oder sich verändernde Geschäftstätigkeiten und -risiken an.
2. Die Institute wenden für die Zuordnung zu Geschäftsfeldern folgende Grundsätze an:
 - a) Die Institute ordnen alle Tätigkeiten in einer zugleich überschneidungsfreien und erschöpfenden Art und Weise einem Geschäftsfeld zu.
 - b) Die Institute ordnen jede Tätigkeit, die nicht ohne Weiteres innerhalb dieses Grundgerüsts einem Geschäftsfeld zugeordnet werden kann, die aber eine ergänzende Tätigkeit zu einer im Grundgerüst enthaltenen Tätigkeit ist, dem Geschäftsfeld zu, das sie unterstützt. Wenn mehr als ein Geschäftsfeld durch diese ergänzende Tätigkeit unterstützt wird, wenden die Institute ein objektives Zuordnungskriterium an.
 - c) Kann eine Tätigkeit keinem bestimmten Geschäftsfeld zugeordnet werden, so legen die Institute das Geschäftsfeld mit dem höchsten Prozentsatz zugrunde. Dieses Geschäftsfeld gilt dann auch für die der betreffenden Tätigkeit zugeordneten unterstützenden Funktionen.
 - d) Die Institute können interne Verrechnungsmethoden anwenden, um den maßgeblichen Indikator auf die Geschäftsfelder aufzuteilen. Können in einem Geschäftsfeld generierte Kosten einem anderen Geschäftsfeld zugerechnet werden, so dürfen sie auf dieses andere Geschäftsfeld übertragen werden.
 - e) Die zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko vorgenommene Zuordnung der Tätigkeiten zu Geschäftsfeldern steht mit den von den Instituten für das Kredit- und Marktrisiko verwendeten Kategorien im Einklang.

- (f) Das höhere Management ist unter Aufsicht des Leitungsorgans des Instituts für die Zuordnungsgrundsätze verantwortlich.
 - g) Die Institute unterziehen den Zuordnungsprozess einer unabhängigen Überprüfung.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die Kriterien für die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Grundsätze für die Zuordnung nach Geschäftsfeldern zu bestimmen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 31. Dezember 2017 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 308

Alternativer Standardansatz

1. Beim alternativen Standardansatz berücksichtigen die Institute für die Geschäftsfelder "Privatkundengeschäft" und "Firmenkundengeschäft" Folgendes:
- a) Der maßgebliche Indikator, der ein normierter Ertragsindikator ist, entspricht dem 0,035-fachen des nominalen Betrags der Darlehen und Kredite.
 - b) Die Darlehen und Kredite bestehen aus der Gesamtsumme der in den entsprechenden Kreditportfolios in Anspruch genommenen Beträge. Beim Geschäftsfeld "Firmenkundengeschäft" rechnen die Institute in den nominalen Betrag der Darlehen und Kredite auch die im Anlagebuch gehaltenen Wertpapiere ein.
2. Für die Anwendung des alternativen Standardansatzes muss das Institut sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Mindestens 90 % seiner Erträge entfallen auf sein Privatkunden- und/oder Firmenkundengeschäft.

- b) Ein erheblicher Teil seines Privatkunden- und/oder Firmenkundengeschäfts umfasst Darlehen mit hoher Ausfallwahrscheinlichkeit.
- c) Der alternative Standardansatz bietet eine angemessene Grundlage für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko.

3. [gestrichen]

Artikel 309

Bedingungen für die Verwendung des Standardansatzes

Bei den in Artikel 301 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bedingungen handelt es sich um Folgende:

- a) Die Institute verfügen über ein gut dokumentiertes System für die Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos und weisen die Zuständigkeiten und Verantwortung für dieses System klar zu. Sie ermitteln ihre Gefährdung durch operationelle Risiken und sammeln die relevanten Daten zum operationellen Risiko, einschließlich der Daten zu wesentlichen Verlusten. Das System unterliegt einer regelmäßigen unabhängigen Überprüfung durch eine interne oder externe Stelle, die die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzt.
- b) Das System zur Bewertung des operationellen Risikos des Instituts ist eng in die Risikomanagementprozesse des Instituts eingebunden. Seine Ergebnisse sind fester Bestandteil der Prozesse für die Überwachung und Kontrolle des operationellen Risikoprofils des Instituts.
- c) Die Institute führen ein System zur Berichterstattung an das höhere Management ein, damit den maßgeblichen Funktionen innerhalb des Instituts über das operationelle Risiko berichtet wird. Die Institute verfügen über Verfahren, um entsprechend den in den Berichten an das Management enthaltenen Informationen geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Kapitel 4

Fortgeschrittene Messansätze (AMA)

ABSCHNITT 1

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG

Artikel 310

Qualitative Anforderungen

Bei den in Artikel 301 Absatz 2 genannten qualitativen Anforderungen handelt es sich um Folgende:

- a) Das interne System des Instituts für die Messung des operationellen Risikos ist eng in seine laufenden Risikomanagementprozesse eingebunden.
- b) Die Institute verfügen über eine unabhängige Risikomanagement-Funktion für das operationelle Risiko.
- c) Die Institute verfügen sowohl über eine regelmäßige Berichterstattung über die Gefährdung durch operationelle Risiken und die erlittenen Verluste als auch über Verfahren, um angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können.
- d) Das Risikomanagement-System des Instituts ist gut dokumentiert. Das Institut verfügt über Verfahren zur Gewährleistung der Regeleinhaltung und über Grundsätze für die Behandlung von Regelverstößen.
- e) Die Institute unterziehen ihre Verfahren für die Steuerung des operationellen Risikos und die Risikomesssysteme einer regelmäßigen Überprüfung durch die interne Revision oder externe Prüfer.
- f) Die institutsinternen Validierungsprozesse sind solide und wirksam.
- g) Die Datenflüsse und Prozesse im Zusammenhang mit dem Risikomesssystem des Instituts sind transparent und zugänglich.

Artikel 311

Quantitative Anforderungen

1. Die in Artikel 301 Absatz 2 genannten quantitativen Anforderungen umfassen die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Anforderungen im Zusammenhang mit den Verfahren, internen Daten, externen Daten, Szenarioanalysen und Faktoren, die das Geschäftsumfeld und die internen Kontrollsysteme betreffen.
2. Bei den im Zusammenhang mit den Verfahren stehenden Anforderungen handelt es sich um Folgende:
 - a) Die Institute berechnen ihre Eigenmittelanforderung unter Einbeziehung sowohl der erwarteten als auch der unerwarteten Verluste, es sei denn, der erwartete Verlust wird durch ihre interne Geschäftspraxis bereits in angemessener Weise erfasst. Die Messung des operationellen Risikos erfasst potenziell schwerwiegende Ereignisse am Rande der Verteilung und erreicht einen Soliditätsstandard, der mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % über eine Halteperiode von einem Jahr vergleichbar ist.
 - b) Das System eines Instituts für die Messung des operationellen Risikos umfasst die Heranziehung der in den Absätzen 3 bis 6 genannten internen Daten, externen Daten, Szenarioanalysen und Faktoren, die das Geschäftsumfeld und die internen Kontrollsysteme betreffen. Ein Institut verfügt über einen gut dokumentierten Ansatz für die Gewichtung dieser vier Elemente in seinem System für die Messung des operationellen Risikos.
 - c) Das Risikomesssystem eines Instituts erfasst die wichtigsten Risikotreiber, die die Form der Ränder der geschätzten Verlustverteilungen beeinflussen.
 - d) Die Institute berücksichtigen Korrelationen bei Verlusten aufgrund von operationellen Risiken zwischen einzelnen Schätzungen der operationellen Risiken nur dann, wenn ihre Systeme zur Messung der Korrelationen solide sind, nach Treu und Glauben umgesetzt werden und der Unsicherheit bei der Schätzung von Korrelationen, insbesondere in Stressphasen, Rechnung tragen. Die Institute überprüfen ihre Korrelationsannahmen anhand geeigneter quantitativer und qualitativer Verfahren.
 - e) Das Risikomesssystem eines Instituts ist intern kohärent und schließt eine Mehrfachzählung von qualitativen Bewertungen oder Risikominderungstechniken, die in anderen Teilen dieser Verordnung anerkannt werden, aus.

3. Bei den im Zusammenhang mit den internen Daten stehenden Anforderungen handelt es sich um Folgende:
- a) Die Institute bauen ihre internen Messungen des operationellen Risikos auf einem mindestens fünf Jahre umfassenden Beobachtungszeitraum auf. Wenn ein Institut erstmals einen AMA verwendet, kann ein dreijähriger Beobachtungszeitraum verwendet werden.
 - b) Die Institute müssen ihre historischen internen Verlustdaten den in Artikel 306 definierten Geschäftsfeldern und den in Artikel 313 definierten Ereigniskategorien zuordnen und diese Daten auf Verlangen den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen können. In Ausnahmefällen darf ein Institut Verlustereignisse, die das gesamte Institut betreffen, einem zusätzlichen Geschäftsfeld "Unternehmen" (Corporate Items) zuordnen. Die Institute müssen über dokumentierte und objektive Kriterien verfügen, nach denen die Verluste den entsprechenden Geschäftsfeldern und Ereigniskategorien zugeordnet werden. Die Institute erfassen Verluste aufgrund von operationellen Risiken, die im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen und in der Vergangenheit in eine interne Kreditrisiko-Datenbank eingeflossen sind, in der Datenbank für operationelle Risiken und ermitteln diese separat. Derartige Verluste unterliegen keiner Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken, solange die Institute sie für die Berechnung der Eigenmittelanforderung weiterhin als Kreditrisiko behandeln. Verluste aufgrund von operationellen Risiken, die im Zusammenhang mit Marktrisiken stehen, werden von den Instituten in der Berechnung der Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken berücksichtigt.
 - c) Die internen Verlustdaten eines Instituts sind so umfassend, dass sie sämtliche wesentlichen Tätigkeiten und Gefährdungen aller einschlägigen Subsysteme und geografischen Standorte erfassen. Die Institute weisen nach, dass nicht erfasste Tätigkeiten und Gefährdungen, sowohl einzeln als auch kombiniert betrachtet, keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtrisikoschätzungen hätten. Die Institute legen angemessene Bagatellgrenzen für die interne Verlustdatensammlung fest.
 - d) Neben den Informationen über die Bruttoverlustbeträge sammeln die Institute auch Informationen zum Datum des Verlustereignisses und etwaigen Rückflüssen der Bruttoverlustbeträge sowie Beschreibungen von Treibern und Ursachen des Verlustereignisses.

- (e) Für die Erfassung von Verlustdaten für Verlustereignisse in zentralen Funktionen oder aus Tätigkeiten, die mehr als ein Geschäftsfeld betreffen, sowie für Verlustereignisse, die zwar zeitlich aufeinander folgen, aber miteinander verbunden sind, verfügen die Institute über spezifische Kriterien.
 - f) Die Institute verfügen über dokumentierte Verfahren, um die fortlaufende Relevanz historischer Verlustdaten zu beurteilen; zu berücksichtigen ist dabei auch, in welchen Situationen, bis zu welchem Grad und durch wen Ermessensentscheidungen, Skalierungen oder sonstige Anpassungen erfolgen können.
4. Bei den im Zusammenhang mit den externen Daten stehenden Voraussetzungen handelt es sich um Folgende:
- a) In dem Messsystem eines Instituts für das operationelle Risiko werden relevante externe Daten eingesetzt, insbesondere wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Institut seltenen, aber potenziell schwerwiegenden Verlusten ausgesetzt ist. Ein Institut bestimmt in einem systematischen Prozess die Situationen, in denen externe Daten genutzt werden, und die Methodik für die Verarbeitung der Daten in seinem Messsystem.
 - b) Die Bedingungen und Verfahren für die Nutzung externer Daten werden von den Instituten regelmäßig überprüft und dokumentiert und periodisch einer Prüfung einer unabhängigen Stelle unterzogen.
5. Ein Institut setzt auf der Grundlage von Expertenmeinungen in Verbindung mit externen Daten Szenarioanalysen ein, um seine Gefährdung durch sehr schwerwiegende Risikoereignisse zu bewerten. Diese Bewertungen werden vom Institut im Laufe der Zeit überprüft und durch Vergleich mit den tatsächlichen Verlusterfahrungen angepasst, um ihre Aussagekraft sicherzustellen.
6. Bei den Anforderungen im Zusammenhang mit den Faktoren, die das Geschäftsumfeld und die internen Kontrollsysteme betreffen, handelt es sich um Folgende:
- a) Die firmenweite Risikobewertungsmethodik des Instituts erfasst die entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems, die das operationelle Risikoprofil des Instituts beeinflussen können.

- b) Die Institute begründen jeden als bedeutenden Risikotreiber ausgewählten Faktor auf der Grundlage der Erfahrungen und unter Einbeziehung des Expertenurteils bezüglich der betroffenen Geschäftsbereiche.
- c) Die Institute müssen in der Lage sein, den zuständigen Behörden gegenüber die Sensitivität der Risikoschätzungen bezüglich Veränderungen dieser Faktoren und deren relative Gewichtung zu begründen. Zusätzlich zur Erfassung von Risiko-
veränderungen aufgrund verbesserter Risikokontrollen deckt das Grundgerüst zur Risikomessung eines Instituts auch einen möglichen Risikoanstieg aufgrund
gestiegener Komplexität in den Tätigkeiten oder aufgrund eines vergrößerten
Geschäftsvolumens ab.
- d) Ein Institut dokumentiert sein Grundgerüst zur Risikomessung und unterzieht es einer unabhängigen institutsinternen Überprüfung sowie einer Überprüfung durch die
zuständigen Behörden. Das Verfahren und die Ergebnisse werden von den Instituten
im Laufe der Zeit überprüft und durch Vergleich mit den tatsächlichen Verlust-
erfahrungen sowie den relevanten externen Daten neu bewertet.

7. [gestrichen]

Artikel 312

Auswirkung von Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen

1. Die zuständigen Behörden genehmigen den Instituten, die Auswirkungen von Versicherungen, sofern die unter den Absätzen 2 bis 5 genannten Bedingungen erfüllt sind, sowie von anderen Risikoübertragungsmechanismen, sofern sie nachweisen können, dass ein nennenswerter Risikominderungseffekt erzielt wird, zu berücksichtigen.
2. Der Versicherungsgeber verfügt über die Zulassung zum Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäft und besitzt ein von einer ECAI vergebenes Mindestrating für die Zahlungsfähigkeit, das von der EBA gemäß den Bestimmungen für die Risikogewichtung bei Forderungen von Instituten nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 als der Bonitätsstufe 3 oder höher entsprechend eingestuft wurde.

3. Die Versicherung und der Versicherungsrahmen der Institute müssen sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Die Versicherungspolice hat eine Ursprungslaufzeit von mindestens einem Jahr. Bei Versicherungspolice mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr nimmt das Institut angemessene Sicherheitsabschläge vor, um die abnehmende Restlaufzeit der Police zu berücksichtigen, und zwar bis hin zu einem 100%igen Abschlag für Police mit einer Restlaufzeit von 90 Tagen oder weniger.
 - b) Die Versicherungspolice hat eine Mindestkündigungsfrist von 90 Tagen.
 - c) Die Versicherungspolice beinhaltet keine Ausschlussklauseln oder Begrenzungen für den Fall eines aufsichtlichen Eingreifens, oder Klauseln, die beim Ausfall eines Instituts verhindern, dass der Konkursverwalter des Instituts oder Personen mit ähnlichen Aufgaben für Schäden oder Aufwand, die dem Institut entstanden sind, Entschädigungen einholen, mit Ausnahme von Ereignissen, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens oder ähnlicher Verfahren eingetreten sind. Durch den Versicherungsvertrag können jedoch Geldbußen, Strafen oder Zuschläge mit Strafcharakter aufgrund eines aufsichtlichen Eingreifens ausgeschlossen werden.
 - d) Die Risikominderungskalkulationen spiegeln die Deckungssumme der Versicherung so wider, dass sie in einem transparenten und konsistenten Verhältnis zu den Größen tatsächliche Verlustwahrscheinlichkeit und Verlustauswirkung steht, die bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko insgesamt verwendet werden.
 - e) Die Versicherung wird durch eine dritte Partei gewährt. Für den Fall, dass die Versicherung durch firmeneigene Versicherungsunternehmen oder verbundene Gesellschaften gewährt wird, wird das versicherte Risiko auf eine unabhängige dritte Partei übertragen, die ihrerseits die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungskriterien erfüllt.
 - f) Der Rahmen für die Anerkennung von Versicherungen ist wohl begründet und dokumentiert.

4. Bei der Methodik für die Anerkennung von Versicherungen werden mittels Abzügen oder Abschlägen sämtliche der folgenden Faktoren berücksichtigt:
- a) Die Restlaufzeit der Versicherungspolice, wenn sie weniger als ein Jahr beträgt;
 - b) die für die Versicherungspolice geltenden Kündigungsfristen, wenn sie weniger als ein Jahr betragen;
 - c) die Zahlungsunsicherheit sowie Inkongruenzen bei den von den Versicherungspolicen abgedeckten Risiken.
5. Die aus der Anerkennung von Versicherungsschutz und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen resultierende Verringerung der Eigenmittelanforderung darf 20 % der gesamten Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko vor Anerkennung von Risikominderungstechniken nicht übersteigen.

Artikel 313

Klassifizierung der Verlustereignisse

Die in Artikel 311 Absatz 3 Buchstabe b genannten Verlustereignisse lassen sich den folgenden Ereigniskategorien zuordnen:

Ereigniskategorie	Begriffsbestimmung
Interner Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Verwaltungs-, Rechts- oder internen Vorschriften, mit Ausnahme von Verlusten aufgrund von Diskriminierung oder sozialer und kultureller Verschiedenheit, wenn mindestens eine interne Partei beteiligt ist.
Externer Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder Umgehung von Rechtsvorschriften durch einen Dritten.
Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit	Verluste aufgrund von Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheitsschutz- oder Sicherheitsvorschriften bzw. -überkommen verstoßen, Verluste aufgrund von Schadenersatzzahlungen wegen Körperverletzung, Verluste aufgrund von Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit.
Kunden, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten	Verluste aufgrund einer unbeabsichtigten oder fahrlässigen Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kunden (einschließlich Anforderungen an Treuhänder und in Bezug auf Angemessenheit der Dienstleistung), Verluste aufgrund der Art oder Struktur eines Produkts.
Sachschäden	Verluste aufgrund von Beschädigungen oder des Verlustes von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse.
Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle	Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfällen.
Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement	Verluste aufgrund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder im Prozessmanagement, Verluste aus Beziehungen zu Geschäftspartnern und Lieferanten/Anbietern.

Titel IV

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 314

Freistellungen von Anforderungen auf konsolidierter Basis

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 und nur für die Zwecke der Berechnung der Nettositionen und Eigenmittelanforderungen im Einklang mit diesem Titel auf konsolidierter Basis dürfen Institute Positionen in einem Institut oder Unternehmen verwenden, um sie gegen Positionen in einem anderen Institut oder Unternehmen aufzurechnen.
2. Die Institute dürfen Absatz 1 nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden anwenden, die gewährt wird, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Eigenmittel innerhalb der Gruppe sind angemessen aufgeteilt.
 - b) Der aufsichtliche, rechtliche oder vertragliche Rahmen für die Tätigkeit der Institute ist so beschaffen, dass der gegenseitige finanzielle Beistand innerhalb der Gruppe gesichert ist.
3. Handelt es sich um in Drittländern niedergelassene Unternehmen, sind zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sämtliche der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Die Unternehmen wurden in einem Drittland zugelassen und entsprechen entweder der Definition für Kreditinstitute oder sind anerkannte Wertpapierfirmen eines Drittlands.
 - b) Die Unternehmen erfüllen auf Einzelbasis Eigenmittelanforderungen, die den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Eigenmittelanforderungen gleichwertig sind.
 - c) In den betreffenden Drittländern bestehen keine Vorschriften, durch die der Kapitaltransfer innerhalb der Gruppe erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Kapitel 2

Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SPEZIFISCHE INSTRUMENTE

Artikel 315

Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko

Die Eigenmittelanforderungen des Instituts für das Positionsrisiko entsprechen der Summe der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine und das spezifische Risiko seiner Positionen in Schuldtiteln und Eigenkapitalinstrumenten. Verbriefungspositionen im Handelsbuch werden wie Schuldtitel behandelt. Die Komponente "spezifisches Risiko" erfasst das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder im Fall eines Derivats auf den Emittenten des zugrunde liegenden Instruments zurückzuführen sind. Die Komponente "allgemeines Risiko" erfasst das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die (im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Instrumente) einer Änderung des Zinsniveaus oder (im Fall von Aktien oder davon abgeleiteter Instrumente) einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht.

Artikel 316

Berechnung der Nettoposition

1. Der absolute Wert des Überschusses der Kauf-(Verkaufs-)positionen des Instituts über seine Verkaufs-(Kauf-)positionen in den gleichen Aktien, Schuldtiteln und Wandelanleihen sowie in identischen Finanzterminkontrakten, Optionen, Optionsscheinen und Fremdoptionsscheinen ist seine Nettoposition in Bezug auf jedes dieser Instrumente. Bei der Berechnung der Nettoposition werden die Positionen in Derivaten in der in den Artikeln 317 bis 319 ausgeführten Weise behandelt. Der von den Instituten gehaltene Bestand an eigenen Schuldtiteln wird bei der Berechnung der spezifischen Eigenmittelanforderungen für das Risiko gemäß Artikel 325 nicht berücksichtigt.

2. Eine Aufrechnung der Positionen in Wandelanleihen gegen Positionen in den zugrunde liegenden Instrumenten ist nicht zulässig, es sei denn, dass die zuständigen Behörden ein Verfahren wählen, bei dem die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt wird, dass eine bestimmte Wandelanleihe umgewandelt wird, oder dass eine Eigenmittelanforderung zur Deckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, festlegen. Derartige Ansätze oder Eigenmittelanforderungen sind der EBA mitzuteilen. Die EBA überwacht die verschiedenen Praktiken in diesem Bereich und stellt Leitlinien im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf.
3. Alle Nettopositionen müssen unabhängig von ihrem Vorzeichen vor der Summierung auf Tagesbasis zum jeweiligen Devisenkassakurs in die Währung der Rechnungslegung des Instituts umgerechnet werden.

Artikel 317

Zinsterminkontrakte und Terminpositionen

1. Zinsterminkontrakte, Zinsausgleichsvereinbarungen ("Forward Rate Agreements", FRA) und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs von Schuldtiteln werden als Kombination von Kauf- und Verkaufspositionen behandelt. Eine Kaufposition in Zinsterminkontrakten wird demnach als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag des Terminkontrakts fällig wird, und dem Halten eines Vermögenswerts mit einem Fälligkeitstermin, der dem des Basisinstruments oder der dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden fiktiven Position entspricht, behandelt. Ebenso wird eine verkaufte Zinsausgleichsvereinbarung als eine Kaufposition mit einem Fälligkeitstermin behandelt, der dem Abwicklungstermin zuzüglich des Vertragszeitraums entspricht, und als eine Verkaufsposition mit einem Fälligkeitstermin, der dem Abwicklungstermin entspricht. Sowohl die Kreditaufnahme als auch der Besitz von Vermögenswerten wird bei der Berechnung der Eigenmittelanforderung für die spezifischen Risiken der Zinsterminkontrakte und der Zinsausgleichsvereinbarungen in die erste Kategorie der Tabelle 1 in Artikel 325 eingeordnet. Eine Terminposition für den Kauf eines Schuldtitels wird als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag fällig wird, und einer (Kassa-) Kaufposition in dem Schuldtitel selbst behandelt. Die Kreditaufnahme wird in die erste Kategorie der Tabelle 1 in Artikel 325 für das spezifische Risiko und der Schuldtitel in die entsprechende Spalte derselben Tabelle eingeordnet.

2. Für die Zwecke dieses Artikels ist eine "Kaufposition" eine Position, für die ein Institut den Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erhalten wird, und eine "Verkaufsposition" eine Position, für die es den Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zahlen wird.

Artikel 318

Optionen und Optionsscheine

1. Zinsoptionen und -optionsscheine sowie Optionen und Optionsscheine auf Schuldtitel, Aktien, Aktienindizes, Finanzterminkontrakte, Swaps und Fremdwährungen werden wie Positionen behandelt, deren Wert dem Wert des zugrunde liegenden Instruments entspricht, nachdem dieser für die Zwecke dieses Kapitels mit dessen Delta-Faktor multipliziert wurde. Die letztgenannten Positionen können gegen jede entgegengesetzte Position in dem gleichen zugrunde liegenden Wertpapier oder Derivat aufgerechnet werden. Dabei ist gegebenenfalls der Delta-Faktor der betreffenden Börse oder der von den zuständigen Behörden berechnete Delta-Faktor zugrunde zu legen; falls ein solcher nicht vorhanden ist – und bei nicht börsengehandelten Optionen – wird vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden der von dem Institut selbst berechnete Delta-Faktor zugrunde gelegt, sofern hierbei ein den Anforderungen entsprechendes Modell verwendet wurde. Die Genehmigung wird erteilt, sofern mit dem Modell eine angemessene Schätzung der Änderungsrate für den Wert der Option oder des Optionsscheins bei geringfügigen Änderungen des Marktpreises des Basiswerts vorgenommen wurde.
2. Die Institute spiegeln – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – andere Risiken, die mit Optionen im Bereich der Eigenmittelanforderungen verbunden sind, adäquat wider.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um in einem dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Institute im Bereich Optionen und Optionsscheine angemessenen Weise die verschiedenen Methoden zur Berücksichtigung anderer Risiken nach Absatz 2 – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – im Bereich der Eigenmittelanforderungen zu präzisieren.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 319

Swaps

Swaps werden hinsichtlich des Zinsrisikos ebenso behandelt wie bilanzwirksame Instrumente. Ein Zinsswap, bei dem ein Institut variable Zinsen erhält und feste Zinsen zahlt, wird daher behandelt wie eine Kaufposition in einem zinsvariablen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie die Frist bis zur nächsten Zinsfestsetzung und eine Verkaufsposition in einem festverzinslichen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie der Swap selbst.

Artikel 320

Zinsrisiko von Derivaten

1. Institute, die ihre Positionen täglich zum Marktpreis neu bewerten und das Zinsrisiko abgeleiteter Instrumente gemäß Artikel 317 bis 319 nach einer Diskontierungsmethode steuern, können vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden zur Berechnung der unter diesen Artikeln genannten Positionen Sensitivitätsmodelle anwenden; sie wenden derartige Modelle auf Schuldverschreibungen an, die über die Restlaufzeit und nicht durch eine einzige Rückzahlung am Ende der Laufzeit getilgt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Modelle zu Positionen führen, die mit derselben Sensitivität auf Zinsänderungen reagieren wie die zugrunde liegenden Zahlungsströme. Bei der Bewertung dieser Sensitivität ist die unabhängige Entwicklung ausgewählter Zinssätze entlang der Zinsertragskurve zugrunde zu legen, wobei in jedes der Laufzeitbänder der Tabelle 2 in Artikel 328 zumindest ein Sensitivitätspunkt fallen muss. Die Positionen gehen in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko von Schuldtiteln ein.
2. Institute, die keine Modelle gemäß Absatz 1 verwenden, können stattdessen alle Positionen in abgeleiteten Instrumenten gemäß Artikel 317 bis 319 vollständig gegeneinander aufrechnen, wenn sie zumindest folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Die Positionen haben denselben Wert und lauten auf dieselbe Währung.
 - b) Die Referenzzinssätze (bei Positionen in zinsvariablen Instrumenten) oder Coupons (bei Positionen in festverzinslichen Instrumenten) decken sich weitgehend.

- (c) Die nächsten Zinsfestsetzungstermine oder – bei Positionen mit festem Coupon – die Restlaufzeiten entsprechen einander innerhalb folgender Grenzen:
- i) bei Fristen von weniger als einem Monat: gleicher Tag;
 - ii) bei Fristen zwischen einem Monat und einem Jahr: sieben Tage;
 - iii) bei mehr als einem Jahr: 30 Tage.

Artikel 321

Kreditderivate

1. Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderung für das allgemeine und das spezifische Risiko derjenigen Partei, die das Kreditrisiko übernimmt (der "Sicherungsgeber"), ist, soweit nicht anders bestimmt, der Nominalwert des Kreditderivatekontrakts zugrunde zu legen. Unbeschadet des Satzes 1 kann das Institut beschließen, den Nominalwert durch den Nominalwert zuzüglich der Nettomarktwertveränderung des Kreditderivats seit Geschäftsabschluss zu ersetzen, was aus der Sicht des Sicherungsgebers eine Nettoverringerng mit negativem Vorzeichen ist. Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko wird, außer für Total Return Swaps, die Laufzeit des Kreditderivatekontrakts und nicht die Laufzeit der Verbindlichkeit zugrunde gelegt. Die Positionen werden wie folgt bestimmt:
- a) Ein Total Return Swap schafft eine Kaufposition in Bezug auf das allgemeine Risiko der Referenzposition und eine Verkaufsposition in Bezug auf das allgemeine Risiko einer Staatsanleihe, deren Laufzeit dem Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung entspricht und die nach Titel II Kapitel 2 mit einem Risikogewicht von 0 % zu bewerten ist. Zudem wird eine Kaufposition in Bezug auf das spezifische Risiko der Referenzposition geschaffen.
 - b) Ein Kreditausfallswap schafft keine Position in Bezug auf das allgemeine Risiko. Im Hinblick auf das spezifische Risiko muss das Institut eine synthetische Kaufposition in einer Verbindlichkeit der Referenzeinheit ausweisen, es sei denn, das Derivat ist einem externen Rating unterzogen worden und erfüllt die Bedingungen für einen qualifizierten Schuldtitel; in diesem Fall wird eine Kaufposition in dem Derivat ausgewiesen. Fallen im Rahmen des Produkts Prämien- oder Zinszahlungen an, sind diese Zahlungsströme als fiktive Positionen in Staatsanleihen darzustellen.

- c) Eine auf eine einzelne Referenzeinheit bezogene synthetische Unternehmensanleihe (Einzeladressen-Credit Linked Note) schafft eine Kaufposition in Bezug auf das allgemeine Risiko der Anleihe selbst, und zwar in Form eines Zinsprodukts. Im Hinblick auf das spezifische Risiko wird eine synthetische Kaufposition in einer Verbindlichkeit der Referenzeinheit geschaffen. Eine zusätzliche Kaufposition wird in Bezug auf den Emittenten der "Anleihe" geschaffen. Hat eine synthetische Unternehmensanleihe (Credit Linked Note) ein externes Rating und erfüllt sie die Bedingungen für einen qualifizierten Schuldtitel, muss nur eine einzige Kaufposition mit dem spezifischen Risiko der Anleihe ausgewiesen werden.
- d) Bei einer auf einen Korb von Referenzeinheiten bezogene synthetische Unternehmensanleihe (Multiple Name Credit Linked Note), die eine proportionale Sicherheit bietet, wird zusätzlich zu der Kaufposition in Bezug auf das spezifische Risiko des Emittenten der Anleihe eine Position in jeder Referenzeinheit geschaffen, wobei der Nominalwert des Kontraktes den einzelnen Positionen gemäß ihrem Anteil am Nominalwert des Korbes zugewiesen wird, den jedes Risiko in Bezug auf eine Referenzeinheit repräsentiert. Kann mehr als eine Verbindlichkeit einer Referenzeinheit ausgewählt werden, bestimmt die Verbindlichkeit mit der höchsten Risikogewichtung das spezifische Risiko.
- e) Bei einem Erstausfall-Kreditderivat ("first-asset-to-default credit derivative") wird eine Position in einer Verbindlichkeit gegenüber einer jeden Referenzeinheit in Höhe des Nominalwertes geschaffen. Ist das Volumen der maximalen Kreditereigniszahlung niedriger als die Eigenmittelanforderung im Sinne der im ersten Satz dieses Absatzes genannten Methode, kann der maximale Zahlungsbetrag als Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko angesehen werden.

Bei einem n-ter-Ausfall-Kreditderivat ("n-th-asset-to-default credit derivative") wird eine Position in einer Verbindlichkeit gegenüber einer jeden Referenzeinheit in Höhe des Nominalwertes minus der n-1 Referenzeinheiten mit der niedrigsten Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko geschaffen. Ist das Volumen der maximalen Kreditereigniszahlung niedriger als die Eigenmittelanforderung im Sinne der im ersten Satz dieses Absatzes genannten Methode, kann dieser Zahlungsbetrag als Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko angesehen werden.

Hat ein n-ter-Ausfall-Kreditderivat ein externes Rating, muss der Sicherungsgeber die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko unter Berücksichtigung des Ratings des Derivats berechnen und die jeweils geltenden Risikogewichte für Verbriefungen anwenden.

2. Für die Partei, die das Kreditrisiko überträgt ("Sicherungsnehmer"), werden die Positionen genau spiegelbildlich ("mirror principle") zu denen des Sicherungsgebers bestimmt, ausgenommen bei einer synthetischen Unternehmensanleihe (Credit Linked Note) (die in Bezug auf den Emittenten keine Verkaufsposition schafft). Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderung für den "Sicherungsnehmer" ist der Nominalwert des Kreditderivatekontrakts zugrunde zu legen. Unbeschadet des Satzes 1 kann das Institut beschließen, den Nominalwert durch den Nominalwert abzüglich der Nettomarktwertveränderung des Kreditderivats seit Geschäftsabschluss zu ersetzen, was aus der Sicht des Sicherungsnehmers eine Nettoverringerung mit negativem Vorzeichen ist. Existiert zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kündigungsrecht (Kaufoption) in Verbindung mit einer Kostenanstiegsklausel, so wird dieser Zeitpunkt als die Fälligkeit der Sicherung angesehen.
3. Kreditderivate gemäß Artikel 327 Absatz 1 oder 3 werden nur in die Bestimmung der Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko gemäß Artikel 327 Absatz 4 einbezogen.

Artikel 322

Im Rahmen von Pensionsgeschäften übertragene oder veräußerte Wertpapiere

Die Wertpapiere oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere übertragende Partei im Rahmen eines Pensionsgeschäfts und die verleihende Partei in einem Wertpapierverleihgeschäft beziehen die betreffenden Wertpapiere in die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen gemäß diesem Kapitel ein, sofern diese Wertpapiere Handelsbuchpositionen sind.

ABSCHNITT 2

SCHULDTITEL

Artikel 323

Nettopositionen in Schuldtiteln

Nettopositionen werden jeweils in der Wahrung bewertet, auf die sie lauten, und die Eigenmittelanforderungen werden fur das allgemeine und das spezifische Risiko fur jede Wahrung getrennt berechnet.

UNTERABSCHNITT 1

SPEZIFISCHES RISIKO

Artikel 324

Beschrankung der Eigenmittelanforderung fur eine Nettoposition

Das Institut kann die Eigenmittelanforderung fur das spezifische Risiko einer Nettoposition in einem Schuldtitel auf den hochstmoglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko beschranken. Fur eine Verkaufsposition kann diese Obergrenze als die Wertanderung berechnet werden, die sich aufgrund des Titels oder gegebenenfalls dann ergeben wurde, wenn die zugrunde liegenden Referenzwerte sofort ausfallrisikofrei wurden.

Artikel 325

Eigenmittelanforderung fur Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen

1. Das Institut ordnet seine Nettopositionen im Handelsbuch, die aus Instrumenten resultieren, bei denen es sich nicht um Verbriefungspositionen handelt, und die gema Artikel 316 berechnet werden, in die entsprechenden Kategorien der Tabelle 1 ein, und zwar auf der Grundlage des Emittenten oder Schuldners, der externen oder internen Kreditbewertung und der Restlaufzeit, und multipliziert sie anschlieend mit den in dieser Tabelle angegebenen Gewichtungen. Die gewichteten Positionen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben, werden – unabhangig davon, ob es sich um eine Kauf- oder um eine Verkaufsposition handelt – addiert, um die Eigenmittelanforderung fur das spezifische Risiko zu berechnen.

<i>Tabelle 1</i>	
Kategorien	Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko
Schuldverschreibungen, bei denen gemäß dem Standardansatz für Kreditrisiken ein Risikogewicht von 0 % anzusetzen ist	0 %
Schuldverschreibungen, bei denen gemäß dem Standardansatz für Kreditrisiken ein Risikogewicht von 20 % oder 50 % anzusetzen ist, und andere qualifizierte Positionen gemäß Absatz 4	0,25 % (Restlaufzeit von höchstens 6 Monaten) 1,00 % (Restlaufzeit zwischen 6 und 24 Monaten) 1,60 % (Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten)
Schuldverschreibungen, bei denen gemäß dem Standardansatz für Kreditrisiken ein Risikogewicht von 100 % anzusetzen ist	8,00 %
Schuldverschreibungen, bei denen gemäß dem Standardansatz für Kreditrisiken ein Risikogewicht von 150 % anzusetzen ist	12,00 %

2. Damit Institute, die auf die Forderungskategorie, zu der der Emittent des Schuldtitels gehört, den IRB-Ansatz anwenden, gemäß dem Standardansatz für Kreditrisiken ein Risikogewicht im Einklang mit Absatz 1 zuordnen können, muss der Emittent der Forderung beim internen Rating entweder die gleiche PD erhalten haben, wie sie nach dem Standardansatz für die entsprechende Bonitätsstufe vorgesehen ist, oder einer darunter liegenden PD zugeordnet worden sein.

3. Die Institute dürfen die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko für Schuldverschreibungen, bei denen im Einklang mit Artikel 124 Absätze 3, 4 und 5 ein Risikogewicht von 10 % angesetzt werden kann, als die Hälfte der anzuwendenden Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko für die zweite Kategorie in Tabelle 1 berechnen.
4. Andere qualifizierte Positionen sind
- a) ~~[gestrichen]~~
 - b) ~~[gestrichen]~~
 - c) Kauf- und Verkaufspositionen in Vermögenswerten, für die eine Kreditbewertung durch eine anerkannte externe Ratingagentur nicht verfügbar ist und die sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) Sie werden von dem betreffenden Institut als ausreichend liquide angesehen.
 - ii) Ihre Anlagequalität ist nach institutseigener Einschätzung zumindest der Anlagequalität der in Tabelle 1 Zeile 2 genannten Vermögenswerte gleichwertig.
 - iii) Sie werden zumindest auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder an der Börse eines Drittlandes gehandelt, vorausgesetzt, diese Börse wird von den zuständigen Behörden des entsprechenden Mitgliedstaats anerkannt.
 - d) Kauf- und Verkaufspositionen in Vermögenswerten, die von den Instituten vorbehaltlich der Eigenmittelanforderungen im Sinne dieser Verordnung begeben wurden und die von den betreffenden Instituten als ausreichend liquide angesehen werden und deren Anlagequalität nach institutseigener Einschätzung zumindest der Anlagequalität der in Tabelle 1 Zeile 2 genannten Vermögenswerte gleichwertig ist;

- (e) von Instituten begebene Wertpapiere, deren Kreditqualität entweder der Kreditqualität als gleichwertig angesehen wird, die nach dem Standardansatz für Kreditrisiken für Forderungen eines Instituts einer Bonitätsstufe von 2 entspricht oder als höher angesehen wird, und die aufsichtlichen und regulatorischen Vorschriften unterliegen, die denen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vergleichbar sind.

Institute, die von den unter den Buchstaben c oder d genannten Möglichkeiten Gebrauch machen, verfügen über eine dokumentierte Methodik zur Bewertung, ob Vermögenswerte die unter diesen Buchstaben erläuterten Anforderungen erfüllen, und teilen diese Methodik den zuständigen Behörden mit.

Artikel 326

Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen

1. Für Instrumente im Handelsbuch, bei denen es sich um Verbriefungspositionen handelt, gewichtet das Institut seine gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechneten Nettositionen wie folgt:
 - a) bei Verbriefungspositionen, auf die im Anlagebuch desselben Instituts der Standardansatz angewandt würde, mit 8 % des in Kapitel 5 genannten Risikogewichts nach dem Standardansatz;
 - b) bei Verbriefungspositionen, auf die im Anlagebuch desselben Instituts der auf internen Ratings basierende Ansatz angewandt würde, mit 8 % des in Kapitel 5 genannten Risikogewichts nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz.
2. Der in Artikel 257 dargelegte aufsichtliche Formelansatz darf verwendet werden, wenn das Institut Schätzungen der PD und gegebenenfalls den Forderungswert und LGD, die in den aufsichtlichen Formelansatz einfließen, vorlegen kann, die im Einklang mit den Anforderungen für die Schätzung dieser Parameter gemäß dem auf internen Ratings basierenden Ansatz nach Kapitel 2 Abschnitt 3 stehen.

Ein Institut, das kein Originator ist und den Ansatz für dieselbe Verbriefungsposition in seinem Anlagebuch anwenden kann, darf diese Methode nur nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden verwenden, die erteilt wird, sofern das Institut die im vorstehenden Satz formulierte Bedingung erfüllt.

PD- und LGD-Schätzungen, die in den aufsichtlichen Formelansatz einfließen, dürfen alternativ dazu auch auf der Grundlage der Schätzungen festgelegt werden, die sich auf einen IRC-Ansatz eines Instituts stützen, dem die Genehmigung erteilt wurde, ein internes Modell für das spezifische Risiko für Schuldtitel zu verwenden. Diese Alternative darf nur nach der Genehmigung durch die zuständigen Behörden angewandt werden, die erteilt wird, sofern die Schätzungen die quantitativen Anforderungen für den auf internen Ratings basierenden Ansatz nach Kapitel 2 Abschnitt 3 erfüllen.

Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 gibt die EBA Leitlinien zur Verwendung von auf der Grundlage eines IRC-Ansatzes ermittelten PD- und LGD-Schätzungen als Inputs heraus.

3. Für Verbriefungspositionen, für die ein zusätzliches Risikogewicht gemäß Artikel 396 vorgegeben ist, wird ein Wert von 8 % des gesamten Risikogewichts angewandt.
4. Mit Ausnahme der Verbriefungspositionen gemäß Artikel 327 addiert das Institut die gewichteten Positionen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben (unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder um eine Verkaufsposition handelt), um die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko zu berechnen.
5. Abweichend von Absatz 4 addiert das Institut während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2013 seine gewichteten Nettokaufpositionen und seine gewichteten Nettoverkaufspositionen gesondert. Die höhere der beiden Summen gilt als die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko. Das Institut meldet jedoch der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats vierteljährlich die Gesamtsumme seiner gewichteten Nettokaufpositionen und seiner gewichteten Nettoverkaufspositionen, gegliedert nach Arten der zugrunde liegenden Forderungen.

Artikel 327

Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio

1. Das Korrelationshandelsportfolio umfasst Verbriefungspositionen und n-ter-Ausfall-Kreditderivate, die sämtliche nachstehende Kriterien erfüllen:
 - a) Bei den Positionen handelt es sich weder um Wiederverbriefungspositionen, Optionen auf Verbriefungstranchen noch um sonstige Derivate verbriefteter Forderungen, bei denen keine anteiligen Ansprüche auf die Erträge aus einer Verbriefungstranche bestehen.

- b) Sämtliche Referenztitel sind entweder
 - i) auf einen einzelnen Referenzschuldner oder Vermögenswert bezogene Instrumente wie Einzeladressen-Kreditderivate, für die ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt besteht, oder
 - ii) herkömmlich gehandelte Indizes auf diese Referenzwerte.

Ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt wird als vorhanden angenommen, wenn unabhängige ernsthafte Kauf- und Verkaufsangebote existieren, sodass ein mit den letzten Verkaufspreisen oder gegenwärtigen konkurrenzfähigen ernsthaften Kauf- und Verkaufsquotierungen angemessen in Verbindung stehender Preis innerhalb eines Tages bestimmt werden kann und zu einem solchen Preis innerhalb relativ kurzer Zeit ein Geschäft im Einklang mit den Handelsusancen abgewickelt werden kann.

2. Eine Position, deren Referenz entweder

- a) eine zugrunde liegende Forderung ist, die im Anlagebuch eines Instituts den Forderungsklassen "Retailforderungen oder Eventual-Retailforderungen" oder "durch Hypotheken auf Immobilien besicherte Forderungen" nach dem Standardansatz für Kreditrisiken zugeordnet werden könnte,
- b) oder eine Forderung gegen eine Zweckgesellschaft ist, die direkt oder indirekt durch eine Position besichert ist, die selbst nicht für die Aufnahme in das Korrelationshandelsportfolio gemäß den Absätzen 1 und 2 in Betracht käme,

kann nicht Bestandteil des Korrelationshandelsportfolios sein.

3. Ein Institut kann in sein Korrelationshandelsportfolio Positionen aufnehmen, die weder Verbriefungspositionen noch n-ter-Ausfall-Kreditderivate sind, jedoch andere Positionen dieses Portfolios absichern, sofern für das Instrument oder die ihm zugrunde liegenden Forderungen ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt im Sinne von Absatz 1 letzter Unterabsatz besteht.

4. Ein Institut bestimmt den größeren der folgenden Beträge als Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios:

- a) die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettokaufpositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würde;
- b) die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettoverkaufspositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würde.

UNTERABSCHNITT 2

ALLGEMEINES RISIKO

Artikel 328

Laufzeitbezogene Berechnung des allgemeinen Risikos

1. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko sind alle Positionen wie in Absatz 2 erläutert gemäß ihrer Laufzeit zu gewichten, um den Betrag der erforderlichen Eigenmittel zu ermitteln. Diese Eigenmittelanforderung wird verringert, wenn sich innerhalb des gleichen Laufzeitbands gewichtete Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen gegenüberstehen. Die Eigenmittelanforderung darf auch gesenkt werden, wenn die gewichteten Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen in unterschiedliche Laufzeitbänder fallen, wobei der Umfang dieser Senkung einerseits davon abhängt, ob die beiden Positionen in die gleiche Zone fallen, und andererseits von den jeweiligen Zonen abhängig ist, in die sie fallen.
2. Das Institut ordnet seine Nettositionen in die entsprechenden Laufzeitbänder in der zweiten bzw. dritten Spalte von Tabelle 2 in Absatz 4 ein. Dabei legt es im Fall festverzinslicher Wertpapiere die Restlaufzeit zugrunde und im Fall von Wertpapieren, deren Zinssatz bis zur Tilgung variabel ist, den Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung. Außerdem unterscheidet es zwischen Schuldtiteln mit einem Coupon von 3 % oder mehr und solchen mit einem Coupon von weniger als 3 % und ordnet diese entsprechend in die zweite oder dritte Spalte von Tabelle 2 ein. Dann multipliziert es jedes Wertpapier mit der in der vierten Spalte von Tabelle 2 für das betreffende Laufzeitband angegebenen Gewichtung.
3. Anschließend ermittelt das Institut für jedes Laufzeitband die Summe der gewichteten Kaufpositionen sowie die Summe der gewichteten Verkaufpositionen. Der Betrag der erstgenannten Positionen, die innerhalb jedes Laufzeitbands gegen die letztgenannten aufgerechnet werden, entspricht der ausgeglichenen gewichteten Position für das betreffende Laufzeitband, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufposition die nicht ausgeglichene gewichtete Position für das Laufzeitband darstellt. Anschließend wird die Gesamtsumme der ausgeglichenen gewichteten Positionen sämtlicher Laufzeitbänder errechnet.

4. Das Institut errechnet die Gesamtbeträge der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufpositionen für die in den einzelnen Zonen von Tabelle 2 enthaltenen Bänder, um für jede Zone die nicht ausgeglichene gewichtete Kaufposition zu ermitteln. Entsprechend wird die Summe der nicht ausgeglichenen gewichteten Verkaufspositionen für jedes Laufzeitband in einer bestimmten Zone ermittelt, um die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufsposition für diese Zone zu erhalten. Der Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufpositionen für eine bestimmte Zone, der durch die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufsposition für dieselbe Zone ausgeglichen wird, ist die ausgeglichene gewichtete Position für die betreffende Zone. Der Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufposition bzw. nicht ausgeglichenen gewichteten Verkaufsposition für eine Zone, der nicht in dieser Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene gewichtete Position für die betreffende Zone dar.

Tabelle 2				
Zone	Laufzeitbänder			
	Coupon von 3 % oder mehr	Coupon von weniger als 3 %		
Eins	$0 \leq 1$ Monat	$0 \leq 1$ Monat	0,00	—
	$> 1 \leq 3$ Monate	$> 1 \leq 3$ Monate	0,20	1,00
	$> 3 \leq 6$ Monate	$> 3 \leq 6$ Monate	0,40	1,00
	$> 6 \leq 12$ Monate	$> 6 \leq 12$ Monate	0,70	1,00
Zwei	$> 1 \leq 2$ Jahre	$> 1,0 \leq 1,9$ Jahre	1,25	0,90
	$> 2 \leq 3$ Jahre	$> 1,9 \leq 2,8$ Jahre	1,75	0,80
	$> 3 \leq 4$ Jahre	$> 2,8 \leq 3,6$ Jahre	2,25	0,75
Drei	$> 4 \leq 5$ Jahre	$> 3,6 \leq 4,3$ Jahre	2,75	0,75
	$> 5 \leq 7$ Jahre	$> 4,3 \leq 5,7$ Jahre	3,25	0,70
	$> 7 \leq 10$ Jahre	$> 5,7 \leq 7,3$ Jahre	3,75	0,65
	$> 10 \leq 15$ Jahre	$> 7,3 \leq 9,3$ Jahre	4,50	0,60

	> 15 ≤ 20 Jahre	> 9,3 ≤ 10,6 Jahre	5,25	0,60
	> 20 Jahre	> 10,6 ≤ 12,0 Jahre	6,00	0,60
		> 12,0 ≤ 20,0 Jahre	8,00	0,60
		> 20 Jahre	12,50	0,60

5. Der Betrag der nicht ausgeglichenen gewichteten Kauf- oder Verkaufsposition in Zone eins, der durch die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufs- oder Kaufposition in Zone zwei ausgeglichen wird, entspricht dann der ausgeglichenen gewichteten Position zwischen Zone eins und zwei. Dann wird die gleiche Rechenoperation für jenen Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Position in Zone zwei, der übrig geblieben ist, und die nicht ausgeglichene gewichtete Position in Zone drei durchgeführt, um die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen zwei und drei zu erhalten.
6. Das Institut kann die Reihenfolge nach Absatz 5 umkehren und zunächst die ausgeglichene gewichtete Position zwischen Zone zwei und drei berechnen, bevor es die entsprechende Position zwischen Zone eins und zwei berechnet.
7. Der Restbetrag der nicht ausgeglichenen gewichteten Position in Zone eins wird dann mit dem Restbetrag für Zone drei ausgeglichen, nachdem letztere Zone mit Zone zwei ausgeglichen wurde, um die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen eins und drei zu ermitteln.
8. Die Restpositionen aus den drei gesonderten Ausgleichsrechnungen gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 werden addiert.

9. Die Eigenmittelanforderung des Instituts errechnet sich als die Summe aus
- a) 10 % der Summe der ausgeglichenen gewichteten Positionen in sämtlichen Laufzeitbändern;
 - b) 40 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone eins;
 - c) 30 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone zwei;
 - d) 30 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone drei;
 - e) 40 % der ausgeglichenen gewichteten Positionen zwischen Zone eins und Zone zwei sowie zwischen Zone zwei und Zone drei;
 - f) 150 % der ausgeglichenen gewichteten Position zwischen Zone eins und drei;
 - g) 100 % des Restbetrags der nicht ausgeglichenen gewichteten Positionen.

Artikel 329

Durationsbezogene Berechnung des allgemeinen Risikos

1. Die Institute dürfen zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das allgemeine Risiko von Schuldtiteln anstelle des in Artikel 328 dargestellten Ansatzes einen auf der Duration aufbauenden Ansatz verwenden, sofern das Institut durchgängig so verfährt.
2. Wenn ein durationsbezogener Ansatz nach Maßgabe von Absatz 1 verwendet wird, berechnet das Institut unter Zugrundelegung des Marktwerts der einzelnen festverzinslichen Schuldtitel deren Endfälligkeitsrendite, die zugleich dem internen Zinsfluss des Schuldtitels entspricht. Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung berechnet das Institut unter Zugrundelegung des Marktwerts jedes Wertpapiers dessen Rendite unter der Annahme, dass das Kapital fällig wird, sobald der Zinssatz (für den darauf folgenden Zeitraum) geändert werden darf.
3. Im Anschluss daran berechnet das Institut für jeden Schuldtitel die modifizierte Duration nach folgender Formel:

$$\text{modifizierte Duration} = \frac{D}{1 + R}$$

Dabei ist:

$D =$ die nach folgender Formel berechnete Duration:

$$D = \frac{\sum_{t=1}^M \frac{t \cdot C_t}{(1+R)^t}}{\sum_{t=1}^M \frac{C_t}{(1+R)^t}}$$

dabei sind:

$R =$ Endfälligkeitsrendite;

$C_t =$ Barzahlungen im Zeitraum t ;

$M =$ Gesamtlaufzeit.

Für Schuldtitel, die einem Vorauszahlungsrisiko unterliegen, wird die Berechnung der modifizierten Duration berichtigt. Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien über die Anwendung derartiger Berichtigungen heraus.

4. Das Institut ordnet dann jeden Schuldtitel der entsprechenden Zone der Tabelle 3 zu. Dabei legt es die modifizierte Duration der Schuldtitel zugrunde.

Tabelle 3		
Zone	Modifizierte Duration (in Jahren)	Angenommene Zinssatzänderung (in %)
Eins	$> 0 \leq 1,0$	1,0
Zwei	$> 1,0 \leq 3,6$	0,85
Drei	$> 3,6$	0,7

5. Anschließend ermittelt das Institut die durationsgewichtete Position jedes Wertpapiers durch Multiplikation seines Marktwertes mit der modifizierten Duration sowie mit der angenommenen Zinssatzänderung bei einem Instrument mit der betreffenden modifizierten Duration (siehe Spalte 3 der Tabelle 3).
6. Das Institut berechnet seine durationsgewichteten Kaufpositionen und seine durationsgewichteten Verkaufspositionen innerhalb jeder Zone. Der Betrag der erstgenannten Positionen, die gegen die letztgenannten innerhalb jeder Zone aufgerechnet werden, entspricht der ausgeglichenen durationsgewichteten Position für diese Zone.

Das Institut berechnet sodann die nicht ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen für jede Zone. Anschließend wird das Verfahren für nicht ausgeglichene gewichtete Positionen nach Artikel 328 Absätze 5 bis 8 angewandt.

7. Die Eigenmittelanforderung des Instituts errechnet sich dann als die Summe aus
 - a) 2 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Position für jede Zone;
 - b) 40 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen zwischen Zone eins und Zone zwei sowie zwischen Zone zwei und Zone drei;
 - c) 150 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Position zwischen Zone eins und drei;
 - d) 100 % des Restbetrags der nicht ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen.

ABSCHNITT 3

AKTIEN

Artikel 330

Nettopositionen in Eigenkapitalinstrumenten

1. Das Institut addiert all seine gemäß Artikel 316 ermittelten Nettokaufpositionen und Nettoverkaufspositionen getrennt voneinander. Die Summe der absoluten Werte dieser beiden Zahlen ergibt seine Bruttogesamtposition.
2. Das Institut berechnet die Differenz zwischen der Summe des Nettogesamtbetrags der Kaufpositionen und des Nettogesamtbetrags der Verkaufspositionen für jeden Markt getrennt. Die Summe der absoluten Werte dieser Differenzbeträge ergibt seine Nettogesamtposition.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um den in Absatz 2 aufgeführten Terminus "Markt" zu definieren.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die im vorstehenden Unterabsatz genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 331

Spezifisches Risiko von Eigenkapitalinstrumenten

Zur Errechnung seiner Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko multipliziert das Institut seine Bruttogesamtposition mit 8 %.

Artikel 332
Allgemeines Risiko von Eigenkapitalinstrumenten

Die Eigenmittelanforderung für das allgemeine Risiko ist die mit 8 % multiplizierte Nettogesamtposition eines Instituts.

Artikel 333
Aktienindizes

1. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Aktienindizes aufgelistet sind, für die eine oder mehrere der Behandlungen nach den Absätzen 3 und 4 angewandt werden können.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Standards bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

2. Vor dem Inkrafttreten der technischen Standards gemäß Absatz 1 dürfen die Institute von der in den Absätzen 3 und 4 erläuterten Behandlung weiter Gebrauch machen, sofern die zuständigen Behörden diese Behandlung vor dem 1. Januar 2013 angewandt haben.
3. Aktienindex-Terminkontrakte und der deltagewichtete Gegenwert von Aktienindex-Terminkontraktoptionen und Aktienindex-Optionen, die sämtlich im Folgenden als "Aktienindex-Terminkontrakte" bezeichnet werden, können nach den Positionen in den einzelnen Aktien aufgeschlüsselt werden. Diese Positionen können als zugrunde liegende Positionen in den betreffenden Aktien behandelt werden und gegen die entgegengesetzten Positionen in den zugrunde liegenden Aktien selbst aufgerechnet werden. Die Institute unterrichten die zuständigen Behörden, inwieweit sie von dieser Behandlung Gebrauch machen.
4. Wird ein Aktienindex-Terminkontrakt nicht in seine zugrunde liegenden Positionen aufgeschlüsselt, so wird er wie eine einzelne Aktie behandelt. Das spezifische Risiko für diese einzelne Aktie kann jedoch außer Betracht bleiben, wenn der betreffende Aktienindex-Terminkontrakt an der Börse gehandelt wird und einen Index mit einem angemessenen Diversifizierungsgrad darstellt.

ABSCHNITT 4

ÜBERNAHMEGARANTIEN

Artikel 334

Verringerung von Nettositionen

1. Bei Übernahmegarantien für Schuldtitel und Eigenkapitalinstrumente darf ein Institut das folgende Verfahren für die Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen anwenden: Das Institut berechnet zunächst die Nettositionen, indem die mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen, die von Dritten auf der Grundlage einer förmlichen Vereinbarung gezeichnet oder mitgarantiert werden, in Abzug gebracht werden. Anschließend verringert das Institut die Nettositionen durch Anwendung der Faktoren in Tabelle 4 und berechnet seine Eigenmittelanforderungen anhand der durch Anwendung der genannten Faktoren verringerten Übernahmepositionen.

Tabelle 4	
Arbeitstag Null:	100 %
erster Arbeitstag:	90 %
zweiter und dritter Arbeitstag:	75 %
vierter Arbeitstag:	50 %
fünfter Arbeitstag:	25 %
nach dem fünften Arbeitstag:	0 %.

Der "Arbeitstag Null" ist der Arbeitstag, an dem das Institut die uneingeschränkte Verpflichtung eingegangen ist, eine bestimmte Menge von Wertpapieren zu einem vereinbarten Preis zu übernehmen.

2. Die Institute teilen den zuständigen Behörden mit, inwieweit sie von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch machen.

ABSCHNITT 5

EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI ÜBER KREDITDERIVATE ABGESICHERTEN POSITIONEN

Artikel 335

Freistellung von Absicherungen über Kreditderivate

1. Gemäß den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Grundsätzen ist eine durch Kreditderivate unterlegte Absicherung statthaft.
2. Die Institute behandeln die Position im Kreditderivat als eine Positionssseite und die abgesicherte Position, die denselben Nominalbetrag oder gegebenenfalls fiktiven Nominalbetrag hat, als die andere Positionssseite.
3. Eine vollständige Freistellung wird dann erteilt, wenn sich die Werte der beiden Positionsseiten stets und in der Regel im gleichen Umfang in die entgegengesetzte Richtung entwickeln. Dies ist in den nachstehenden Situationen der Fall:
 - a) Die beiden Seiten bestehen aus völlig identischen Instrumenten.
 - b) Eine Kassa-Kaufposition wird durch einen Total Rate of Return Swap (oder umgekehrt) abgesichert, und es besteht eine exakte Übereinstimmung zwischen der Referenzposition und der zugrunde liegenden Forderung (d.h. der Kassaposition). Die Fälligkeit des Swaps selbst kann eine andere sein als die der zugrunde liegenden Forderung.

In diesen Situationen wird auf keine der beiden Positionsseiten eine Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko angewandt.

4. Eine 80%ige Reduzierung wird dann angewandt, wenn sich der Wert der beiden Positionsseiten stets in die entgegengesetzte Richtung entwickelt und eine exakte Übereinstimmung zwischen der Referenzposition, der Fälligkeit sowohl der Referenzposition als auch des Kreditderivats und der Währung der zugrunde liegenden Forderung besteht. Darüber hinaus bewirken Schlüsselmerkmale des Kreditderivatekontrakts nicht, dass die Kursbewegung des Kreditderivats wesentlich von den Kursbewegungen der Kassaposition abweicht. In dem Maße, wie mit der Transaktion Risiko übertragen wird, wird eine 80%ige Reduzierung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko auf die Seite der Transaktion angewandt, die mit der höheren Eigenmittelanforderung behaftet ist, wohingegen die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko auf der Gegenseite mit Null angesetzt werden.

5. Abgesehen von den in den Absätzen 3 und 4 erläuterten Fällen wird eine teilweise Freistellung in folgenden Situationen erteilt:
- a) Die Position fällt unter Absatz 3 Buchstabe b; allerdings besteht eine Inkongruenz zwischen der Referenzposition und der zugrunde liegenden Forderung. Dennoch erfüllen die Positionen die folgenden Anforderungen:
 - i) Die Referenzposition hat den gleichen Rang wie die zugrunde liegende Verpflichtung oder ist dieser nachgeordnet.
 - ii) Die zugrunde liegende Verpflichtung und die Referenzposition haben ein und denselben Schuldner sowie rechtlich durchsetzbare wechselseitige Ausfallklauseln bzw. wechselseitige Vorfälligkeitsklauseln.
 - b) Die Position fällt unter Absatz 3 Buchstabe a oder Absatz 4; allerdings besteht eine Währungs- oder Laufzeitinkongruenz zwischen der Kreditbesicherung und dem zugrunde liegenden Vermögenswert. Derartige Währungsinkongruenzen werden unter der Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko erfasst.
 - c) Die Position fällt unter Absatz 4; allerdings besteht eine Inkongruenz zwischen der Kassaposition und dem Kreditderivat. Der zugrunde liegende Vermögenswert ist jedoch Bestandteil der (lieferbaren) Verpflichtungen in der Kreditderivate-Dokumentation.

Für eine teilweise Freistellung wird anstelle der Addierung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko für jede Seite der Transaktion lediglich die jeweils höhere der beiden Eigenmittelanforderungen angewandt.

6. In allen Situationen, die nicht unter die Absätze 3 bis 5 fallen, werden die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko für beide Positionsseiten getrennt berechnet.

Artikel 336

Freistellung von Absicherungen über Erstausfall-Kreditderivate und n-ter-Ausfall-Kreditderivate

Bei Erstausfall-Kreditderivaten und n-ter-Ausfall-Kreditderivaten wird für die nach Artikel 335 zu gewährende Freistellung die folgende Vorgehensweise angewandt:

- a) Erlangt ein Institut eine Kreditabsicherung für mehrere einem Kreditderivat zugrunde liegende Referenzeinheiten in der Weise, dass der erste bei den betreffenden Werten auftretende Ausfall die Zahlung auslöst und dieses Kreditereignis auch den Kontrakt beendet, so ist es dem Institut gestattet, das spezifische Risiko für diejenige Referenzeinheit, für die von allen Basisreferenzeinheiten nach Tabelle 1 des Artikels 325 die geringste Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko gilt, zu verrechnen.
- b) Löst der n-te Ausfall unter den Forderungen die Zahlung im Rahmen der Kreditabsicherung aus, ist es dem Sicherungsnehmer nur dann gestattet, das spezifische Risiko zu verrechnen, wenn auch für die Ausfälle 1 bis n-1 eine Kreditabsicherung erlangt wurde oder wenn n-1 Ausfälle bereits eingetreten sind. In diesen Fällen ist das vorstehend dargelegte Verfahren für Erstausfall-Kreditderivate unter entsprechender Anpassung an n-ter-Ausfall-Produkte anzuwenden.

ABSCHNITT 6

EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR OGA

Artikel 337

Eigenmittelanforderungen für OGA

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abschnitts wird auf OGA-Positionen eine Eigenmittelanforderung für das Positionsrisiko, das das spezifische und das allgemeine Risiko umfasst, von 32 % angewandt. Unbeschadet des Artikels 342 in Verbindung mit der modifizierten Behandlung von Gold nach Artikel 341 Absatz 4 und Artikel 356 Absatz 2 Buchstabe b unterliegen OGA-Positionen einer Eigenmittelanforderung für das Positionsrisiko, das das spezifische und das allgemeine Risiko umfasst, und für das Wechselkursrisiko von 40 %.
2. Sofern nicht anderweitig in Artikel 339 geregelt, ist kein Netting zwischen den zugrunde liegenden Anlagen eines OGA und anderen vom Institut gehaltenen Positionen statthaft.

Artikel 338
Allgemeine Kriterien für OGA

Der in Artikel 339 erläuterte Ansatz darf auf OGA angewandt werden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Prospekt des OGA oder ein gleichwertiges Dokument umfassen sämtliche nachstehende Informationen:
 - i) die Kategorien der Vermögenswerte, in die der OGA investieren darf;
 - ii) die relativen Grenzen und die Methodik zur Berechnung etwaiger Anlagehöchstgrenzen;
 - iii) im Falle der Zulässigkeit der Fremdkapitalaufnahme die Höchstgrenze dieser Verschuldung;
 - iv) im Falle der Zulässigkeit von Geschäften mit nicht börsengehandelten Finanzderivaten oder Pensionsgeschäften oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften eine Strategie zur Begrenzung des Gegenparteiausfallrisikos, das sich aus diesen Geschäften ergibt.
- b) Die Geschäftstätigkeit des OGA ist Gegenstand eines Halbjahresberichts und eines Jahresberichts, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und der Transaktionen während des Berichtszeitraums zu ermöglichen.
- c) Die Anteile des OGA sind in bar rückzahlbar, und zwar aus den Vermögenswerten des OGA auf täglicher Basis und auf Anfrage des Anteilsinhabers.
- d) Die Anlagen der OGA sind von den Vermögenswerten der OGA-Verwaltungsgesellschaft zu trennen.
- e) Das investierende Institut stellt eine angemessene Risikobewertung des OGA sicher.
- f) OGA werden von Personen verwaltet, die gemäß der Richtlinie (OGAW) oder gleichwertigen Rechtsvorschriften überwacht werden.

1. Sofern dem Institut die zugrunde liegenden Anlagen des OGA auf Tagesbasis bekannt sind, kann das Institut die zugrunde liegenden Anlagen unmittelbar berücksichtigen, um die Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko, das das allgemeine und das spezifische Risiko umfasst, zu berechnen. Aufgrund dieses Ansatzes werden Positionen in OGA wie Positionen in den zugrunde liegenden Anlagen des OGA behandelt. Eine Aufrechnung ist zwischen Positionen in den zugrunde liegenden Anlagen des OGA und anderen vom Institut gehaltenen Positionen gestattet, sofern das Institut eine ausreichende Zahl von Anteilen hält, um eine Einlösung/Kreierung im Austausch für die zugrunde liegenden Anlagen zu ermöglichen.
2. Die Institute können die Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko, das das allgemeine und das spezifische Risiko umfasst, für Positionen in OGA berechnen, indem Positionen angenommen werden, die jene repräsentieren, die erforderlich wären, um die Zusammensetzung und die Wertentwicklung eines extern geschaffenen Indexes oder eines festen Korbs von Aktien oder Schuldtiteln gemäß Buchstabe a nachzubilden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Ziel des OGA-Mandats ist es, die Zusammensetzung und die Wertentwicklung eines extern geschaffenen Indexes oder eines festen Korbs von Aktien oder Schuldtiteln nachzubilden.
 - b) Es kann eindeutig eine Mindestkorrelation von 0,9 zwischen den täglichen Kursbewegungen des OGA und des Indexes oder des Korbs von Aktien oder Schuldtiteln, den er nachbildet, über einen Mindestzeitraum von sechs Monaten nachgewiesen werden. Unter "Korrelation" versteht man in diesem Zusammenhang den Korrelationskoeffizienten zwischen den Tagesrenditen des OGA und dem Index bzw. Korb von Aktien oder Schuldtiteln, den er nachbildet.
3. Sind dem Institut die zugrunde liegenden Anlagen des OGA auf Tagesbasis nicht bekannt, kann das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko, das das allgemeine und das spezifische Risiko umfasst, berechnen, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:
 - a) Es wird davon ausgegangen, dass der OGA zunächst bis zur unter seinem Mandat zulässigen Höchstgrenze getrennt in die Kategorien von Vermögenswerten investiert, die die höchste Eigenmittelanforderung für das Positionsrisiko, das das allgemeine und das spezifische Risiko umfasst, erhalten, und sodann Anlagen in absteigender Reihenfolge tätigt, bis dass die maximale Gesamtanlagengrenze erreicht ist. Die Position im OGA wird als direkte Anlage in der angenommenen Position behandelt.

- (b) Die Institute berücksichtigen bei der getrennten Berechnung ihrer Eigenmittelanforderung für das allgemeine und das spezifische Risiko das maximale indirekte Risiko, das sie eingehen könnten, wenn sie über den OGA Fremdkapitalpositionen aufnehmen, indem die Position im OGA proportional bis zum maximalen Risiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagebestandteile, das sich gemäß dem Mandat ergeben könnte, angehoben wird.
 - c) Übersteigt die Eigenmittelanforderung für das allgemeine und das spezifische Risiko nach diesem Absatz zusammen genommen die im Rahmen von Artikel 337 Absatz 1 genannte Eigenmittelanforderung, wird die Eigenmittelanforderung auf diese Höhe begrenzt.
4. Die Institute können folgende Dritte damit beauftragen, die Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko für OGA-Positionen, die unter die Absätze 1 bis 4 fallen, gemäß den in diesem Kapitel beschriebenen Methoden zu berechnen und zu melden:
- a) die Verwahrstelle des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle hinterlegt;
 - b) für andere OGA die Verwaltungsgesellschaft des OGA, sofern diese die in Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Richtigkeit der Berechnung wird von einem externen Prüfer bestätigt.

Kapitel 3

Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko

Artikel 340

Schwellenwert und Gewichtung für das Fremdwährungsrisiko

Übersteigt die nach dem in Artikel 341 genannten Verfahren berechnete Summe des Nettogesamtbetrags der Devisenpositionen und der Nettogoldposition eines Instituts, einschließlich Devisen- und Goldpositionen, für die Eigenmittelanforderungen mit Hilfe eines internen Modells berechnet werden, 2 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel, so berechnet das Institut eine Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko. Die Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko ist die Summe der gesamten Nettodevisenposition und der Nettogoldposition in der Währung der Rechnungslegung mit 8 % multipliziert.

Artikel 341

Berechnung der gesamten Nettodevisenposition

1. Der Nettobetrag der offenen Positionen des Instituts wird in den einzelnen Währungen (einschließlich der Währung der Rechnungslegung) und in Gold als Summe der folgenden Elemente (positiv oder negativ) berechnet:
 - a) Netto-Kassaposition (d.h. alle Aktiva abzüglich aller Passiva, einschließlich der aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen in der betreffenden Währung oder im Fall von Gold die Netto-Kassaposition in Gold);
 - b) Netto-Terminposition (d.h. alle ausstehenden Beträge abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen von Devisen- und Goldtermingeschäften, einschließlich der Devisen- und Gold-Terminkontrakte und des Kapitalbetrags der Währungsswaps, die nicht in der Kassaposition enthalten sind);
 - c) unwiderrufliche Garantien und vergleichbare Instrumente, die mit Sicherheit in Anspruch genommen werden und aller Voraussicht nach uneinbringlich sind;
 - d) mit Hilfe des Delta-Faktors bzw. auf Basis des Delta-Faktors ermittelter Netto-Gegenwert des gesamten Bestands an Devisen- und Gold-Optionen;
 - e) Marktwert anderer Optionen.

Der Delta-Faktor für die Zwecke von Buchstabe d ist dabei gegebenenfalls der Delta-Faktor der betreffenden Börse oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist – vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden – oder bei nicht börsengehandelten Optionen der von dem Institut selbst berechnete Delta-Faktor, sofern hierbei ein den Anforderungen entsprechendes Modell verwendet wurde. Die Genehmigung wird erteilt, sofern mit dem Modell eine angemessene Schätzung der Änderungsrate für den Wert der Option oder des Optionsscheins bei geringfügigen Änderungen des Marktpreises des Basiswerts vorgenommen wurde.

Das Institut darf dabei den Nettobetrag der künftigen, noch nicht angefallenen, aber bereits voll abgesicherten Einnahmen und Ausgaben berücksichtigen, sofern es durchgängig so vorgeht.

Das Institut kann Nettopositionen in Korbwährungen gemäß den geltenden Quoten nach den verschiedenen Währungen, aus denen sich diese zusammensetzen, aufschlüsseln.

2. Alle Positionen, die ein Institut bewusst eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Artikel 87 Absatz 1 abzusichern, können vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden bei der Errechnung der offenen Netto-Fremdwährungspositionen ausgeschlossen werden. Solche Positionen haben nichts mit dem Handel zu tun oder sind struktureller Art, und jegliche Änderung der Bedingungen für ihren Ausschluss erfordert eine gesonderte Genehmigung der zuständigen Behörden. Positionen eines Instituts im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, können unter den gleichen Bedingungen genauso behandelt werden.
3. Ein Institut darf bei der Berechnung der offenen Nettopositionen in den einzelnen Währungen und in Gold den jeweiligen Nettogegenwartswert heranziehen, sofern das Institut diesen Ansatz durchgängig einsetzt.
4. Die Nettobeträge der Kauf- und Verkaufspositionen in den einzelnen Währungen, mit Ausnahme der Währung der Rechnungslegung, und die Nettokauf- und Verkaufsposition in Gold werden zum Kassakurs in die Währung der Rechnungslegung umgerechnet. Anschließend werden diese getrennt addiert, um den Nettogesamtbetrag der Kaufpositionen und den Nettogesamtbetrag der Verkaufspositionen zu ermitteln. Der höhere dieser beiden Gesamtbeträge entspricht dem Nettogesamtbetrag der Devisenpositionen des Instituts.
5. Die Institute spiegeln andere Risiken, die mit Optionen verbunden sind – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – im Bereich der Eigenmittelanforderungen adäquat wider.

6. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um in einer dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Institute im Bereich Optionen angemessenen Weise die verschiedenen Methoden zur Berücksichtigung anderer Risiken – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – im Bereich der Eigenmittelanforderungen zu präzisieren.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die im vorstehenden Unterabsatz genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 342

Fremdwährungsrisiko der OGA

1. Für die Zwecke des Artikels 341 werden hinsichtlich der OGA die tatsächlichen Fremdwährungspositionen der OGA berücksichtigt.
2. Die Institute können den Ausweis von Fremdwährungspositionen in OGA heranziehen, der vonseiten folgender Dritter vorgenommen wird:
 - a) die Verwahrstelle des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle hinterlegt;
 - b) für andere OGA von der Verwaltungsgesellschaft des OGA, sofern diese die in Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Richtigkeit der Berechnung wird von einem externen Prüfer bestätigt.

3. Kennt ein Institut die Fremdwährungspositionen in einem OGA nicht, wird davon ausgegangen, dass dieser bis zur im Rahmen seines Mandats möglichen Höchstgrenze in Fremdwährungspositionen investiert hat; die Institute tragen hierbei bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderung für Fremdwährungsrisiken im Hinblick auf ihre Handelsbuchpositionen dem maximalen indirekten Risiko Rechnung, das sie erreichen könnten, wenn sie mittels des OGA Fremdkapitalpositionen aufnehmen würden. Dies erfolgt, indem die Position im OGA proportional bis zum Höchstisiko angehoben wird, das in Bezug auf die zugrunde liegenden Positionen eingegangen werden kann, die sich aus dem Anlage-mandat ergeben. Die angenommene Position des OGA in Fremdwährungen wird wie eine gesonderte Währung behandelt, d.h. wie Anlagen in Gold; abweichend davon gilt allerdings, dass – sofern die Ausrichtung der OGA-Anlage bekannt ist – die Gesamtkaufposition zur offenen Gesamtfremdwährungskaufposition hinzuaddiert und die Gesamtverkaufsposition zur offenen Gesamtfremdwährungsverkaufsposition addiert werden kann. Eine Aufrechnung derartiger Positionen vor der Berechnung ist nicht zulässig.

Artikel 343

Eng verbundene Währungen

1. Die Institute dürfen für Positionen in eng verbundenen Währungen niedrigere Eigenmittelanforderungen erfüllen. Eine enge Verbindung zwischen zwei Währungen darf nur unterstellt werden, wenn bei Zugrundelegung der täglichen Wechselkurse für die vorangegangenen drei Jahre eine Wahrscheinlichkeit von mindestens 99 % – oder für die vorangegangenen fünf Jahre eine solche von 95 % – besteht, dass aus gleich hohen und entgegengesetzten Positionen in diesen Währungen über die folgenden zehn Arbeitstage ein Verlust entsteht, der höchstens 4 % des Werts der betreffenden ausgeglichenen Position (in der Währung der Rechnungslegung) beträgt. Für die ausgeglichene Position in zwei eng verbundenen Währungen beträgt die Eigenmittelanforderung 4 % des Werts der ausgeglichenen Position.
2. Bei der Berechnung der Anforderungen gemäß diesem Kapitel dürfen Institute Positionen in Währungen vernachlässigen, für die eine rechtlich bindende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, die deren Schwankung gegenüber anderen in dieser Vereinbarung erfassten Währungen begrenzt. Die Institute haben ihre ausgeglichenen Positionen in diesen Währungen zu berechnen und dafür eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen, die mindestens der Hälfte der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung für die betreffenden Währungen festgelegten höchstzulässigen Schwankung entspricht.

3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Währungen aufgeführt sind, die die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Standards bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

4. Die Eigenmittelanforderung für die ausgeglichenen Positionen in Währungen der Mitgliedstaaten, die an der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, darf als 1,6 % des Werts dieser ausgeglichenen Positionen berechnet werden.
5. Nur die nicht ausgeglichenen Positionen in Währungen gemäß diesem Artikel werden in den Nettobetrag der offenen Position nach Artikel 341 Absatz 4 einbezogen.
- 5a. Geht aus den täglichen Wechselkursen der vorangegangenen drei oder fünf Jahre bei gleich hohen und entgegengesetzten Positionen in zwei Währungen über die jeweils folgenden zehn Arbeitstage hervor, dass die beiden Währungen perfekt positiv korrelieren und das Institut jederzeit eine Geld-Brief-Spanne von Null für die jeweiligen Abschlüsse erwarten kann, darf es mit ausdrücklicher Genehmigung seiner zuständigen Behörde bis Ende 2017 eine Eigenmittelanforderung von 0% ansetzen.

Kapitel 4

Eigenmittelanforderungen für das Warenpositionsrisiko

Artikel 344

Wahl der Methode für das Warenpositionsrisiko

Vorbehaltlich der Artikel 345 bis 347 berechnen die Institute die Eigenmittelanforderung für das Warenpositionsrisiko anhand einer der in den Artikeln 348, 349 oder 350 festgelegten Methoden.

Artikel 345

Ergänzende Warengeschäfte

1. Institute, die ergänzende Geschäfte mit Agrarerzeugnissen betreiben, dürfen zum Jahresende die Eigenmittelanforderungen für ihren physischen Warenbestand für das Folgejahr bestimmen, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Das Institut hält jederzeit während des Jahres Eigenmittel für dieses Risiko vor, dessen Höhe nicht unter der durchschnittlichen Eigenmittelanforderung für das konservativ geschätzte Risiko für das Folgejahr liegt.
 - b) Das Institut nimmt eine vorsichtige Schätzung der erwarteten Volatilität des gemäß Buchstabe a berechneten Werts vor.
 - c) Die durchschnittliche Eigenmittelanforderung für dieses Risiko übersteigt nicht 5 % der Eigenmittel des Instituts oder 1 Mio. EUR; unter Berücksichtigung der im Einklang mit Buchstabe b geschätzten Volatilität übersteigt der erwartete Höchstwert der Eigenmittelanforderungen nicht 6,5 % seiner Eigenmittel.
 - d) Das Institut überwacht kontinuierlich, ob die gemäß den Buchstaben a und b durchgeführten Schätzungen nach wie vor die Realität widerspiegeln.
2. Die Institute teilen den zuständigen Behörden mit, inwieweit sie von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch machen.

Artikel 346

Positionen in Waren

1. Jede Position in Waren oder warenunterlegten Derivaten wird in Standardmaßeinheiten ausgedrückt. Der Kassakurs der einzelnen Waren wird in der Währung der Rechnungslegung angegeben.
2. Positionen in Gold oder goldunterlegten Derivaten gelten als dem Fremdwährungsrisiko unterliegend und werden für die Zwecke der Berechnung des Warenpositionsrisikos gegebenenfalls gemäß Kapitel 3 oder 5 behandelt.

3. Für die Zwecke dieses Kapitels dürfen Positionen, die lediglich der Bestandsfinanzierung dienen, ausgeschlossen werden.
4. Der Überschuss der Kauf-(Verkaufs-)positionen eines Instituts über seine Verkaufs-(Kauf-)positionen in derselben Ware und in identischen Warenterminkontrakten, Optionen und Optionsscheinen ist seine Nettoposition für die Zwecke des Artikels 349 Absatz 1 in Bezug auf diese Ware. Positionen in Derivaten werden – wie in Artikel 347 erläutert – als Positionen in der zugrunde liegenden Ware behandelt.
5. Für die Zwecke der Berechnung einer Position in Waren werden folgende Positionen als Positionen in derselben Ware behandelt:
 - a) Positionen in verschiedenen Unterkategorien derselben Ware, wenn diese Unterkategorien bei der Lieferung untereinander austauschbar sind;
 - b) Positionen in ähnlichen Waren, wenn sie nahe Substitute sind und ihre Preisentwicklung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr eine eindeutige Mindestkorrelation von 0,9 aufweist.

Artikel 347

Spezifische Instrumente

1. Warenterminkontrakte und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs bestimmter Waren sind als fiktive, in einer Standardmaßeinheit ausgedrückte Nominalbeträge in das Risikomesssystem aufzunehmen und gemäß ihrem Fälligkeitstermin in das entsprechende Laufzeitband einzustellen.
2. Warenswaps, bei denen eine Seite der Transaktion ein fester Preis und die andere der jeweilige Marktpreis ist, sind als eine Reihe von dem Nominalwert des Geschäfts entsprechenden Positionen zu behandeln, wobei gegebenenfalls eine Position jeweils einer Zahlung aus dem Swap entspricht und in das entsprechende Laufzeitband nach Artikel 348 Absatz 1 eingestellt wird. Dabei handelt es sich um Kaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis zahlt und einen variablen Preis erhält, und um Verkaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis erhält und einen variablen Preis zahlt. Warenswaps, bei denen die beiden Seiten der Transaktion verschiedene Waren betreffen, sind beim Laufzeitbandverfahren für beide Waren getrennt in den jeweiligen Laufzeitbandfächer einzustellen.

3. Optionen und Optionsscheine auf Waren oder auf warenunterlegte Derivate sind für die Zwecke dieses Kapitels wie Positionen zu behandeln, deren Wert dem mit dem Delta-Faktor multiplizierten Basiswert entspricht. Die letztgenannten Positionen können gegen entgegengesetzte Positionen in identischen zugrunde liegenden Waren oder warenunterlegten Derivaten aufgerechnet werden. Der Delta-Faktor ist dabei gegebenenfalls der Delta-Faktor der betreffenden Börse oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist – vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden – oder bei nicht börsengehandelten Optionen der von dem Institut selbst berechnete Delta-Faktor, sofern hierbei ein den Anforderungen entsprechendes Modell verwendet wurde. Die Genehmigung wird erteilt, sofern mit dem Modell eine angemessene Schätzung der Änderungsrate für den Wert der Option oder des Optionsscheins bei geringfügigen Änderungen des Marktpreises des Basiswerts vorgenommen wurde.

Die Institute spiegeln andere Risiken, die mit Optionen verbunden sind – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – im Bereich der Eigenmittelanforderungen adäquat wider.

4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um in einem dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Institute im Bereich Optionen angemessenen Weise die verschiedenen Methoden zur Berücksichtigung anderer Risiken – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – im Bereich der Eigenmittelanforderungen zu präzisieren.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

5. Das Institut bezieht die betreffenden Warenpositionen in die Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen für Warenpositionsrisiken ein, wenn es sich bei dem Institut um Folgendes handelt:

- a) eine Partei, die Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Waren im Rahmen eines Pensionsgeschäfts überträgt;
- b) eine verleihende Partei bei einem Warenverleihgeschäft.

Artikel 348
Laufzeitbandverfahren

1. Das Institut legt für jede Ware einen gesonderten Laufzeitbandfächer entsprechend der Tabelle 1 zugrunde. Alle Positionen in der betreffenden Ware werden in die entsprechenden Laufzeitbänder eingestellt. Warenbestände sind in das erste Laufzeitband zwischen 0 bis zu einschließlich einem Monat einzuordnen.

Tabelle 1	
Laufzeitband 1)	"spread"-Satz (in %) 2)
$0 \leq 1$ Monat	1,50
$> 1 \leq 3$ Monate	1,50
$> 3 \leq 6$ Monate	1,50
$> 6 \leq 12$ Monate	1,50
$> 1 \leq 2$ Jahre	1,50
$> 2 \leq 3$ Jahre	1,50
> 3 Jahre	1,50

2. Positionen in derselben Ware dürfen gegeneinander aufgerechnet und als Nettoposition in das entsprechende Laufzeitband eingestellt werden, wenn
- a) die entsprechenden Geschäfte denselben Fälligkeitstermin haben;
 - b) die entsprechenden Geschäfte innerhalb desselben Zehn-Tages-Zeitraums fällig werden und auf Märkten mit täglichen Lieferterminen gehandelt werden.

3. Anschließend errechnet das Institut für jedes Laufzeitband die Summe der Kaufpositionen sowie die Summe der Verkaufspositionen. Der Betrag der ersteren Summe, der innerhalb eines gegebenen Laufzeitbands durch den der letzteren Summe ausgeglichen wird, ist in jenem Band die ausgeglichene Position, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufsposition die nicht ausgeglichene Position für dasselbe Laufzeitband darstellt.
4. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kauf-(Verkaufs-)position für ein gegebenes Laufzeitband, der durch die nicht ausgeglichene Verkaufs-(Kauf-)position für ein Laufzeitband mit längerer Fristigkeit ausgeglichen wird, stellt die ausgeglichene Position zwischen zwei Laufzeitbändern dar. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kaufposition oder der nicht ausgeglichenen Verkaufsposition, der nicht auf diese Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene Position dar.
5. Die Eigenmittelanforderung eines Instituts für jede Ware errechnet sich auf der Grundlage des entsprechenden Laufzeitbandfächers als die Summe aus
 - a) der Summe der ausgeglichenen Kauf- und Verkaufspositionen, die mit dem einschlägigen "spread"-Satz für jedes Laufzeitband (siehe Spalte 2 der Tabelle 1) und dem Kassakurs der Ware multipliziert wird;
 - b) der ausgeglichenen Position zwischen zwei Laufzeitbändern für jedes Laufzeitband, in das eine nicht ausgeglichene Position vorgetragen wird, multipliziert mit einem "carry"-Satz von 0,6 % und mit dem Kassakurs der Ware;
 - c) den restlichen, nicht ausgeglichenen Positionen, multipliziert mit einem "outright"-Satz von 15 % und mit dem Kassakurs der Ware.
6. Die Gesamteigenmittelanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß Absatz 5 berechneten Eigenmittelanforderungen für jede Ware.

Artikel 349

Vereinfachtes Verfahren

1. Die Eigenmittelanforderung des Instituts für jede Ware errechnet sich hier als die Summe aus
 - a) 15 % der Nettoposition, unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder Verkaufsposition handelt, multipliziert mit dem Kassakurs der Ware;
 - b) 3 % der Bruttonposition (Kaufposition plus Verkaufsposition), multipliziert mit dem Kassakurs der Ware.

2. Die Gesamteigenmittelanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß Absatz 1 berechneten Eigenmittelanforderungen für jede Ware.

Artikel 350

Erweitertes Laufzeitbandverfahren

Die Institute dürfen anstelle der in Artikel 348 genannten Sätze die Mindestsätze für den "spread"-Satz, den "carry"-Satz und den "outright"-Satz der nachstehenden Tabelle 2 verwenden, sofern die Institute

- a) Warengeschäfte in erheblichem Umfang tätigen;
- b) ein angemessen diversifiziertes Portfolio von Warenpositionen halten;
- c) noch nicht in der Lage sind, interne Modelle für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung des Warenpositionsrisikos einzusetzen.

Die Institute unterrichten die zuständigen Behörden, inwieweit sie von dem Verfahren nach diesem Artikel Gebrauch machen und übermitteln Nachweise für ihre Anstrengungen, ein internes Modell für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Warenpositionsrisiko einzuführen.

Tabelle 2				
	Edelmetalle (ausgenommen Gold)	Andere Metalle	Agrarerzeugnisse	Sonstige Erzeug- nisse, einschließlich Energieprodukte
"spread"-Satz (in %)	1,0	1,2	1,5	1,5
"carry"-Satz (in %)	0,3	0,5	0,6	0,6
"outright"- Satz (in %)	8	10	12	15

Kapitel 5

Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen

Abschnitt 1

Genehmigung und Eigenmittelanforderungen

Artikel 351

Spezifische und allgemeine Risiken

Das Positionsrisiko börsengehandelter Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrumente oder davon abgeleiteter Derivate darf für die Zwecke dieses Kapitels in zwei Komponenten aufgeteilt werden. Die erste Komponente ist die spezifische Risikokomponente, sie umfasst das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder im Fall eines Derivats auf den Emittenten des zugrunde liegenden Instruments zurückzuführen sind. Die zweite Komponente betrifft das allgemeine Risiko und umfasst das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Instrumente einer Änderung des Zinsniveaus oder im Fall von Aktien oder davon abgeleiteter Instrumente einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht.

Artikel 352

Genehmigung der Verwendung interner Modelle

1. Nach der Überprüfung, ob ein Institut gegebenenfalls die Anforderungen der Abschnitte 2, 3 und 4 erfüllt, erteilen die zuständigen Behörden dem Institut die Genehmigung, die Eigenmittelanforderungen für eine oder mehrere der folgenden Risikokategorien mit Hilfe seines internen Modells anstelle oder in Verbindung mit den Verfahren nach den Kapiteln 2 bis 4 zu berechnen:
 - a) allgemeines Risiko von Eigenkapitalinstrumenten;
 - b) spezifisches Risiko von Eigenkapitalinstrumenten;

- c) allgemeines Risiko von Schuldtiteln;
 - d) spezifisches Risiko von Schuldtiteln;
 - e) Fremdwährungsrisiko;
 - f) Warenpositionsrisiko.
2. Für Risikokategorien, für die dem Institut keine Genehmigung nach Absatz 1 zur Verwendung interner Modelle erteilt wurde, berechnet das Institut die Eigenmittelanforderungen weiterhin erforderlichenfalls gemäß den Kapiteln 2, 3 und 4. Für die Verwendung interner Modelle ist für jede Risikokategorie eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich; sie wird nur erteilt, wenn das interne Modell alle Positionen einer bestimmten Risikokategorie erfasst. Wesentliche Änderungen bei der Verwendung interner Modelle, die Erweiterung der Verwendung interner Modelle, insbesondere auf zusätzliche Risikokategorien, und die erste Berechnung des Risikopotenzials unter Stressbedingungen ("Stressed Value-at-Risk") nach Artikel 354 Absatz 2 erfordern eine gesonderte Genehmigung durch die zuständigen Behörden.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) die Bedingungen für die Beurteilung der Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung der internen Modelle;
 - b) die Beurteilungsmethodik, nach der die zuständigen Behörden den Instituten die Verwendung interner Modelle erlauben.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards für die Zwecke von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 353

Eigenmittelanforderungen bei der Verwendung interner Modelle

1. Zusätzlich zu den nach den Kapiteln 2, 3 und 4 berechneten Eigenmittelanforderungen erfüllt jedes Institut, das ein internes Modell verwendet, für Risikokategorien, für die die zuständigen Behörden keine Genehmigung zur Verwendung eines internen Modells erteilt haben, eine Eigenmittelanforderung, die der Summe der unter den Buchstaben a und b angeführten Werte entspricht:
 - a) dem höheren der folgenden Werte:
 - i) Vortageswert des gemäß Artikel 354 Absatz 1 errechneten Risikopotenzials (VaR_{t-1});
 - ii) Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Geschäftstagen ermittelten Tageswerte des Risikopotenzials im Sinne von Artikel 354 Absatz 1 (VaR_{avg}), multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor (m_c) gemäß Artikel 355;
 - b) dem höheren der folgenden Werte:
 - i) letztes verfügbares gemäß Artikel 354 Absatz 2 errechnetes Risikopotenzial unter Stressbedingungen ($s\text{VaR}_{t-1}$); und
 - ii) Durchschnitt der auf die in Artikel 354 Absatz 2 genannte Weise und in der dort genannten Häufigkeit berechneten Risikopotenziale unter Stressbedingungen für die vorausgegangenen 60 Geschäftstage ($s\text{VaR}_{\text{avg}}$), multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor (m_s) gemäß Artikel 355.
2. Institute, die zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko von Schuldtiteln interne Modelle verwenden, erfüllen eine zusätzliche Eigenmittelanforderung, die der Summe der unter den Buchstaben a und b angeführten Werte entspricht:

- a) die gemäß den Artikeln 326 und 327 berechnete Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko von Verbriefungspositionen und n-ter-Ausfall-Kreditderivaten im Handelsbuch, mit Ausnahme derjenigen, die in eine Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios gemäß Abschnitt 5 einbezogen sind, und gegebenenfalls die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko im Einklang mit Kapitel 2 Abschnitt 6 für diejenigen OGA-Positionen, für die weder die Anforderungen nach Artikel 339 Absatz 1 noch die Anforderungen nach Artikel 339 Absatz 2 erfüllt sind;
 - b) der höhere der folgenden Werte:
 - i) letztes verfügbares gemäß Abschnitt 3 errechnetes zusätzliches Ausfall- und Migrationsrisiko;
 - ii) Durchschnittswert dieses zusätzlichen Ausfall- und Migrationsrisikos in den vorausgegangenen zwölf Wochen.
3. Institute, die über ein den Anforderungen gemäß Artikel 327 Absätze 1 bis 3 entsprechendes Korrelationshandelsportfolio verfügen, können wahlweise eine zusätzliche Eigenmittelanforderung erfüllen, die dem höheren der nachstehenden Werte entspricht:
- a) dem letzten verfügbaren gemäß Abschnitt 5 errechneten Risiko des Korrelationshandelsportfolios;
 - b) dem Durchschnittswert des Risikos des Korrelationshandelsportfolios in den vorausgegangenen zwölf Wochen;
 - c) 8 % der Eigenmittelanforderung, die zum Zeitpunkt der Berechnung des letzten verfügbaren Werts des unter Buchstabe a genannten Risikos im Einklang mit Artikel 327 Absatz 4 für alle Positionen berechnet wird, die in das interne Modell für das Korrelationshandelsportfolio einbezogen werden.

ABSCHNITT 2

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Artikel 354

Berechnung des Risikopotenzials ("Value-at-Risk") und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen ("Stressed Value-at-Risk")

1. Für die Berechnung des in Artikel 353 genannten Risikopotenzials gelten folgende Anforderungen:
 - a) eine tägliche Berechnung des Werts des Risikopotenzials;
 - b) ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 %;
 - c) eine Haltedauer von zehn Tagen;
 - d) ein tatsächlicher historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr, ausgenommen in den Fällen, in denen ein kürzerer Beobachtungszeitraum aufgrund einer erheblichen Zunahme der Preisvolatilität gerechtfertigt ist;
 - e) eine mindestens monatliche Aktualisierung der Datenreihen.

Das Institut darf für das Risikopotenzial Werte verwenden, die gemäß einer kürzeren Haltedauer ermittelt und auf zehn Tage hochgerechnet sind, sofern hierbei eine angemessene und regelmäßig überprüfte Methode angewandt wird.

2. Zusätzlich berechnet das Institut im Einklang mit den in Absatz 1 aufgeführten Anforderungen mindestens wöchentlich das Risikopotenzial des aktuellen Portfolios unter Stressbedingungen, wobei die Modellparameter für das Risikopotenzial unter Stressbedingungen aus historischen Daten eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit signifikantem und für das Portfolio des Instituts maßgeblichem Finanzstress ermittelt werden. Die Auswahl dieser historischen Daten unterliegt der mindestens jährlichen Überprüfung durch das Institut, das den zuständigen Behörden das Ergebnis mitteilt. Die EBA überwacht die verschiedenen Praktiken für die Berechnung des Risikopotenzials unter Stressbedingungen und gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus.

Artikel 355

Vorgeschriebene Rückvergleiche und Multiplikationsfaktoren

1. Die Ergebnisse der Berechnungen nach Artikel 354 werden durch die Multiplikationsfaktoren (m_c) und (m_s) heraufskaliert.
2. Bei den Multiplikationsfaktoren (m_c) und (m_s) handelt es sich jeweils um die Summe aus einem Wert von mindestens 3 und einem Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß Tabelle 1. Dieser Zuschlagsfaktor richtet sich nach der Anzahl der Überschreitungen, die sich aus den Rückvergleichen des gemäß Artikel 354 Absatz 1 ermittelten Risikopotenzials des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben.

Tabelle 1	
Anzahl der Überschreitungen	Zuschlagsfaktor
Weniger als 5	0,00
5	0,40
6	0,50
7	0,65
8	0,75
9	0,85
10 oder mehr	1,00

3. Die Institute zählen die Überschreitungen täglich durch Rückvergleiche anhand der hypothetischen und tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts. Eine Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowerts den mit Hilfe des instituts-eigenen Modells errechneten Wert des Risikopotenzials für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet und entspricht der Höchstzahl der Überschreitungen bei den hypothetischen und den tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts.

Ein Rückvergleich für hypothetische Änderungen des Portfoliowerts beruht auf dem Vergleich zwischen dem Tagesendwert des Portfolios und seinem Wert am Ende des darauf folgenden Tages unter der Annahme unveränderter Tagesendpositionen.

Ein Rückvergleich für tatsächliche Änderungen des Portfoliowerts beruht auf dem Vergleich zwischen dem Tagesendwert des Portfolios und seinem tatsächlichen Wert am Ende des darauf folgenden Tages, ohne Gebühren, Provisionen und Nettozinsenerträge.

4. Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen den Zuschlagsfaktor auf einen Wert beschränken, der sich aus den Überschreitungen bei hypothetischen Änderungen ergibt, sofern die Anzahl der Überschreitungen bei den tatsächlichen Änderungen nicht auf Schwächen des internen Modells zurückzuführen ist.
5. Um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die Angemessenheit der Multiplikationsfaktoren laufend zu überwachen, teilen die Institute ihnen unverzüglich und in jedem Fall binnen fünf Arbeitstagen mit, wenn aufgrund ihrer Rückvergleiche Überschreitungen ausgewiesen werden.

Artikel 356

Anforderungen an die Risikomessung

1. Jedes interne Modell zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Positionrisiko, das Fremdwährungsrisiko oder das Warenpositionsrisiko und jedes interne Modell für Korrelationshandelsaktivitäten erfüllt sämtliche der folgenden Bedingungen:
 - a) Das Modell erfasst alle wesentlichen Kursrisiken genau.

(b) Das Modell erfasst je nach dem Umfang der Tätigkeit des Instituts auf dem jeweiligen Markt eine ausreichende Zahl von Risikofaktoren. Geht ein Risikofaktor in das Bewertungsmodell des Instituts, nicht aber in sein Risikomessmodell ein, so muss das Institut den zuständigen Behörden gegenüber nachweisen können, dass dies gerechtfertigt ist. Das Risikomessmodell erfasst die Nichtlinearitäten von Optionen und anderen Produkten sowie das Korrelationsrisiko und das Basisrisiko. Werden für Risikofaktoren Näherungswerte verwendet, so müssen diese die tatsächliche Wertveränderung der Position in der Vergangenheit gut abgebildet haben.

2. Jedes interne Modell zur Berechnung der Eigenmittelkapitalanforderung für das Positionsrisiko, das Fremdwährungsrisiko oder das Warenpositionsrisiko erfüllt sämtliche der folgenden Bedingungen:

- a) Das Modell enthält Risikofaktoren für die Zinssätze in jeder Währung, in der das Institut zinsreagible bilanzwirksame und außerbilanzielle Positionen hält. Das Institut hat die Zinsstrukturkurven nach einem allgemein anerkannten Verfahren zu berechnen. Bei großen, mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Risikopositionen in den wichtigsten Währungen und Märkten ist die Zinsstrukturkurve in mindestens sechs Laufzeitsegmente zu unterteilen, um der unterschiedlichen Volatilität der Zinssätze für die verschiedenen Laufzeiten Rechnung zu tragen. Das Modell erfasst ferner das Risiko nicht vollkommen korrelierter Entwicklungen der verschiedenen Zinsstrukturkurven.
- b) Das Modell enthält Risikofaktoren für Gold und für die einzelnen Fremdwährungen, auf die die Positionen des Instituts lauten. Für OGA werden die tatsächlichen Fremdwährungspositionen der OGA berücksichtigt. Die Institute können den Ausweis von Fremdwährungspositionen in OGA heranziehen, der vonseiten Dritter vorgenommen wurde, sofern die Korrektheit dieses Ausweises ausreichend sichergestellt ist. Kennt ein Institut die Fremdwährungspositionen in einem OGA nicht, wird diese Position isoliert und gemäß Artikel 342 Absatz 3 behandelt.
- c) Das Modell muss mindestens für jeden Aktienmarkt, in dem das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen besonderen Risikofaktor enthalten.

- d) Das Modell muss mindestens für jede Ware, in der das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen besonderen Risikofaktor enthalten. Das Modell muss daneben auch das Risiko unvollständig korrelierter Entwicklungen ähnlicher, aber nicht identischer Waren und das Risiko einer Änderung der Terminkurse aufgrund von Fristeninkongruenzen erfassen. Überdies ist den Markteigenheiten, insbesondere den Lieferterminen und den Möglichkeiten der Händler zum Glattstellen von Positionen, Rechnung zu tragen.
 - e) Bei dem institutsinternen Modell wird das aus weniger liquiden Positionen und Positionen mit begrenzter Preistransparenz erwachsende Risiko unter Zugrundelegung realistischer Marktszenarien konservativ bewertet. Darüber hinaus erfüllt das interne Modell die Mindestanforderungen an Daten. Näherungswerte werden mit der notwendigen Vorsicht bestimmt und dürfen nur verwendet werden, wenn die verfügbaren Daten nicht ausreichen oder die Volatilität einer Position oder eines Portfolios nicht realistisch widerspiegeln.
3. Die Institute dürfen in jedem für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Modell empirische Korrelationen innerhalb und zwischen den einzelnen Risikokategorien nur dann anwenden, wenn der Ansatz des Instituts für die Korrelationsmessung solide ist und korrekt angewandt wird.

Artikel 357

Qualitative Anforderungen

1. Jedes für die Zwecke dieses Kapitels verwendete interne Modell beruht auf einem soliden Konzept und wird nach Treu und Glauben umgesetzt; insbesondere werden sämtliche der folgenden qualitativen Anforderungen erfüllt:
- a) Jedes interne Modell zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko, das Fremdwährungsrisiko oder das Warenpositionsrisiko ist eng in das tägliche Risikomanagement des Instituts eingebunden und dient als Grundlage für die Meldung von Risikopositionen an das höhere Management.

- b) Das Institut verfügt über eine vom Handelsbereich unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, die direkt dem höheren Management unterstellt ist. Die Abteilung ist für die Gestaltung und Umsetzung der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Modelle zuständig. Die Abteilung führt die erste und die laufende Validierung der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Modelle durch, wobei sie für das gesamte Risikomanagement-System zuständig ist. Die Abteilung erstellt und analysiert täglich Berichte über die Ergebnisse der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko, das Fremdwährungsrisiko oder das Warenpositionsrisiko verwendeten internen Modelle und über die angemessenen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Begrenzung der Handelsgeschäfte zu treffen sind.
- c) Das Leitungsorgan und das höhere Management des Instituts sind aktiv an der Risikosteuerung und -überwachung beteiligt, und die Geschäftsleitungsebene, auf der die täglichen Berichte der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung geprüft werden, muss über hinreichende Befugnisse verfügen, um sowohl die Reduzierung von Positionen einzelner Händler als auch die Reduzierung des gesamten von dem Institut eingegangenen Risikoengagements durchsetzen zu können.
- d) Das Institut verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern, die mit komplexen internen Modellen im Handelsbereich, bei der Risikosteuerung und -überwachung, der Revision und der Abwicklung, einschließlich der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten Modelle, umgehen können.
- e) Das Institut verfügt über feststehende Verfahren zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung schriftlich festgelegter interner Strategien und Kontrollen hinsichtlich der Funktionsweise der internen Modelle insgesamt, einschließlich der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten Modelle.
- f) Jedes für die Zwecke dieses Kapitels verwendete interne Modell hat in der Vergangenheit nachweislich Risikomessungen von akzeptabler Genauigkeit gewährleistet.

- g) Das Institut führt regelmäßig ein systematisches Krisentestprogramm durch, einschließlich umgekehrter Stresstests, das jedes für die Zwecke dieses Kapitels verwendete interne Modell erfasst und dessen Ergebnisse vom höheren Management geprüft werden und ihren Niederschlag in den von ihm festgelegten Strategien und Begrenzungen finden. Dieses Programm erfasst insbesondere die Illiquidität von Märkten unter angespannten Marktbedingungen, das Konzentrationsrisiko, ein Vorhandensein von aus Käufer- oder Verkäufersicht wenig liquiden Märkten ("one-way market"), Ereignis- und jump-to-default-Risiken, fehlende Produktlinearität, weit aus dem Geld notierte Positionen, Positionen mit hohen Preisschwankungen und andere Risiken, die vom internen Modell unter Umständen nicht ausreichend abgedeckt werden. Bei der Simulation von Schocks wird der Art der Portfolios und der Zeit, die unter schwierigen Marktbedingungen zur Absicherung oder Steuerung von Risiken erforderlich sein könnte, Rechnung getragen.
- h) Das Institut unterzieht seine internen Modelle, einschließlich der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten Modelle, im Rahmen der Innenrevision einer unabhängigen Prüfung.

2. In die unter Absatz 1 Buchstabe h genannte Prüfung sind sowohl die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch die der unabhängigen Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung einzubeziehen. Das Institut prüft mindestens einmal im Jahr sein gesamtes Risikomanagementsystem. In diese Prüfung ist Folgendes einzubeziehen:

- a) die Angemessenheit der Dokumentation von Risikomanagementsystem und -verfahren und die Organisation der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung;
- b) die Einbeziehung der Risikomessungen in das tägliche Risikomanagement und die Zuverlässigkeit des Management-Informationssystems;
- c) die Genehmigungsverfahren des Instituts für die von den Mitarbeitern der Handels- und der Abwicklungsabteilungen verwendeten Preismodelle für Risiken und Bewertungssysteme;
- d) die Bandbreite der von dem Risikomessmodell erfassten Risiken und die Validierung etwaiger signifikanter Änderungen des Risikomessverfahrens;
- e) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten betreffend die Positionen, die Richtigkeit und Angemessenheit der Volatilitäts- und Korrelationsannahmen und die Richtigkeit der Bewertungs- und Risikosensitivitätsberechnungen;

- f) die Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Einheitlichkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit sowie der Unabhängigkeit der in den internen Modellen verwendeten Datenquellen;
 - g) die Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Rückvergleiche, mit denen die Genauigkeit des Modells getestet wird.
3. Sollten neue Techniken und vorbildliche Praktiken entwickelt werden, so wenden die Institute diese neuen Techniken und Praktiken auf jedes für die Zwecke dieses Kapitels verwendete Modell an.

Artikel 358

Interne Validierung

1. Das Institut verfügt über Verfahren, die gewährleisten, dass alle seine für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Modelle angemessen von entsprechend qualifizierten Dritten, die von der Entwicklung unabhängig sind, validiert wurden, damit sichergestellt ist, dass sie konzeptionell solide sind und alle wesentlichen Risiken erfassen. Die Validierung erfolgt sowohl bei der Einführung als auch bei jeder wesentlichen Änderung des internen Modells. Darüber hinaus werden von Zeit zu Zeit Validierungen durchgeführt, insbesondere jedoch nach jedem wesentlichen Strukturwandel auf dem Markt oder jeder Änderung der Portfoliozusammensetzung, wenn die Gefahr besteht, dass das interne Modell diesen nicht länger gerecht wird. Sollten neue Techniken und vorbildliche Praktiken für die interne Validierung entwickelt werden, so wenden die Institute diese an. Die Modellvalidierung ist nicht auf Rückvergleiche beschränkt, umfasst zumindest aber Folgendes:
- a) Tests, anhand derer nachgewiesen wird, dass alle dem internen Modell zugrunde liegenden Annahmen angemessen sind und keine Unterschätzung oder Überschätzung des Risikos zur Folge haben;
 - b) zusätzlich zu den vorgeschriebenen Rückvergleichen eigene Tests und Rückvergleiche der Institute in Bezug auf die Risiken und die Struktur ihrer Portfolios zur Validierung des internen Modells;

- c) den Einsatz hypothetischer Portfolios, wodurch sichergestellt werden soll, dass das interne Modell eventuell auftretende, besondere strukturelle Merkmale, wie erhebliche Basisrisiken und das Konzentrationsrisiko, erfassen kann.
2. Das Institut führt sowohl für tatsächliche als auch für hypothetische Änderungen des Portfoliowerts Rückvergleiche durch.

ABSCHNITT 3

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE ENTWICKLUNG VON MODELLEN FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN

Artikel 359

Anforderungen an die Entwicklung von Modellen für spezifische Risiken

Interne Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko und interne Modelle für Korrelationshandelsaktivitäten haben folgende zusätzliche Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie erklären die Preisänderungen der Portfoliopositionen im Zeitablauf.
- b) Sie erfassen Konzentrationen im Portfolio hinsichtlich der Größenordnung und der Änderungen der Portfoliozusammensetzung.
- c) Sie funktionieren auch unter ungünstigen Bedingungen korrekt.
- d) Sie werden durch Rückvergleiche überprüft, anhand derer beurteilt wird, ob das spezifische Risiko korrekt erfasst wird. Wenn das Institut derartige Rückvergleiche auf der Grundlage aussagekräftiger Teilportfolios durchführt, so müssen diese Teilportfolios durchgängig in der gleichen Weise ausgewählt werden.
- e) Sie erfassen das adressenbezogene Basisrisiko und reagieren fein auf wesentliche spezifische Unterschiede zwischen ähnlichen, aber nicht identischen Positionen.
- f) Sie erfassen das Ereignisrisiko.

Artikel 360

Nichtberücksichtigung in Modellen für das spezifische Risiko

1. Ein Institut kann beschließen, bei der Berechnung der Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko anhand eines internen Modells die Positionen auszuschließen, für die es die in Artikel 321 Absatz 1 Buchstabe e oder Artikel 326 genannte Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko erfüllt, mit Ausnahme der Positionen, die dem Ansatz gemäß Artikel 367 unterliegen.
2. Ein Institut kann beschließen, keine Ausfall- und Migrationsrisiken für gehandelte Schuldinstrumente in seinem internen Modell zu erfassen, wenn es diese Risiken durch die Anforderungen gemäß Abschnitt 4 erfasst.

ABSCHNITT 4

INTERNES MODELL FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRISSIKO

Artikel 361

Pflicht zur Bereitstellung eines internen Modells für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko (IRC-Modell)

Ein Institut, das zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von gehandelten Schuldtiteln ein internes Modell verwendet, verfügt auch über ein internes Modell für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko (IRC), um die Ausfall- und Migrationsrisiken seiner Handelsbuchpositionen zu erfassen, die über die Risiken hinausgehen, die im Wert des Risikopotenzials gemäß Artikel 354 Absatz 1 enthalten sind. Das Institut muss nachweisen, dass sein internes Modell – unter der Annahme eines unveränderten Risikoniveaus – die folgenden Standards erfüllt und erforderlichenfalls angepasst wurde, um den Auswirkungen der Liquidität, Konzentrationen, Absicherung und Optionalität Rechnung zu tragen:

- a) das interne Modell liefert eine aussagekräftige Risikodifferenzierung und präzise und kohärente Schätzungen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko;
- b) die Verlustschätzungen des internen Modells spielen eine maßgebliche Rolle für das Risikomanagement des Instituts;
- c) die für das interne Modell verwendeten Marktdaten und Daten betreffend die Positionen sind aktuell und unterliegen einer angemessenen Qualitätsbewertung;

- d) die Anforderungen der Artikel 356 Absatz 3, 357, 358 Absatz 1 und 359 Buchstaben b, c, e und f werden eingehalten.

Die EBA gibt Leitlinien für die Anforderungen der Artikel 362, 363, 364 und 365 heraus.

Artikel 362

Anwendungsbereich des internen IRC-Modells

Das interne IRC-Modell schließt alle Positionen ein, die einer Eigenmittelanforderung für das spezielle Zinsänderungsrisiko unterliegen, einschließlich der Positionen, die gemäß Artikel 325 einer Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko von 0 % unterliegen, darf aber keine Verbriefungspositionen und n-ter-Ausfall-Kreditderivate erfassen.

Das Institut darf vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden beschließen, sämtliche Positionen in börsennotierten Aktien und sämtliche auf börsennotierten Aktien basierenden Derivatepositionen konsequent in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Eine Genehmigung wird erteilt, sofern eine solche Einbeziehung im Einklang mit der institutsinternen Risikomessung und dem institutsinternen Risikomanagement steht.

Artikel 362

Parameter des internen IRC-Modells

1. Die Institute verwenden ein internes Modell für die Berechnung eines Wertes, mit dem die Verluste aufgrund von Ausfällen sowie Veränderungen (Migration) der internen oder externen Ratings mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % über einen Zeithorizont von einem Jahr gemessen werden. Die Institute berechnen diesen Wert mindestens wöchentlich.
2. Die Korrelationsannahmen werden durch die Analyse objektiver Daten in einem konzeptionell soliden Rahmen gestützt. Das interne Modell spiegelt Emittentenkonzentrationen angemessen wider. Dabei werden auch Konzentrationen abgebildet, die innerhalb von Produktklassen und über Produktklassen hinweg unter Stressbedingungen entstehen können.
3. Das interne IRC-Modell muss der Auswirkung von Korrelationen zwischen Ausfällen und Ratingveränderungen Rechnung tragen. Der Auswirkung einer Diversifizierung zwischen Ausfällen und Ratingveränderungen einerseits und Risikofaktoren andererseits ist nicht Rechnung zu tragen.

4. Das interne Modell basiert auf der Annahme, dass das Risiko über den einjährigen Zeithorizont hinweg konstant bleibt, d.h. dass Einzelpositionen oder Positionsgruppen im Handelsbuch, bei denen über den Liquiditätshorizont Ausfälle oder Ratingveränderungen aufgetreten sind, am Ende ihres Liquiditätshorizonts wieder ausgeglichen werden, sodass das Risiko wieder sein ursprüngliches Niveau erreicht. Alternativ dazu können die Institute auch durchgängig über ein Jahr hinweg konstante Positionen annehmen.
5. Die Liquiditätshorizonte werden danach festgelegt, wie viel Zeit erforderlich ist, um die Position unter Stressbedingungen am Markt zu verkaufen oder alle damit verbundenen wesentlichen Preisrisiken abzusichern, wobei insbesondere die Höhe der Position zu berücksichtigen ist. Die Liquiditätshorizonte spiegeln die tatsächliche Praxis und die während Phasen mit systematischem und spezifischem Stress gesammelten Erfahrungen wider. Der Liquiditätshorizont wird unter konservativen Annahmen bestimmt und ist so lang, dass der Akt des Verkaufs oder der Absicherung selbst den Preis, zu dem der Verkauf oder die Absicherung erfolgen würde, nicht wesentlich beeinflussen würde.
6. Bei der Bestimmung des angemessenen Liquiditätshorizonts für eine Position oder eine Positionsgruppe gilt eine Untergrenze von drei Monaten.
7. Bei der Bestimmung des angemessenen Liquiditätshorizonts für eine Position oder eine Positionsgruppe werden die internen Vorschriften des Instituts für Bewertungsanpassungen und das Management von Altbeständen berücksichtigt. Bestimmt ein Institut die Liquiditätshorizonte nicht für Einzelpositionen, sondern für Positionsgruppen, so werden die Kriterien für die Definition von Positionsgruppen so festgelegt, dass sie Liquiditätsunterschiede realistisch widerspiegeln. Die Liquiditätshorizonte für konzentrierte Positionen sind länger, da zur Auflösung solcher Positionen ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Bei der Zwischenfinanzierung des Ankaufs von Forderungen im Hinblick auf ihre Verbriefung (Warehousing) spiegelt der Liquiditätshorizont den Zeitraum wider, der benötigt wird, um unter Stressbedingungen am Markt die Vermögenswerte aufzubauen, zu verkaufen und zu verbrieften oder die damit verbundenen wesentlichen Risikofaktoren abzusichern.

Artikel 364

Anerkennung von Absicherungen im internen IRC-Modell

1. In das interne Modell eines Instituts zur Erfassung der zusätzlichen Ausfall- und Migrationsrisiken dürfen Sicherungsgeschäfte einbezogen werden. Kauf- und Verkaufspositionen über dasselbe Finanzinstrument können miteinander verrechnet werden. Absicherungs- oder Diversifizierungseffekte bei Kauf- und Verkaufspositionen über verschiedene Instrumente oder verschiedene Wertpapiere desselben Schuldners sowie Kauf- und Verkaufspositionen gegenüber verschiedenen Emittenten dürfen nur berücksichtigt werden, indem explizit die Bruttokauf- und -verkaufspositionen über die verschiedenen Instrumente modelliert werden. Die Institute bilden die Auswirkungen wesentlicher Risiken, die im Zeitraum zwischen dem Ablauf des Sicherungsgeschäfts und dem Liquiditätshorizont eintreten könnten, sowie das Potenzial für signifikante Basisrisiken in den Absicherungsstrategien aufgrund von Unterschieden zwischen den Instrumenten hinsichtlich unter anderem Produkt, Rang in der Kapitalstruktur, internem oder externem Rating, Laufzeit, Jahrgang der originären Kreditgewährung ("Vintage") ab. Die Institute bilden ein Sicherungsgeschäft nur ab, soweit es auch dann haltbar ist, wenn sich der Schuldner einem Kredit- oder sonstigen Ereignis nähert.
2. Bei Positionen, die über dynamische Absicherungsstrategien abgesichert werden, kann eine Anpassung des Sicherungsgeschäfts innerhalb des Liquiditätshorizonts der abgesicherten Position berücksichtigt werden, wenn das Institut
 - a) dafür optiert, die Anpassung des Sicherungsgeschäfts über die betreffende Gruppe von Handelsbuchpositionen hinweg konsistent zu modellieren;
 - b) nachweist, dass die Berücksichtigung der Anpassung zu einer besseren Risikomessung führt;
 - c) nachweist, dass die Märkte für die Instrumente, die zur Absicherung dienen, so liquide sind, dass eine solche Anpassung auch in Stressphasen möglich ist. Etwaige Restrisiken aus dynamischen Absicherungsstrategien müssen in der Eigenmittelanforderung zum Ausdruck kommen.

Besondere Anforderungen an das interne IRC-Modell

1. Das interne Modell zur Erfassung der zusätzlichen Ausfall- und Migrationsrisiken muss den nichtlinearen Auswirkungen von Optionen, strukturierten Kreditderivaten und anderen Positionen mit wesentlichem nichtlinearem Verhalten in Bezug auf Preisveränderungen Rechnung tragen. Das inhärente Modellierungsrisiko der Bewertung und Schätzung der mit diesen Produkten verbundenen Preisrisiken wird von den Instituten ebenfalls gebührend berücksichtigt.
2. Das interne Modell basiert auf objektiven und aktuellen Daten.
3. Im Rahmen der unabhängigen Prüfung und der Validierung der internen Modelle, die für die Zwecke dieses Kapitels, einschließlich für die Zwecke des Risikomesssystems, verwendet werden, nimmt ein Institut insbesondere Folgendes vor:
 - a) eine Überprüfung, ob der Modellierungsansatz für Korrelationen und Preisveränderungen für sein Portfolio geeignet ist, auch in Bezug auf die Auswahl und Gewichtung der systematischen Risikofaktoren;
 - b) verschiedene Stresstests, einschließlich Sensitivitätsanalyse und Szenarioanalyse, um die qualitative und quantitative Angemessenheit des internen Modells, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Konzentrationen, zu bewerten. Diese Tests werden nicht auf historische Erfahrungen beschränkt;
 - c) eine geeignete quantitative Validierung unter Einbeziehung der einschlägigen internen Modellierungsbenchmarks.
4. Das interne Modell muss mit den internen Risikomanagement-Methoden des Instituts für die Ermittlung, Messung und Steuerung von Handelsrisiken in Einklang stehen.

5. Die Institute dokumentieren ihre internen Modelle, sodass die Korrelations- und anderen Modellannahmen für die zuständigen Behörden transparent sind.
6. Bei dem internen Modell wird das aus weniger liquiden Positionen und Positionen mit begrenzter Preistransparenz erwachsende Risiko unter Zugrundelegung realistischer Marktszenarien konservativ bewertet. Darüber hinaus erfüllt das interne Modell die Mindestanforderungen an Daten. Näherungswerte werden mit der notwendigen Vorsicht bestimmt und dürfen nur verwendet werden, wenn die verfügbaren Daten nicht ausreichen oder die Volatilität einer Position oder eines Portfolios nicht realistisch widerspiegeln.

Artikel 366

[gestrichen]

ABSCHNITT 5

INTERNES MODELL FÜR KORRELATIONSHANDELSAKTIVITÄTEN

Artikel 367

Anforderungen an ein internes Modell für Korrelationshandelsaktivitäten

1. Die zuständigen Behörden erteilen Instituten, die ein internes Modell für das spezifische Risiko von Schuldtiteln verwenden dürfen und die in den Absätzen 2 bis 6 und in den Artikeln 356 Absatz 1, 356 Absatz 3, 357, 358 Absatz 1 und 359 Buchstaben a, b, c, e und f genannten Anforderungen erfüllen, die Genehmigung, anstelle der Eigenmittelanforderung gemäß Artikel 327 ein internes Modell für die Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio zu verwenden.
2. Die Institute verwenden dieses interne Modell zur Berechnung eines Wertes, der alle Preisrisiken mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % über einen Zeithorizont von einem Jahr adäquat erfasst, wobei von einem unveränderten Risikoniveau ausgegangen und erforderlichenfalls eine Anpassung vorgenommen wird, um die Auswirkungen von Liquidität, Konzentrationen, Absicherung und Optionalität widerzuspiegeln. Die Institute berechnen diesen Wert mindestens wöchentlich.

3. Folgende Risiken sind von dem Modell gemäß Absatz 1 angemessen zu erfassen:

- a) das kumulierte Risiko aus dem mehrfachen Eintritt von Ausfallereignissen, unter Berücksichtigung von deren unterschiedlicher Reihenfolge, in tranchierten Produkten;
- b) das Kreditspreadrisiko, einschließlich der Gamma- und der Cross-Gamma-Effekte;
- c) die Volatilität der impliziten Korrelationen, einschließlich der Abhängigkeiten zwischen Spreads und Korrelationen;
- d) das Basisrisiko, einschließlich
 - i) der Basis zwischen dem Spread eines Index und den Spreads seiner einzelnen Referenzwerte;
 - ii) der Basis zwischen der impliziten Korrelation eines Index und der impliziten Korrelation maßgeschneiderter Portfolios;
- e) die Volatilität der Erlösquote insofern, als Erlösquoten dazu tendieren, Tranchenpreise zu beeinflussen;
- f) soweit die Messung des Gesamtrisikos die Vorteile aus dynamischen Absicherungsgeschäften berücksichtigt, das Risiko, dass Absicherungen nicht wirksam werden, und die eventuellen Kosten der Anpassung solcher Absicherungen;
- g) sämtliche anderen wesentlichen Preisrisiken von Positionen im Korrelationshandelsportfolio.

4. Das Institut muss im Rahmen des Modells gemäß Absatz 1 ausreichende Marktdaten verwenden, die gewährleisten, dass es die Hauptrisiken dieser Risikopositionen in seinem internen Ansatz gemäß den in diesem Artikel beschriebenen Anforderungen vollständig erfasst. Es muss gegenüber den zuständigen Behörden durch Rückvergleiche oder andere geeignete Methoden nachweisen, dass das Modell die historischen Preisschwankungen dieser Produkte in angemessener Weise erklären kann.

Das Institut verfügt über angemessene Vorschriften und Verfahren, um die Positionen, für die es eine Genehmigung zur Einbeziehung in die Eigenmittelanforderung gemäß diesem Artikel hat, von denen zu trennen, für die es keine solche Genehmigung hat.

5. Hinsichtlich des Portfolios aller in das Modell gemäß Absatz 1 einbezogenen Positionen wendet das Institut regelmäßig eine Reihe spezifischer, vorgegebener Stressszenarien an. Mit diesen Stressszenarien werden die Auswirkungen von in Stresssituationen veränderten Ausfallquoten, Erlösquoten, Kreditspreads, Basisrisiken, Korrelationen und anderen wesentlichen Risikofaktoren auf das Korrelationshandelsportfolio geprüft. Das Institut wendet diese Stressszenarien mindestens einmal wöchentlich an und meldet den zuständigen Behörden mindestens einmal vierteljährlich die Ergebnisse, einschließlich Vergleichen mit der Eigenmittelanforderung des Instituts gemäß diesem Artikel. Jeder Fall, in dem die Stresstests eine wesentliche Unzulänglichkeit der Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio anzeigen, muss den zuständigen Behörden zeitnah gemeldet werden. Die EBA arbeitet Leitlinien zur Anwendung von Stressszenarien für das Korrelationshandelsportfolio aus.

6. Bei dem internen Modell wird das aus weniger liquiden Positionen und Positionen mit begrenzter Preistransparenz erwachsende Risiko unter Zugrundelegung realistischer Marktszenarien konservativ bewertet. Darüber hinaus erfüllt das interne Modell die Mindestanforderungen an Daten. Näherungswerte werden mit der notwendigen Vorsicht bestimmt und dürfen nur verwendet werden, wenn die verfügbaren Daten nicht ausreichen oder die Volatilität einer Position oder eines Portfolios nicht realistisch widerspiegeln.

Titel V

Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko

Artikel 368 *Abwicklungs-/Lieferrisiko*

Im Fall von Geschäften, bei denen Schuldtitel, Aktien, Fremdwährungen und Waren, mit Ausnahme von Pensionsgeschäften und Wertpapier- und Warenverleihgeschäften, nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, muss das Institut die Preisdifferenz berechnen, die sich daraus ergibt.

Hierbei handelt es sich um die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktien, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, die zu berechnen ist, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte.

Zur Berechnung seiner Eigenmittelanforderung für das Abwicklungsrisiko multipliziert das Institut diesen Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle 1.

Tabelle 1	
Anzahl der Arbeitstage nach dem festgesetzten Abwicklungstermin	(%)
5 — 15	8
16 — 30	50
31 — 45	75
46 oder mehr	100

Artikel 369
Vorleistungen

1. Ein Institut muss über Eigenmittel nach Maßgabe von Tabelle 2 verfügen, falls Folgendes eintritt:
- a) wenn es für Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren bezahlt hat, bevor es diese erhalten hat, oder Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren ausgeliefert hat, bevor es deren Bezahlung entgegengenommen hat;
 - b) im Falle grenzüberschreitender Geschäfte, wenn nach erfolgter Zahlung oder Lieferung mindestens ein Tag vergangen ist.

Tabelle 2			
Eigenmittelunterlegung bei Vorleistungen			
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Art des Geschäfts	Bis zur ersten vertraglich vereinbarten Zahlung oder zum ersten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt	Von der ersten vertraglich vereinbarten Zahlung/vom ersten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zu vier Tagen nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt	Vom fünften Geschäftstag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zur Abwicklung des Geschäfts
Vorleistung	Keine Eigenmittelunterlegung	Behandlung als Forderung	Behandlung als Forderung mit einem Risikogewicht von 1 250 %

2. Institute, die den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 beschriebenen IRB-Ansatz anwenden, können bei der Ansetzung eines Risikogewichts für Forderungen aus nicht abgewickelten Geschäften gemäß der dritten Spalte der Tabelle 2 bei Gegenparteien, gegen die keine andere Anlagebuchforderung besteht, die Zuordnung der PD anhand eines externen Ratings vornehmen. Institute, die eigene LGD-Schätzungen verwenden, können die LGD nach Artikel 157 Absatz 1 für alle Forderungen aus nicht abgewickelten Geschäften, die nach Maßgabe der dritten Spalte der Tabelle 2 behandelt werden, anwenden, sofern sie die LGD auf alle derartigen Forderungen anwenden. Alternativ dazu können Institute, die den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 beschriebenen IRB-Ansatz anwenden, das Risikogewicht gemäß dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ansetzen, sofern sie es auf alle derartigen Forderungen anwenden, oder ein Risikogewicht von 100 % auf alle derartigen Forderungen anwenden.

Resultiert aus nicht abgewickelten Geschäften kein nennenswerter positiver Forderungsbetrag, so können die Institute für diese Forderungen ein Risikogewicht von 100 % ansetzen, sofern nicht gemäß der vierten Spalte von Tabelle 2 in Absatz 1 eine Risikogewichtung von 1 250 % erforderlich ist.

3. Alternativ zu einer Risikogewichtung von 1 250 % auf Forderungen aus nicht abgewickelten Geschäften gemäß Absatz 1 Tabelle 2 Spalte 4 können die Institute den übertragenen Wert plus den aktuellen positiven Forderungsbetrag von Posten des harten Kernkapitals im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k in Abzug bringen.

Artikel 370

Aussetzung der Eigenmittelanforderungen

Bei einem systemweiten Ausfall eines Abwicklungs- oder Clearingsystems können die zuständigen Behörden die gemäß den Artikeln 368 und 369 berechneten Eigenmittelanforderungen bis zur Behebung des Schadens aussetzen. In diesem Falle wird das Versäumnis einer Gegenpartei, ein Geschäft abzuwickeln, nicht als kreditrisikorelevanter Ausfall angesehen.

Titel VI

Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA)

Artikel 371

Definition der Anpassung der Kreditbewertung

Für die Zwecke dieses Titels und des Titels II Kapitel 6 ist die "Anpassung der Kreditbewertung" oder "CVA" die Anpassung eines Portfolios von Geschäften mit einer Gegenpartei zum mittleren Marktwert. Diese Anpassung spiegelt den Marktwert des Kreditrisikos der Gegenpartei gegenüber dem Institut wider, jedoch nicht den Marktwert des Kreditrisikos des Instituts gegenüber der Gegenpartei.

Artikel 372

Anwendungsbereich

1. Ein Institut berechnet in Bezug auf all seine Geschäftstätigkeiten für alle nicht börsengehandelten Derivate ausgenommen Kreditderivate, die anerkanntermaßen die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko verringern, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß diesem Titel.
2. Ein Institut bezieht in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Absatz 1 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit ein, sofern die zuständige Behörde feststellt, dass das aus diesen Geschäften erwachsende CVA-Risiko des Instituts wesentlich ist.
3. Handelskredite einer zentralen Gegenpartei, die die Bedingungen nach Artikel 295 Absatz 2 erfüllen, werden im Rahmen der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko nicht berücksichtigt

- 3a Geschäfte zwischen Gegenparteien im Sinne des Artikels 1 Absätze 4 und 4a der Verordnung (Nummer der EMIR-Verordnung) und Instituten, die auf über eine zentrale Gegenpartei abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte (vgl. "EMIR") die fortgeschrittene Methode gemäß Artikel 373 anwenden, werden im Rahmen der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nicht berücksichtigt.
4. Geschäfte, die gemäß Artikel 108 Absätze 6 und 7 in Verbindung mit Artikel 145 Absatz 1 Buchstaben e und f behandelt werden dürfen, können von den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko ausgenommen werden.

Artikel 373

Fortgeschrittene Methode

1. Ein Institut, das über die Genehmigung verfügt, ein internes Modell für das spezifische Risiko von Schuldtiteln gemäß Artikel 352 Absatz 1 Buchstabe d zu verwenden, legt für sämtliche Geschäfte, für die es die IMM zur Bestimmung des Forderungswerts des Gegenparteiausfallrisikos gemäß Artikel 277 verwenden darf, die Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko fest, indem es die Auswirkungen von Veränderungen der Kreditspreads seiner Gegenparteien auf die CVA-Werte sämtlicher Gegenparteien dieser Geschäfte – unter Berücksichtigung der nach Maßgabe von Artikel 375 anerkannten CVA-Absicherungen – abbildet.

Ein Institut verwendet sein internes Modell zur Festlegung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko gehandelter Schuldinstrumente und wendet ein 99%iges Konfidenzniveau und eine zehn Tagen entsprechende Haltedauer an. Das interne Modell wird so verwendet, dass es Kreditspreadveränderungen der Gegenparteien simuliert, jedoch nicht die Reagibilität der CVA gegenüber Veränderungen anderer Marktfaktoren, einschließlich der Änderungen des Werts der Referenzanlage, Ware, Währung oder des Zinssatzes eines Derivats, abbildet.

Die Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko für jede Gegenpartei wird nach der nachstehenden Formel berechnet:

$$CVA = LGD_{MKT} \cdot \sum_{i=1}^T \max \left\{ 0, \exp \left(-\frac{s_{i-1} \cdot t_{i-1}}{LGD_{MKT}} \right) - \exp \left(-\frac{s_i \cdot t_i}{LGD_{MKT}} \right) \right\} \cdot \frac{EE_{i-1} \cdot D_{i-1} - EE_i \cdot D_i}{2}$$

$EE_{i-1} \cdot D_{i-1} + EE_i \cdot D_i$

Dabei ist:

- t_i = die Zeit des i-ten Neubewertungszeitraums ab $t_0=0$;
- t_T = die längste vertragliche Laufzeit bei allen Netting-Sätzen mit der Gegenpartei;
- s_i = der zur Berechnung der CVA der Gegenpartei herangezogene Kreditspread der Gegenpartei für die Laufzeit t_i . Liegt der CDS-Spread der Gegenpartei vor, so verwendet das Institut diesen Spread. Ist kein CDS-Spread der Gegenpartei verfügbar, so verwendet das Institut einen für Rating, Branche und Region der Gegenpartei angemessenen Näherungswert;
- LGD_{MKT} = der Verlust bei Ausfall der Gegenpartei; dieser sollte auf dem Spread eines auf dem Markt gehandelten Instruments der Gegenpartei beruhen, falls verfügbar. Liegt kein entsprechendes Instrument der Gegenpartei vor, so basiert der Wert auf einem unter Berücksichtigung des Ratings, der Branche und der Region der Gegenpartei angemessenen Näherungswert. Der erste Faktor der Summe ist ein Näherungswert für die vom Markt implizierte Grenzwahrscheinlichkeit für den Eintritt des Ausfalls zwischen den Zeitpunkten t_{i-1} und t_i ;

$EE_i =$ der erwartete Forderungsbetrag gegenüber der Gegenpartei zum Neubewertungszeitpunkt t_i gemäß Artikel 267 Nummer 19, bei dem die Forderungsbeträge der unterschiedlichen Netting-Sätze für die betreffende Gegenpartei addiert werden und die längste Fälligkeit jedes Netting-Satzes durch die längste darin enthaltene vertragliche Restlaufzeit definiert wird. Ein Institut wendet das Verfahren nach Absatz 3 für durch Einschüsse unterlegte Geschäfte an, sofern es die EPE-Messung gemäß Artikel 279 Absatz 1 Buchstabe a oder b für die betreffenden Transaktionen einsetzt;

$D_i =$ der Diskontierungsfaktor für Ausfallrisikofreiheit zum Zeitpunkt t_i , wobei $D_0 = 1$.

2. Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko für eine Gegenpartei stützt sich ein Institut hinsichtlich sämtlicher Eingangsparameter für sein internes Modell für das spezifische Risiko von Schuldtiteln (je nach Fall) auf folgende Formeln:

a0) Basiert das Modell auf vollständiger Neubewertung ("full repricing"), so ist die Formel in Absatz 1 direkt anzuwenden;

a) Basiert das Modell auf Kreditspread-Reagibilitäten für spezifische Laufzeiten, so stützt sich das Institut bei sämtlichen Kreditspread-Reagibilitäten ("Regulatory CS01") auf folgende Formel:

$$\text{Regulatory CS01}_i = 0.0001 \cdot t_i \cdot \exp\left(-\frac{s_i \cdot t_i}{LGD_{MKT}}\right) \cdot \frac{EE_{i-1} \cdot D_{i-1} - EE_{i+1} \cdot D_{i+1}}{2};$$

Für das letzte Laufzeitband $i=T$ lautet die entsprechende Formel:

$$\text{Regulatory CS01}_T = 0.0001 \cdot t_T \cdot \exp\left(-\frac{s_T \cdot t_T}{LGD_{MKT}}\right) \cdot \left(\frac{EE_{T-1} \cdot D_{T-1} + EE_T \cdot D_T}{2}\right)$$

- b) Verwendet das Modell Kreditspread-Reagibilitäten zur Modellierung paralleler Kreditspread-Verschiebungen, so stützt sich das Institut auf folgende Formel:

$$Regulatory\ CS01 = 0.0001 \cdot \sum_{i=1}^T \left(t_i \cdot \exp\left(-\frac{s_i \cdot t_i}{LGD_{MKT}}\right) - t_{i-1} \cdot \exp\left(-\frac{s_{i-1} \cdot t_{i-1}}{LGD_{MKT}}\right) \right) \cdot \frac{EE_{i-1} \cdot D_{i-1} - EE_i \cdot D_i}{2}$$

;

- c) Verwendet das Modell Reagibilitäten zweiten Grades zur Modellierung von Kreditspread-Verschiebungen ("Spread-Gamma"), so sind die Gamma-Werte nach der Formel in Absatz 1 zu berechnen.

3. Ein Institut, das die EPE-Messung für besicherte OTC-Derivate gemäß Artikel 279 Absatz 1 Buchstabe a oder b verwendet, geht bei der Festlegung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko im Einklang mit Absatz 1 wie folgt vor:

- a) Es geht von einem konstanten EE-Profil aus.
- b) Es setzt den EE dem nach Artikel 279 Absatz 1 Buchstabe b berechneten erwarteten effektiven Wiederbeschaffungswert für eine Laufzeit gleich, die dem höheren Wert der beiden folgenden Werte entspricht:
- i) der Hälfte der längsten Laufzeit im Netting-Satz;
 - ii) der nominalen gewichteten Durchschnittslaufzeit aller Geschäfte des Netting-Satzes.

4. Ein Institut, das mit der Genehmigung der zuständigen Behörden gemäß Artikel 277 das IMM-Modell zur Berechnung der Forderungswerte für den Großteil seiner Geschäfte verwenden darf, aber die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3, 4 oder 5 genannten Methoden für kleinere Portfolios verwendet und interne Modelle für den Marktrisikoansatz für das spezifische Risiko gehandelter Schuldtitel im Einklang mit Artikel 352 einsetzen darf, kann vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden die Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko im Einklang mit Absatz 1 für die Nicht-IMM-Netting-Sätze berechnen. Die zuständigen Behörden erteilen diese Genehmigung nur, wenn das Institut die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3, 4 oder 5 ausgeführte Methode für eine begrenzte Anzahl kleinerer Portfolios verwendet.

Für die Zwecke der Berechnung gemäß vorstehendem Unterabsatz und in Fällen, in denen das IMM-Modell nicht das erwartete Forderungsprofil generiert, geht ein Institut wie folgt vor:

- a) Es geht von einem konstanten EE-Profil aus.
 - b) Es setzt den EE dem anhand der Methoden gemäß Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3, 4 oder 5 oder anhand des IMM-Modells berechneten Forderungswert für eine Laufzeit gleich, die dem höheren Wert der beiden Folgenden entspricht:
 - i) der Hälfte der längsten Laufzeit im Netting-Satz;
 - ii) der nominalen gewichteten Durchschnittslaufzeit aller Geschäfte des Netting-Satzes.
5. Ein Institut bestimmt die Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko gemäß Artikel 353 Absatz 1 und den Artikeln 354, 355 und 356 als Summe des Risikopotenzials ("Value-at-Risk", VaR) und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen ("Stressed Value-at-Risk", stressed VaR), die wie folgt berechnet werden:
- a) Für das Risikopotenzial werden die aktuellen Parameter-Kalibrierungen für die erwartete Forderungshöhe gemäß Artikel 286 Absatz 2 Unterabsatz 1 verwendet.

- b) Für das Risikopotenzial unter Stressbedingungen werden künftige EE-Profile der Gegenparteien in Verbindung mit Kalibrierungswerten unter Stressbedingungen gemäß Artikel 286 Absatz 2 Unterabsatz 2 verwendet. Als Stressphase für die Kreditspread-Parameter wird der schwerwiegendste einjährige Stresszeitraum verwendet, der innerhalb des dreijährigen Stresszeitraums für die Forderungsparameter aufgetreten ist.
 - c) Auf diese Berechnungen wird der den Berechnungen des Risikopotenzials von Anleihen und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen innewohnende Multiplikator 3 angewandt.
6. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) wie ein Näherungswert für den Spread zur Ermittlung des LGD_{MKT} für die Zwecke der Berechnung gemäß Absatz 1 festgelegt wird;
 - b) Anzahl und Umfang der Portfolios, die das Kriterium der begrenzten Anzahl kleinerer Portfolios nach Absatz 4 erfüllen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 374
Standardmethode

1. Nimmt ein Institut keine Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko für seine Gegenparteien im Einklang mit Artikel 373 vor, so berechnet es eine Portfolio-Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko für jede Gegenpartei anhand der folgenden Formel und berücksichtigt dabei die im Einklang mit Artikel 375 anerkannten CVA-Absicherungen:

$$K = 2,33 \sqrt{h} \cdot \sqrt{\left(\sum_i 0,5 w_i \cdot (M_i \cdot EAD_i^{total} - M_i^{hedge} B) - \sum_{ind} w_{ind} \cdot M_{ind} \cdot B_{ind} \right)^2 + \sum_i 0,75 w_i^2 \cdot (M_i \cdot EAD_i^{total} - M_i^{hedge} B)^2}$$

Dabei ist:

h = der einjährige Risikohorizont (in Jahren); $h = 1$;

w_i = die Gewichtung für Gegenpartei "i".

Die Gegenpartei "i" wird auf der Basis eines externen Ratings durch eine benannte ECAI einer der sechs Gewichtungen w_i gemäß Tabelle 1 zugeordnet. Liegt für eine Gegenpartei kein Rating einer benannten ECAI vor,

- a) ordnet ein Institut, das den Ansatz nach Titel II Kapitel 3 verwendet, das interne Rating der Gegenpartei einem externen Rating zu;
- b) ordnet ein Institut, das den Ansatz nach Titel II Kapitel 2 verwendet, dieser Gegenpartei $w_i=1,0$ % zu;

EAD_i^{total} = der Gesamtwert der (über alle Netting-Sätze hinweg addierten) ausstehenden Forderungen bei Ausfall der Gegenpartei "i", unter Berücksichtigung der Auswirkung der Sicherheiten im Einklang mit den in Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 aufgeführten Methoden, die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko dieser Gegenpartei gelten. Ein Institut, das eine der in Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 und 4 vorgesehenen Methoden anwendet, darf für EAD_i^{total} den vollständig angepassten Forderungswert gemäß Artikel 218 Absatz 5 einsetzen.

Verwendet ein Institut nicht die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 aufgeführte Methode, so wird der Forderungswert anhand des folgenden Faktors abgezinst:

$$\frac{1 - e^{-0,05 \cdot M_i}}{0,05 \cdot M_i};$$

B_i = der Nominalwert (bei mehreren Positionen der Gesamt-Nominalwert) gekaufter und zur Absicherung des CVA-Risikos verwendeter Einzeladressen-CDS auf Gegenpartei "i".

Dieser Nominalwert wird anhand des folgenden Faktors abgezinst:

$$\frac{1 - e^{-0,05 \cdot M_i^{hedge}}}{0,05 \cdot M_i^{hedge}};$$

B_{ind} = der volle Nominalwert eines oder mehrerer gekaufter und zur Absicherung des CVA-Risikos verwendeter Index-CDS.

Dieser Nominalwert wird anhand des folgenden Faktors abgezinst:

$$\frac{1 - e^{-0,05 \cdot M_{ind}}}{0,05 \cdot M_{ind}};$$

w_{ind} = die Gewichtung für Index-Absicherungen.

Ein Institut ordnet Indizes auf der Basis des durchschnittlichen Spreads des Indexes "ind" einer der sechs Gewichtungen w_i zu;

M_i = die effektive Laufzeit der Geschäfte mit Gegenpartei i.

Verwendet ein Institut die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 vorgesehene Methode, so wird M_i im Einklang mit Artikel 158 Absatz 2 Buchstabe g berechnet. Allerdings wird für diese Zwecke M_i nicht auf höchstens fünf Jahre, sondern auf die längste vertragliche Restlaufzeit im Netting-Satz beschränkt.

Verwendet ein Institut die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 vorgesehene Methode nicht, so ist M_i die nominale gewichtete durchschnittliche Laufzeit gemäß Artikel 158 Absatz 2 Buchstabe b; allerdings wird für diese Zwecke M_i nicht auf höchstens fünf Jahre, sondern auf die längste vertragliche Restlaufzeit im Netting-Satz beschränkt.

M_i^{hedge} = die Laufzeit des Absicherungsinstruments mit Nominalwert B_i (handelt es sich um mehrere Positionen, sind die Werte M_i^{hedge} und B_i zu addieren);

M_{ind} = die Laufzeit der der Index-Absicherung "ind".

Besteht mehr als eine Index-Absicherungsposition, ist M_{ind} die nominale gewichtete Laufzeit.

2. Ist eine Gegenpartei in einem Index enthalten, auf dem ein zur Absicherung des Kreditrisikos der Gegenpartei eingesetzter Kreditausfallswap basiert, darf das Institut den dieser Gegenpartei im Einklang mit der Referenzeinheit-Gewichtung zuzuordnenden Nominalwert vom Nominalwert des Index-CDS abziehen und als Einzeladressen-Absicherung (B_i) dieser Gegenpartei mit einer der Fälligkeit des Indexes entsprechenden Fälligkeit behandeln.

Tabelle 1	
Ratingklasse	Gewichtung w_i
1	0,7%
2	0,8%
3	1,0%
4	2,0%
5	3,0%
6	10,0%

Artikel 374a

Alternative zur Verwendung der CVA-Methoden für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen

Als Alternative zu Artikel 374 können Institute, die die Ursprungsrisikomethode nach Artikel 270 verwenden, nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde für die in Artikel 372 Absatz 1 genannten Instrumente einen Multiplikationsfaktor von 5 auf die sich ergebenden risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko dieser Forderungen anwenden, anstatt die Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko zu berechnen.

Artikel 375

Anerkannte Absicherungen

1. Absicherungen sind nur dann für die Zwecke der Berechnung von Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko im Einklang mit den Artikeln 373 und 374 anerkannt, wenn sie für die Minderung des CVA-Risikos verwendet werden, als solche behandelt werden und in eine der folgenden Kategorien fallen:
 - a) Einzeladressen-Kreditausfallswaps oder andere äquivalente Absicherungsinstrumente mit direktem Bezug auf die Gegenpartei;
 - b) Index-Kreditausfallswaps, vorausgesetzt die Basis zwischen dem Spread für eine einzelne Gegenpartei und den Spreads der Absicherung über Index-CDS wird im Risikopotenzial abgebildet.

Die Anforderung nach Buchstabe b bezüglich der im Risikopotenzial zu berücksichtigenden Basis zwischen dem Spread für eine einzelne Gegenpartei und den Spreads der Absicherung über Index-CDS ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen ein Näherungswert für den Spread der Gegenpartei verwendet wird.

Bei allen Gegenparteien, für die ein Näherungswert eingesetzt wird, verwendet das Institut eine angemessene Basiszeitreihe einer repräsentativen Gruppe ähnlicher Adressen, für die ein Spread verfügbar ist.

Wird die Basis zwischen dem Spread für eine einzelne Gegenpartei und den Spreads der Absicherung über Index-CDS nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden abgebildet, so berücksichtigt das Institut lediglich 50 % des Nominalwerts der Indexabsicherungen im Risikopotenzial.

2. Ein Institut berücksichtigt in der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko keine anderen Arten der Gegenparteiabsicherungen. Insbesondere sind Tranchen von Kreditausfallswaps oder n-ter-Ausfall-Swaps und synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes) nicht als Absicherung für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anerkannt.
3. Anerkannte Absicherungen, die in der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko enthalten sind, dürfen nicht in der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko nach Titel IV enthalten sein oder als Kreditrisikominderung behandelt werden, außer im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko der Gegenpartei für dasselbe Transaktionsportfolio.

TEIL 4

GROSSKREDITE

ABSCHNITT I

REGELUNG FÜR GROSSKREDITE

Artikel 376

Gegenstand

Großkredite werden von den Instituten gemäß diesem Teil überwacht und kontrolliert.

Artikel 377

Vom Anwendungsbereich ausgenommene Tätigkeiten

Dieser Teil findet keine Anwendung auf Wertpapierfirmen, die die in Artikel 90 Absatz 1 oder Artikel 91 Absatz 1 aufgeführten Kriterien erfüllen.

Dieser Teil findet keine Anwendung auf konsolidierte Gruppen, die nur in Artikel 90 Absatz 1 oder Artikel 91 Absatz 1 genannte Wertpapierfirmen sowie Anbieter von Nebendienstleistungen umfassen und denen keine Kreditinstitute angehören.

Artikel 378

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Teils findet folgende Begriffsbestimmung Anwendung:

"Forderungen" sind für die Zwecke dieses Teils alle Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 ohne Anwendung der Risikogewichte und -grade.

Artikel 379

Berechnung des Forderungswerts

1. Forderungen, die aus den in Anhang II genannten Positionen resultieren, werden nach einer der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 vorgesehenen Methoden berechnet.
2. Institute mit einer Genehmigung zur Verwendung der IMM im Einklang mit Artikel 277 dürfen diese Methode zur Berechnung des Forderungswerts für Pensions- und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Lombardgeschäfte und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist verwenden.
3. Die aus dem Handelsbuch herrührenden Forderungen gegenüber Einzelkunden werden von denjenigen Instituten berechnet, die die Eigenmittelanforderungen für ihr Handelsbuch gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Artikel 293 und Teil 3 Titel V sowie gegebenenfalls Teil 3 Titel IV Kapitel 5 berechnen, indem folgende Werte addiert werden:
 - a) der positive Überschuss der Kaufpositionen des Instituts über seine Verkaufsp positionen in allen von dem betreffenden Kunden begebenen Finanzinstrumenten, wobei die Nettoposition in jedem dieser Instrumente nach den Verfahren gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 ermittelt wird;
 - b) die Nettoforderung im Fall der Übernahmegarantie für Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrumente;
 - c) die Forderungen, die aus den in den Artikeln 293 und 368 bis 370 genannten Geschäften, Vereinbarungen und Kontrakten mit den betreffenden Kunden herrühren, wobei diese Forderungen nach dem in diesen Artikeln festgelegten Verfahren für die Berechnung der Forderungswerte berechnet werden.

Für die Zwecke von Buchstabe b wird die Nettoforderung berechnet, indem die mit einer Übernahmegarantie versehenen, von Dritten gezeichneten oder von Dritten auf der Grundlage einer förmlichen Vereinbarung mitgarantierten Positionen abgezogen werden, vermindert um die in Artikel 334 genannten Faktoren.

Für die Zwecke von Buchstabe b richten die Institute Systeme zur Überwachung und Kontrolle ihrer Übernahmegarantierisiken von dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung übernommen wird, bis zum nächsten Geschäftstag ein, wobei der Art der auf den betreffenden Märkten eingegangenen Risiken Rechnung zu tragen ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c ist Teil 3 Titel II Kapitel 3 von dem Verweis in Artikel 293 ausgenommen.

4. Die Gesamtforderungen gegenüber Einzelkunden oder Gruppen verbundener Kunden werden berechnet, indem die Forderungen aus dem Handelsbuch und die aus dem Nicht-Anlagebuch herrührenden Forderungen addiert werden.
5. Die Forderungen gegenüber Gruppen verbundener Kunden werden durch Addition der Forderungen gegenüber den Einzelkunden einer Gruppe ermittelt.
6. Folgendes ist nicht in den Forderungen enthalten:
 - a) im Fall von Wechselkursgeschäften die Forderungen, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum von zwei Arbeitstagen nach Leistung der Zahlung;
 - b) im Fall von Wertpapiergeschäften die Forderungen, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum von fünf Arbeitstagen nach Leistung der Zahlung oder nach Lieferung der Wertpapiere – je nachdem, welches der frühere Termin ist – entstehen;
 - c) im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, des Clearings und der Abrechnung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts oder der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden zum Clearing, zur Abwicklung und zur Verwahrung von Finanzinstrumenten, verspätete Zahlungseingänge bei Finanzierungen sowie anderen Forderungen im Kundengeschäft, die längstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen;
 - d) im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, des Clearings oder der Abrechnung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts, Intradageskredite an Institute, die diese Dienste erbringen;
 - e) im Einklang mit den Artikeln 33, 53 und 63 von den Eigenmitteln abgezogene Forderungen.

7. Um in Bezug auf Kunden, gegenüber denen ein Institut Forderungen aus Geschäften im Sinne des Artikels 107 Buchstaben l und n oder aus anderen Geschäften hat, bei denen Forderungen aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultieren, die Gesamtforderungen gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden zu ermitteln, bewertet das Institut seine zugrunde liegenden Forderungen und berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Substanz der Struktur des Geschäfts und die der Struktur des Geschäfts selbst innewohnenden Risiken, um zu entscheiden, ob die Struktur eine zusätzliche Forderung darstellt.
8. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- b) die Voraussetzungen, unter denen die Struktur des Geschäfts nach Absatz 7 keine zusätzliche Forderung darstellt;
 - a) die Kriterien und Methoden zur Ermittlung der Gesamtforderungen gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden hinsichtlich der in Absatz 7 genannten Arten von Forderungen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 380

[gestrichen]

Artikel 381

Begriffsbestimmung des "Großkredits"

Eine Forderung eines Instituts an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden ist ein Großkredit, wenn sein Wert 10 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts erreicht oder überschreitet.

Artikel 382

Kapazitäten zur Ermittlung und Verwaltung von Großkrediten

Ein Institut verfügt über ordnungsgemäße Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie angemessene interne Kontrollmechanismen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und Meldung aller Großkredite und ihrer späteren Änderungen im Einklang mit dieser Verordnung.

Artikel 383

Meldepflichten

1. Ein Institut meldet den zuständigen Behörden sämtliche Großkredite, auch wenn diese von der Anwendung des Artikels 384 Absatz 1 ausgenommen sind, und macht dabei folgende Angaben:
 - a) Name des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden, an den bzw. an die das Institut den Großkredit vergeben hat;
 - b) Forderungswert ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, falls anwendbar;
 - c) Art der verwendeten Absicherung mit oder ohne Sicherheitsleistung, falls eine solche verwendet wird;
 - d) Forderungswert nach Berücksichtigung der Wirkung der für die Zwecke des Artikels 384 Absatz 1 berechneten Kreditrisikominderung.

Institute, die Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegen, melden den zuständigen Behörden ihre 20 größten Kredite auf konsolidierter Basis, ohne Berücksichtigung derjenigen, die von der Anwendung des Artikels 384 Absatz 1 ausgenommenen sind.

2. Die Meldung erfolgt mindestens zweimal jährlich.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) einheitliche Formate für die Meldungen nach Absatz 2, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind, und Anweisungen zur Verwendung dieser Formate;
 - b) Häufigkeit und Termine der Meldungen nach Absatz 2;
 - c) anzuwendende IT-Lösungen für die Meldungen nach Absatz 2.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 384

Obergrenze für Großkredite

1. Ein Institut geht gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 388 bis 392 keine Forderung ein, deren Wert 25 % seiner anrechenbaren Eigenmittel übersteigt. Ist der Kunde ein Institut oder gehört zu einer Gruppe verbundener Kunden ein oder mehr als ein Institut, so darf der Forderungswert den jeweils höheren Wert von entweder 25 % der anrechenbaren Eigenmittel oder 150 Mio. EUR nicht übersteigen, sofern nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 388 bis 392 die Summe der Forderungswerte gegenüber sämtlichen verbundenen Kunden, die keine Institute sind, 25 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts nicht übersteigt.

Ist der Betrag von 150 Mio. EUR höher als 25 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts, so darf der Forderungswert nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 388 bis 392 nicht über eine angemessene Obergrenze in Bezug auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts hinausgehen. Diese Obergrenze wird von den Instituten im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren gemäß Artikel 79 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] zur Steuerung und Begrenzung des Konzentrationsrisikos festgelegt. Die Obergrenze darf 100 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts nicht überschreiten.

Die zuständigen Behörden können eine niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR festlegen und setzen die EBA und die Kommission davon in Kenntnis.

2. Vorbehaltlich des Artikels 385 halten die Institute die einschlägige nach Absatz 1 festgelegte Obergrenze jederzeit ein.
3. Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risiken gegenüber anerkannten Drittland-Wertpapierfirmen darstellen, dürfen genauso behandelt werden, wie dies in Absatz 1 vorgesehen ist.
4. Die in diesem Artikel festgelegten Obergrenzen dürfen für Forderungen im Handelsbuch des Instituts überschritten werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die auf das Anlagebuch entfallenden Forderungen gegenüber dem Einzelkunden oder der Kundengruppe überschreiten nicht die in Absatz 1 genannte Obergrenze, die unter Berücksichtigung der anrechenbaren Eigenmittel berechnet wird, sodass sich die Überschreitung allein aus dem Handelsbuch ergibt;
 - b) das Institut erfüllt in Bezug auf die Überschreitung der Obergrenze nach Absatz 1 eine zusätzliche Eigenmittelanforderung, die gemäß den Artikeln 386 und 387 berechnet wird;
 - c) dauert die Überschreitung höchstens zehn Tage an, so darf das Handelsbuchrisiko gegenüber dem Kunden oder der Kundengruppe 500 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts nicht überschreiten;
 - d) alle Überschreitungen, die länger als zehn Tage andauern, dürfen zusammen 600 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts nicht überschreiten.

In jedem Fall, in dem die Obergrenze überschritten worden ist, meldet das Institut den zuständigen Behörden unverzüglich die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden.

Artikel 385

Einhaltung der Anforderungen für Großkredite

1. Wird bei Krediten die in Artikel 384 Absatz 1 festgelegte Obergrenze ausnahmsweise überschritten, so meldet das Institut den Forderungswert unverzüglich den zuständigen Behörden, die, sofern es die Umstände rechtfertigen, dem Institut eine begrenzte Frist einräumen können, bis zu deren Ablauf die Obergrenze wieder eingehalten werden muss.
Kommt der in Artikel 384 Absatz 1 genannte Betrag von 150 Mio. EUR zur Anwendung, so können die zuständigen Behörden auf Einzelfallbasis gestatten, dass die Obergrenze von 100 % in Bezug auf die Eigenmittel des Instituts überschritten werden darf.
2. Ist ein Institut nach Artikel 6 Absatz 1 auf Einzelbasis oder unterkonsolidierter Basis von den in diesem Teil festgelegten Pflichten freigestellt, oder werden die Bestimmungen des Artikels 8 auf ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat angewandt, so sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine angemessene Risikoverteilung innerhalb der Gruppe ermöglichen.

Artikel 386

Berechnung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen für Großkredite im Handelsbuch

1. Die Berechnung der in Artikel 384 Absatz 4 Buchstabe b genannten Überschreitung erfolgt anhand der Elemente des gesamten Handelsbuchrisikos gegenüber dem Kunden oder der Kundengruppe, auf welche die höchsten spezifischen Risikoanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 und/oder die Anforderungen gemäß Artikel 293 und Teil 3 Titel V zutreffen und deren Summe dem Betrag der Überschreitung gemäß Artikel 384 Absatz 4 Buchstabe a entspricht.
2. Ist die Obergrenze nicht länger als zehn Tage überschritten worden, entspricht die zusätzliche Eigenmittelanforderung 200 % der in Absatz 1 genannten Anforderungen für diese Elemente.

3. Nach Ablauf von zehn Tagen nach Eintreten der Überschreitung werden die nach Absatz 1 bestimmten Elemente der Überschreitung der entsprechenden Zeile in Spalte 1 der Tabelle 1 in aufsteigender Reihenfolge der spezifischen Risikoanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 und/oder der Anforderungen gemäß Artikel 293 und Teil 3 Titel V zugeordnet. Die zusätzliche Eigenmittelanforderung entspricht der Summe der spezifischen Risikoanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 und/oder der Anforderungen gemäß Artikel 293 und Teil 3 Titel V für diese Elemente, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor in Spalte 2 der Tabelle 1.

Tabelle 1	
Spalte 1: Überschreitung der Obergrenzen (in % der anrechenbaren Eigenmittel)	Spalte 2: Faktor
bis zu 40 %	200 %
zwischen 40 % und 60 %	300 %
zwischen 60 % und 80 %	400 %
zwischen 80 % und 100 %	500 %
zwischen 100 % und 250 %	600 %
über 250 %	900 %

Artikel 387

Verfahren zur Vermeidung einer Umgehung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung

Die Institute dürfen die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 386, die sie normalerweise für Risiken jenseits der in Artikel 384 Absatz 1 festgelegten Obergrenze bei einer Risikodauer von mehr als zehn Tagen erfüllen müssten, nicht vorsätzlich umgehen, indem sie die betreffenden Risiken vorübergehend auf eine andere Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der gleichen Gruppe übertragen und/oder Scheingeschäfte tätigen, um das Risiko innerhalb der zehntägigen Frist abzulösen und ein neues Risiko einzugehen.

Die Institute unterhalten Systeme, die sicherstellen, dass alle Übertragungen, die die in Unterabsatz 1 genannte Wirkung haben, unverzüglich den zuständigen Behörden gemeldet werden.

Artikel 388

Anerkannte Kreditrisikominderungstechniken

1. Für die Zwecke der Artikel 389 bis 392 umfasst der Begriff "Garantie" die nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 anerkannten Kreditderivate, ausgenommen synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes).
2. Darf vorbehaltlich des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels eine Besicherung oder eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung nach den Artikeln 389 bis 392 angerechnet werden, so müssen dabei die in Teil 3 Titel II Kapitel 4 festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen und sonstigen Anforderungen erfüllt sein.
3. Verfährt ein Institut nach Artikel 390 Absatz 2, so kann die Besicherung mit Sicherheitsleistung nur anerkannt werden, wenn die entsprechenden Anforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 erfüllt sind. Für die Zwecke dieses Abschnitts berücksichtigen die Institute die in Artikel 195 Absätze 7 bis 9 aufgeführten Sicherheiten nur dann, wenn dies nach Artikel 391 zulässig ist.
4. Die Institute prüfen ihre Forderungen an Sicherheitsemittenten und Bereitsteller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung sowie die zugrunde liegenden Vermögenswerte nach Artikel 379 Absatz 7 soweit wie möglich auf etwaige Konzentrationen und ergreifen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen und teilen ihrer zuständigen Behörde etwaige wesentliche Feststellungen mit.

Artikel 389

Ausnahmen

1. Folgende Forderungen sind von der Anwendung des Artikels 384 Absatz 1 ausgenommen:
 - a) Aktiva in Form von Forderungen an Zentralstaaten, Zentralbanken oder öffentliche Stellen, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 unbesichert ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde;
 - b) Aktiva in Form von Forderungen an internationale Organisationen oder multilaterale Entwicklungsbanken, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 unbesichert ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde;
 - c) Aktiva in Form von Forderungen, die ausdrücklich durch Zentralbanken, internationale Organisationen, multilaterale Entwicklungsbanken oder öffentliche Stellen garantiert sind, und bei denen unbesicherten Forderungen an den Garantiesteller nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde;
 - d) sonstige Forderungen an Zentralstaaten, Zentralbanken, internationale Organisationen, multilaterale Entwicklungsbanken oder öffentliche Stellen bzw. von diesen abgesicherte Kredite, bei denen unbesicherten Forderungen an den Kreditnehmer oder den Garantiesteller nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde;
 - e) Aktiva in Form von Forderungen an Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde, sowie andere gegenüber diesen Gebietskörperschaften bestehende Forderungen bzw. von ihnen abgesicherte Kredite, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde;

- f) Forderungen an die in Artikel 108 Absatz 6 oder 7 genannten Gegenparteien, sofern ihnen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde; Forderungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden ungeachtet der Tatsache, ob sie von Artikel 384 Absatz 1 ausgenommen sind oder nicht, als Forderungen an Dritte behandelt;
- g) Aktiva und sonstige Forderungen, die durch Sicherheiten in Form einer Bareinlage bei dem kreditgebenden Institut oder bei einem Institut, das Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft des kreditgebenden Instituts ist, besichert sind;
- h) Aktiva und sonstige Forderungen, die durch Sicherheiten in Form von Einlagenzertifikaten besichert sind, die vom kreditgebenden Institut oder einem Institut, das Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft des kreditgebenden Instituts ist, ausgestellt und bei einem derselben hinterlegt sind;
- i) Forderungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I als außerbilanzielle Geschäfte mit geringem Risiko eingestuft werden, sofern mit dem betreffenden Kunden bzw. der betreffenden Gruppe verbundener Kunden eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach die Fazilität nur in Anspruch genommen werden darf, wenn festgestellt wurde, dass die gemäß Artikel 384 Absatz 1 geltende Obergrenze dadurch nicht überschritten wird;
- j) Handelsforderungen an zentrale Gegenparteien und Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei;
- k) Positionen in Einlagensicherungssystemen nach Richtlinie 94/19/EG, die aus Einlagen in solche Systeme herrühren, falls die dem System angeschlossenen Institute rechtlich oder vertraglich gebunden sind, das System zu finanzieren.

Unter Buchstabe g fallen außerdem Barmittel, die im Rahmen einer von dem Institut begebenen synthetischen Unternehmensanleihe (Credit Linked Note) entgegengenommen werden, sowie Darlehen und Einlagen einer Gegenpartei an das bzw. bei dem Institut, die einer nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 anerkannten Vereinbarung über das Netting von Bilanzpositionen unterliegen.

2. Die zuständigen Behörden können folgende Forderungen ganz oder teilweise ausnehmen:
- a) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 124 Absätze 1, 2 und 5;
 - b) Aktiva in Form von Forderungen an Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen würde, sowie andere gegenüber diesen Gebietskörperschaften bestehende bzw. von ihnen abgesicherte Forderungen, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen würde;
 - c) Forderungen eines Instituts, einschließlich Beteiligungen oder sonstiger Anteile, an die Muttergesellschaft, andere Tochtergesellschaften derselben und eigene Tochtergesellschaften, sofern diese in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, welcher das Institut gemäß dieser Verordnung, der Richtlinie 2002/87/EG oder nach gleichwertigen Normen eines Drittlandes auch selbst unterliegt; Forderungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden unabhängig davon, ob sie von Artikel 384 Absatz 1 ausgenommen sind oder nicht, als Forderungen an Dritte behandelt;
 - d) Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten, einschließlich Beteiligungen oder sonstigen Anteilen, an regionale Kreditinstitute oder Zentralkreditinstitute, denen das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungs Vorschriften im Rahmen einer Vereinigung angeschlossen ist und die nach diesen Vorschriften beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieser Vereinigung vorzunehmen;
 - e) Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten von Kreditinstituten an Kreditinstitute, wobei eines der beteiligten Institute bei seiner Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und im Rahmen von Legislativprogrammen oder seiner Satzung Darlehen vergibt oder garantiert, um unter staatlicher Aufsicht gleich welcher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, sofern die betreffenden Positionen aus derartigen über Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereichten Darlehen oder aus Garantien für diese Darlehen herrühren;

- f) Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten an Institute, sofern diese Forderungen keine Eigenmittel dieser Institute darstellen und höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen;
- g) Aktiva in Form von Forderungen an die Zentralbanken aufgrund des bei den Zentralbanken zu haltenden Mindestreservesolls, die auf deren Landeswährung lauten;
- h) Aktiva in Form von Forderungen an Zentralstaaten aufgrund von zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatsschuldtiteln, die auf deren Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, sofern – nach dem Ermessen der zuständigen Behörde – diese Zentralstaaten von einer ECAI mit "Investment Grade" bewertet wurden;
- i) 50 % der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80 % der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden;
- j) rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekenanleihen refinanzierter Hypothekenkredit vor Eintragung der Hypothek im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, sofern die Garantie nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern;
- k) Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risiken gegenüber anerkannten Börsen darstellen.

Die zuständigen Behörden dürfen die im ersten Satz vorgesehene Ausnahme nur dann anwenden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Risiko der Forderung wird durch die besondere Art der Forderung, der Gegenpartei oder der Beziehung zwischen dem Institut und der Gegenpartei beseitigt oder verringert und
- b) das gegebenenfalls verbleibende Konzentrationsrisiko kann durch andere, gleichermaßen wirksame Mittel wie die in Artikel 79 der Richtlinie .../... [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgesehenen Regelungen, Verfahren und Mechanismen berücksichtigt werden.

Die zuständigen Behörden teilen der EBA mit, ob sie beabsichtigen, eine der im ersten Satz genannten Ausnahmen gemäß den vorstehend festgelegten Kriterien anzuwenden oder nicht, und konsultieren die EBA zu dieser Entscheidung.

Artikel 390

Berechnung der aus der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken erwachsenden Wirkung

1. Für die Berechnung des Forderungswerts für die Zwecke des Artikels 384 Absatz 1 darf ein Institut den nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 berechneten "vollständig angepassten Forderungswert" zugrunde legen, der Kreditrisikominderung, Volatilitätsanpassungen und etwaige Laufzeitinkongruenzen berücksichtigt (E*).
2. Einem Institut, das eigene LGD-Schätzungen und Umrechnungsfaktoren für eine Forderungsklasse nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 verwenden darf, kann vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden gestattet werden, die Wirkungen von Finanzsicherheiten auf die Berechnung des Forderungswerts für die Zwecke von Artikel 384 Absatz 1 zu berücksichtigen.

Die zuständigen Behörden erteilen die im vorstehenden Unterabsatz genannte Genehmigung nur, wenn das Institut die Wirkungen der Finanzsicherheiten auf seine Forderungen getrennt von anderen LGD-relevanten Aspekten schätzen kann.

Ein Institut wendet einschlägige Verfahren an, sodass sich seine Schätzungen zur Herabsetzung des Forderungswerts für die Zwecke der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 384 eignen.

Darf ein Institut in Bezug auf die Wirkungen von Finanzsicherheiten seine eigenen Schätzungen verwenden, so verfährt es dabei in einer Weise, die mit dem für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen angewandten Ansatz nach dieser Verordnung in Einklang steht.

Institute, die eigene LGD-Schätzungen und Umrechnungsfaktoren für eine Forderungskategorie nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 verwenden dürfen und den Wert ihrer Forderungen nicht nach der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Methode berechnen, können den Forderungswert nach der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten ("Financial Collateral Comprehensive Method") oder nach der in Artikel 392 Absatz 1 Buchstabe b dargelegten Methode ermitteln.

3. Ein Institut, das bei der Berechnung des Forderungswerts für die Zwecke des Artikels 384 Absatz 1 nach der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten ("Financial Collateral Comprehensive Method") verfährt oder nach der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschriebenen Methode verfahren darf, führt in Bezug auf seine Kreditrisikokonzentrationen regelmäßig Stresstests durch, die auch den Veräußerungswert etwaiger Sicherheiten einschließen.

Getestet wird bei diesen in Unterabsatz 1 genannten Stresstests auf Risiken, die aus möglichen Veränderungen der Marktbedingungen resultieren, welche die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung des Instituts in Frage stellen könnten, sowie auf Risiken, die mit der Veräußerung von Sicherheiten in Krisensituationen verbunden sind.

Die durchgeführten Stresstests sind für die Abschätzung der genannten Risiken angemessen und geeignet.

Sollte bei einem regelmäßig durchgeführten Stresstest festgestellt werden, dass eine Sicherheit einen geringeren Veräußerungswert hat als nach der umfassenden Methode bzw. der in Absatz 2 genannten Methode eigentlich berücksichtigt werden dürfte, so wird der bei der Berechnung des Forderungswerts für die Zwecke des Artikels 384 Absatz 1 anrechnungsfähige Wert der Sicherheit entsprechend herabgesetzt.

Die Institute, auf die in Unterabsatz 1 Bezug genommen wird, sehen in ihren Strategien zur Steuerung des Konzentrationsrisikos Folgendes vor:

- a) Vorschriften und Verfahren zur Steuerung der Risiken, die sich aus Laufzeitinkongruenzen der Forderungen und etwaigen Kreditbesicherungen für diese Forderungen ergeben;
- b) Vorschriften und Verfahren für den Fall, dass ein Stresstest darauf hindeutet, dass eine Sicherheit einen geringeren Veräußerungswert hat, als nach der umfassenden Methode oder der in Absatz 2 dargelegten Methode angerechnet wurde;
- c) Vorschriften und Verfahren für das Konzentrationsrisiko, das sich aus der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken, insbesondere aus großen indirekten Kreditrisiken (z.B. wenn als Sicherheit nur die Wertpapiere eines einzigen Emittenten hereingenommen wurden), ergibt.

Artikel 391

Forderungen, die aus Hypothekenkrediten resultieren

1. Zur Berechnung von Forderungswerten für die Zwecke des Artikels 384 darf ein Institut den Forderungswert oder Teile von Forderungen, die im Einklang mit Artikel 120 Absatz 1 vollständig durch eine Immobilie besichert sind, um den als Sicherheit hinterlegten Betrag des Marktwerts oder des Beleihungswerts der betreffenden Immobilie herabsetzen – allerdings bis auf höchstens 50 % des Marktwerts oder 60 % des Beleihungswerts in Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen –, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat für Forderungen oder Teile von Forderungen, die im Einklang mit Artikel 119 Absatz 2 durch Wohnimmobilien besichert sind, ein Risikogewicht von höchstens 35 % angesetzt.

- b) Die Forderung oder Teile von Forderungen sind vollständig besichert durch
 - i) Hypotheken auf Wohnimmobilien oder
 - ii) Wohnimmobilien, die so lange vermietet werden, wie der Mieter seine Kaufoption nicht ausgeübt hat, wenn die Forderung sich auf ein Leasinggeschäft bezieht, bei dem die Wohnimmobilie vollständiges Eigentum des Leasinggebers bleibt;
- c) Die in Artikel 203 und Artikel 224 Absatz 1 genannten Anforderungen sind erfüllt.

2. Zur Berechnung von Forderungswerten für die Zwecke des Artikels 384 darf ein Institut den Forderungswert oder Teile von Forderungen, die im Einklang mit Artikel 121 Absatz 1 vollständig durch eine Immobilie besichert sind, um den als Sicherheit hinterlegten Betrag des Marktwerts oder des Beleihungswerts der betreffenden Immobilie herabsetzen – allerdings bis auf höchstens 50 % des Marktwerts oder 60 % des Beleihungswerts in Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen –, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat für Forderungen oder Teile von Forderungen, die im Einklang mit Artikel 119 Absatz 2 durch gewerbliche Immobilien abgesichert werden, ein Risikogewicht von höchstens 50 % angesetzt.
- b) Die Forderung wird vollständig abgesichert durch
 - i) Hypotheken auf Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien oder
 - ii) Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien wenn Forderungen in Verbindung mit Immobilien-Leasing-Geschäften besteht.
- c) Die in Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 203 und Artikel 224 Absatz 1 genannten Anforderungen sind erfüllt.
- d) Die gewerblichen Immobilien sind baulich fertiggestellt.

3. Ein Institut darf eine Forderung an eine Gegenpartei, die aus einem umgekehrten Pensionsgeschäft herrührt, bei dem das Institut von der Gegenpartei ein nicht akzessorisches unabhängiges Grundpfandrecht an Immobilien Dritter erworben hat, als eine Reihe von Einzelforderungen gegen jeden dieser Dritten behandeln, sofern die nachstehenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
- a) die Gegenpartei ist ein Institut;
 - b) die Forderung ist vollständig besichert durch Grundpfandrechte an Immobilien jener Dritten, die von dem Institut erworben wurden und die es ausüben kann;
 - c) das Institut hat sichergestellt, dass die Anforderungen der Artikel 203 und 224 Absatz 1 erfüllt sind;
 - d) im Falle von Zahlungsverzug, Insolvenz oder Liquidation der Gegenpartei tritt das Institut in deren Ansprüche gegenüber den Dritten ein;
 - e) das Institut meldet gemäß Artikel 383 Absatz 2 den zuständigen Behörden den Gesamtbetrag der Forderungen gegenüber jedem anderen Institut, die nach Maßgabe dieses Absatzes behandelt werden.

Für diese Zwecke wird unterstellt, dass das Institut anstelle der Forderung an die Gegenpartei gegen jeden einzelnen dieser Dritten eine entsprechende Forderung in Höhe des Anspruchs der Gegenpartei gegen den Dritten hat. Eine eventuell verbleibende Restforderung an die Gegenpartei wird weiterhin als solche behandelt.

Artikel 392
Substitutionsansatz

1. Wird ein Kredit an einen Kunden durch einen Dritten abgesichert oder durch eine von einem Dritten gestellten Sicherheit besichert, so kann ein Institut
 - a) den abgesicherten Teil des Kredits als Forderung an den Garantiegeber und nicht an den Kunden ansehen, sofern der ungesicherten Forderung an den Garantiegeber nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als dem ungesicherten Kredit an den Kunden;
 - b) den durch den Marktwert der anerkannten Sicherheit besicherten Teil des Kredits als Forderung an den Dritten und nicht an den Kunden ansehen, sofern der Kredit durch eine Sicherheit besichert ist und dem besicherten Teil der Forderung nach den Teil 3 Titel II Kapitel 2 dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als dem ungesicherten Kredit an den Kunden.

Ein Institut nimmt den unter Unterabsatz 1 Buchstabe b dargelegten Ansatz nicht in Anspruch, wenn zwischen der Forderung und der Sicherheit eine Laufzeitinkongruenz besteht.

Für die Zwecke dieses Teils darf ein Institut nur dann sowohl die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten ("Financial Collateral Comprehensive Method") als auch die in Unterabsatz 1 Buchstabe b vorgesehene Vorgehensweise anwenden, wenn es für die Zwecke des Artikels 87 sowohl die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten als auch die einfache Methode ("Financial Collateral Simple Method") anwenden darf.

2. Verfährt ein Institut nach Absatz 1 Buchstabe a, so gilt:
- a) Wenn die Garantie auf eine andere Wahrung lautet als der Kredit, wird der Betrag des Kredits, der durch diese Garantie als abgesichert gilt, nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 enthaltenen Bestimmungen ber die Behandlung von Wahrungsin Kongruenzen bei einer Absicherung einer Forderung ohne Sicherheitsleistung ermittelt.
 - b) Bei einer Differenz zwischen der Laufzeit des Kredits und der Laufzeit der Sicherheit wird nach den Bestimmungen ber die Behandlung von Laufzeitinkongruenzen in Teil 3 Titel II Kapitel 4 verfahren.
 - c) Eine partielle Absicherung kann bei einer Behandlung gem Teil 3 Titel II Kapitel 4 anerkannt werden.

TEIL 5
FORDERUNGEN AUS ÜBERTRAGENEN
KREDITRISIKEN

Titel I
Allgemeine Bestimmungen für diesen Teil

Artikel 393

Anwendungsbereich

Titel II und III gelten für neue Verbriefungen, die am oder nach dem 1. Januar 2011 begeben wurden. Nach dem 31. Dezember 2014 gelten Titel II und III für bestehende Verbriefungen, bei denen zugrunde liegende Forderungen nach diesem Datum neu hinzukommen oder andere ersetzen.

Titel II

Anforderungen an Anlegerinstitute

Artikel 394

Haltepflicht des Emittenten

1. Handelt ein Institut nicht als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber, so darf es einem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition in seinem Handelsbuch oder Anlagebuch nur dann ausgesetzt sein, wenn der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber gegenüber dem Institut ausdrücklich erklärt hat, dass er kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil ("net economic interest") von mindestens 5 % halten wird.

Lediglich folgende Fälle gelten als Halten eines materiellen Nettoanteils von mindestens 5 %:

- a) das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche;
- b) bei Verbriefungen von revolvingierenden Forderungen das Halten eines Originatorenanteils von mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen;
- c) das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen entspricht, wenn diese Forderungen ansonsten verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Forderungen bei der Origination mindestens 100 beträgt;
- d) das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die an die Anleger übertragenen oder verkauften Tranchen, so dass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen entspricht;

- e) das Halten einer Erstverlust-Risikoposition von mindestens 5 % einer jeden verbrieften Forderung bei der Verbriefung.

Der materielle Nettoanteil wird bei der Origination berechnet und ist kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Der materielle Nettoanteil, einschließlich einbehaltener Positionen, Zinsen oder Forderungen, wird nicht für die Kreditrisikominderung, für Verkaufspeditionen oder sonstige Absicherungen berücksichtigt und nicht veräußert. Der materielle Nettoanteil wird durch den Nominalwert der außerbilanziellen Posten bestimmt.

Die Vorschriften über die Haltepflicht dürfen bei einer Verbriefung nicht mehrfach zur Anwendung gebracht werden.

- 2. Verbrieft ein EU-Mutterkreditinstitut, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte EU-Finanzholdinggesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Originator oder Sponsor Forderungen von mehreren Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, so kann die Anforderung nach Absatz 1 auf der Grundlage der konsolidierten Lage des betreffenden EU-Mutterkreditinstituts, der betreffenden EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. der gemischten EU-Finanzholdinggesellschaft erfüllt werden.

Unterabsatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute, die die verbrieften Forderungen begründet haben, selbst die Verpflichtung eingegangen sind, die Anforderungen nach Artikel 397 zu erfüllen und dem Originator oder Sponsor und dem EU-Mutterkreditinstitut oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft rechtzeitig die zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 398 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

- 3. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich bei den verbrieften Forderungen um Forderungen handelt, die gegenüber folgenden Einrichtungen bestehen oder von diesen umfassend, bedingungslos und unwiderruflich garantiert werden:
 - a) Zentralstaaten oder Zentralbanken;
 - b) Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten;

- c) Institute, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von höchstens 50 % zugewiesen wird;
 - d) multilaterale Entwicklungsbanken.
4. Absatz 1 findet keine Anwendung auf
- a) Geschäfte, die auf einem klaren, transparenten und zugänglichen Index basieren, wobei die zugrunde liegenden Referenzeinheiten mit denen identisch sind, die einen stark gehandelten Index von Einheiten bilden, oder andere handelbare Wertpapiere darstellen, bei denen es sich nicht um Verbriefungspositionen handelt;
 - b) [gestrichen]

Artikel 395

Sorgfaltsprüfung

1. Die Institute sind – bevor sie das Kreditrisiko einer Verbriefung eingehen und gegebenenfalls anschließend – in der Lage, den zuständigen Behörden gegenüber nachzuweisen, dass sie hinsichtlich jeder einzelnen Verbriefungsposition über umfassende und gründliche Kenntnis verfügen und bezüglich ihres Handelsbuchs und ihres Anlagebuchs sowie des Risikoprofils ihrer Anlagen in verbrieft Positionen förmliche Vorschriften und Verfahren umgesetzt haben, um Folgendes zu analysieren und zu erfassen:
- a) nach Artikel 394 Absatz 1 erfolgte Mitteilungen der Originatoren oder Sponsoren zur Spezifizierung des materiellen Nettoanteils, den sie kontinuierlich an der Verbriefung halten;
 - b) Risikomerkmale der einzelnen Verbriefungspositionen;
 - c) Risikomerkmale der Forderungen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen;
 - d) Ruf und erlittene Verluste bei früheren Verbriefungen der Originatoren oder Sponsoren in den betreffenden Forderungsklassen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen;

- e) Erklärungen und Offenlegungen der Originatoren oder Sponsoren oder ihrer Beauftragten oder Berater über die gebotene Sorgfalt, die sie im Hinblick auf die verbrieften Forderungen und gegebenenfalls im Hinblick auf die Besicherungsqualität der verbrieften Forderungen walten lassen;
- f) gegebenenfalls Methoden und Konzepte, nach denen die Besicherung der verbrieften Forderungen bewertet wird, sowie Vorschriften, die der Originator oder Sponsor zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Bewerbers vorgesehen hat;
- g) alle strukturellen Merkmale der Verbriefung, die wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Verbriefungsposition des Instituts haben können, wie etwa vertragliche Wasserfall-Strukturen und damit verbundene Auslöserquoten ("Trigger"), Bonitätsverbesserungen, Liquiditätsverbesserungen, Marktwert-Trigger und geschäftsspezifische Definitionen des Ausfalls.

Die Institute führen in Bezug auf ihre Verbriefungspositionen regelmäßig selbst geeignete Stresstests durch. Dabei können die Institute sich auf die von einer ECAI entwickelten finanziellen Modelle stützen, sofern sie auf Anfrage nachweisen können, dass sie vor der Investition die Strukturierung der Modelle und die diesen zugrunde liegenden relevanten Annahmen mit der gebotenen Sorgfalt validiert haben und die Methoden, Annahmen und Ergebnisse verstanden haben.

2. Handeln Institute nicht als Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber, richten sie entsprechend ihren Handelsbuch- und ihren Anlagebuchpositionen sowie dem Risikoprofil ihrer Anlagen in verbrieft Positionen förmliche Verfahren ein, um Informationen über die Entwicklung der Forderungen, die ihren Verbriefungspositionen zugrunde liegen, laufend und zeitnah zu beobachten. Gegebenenfalls umfasst dies Folgendes: Art der Forderung, Prozentsatz der Kredite, die mehr als 30, 60 und 90 Tage überfällig sind, Ausfallquoten, Quote der vorzeitigen Rückzahlungen, unter Zwangsvollstreckung stehende Kredite, Art der Sicherheit und Belegung, Frequenzverteilung von Kreditpunktbewertungen und anderen Bonitätsbewertungen für die zugrunde liegenden Forderungen, branchenweise und geografische Diversifizierung, Frequenzverteilung der Beleihungsquoten mit Bandbreiten, die eine angemessene Sensitivitätsanalyse erleichtern. Sind die zugrunde liegenden Forderungen selbst Verbriefungspositionen, so verfügen die Institute nicht nur hinsichtlich der zugrunde liegenden Verbriefungstranchen über die in diesem Unterabsatz genannten Informationen, z.B. den Namen des Emittenten und dessen Bonität, sondern auch hinsichtlich der Merkmale und der Entwicklung der den Verbriefungstranchen zugrunde liegenden Pools.

Die Institute wenden dieselben Analysestandards auch auf Beteiligungen oder Übernahmen von Verbriefungsemissionen an, die von Dritten erworben werden, und zwar unabhängig davon, ob diese Beteiligungen oder Übernahmen in ihrem Handelsbuch oder ihrem Anlagebuch gehalten werden sollen.

Artikel 396

Zusätzliches Risikogewicht

Sind die Anforderungen des Artikels 394, 395 oder 398 in einem wesentlichen Punkt aufgrund von Fahrlässigkeit oder Unterlassung seitens des Instituts nicht erfüllt, so verhängen die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1250 %), das für die einschlägigen Verbriefungspositionen in der in den Artikeln 240 Absatz 6 bzw. 326 Absatz 3 spezifizierten Weise gilt. Das zusätzliche Risikogewicht wird mit jedem weiteren Verstoß gegen die Sorgfaltsbestimmungen schrittweise angehoben.

Die zuständigen Behörden berücksichtigen die für bestimmte Verbriefungen gemäß Artikel 394 Absatz 3 geltenden Ausnahmen durch Herabsetzung des Risikogewichts, das sie andernfalls gemäß diesem Artikel bei einer Verbriefung verhängen würden, auf die Artikel 394 Absatz 3 Anwendung findet.

Titel III

Anforderungen an Sponsoren und Originatoren

Artikel 397

Kreditvergabekriterien

Sponsoren und Originatoren wenden bei Forderungen, die verbrieft werden sollen, dieselben soliden, klar definierten Kreditvergabekriterien nach Maßgabe der Anforderungen von Artikel 77 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] an wie bei Forderungen, die in ihrem eigenen Anlagebuch gehalten werden sollen. Zu diesem Zweck wenden die Originatoren und die Sponsoren dieselben Verfahren für die Genehmigung und gegebenenfalls für die Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten an.

Sind die Anforderungen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels nicht erfüllt, so darf ein Originator Artikel 240 Absatz 1 nicht anwenden und die verbrieften Forderungen bei der Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen gemäß dieser Verordnung nicht unberücksichtigt lassen.

Artikel 398

Offenlegung gegenüber Anlegern

Als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber handelnde Institute legen den Anlegern gegenüber offen, in welcher Höhe sie sich nach Artikel 394 verpflichtet haben, einen materiellen Nettoanteil an der Verbriefung zu behalten. Sponsoren und Originatoren stellen sicher, dass künftige Anleger problemlos Zugang zu allen wesentlichen einschlägigen Daten über die Bonität und Entwicklung der einzelnen zugrunde liegenden Forderungen, Zahlungsströme und Sicherheiten einer Verbriefungsposition sowie zu Informationen haben, die notwendig sind, um umfassende und fundierte Stresstests in Bezug auf die Zahlungsströme und Besicherungswerte, die hinter den zugrunde liegenden Forderungen stehen, durchführen zu können. Zu diesem Zweck werden die "wesentlichen einschlägigen Daten" zum Zeitpunkt der Verbriefung oder, wenn die Art der Verbriefung dies erfordert, zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.

Artikel 399

Einheitliche Bedingungen für die Anwendung

1. Die EBA erstattet der Kommission jährlich über die Maßnahmen Bericht, die von den zuständigen Behörden zur Gewährleistung der Einhaltung der in den Titeln II und III festgelegten Anforderungen durch die Institute ergriffen worden sind.
2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die Konvergenz der Aufsichtspraktiken bezüglich der Artikel 394 bis 398, einschließlich der Maßnahmen, die im Falle eines Verstoßes gegen Sorgfalts- und Risikomanagementpflichten ergriffen werden, zu erleichtern.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

TEIL 6

LIQUIDITÄT

Titel I

Begriffsbestimmungen und Anforderungen an die Liquiditätsdeckung

Artikel 400

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Teils bezeichnet der Ausdruck

- 1) "Finanzkunde" einen Kunden, der eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] aufgeführten Aktivitäten als Haupttätigkeit ausübt oder bei dem es sich um Folgendes handelt:
 - a) ein Kreditinstitut;
 - b) eine Wertpapierfirma;
 - c) eine Verbriefungszweckgesellschaft;
 - d) einen OGA;
 - e) eine nicht-offene Anlagegesellschaft;
 - f) ein Versicherungsunternehmen;
 - g) eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft.
- 2) "Privatkundeneinlagen" eine Verbindlichkeit gegenüber einer natürlichen Person oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen, wenn die natürliche Person oder das Unternehmen zur Forderungsklasse der Retailforderungen nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko gehört und die Gesamtverbindlichkeit gegenüber einem solchen Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden 1 Mio. EUR nicht übersteigt.

Artikel 401

Liquiditätsanforderung

1. Die Institute verfügen stets über liquide Aktiva, deren Gesamtwert den Liquiditätsabflüssen abzüglich der Liquiditätszuflüsse unter Stressbedingungen entspricht oder höher als diese ausfällt, damit gewährleistet wird, dass sie über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, um ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen unter Stressbedingungen während eines kurzen Zeitraums ausgleichen zu können.
2. Die Institute weisen Liquiditätszuflüsse und liquide Aktiva nicht doppelt aus.
3. Titel II findet ausschließlich für die Zwecke der Präzisierung der Meldepflichten nach Artikel 403, der Meldeanforderungen festlegt, Anwendung.
4. Bis zur Einführung einer harmonisierten Liquiditätsdeckungsanforderung in der Union wird die allgemeine Anforderung des Absatzes 1 im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorschriften angewandt.

Artikel 402

Einhaltung der Liquiditätsanforderungen

Erfüllt ein Institut die Anforderung nach Artikel 401 Absatz 1 nicht oder geht es davon aus, dass die Anforderung nicht erfüllt wird, zeigt es dies den zuständigen Behörden unverzüglich an und legt der zuständigen Behörde umgehend einen Plan für die rasche Wiedereinhaltung der Anforderungen des Artikels 401 vor. Bis das Institut die einschlägigen Bestimmungen wieder einhält, meldet es täglich zum Ende des Geschäftstags die unter Titel II genannten Positionen, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt weniger häufige Meldungen und einen längeren Meldezeitraum. Derartige Genehmigungen werden von den zuständigen Behörden nur einzelfallbezogen, je nach der Lage eines Instituts erteilt. Die zuständigen Behörden überwachen die Durchführung des Plans zur Wiedereinhaltung der Anforderungen und schreiben gegebenenfalls eine schnellere Wiedereinhaltung vor.

Die zuständigen Behörden genehmigen weniger häufige Meldungen oder einen längeren Meldezeitraum nur einzelfallbezogen, je nach der Lage eines Instituts. Sie überwachen die Durchführung des Plans zur Wiedereinhaltung der Anforderungen gemäß jenem Artikel und schreiben gegebenenfalls eine raschere Wiedereinhaltung als in dem Plan vorgesehen vor.

Titel II

Liquiditätsmeldungen

Artikel 403

Meldepflicht und Meldeformat

1. Die Institute melden den zuständigen Behörden in einer einzigen Währung – unabhängig von der tatsächlichen Währung – die in Titel II aufgeführten Positionen und deren Elemente, einschließlich der Zusammensetzung ihrer liquiden Aktiva gemäß Artikel 404. Bis die in Teil 6 genannte Anforderung an die Liquiditätsdeckung genau festgelegt ist und gemäß Artikel 481 Absatz 2a als Mindeststandard angewandt wird, melden die Institute zumindest die in Titel II und Anhang III genannten Positionen. Bezüglich der Anforderung nach Titel II und Anhang III erfolgt eine Meldung mindestens monatlich bezüglich der Positionen nach Titel III mindestens quartalsweise.
2. Hat ein Institut in einer anderen Währung als der Währung, in der die Meldung gemäß Absatz 1 erfolgt, Verbindlichkeiten, die sich insgesamt auf mindestens 5 % der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts oder der Liquiditätsuntergruppe belaufen, oder unterhält es eine bedeutende Zweigstelle im Sinne von Artikel 52 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] in einem Aufnahmemitgliedstaat, dessen Währung sich von der des Herkunftsmitgliedstaats unterscheidet, so meldet das Institut den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gesondert die in Absatz 1 genannten Positionen in jener Währung.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) einheitliche Meldeformate und IT-Lösungen mit zugehörigen Anweisungen sowie die Häufigkeit der Meldungen, Termine und Fristen. Die Meldeformate und die Häufigkeit müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der verschiedenen Geschäfte des Instituts angemessen sein und die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Meldungen umfassen;

- b) zusätzlich erforderliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung, die den zuständigen Behörden einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikoprofil ermöglichen und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind;
- c) Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Standards für die unter Buchstabe a genannten Punkte bis zum 1. Januar 2013 und für die unter Buchstabe b genannten Punkte bis zum 1. Januar 2015 vor.

Die zuständigen Behörden können weiterhin Beobachtungskennziffern zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der geltenden Liquiditätsstandards erheben.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

- 4. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats stellen den zuständigen Behörden und der Zentralbank der Aufnahmemitgliedstaaten sowie der EBA auf Anfrage einen zeitnahen Zugang zu den Einzelmeldungen im Einklang mit diesem Artikel zur Verfügung.
- 5. Die zuständigen Behörden, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 107 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ausüben, stellen den folgenden Behörden auf Anfrage unverzüglich sämtliche Meldungen des Instituts im Einklang mit den einheitlichen Meldeformaten nach Absatz 3 zur Verfügung:
 - a) den zuständigen Behörden und der Zentralbank der Aufnahmemitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen der Muttergesellschaft im Sinne des Artikels 52 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] oder Institute befinden, die von derselben Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden;
 - b) den zuständigen Behörden, die Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft oder Institute zugelassen haben, die von derselben Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, sowie der Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats;
 - c) der EBA;
 - d) der EZB.

6. Die zuständigen Behörden, die ein Institut, das eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft oder Mutterfinanzholdinggesellschaft ist, zugelassen haben, stellen den zuständigen Behörden, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 106 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ausüben, der Zentralbank des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen ist, und der EBA auf Anfrage unverzüglich sämtliche Meldungen des Instituts im Einklang mit den einheitlichen Berichtsformaten nach Absatz 3 zur Verfügung.
7. Die Institute weisen Liquiditätszuflüsse und liquide Aktiva nicht doppelt aus.

Artikel 404

Meldung liquider Aktiva

1. Die Institute melden folgende Positionen als liquide Aktiva:
 - a) Barmittel und finanzielle Engagements bei Zentralbanken, soweit diese finanziellen Engagements in Stressphasen jederzeit aufgelöst werden können;
 - b) sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität;
 - c) übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber einem Zentralstaat oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Landeswährung des Zentralstaats oder der Zentralbank begeben werden, soweit das Halten derartiger übertragbarer Aktiva dem Liquiditätsbedarf des Institutsbetriebs in der betreffenden Währung entspricht;
 - d) übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität.

Was Einlagen bei Zentralbanken im Sinne des Artikels 404 Absatz 1 Buchstabe b betrifft, so bemühen sich die zuständige Behörde und die Zentralbank darum, sich darüber zu verständigen, in welchem Ausmaß diese Einlagen in Stressphasen aufgelöst werden können.

Bis eine einheitliche Definition der hohen und äußerst hohen Liquidität und Kreditqualität im Einklang mit Artikel 481 Absatz 2 vorliegt, ermitteln die Institute selbst in einer entsprechenden Währung die übertragbaren Aktiva, die eine hohe oder äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen. Bis eine einheitliche Definition vorliegt, dürfen die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der in Artikel 481 Absatz 2 aufgeführten Kriterien allgemeine Leitlinien vorgeben, die von den Instituten bei der Ermittlung der Aktiva mit hoher oder äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität befolgt werden. Liegen keine derartigen Leitlinien vor, verwenden die Institute zu diesem Zweck transparente und objektive Kriterien, einschließlich bestimmter oder sämtlicher in Artikel 481 Absatz 2 aufgeführten Kriterien.

2. Folgende Positionen gelten nicht als liquide Aktiva:
 - a) von einem Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, es sei denn, sie erfüllen eine der folgenden Voraussetzungen:
 - i) es handelt sich um Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 124 Absatz 3 oder 4 in Betracht kommen;
 - ii) es handelt sich um Schuldverschreibungen gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, die nicht unter Ziffer i fallen;
 - iii) das Kreditinstitut wurde von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet, wobei diese Regierung verpflichtet ist, die wirtschaftliche Grundlage des Instituts zeit seines Bestehens zu schützen und seine Lebensfähigkeit zu sichern, oder die Vermögenswerte werden von dieser Regierung ausdrücklich garantiert, und die Vermögenswerte werden überwiegend zur Finanzierung von Förderdarlehen auf nicht-wettbewerblicher, nicht-gewinnorientierter Basis eingesetzt, um die politischen Zielsetzungen der betreffenden Regierung umzusetzen;
 - b) Vermögenswerte der folgenden Emittenten:
 - i) Wertpapierfirmen;
 - ii) Versicherungsunternehmen;

- iii) Finanzholdinggesellschaften;
- iv) gemischte Finanzholdinggesellschaften;
- v) andere Einrichtungen, die eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] aufgeführten Aktivitäten als Haupttätigkeit ausüben.

3. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben b bis d melden die Institute als liquide Aktiva ausschließlich solche, die anerkannte Sicherheiten für den Innertagesliquiditätsbedarf und die Übernachtliquiditätsfazilitäten der Zentralbank eines Drittstaats sind, sofern das Kreditinstitut betrieblich in der Lage und dazu berechtigt ist, sie für den unmittelbaren Zugang zu diesen Fazilitäten zu verwenden, oder wenn die liquiden Aktiva zur Deckung von Liquiditätsabflüssen in der Währung dieses Drittstaats gehalten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für liquide Aktiva, die zur Deckung von Liquiditätsabflüssen in einer Währung gehalten werden, bezüglich derer die Anerkennungsfähigkeit durch die Zentralbank äußerst eng definiert ist. Im Fall von liquiden Aktiva, die auf Währungen von Drittstaaten lauten, findet diese Ausnahme nur dann Anwendung, wenn die zuständigen Behörden des Drittstaats eine äquivalente Ausnahme anwenden.

3a. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben b und d melden die Institute als liquide Aktiva ausschließlich solche, die sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie wurden nicht von dem Institut selbst oder seiner Muttergesellschaft oder Tochterinstituten oder einer anderen Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft oder Mutterfinanzholdinggesellschaft begeben;
- b) [gestrichen]
- c) ihr Preis wird im Allgemeinen von den Marktteilnehmern festgelegt und ist am Markt leicht zu ermitteln, oder ihr Preis kann durch eine leicht zu berechnende Formel auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Input-Faktoren festgestellt werden und beruht nicht allzu sehr auf starken Annahmen, wie bei strukturierten oder exotischen Produkten normalerweise der Fall;
- d) sie sind an einer anerkannten Börse notiert;

- e) sie sind auf aktiven Märkten für direkte Verkäufe ("outright sale") oder Pensionsgeschäfte handelbar. Diese Kriterien werden für jeden Markt einzeln geprüft, wobei zu berücksichtigen ist, ob auch in Stressphasen ausreichend Nachfrage besteht, um Mittel aufzubringen, ohne dass erhebliche Abschläge aufgrund von Notverkäufen anfallen.
- 3b. Für die Zwecke des Artikels 481 Absatz 2 melden die Institute zusätzlich Bericht über andere, nicht von einer Zentralbank anerkannte aber handelbare Aktiva wie Aktien und Gold.
4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Währungen aufgeführt sind, die die in Absatz 3 Unterabsatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Vor dem Inkrafttreten der im vorstehenden Unterabsatz genannten technischen Standards können die Institute weiterhin von der in Absatz 3 Unterabsatz 2 erläuterten Behandlung Gebrauch machen, sofern die zuständigen Behörden diese Behandlung vor dem 1. Januar 2013 angewandt haben.

5. OGA-Positionen dürfen im Portfolio liquider Aktiva eines jeden Instituts bis zu einem Absolutbetrag von 250 Mio. EUR als liquide Aktiva behandelt werden, sofern die Anforderungen nach Artikel 127 Absatz 3 erfüllt sind und der OGA, mit Ausnahme von Derivaten zur Minderung des zinsbedingten Risikos, des Kredit- oder des Währungsrisikos, ausschließlich in liquide Aktiva im Sinne des Absatzes 1 investiert.

6. Können liquide Aktiva nicht mehr für die Zwecke von Absatz 1 oder OGA-Positionen nicht mehr für eine Behandlung nach Absatz 5 anerkannt werden, so darf ein Institut sie dennoch für einen zusätzlichen Zeitraum von 30 Kalendertagen weiterhin als liquide Aktiva betrachten.

Artikel 405

Operationelle Anforderungen für den Bestand an liquiden Aktiva

Die Institute melden Positionen nur dann als liquide Aktiva, wenn diese die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie sind in geeigneter Weise diversifiziert;
- b) [gestrichen]
- c) sie sind rechtlich und praktisch zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar, um durch einen direkten Verkauf oder ein Pensionsgeschäft verwertet zu werden, so dass fällige Verpflichtungen erfüllt werden können. Liquide Aktiva gemäß Artikel 404 Absatz 1 Buchstabe c, die in Drittstaaten gehalten werden, in denen Transferbeschränkungen bestehen, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, gelten nur soweit als verfügbar, als dass sie den Abflüssen in dem Drittstaat oder in der betreffenden Währung entsprechen;
- d) die liquiden Aktiva werden durch eine Liquiditätsmanagement-Funktion kontrolliert;
- e) ein Teil der liquiden Aktiva mit Ausnahme derjenigen gemäß Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben a und c ist regelmäßig und mindestens jährlich durch direkte Verkäufe oder Pensionsgeschäfte zu folgenden Zwecken zu verwerten:
 - i) Prüfung des Zugangs zum Markt für diese Aktiva;
 - ii) Prüfung der Wirksamkeit der Verfahren für die Verwertung der Aktiva;
 - iii) Prüfung der Nutzbarkeit der Aktiva;
 - iv) Minimierung des Risikos negativer Signalwirkungen in Stressphasen;

- f) mit den Aktiva verbundene Preisrisiken dürfen abgesichert werden, doch die liquiden Aktiva unterliegen angemessenen internen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass sie nicht in anderen laufenden Vorgängen verwendet werden, einschließlich
- i) Absicherungs- oder anderen Handelsstrategien;
 - ii) Bonitätsverbesserungen bei strukturierten Transaktionen;
 - iii) Deckung von Betriebskosten;
- g) die Währung der liquiden Aktiva entspricht der Währungsverteilung der Liquiditätsabflüsse nach Abzug der Zuflüsse.

Artikel 406

Bewertung der liquiden Aktiva

1. Liquide Aktiva werden mit ihrem Marktwert gemeldet, vorbehaltlich angemessener Abschläge, die mindestens die Duration, das Kredit- und Liquiditätsrisiko und typische Repo-Abschläge in allgemeinen Stressphasen des Marktes widerspiegeln. Die Abschläge betragen mindestens 15 % für die unter Artikel 404 Absatz 1 Buchstabe d aufgeführten Aktiva. Sichert das Institut das mit einem Vermögenswert verbundene Preisrisiko ab, berücksichtigt es den aus der potenziellen Glattstellung der Absicherung resultierenden Kapitalfluss.
2. OGA-Positionen gemäß Artikel 404 Absatz 5 unterliegen Abschlägen, bei denen die zugrunde liegenden Aktiva wie folgt unmittelbar berücksichtigt werden:
 - a) ~~[gestrichen]~~
 - b) 5 % für Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben b und c;
 - c) 20 % für Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstabe d.

Dieser Ansatz wird wie folgt angewandt:

- a) Sind dem Institut die zugrunde liegenden Forderungen des OGA bekannt, so darf es diese zugrunde liegenden Forderungen berücksichtigen, um sie gemäß Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben a bis d zuzuordnen.

- b) Sind dem Institut die zugrunde liegenden Forderungen des OGA nicht bekannt, wird davon ausgegangen, dass der OGA bis zur unter seinem Mandat zulässigen Höchstgrenze in absteigender Folge in die Kategorien von Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben a bis d investiert, bis die Höchstgrenze für die Gesamtinvestitionen erreicht ist.
3. Die Institute können folgende Dritte damit beauftragen, die Abschläge für OGA-Positionen im Einklang mit den in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b aufgeführten Methoden zu berechnen und zu melden:
- a) die Verwahrstelle des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle hinterlegt;
 - b) die Verwaltungsgesellschaft des OGA im Fall anderer OGA, sofern diese die in Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Richtigkeit der Berechnungen der Verwahrstelle oder der OGA-Verwaltungsgesellschaft wird von einem externen Prüfer bestätigt.

Artikel 407

[gestrichen]

Artikel 408
Liquiditätsabflüsse

1. Die zu meldenden Liquiditätsabflüsse werden als Summe der folgenden Elemente berechnet:
 - a) Prozentsatz des gegenwärtig ausstehenden Betrags für Privatkundeneinlagen gemäß Artikel 409;
 - b) Prozentsätze der gegenwärtig ausstehenden Beträge für andere Verbindlichkeiten, die fällig werden, möglicherweise an die Gläubigerinstitute oder an den Finanzierungsgeber ausgezahlt werden müssen oder an eine implizite Erwartung des Finanzierungsgebers geknüpft sind, nach der das Institut die Verbindlichkeit innerhalb der nächsten 30 Tage gemäß Artikel 410 zurückzahlt;
 - c) weitere Abflüsse gemäß Artikel 411;
 - d) Prozentsatz des Höchstbetrags, der gemäß Artikel 412 innerhalb der nächsten 30 Tage aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, die gemäß Anhang I mit einem mittleren oder mittleren bis geringen Risiko behaftet sind;
 - e) weitere in der Bewertung nach Absatz 2 ermittelte Abflüsse.
2. Die Institute bewerten regelmäßig die Wahrscheinlichkeit und den potenziellen Umfang von Liquiditätsabflüssen innerhalb der nächsten 30 Tage im Hinblick auf Produkte oder Dienstleistungen, die nicht unter die Artikel 410 bis 412 fallen und die sie anbieten oder deren Sponsor sie sind oder die potenzielle Käufer als mit ihnen in Verbindung stehend betrachten würden, einschließlich aller vertraglichen Vereinbarungen, z.B. andere außerbilanzielle und eventuelle finanzielle Verpflichtungen. Diese Abflüsse werden unter der Annahme eines kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenarios bewertet. Bei dieser Bewertung berücksichtigen die Institute insbesondere wesentliche Rufschädigungen, die darauf zurückzuführen sein könnten, dass sie keine Liquiditätsunterstützung für derartige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen. Die Institute melden den zuständigen Behörden mindestens jährlich die Produkte und Dienstleistungen, bezüglich derer die Wahrscheinlichkeit für Abflüsse und deren Umfang im Sinne von Unterabsatz 1 wesentlich sind, und die zuständigen Behörden stellen die zuzuordnenden Abflüsse fest.

Die zuständigen Behörden melden der EBA mindestens jährlich die Art der Produkte und Dienstleistungen, für die sie auf der Grundlage der Meldungen der Institute Abflüsse festgestellt haben. Sie erläutern in dieser Meldung auch die zur Feststellung der Abflüsse verwendeten Methoden.

3. [gestrichen]

Artikel 409

Abflüsse bei Privatkundeneinlagen

1. Die Institute multiplizieren den Betrag der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Privatkundeneinlagen mit mindestens 5 %, sofern auf die betreffende Einlage Folgendes zutrifft:
 - a) Sie ist Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist.
 - b) Sie wird auf einem Zahlungsverkehrskonto (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten.
2. Die Institute multiplizieren andere Privatkundeneinlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen, mit mindestens 10 %.
3. Die EBA veröffentlicht bis zum 30. Juni 2013 unter Berücksichtigung des Verhaltens lokaler Einleger entsprechend den Auskünften der zuständigen nationalen Behörden Leitlinien für die Kriterien, nach denen die Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1 und 2 in Zusammenhang mit der Ermittlung von Privatkundeneinlagen, die höheren als den in Absatz 1 oder 2 spezifizierten Abflüssen unterliegen, sowie die Begriffsbestimmungen für diese Produkte und die entsprechenden Abflüsse für die Zwecke dieses Titels festgelegt werden. In diesen Leitlinien wird die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsabflüssen bei diesen Einlagen innerhalb der nächsten 30 Tage berücksichtigt. Diese Abflüsse werden unter der Annahme eines kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenarios bewertet.

4. Die Institute multiplizieren ihre Privatkundeneinlagen in Drittstaaten mit einem höheren Prozentsatz als dem in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Prozentsatz, falls ein solcher Prozentsatz nach den vergleichbaren Meldepflichten des Drittstaats vorgesehen ist.
5. Die Institute dürfen bei der Berechnung bestimmte klar beschriebene Kategorien von Privatkundeneinlagen ausschließen, sofern sie in jedem einzelnen Fall die folgenden Bedingungen streng auf die gesamte Kategorie dieser Einlagen anwenden, es sei denn, es liegt eine individuell zu rechtfertigende Ausnahmesituation beim Einleger vor:
 - a) Der Einleger darf seine Einlage nicht innerhalb von 30 Tagen entnehmen.
 - b) Bei vorzeitigen Entnahmen innerhalb von 30 Tagen muss der Einleger eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen, die den Zinsverlust im Zeitraum zwischen der Entnahme und dem vertraglichen Laufzeitende zuzüglich einer Vertragsstrafe umfasst, die nicht über dem Betrag der Zinsen liegen muss, die vom Zeitpunkt der Einlage bis zum Entnahmezeitpunkt aufgelaufen sind.

Artikel 410

Abflüsse bei sonstigen Verbindlichkeiten

1. Die Institute multiplizieren die aus den eigenen Betriebskosten erwachsenden Verbindlichkeiten mit 0 %.
2. Die Institute multiplizieren die aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Artikel 188 erwachsenden Verbindlichkeiten wie folgt:
 - a) mit 0 % bis zum Wert der liquiden Aktiva gemäß Artikel 406, sofern sie mit Vermögenswerten besichert sind, die gemäß Artikel 404 als liquide Aktiva gelten;
 - b) mit 100 % über den Wert der liquiden Aktiva gemäß Artikel 406 hinaus, sofern sie mit Vermögenswerten besichert sind, die gemäß Artikel 404 als liquide Aktiva gelten;
 - c) mit 25 %, wenn die Vermögenswerte gemäß Artikel 404 nicht als liquide Aktiva gelten und der Kreditgeber die Zentralregierung, die Zentralbank oder eine andere öffentliche Stelle des Mitgliedstaats ist, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat.

3. [gestrichen]
4. Die Institute multiplizieren
 - a) Verbindlichkeiten, die aus vom Einleger zu haltenden Einlagen resultieren, die dieser hält, um Clearing-, Verwahr- oder Cash-Management-Dienste des Instituts zu erhalten,
 - b) Verbindlichkeiten, die aus Einlagen resultieren, die im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 108 Absatz 7 oder als eine den Rechts- oder Satzungsvorschriften entsprechende Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist, zu halten sind,
 - c) Verbindlichkeiten, die aus Einlagen resultieren, die vom Nichtfinanzkunden im Rahmen einer sonstigen nicht unter Buchstabe a aufgeführten etablierten Geschäftsbeziehung zu halten sind,

mit 5 % in Fällen gemäß Buchstabe a, soweit diese unter ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland fallen, und mit 25 % in allen anderen Fällen.

Die in Buchstabe a genannten Clearing-, Verwahr- oder Cash-Management-Dienste decken ausschließlich einschlägige Dienste ab, die im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden, von der der Einleger im wesentlichen Maße abhängig ist. Sie dürfen nicht aus Korrespondenzbankgeschäften oder Primebroker-Dienstleistungen bestehen, und das Institut muss über Nachweise verfügen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtmäßig fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des operationellen Betriebs abzuheben.

Solange es keine einheitliche Definition einer etablierten Geschäftsbeziehung gemäß Buchstabe c gibt, legen die Institute selbst die Kriterien fest, anhand deren sie feststellen, dass eine etablierte Geschäftsbeziehung vorliegt, für die sie über Nachweise verfügen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtmäßig fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des operationellen Betriebs abzuheben; die genannten Kriterien sind den zuständigen Behörden mitzuteilen. In Ermangelung einer einheitlichen Definition können die zuständigen Behörden den Instituten allgemeine Leitlinien an die Hand geben, nach denen diese sich richten, um von einem Einleger im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehaltene Einlagen zu ermitteln.

5. Die Institute multiplizieren die aus Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind, erwachsenden Verbindlichkeiten mit 75 %, soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen.
6. Die Institute berücksichtigen die innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen erwarteten Forderungen und Verbindlichkeiten aus in Anhang II aufgeführten Kontrakten bezüglich aller Gegenparteien auf Nettobasis und multiplizieren diese im Falle eines Nettoforderungsbetrags mit 100 %. Auf Nettobasis bedeutet hier, dass auch die zu leistenden Sicherheiten, die nach Artikel 404 als liquide Aktiva gelten, ausgeschlossen werden.
7. Die Institute multiplizieren andere Verbindlichkeiten, die nicht unter die Absätze 1 bis 5 fallen, mit 100 %.
8. Abweichend von Absatz 7 dürfen die zuständigen Behörden die Genehmigung erteilen, im Einzelfall einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Einleger ist eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Instituts oder eine andere Tochtergesellschaft derselben Muttergesellschaft oder durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG mit dem Institut verbunden;
 - b) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Abflüsse innerhalb der nächsten 30 Tage selbst bei einem kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenario geringer ausfallen;
 - c) abweichend von Artikel 413 wendet die Gegenpartei einen entsprechenden symmetrischen oder konservativeren Zufluss an;
 - d) das Institut und die Gegenpartei sind im selben Mitgliedstaat niedergelassen.
- 8a. Die zuständigen Behörden können von der Voraussetzung nach Absatz 8 Buchstabe d absehen, wenn Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Anwendung findet. In diesem Fall müssen zusätzliche objektive Kriterien, die in dem in Artikel 481 genannten Gesetzgebungsakt festgelegt sind, erfüllt sein. Wird die Anwendung eines solchen geringeren Abflusses genehmigt, unterrichten die zuständigen Behörden die EBA über die Ergebnisse des in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b genannten Verfahrens. Die Einhaltung der Voraussetzungen für derartige geringere Abflüsse wird regelmäßig von den zuständigen Behörden überprüft.

9. Die EBA arbeitet bis zum 1. Januar 2015 Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, mit denen die in Absatz 8a genannten objektiven Kriterien weiter spezifiziert werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in diesem Absatz genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 411

Zusätzliche Abflüsse

1. Sicherheiten, die das Institut für in Anhang II aufgeführte Kontrakte hinterlegt, unterliegen einem zusätzlichen Abfluss in Höhe der Abschläge, die gemäß Artikel 406 auf die jeweiligen Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 anzuwenden wären, und von 20 % des Marktwerts anderer Aktiva.
2. Die Institute melden den zuständigen Behörden alle von ihnen eingegangenen Kontrakte, die vertragsbedingt Liquiditätsabflüsse oder zusätzlich benötigte Sicherheiten bei einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditqualität des Instituts vorsehen. Hält die zuständige Behörde solche Kontrakte im Verhältnis zu den potenziellen Liquiditätsabflüssen des Instituts für wesentlich, so fordert sie von dem Institut zusätzliche Abflüsse für diese Kontrakte, darunter auch für die zusätzlich benötigten Sicherheiten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Kreditqualität des Instituts, etwa eine Herabstufung des externen Ratings um drei Bonitätsstufen, zurückzuführen sind. Das Institut überprüft den Umfang dieser wesentlichen Verschlechterung regelmäßig im Lichte vertragsbedingt relevanter Aspekte und teilt der zuständigen Behörde die Ergebnisse seiner Überprüfungen mit.
3. Das Institut wendet einen zusätzlichen Abfluss an, der den benötigten Sicherheiten entspricht, die von den Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte des Instituts herrühren, falls sie wesentlich sind.

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Kriterien für die Bewertung der Wesentlichkeit und die Methodik für die Messung des zusätzlichen Abflusses festzulegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Juni 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

4. Das Institut wendet einen zusätzlichen Abfluss an, der dem Marktwert der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte entspricht, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die deren Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts.

Artikel 412

Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten

1. Die Institute melden Abflüsse aus zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die in Form eines Prozentsatzes des Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, festgelegt werden. Dieser Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, darf ohne den Wert der Sicherheit nach Artikel 406 bewertet werden, die zu stellen ist, falls das Institut die Sicherheit wieder verwenden kann und die Sicherheit in Form liquider Aktiva gemäß Artikel 404 vorliegt. Die zu leistende Sicherheit darf nicht aus von der Gegenpartei der Fazilität oder aus von einem ihr verbundenen Unternehmen begebenen Vermögenswerten bestehen. Liegen dem Institut die erforderlichen Informationen vor, so wird der Höchstbetrag, der für Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, als der Höchstbetrag festgelegt, der in Anspruch genommen werden könnte, wenn die eigenen Verpflichtungen der Gegenpartei oder die vertraglich vorgesehene Inanspruchnahme in den nächsten 30 Tagen fällig würden.
2. Der Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, wird mit 5 % multipliziert, falls die Fazilitäten unter die Forderungsklasse der Retailforderungen nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko fallen.

3. Der Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, wird mit 10 % multipliziert, wenn die Fazilitäten die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) sie fallen nicht unter die Forderungsklasse der Retailforderungen nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko;
 - b) sie wurden Kunden, die keine Finanzkunden sind, zur Verfügung gestellt;
 - c) sie wurden nicht zu dem Zweck gestellt, die Finanzierung des Kunden in Situationen zu ersetzen, in denen dieser seinen Finanzierungsbedarf nicht an den Finanzmärkten decken kann.
- 3a. Der zugesagte Betrag einer Liquiditätsfazilität, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind, wird mit 10 % multipliziert, insofern er den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist.
4. Der Höchstbetrag, der aus anderen nicht in Anspruch genommenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, wird mit 100 % multipliziert. Dies findet Anwendung auf
- a) andere als unter Absatz 3 Buchstabe b genannte Liquiditätsfazilitäten, die das Institut Verbriefungszweckgesellschaften gewährt hat;
 - b) Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss.

5. Institute, die von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und durch diese gefördert werden, dürfen abweichend von Absatz 4 die Behandlung gemäß den Absätzen 2 und 3 auch auf Kredit- und Liquiditätsfazilitäten anwenden, die Instituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen dienen, die den in diesen Absätzen genannten Forderungsklassen zuzuordnen sind. Werden diese Förderdarlehen über ein anderes Institut als Vermittler bereitgestellt (Durchlaufdarlehen), so können die Institute, die diese Förderdarlehen an die Endbegünstigten auszahlen, abweichend von Artikel 413 Absatz 2 Buchstabe c einen symmetrischen Zu- und Abfluss von 0 % anwenden. Diese Förderdarlehen werden ausschließlich Personen, die keine Finanzkunden sind, gewährt, sind nicht-wettbewerblicher, nicht-gewinnorientierter Natur und dienen der Förderung der politischen Zielsetzungen der Zentral- oder Regionalregierung des Mitgliedstaats. Eine Inanspruchnahme derartiger Fazilitäten ist nur nach einem Antrag für ein Förderdarlehen und bis zu dem beantragten Betrag möglich.

Artikel 413

Zuflüsse

1. Die Institute melden ihre Liquiditätszuflüsse.
2. Die Liquiditätszuflüsse werden innerhalb der folgenden 30 Tage gemessen. Sie umfassen vertragliche Zuflüsse aus Forderungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer das Institut keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden. Die Zuflüsse werden vollständig berücksichtigt, ausgenommen in folgenden Fällen:
 - a) fällige Zahlungen zu Tilgungszwecken von Kunden, die keine Zentralbanken oder Finanzkunden sind, werden entweder um 50 % ihres Werts oder um die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesen Kunden zur Aufstockung der betreffenden Finanzierung reduziert, je nachdem, welcher der Beträge höher ist. Dies gilt nicht für Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Artikel 188, die durch liquide Aktiva gemäß Artikel 404 besichert sind, und nicht für Zahlungen aus den Handelsfinanzierungsgeschäften nach Artikel 158 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Tagen, die in voller Höhe als Zuflüsse berücksichtigt werden;

- b) fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 188 werden, sofern sie durch liquide Aktiva im Sinne von Artikel 404 Absatz 1 besichert sind, bis zu dem Wert der liquiden Aktiva ohne Abschläge nicht berücksichtigt und in den anderen Fällen vollständig berücksichtigt;
 - c) fällige Zahlungen, die das schuldende Institut gemäß Artikel 410 Absatz 4 behandelt, werden mit einem entsprechenden symmetrischen Zufluss multipliziert;
 - d) nicht in Anspruch genommene Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten und jegliche anderen erhaltenen Zusagen werden nicht berücksichtigt. Abweichend davon können Institute, die eine Zusage nach Artikel 412 Absatz 5 erhalten haben, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszuzahlen, Zuflüsse bis zur Höhe des Wertes der Abflüsse berücksichtigen, die sie im Zusammenhang mit der entsprechenden Zusage melden zur Bereitstellung der fraglichen Förderdarlehen verzeichnen.
3. Innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen erwartete Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kontrakten nach Anhang II werden bezüglich aller Gegenparteien auf Nettobasis berücksichtigt und mit 100 % eines Nettoforderungsbetrags multipliziert. Auf Nettobasis bedeutet hier, dass auch die zu leistenden Sicherheiten, die nach Artikel 404 als liquide Aktiva gelten, ausgeschlossen werden.
4. Die zuständigen Behörden dürfen abweichend von Absatz 2 Buchstabe d genehmigen, im Einzelfall höhere Zuflüsse anzuwenden, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Zuflüsse selbst bei einem kombinierten marktweiten und spezifischen Stressszenario der Gegenpartei höher ausfallen werden;
 - b) die Gegenpartei ist eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Instituts oder eine andere Tochtergesellschaft derselben Muttergesellschaft oder durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG mit dem Institut verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 108 Absatz 7;

- ba) abweichend von Artikel 410 wendet die Gegenpartei einen entsprechenden symmetrischen oder konservativeren Abfluss an;
 - c) das Institut und die Gegenpartei sind im selben Mitgliedstaat niedergelassen.
- 4a. Die zuständigen Behörden können von der Voraussetzung nach Buchstabe c absehen, wenn Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Anwendung findet. In diesem Fall müssen zusätzliche objektive Kriterien, die in dem in Artikel 481 genannten Gesetzgebungsakt festgelegt sind, erfüllt sein. Wird die Anwendung eines solchen höheren Zuflusses genehmigt, unterrichten die zuständigen Behörden die EBA über die Ergebnisse des in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b genannten Verfahrens. Die Einhaltung der Voraussetzungen für derartige höhere Zuflüsse wird regelmäßig von den zuständigen Behörden überprüft.
- 4b. Die EBA arbeitet bis zum 1. Januar 2015 Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Prozentsätze zur weiteren Spezifizierung der in Absatz 4a genannten objektiven Kriterien zu bestimmen.
- Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in diesem Absatz genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.
5. Zuflüsse aus den im Einklang mit Artikel 404 gemeldeten liquiden Aktiva werden von den Instituten nicht gemeldet, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind.
6. Die Institute melden keine Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen.
7. Die Institute berücksichtigen Liquiditätszuflüsse, die in Drittstaaten eingehen sollen, in denen Transferbeschränkungen bestehen, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, nur in dem Umfang, in dem sie den Abflüssen in dem Drittstaat oder in der betreffenden Währung entsprechen.

Titel III

Meldungen über stabile Refinanzierung

Artikel 414

Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten

1. Die Institute melden den zuständigen Behörden quartalsweise in ihrer Landeswährung folgende Positionen und deren Bestandteile um eine Bewertung der Verfügbarkeit einer stabilen Refinanzierung zu ermöglichen:
 - a) Eigenmittel;
 - b) folgende Verbindlichkeiten, die nicht unter Buchstabe a fallen:
 - i) Privatkundeneinlagen im Sinne des Artikels 400 Absatz 2, die gemäß Artikel 409 Absatz 1 behandelt werden dürfen;
 - ii) Privatkundeneinlagen im Sinne des Artikels 400 Absatz 2, die gemäß Artikel 409 Absatz 2 behandelt werden dürfen;
 - iii) Einlagen, die gemäß Artikel 410 Absatz 4 behandelt werden dürfen;
 - iv) von den unter Ziffer iii genannten Einlagen diejenigen, die unter ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland fallen;
 - v) von den unter Ziffer iii genannten Einlagen diejenigen, die unter Artikel 410 Absatz 4 Buchstabe b fallen;
 - vi) Einlagenbeträge, die nicht unter Ziffer i oder iii fallen, wenn die Einlage nicht von Finanzkunden vorgenommen wird;
 - vii) sämtliche von Finanzkunden erhaltene Finanzierungsmittel;

- viii) separat für unter Ziffer vi bzw. vii fallende Beträge Finanzierungsbeträge aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Artikel 188,
 - die durch liquide Aktiva gemäß Artikel 404 besichert werden;
 - die durch andere Vermögenswerte besichert werden;
- ix) aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 124 in Betracht kommen, oder solche im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG;
- x) andere aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten;
- xi) andere Verbindlichkeiten.

2. Sämtliche Positionen werden bei Bedarf gemäß ihrer Laufzeit und dem frühesten Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung ("Call") folgenden fünf Zeitfenstern zugeordnet:

- a) innerhalb von drei Monaten,
- b) zwischen drei und sechs Monaten,
- c) zwischen sechs und neun Monaten,
- d) zwischen neun und zwölf Monaten,
- e) nach zwölf Monaten.

Artikel 415

Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern

- 1. Sofern nicht von den Eigenmitteln abgezogen, sind folgende Positionen den zuständigen Behörden gesondert zu melden, um eine Bewertung des Bedarfs an einer stabilen Refinanzierung zu ermöglichen:
 - a) Vermögenswerte nach Artikel 404, aufgeschlüsselt nach Art des Vermögenswerts;

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht unter Buchstabe a fallen;
- c) Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind;
- d) sonstige Dividendenpapiere;
- e) Gold;
- f) andere Edelmetalle;
- g) nicht-erneuerbare Darlehen und Forderungen, wobei folgende Kreditnehmer gesondert aufgelistet werden:
 - i) natürliche Personen, bei denen es sich nicht um Einzelkaufleute und Personengesellschaften handelt;
 - ia) kleine und mittlere Unternehmen, wobei die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt;
 - ii) Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen (PSE);
 - iii) Kunden, die nicht unter die Ziffern i und ii fallen und keine Finanzkunden sind;
 - iv)
 - v) Kreditnehmer mit gewerblichen Immobilien als Sicherheit;
 - vi) Kreditnehmer mit Wohneigentum als Sicherheit;
 - vii) Kreditnehmer, die sich zusätzlich durch Anleiheemissionen finanzieren;
- h) Derivatforderungen;
- i) sonstige Vermögenswerte;
- j) nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die gemäß Anhang I mit einem mittleren oder mittleren bis geringen Risiko behaftet sind.

2. Gegebenenfalls werden alle Positionen den in Artikel 414 Absatz 2 aufgeführten fünf Zeitfenstern zugeordnet.

TEIL 7

VERSCHULDUNG

Artikel 416

Berechnung der Verschuldungsquote

1. Die Institute berechnen ihre Verschuldungsquote gemäß der in den Absätzen 2 bis 10 erläuterten Methodik.
2. Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtengagementmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben.

Die Institute berechnen die Verschuldungsquote als einfaches arithmetisches Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten über ein Quartal.

3. Für die Zwecke von Absatz 2 entspricht die Kapitalmessgröße dem Kernkapital gemäß Artikel 23.
4. Die Gesamtengagementmessgröße entspricht der Summe der Forderungswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte, die bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Kapitalmessgröße gemäß Absatz 3 nicht abgezogen werden.

Berücksichtigen Institute Unternehmen der Finanzbranche, an denen sie wesentliche Beteiligungen halten, in ihrer Konsolidierung gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, jedoch nicht in ihrer aufsichtlichen Konsolidierung gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2, so verringern sie ihre Engagementmessgröße um den Betrag, den sie durch die Multiplikation des unter Buchstabe a definierten Betrags mit dem unter Buchstabe b definierten Faktor erhalten:

- a) Summe des Forderungswerts aller Aktiva dieser Unternehmen der Finanzbranche, die in die Konsolidierung gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, jedoch nicht in die aufsichtliche Konsolidierung gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen sind;

- b) Quotient aus der Summe der Abzüge von Kernkapitalposten gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 53 Buchstabe d und dem Gesamtbetrag der Kernkapitalposten.

Die Institute bewerten die Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte in Einklang mit Artikel 94.

- 5. Unbeschadet der Absätze 6 und 7 stützen sich die Institute bei der Ermittlung des Forderungswerts der Aktiva auf folgende Grundsätze:
 - a) Der Forderungswert der Aktiva, ausgenommen in Anhang II aufgeführte Positionen und Kreditderivate, entspricht den Forderungswerten gemäß Artikel 106 Absatz 1.
 - b) Physische oder finanzielle Sicherheiten, Garantien oder Kreditrisikominderungen, die erworben wurden, werden nicht zur Verringerung des Forderungswerts der Aktiva verwendet.
 - c) Darlehen dürfen nicht gegen Einlagen aufgerechnet werden.
- 6. Unbeschadet des Absatzes 6b ermitteln die Institute den Forderungswert der in Anhang II aufgeführten Kontrakte und der Kreditderivate im Einklang mit der Marktbewertungsmethode nach Artikel 269.

Bei der Ermittlung des Forderungswerts jener Kontrakte berücksichtigen die Institute Schuldumwandlungsverträge und sonstige Netting-Vereinbarungen (ausgenommen produktübergreifende vertragliche Netting-Vereinbarungen) gemäß Artikel 289.
- 6aa. Abweichend von Absatz 6 dürfen die Institute die Ursprungsrisikomethode nach Artikel 270 zur Feststellung des Forderungswerts der in Anhang II Nummern 1 und 2 aufgeführten Kontrakte nur verwenden, falls sie diese Methode auch zur Feststellung des Forderungswerts dieser Kontrakte für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 87 anwenden.
- 6a. Bei der Ermittlung des potenziellen künftigen Kreditrisikos von Kreditderivaten wenden die Institute die Grundsätze des Artikel 293 Absatz 2, nicht nur auf die im Handelsbuch gehaltenen, sondern auf alle ihre Kreditderivate an.

7. Die Institute ermitteln den Forderungswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften im Einklang mit Artikel 215 Absätze 1 bis 3 und Artikel 217 und berücksichtigen die Auswirkungen von Netting-Rahmenvereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 201.
8. Die Institute ermitteln den Forderungswert der außerbilanziellen Geschäfte, ausgenommen die in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten Posten, im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1, wobei hinsichtlich der in jenem Artikel genannten Prozentsätze folgende Änderungen vorgenommen werden:
- a) der auf den Nominalwert nicht in Anspruch genommener Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können (Anhang I Absatz 4 erster Gedankenstrich) anzuwendende Prozentsatz beträgt 10 %;
 - b) der auf Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Kreditrisiko oder außerbilanzielle Posten in Bezug auf offiziell unterstützte Exportkredite (Anhang I Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich) anzuwendende Prozentsatz beträgt 20 %;
 - ba) der auf Geschäfte mit mittlerem Kreditrisiko oder außerbilanzielle Posten in Bezug auf offiziell unterstützte Exportkredite (Anhang I Absatz 2 erster und vierter Gedankenstrich) anzuwendende Prozentsatz beträgt 50 %;
 - bc) der auf alle anderen in Anhang I genannten außerbilanziellen Posten anzuwendende Prozentsatz beträgt 100 %.
9. Die Institute ermitteln den Forderungswert der in Anhang II genannten Posten und der Kreditderivate, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt, im Einklang mit dem in Absatz 6 erläuterten Ansatz.

Die Institute ermitteln den Forderungswert der Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt, im Einklang mit dem in Absatz 7 erläuterten Ansatz.

10. [gestrichen]
11. Wird Treuhandvermögen im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates¹ gemäß den einzelstaatlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bilanziell erfasst, so kann es bei der Gesamtengagementmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben, sofern die Vermögenswerte die Ausbuchungskriterien nach IAS 39 und gegebenenfalls die Entkonsolidierungskriterien nach IFRS 10 erfüllen.

Artikel 417

Meldepflicht

1. Die Institute übermitteln den zuständigen Behörden sämtliche erforderlichen Informationen über die Verschuldungsquote und deren Elemente nach Maßgabe von Artikel 416. Die zuständigen Behörden berücksichtigen diese Informationen bei der Überprüfung nach Artikel 92 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen].

Die zuständigen Behörden übermitteln der EBA auf Anfrage die Informationen der Institute, um die Überprüfung gemäß Artikel 482 zu erleichtern.

2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung des einheitlichen Formats, der Anweisungen zur Verwendung des Formats, der Häufigkeit und der Daten der Berichterstattung sowie der IT-Lösungen für die Berichtspflicht nach Absatz 1 aus.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

¹ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

TEIL 8

OFFENLEGUNG DURCH DIE INSTITUTE

Titel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 418

Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten

1. Die Institute legen die in Titel II genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 419 offen.
2. Die Genehmigung durch die zuständigen Behörden im Rahmen von Teil 3 bezüglich der in Titel III genannten Instrumente und Methoden wird nur bei Offenlegung der darin enthaltenen Informationen durch die Institute erteilt.
3. Die Institute legen in einem formellen Verfahren fest, wie sie ihren in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute verfügen ferner über Verfahren, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.

Vermitteln diese Angaben den Marktteilnehmern kein umfassendes Bild des Risikoprofils, so veröffentlichen die Institute alle Informationen, die über die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben hinaus dazu erforderlich sind. Sie sind jedoch nur verpflichtet, wesentliche Informationen offenzulegen, die im Einklang mit Artikel 419 weder geheim noch vertraulich sind.

4. Die Institute legen, falls sie dazu aufgefordert werden, ihre Ratingentscheidungen den KMU und den anderen Unternehmen, die Kredite beantragt haben, in nachvollziehbarer Weise schriftlich offen. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Kredits stehen.

Artikel 419

Nicht-wesentliche, geheime oder vertrauliche Informationen

1. Die Institute dürfen von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach Artikel 424.

Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, falls ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

2. Die Institute dürfen außerdem von der Offenlegung einer oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationen absehen, wenn diese im Einklang mit den Unterabsätzen 2 und 3 als geheim oder vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach Artikel 424.

Informationen gelten als geheim, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des Instituts schwächen würde. Dazu können Informationen über Produkte oder Systeme zählen, die – wenn sie Konkurrenten bekanntgemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden.

Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

3. In den in Absatz 2 genannten Fällen weist das betreffende Institut bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden, begründet dies und veröffentlicht allgemeinere Angaben zu den geforderten Informationsbestandteilen, sofern diese nicht als geheim oder vertraulich einzustufen sind.

Artikel 420

Häufigkeit der Offenlegung

Die Institute veröffentlichen die nach diesem Teil erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich.

Die jährlichen Offenlegungen werden unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der Abschlüsse veröffentlicht.

Die Institute bewerten anhand der einschlägigen Merkmale ihrer Geschäfte, z.B. Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern, Engagement in verschiedenen Bereichen der Finanzmärkte, Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und Beteiligung an Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen, ob es nötig ist, die erforderlichen Angaben häufiger als einmal jährlich ganz oder teilweise offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung der Informationen nach Artikel 424 und Artikel 425 Buchstaben b bis e und der Informationen über Forderungen mit hohem Risiko und andere Posten, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Artikel 421

Mittel der Offenlegung

1. Die Institute können selbst bestimmen, in welchem Medium, an welcher Stelle und mittels welcher Überprüfungen sie den in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen. Alle Angaben sollten soweit wie möglich in einem Medium oder an einer Stelle veröffentlicht werden. Wird in zwei oder mehr Medien eine vergleichbare Information veröffentlicht, so ist in jedem Medium auf die gleichlautende Information in den jeweiligen anderen Medien zu verweisen.
2. Werden die gleichen Angaben von den Instituten bereits im Rahmen von Rechnungslegungs-, Börsen- oder sonstigen Vorschriften veröffentlicht, so können die Anforderungen dieses Teils als erfüllt angesehen werden. Sollten die offengelegten Angaben nicht im Jahresabschluss enthalten sein, geben die Institute im Jahresabschluss eindeutig an, wo diese zu finden sind.

Titel II

Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

Artikel 422

Risikomanagementziele und -verfahren

1. Die Institute legen ihre Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in diesem Titel erläuterten Risiken, offen. Dabei ist Folgendes offenzulegen:
 - a) die Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken;
 - b) die Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status, oder andere geeignete Regelungen;
 - c) Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme;
 - d) die Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen;
 - e) eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind;
 - f) eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält Schlüsselkennzahlen und Angaben, die Interessenträgern außerhalb des Unternehmens einen konzisen, aber umfassenden Überblick darüber geben, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.

2. Die Institute legen hinsichtlich der Unternehmensführungsregelungen folgende Informationen offen, die regelmäßig – mindestens jährlich – aktualisiert werden:
- a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Aufsichtsfunktionen;
 - b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung;
 - c) eine etwaige Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad;
 - d) Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen;
 - e) Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos.

Artikel 423

Anwendungsbereich

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Anforderungen dieser Verordnung legen die Institute im Einklang mit der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] folgende Informationen offen:

- a) Name des Instituts, für das die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen gelten;
- b) Erläuterung der Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke, mit einer kurzen Beschreibung der berücksichtigten Teilunternehmen und der Angabe, ob sie
 - i) vollkonsolidiert,
 - ii) quotenkonsolidiert,
 - iii) von den Eigenmitteln abgezogen,
 - iv) weder konsolidiert noch abgezogen sind;

- c) alle vorhandenen oder abzusehenden substanziellen praktischen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften;
- d) Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochtergesellschaften geringer als der vorgeschriebene Betrag ist, und der Name oder die Namen dieser Tochtergesellschaften;
- e) gegebenenfalls die Umstände der Inanspruchnahme der Artikel 6 und 8.

Artikel 424

Eigenmittel

1. Hinsichtlich ihrer Eigenmittel legen die Institute folgende Informationen offen:
 - a) eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Abzugs- und Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Artikeln 29 bis 32, 33, 53, 63 und 74 mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz;
 - b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
 - c) die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
 - d) als gesonderte Offenlegung der Art und Beträge folgender Elemente:
 - i) alle nach den Artikeln 29 bis 32 angewandten Abzugs- und Korrekturposten;
 - ii) alle nach den Artikeln 33, 53 und 63 vorgenommenen Abzüge;
 - iii) nicht im Einklang mit den Artikeln 44, 45, 53, 63 und 74 abgezogene Posten;
 - e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Abzugs- und Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden;

f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Institute Kapitalquoten offenlegen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden.

2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die einheitlichen Muster für die Offenlegung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e zu spezifizieren.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 425

Eigenmittelanforderungen

Die Institute legen hinsichtlich der Einhaltung der in Artikel 87 und Artikel 72 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] enthaltenen Anforderungen folgende Informationen offen:

- a) eine Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines ökonomischen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt;
- aa) auf Ersuchen des jeweiligen Mitgliedstaats das Ergebnis der Methode, nach der das Institut die Angemessenheit seines ökonomischen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt;
- b) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge für jede der in Artikel 107 genannten Forderungsklassen;
- c) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge für jede der in Artikel 142 genannten Forderungsklassen. Bei der Forderungsklasse der Retailforderungen gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Artikel 149 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen. Bei der Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für

- i) jeden der Ansätze nach Artikel 150;
 - ii) börsengehandelte Beteiligungspositionen, private Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen;
 - iii) Forderungen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt;
 - iv) Forderungen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten;
- d) gemäß Artikel 87 Buchstaben b und c berechnete Eigenmittelanforderungen;
- e) gemäß Teil 3 Titel III Abschnitte 2 bis 4 berechnete Eigenmittelanforderungen, die separat offengelegt werden.

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Artikel 148 Absatz 5 oder Artikel 150 Absatz 2 berechnen, legen die Forderungen für jede Kategorie gemäß Artikel 148 Absatz 5 Tabelle 1 oder für jedes Risikogewicht gemäß Artikel 150 Absatz 2 offen.

Artikel 426

Gegenparteiausfallrisiko

In Bezug auf das in Titel III Kapitel 6 definierte Gegenparteiausfallrisiko des Instituts legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Methodik, nach der ökonomisches Kapital und Obergrenzen für Kredite an Gegenparteien zugeteilt werden;
- b) eine Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven;
- c) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Korrelationsrisiken;
- d) eine Beschreibung der Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung des Ratings nachschießen müsste;

- e) den positiven Brutto-Zeitwert der Kontrakte, positive Auswirkungen von Netting, die saldierte aktuelle Kreditforderung, gehaltene Sicherheiten und die Nettokreditforderung bei Derivaten. Die Nettokreditforderung bei Derivaten entspricht den Kreditforderungen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften nach Berücksichtigung rechtlich durchsetzbarer Netting-Vereinbarungen und Sicherheitenvereinbarungen;
- f) die Messwerte für den Forderungswert nach der gemäß Titel III Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 jeweils anzuwendenden Methode;
- g) den Nominalwert von Absicherungen über Kreditderivate und die Verteilung der gegenwärtigen Kreditforderungen, aufgeschlüsselt nach Arten von Kreditforderungen;
- h) die Nominalbeträge der Kreditderivatgeschäfte, unterteilt nach Verwendung für den Kreditbestand des Instituts und Verwendung im Rahmen der Vermittlertätigkeiten des Instituts, sowie die Verteilung der verwendeten Kreditderivate, wobei diese nach den innerhalb der einzelnen Produktgruppen erworbenen und veräußerten Sicherheiten noch weiter aufzuschlüsseln ist;
- i) für den Fall, dass dem Institut von den zuständigen Behörden die Genehmigung zur Schätzung von α erteilt worden ist, auch die Alpha-Schätzung.

Artikel 427

Kapitalpuffer

1. In Bezug auf die Einhaltung des in Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers legen die Institute folgende Informationen offen:
 - a) die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditforderungen;
 - b) die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Absatz 1 aufgeführten Offenlegungspflichten zu präzisieren.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 428

Kreditrisikooanpassungen

Bezüglich des Kredit- und des Verwässerungsrisikos legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von "überfällig" und "ausfallgefährdet";
- b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen angewandten Ansätze und Methoden;
- c) den Gesamtbetrag der Forderungen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, sowie den nach Forderungsklassen aufgeschlüsselten Durchschnittsbetrag der Forderungen während des Berichtszeitraums;
- d) die geografische Verteilung der Forderungen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;
- e) die Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige oder Gruppen von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;
- f) die Aufschlüsselung aller Forderungen nach Restlaufzeit und Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;

- g) aufgeschlüsselt nach wesentlichen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien die Beträge der
 - i) ausfallgefährdeten und überfälligen Forderungen, getrennt aufgeführt;
 - ii) spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen;
 - iii) Aufwendungen für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen während des Berichtszeitraums;
- h) die Höhe der ausfallgefährdeten und überfälligen Forderungen, getrennt aufgeführt und aufgeschlüsselt nach wesentlichen geografischen Gebieten, wenn praktikabel einschließlich der Beträge der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für jedes geografische Gebiet;
- i) die getrennt dargestellte Abstimmung von Änderungen der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für ausfallgefährdete Forderungen. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:
 - i) eine Beschreibung der Art der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen;
 - ii) die Eröffnungsbestände;
 - iii) die während des Berichtszeitraums aus den Kreditrisikoanpassungen entnommenen Beträge;
 - iv) die während des Berichtszeitraums eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Forderungen, etwaige andere Berichtigungen, einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochtergesellschaften und Übertragungen zwischen Risikovorsorgebeträgen;
 - v) die Abschlussbestände.

Direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommene spezifische Kreditrisikoanpassungen werden gesondert offengelegt.

Artikel 429
Inanspruchnahme von ECAI

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, legen für jede der in Artikel 107 genannten Forderungsklassen folgende Informationen offen:

- a) die Namen der anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Ratingagenten (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen;
- b) die Forderungsklassen, für die ECAI und ECA jeweils in Anspruch genommen werden;
- c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind;
- d) die Zuordnung der externen Ratings aller anerkannten ECAI oder ECA zu den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 vorgesehenen Bonitätsstufen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht offengelegt werden müssen, wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung hält;
- e) die Forderungswerte und die Forderungswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen in Teil 3 Titel II Kapitel 2 vorgesehenen Bonitätsstufen zugeordnet werden, sowie von den Eigenmitteln abgezogenen Werte.

Artikel 430
Marktrisiko

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnen, legen die Anforderungen für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen. Darüber hinaus ist die Eigenmittelanforderung für das spezielle Zinsänderungsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offenzulegen.

Artikel 431
Operationelles Risiko

Die Institute legen die Ansätze für die Bewertung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken, die sie anwenden dürfen, offen; sie legen außerdem eine Beschreibung der Methode nach Maßgabe von Artikel 301 Absatz 2 vor, falls sie diese anwenden, einschließlich einer Erläuterung relevanter interner und externer Faktoren, die beim Messansatz des Instituts berücksichtigt werden, sowie – bei teilweiser Anwendung – den Anwendungsbereich und -umfang der verschiedenen Methoden

Artikel 432
Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Die Institute legen zu nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen folgende Informationen offen:

- a) die Differenzierung der Forderungen nach ihren Zielen, einschließlich nach Gewinnerzielungsabsichten und strategischen Zielen, und einen Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden, einschließlich der wichtigsten Annahmen und Praktiken für die Bewertung und etwaige wesentliche Änderungen dieser Praktiken;
- b) den Bilanzwert, den beizulegenden Zeitwert und bei börsengehandelten Titeln einen Vergleich zum Marktwert, falls dieser wesentlich vom beizulegenden Zeitwert abweicht;
- c) Art und Beträge börsengehandelter Beteiligungspositionen, privater Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstiger Beteiligungspositionen;
- d) die kumulierten realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidationen während des Berichtszeitraums und
- e) die Summe der nicht realisierten Gewinne oder Verluste, die Summe der latenten Neubewertungsgewinne oder -verluste und alle in die Basiseigenmittel oder die ergänzenden Eigenmittel einbezogenen Beträge dieser Art.

Artikel 433

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Die Institute legen zu ihrem Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen folgende Informationen offen:

- a) die Art des Zinsrisikos und die wichtigsten Annahmen (einschließlich der Annahmen bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit und des Verhaltens bei unbestimmten Einlagen) sowie die Häufigkeit der Messung des Zinsrisikos;
- b) Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messwerten, die vom Management bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend seiner Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen.

Artikel 434

Risiko aus Verbriefungspositionen

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt – folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Ziele des Instituts hinsichtlich seiner Verbriefungsaktivitäten;
- b) die Art der sonstigen Risiken, einschließlich des Liquiditätsrisikos, bei verbrieften Forderungen;
- c) die Arten von Risiken, die sich aus dem Rang der zugrunde liegenden Verbriefungspositionen und aus den diesen Positionen zugrunde liegenden Forderungen, die im Zuge der Wiederverbriefung übernommen und gehalten werden, ergeben;
- d) die verschiedenen Rollen, die das Institut beim Verbriefungsprozess wahrnimmt;
- e) Angaben zum Umfang des Engagements des Instituts in den in Buchstabe d genannten Rollen;

- f) eine Beschreibung der Verfahren, mit denen Veränderungen beim Kredit- und Marktrisiko von Verbriefungspositionen beobachtet werden und außerdem verfolgt wird, wie sich das Verhalten der zugrunde liegenden Forderungen auf die Verbriefungsposition auswirkt, sowie eine Beschreibung, in welchen Punkten sich diese Verfahren bei Wiederverbriefungspositionen unterscheiden;
- g) eine Beschreibung der Vorschriften, die das Institut in Bezug auf Hedging und Absicherung ohne Sicherheitsleistung erlassen hat, um die Risiken zurückgehaltener Verbriefungs- und Weiterverbriefungspositionen zu verringern, einschließlich einer nach Art der Risikoposition aufgeschlüsselten Auflistung aller Gegenparteien bei wesentlichen Sicherungsgeschäften;
- h) die Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge, die das Institut bei seinen Verbriefungstätigkeiten anwendet, einschließlich der Arten von Verbriefungspositionen, auf die die einzelnen Ansätze angewandt werden;
- i) die Arten von Verbriefungszweckgesellschaften, die das Institut als Sponsor zur Verbriefung von Forderungen Dritter nutzt, einschließlich der Angabe, ob und in welcher Form und welchem Umfang das Institut Forderungen an diese Zweckgesellschaften hat, und zwar gesondert für bilanzwirksame und für außerbilanzielle Forderungen, sowie eine Liste der Unternehmen, die von dem Institut verwaltet oder beraten werden und die entweder in die von dem Institut verbrieften Verbriefungspositionen oder in die von dem Institut unterstützten Verbriefungszweckgesellschaften investieren;
- j) eine Zusammenfassung der Rechnungslegungsmethoden des Instituts bei Verbriefungstätigkeiten, einschließlich
 - i) der Angabe, ob die Transaktionen als Verkäufe oder Finanzierungen behandelt werden;
 - ii) der Erfassung von Gewinnen aus Verkäufen;
 - iii) der Methoden, wichtigsten Annahmen, Parameter und Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum für die Bewertung von Verbriefungspositionen;
 - iv) der Behandlung synthetischer Verbriefungen, sofern dies nicht unter andere Rechnungslegungsmethoden fällt;
 - v) der Angabe, wie Forderungen, die verbrieft werden sollen, bewertet werden, und ob sie im Anlage- oder Handelsbuch des Instituts erfasst werden;
 - vi) der Methoden für den Ansatz von Verbindlichkeiten in der Bilanz bei Vereinbarungen, die das Institut dazu verpflichten könnten, für verbrieft Forderungen finanzielle Unterstützung bereitzustellen;

- k) die Namen der ECAI, die bei Verbriefungen in Anspruch genommen werden, und die Arten von Forderungen, für die jede einzelne Agentur in Anspruch genommen wird;
- l) gegebenenfalls eine Beschreibung des in Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 dargelegten internen Bemessungsansatzes einschließlich der Struktur des internen Bemessungsprozesses und dem Verhältnis zwischen interner Bemessung und externen Ratings, der Nutzung der internen Bemessung für andere Zwecke als zur Berechnung der Eigenmittel nach diesem Ansatz, der Kontrollmechanismen für den internen Bemessungsprozess einschließlich einer Erörterung von Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Überprüfung des internen Bemessungsprozesses; die Arten von Forderungen, bei denen der interne Bemessungsprozess zur Anwendung kommt, und aufgeschlüsselt nach Forderungsarten die Stressfaktoren, die zur Bestimmung des jeweiligen Bonitätsverbesserungsniveaus zugrunde gelegt werden;
- m) eine Erläuterung jeder erheblichen Veränderung, die seit dem letzten Berichtszeitraum bei einer der quantitativen Angaben nach den Buchstaben n bis q eingetreten ist;
- n) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden Angaben, nach Forderungsarten aufgeschlüsselt:
 - i) die Gesamthöhe der ausstehenden, vom Institut verbrieften Forderungen, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und Verbriefungen, bei denen das Institut lediglich als Sponsor auftritt;
 - ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen und der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen;
 - iii) die Summe der Forderungen, die verbrieft werden sollen;
 - iv) bei verbrieften Fazilitäten mit Klausel für vorzeitige Tilgung die Summe der gezogenen Forderungen, die den Anteilen des Originators bzw. Anlegers zugeordnet werden, die Summe der Eigenmittelanforderungen, die dem Institut aus den Anteilen des Originators entstehen, und die Summe der Eigenmittelanforderungen, die dem Institut aus den Anteilen des Anlegers an gezogenen Beträgen und nicht gezogenen Linien entstehen;
 - v) die Höhe der Verbriefungspositionen, die von den Eigenmitteln abgezogen oder mit 1250 % risikogewichtet werden;

- vi) eine Zusammenfassung der Verbriefungstätigkeit im laufenden Zeitraum, einschließlich der Höhe der verbrieften Forderungen und erfassten Gewinne oder Verluste beim Verkauf;
- o) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden Angaben:
 - i) für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen Eigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt in Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen und weiter aufgeschlüsselt in eine aussagekräftige Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern;
 - ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Wiederverbriefungsforderungen, aufgeschlüsselt nach Forderung vor und nach Hedging/Versicherung und nach Forderung an Finanzgarantiegeber, aufgeschlüsselt nach Bonitätskategorien oder Namen der Garantiegeber;
- p) für das Anlagebuch und in Bezug auf die vom Institut verbrieften Forderungen die Höhe der verbrieften ausfallgefährdeten/überfälligen Forderungen und die vom Institut im laufenden Zeitraum erfassten Verluste, beides aufgeschlüsselt nach Forderungsarten;
- q) für das Handelsbuch die Summe der ausstehenden Forderungen, die vom Institut verbrieft wurden und einer Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko unterliegen, aufgeschlüsselt nach traditionellen/synthetischen Verbriefungen und Forderungsarten;
- r) gegebenenfalls, ob das Institut im Rahmen von Artikel 243 Absatz 1 Unterstützung geleistet hat, und die Auswirkung auf die Eigenmittel.

Artikel 435

Vergütungspolitik

1. In Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, legen die Institute Folgendes offen:

- a) Informationen über den Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie gegebenenfalls Informationen über die Zusammensetzung und das Mandat des Vergütungsausschusses, den externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und die Rolle der maßgeblichen Akteure;
- b) Informationen über die Verknüpfung von Vergütung und Erfolg;
- c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien;
- d) Informationen über die Erfolgskriterien, anhand deren über Aktien, Aktienbezugsrechte und variable Vergütungskomponenten entschieden wird;
- e) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Modelle mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen;
- f) zusammengefasste quantitative Informationen über Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen;
- g) zusammengefasste quantitative Informationen über Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - i) die Vergütungsbeträge für das Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten;
 - ii) die Beträge und Formen der variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien und mit Aktien verknüpfte Instrumente und andere Arten;
 - iii) die Beträge der ausstehenden zurückgestellten Vergütung, aufgeteilt in erdiente und noch nicht erdiente Teile;
 - iv) die Beträge der zurückgestellten Vergütung, die während des Geschäftsjahrs gewährt, ausgezahlt und infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden;

- v) neue Zahlungen während des Geschäftsjahrs für Einstellungsprämien und für Entlassungsabfindungen sowie die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen;
 - vi) die Beträge der während des Geschäftsjahrs gewährten Zahlungen für Entlassungsabfindungen, die Zahl der Begünstigten sowie der höchste Betrag dieser Zahlungen, der einer Einzelperson zugesprochen wurde;
 - h) die Anzahl der Personen, deren Vergütung sich auf 1 Mio. EUR oder mehr im Geschäftsjahr beläuft, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr.
2. Für Institute, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, werden die in diesem Artikel genannten quantitativen Informationen hinsichtlich der Personen, die im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG die Geschäfte des Instituts tatsächlich leiten, auch öffentlich zugänglich gemacht.

Die Institute kommen den in diesem Artikel aufgeführten Erfordernissen in einer Weise nach, die ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entspricht, sowie unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG.

Artikel 436

Verschuldung

1. Die Institute legen hinsichtlich ihrer Verschuldungsquote gemäß Artikel 416 und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] folgende Informationen offen:
- a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie das Institut Artikel 475 Absätze 2 und 3 anwendet;
 - b) eine Aufschlüsselung der Gesamtengagementmessgröße;
 - ba) gegebenenfalls den Betrag der ausgebuchten Treuhandpositionen gemäß Artikel 416 Absatz 11;

- c) eine Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung;
 - d) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten.
2. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um das einheitliche Format für die Offenlegung nach Absatz 1 und Anweisungen zur Verwendung des Formats festzulegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 30. Juni 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Titel III

Anforderungen für die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden

Artikel 437

Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

- a) die von den zuständigen Behörden zur Verwendung genehmigten Ansätze oder akzeptierten Übergangsregelungen;
- b) eine Erläuterung und einen Überblick über
 - i) die Struktur der internen Ratingsysteme und den Zusammenhang zwischen internen und externen Ratings;
 - ii) die Verwendung interner Schätzungen für andere Zwecke als zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3;
 - iii) das Verfahren zur Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen;
 - iv) die Kontrollmechanismen für Ratingsysteme, einschließlich einer Beschreibung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeiten, und die Überprüfung dieser Systeme;
- c) eine Beschreibung des internen Ratingprozesses, aufgeschlüsselt nach den folgenden Forderungsklassen:
 - i) Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken;
 - ii) Forderungen an Institute;
 - iii) Forderungen an Unternehmen, einschließlich KMU, Spezialfinanzierungen und angekauften Unternehmensforderungen;

- iv) Retailforderungen, für jede der Kategorien, denen die verschiedenen in den Artikeln 149 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen;
- v) Beteiligungspositionen;
- d) die Forderungsbeträge für jede der in Artikel 142 genannten Forderungsklassen.
Verwenden die Institute bei Forderungen an Zentralstaaten, Zentralbanken, Institute und Unternehmen für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen der LGD oder Umrechnungsfaktoren, so werden die betreffenden Forderungen getrennt von Forderungen offengelegt, für die die Institute solche Schätzungen nicht verwenden;
- e) für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungspositionen und für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich der Klasse "Ausfall"), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos zulassen, legen die Institute gesondert Folgendes offen:
 - i) den Gesamtkreditbestand, einschließlich für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen, und die Summe der ausstehenden Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen; und für Beteiligungspositionen den ausstehenden Betrag;
 - ii) das forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht;
 - iii) für Institute, die eigene Schätzungen der Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge verwenden, den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Zusagen und die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen Forderungswerte für jede Forderungsklasse;
- f) für die Forderungsklasse der Retailforderungen und für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien entweder die unter Buchstabe e beschriebenen Offenlegungen (gegebenenfalls auf Basis von Pools) oder eine Analyse der Forderungen (ausstehende Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen), bezogen auf eine ausreichende Anzahl an Klassen für erwartete Verluste (EL), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos ermöglichen (gegebenenfalls auf Basis von Pools);
- g) die tatsächlichen spezifischen Kreditrisikoanpassungen im vorhergehenden Zeitraum für jede Forderungsklasse (für Retailforderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien) und wie diese von den Erfahrungswerten der Vergangenheit abweichen;

- h) eine Beschreibung der Faktoren, die Einfluss auf die erlittenen Verluste in der Vorperiode hatten (hatte das Institut z.B. überdurchschnittliche Ausfallquoten oder überdurchschnittliche LGD und Umrechnungsfaktoren zu verzeichnen);
- i) eine Gegenüberstellung der Schätzungen des Instituts und der tatsächlichen Ergebnisse über einen längeren Zeitraum. Diese Gegenüberstellung umfasst mindestens Angaben über Verlustschätzungen im Vergleich zu den tatsächlichen Verlusten für jede Forderungsklasse (für Retailforderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien) über einen ausreichenden Zeitraum, um eine sinnvolle Bewertung der Leistungsfähigkeit der internen Ratingprozesse für jede Forderungsklasse zu ermöglichen (für Retailforderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien). Gegebenenfalls schlüsseln die Institute diese Angaben weiter auf, um eine Analyse der PD sowie, im Falle von Instituten, die eigene Schätzungen der LGD und/oder der Umrechnungsfaktoren verwenden, eine Analyse der tatsächlichen LGD und Umrechnungsfaktoren im Vergleich zu den Schätzungen in den obengenannten quantitativen Offenlegungen zur Risikobewertung zur Verfügung zu stellen;
- j) für alle Forderungsklassen nach Artikel 142 und für alle betreffenden Kategorien, denen die verschiedenen in Artikel 149 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen:
 - i) für Institute, die bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen der LGD verwenden, die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen LGD und PD in Prozent für jede geografische Belegenheit der Kreditforderungen;
 - ii) für Institute, die keine eigenen Schätzungen der LGD verwenden, die forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche PD in Prozent für jede geografische Belegenheit der Kreditforderungen.

Für die Zwecke von Buchstabe c umfasst die Beschreibung die Arten von Forderungen, die in der jeweiligen Forderungsklasse enthalten sind, die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der PD und gegebenenfalls der LGD und Umrechnungsfaktoren, einschließlich der bei der Ableitung dieser Variablen getroffenen Annahmen, und die Beschreibungen wesentlicher Abweichungen von der in Artikel 174 enthaltenen Definition des Ausfalls, einschließlich der von diesen Abweichungen betroffenen breiten Segmente.

Für die Zwecke von Buchstabe j bedeutet "geografische Belegenheit der Kreditforderungen" Forderungen in den Mitgliedstaaten, in denen das Institut zugelassen wurde, sowie in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, in denen die Institute ihre Geschäfte durch eine Zweigstelle oder Tochtergesellschaft ausüben.

Artikel 438

Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:

- a) die Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Institut davon Gebrauch macht;
- b) die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten;
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die vom Institut angenommen werden;
- d) die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit;
- e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung;
- f) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, aber keine eigenen Schätzungen der LGD oder Umrechnungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Forderungsklasse durchführen, getrennt für jede einzelne Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch geeignete finanzielle und andere geeignete Sicherheiten besichert ist – nach der Anwendung von Volatilitätsanpassungen;
- g) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, getrennt für jede Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch Garantien, Bürgschaften oder Kreditderivate abgesichert ist. Für die Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für jeden der in Artikel 150 vorgesehenen Ansätze.

Artikel 439

Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Institute, die die in den Artikeln 310 bis 313 dargelegten fortgeschrittenen Messansätze zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwenden, legen eine Beschreibung der Nutzung von Versicherungen und anderer Risikoübertragungsmechanismen zur Minderung des Risikos offen.

Artikel 440

Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen nach Artikel 352 berechnen, legen folgende Informationen offen:

- a) für jedes Teilportfolio:
 - i) die Charakteristika der verwendeten Modelle;
 - ii) gegebenenfalls in Bezug auf die internen Modelle für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten die verwendeten Methoden und die anhand eines internen Modells ermittelten Risiken, einschließlich einer Beschreibung der Vorgehensweise des Instituts bei der Bestimmung von Liquiditätshorizonten, sowie die Methoden, die verwendet wurden, um zu einer dem geforderten Soliditätsstandard entsprechenden Bewertung der Eigenmittel zu gelangen, und die Vorgehensweisen bei der Validierung des Modells;
 - iii) eine Beschreibung der auf das Teilportfolio angewandten Stresstests;
 - iv) eine Beschreibung der beim Rückvergleich und der Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und Modellierungsverfahren angewandten Ansätze;
- b) den Umfang der Genehmigung der zuständigen Behörde;
- c) eine Beschreibung des Ausmaßes, in dem die in den Artikeln 99 und 100 aufgeführten Anforderungen eingehalten werden und der dazu verwendeten Methoden;
- d) den höchsten, den niedrigsten und den Mittelwert aus:
 - i) den täglichen Werten des Risikopotenzials über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende;
 - ii) den Werten des Risikopotenzials unter Stressbedingungen über den gesamten Berichtszeitraum und an dessen Ende;
 - iii) den Risikomaßzahlen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios über den Berichtszeitraum sowie an dessen Ende;

- e) die Bestandteile der Eigenmittelanforderung nach Artikel 353;
- f) den gewichteten durchschnittlichen Liquiditätshorizont für jedes von den internen Modellen für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und für Korrelationshandelsaktivitäten abgedeckte Teilportfolio;
- g) einen Vergleich zwischen den täglichen Werten des Risikopotenzials auf Basis einer eintägigen Haltedauer und den eintägigen Änderungen des Portfoliowerts am Ende des nachfolgenden Geschäftstages, einschließlich einer Analyse aller wesentlichen Überschreitungen im Laufe des Berichtszeitraums.

TEIL 9

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Artikel 441

Delegierte Rechtsakte

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 445 in Bezug auf folgende Aspekte zu erlassen:
 - a) Präzisierung der Definitionen in den Artikeln 4, 22, 137, 148, 188, 237, 267, 294, 371 und 400, um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen;
 - b) Präzisierung der Definitionen in den Artikeln 4, 22, 137, 148, 188, 237, 267, 294, 371 und 400, um bei der Anwendung dieser Verordnung die Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu berücksichtigen;
 - c) Anpassung der Liste der Forderungsklassen in den Artikeln 107 und 142, um die Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu berücksichtigen;
 - d) Betrag zur Berücksichtigung inflationsbedingter Auswirkungen, der in den Artikeln 118 Buchstabe c, 142 Absatz 5 Buchstabe a, 148 Absatz 4 und 158 Absatz 4 spezifiziert wird;
 - e) Liste und Klassifizierung der außerbilanziellen Geschäfte in den Anhängen I und II, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen;
 - f) Anpassung der Kategorien von Wertpapierfirmen in Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 1, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen;
 - g) Klärung der Anforderung in Artikel 92 zwecks einheitlicher Anwendung dieser Verordnung;
 - h) Klärung der in den Ausnahmeregelungen nach Artikel 389 verwendeten Begriffe;

- i) [gestrichen]
 - j) Änderung der Kapitalmessgröße und der Gesamtengagementmessgröße bezüglich der Verschuldungsquote nach Artikel 416 Absatz 2, um jegliche auf der Grundlage der Berichterstattung nach Artikel 417 Absatz 1 festgestellten Mängel vor der gemäß Artikel 436 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschriebenen Veröffentlichung der Verschuldungsquote durch die Institute zu korrigieren. Diese Befugnisübertragung unterliegt dem Verfahren nach Artikel 446.
2. EBA und ESMA berichten der Kommission bis zum 31. Dezember 2013, ob Änderungen der internationalen Standards im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen für Forderungen an eine zentrale Gegenpartei Grund für eine Änderung von Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 sein könnten. Gegebenenfalls ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zur Änderung von Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 im Einklang mit Artikel 445 zu erlassen.
3. Die EBA legt der Kommission bis zum 30. Juni 2014 einen Bericht über die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko vor. In dem Bericht wird insbesondere die Behandlung des CVA-Risikos als eigenständige Anforderung im Vergleich zu einer Behandlung als integraler Bestandteil des Marktrisikos bewertet sowie
- i) der Anwendungsbereich der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko einschließlich der Ausnahme nach Artikel 461a;
 - ii) anerkannte Absicherungen;
 - iii) die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko.

Die Kommission ist befugt, gegebenenfalls einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen der Artikel 371 bis 375 im Einklang mit Artikel 445 zu erlassen.

Artikel 442

Technische Anpassungen und Korrekturen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 445 zu erlassen, um technische Anpassungen und Korrekturen nicht wesentlicher Elemente der folgenden Vorschriften vorzunehmen, damit neuen Entwicklungen hinsichtlich neuer Finanzprodukte oder -tätigkeiten Rechnung getragen wird, um infolge von Entwicklungen nach der Annahme dieser Verordnung Anpassungen anderer EU-Rechtsakte über Finanzdienstleistungen und Rechnungslegung, einschließlich Rechnungslegungsstandards nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, vorzunehmen:

- a) Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach den Artikeln 106 bis 129 sowie 138 bis 187;
- b) Wirkung der Kreditrisikominderung nach den Artikeln 189 bis 236;
- c) Eigenmittelanforderungen für die Verbriefung nach den Artikeln 238 bis 261;
- d) Eigenmittelanforderungen für Gegenparteiausfallrisiken nach den Artikeln 267 bis 300;
- e) Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach den Artikeln 304 bis 313;
- f) Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach den Artikeln 314 bis 367;
- g) Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko nach den Artikeln 368 und 369;
- h) Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach den Artikeln 373, 374 und 375;
- i) Teil 2 und Artikel 95 ausschließlich infolge von Entwicklungen bei Rechnungslegungsstandards oder -anforderungen, die unionsrechtlichen Vorschriften Rechnung tragen.

Artikel 443a

Auf Ebene eines Mitgliedstaats ermitteltes Makroaufsichts- oder Systemrisiko

0. Ein Mitgliedstaat benennt die mit der Anwendung dieses Artikels betraute Behörde. Diese Behörde ist die zuständige Behörde oder die benannte Behörde.

1. Erkennt die nach Absatz 0 betraute Behörde Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder Systemrisikos im Sinne der Gefahr einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat, auf die nach Ansicht der nach Absatz 0 betrauten Behörde besser mit nationale Maßnahmen reagiert werden sollte, so zeigt sie dies der Kommission, dem Rat, dem ESRB und der EBA an und legt einschlägige quantitative und qualitative Nachweise für alle nachstehenden Punkte vor:
 - a) die Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder Systemrisikos;
 - b) die Gründe, weshalb solche Veränderungen die Finanzstabilität auf nationaler Ebene gefährden könnten;
 - ba) eine Begründung, weshalb die Artikel 119 und 160 dieser Verordnung sowie die Artikel 98, 99a, 100, 100a, 124a und 126 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] angesichts der relativen Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen nicht ausreichen, um das festgestellte Makroaufsichts- oder Systemrisiko zu beheben;
 - c) Entwürfe nationaler Maßnahmen für im Inland zugelassene Institute oder einen Teil davon, mit denen die Veränderungen der Intensität des Risikos aufgefangen werden soll; diese betreffen:
 - i) die Höhe der Eigenmittel gemäß Artikel 87,
 - ii) die Eigenmittelanforderungen für Großkredite nach Artikel 381 und den Artikeln 384 bis 39,
 - iii) die Offenlegungspflichten nach den Artikeln 418 bis 440 oder
 - iv) die Höhe des Kapitalerhaltungspuffers nach Artikel 123 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen],
 - v) die Liquiditätsanforderungen nach Teil 6,

- vi) Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien,
 - vii) Forderungen innerhalb der Finanzbranche;
- d) eine Erläuterung, weshalb die nach Absatz 0 betraute Behörde diese Entwürfe von Maßnahmen für geeignet, wirksam und verhältnismäßig hält, um die Situation zu beheben;
 - e) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen der Maßnahmen auf den Binnenmarkt, die sich auf die dem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Informationen stützt.
- 1a. Wird es den nach Absatz 0 betrauten Behörden gestattet, im Einklang mit diesem Artikel nationale Maßnahmen zu ergreifen, so stellen sie den zuständigen Behörden in anderen Länder alle relevanten Informationen zur Verfügung.
 2. Binnen eines Monats nach Erhalt der Anzeige nach Absatz 1 leiten der ESRB, die EBA und die Kommission dem Rat und dem betroffenen Mitgliedstaat ihre Stellungnahmen zu den in Absatz 1 genannten Punkten zu. Binnen eines Monats nach Erhalt der Stellungnahmen kann der Mitgliedstaat die nationalen Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c für die Dauer von bis zu zwei Jahren erlassen, sofern der Rat nicht durch eine mit qualifizierter Mehrheit angenommene Durchführungsmaßnahme etwas anderes beschließt. Der Rat fasst einen Beschluss, wenn mindestens eine der vorstehend genannten Behörden eine negative Stellungnahme abgegeben hat. Der Rat beschließt etwas anderes nur dann, wenn ihm nicht nachgewiesen wurde, dass
 - a) die Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder des Systemrisikos so geartet sind, dass sie eine Gefahr für die nationale Finanzstabilität darstellen;
 - b) die Artikel 119 und 160 dieser Verordnung sowie die Artikel 98, 99a, 100, 100a, 124a und 126 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] angesichts der relativen Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen nicht ausreichen, um das festgestellte Makroaufsichts- oder Systemrisiko zu beheben;

- c) die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen geeigneter sind, um auf das festgestellte Makroaufsichts- oder Systemrisiko zu reagieren, ohne unverhältnismäßige nachteilige Auswirkungen auf das Finanzsystem anderer Mitgliedstaaten oder auf Teile davon oder auf das Finanzsystem der Union insgesamt nach sich zu ziehen und so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu behindern;
- d) das Problem nur einen Mitgliedstaat betrifft und
- e) zur Bewältigung der Risiken nicht bereits andere Maßnahmen gemäß dieser Verordnung oder der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ergriffen wurden.

Bei seiner Bewertung auf der Grundlage der von der nach Absatz 0 betrauten Behörde gemäß Absatz 1 vorgelegten Nachweise berücksichtigt der Rat die Stellungnahmen des ESRB, der EBA und der Kommission.

- 2a. Andere Mitgliedstaaten können die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen anerkennen und sie auf im Inland zugelassene Zweigstellen anwenden, die in dem Mitgliedstaat belegen sind, dem die Anwendung der Maßnahmen genehmigt wurde.
- 2b. Mitgliedstaaten, die die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen anerkennen, zeigen dies der Kommission, dem Rat, der EBA, dem ESRB und dem Mitgliedstaat, dem die Anwendung der Maßnahmen genehmigt wurde, an.
- 2c. Bei der Entscheidung darüber, ob sie die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen anerkennen, tragen die Mitgliedstaaten den Kriterien des Absatzes 2 Rechnung.
- 2d. Der Mitgliedstaat, dem die Anwendung der Maßnahmen genehmigt wurde, kann den ESRB bitten, an einen Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten, die die Maßnahmen anerkennen können, eine Empfehlung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 zu richten.

3. Vor Ablauf der gemäß Absatz 2 erteilten Genehmigung überprüft der Mitgliedstaat in Konsultation mit dem ESRB und der EBA die Lage und kann daraufhin gemäß dem Verfahren nach Absatz 2 einen neuen Beschluss erlassen, mit dem die Anwendung der nationalen Maßnahmen jeweils um ein Jahr verlängert wird. Nach der ersten Verlängerung überprüft die Kommission in Konsultation mit dem ESRB und der EBA die Lage mindestens einmal jährlich.
- 3x. Ungeachtet des Verfahrens nach den Absätzen 0 bis 3 ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, für die in Absatz 1 Buchstabe c Ziffern vi und vii genannten Forderungen die Risikogewichte über die in der Verordnung vorgesehenen hinaus auf 25% zu erhöhen und die Obergrenze für Großkredite nach Artikel 384 auf 15% zu senken.

Artikel 443b

Aufsichtliche Anforderungen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, insbesondere auf Empfehlung oder nach Stellungnahme des ESRB oder der EBA in Bezug auf nachstehende Aspekte delegierte Rechtsakte nach Artikel 445 zu erlassen, um für die Dauer von einem Jahr für Forderungen strengere aufsichtliche Anforderungen festzulegen, sofern dies notwendig ist, um auf aus Marktentwicklungen resultierende Veränderungen der Intensität der Risiken auf Instituts- und auf Systemebene in der Union oder außerhalb der Union, wenn davon alle Mitgliedstaaten betroffen sind, zu reagieren, und die Instrumente dieser Verordnung und der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] nicht ausreichen, um auf diese Risiken zu reagieren:

- a) die Höhe der Eigenmittel gemäß Artikel 87;
- b) die Eigenmittelanforderungen für Großkredite nach Artikel 381 und den Artikeln 384 bis 392;
- c) die Offenlegungspflichten nach den Artikeln 418 bis 440.

Diese Befugnisübertragung unterliegt dem Verfahren nach Artikel 445.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich mit Unterstützung des ESRB einen Bericht über Marktentwicklungen, die eine Inanspruchnahme des Artikels 443b erforderlich machen könnten.

Artikel 444

[gestrichen]

Artikel 445

Übertragung von Befugnissen

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.
2. Die Übertragung von Befugnissen an die Kommission gemäß den Artikeln 441 bis 444 wird ab dem in Artikel 488 genannten Zeitpunkt unbefristet gewährt.
3. Die in den Artikeln 441 bis 444 festgelegte Befugnisübertragung kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder dem Rat widerrufen werden. Die Befugnisübertragung wird durch einen Beschluss aufgehoben, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird. Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, unterrichtet sie zeitgleich das Europäische Parlament und den Rat.
5. Ein gemäß den Artikeln 441 bis 444 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Europäische Parlament und der Rat hiervon unterrichtet wurden, Einwände erheben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat vor Ablauf dieser Frist beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 446
Dringlichkeitsverfahren

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und gelangen zur Anwendung, solange kein Einwand gemäß Absatz 2 erhoben wird. In der Mitteilung des delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens genannt.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 445 Absatz 5 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In solch einem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt nach der Mitteilung des Beschlusses über den Einspruch durch das Europäische Parlament oder den Rat unverzüglich auf.

Artikel 447
Europäischer Bankenausschuss

1. Die Kommission wird beim Erlass von Durchführungsrechtsakten von dem durch den Beschluss 2004/10/EG der Kommission eingesetzten Europäischen Bankenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

TEIL 10
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, BERICHTE UND
PRÜFUNGEN

Titel I
Übergangsbestimmungen

Kapitel 1
Eigenmittelanforderungen, zeitwertbilanzierte nicht realisierte
Gewinne und Verluste und Abzüge

ABSCHNITT 1
EIGENMITTELANFORDERUNGEN

Artikel 448

Eigenmittelanforderungen

1. Abweichend von Artikel 87 Absatz 1 Buchstaben a und b gelten die im Folgenden aufgeführten Eigenmittelanforderungen:
 - a) Zu jedem Zeitpunkt während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 wird
 - i) eine harte Kernkapitalquote von mindestens 3,5 % und höchstens 4,5 % vorgehalten;
 - ii) eine Kernkapitalquote von mindestens 4,5 % und höchstens 6 % vorgehalten;

- b) zu jedem Zeitpunkt während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 wird
 - i) eine harte Kernkapitalquote zwischen 4 % und 4,5 % vorgehalten;
 - ii) eine Kernkapitalquote zwischen 5,5 % und 6 % vorgehalten.

2. Die zuständigen Behörden

- a) legen die von den Instituten einzuhaltende oder zu überschreitende Höhe der harten Kernkapitalquote und der Kernkapitalquote innerhalb der einschlägigen in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bandbreiten fest;
- b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

3. Die Institute halten die Höhe der harten Kernkapitalquote und der Kernkapitalquote gemäß Absatz 2 ein oder überschreiten diese.

ABSCHNITT 2

ZEITWERTBILANZIERTE NICHT REALISIERTE GEWINNE UND VERLUSTE

Artikel 449

Zeitwertbilanzierte nicht realisierte Verluste

1. Abweichend von Artikel 32 berücksichtigen die Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 in der Berechnung ihrer Posten des harten Kernkapitals ausschließlich den anwendbaren Prozentsatz der nicht realisierten Verluste aus Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die mit dem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) angesetzt und in der Bilanz ausgewiesen sind, wobei die in Artikel 30 genannten Posten und alle anderen nicht realisierten Verluste, die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind, ausgeschlossen sind.
2. Der für die Zwecke von Absatz 1 anwendbare Prozentsatz beläuft sich auf
 - a) 0 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013,
 - b) 20 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014,
 - c) 40 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015,
 - d) 60 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016
und
 - e) 80 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
3. Die zuständigen Behörden
 - a) legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der einschlägigen in Absatz 2 Buchstaben a bis e genannten Bandbreiten fest;
 - b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

Artikel 450

Zeitwertbilanzierte nicht realisierte Gewinne

1. Abweichend von Artikel 32 berücksichtigen die Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 in ihren Posten des harten Kernkapitals nicht den anwendbaren Prozentsatz der nicht realisierten Gewinne aus Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die mit dem beizulegenden Zeitwert ("Fair Value") angesetzt und in der Bilanz ausgewiesen sind, wobei die in Artikel 30 genannten Posten und alle anderen nicht realisierten Gewinne mit Ausnahme jener aus Anlagevermögen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind, ausgeschlossen sind. Der daraus resultierende Restbetrag wird in den Posten des harten Kernkapitals berücksichtigt. Nicht realisierte Gewinne, die in den Posten des harten Kernkapitals nicht berücksichtigt werden, werden gemäß Artikel 461 behandelt.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 beträgt der anwendbare Prozentsatz während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 100 % und liegt danach innerhalb folgender Bandbreiten:
 - a) ~~[gestrichen]~~
 - b) 60 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015,
 - c) 40 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016,
 - d) 20 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
 - e) ab dem 1. Januar 2015 kann eine zuständige Behörde - wenn sie aufgrund von Artikel 449 verlangt, dass die Institute in die Berechnung des harten Kernkapitals 100 % ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Verluste einbeziehen - ebenfalls gestatten, dass die Institute in diese Berechnung auch 100 % ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Gewinne einbeziehen.
 - f) Die zuständigen Behörden dürfen den anwendbaren Prozentsatz der nicht realisierten Gewinne gemäß diesem Absatz nicht höher festlegen als den gemäß Artikel 449 festgelegten anwendbaren Prozentsatz der nicht realisierten Verluste.

3. [gestrichen]
4. Die zuständigen Behörden
 - a) legen den anwendbaren Prozentsatz der nicht realisierten Gewinne, der nicht im harten Kernkapital zu berücksichtigen ist, innerhalb der einschlägigen in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Bandbreiten fest;
 - b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

ABSCHNITT 3

ABZÜGE

UNTERABSCHNITT 1

ABZÜGE VON POSTEN DES HARTEN KERNKAPITALS

Artikel 451

Abzüge von Posten des harten Kernkapitals

1. Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 findet während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 Folgendes Anwendung:
 - a) Die Institute ziehen von den Posten des harten Kernkapitals den in Artikel 458 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz der nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis h in Abzug zu bringenden Beträge ab, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren.
 - b) Die Institute wenden einschlägigen Bestimmungen des Artikels 453 auf die Restbeträge von Posten an, die nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis h in Abzug zu bringen sind, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren.

- c) Die Institute ziehen von den Posten des harten Kernkapitals den in Artikel 458 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz des nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c bis i in Abzug zu bringenden Gesamtbetrags nach der Anwendung von Artikel 452 ab.
 - d) Die Institute wenden Artikel 453 Absatz 4 bzw. Artikel 453 Absatz 10 auf den gesamten Restbetrag der Posten an, die nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c und i und nach der Anwendung von Artikel 452 in Abzug zu bringen sind.
2. Die Institute legen den Anteil an dem in Absatz 1 Buchstabe d genannten gesamten Restbetrag fest, der Artikel 453 Absatz 4 unterliegt, indem sie den Quotienten aus dem in Buchstabe a spezifizierten Betrag und der in Buchstabe b spezifizierten Summe berechnen:
- a) Betrag latenter Steueransprüche gemäß Artikel 452 Absatz 2 Buchstabe a, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren;
 - b) Summe der in Artikel 452 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Beträge.
3. Die Institute legen den Anteil an dem in Absatz 1 Buchstabe d genannten gesamten Restbetrag fest, der Artikel 453 Absatz 10 unterliegt, indem sie den Quotienten aus dem in Buchstabe a spezifizierten Betrag und der in Buchstabe b spezifizierten Summe berechnen:
- a) Betrag der direkt und indirekt gehaltenen Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals nach Artikel 452 Absatz 2 Buchstabe b;
 - b) Summe der in Artikel 452 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Beträge.

Artikel 452

Ausnahmen bei Abzügen von Posten des harten Kernkapitals

1. Für die Zwecke dieses Artikels umfassen die einschlägigen Posten des harten Kernkapitals die gemäß Artikel 29 bis 32 berechneten Kernkapitalposten des Instituts nach den Abzügen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis h sowie j, k und l, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren.
2. Abweichend von Artikel 45 Absatz 1 dürfen die Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Positionen, die aggregiert 15 % oder weniger der einschlägigen Posten des harten Kernkapitals des Instituts entsprechen, nicht in Abzug bringen:
 - a) latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren und aggregiert 10 % oder weniger der einschlägigen Posten des harten Kernkapitals entsprechen;
 - b) wenn ein Institut eine wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche hält, die von ihm Institut direkt und indirekt gehaltenen Instrumente des harten Kernkapitals jenes Unternehmens, die zusammengerechnet höchstens 10 % der einschlägigen Posten des harten Kernkapitals entsprechen.
3. Abweichend von Artikel 45 Absatz 2 werden Posten, die gemäß Absatz 2 nicht abzuziehen sind, zu 250 % risikogewichtet.

Artikel 453

Nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten

1. Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis i wenden die Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 diesen Artikel auf Restbeträge der in Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben b und d genannten Posten an.

2. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Verluste des laufenden Geschäftsjahrs nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt vor:
 - a) Wesentliche Verluste werden von den Kernkapitalposten abgezogen.
 - b) Verluste, die nicht wesentlich sind, werden nicht abgezogen.
3. Die Institute ziehen den Restbetrag der immateriellen Vermögenswerte nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b von den Kernkapitalposten ab.
4. Der Restbetrag der latenten Steueransprüche nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c wird nicht abgezogen und unterliegt einer Risikogewichtung von 0 %.
5. Der Restbetrag der Posten nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d wird zur Hälfte von Kernkapitalposten und zur Hälfte von Ergänzungskapitalposten abgezogen.
6. Der Restbetrag der Vermögenswerte eines Pensionsfonds mit Leistungszusage gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e wird nicht von den Eigenmittelbestandteilen abgezogen und ist in den Posten des harten Kernkapitals insoweit enthalten, als der Betrag als Teil der ursprünglichen Eigenmittel gemäß den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstaben a bis ca der Richtlinie 2006/48/EG anerkannt worden wäre.
7. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals gehaltenen Positionen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe f wie folgt vor:
 - a) Der Betrag der direkt gehaltenen Positionen wird von den Kernkapitalposten abgezogen.
 - b) Der Betrag der indirekt gehaltenen Positionen, einschließlich der Instrumente des harten Kernkapitals, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist, wird nicht abgezogen und unterliegt einem Risikogewicht im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 sowie gegebenenfalls den Anforderungen nach Teil 3 Titel IV.

8. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der in Instrumenten des harten Kernkapitals eines Unternehmens der Finanzbranche gehaltenen Positionen, mit dem gegenseitige Überkreuzbeteiligungen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g bestehen, wie folgt vor:
- a) Hält ein Institut keine wesentliche Beteiligung an dem Unternehmen der Finanzbranche, so wird der Betrag seiner in den Instrumenten des harten Kernkapitals des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe h behandelt.
 - b) Hält ein Institut eine wesentliche Beteiligung an dem Unternehmen der Finanzbranche, so wird der Betrag seiner in den Instrumenten des harten Kernkapitals des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i behandelt.
9. Die Institute gehen hinsichtlich der Restbeträge der Posten nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe h wie folgt vor:
- a) Die in Abzug zu bringenden Beträge in Verbindung mit direkt gehaltenen Positionen werden zur Hälfte von Kernkapitalposten und zur Hälfte von Ergänzungskapitalposten abgezogen.
 - b) Die Beträge in Verbindung mit indirekt gehaltenen Positionen werden nicht abgezogen und unterliegen einem Risikogewicht nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 und gegebenenfalls den Anforderungen gemäß Teil 3 Titel IV.
10. Die Institute gehen hinsichtlich der Restbeträge der Posten nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i wie folgt vor:
- a) Die in Abzug zu bringenden Beträge in Verbindung mit direkt gehaltenen Positionen werden zur Hälfte von Kernkapitalposten und zur Hälfte von Ergänzungskapitalposten abgezogen.
 - b) Die Beträge in Verbindung mit indirekt gehaltenen Positionen werden nicht abgezogen und unterliegen einem Risikogewicht nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 und gegebenenfalls den Anforderungen gemäß Teil 3 Titel IV.

UNTERABSCHNITT 2

ABZÜGE VON POSTEN DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS

Artikel 454

Abzüge von Posten des zusätzlichen Kernkapitals

Abweichend von Artikel 53 findet während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 Folgendes Anwendung:

- a) Die Institute ziehen von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals den in Artikel 458 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz der nach Artikel 53 in Abzug zu bringenden Beträge ab.
- b) Die Institute wenden Artikel 455 auf die Restbeträge der Posten an, die nach Artikel 53 in Abzug zu bringen sind.

Artikel 455

Nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten

1. Abweichend von Artikel 53 finden die Anforderungen nach diesem Artikel während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 auf Restbeträge gemäß Artikel 454 Buchstabe b Anwendung.
2. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Posten nach Artikel 53 Buchstabe a wie folgt vor:
 - a) Direkt gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, bei denen es sich um Aktien handelt, werden zum Buchwert von den Kernkapitalposten abgezogen.
 - b) [gestrichen]

- c) Indirekt gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, einschließlich in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist, werden nicht abgezogen und unterliegen einem Risikogewicht nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 sowie gegebenenfalls den Anforderungen nach Teil 3 Titel IV.
3. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Posten nach Artikel 53 Buchstabe b wie folgt vor:
- a) Hält ein Institut keine wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche, mit dem gegenseitige Überkreuzbeteiligungen bestehen, so wird der Betrag seiner direkt und indirekt in den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 53 Buchstabe c behandelt.
 - b) Hält ein Institut eine wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche, mit dem gegenseitige Überkreuzbeteiligungen bestehen, so wird der Betrag seiner direkt und indirekt in den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 53 Buchstabe d behandelt.
4. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Posten nach Artikel 53 Buchstaben c und d wie folgt vor:
- a) Der Betrag in Verbindung mit den direkt gehaltenen Positionen, der gemäß Artikel 53 Buchstaben c und d in Abzug zu bringen ist, wird zur Hälfte von Kernkapitalposten und zur Hälfte von Ergänzungskapitalposten abgezogen.
 - b) Der Betrag in Verbindung mit den indirekt gehaltenen Positionen, der gemäß Artikel 53 Buchstaben c und d in Abzug zu bringen ist, wird nicht abgezogen und unterliegt einem Risikogewicht nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 sowie gegebenenfalls den Anforderungen nach Teil 3 Titel IV.

UNTERABSCHNITT 3

ABZÜGE VON ERGÄNZUNGSKAPITALPOSTEN

Artikel 456

Abzüge von Ergänzungskapitalposten

1. Abweichend von Artikel 63 findet während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 Folgendes Anwendung:
 - a) Die Institute ziehen von den Ergänzungskapitalposten den in Artikel 458 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz der nach Artikel 63 in Abzug zu bringenden Beträge ab.
 - b) Die Institute wenden Artikel 457 auf die Restbeträge an, die nach Artikel 63 in Abzug zu bringen sind.

Artikel 457

Abzüge von Ergänzungskapitalposten

1. Abweichend von Artikel 63 finden die Anforderungen nach diesem Artikel während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 auf Restbeträge gemäß Artikel 456 Buchstabe b Anwendung.

2. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Posten nach Artikel 63 Buchstabe a wie folgt vor:
 - a) Direkt gehaltene Positionen in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten, bei denen es sich um Aktien handelt, werden zum Buchwert von den Ergänzungskapitalposten abgezogen.
 - b) [gestrichen]
 - c) Indirekt gehaltene Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten, einschließlich in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist, werden nicht abgezogen und unterliegen einem Risikogewicht nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 sowie gegebenenfalls den Anforderungen nach Teil 3 Titel IV.
3. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Posten nach Artikel 63 Buchstabe b wie folgt vor:
 - a) Hält ein Institut keine wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche, mit dem gegenseitige Überkreuzbeteiligungen bestehen, so wird der Betrag seiner direkt und indirekt in den Ergänzungskapitalinstrumenten des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 63 Buchstabe c behandelt.
 - b) Hält ein Institut eine wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche, mit dem gegenseitige Überkreuzbeteiligungen bestehen, so wird der Betrag seiner direkt und indirekt in den Ergänzungskapitalinstrumenten des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 63 Buchstabe d behandelt.
4. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Posten nach Artikel 63 Buchstaben c und d wie folgt vor:
 - a) Der Betrag in Verbindung mit den direkt gehaltenen Positionen, der gemäß Artikel 63 Buchstaben c und d in Abzug zu bringen ist, wird zur Hälfte von Kernkapitalposten und zur Hälfte von Ergänzungskapitalposten abgezogen.

- b) Der Betrag in Verbindung mit den indirekt gehaltenen Positionen, der gemäß Artikel 63 Buchstaben c und d in Abzug zu bringen ist, wird nicht abgezogen und unterliegt einem Risikogewicht nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 sowie gegebenenfalls den Anforderungen nach Teil 3 Titel IV.

UNTERABSCHNITT 4

AUF ABZÜGE ANWENDBARE PROZENTSÄTZE

Artikel 458

Auf Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals anwendbare Prozentsätze

1. Der für die Zwecke von Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a und c, Artikel 454 Buchstabe a und Artikel 456 Buchstabe a anwendbare Prozentsatz liegt innerhalb folgender Bandbreiten:
 - a) 0 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013;
 - b) 20 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;
 - c) 40 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015;
 - d) 60 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016;
 - e) 80 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
2. Die zuständigen Behörden
 - a) legen einen anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Absatz 1 genannten Bandbreiten für folgende Abzüge fest:
 - i) die jeweiligen Abzüge gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis h, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren;

- ii) die Gesamtsumme latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Posten gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i, die nach Artikel 45 in Abzug zu bringen sind;
 - iii) die jeweiligen Abzüge gemäß Artikel 53 Buchstaben b bis d;
 - iv) die jeweiligen Abzüge gemäß Artikel 63 Buchstaben b bis d;
- b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

ABSCHNITT 4

MINDERHEITSBETEILIGUNGEN UND DURCH TOCHTERGESELLSCHAFTEN BEGEBENE INSTRUMENTE DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS UND DES ERGÄNZUNGSKAPITALS

Artikel 459

Anerkennung von nicht als Minderheitsbeteiligungen geltenden Instrumenten und Positionen im konsolidierten harten Kernkapital

1. Abweichend von Teil 2 Titel III entscheiden die zuständigen Behörden während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 über die Anerkennung von Positionen im konsolidierten harten Kernkapital, die im Einklang mit den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 65 der Richtlinie 2006/48/EG zu den konsolidierten Rücklagen gerechnet würden und aus einem der folgenden Gründe nicht als konsolidiertes hartes Kernkapital gelten:
 - a) das Instrument gilt nicht als Instrument des harten Kernkapitals, so dass die verbundenen einbehaltenen Gewinne und das Aktienagio nicht zu den Posten des konsolidierten harten Kernkapitals gerechnet werden können;
 - b) aufgrund von Artikel 76 Absatz 2;

- c) die Tochtergesellschaft zählt nicht zu den Instituten oder Unternehmen, die aufgrund des anwendbaren nationalen Rechts den Anforderungen dieser Verordnung und der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] unterliegen;
 - d) die Tochtergesellschaft ist nicht vollständig in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen.
2. Der anwendbare Prozentsatz der in Absatz 1 genannten Positionen, die im Einklang mit den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 65 der Richtlinie 2006/48/EG als konsolidierte Rücklagen gelten würden, kann zum konsolidierten harten Kernkapital gerechnet werden.
3. Für die Zwecke von Absatz 2 liegt der anwendbare Prozentsatz innerhalb folgender Bandbreiten:
- a) 0 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013;
 - b) 0 % bis 80 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;
 - c) 0 % bis 60 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015;
 - d) 0 % bis 40 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016;
 - e) 0 % bis 20 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
4. Die zuständigen Behörden
- a) legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Absatz 3 genannten Bandbreiten fest;
 - b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

Artikel 460

*Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital
und Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln*

1. Abweichend von Artikel 79 Buchstabe b, Artikel 80 Buchstabe b und Artikel 82 Buchstabe b werden die in diesen Artikeln genannten Prozentsätze während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 mit dem jeweiligen anwendbaren Faktor multipliziert.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 liegt der anwendbare Faktor innerhalb folgender Bandbreiten:
 - a) 0 bis 1 während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013,
 - b) 0,2 bis 1 während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014,
 - c) 0,4 bis 1 während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015,
 - d) 0,6 bis 1 während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 und
 - e) 0,8 bis 1 während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
3. Die zuständigen Behörden
 - a) legen den anwendbaren Faktor innerhalb der in Absatz 2 genannten Bandbreiten fest;
 - b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

ABSCHNITT 5

ZUSÄTZLICHE ABZUGS- UND KORREKTURPOSTEN SOWIE ABZÜGE

Artikel 461

Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge

1. Abweichend von den Artikeln 29 bis 33, 53 und 63 nehmen die Institute zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2017 Anpassungen vor, um den nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Artikel 57, 61, 63, 63a, 64 und 66 der Richtlinie 2006/48/EG und die Artikel 13 und 16 der Richtlinie 2006/49/EG vorgeschriebenen, nach Teil 2 aber nicht geforderten anwendbaren Prozentsatz der Abzugs- und Korrekturposten oder Abzüge in Posten des harten Kernkapitals, des Kernkapitals, des Ergänzungskapitals oder der Eigenmittel zu berücksichtigen oder von diesen abzuziehen.
 - 1a. Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 46 Absätze 1 und 3 können die zuständigen Behörden zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2014 Instituten vorschreiben oder gestatten, anstelle des Abzugs nach Artikel 33 Absatz 1 die Methoden nach Artikel 46 Absatz 1 anzuwenden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben b und e nicht erfüllt sind. In diesen Fällen wird der Anteil der Positionen in den Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterunternehmen eine wesentliche Beteiligung hält, der nicht nach Artikel 46 Absatz 1 in Abzug zu bringen ist, durch den anwendbaren Prozentsatz nach Absatz 2a bestimmt. Für den nicht abzugsfähigen Betrag gelten gegebenenfalls die Anforderungen des Artikels 46 Absatz 3a.**
2. Für die Zwecke von Absatz 1 liegt der anwendbare Prozentsatz innerhalb folgender Bandbreiten:
 - a) 0 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013,
 - b) 0 % bis 80 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014,
 - c) 0 % bis 60 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015,
 - d) 0 % bis 40 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016,

- e) 0 % bis 20 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
- 2a. Für die Zwecke von Absatz 1 liegt der anwendbare Prozentsatz innerhalb folgender Bandbreiten:
- a) 0 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013,
 - b) 0 % bis 50 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.
3. Für jeden Abzugs- und Korrekturposten oder Abzug nach den Absätzen 1 oder 1a werden die zuständigen Behörden
- a) den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in den Absätzen 2 bzw. 2a genannten Bandbreiten festlegen;
 - b) die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte veröffentlichen.
4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Kriterien zu präzisieren, nach denen die zuständigen Behörden festlegen, ob im Einklang mit den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Richtlinie 2006/48/EG oder die Richtlinie 2006/49/EG vorgenommene Anpassungen der Eigenmittel oder der Eigenmittelbestandteile, die nicht in Teil 2 vorgesehen sind, für die Zwecke dieses Artikels bezüglich der Posten des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals, Kernkapitals, Ergänzungskapitals oder der Eigenmittel vorzunehmen sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 461a

Anwendung auf Derivatgeschäfte mit Pensionsfonds

Abweichend von Artikel 372 Absatz 1 sind Institute während des in Artikel 68 Absatz 1a der EMIR genannten Zeitraums und etwaiger gemäß jenem Artikel beschlossener Verlängerungen dieses Zeitraums von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko von Derivatgeschäften nach Artikel 71 der EMIR freigestellt, wenn diese mit Altersversorgungssystemen im Sinne des Artikels 2 der EMIR abgeschlossen werden.

Kapitel 2

Bestandsschutz für Kapitalinstrumente

ABSCHNITT 1

INSTRUMENTE DER STAATLICHEN BEIHILFE

Artikel 462

Bestandsschutz für Instrumente der staatlichen Beihilfe

1. Abweichend von den Artikeln 24 bis 27, 48, 49, 59 und 60 findet dieser Artikel während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 auf Kapitalinstrumente Anwendung, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Die Instrumente wurden vor der Anwendung dieser Verordnung begeben.
 - b) Die Instrumente wurden im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen begeben. Sofern ein Teil der Instrumente von privaten Anlegern gezeichnet wurde, muss dieser vor dem 30. Juni 2012 und zusammen mit den vom Staat gezeichneten Teilen begeben worden sein.
 - c) Die Instrumente wurden von der Kommission gemäß Artikel 107 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen.
 - d) Wurden die Instrumente sowohl vom Staat als auch von privaten Anlegern gezeichnet, so gilt im Falle einer partiellen Rückzahlung der vom Staat gezeichneten Instrumente für den entsprechenden Anteil des von Privatanlegern gezeichneten Teils der Instrumente Bestandsschutz gemäß Artikel 463. Wurden alle vom Staat gezeichneten Instrumente zurückgezahlt, so gilt für die verbleibenden von Privatanlegern gezeichneten Instrumente Bestandsschutz gemäß Artikel 463.

2. Instrumente, die die Voraussetzungen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG erfüllt haben, gelten als Instrumente des harten Kernkapitals, ungeachtet der folgenden Umstände:

- a) Die Bedingungen von Artikel 26 sind nicht erfüllt.
- b) Die Instrumente wurden von einem Unternehmen nach Artikel 25 begeben, und die in Artikel 26 oder gegebenenfalls Artikel 27 aufgeführten Bedingungen sind nicht erfüllt.

2a. Instrumente im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c, die die Voraussetzungen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG nicht erfüllen, gelten als Instrumente des harten Kernkapitals, selbst wenn die Anforderungen von Absatz 2 Buchstaben a oder b nicht erfüllt sind, solange die Anforderungen von Absatz 6 erfüllt sind.

Instrumente, die gemäß Unterabsatz 1 als Instrumente des harten Kernkapitals gelten, können nicht als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitalinstrumente im Sinne der Absätze 3a bzw. 5 gelten.

3. Instrumente, die die Voraussetzungen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG erfüllt haben, gelten als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, selbst wenn die Bedingungen des Artikels 49 Absatz 1 nicht erfüllt sind.

3a. Instrumente im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c, die die Voraussetzungen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe ca der Richtlinie 2006/48/EG nicht erfüllen, gelten als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, selbst wenn die Bedingungen des Artikels 49 Absatz 1 nicht erfüllt sind, solange die Anforderungen von Absatz 6 erfüllt sind.

Instrumente, die gemäß Unterabsatz 1 als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gelten, können nicht als Instrumente des harten Kernkapitals oder Ergänzungskapitalinstrumente im Sinne der Absätze 2a bzw. 5 gelten.

4. Instrumente, die die Voraussetzungen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstaben f, g oder h und Artikel 66 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG erfüllt haben, gelten als Ergänzungskapitalinstrumente, auch wenn sie nicht in Artikel 59 genannt oder die Bedingungen von Artikel 60 nicht erfüllt sind.
5. Instrumente im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c, die die Voraussetzungen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe f, g und h und Artikel 66 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG nicht erfüllen, gelten als Ergänzungskapitalinstrumente, auch wenn sie nicht in Artikel 59 genannt oder die Bedingungen von Artikel 60 nicht erfüllt sind, solange die Anforderungen von Absatz 6 erfüllt sind.

Instrumente, die gemäß Unterabsatz 1 als Ergänzungskapitalinstrumente gelten, können nicht als Instrumente des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der Absätze 2a bzw. 3a gelten.

6. Instrumente im Sinne der Absätze 2a, 3a bzw. 5 können nur dann als Eigenmittelinstrumente im Sinne dieser Absätze gelten, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1a erfüllt ist und wenn sie durch Institute begeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, der ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm durchführen muss und die Emission der betreffenden Instrumente im Rahmen dieses Programms vereinbart wird.

ABSCHNITT 2

INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN

UNTERABSCHNITT 1

BESTANDSSCHUTZFÄHIGKEIT UND BESCHRÄNKUNGEN DES BESTANDSSCHUTZES

Artikel 463

Bestandsschutzfähige Posten, die nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel gelten

1. Dieser Artikel findet ausschließlich auf Instrumente Anwendung, die vor dem 31. Dezember 2011 begeben wurden und bei denen es sich nicht um Instrumente gemäß Artikel 462 Absatz 1 handelt.
2. Abweichend von den Artikeln 24 bis 27, 48, 49, 59 und 60 findet der Artikel während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 Anwendung.
3. Vorbehaltlich der Beschränkung gemäß Artikel 464 Absatz 2 gelten Kapital im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 86/635/EWG und verbundenes Aktienagio, die nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG zu den ursprünglichen Eigenmitteln zählen, als Posten des harten Kernkapitals, ungeachtet dessen, ob das Kapital die in Artikel 26 oder gegebenenfalls Artikel 27 aufgeführten Bedingungen erfüllt.
4. Vorbehaltlich der Beschränkung gemäß Artikel 464 Absatz 3 gelten Instrumente und verbundenes Aktienagio, die nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG zu den ursprünglichen Eigenmitteln zählen, als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, ungeachtet dessen, ob die in Artikel 49 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
5. Vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Artikel 464 Absatz 4 gelten Posten und verbundenes Aktienagio, die die Voraussetzungen nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG erfüllen, als Ergänzungskapitalposten, auch wenn sie nicht in Artikel 59 aufgeführt sind oder die Bedingungen von Artikel 60 nicht erfüllt sind.

Artikel 463a

Aufnahme von Aktienagio in das harte Kernkapital, das mit Posten, die nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel gelten, verbunden ist

1. Dieser Artikel findet ausschließlich auf Instrumente Anwendung, die vor dem 31. Dezember 2010 begeben wurden und bei denen es sich nicht um Instrumente gemäß Artikel 462 Absatz 1 handelt.
2. Mit Kapital im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie 86/635/EWG verbundenes Aktienagio, das gemäß den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG zu den ursprünglichen Eigenmitteln zählte, gilt als Posten des harten Kernkapitals, sofern die Bedingungen des Artikels 26 Buchstaben i und j erfüllt sind.

Artikel 464

Beschränkungen des Bestandsschutzes für Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals

1. Während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 ist das Ausmaß, in dem Instrumente nach Artikel 463 als Eigenmittel gelten, im Einklang mit diesem Artikel beschränkt.
2. Der Betrag der Posten nach Artikel 463 Absatz 3, die als Posten des harten Kernkapitals gelten, ist auf den anwendbaren Prozentsatz der Summe der unter den Buchstaben a und b spezifizierten Beträge beschränkt:
 - a) Nominalbetrag des Kapitals im Sinne von Artikel 463 Absatz 3, das am 31. Dezember 2012 im Umlauf war;
 - b) Aktienagio in Verbindung mit Kapital gemäß Buchstabe a.

3. Der Betrag der Posten nach Artikel 463 Absatz 4, die als Posten des zusätzlichen Kernkapitals gelten, ist auf den anwendbaren Prozentsatz beschränkt, multipliziert mit dem Ergebnis der Subtraktion der unter den Buchstaben c bis f spezifizierten Beträge von der Summe der unter den Buchstaben a und b spezifizierten Beträge:
- a) Nominalbetrag der Instrumente nach Artikel 463 Absatz 4, die sich am 31. Dezember 2012 nach wie vor im Umlauf befanden;
 - b) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe a;
 - c) Betrag der Instrumente nach Artikel 463 Absatz 4, die am 31. Dezember 2012 die in den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 66 Absatz 1a der Richtlinie 2006/48/EG spezifizierten Beschränkungen überschritten haben;
 - d) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe c;
 - e) Nominalbetrag der Instrumente nach Artikel 463 Absatz 4, die sich am 31. Dezember 2012 im Umlauf befanden, aber nicht als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne von Artikel 467 Absatz 4 gelten;
 - f) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe e.
4. Der Betrag der Posten nach Artikel 463 Absatz 5, die als Ergänzungskapitalposten gelten, ist auf den anwendbaren Prozentsatz des Ergebnisses der Subtraktion der Summe der unter den Buchstaben e bis h spezifizierten Beträge von der Summe der unter den Buchstaben a bis d spezifizierten Beträge beschränkt:
- a) Nominalbetrag der Instrumente nach Artikel 463 Absatz 5, die sich am 31. Dezember 2012 nach wie vor im Umlauf befanden;
 - b) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe a;
 - c) Nominalbetrag des nachrangigen Darlehenskapitals, das am 31. Dezember nach wie vor im Umlauf war, verringert um den erforderlichen Betrag nach Maßgabe der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2006/48/EG;

- d) Nominalbetrag der Posten nach Artikel 463 Absatz 5, die nicht zu den Instrumenten und dem nachrangigen Darlehenskapital gemäß den Buchstaben a und c dieses Absatzes gehören und am 31. Dezember 2012 im Umlauf waren;
 - e) Nominalbetrag der Instrumente und Posten nach Artikel 463 Absatz 5, die am 31. Dezember 2012 im Umlauf waren und die in den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG spezifizierten Beschränkungen überschritten haben;
 - f) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe e;
 - g) Nominalbetrag der Instrumente nach Artikel 463 Absatz 5, die am 31. Dezember 2012 im Umlauf waren und nicht als Ergänzungskapitalinstrumente nach Artikel 468 Absatz 4 gelten;
 - h) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe g.
5. Für die Zwecke dieses Artikels liegt der anwendbare Prozentsatz im Sinne der Absätze 2 bis 4 innerhalb folgender Bandbreiten:
- a) 0 % bis 90 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013,
 - b) 0 % bis 80 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014,
 - c) 0 % bis 70 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015,
 - d) 0 % bis 60 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016,
 - e) 0 % bis 50 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017,
 - f) 0 % bis 40 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018,
 - g) 0 % bis 30 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019,
 - h) 0 % bis 20 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020,
 - i) 0 % bis 10 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

6. Die zuständigen Behörden
- a) legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Absatz 5 genannten Bandbreiten fest;
 - b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

Artikel 465

*Vom Bestandsschutz für Posten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals
ausgenommene Posten in anderen Eigenmittelbestandteilen*

1. Abweichend von den Artikeln 48, 49, 59 und 60 dürfen Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 Kapital und verbundenes Aktienagio im Sinne von Artikel 463 Absatz 3, die von den Posten des harten Kernkapitals ausgeschlossen sind, da sie den in Artikel 464 Absatz 2 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz überschreiten, als Posten gemäß Artikel 463 Absatz 4 behandeln, soweit deren Einbeziehung den nach Maßgabe von Artikel 464 Absatz 3 beschränkten anwendbaren Prozentsatz nicht überschreitet.
2. Abweichend von den Artikeln 48, 49, 59 und 60 dürfen Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 die nachstehenden Posten als Posten im Sinne von Artikel 463 Absatz 5 behandeln, soweit deren Einbeziehung den nach Maßgabe von Artikel 464 Absatz 4 beschränkten anwendbaren Prozentsatz nicht überschreitet:
 - a) Kapital und verbundenes Aktienagio nach Artikel 463 Absatz 3, die von den Posten des harten Kernkapitals ausgeschlossen sind, da sie den in Artikel 464 Absatz 2 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz überschreiten;
 - b) Instrumente und verbundenes Aktienagio nach Artikel 463 Absatz 4, die den in Artikel 464 Absatz 3 genannten anwendbaren Prozentsatz überschreiten.

3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Kriterien für die Behandlung der Eigenmittelinstrumente gemäß den Absätzen 1 und 2 während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 nach Maßgabe des Artikels 464 Absatz 4 oder 5 festzulegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 466

Amortisation von Posten, die als Ergänzungskapitalposten bestandsgeschützt sind

Die in Artikel 463 Absatz 5 genannten Posten, die als Ergänzungskapitalposten gemäß Artikel 463 Absatz 5 oder Artikel 464 Absatz 4 gelten, unterliegen den in Artikel 61 festgelegten Anforderungen.

UNTERABSCHNITT 2
EINBEZIEHUNG VON INSTRUMENTEN MIT KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT UND
TILGUNGSANREIZ IN POSTEN DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS UND DES
ERGÄNZUNGSKAPITALS

Artikel 467

Hybride Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz

1. Abweichend von den Artikeln 48 und 49 unterliegen während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 Instrumente nach Artikel 463 Absatz 4, in deren Bedingungen und Konditionen eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz für das Institut vorgesehen ist, den in den Absätzen 2 bis 7 festgelegten Anforderungen.
2. Die Instrumente werden zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gerechnet, sofern Folgendes zutrifft:
 - a) Das Institut konnte lediglich vor dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit nicht ausgeübt.
 - c) Die Bedingungen von Artikel 49 sind ab 1. Januar 2013 erfüllt.
3. Die Instrumente gelten bis zum effektiven Fälligkeitstermin bei verminderter Anrechenbarkeit als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Einklang mit Artikel 463 Absatz 4 und werden danach uneingeschränkt zu den Posten des zusätzlichen Kernkapitals gerechnet, sofern Folgendes zutrifft:
 - a) Das Institut konnte lediglich am oder nach dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.

- b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht ausgeübt.
 - c) Die Bedingungen nach Artikel 49 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente erfüllt.
4. Die Instrumente gelten nicht als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und unterliegen ab dem 1. Januar 2013 nicht Artikel 463 Absatz 4, sofern Folgendes zutrifft:
- a) Das Institut konnte zwischen dem 20. Juli 2011 und dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht ausgeübt.
 - c) Die Bedingungen nach Artikel 49 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht erfüllt.
5. Die Instrumente gelten bis zum effektiven Fälligkeitstermin bei verminderter Anrechenbarkeit als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Einklang mit Artikel 463 Absatz 4 und werden danach nicht zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gerechnet, sofern Folgendes zutrifft:
- a) Das Institut konnte am oder nach dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht ausgeübt.
 - c) Die Bedingungen nach Artikel 49 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht erfüllt.

6. Die Instrumente werden zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Einklang mit Artikel 463 Absatz 4 gerechnet, sofern Folgendes zutrifft:
- a) Das Institut konnte lediglich vor oder am 20. Juli 2011 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht ausgeübt.
 - c) Die Bedingungen nach Artikel 49 waren ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht erfüllt.

Artikel 468

Ergänzungskapitalposten mit einem Tilgungsanreiz

1. Abweichend von den Artikeln 59 und 60 unterliegen während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 Posten nach Artikel 463 Absatz 5, die als Posten gemäß den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstaben f oder h der Richtlinie 2006/48/EG in Betracht kommen und in deren Bedingungen und Konditionen eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz für das Institut vorgesehen ist, den in den Absätzen 2 bis 7 festgelegten Anforderungen.
2. Die Instrumente gelten als Ergänzungskapitalinstrumente, sofern Folgendes zutrifft:
 - a) Das Institut konnte lediglich vor dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit nicht ausgeübt.
 - c) Die Bedingungen von Artikel 60 sind ab 1. Januar 2013 erfüllt.
3. Die Posten gelten bis zum effektiven Fälligkeitstermin als Ergänzungskapitalposten im Einklang mit Artikel 463 Absatz 5 und können danach uneingeschränkt zu den Ergänzungskapitalposten gerechnet werden, sofern Folgendes zutrifft:
 - a) Das Institut konnte lediglich am oder nach dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.

- b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht ausgeübt.
 - c) Die Bedingungen nach Artikel 60 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Posten erfüllt.
4. Die Posten gelten nicht als Ergänzungskapitalposten ab dem 1. Januar 2013, sofern Folgendes zutrifft:
- a) Das Institut konnte lediglich zwischen dem 20. Juli 2011 und dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht ausgeübt.
 - c) Die Bedingungen nach Artikel 60 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht erfüllt.
5. Die Posten gelten bis zum effektiven Fälligkeitstermin bei verminderter Anrechenbarkeit als Ergänzungskapitalposten im Einklang mit Artikel 463 Absatz 5 und werden danach nicht zu den Ergänzungskapitalposten gerechnet, sofern Folgendes zutrifft:
- a) Das Institut konnte am oder nach dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin nicht ausgeübt.
 - c) Die Bedingungen nach Artikel 60 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht erfüllt.
6. Die Posten können zu den Ergänzungskapitalposten im Einklang mit Artikel 463 Absatz 5 gerechnet werden, sofern Folgendes zutrifft:
- a) Das Institut konnte lediglich vor oder am 20. Juli 2011 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.

- b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht ausgeübt.
- c) Die Bedingungen nach Artikel 60 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht erfüllt.

Artikel 469

Effektiver Fälligkeitstermin

Für die Zwecke der Artikel 467 und 468 wird der effektive Fälligkeitstermin wie folgt bestimmt:

- a) Für die Posten nach den Absätzen 3 und 5 dieser Artikel ist dies der Tag der ersten Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz am oder nach dem 1. Januar 2013.
- b) Für die Posten nach Absatz 4 dieser Artikel ist dies der Tag der ersten Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz im Zeitraum vom 20. Juli 2011 bis 1. Januar 2013.
- c) Für die Posten nach Absatz 6 dieser Artikel ist dies der Tag der ersten Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz im Zeitraum vor dem 20. Juli 2011.

Kapitel 3

Übergangsbestimmungen für die Offenlegung von Eigenmitteln

Artikel 470

Offenlegung von Eigenmitteln

1. Dieser Artikel findet während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 Anwendung.
2. Die Institute legen während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015 offen, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals die in Artikel 448 festgelegten Anforderungen übersteigt.
3. Die Institute legen während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 folgende zusätzliche Informationen über ihre Eigenmittel offen:
 - a) Art und Wirkung der im Einklang mit den Artikeln 449 bis 452, 454, 456 und 459 angewandten individuellen Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge auf das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital, Ergänzungskapital und die Eigenmittel;
 - b) Beträge der Minderheitsbeteiligungen und Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals sowie die verbundenen einbehaltenen Gewinne und das Aktienagio, die durch Tochtergesellschaften begeben wurden und im Einklang mit Kapitel 1 Abschnitt 4 in das konsolidierte harte Kernkapital, zusätzliche Kernkapital, Ergänzungskapital und die Eigenmittel einbezogen werden;
 - c) Wirkung der im Einklang mit Artikel 461 angewandten individuellen Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge auf das harte Kernkapital, zusätzliche Kernkapital, Ergänzungskapital und die Eigenmittel;

- d) Art und Betrag der Posten, die durch die Anwendung der in Kapitel 2 Abschnitt 2 erläuterten Abweichungen zu den Posten des harten Kernkapitals, des Kernkapitals und des Ergänzungskapitals gerechnet werden können.
4. Die Institute legen während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 den Umfang der Instrumente offen, die durch die Anwendung von Artikel 463 zu den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals gerechnet werden können.

Kapitel 4

Großkredite, Eigenmittelanforderungen, Verschuldung und Basel-I-Untergrenze

Artikel 471

Übergangsbestimmungen für Großkredite

1. Die in den Artikeln 376 bis 392 enthaltenen Bestimmungen über Großkredite gelten nicht für Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht und auf die die Richtlinie 93/22/EWG am 31. Dezember 2006 keine Anwendung fand. Diese Ausnahme gilt bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum Inkrafttreten von Änderungen gemäß Absatz 2, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2014 auf der Grundlage öffentlicher Konsultationen und Beratungen mit den zuständigen Behörden Bericht über
 - a) eine angemessene Regelung für die aufsichtliche Überwachung von Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den warenunterlegten Derivaten oder Derivatkontrakten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht;
 - b) die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Richtlinie 2004/39/EG im Hinblick auf die Schaffung einer weiteren Kategorie von Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht, die die Versorgung mit Energie betreffen.

Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vorlegen.

3. Abweichend von Artikel 389 Absatz 2 gilt während einer Übergangszeit bis zum Inkrafttreten eines etwaigen Gesetzgebungsvorschlags im Anschluss an die Überprüfung gemäß Artikel 479, höchstens aber zwanzig Jahre lang, Folgendes:

Die Mitgliedstaaten oder zuständigen Behörden können folgende Forderungen vollständig oder teilweise von der Anwendung von Artikel 384 Absatz 1 ausnehmen:

- a) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 124 Absätze 1, 2 und 5;
- b) Aktiva in Form von Forderungen an Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen würde, sowie andere gegenüber diesen Gebietskörperschaften bestehende bzw. von ihnen abgesicherte Forderungen, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen würde;
- c) Forderungen eines Instituts, einschließlich Beteiligungen oder sonstiger Anteile, an die Muttergesellschaft, andere Tochtergesellschaften derselben und eigene Tochtergesellschaften, sofern diese in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, welcher das Institut gemäß dieser Verordnung, der Richtlinie 2002/87/EG oder nach gleichwertigen Normen eines Drittlandes auch selbst unterliegt; Forderungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden unabhängig davon, ob sie von Artikel 384 Absatz 1 ausgenommen sind oder nicht, als Forderungen an Dritte behandelt;
- d) Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten, einschließlich Beteiligungen oder sonstigen Anteilen, an regionale Kreditinstitute oder Zentralkreditinstitute, denen das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften im Rahmen einer Vereinigung angeschlossen ist und die nach diesen Vorschriften beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieser Vereinigung vorzunehmen;

- e) Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten von Kreditinstituten an Kreditinstitute, wobei eines der beteiligten Institute bei seiner Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und im Rahmen von Legislativprogrammen oder seiner Satzung Darlehen vergibt oder garantiert, um unter staatlicher Aufsicht gleich welcher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, sofern die betreffenden Positionen aus derartigen über Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereichten Darlehen oder aus Garantien für diese Darlehen herrühren;
- f) Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten an Institute, sofern diese Forderungen keine Eigenmittel dieser Institute darstellen und höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen;
- g) Aktiva in Form von Forderungen an die Zentralbanken aufgrund des bei den Zentralbanken zu haltenden Mindestreservesolls, die auf deren Währung lauten;
- h) Aktiva in Form von Forderungen an Zentralstaaten aufgrund von zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatsschuldtiteln, die auf deren Währung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, sofern – nach dem Ermessen der zuständigen Behörde – diese Zentralstaaten von einer ECAI mit "Investment Grade" bewertet wurden;
- i) 50 % der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80 % der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden;

- j) rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekenanleihen refinanzierter Hypothekenkredit vor Eintragung der Hypothek im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, sofern die Garantie nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern;
- k) Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risiken gegenüber anerkannten Börsen darstellen.

Artikel 471a

Übergangsbestimmungen für Großkredite

1. Abweichend von Artikel 4 Nummer 23 Buchstabe b können anrechenbare Eigenmittel Ergänzungskapital bis zu folgender Höhe umfassen:
 - a) 100 % des Kernkapitals während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013,
 - b) 75 % des Kernkapitals während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014,
 - c) 50 % des Kernkapitals während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015.

Artikel 472

Behandlung von Beteiligungspositionen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes

1. Abweichend von Teil 3 Kapitel 3 darf die zuständige Behörde bestimmte Kategorien von Beteiligungspositionen, die von Instituten und EU-Tochtergesellschaften von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausnehmen. Die zuständige Behörde veröffentlicht im Einklang mit Artikel 133 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] die Kategorien von Beteiligungspositionen, denen diese Behandlung zugute kommt.

Die ausgenommene Position bemisst sich nach der Anzahl der Anteile zum 31. Dezember 2007 und jeder weiteren unmittelbar aus diesem Besitz resultierenden Zunahme der Anteile, sofern diese nicht die Beteiligungsquote an diesem Unternehmen erhöht.

Erhöht sich durch einen Anteilsverkauf die Beteiligungsquote an einem bestimmten Unternehmen, so wird der über die bisherige Beteiligungsquote hinausgehende Anteil nicht von der Ausnahmeregelung abgedeckt. Ebenso wenig gilt die Ausnahmeregelung für Beteiligungen, die zwar ursprünglich unter die Regelung fielen, zwischenzeitlich jedoch verkauft und anschließend wieder zurückgekauft wurden.

Die unter diese Bestimmung fallenden Beteiligungspositionen unterliegen den im Einklang mit dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechneten Eigenmittelanforderungen und gegebenenfalls den Anforderungen gemäß Teil 3 Titel IV.

Die zuständigen Behörden informieren die Kommission und die EBA über die Umsetzung dieses Absatzes.

Artikel 473

Eigenmittelanforderungen für gedeckte Schuldverschreibungen

1. Die Obergrenze von 10 % für erststellige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances gemäß Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben d und e begeben wurden, findet bis zum 31. Dezember 2015 keine Anwendung, sofern
 - a) die verbrieften Forderungen im Zusammenhang mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien von einem Mitglied derselben konsolidierten Gruppe begründet wurden, zu deren Mitgliedern auch der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen gehört, oder von einer Gesellschaft, die derselben Zentralorganisation zugeordnet ist wie der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen (die gemeinsame Gruppenmitgliedschaft oder Zuordnung ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, da die erststelligten Anteile gedeckten Schuldverschreibungen als Sicherheit zugeordnet werden);

- b) ein Mitglied derselben konsolidierten Gruppe, zu deren Mitgliedern auch der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen gehört, oder eine Gesellschaft, die derselben Zentralorganisation zugeordnet ist wie der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen, die gesamte Erstverlusttranche, mit der diese erststelligen Anteile gestützt werden, zurückbehält.
2. Bis zum 31. Dezember 2015 können die zuständigen Behörden von der Obergrenze von 10 % für erststellige Anteile, die gemäß Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben d und e von Verbriefungsorganismen, die dem französischen Fonds Communs de Créances gleichwertig sind, begeben wurden, ganz oder teilweise absehen, sofern
- a) die verbrieften Forderungen im Zusammenhang mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien von einem Mitglied derselben konsolidierten Gruppe begründet wurden, zu deren Mitgliedern auch der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen gehört, oder von einer Gesellschaft, die derselben Zentralorganisation zugeordnet ist wie der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen (die gemeinsame Gruppenmitgliedschaft oder Zuordnung ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, zu dem die erststelligen Anteile gedeckten Schuldverschreibungen als Sicherheit zugeordnet werden);
- b) ein Mitglied derselben konsolidierten Gruppe, zu deren Mitgliedern auch der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen gehört, oder eine Gesellschaft, die derselben Zentralorganisation zugeordnet ist wie der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen, die gesamte Erstverlusttranche, mit der diese erststelligen Anteile gestützt werden, zurückbehält.
3. Bis zum 31. Dezember 2014 werden für die Zwecke von Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe c die vorrangigen unbesicherten Forderungen der Institute, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach nationalem Recht eine Risikogewichtung von 20 % galt, als der Bonitätsstufe 1 entsprechend angesehen.
4. Bis zum 31. Dezember 2014 werden für die Zwecke von Artikel 124 Absatz 4 die vorrangigen unbesicherten Forderungen der Institute, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach nationalem Recht eine Risikogewichtung von 20 % galt, als für eine Risikogewichtung von 20 % in Betracht kommend angesehen.

Artikel 474
Ausnahme für Warenhändler

1. Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über Eigenmittelanforderungen gelten nicht für Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht und für die die Richtlinie 93/22/EWG am 31. Dezember 2006 nicht galt.

Diese Ausnahme gilt bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum Inkrafttreten von Änderungen gemäß den Absätzen 2 oder 3, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2014 auf der Grundlage öffentlicher Konsultationen und Beratungen mit den zuständigen Behörden Bericht über
 - a) eine angemessene Regelung für die aufsichtliche Überwachung von Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den warenunterlegten Derivaten oder Derivatkontrakten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht;
 - b) die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Richtlinie 2004/39/EG im Hinblick auf die Schaffung einer weiteren Kategorie von Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht, die die Versorgung mit Energie, einschließlich Strom, Kohle, Gas und Öl, betreffen.
3. Auf der Grundlage des in Absatz 2 genannten Berichts kann die Kommission Änderungen dieser Verordnung vorschlagen.

Artikel 475
Verschuldung

1. Abweichend von den Artikeln 416 und 417 berechnen die Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 die Verschuldungsquote und melden diese, wobei sie Folgendes als Kapitalmessgröße verwenden:
 - a) Kernkapital;
 - b) Kernkapital, das den Abweichungen nach Kapitel 2 und 3 dieses Titels unterliegt.
2. Abweichend von Artikel 436 Absatz 1 dürfen die Institute wählen, ob sie die Informationen über die Verschuldungsquote auf der Grundlage einer oder beider Definitionen der Kapitalmessgröße nach Absatz 1 Buchstaben a und b offenlegen. Ändert ein Institut seine Entscheidung, welche Verschuldungsquote es offenlegt, so enthält die erste Offenlegung nach einer solchen Änderung einen Abgleich der Informationen über sämtliche Verschuldungsquoten, die bis zum Zeitpunkt der Änderung offengelegt wurden.
3. Abweichend von Artikel 416 Absatz 2 dürfen die zuständigen Behörden den Instituten während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 erlauben, die Verschuldungsquote zum Quartalsende zu berechnen, falls sie der Auffassung sind, dass die Institute möglicherweise nicht über Daten von ausreichender Qualität für die Berechnung einer Verschuldungsquote verfügen, die dem arithmetischen Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten innerhalb eines Quartals entspricht.

Artikel 476

Übergangsbestimmungen – Basel-I-Untergrenze

1. Bis zum 31. Dezember 2014 erfüllen Institute, die risikogewichtete Forderungsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, und Institute, die die in Teil 3 Titel III Kapitel 4 erläuterten fortgeschrittenen Messansätze für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken verwenden, die beiden folgenden Anforderungen:
 - a) Sie halten Eigenmittel gemäß Artikel 87 vor.
 - b) Sie halten jederzeit Eigenmittel in Höhe von mindestens 80 % des Betrags vor, den das Institut nach Artikel 4 der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten in der für sie und die Richtlinie 2000/12/EG vor dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung insgesamt als Mindesteigenmittel vorhalten müsste.
- 1a. Vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde kann der Betrag nach Absatz 1 Buchstabe b durch die Verpflichtung ersetzt werden, jederzeit Eigenmittel, in Höhe von mindestens 80 % der Eigenmittelanforderung nach Artikel 87 vorzuhalten, was der Anforderung entspräche, wenn das Institut risikogewichtete Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 und gegebenenfalls Teil 3 Titel III Kapitel 2 oder Kapitel 3 anstatt nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 oder gegebenenfalls Teil 3 Titel III Kapitel 4 berechnen würde.
- 1b. Ein Kreditinstitut darf Absatz 1a nur dann anwenden, wenn es den IRB-Ansatz oder die fortgeschrittenen Messansätze für die Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen seit dem 1. Januar 2010 oder danach anwendet.
- 1c. Für die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe b werden Eigenmittelbeträge zugrundegelegt, die vollständig angepasst wurden, um die Unterschiede zu berücksichtigen, die sich bei der Berechnung der Eigenmittel nach den Richtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG in der bis zum 1. Januar 2007 geltenden Fassung und derjenigen nach dieser Verordnung aufgrund der gesonderten Behandlung der erwarteten und unerwarteten Verluste gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 ergeben.

2. Die zuständigen Behörden dürfen nach Konsultation der EBA die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b durch Institute aussetzen, sofern sämtliche in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 festgelegten Anforderungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes und gegebenenfalls die in Teil 3 Titel III Kapitel 4 erläuterten Bedingungen für die Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes erfüllt sind.
3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2014 einen Bericht darüber vor, ob es unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und der vereinbarten internationalen Standards angebracht wäre, ein anderes als das in Absatz 1 dargelegte Modell für die Untergrenze zu verwenden. Gegebenenfalls wird diesem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag über die Einführung einer solchen Untergrenze beigelegt.

Titel II

Berichte und Überprüfungen

Artikel 477

Zyklische Effekte von Eigenmittelanforderungen

Die Kommission überprüft in Zusammenarbeit mit der EBA, dem ESRB und den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung des Beitrags der Europäischen Zentralbank in regelmäßigen Abständen, ob sich diese Verordnung insgesamt gesehen zusammen mit der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] signifikant auf den Konjunkturzyklus auswirkt und prüft anhand dessen, ob Abhilfemaßnahmen gerechtfertigt sind. Die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2013 Bericht darüber, ob und wie die Methoden der Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, einander angenähert werden sollten, um besser vergleichbare Eigenmittelanforderungen und eine Minderung der Prozyklizität zu erreichen.

Auf der Grundlage dieser Analyse und unter Berücksichtigung des Beitrags der Europäischen Zentralbank erstellt die Kommission alle zwei Jahre einen Bericht und leitet ihn – gegebenenfalls zusammen mit angemessenen Vorschlägen – an das Europäische Parlament und den Rat weiter. Beiträge seitens der kreditnehmenden und kreditgebenden Wirtschaft sind bei der Erstellung des Berichts ausreichend zu würdigen.

Artikel 478

Eigenmittelanforderungen für Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen

1. Die Kommission erstattet bis zum 31. Dezember 2014 nach Konsultation der EBA dem Parlament und dem Rat Bericht, ob die Risikogewichtungen nach Artikel 124 und die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko nach Artikel 325 Absatz 3 für alle Instrumente angemessen sind, die für diese Behandlungen in Betracht kommen, und ob die in Artikel 124 aufgeführten Kriterien zweckmäßig sind, und legt entsprechende Vorschläge vor.

Der Bericht berücksichtigt ferner,

- a) inwieweit die derzeit für gedeckte Schuldverschreibungen geltenden Eigenmittelanforderungen Schwankungen der Bonitätsstufe gedeckter Schuldverschreibungen und der sie besichernden Sicherheiten einschließlich des Umfangs der Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten, angemessen erfassen;
 - b) die Transparenz des Markts für gedeckte Schuldverschreibungen und die Frage, inwieweit diese es Anlegern ermöglicht, das Kreditrisiko bei gedeckten Schuldverschreibungen und den Sicherheiten, mit denen diese besichert sind, umfassend zu analysieren, sowie die Trennung der Vermögenswerte im Falle der Insolvenz des Emittenten. Dabei ist die abfedernde Wirkung des zugrundeliegenden strikten nationalen Rechtsrahmens gemäß Artikel 124 dieser Verordnung und Artikel 52 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie auf die Gesamtbonität einer gedeckten Schuldverschreibung und seine Auswirkungen auf das für Anleger notwendige Maß an Transparenz zu berücksichtigen;
 - c) ob und wie sich die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch ein Kreditinstitut auf das Kreditrisiko auswirkt, dem andere Gläubiger dieses Emittenten ausgesetzt sind.
2. Die Kommission erstattet bis zum 31. Dezember 2014 nach Konsultation der EBA dem Parlament und dem Rat Bericht, ob unter bestimmten Voraussetzungen durch Luftfahrzeuge besicherte Kredite (Pfandrechte an Luftfahrzeugen) und Kredite für Wohnimmobilien, die durch Garantien, nicht aber durch Briefhypotheken besichert sind, als anerkennungsfähige Vermögenswerte im Sinne des Artikels 124 betrachtet werden sollten.
 3. Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember 2014, ob die Ausnahmeregelung nach Artikel 473 Absatz 1 angemessen ist und ob es gegebenenfalls angemessen ist, eine ähnliche Behandlung für alle anderen Formen von gedeckten Schuldverschreibungen vorzusehen. Im Lichte dieser Prüfung kann die Kommission gegebenenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 445 erlassen, um die Ausnahmeregelung dauerhaft einzuführen oder Gesetzgebungsvorschläge vorlegen, um sie auf andere Formen gedeckter Schuldverschreibungen auszuweiten.

Artikel 479

Großkredite

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2013 die Anwendung von Artikel 389 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 389 Absatz 2, unter anderem im Hinblick darauf, ob die Ausnahmen nach Artikel 389 Absatz 2 individuell gewährt werden sollten, erstellt einen Bericht und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Was die mögliche Abschaffung des nationalen Ermessensspielraums nach Artikel 389 Absatz 2 Buchstabe c und dessen eventuelle Anwendung auf Ebene der Europäischen Union betrifft, so hat die Überprüfung insbesondere der Wirksamkeit des Risikomanagements von Gruppen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass ausreichende Vorkehrungen getroffen worden sind, um in allen Mitgliedstaaten, in denen gruppenangehörige Unternehmen ansässig sind, die Finanzstabilität zu gewährleisten.

Artikel 480

Anwendungsstufe

1. Bis zum 31. Dezember 2013 überprüft die Kommission die Anwendung von Teil 1 Titel II und Artikel 108 Absätze 6 und 7, erstellt einen Bericht über deren Anwendung und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.
2. Bis zum 31. Dezember 2014 erstellt die Kommission einen Bericht darüber, ob und wie die Anforderung an die Liquiditätsdeckung nach Teil 6 Anwendung auf Wertpapierfirmen findet, und legt diesen nach Konsultation der EBA, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.
3. Bis zum 31. Dezember 2015 erstellt die Kommission auf der Grundlage von Konsultationen mit der EBA und der ESMA und im Lichte von Beratungen mit den zuständigen Behörden einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über eine angemessene Regelung für die Beaufsichtigung von Firmen gemäß Artikel 4 Nummer 8.
4. Auf der Grundlage des in Absatz 3 genannten Berichts kann die Kommission Änderungen dieser Verordnung vorschlagen.

Artikel 481

Liquiditätsanforderungen

1. Die EBA überwacht und bewertet die gemäß Artikel 403 Absatz 1 erstellten Berichte unter Berücksichtigung der verschiedenen Währungen und Geschäftsmodelle. Die EBA erstattet der Kommission nach Konsultation des ESRB jährlich ab dem 30. September 2013 Bericht darüber, ob eine Spezifizierung der allgemeinen Anforderung an die Liquiditätsdeckung nach Teil 6 auf der Grundlage der Kriterien für die Liquiditätsmeldungen nach Teil 6 Titel II einzeln oder kumulativ möglicherweise eine wesentliche Beeinträchtigung des Geschäfts und des Risikoprofils der Institute in der EU oder der Finanzmärkte, der Wirtschaft oder der Kreditvergabe durch Banken nach sich ziehen würde; dabei ist besonderes Augenmerk auf die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen und die Handelsfinanzierung, einschließlich der Kreditvergabe im Rahmen offizieller Exportkreditversicherungssysteme, zu richten.

Die EBA beurteilt in ihrem Bericht insbesondere die Angemessenheit

- a) der Festlegung von Mechanismen, die den Wert der Liquiditätszuflüsse beschränken, wobei insbesondere zu bewerten ist, ob eine Begrenzung der Zuflüsse auf 75 % der Abflüsse angemessen ist; zu berücksichtigen sind dabei verschiedene Geschäftsmodelle, darunter auch Modelle der Durchlauffinanzierung;
- b) der Kalibrierung der Abflüsse im Einklang mit Artikel 410 Absatz 5;
- c) [gestrichen]
- d) der Festlegung von Mechanismen, die die Deckung der Liquiditätsanforderungen durch bestimmte Kategorien liquider Aktiva beschränken;
- e) der Festlegung spezifischer niedrigerer Abfluss- und/oder höherer Zuflussprozentsätze für gruppeninterne Liquiditätsflüsse. Der Bericht erläutert, unter welchen Bedingungen solche spezifischen Prozentsätze für Zu- oder Abflüsse von einem aufsichtlichen Standpunkt her gerechtfertigt wären; ferner wird darin eine Methodik skizziert, bei der objektive Kriterien und Parameter verwendet werden, um die spezifische Höhe der Zu- und Abflüsse zwischen dem Institut und der Gegenpartei festzulegen, wenn diese nicht im selben Mitgliedstaat niedergelassen sind;

- f) von Anforderungen bezüglich der Zusammenstellung der liquiden Aktiva, die eine einzelne Bank halten sollte, wie z.B. die Anforderung, dass ein bestimmter Mindestanteil der liquiden Aktiva eines Instituts aus Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben a und b bestehen sollte;
- g) von Ausnahmen von den Anforderungen bezüglich der Zusammenstellung der liquiden Aktiva, die die Institute halten müssen, wenn der gemeinsame berechtigte Bedarf an liquiden Aktiva der Institute die Verfügbarkeit dieser liquiden Aktiva in einer bestimmten Währung übersteigt, und die Bedingungen, die für solche Ausnahmen gelten sollten;
- h) der Definition von Stresssituationen, einschließlich Grundsätzen für die mögliche Verwendung des Bestands an liquiden Aktiva und die erforderlichen aufsichtlichen Reaktionen, in denen Institute ihre liquiden Bestände zur Deckung von Liquiditätsabflüssen verwenden dürfen, und wie Verstöße zu behandeln wären.

2. Die EBA erstattet der Kommission bis zum 30. Juni 2013 Bericht über angemessene einheitliche Begriffsbestimmungen für hohe und äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität übertragbarer Aktiva für die Zwecke von Artikel 404 sowie über angemessene Abschläge. Der Bericht sollte außerdem i) andere Kategorien von Vermögenswerten, insbesondere durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere (RMBS) von hoher Liquidität und Kreditqualität, ii) andere Kategorien zentralbankfähiger Vermögenswerte, wie z.B. von Gebietskörperschaften begebene Anleihen sowie iii) andere nicht zentralbankfähige aber handelbare Vermögenswerte, wie z.B. an einer anerkannten Börse notierte Aktien und Gold, in Betracht ziehen. Die EBA prüft insbesondere die Angemessenheit der folgenden Kriterien und den angemessenen Umfang für die entsprechenden Definitionen:

- a) Mindesthandelsvolumen der Vermögenswerte;
- b) Mindestumfang ausstehender Vermögenswerte;
- c) transparente Preis- und Nachhandelsinformation;
- d) Bonitätsstufen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2;

- e) nachweisbare Preisstabilität;
- f) durchschnittliches Handelsvolumen und durchschnittlicher Transaktionsumfang;
- g) maximale Geld-Brief-Spanne;
- h) Restlaufzeit;
- i) Mindestumschlagshäufigkeit.

Zudem erstattet die EBA Bericht darüber, inwieweit es zweckmäßig ist, Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstabe c wie Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität zu behandeln.

Bis zum 31. Dezember 2013 erstattet die EBA ferner Bericht über

- i) etwaige angezeigte Änderungen bezüglich der Kategorien und der Kalibrierung der Zuflüsse und Abflüsse im Sinne von Teil 6 Titel II, wobei dem gemäß diesem Absatz erstellten Bericht und den internationalen Entwicklungen Rechnung zu tragen ist;
- ii) die Notwendigkeit, die Deckung der Liquiditätsanforderungen durch liquide Aktiva gemäß Artikel 404 Absatz 1 Buchstabe d zu beschränken;
- iii) einheitliche Begriffsbestimmungen für hohe und äußerst hohe Liquidität;
- iv) die Definition einer etablierten Geschäftsbeziehung für Firmenkunden gemäß Artikel 410 Absatz 4 Buchstabe c;
- v) gegebenenfalls spezifische Behandlungen von gruppeninternen Liquiditätsflüssen, unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten Berichts;
- vi) die Notwendigkeit, unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten Berichts und der internationalen Entwicklungen die Liquiditätszuflüsse zwecks Deckung der Abflüsse zu begrenzen;
- vii) Mechanismen, mit denen staatlich garantierte Anleihen, die mit einer EU-Genehmigung für staatliche Beihilfen als Teil staatlicher Stützungsmaßnahmen an Kreditinstitute ausgegeben werden, um deren Bilanzen von problematischen Vermögenswerten zu entlasten, bis Dezember 2019 als Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität bestandsgeschützt werden sollen.

2a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 445 einen delegierten Rechtsakt zur Einführung einer unionsweiten Liquiditätsdeckungsanforderung zu erlassen, der die Einzelheiten der allgemeinen Anforderung nach Artikel 401 Absatz 1 festlegt. Bei dieser Spezifizierung werden die gemäß Teil 6 Titel II zu meldenden Positionen zugrundegelegt und festgelegt, unter welchen Umständen die zuständigen Behörden Kreditinstituten bestimmte Zu- und Abflussgrenzen vorschreiben müssen, um besondere Risiken, denen sie ausgesetzt sind aufzufangen. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission den delegierten Rechtsakt auf der Grundlage der Berichte nach Artikel 481 Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der in internationalen Foren erarbeiteten internationalen Standards und europäischer Besonderheiten aus. Dem Europäischen Parlament und dem Rat wird Gelegenheit gegeben, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.

Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt nach Absatz 2a bis zum 30. Juni 2014. Er tritt frühestens am 1. Januar 2015 in Kraft.

3. Die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2015 Bericht, ob und inwieweit es angemessen wäre, zu gewährleisten, dass die Institute stabile Finanzierungsquellen nutzen, und schließt darin auch eine Bewertung der Auswirkung auf das Geschäft und Risikoprofil der Institute in der EU oder auf die Finanzmärkte, die Wirtschaft oder die Kreditvergabe durch Banken ein, wobei sie besonderes Augenmerk auf die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen und die Handelsfinanzierung, einschließlich der Kreditvergabe im Rahmen offizieller Exportkreditversicherungssysteme und über Modelle der Durchlauffinanzierung richtet.

Die Kommission legt ausgehend von den Berichten gemäß den Absätzen 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2016 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Artikel 482

Verschuldung

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der Ergebnisse des Berichts nach Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht über die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Verschuldungsquote vor. Gegebenenfalls wird zusammen mit dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag über die Einführung einer oder mehrerer Stufen für die Verschuldungsquote, die unterschiedliche Arten von Instituten einhalten müssen, vorgelegt, und es werden eine angemessene Kalibrierung dieser Stufen und entsprechende Anpassungen der Kapitalmessgröße und der Gesamtengagementmessgröße nach Artikel 416 sowie nötigenfalls etwaige relevante Flexibilitätsmaßnahmen – einschließlich der eventuellen Aufnahme jener Verschuldungsquotenstufen in die Artikel 443a und 443b – vorgeschlagen.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 erstattet die EBA der Kommission bis zum 31. Oktober 2016 Bericht über folgende Aspekte:
 - a0) ob der durch diese Verordnung und die Artikel 85 und 94 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] geschaffene Rahmen für die Verschuldungsquote das geeignete Instrument ist, um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung seitens der Institute in zufriedenstellender Weise und in zufriedenstellendem Maße zu beseitigen;
 - a) ob die Anforderungen der Artikel 75 und 85 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] im Einklang mit den Artikeln 72 und 92 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung eine solide Behandlung dieses Risikos durch die Institute gewährleisten und, falls nicht, welche Verbesserungen notwendig sind, um diese Ziele umzusetzen;
 - b) ob – und falls ja, welche – Änderungen der in Artikel 416 erläuterten Berechnungsmethode notwendig wären, um zu gewährleisten, dass die Verschuldungsquote als angemessener Indikator für das Risiko eines Instituts hinsichtlich einer übermäßigen Verschuldung verwendet werden kann;

- c) ob vor dem Hintergrund der Berechnung der Gesamtengagementmessgröße der Verschuldungsquote der anhand der Ursprungsrisikomethode festgestellte Forderungswert der in Anhang II aufgeführten Posten sich wesentlich von dem anhand der Marktbewertungsmethode festgestellten Forderungswert unterscheidet;
- d) ob es für den vorgesehenen Zweck der Beobachtung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung angemessener ist, Eigenmittel oder das harte Kernkapital als Kapitalmessgröße für die Verschuldungsquote zu verwenden, und falls ja, was die angemessene Kalibrierung der Verschuldungsquote wäre;
- e) ob der in Artikel 416 Absatz 8 Buchstabe a genannte Prozentsatz für nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, auf der Grundlage der während des Beobachtungszeitraums gesammelten Nachweise angemessen konservativ ist;
- f) ob die Häufigkeit und das Format der Offenlegung der in Artikel 436 genannten Posten angemessen sind;
- g) ob 3 % eine angemessene Höhe für die Verschuldungsquote auf der Grundlage von Kernkapital ist, und falls nicht, welche Höhe angemessen wäre;
- h) ob die Einführung der Verschuldungsquote als Anforderung an die Institute Änderungen des in dieser Verordnung festgelegten Rahmens für die Verschuldungsquote erfordern würde, und falls ja, welche;
- i) ob die Einführung der Verschuldungsquote als Anforderung an die Institute das Risiko der übermäßigen Verschuldung seitens der Institute wirksam begrenzen würde, und falls ja, ob die Höhe der Verschuldungsquote für alle Institute gleich sein sollte oder sich nach der Art des Instituts richten sollte, und welche zusätzlichen Kalibrierungen in letzterem Fall erforderlich wären.

3. In dem Bericht nach Absatz 2 wird mindestens der Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2016 abgedeckt und Folgendes berücksichtigt:
- a) die Auswirkung der Einführung einer im Einklang mit Artikel 416 festgelegten Verschuldungsquote als von den Instituten zu erfüllende Anforderung auf
 - i) die Finanzmärkte im Allgemeinen und Märkte für Pensionsgeschäfte, Derivate und gedeckte Schuldverschreibungen im Besonderen;
 - ii) die Robustheit der Institute;
 - iii) die Geschäftsmodelle und Bilanzstrukturen der Institute;
 - iv) die Migration von Risiken zu Unternehmen, die nicht der aufsichtlichen Überprüfung unterliegen;
 - v) die Finanzinnovation, insbesondere die Entwicklung von Instrumenten mit verdeckter Verschuldung ("Embedded Leverage");
 - vi) das Risikoverhalten der Institute;
 - vii) Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrungstätigkeiten;
 - viii) die zyklischen Effekte der Kapitalmessgröße und der Gesamtengagementmessgröße der Verschuldungsquote;
 - ix) die Kreditvergabe durch Banken, mit besonderem Augenmerk auf der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen und der Handelsfinanzierung, einschließlich der Kreditvergabe im Rahmen offizieller Exportkreditversicherungssysteme;
 - b) die Wechselwirkung zwischen der Verschuldungsquote einerseits und den risikobasierten Eigenmittelanforderungen und den in dieser Verordnung spezifizierten Liquiditätsanforderungen andererseits;

- c) die Auswirkung der Unterschiede in der Rechnungslegung nach den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren Rechnungslegungsstandards, den gemäß der Richtlinie 86/635/EWG anwendbaren Rechnungslegungsstandards und anderen anwendbaren Rechnungslegungsstandards auf die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquote.

Artikel 483

Forderungen aus übertragenen Kreditrisiken

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2013 einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit der Bestimmungen des Teils 5 vor dem Hintergrund der Entwicklungen der internationalen Märkte vor.

Artikel 483a

1. Die Europäische Kommission überprüft nach Konsultation des ESRB und der EBA bis Juni 2014, ob die in Vorschriften dieser Verordnung und der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] zur Systemaufsicht ausreichen, um Systemrisiken in Wirtschaftszweigen, Regionen und Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzudämmen; dabei bewertet sie unter anderem,
 - i) ob die geltenden Instrumente der Systemaufsicht dieser Verordnung und der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] wirksam, effizient und transparent sind;
 - ii)
 - iii) ob die Abdeckung und der eventuelle Grad der Überschneidung der verschiedenen Instrumente der Systemaufsicht zur Bewältigung ähnlicher Risiken in dieser Verordnung und der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] angemessen sind; sie wird gegebenenfalls neue Vorschriften der Systemaufsicht vorschlagen;
 - iv) welche Wechselwirkungen es zwischen international vereinbarten Standards für systemrelevante Institute und dieser Verordnung und der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] gibt; sie wird gegebenenfalls neue Vorschriften vorschlagen, in denen diese international vereinbarten Standards berücksichtigt werden.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Konsultationen mit dem ESRB und der EBA bis zum 31. Dezember 2014 über diese Bewertung Bericht erstatten und legt ihnen gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Artikel 484

Gegenparteiausfallrisiko und Ursprungsrisikomethode

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2016 die Anwendung des Artikels 270, erstellt einen Bericht über dessen Anwendung und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Artikel 485

Retailforderungen

Die Kommission erstellt innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Auswirkung der in dieser Verordnung festgelegten Eigenmittelanforderungen auf die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen und natürliche Personen und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Für diese Zwecke übermittelt die EBA der Kommission hinsichtlich des Artikels 118

- a) einen Vergleich zwischen den tatsächlichen unerwarteten Kreditverlusten im Zusammenhang mit Kreditvergaben an kleine und mittlere Unternehmen und natürliche Personen in der Europäischen Union über einen vollständigen Konjunkturzyklus und den unerwarteten Kreditverlusten auf der Grundlage der Kreditrisikogewichtungen, die auf Kreditvergaben an kleine und mittlere Unternehmen anwendbar sind;
- b) eine Analyse, ob die Obergrenze von 1 Mio. EUR die angemessene Anwendung der Risikogewichtung einschränkt.

Artikel 486

Begriffsbestimmung der anrechenbaren Eigenmittel

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2013 die Angemessenheit der Begriffsbestimmung der anrechenbaren Eigenmittel, die für die Zwecke von Teil 2 Titel IV und Teil 4 angewandt wird, erstellt einen Bericht über deren Angemessenheit und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

TEIL 11

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 487

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt diese Verordnung ab dem 1. Januar 2013.
2. Die Artikel 7 und 19 sowie Artikel 436 Absatz 1 finden ab dem 1. Januar 2015 Anwendung.

Artikel 488

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

Anhang I

Klassifizierung der außerbilanziellen Geschäfte

1. Hohes Kreditrisiko:

- Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- Kreditderivate;
- Akzepte;
- Indossamente auf Wechsel, die nicht die Unterschrift eines anderen Instituts tragen;
- Geschäfte mit Rückgriff;
- unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien ("standby letters of credit"), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- Termingeschäfte mit Aktivpositionen;
- Einlagentermingeschäft ("Forward Deposits");
- unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren;
- Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG;
- andere Positionen mit hohem Risiko.

2. Mittleres Kreditrisiko:

- ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite (siehe auch "mittleres/niedriges Kreditrisiko");
- Erfüllungsgarantien (einschließlich der Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften) und andere Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben;
- unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien ("standby letters of credit"), die nicht den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen) mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr;

- Absicherungsfazilitäten ("note issuance facilities", NIF) und Fazilitäten zur revolvingenden Platzierung von Geldmarkttiteln ("revolving underwriting facilities", RUF);
 - andere Positionen mit mittlerem Risiko, die der EBA mitgeteilt worden sind.
3. Mittleres/niedriges Kreditrisiko:
- Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere leicht liquidierbare Transaktionen;
 - nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, dazu zählen Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen, mit einer Ursprungslaufzeit von höchstens einem Jahr, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, oder bei denen eine Bonitätsverschlechterung beim Kreditnehmer nicht automatisch zum Widerruf führt;
 - andere Positionen mit mittlerem/niedrigem Risiko, die der EBA mitgeteilt worden sind.
4. Niedriges Kreditrisiko:
- nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, dazu zählen Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, oder bei denen eine Bonitätsverschlechterung beim Kreditnehmer automatisch zum Widerruf führt. Retailkreditlinien können als uneingeschränkt widerrufbar angesehen werden, wenn deren Konditionen dem Institut die Möglichkeit geben, sie im Rahmen des nach den Verbraucherschutz- und ähnlichen Vorschriften Zulässigen zu widerrufen, und
 - andere Positionen mit niedrigem Risiko, die der EBA mitgeteilt worden sind.

Anhang II Arten von Derivaten

1. Zinnsatzderivate:
 - a) Zinsswaps (in einer einzigen Wahrung);
 - b) Basis-Swaps;
 - c) Zinsausgleichsvereinbarungen ("forward rate agreements");
 - d) Zinsterminkontrakte;
 - e) gekaufte Zinsoptionen;
 - f) andere vergleichbare Kontrakte.

2. Wechselkursderivate und Geschafte auf Goldbasis:
 - a) Zinsswaps (in mehreren Wahrungen);
 - b) Devisentermingeschafte;
 - c) Devisenterminkontrakte;
 - d) gekaufte Devisenoptionen;
 - e) andere vergleichbare Kontrakte;
 - f) auf Goldbasis getatigte Geschafte ahnlicher Art wie die unter den Buchstaben a bis e aufgefuhrten.

3. Geschafte ahnlicher Art wie unter Nummer 1 Buchstaben a bis e und Nummer 2 Buchstaben a bis d mit anderen Basiswerten oder Indizes. Dies schliet zumindest alle unter den Nummern 4 bis 7, 9 und 10 in Abschnitt C in Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente ein, die nicht in anderer Weise in Nummer 1 oder 2 enthalten sind.

Anhang III

Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen

1. Bargeld;
2. Einlagen bei Zentralbanken, soweit diese Einlagen in Stressphasen verfügbar sind;
3. übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber einem Zentralstaat, Zentralbanken, öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und sämtliche der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Ihnen wird nach Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 ein Risikogewicht von 0 % zugeordnet.
 - b) Sie werden im Rahmen umfassender, tiefer und aktiver Pensionsgeschäfts- oder Kassamärkte gehandelt, die sich durch eine geringe Konzentration auszeichnen.
 - c) Sie sind nachweislich eine verlässliche Liquiditätsquelle, entweder durch Pensionsgeschäfte oder Veräußerung, selbst unter angespannten Marktbedingungen.
 - d) Sie stellen keine Verpflichtung eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen dar;
4. nicht unter Nummer 3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber einem Zentralstaat oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der Landeswährung des Zentralstaats oder der Zentralbank begeben werden, soweit das Halten derartiger Schuldtitel dem Liquiditätsbedarf des Bankbetriebs in der betreffenden Währung entspricht;
5. übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und sämtliche der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Ihnen wird nach Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 ein Risikogewicht von 20 % zugeordnet.
 - b) Sie werden im Rahmen umfassender, tiefer und aktiver Pensionsgeschäfts- oder Kassamärkte gehandelt, die sich durch eine geringe Konzentration auszeichnen.

- c) Sie sind nachweislich eine verlässliche Liquiditätsquelle, entweder durch Pensionsgeschäfte oder Veräußerung, selbst unter angespannten Marktbedingungen.
 - d) Sie stellen keine Verpflichtung eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen dar;
6. nicht unter die Nummern 3 bis 5 fallende übertragbare Wertpapiere, die für eine bei 20 % liegende oder eine bessere Risikogewichtung nach Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 in Betracht kommen oder intern als von gleichwertiger Kreditqualität bewertet werden und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) Sie stellen keine Forderung an eine Zweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen dar.
 - b) Es handelt sich um Schuldverschreibungen gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 85/611/EWG, die für die Behandlung nach Artikel 124 in Betracht kommen.

Anhang 4

[gestrichen]

Anhang V

Entsprechungstabelle

Diese Verordnung	Richtlinie 2006/48/EG	Richtlinie 2006/49/EG
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4(1), (3)-(5), (10), (16)-(22), (24-38), (42), (47), (60), (61), (63), (66), (67), (71), (72)	Artikel 4	
Artikel 4 (6), (7), (56), (81)		Artikel 3
Artikel 4(2), (9), (11)-(15), (23), (40), (41), (48), (55), (57), (59), (62), (64), (65), (68), (69), (70), (73)-(80), (82)-(86)		
Artikel 4 (50)	Artikel 77	
Artikel 4		Artikel 3(1) m
Artikel 4		Artikel 3 (1) o
Artikel 4		Artikel 3 (1) e
Artikel 4	Artikel 4 (14)	
Artikel 4	Artikel 4 (16)	
Artikel 4	Artikel 4 (4)	Artikel 3 (3) c
Artikel 4	Artikel 4 (5)	
Artikel 5 (1)	Artikel 68 (1)	

Artikel 5 (2)	Artikel 68 (2)	
Artikel 5 (3)	Artikel 68 (3)	
Artikel 5 (4)		
Artikel 5 (5)		
Artikel 6 (1)	Artikel 69 (1)	
Artikel 6 (2)	Artikel 69 (2)	
Artikel 6 (3)	Artikel 69 (3)	
Artikel 7 (1)		
Artikel 7 (2)		
Artikel 7 (3)		
Artikel 8 (1)	Artikel 70 (1)	
Artikel 8 (2)	Artikel 70 (2)	
Artikel 8 (3)	Artikel 70 (3)	
Artikel 9	Artikel 3 (1)	
Artikel 10 (1)	Artikel 71 (1)	
Artikel 10 (2)	Artikel 71 (2)	
Artikel 10 (3)		
Artikel 10 (4)		
Artikel 11		
Artikel 12 (1)	Artikel 72 (1)	
Artikel 12 (2)	Artikel 72 (2)	

Artikel 12 (3)	Artikel 72 (3)	
Artikel 12 (4)		
Artikel 13 (1)	Artikel 73 (3)	
Artikel 13 (2)		
Artikel 13 (3)		
Artikel 14		Artikel 22 (1)
Artikel 15 (1)		Artikel 23
Artikel 15 (2)		
Artikel 15 (3)		
Artikel 16 (1)-(3)	Artikel 133 (1)	
Artikel 16 (4)	Artikel 133 (2)	
Artikel 16 (5)	Artikel 133 (3)	
Artikel 16 (6)	Artikel 134 (1)	
Artikel 16 (7)		
Artikel 16 (8)	Artikel 134 (2)	
Artikel 17 (1)	Artikel 73 (1)	
Artikel 17 (2)		
Artikel 17 (3)		
Artikel 18 (1)		
Artikel 18 (2)		
Artikel 18 (3)		

Artikel 18 (4)		
Artikel 18 (5)		
Artikel 18 (6)		
Artikel 18 (7)		
Artikel 19 (1)		
Artikel 19 (2)		
Artikel 19 (3)		
Artikel 19 (4)		
Artikel 20	Artikel 73 (2)	
Artikel 21		Artikel 3 (1) Unterabsatz 2
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		

Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53		

Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		

Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		
Artikel 84 (1) und (2)	Artikel 120	
Artikel 84 (3)		
Artikel 84 (4)		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88 (1)-(4)	Artikel 10 (1)-(4)	
Artikel 88 (5)		
Artikel 89		Artikel 18 (2)-(4)
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		

Artikel 93		Artikel 24
Artikel 94	Artikel 74 (1)	
Artikel 95 (1)	Artikel 74 (2)	
Artikel 95 (2)		
Artikel 96 (1)		
Artikel 96 (2)		
Artikel 96 (3)		
Artikel 97 (1)		Artikel 11 (1)
Artikel 97 (2)		Artikel 11 (3)
Artikel 97 (3)		Artikel 11 (4)
Artikel 97 (4)		Anhang VII Teil C Nummer 1
Artikel 98		Anhang VII Teil A Nummer 1
Artikel 99 (1)		Anhang VII Teil D Nummer 1
Artikel 99 (2)		Anhang VII Teil D Nummer 2
Artikel 100 (1)		Artikel 33 (1)
Artikel 100 (2)-(10)		Anhang VII Teil B Nummern 1-9
Artikel 100 (11)-(13)		Anhang VII Teil B Nummern 11-13
Artikel 101		Anhang VII Teil C Nummern 1-3
Artikel 102	Artikel 76	
Artikel 103 (1)	Artikel 91	
Artikel 103 (2)		

Artikel 104	Artikel 94	
Artikel 105		
Artikel 106	Artikel 78 (1)-(3)	
Artikel 107	Artikel 79 (1)	
Artikel 108 (1)	Artikel 80 (1)	
Artikel 108 (2)	Artikel 80 (2)	
Artikel 108 (3)	Artikel 80 (4)	
Artikel 108 (4)	Artikel 80 (5)	
Artikel 108 (5)	Artikel 80 (6)	
Artikel 108 (6)	Artikel 80 (7)	
Artikel 108 (7)	Artikel 80 (8)	
Artikel 108 (8)		
Artikel 109	Anhang VI Teil 1 Nummern 1-5	
Artikel 110 (1)		
Artikel 110 (2)-(5)	Anhang VI Teil 1 Nummern 8-11	
Artikel 111 (1)		
Artikel 111 (2)		
Artikel 111 (3)		
Artikel 111 (4)		
Artikel 111 (5)	Anhang VI Teil 1 Nummer 15	
Artikel 111 (6)	Anhang VI Teil 1 Nummer 17	

Artikel 112 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummern 18 und 19	
Artikel 112 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 20	
Artikel 112 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummer 21	
Artikel 113	Anhang VI Teil 1 Nummer 22	
Artikel 114 (1)		
Artikel 114 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummern 37 und 38	
Artikel 114 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummer 40	
Artikel 114 (4)		
Artikel 114 (5)		
Artikel 115 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 29	
Artikel 115 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 31	
Artikel 115 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummern 33-36	
Artikel 116 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 26	
Artikel 116 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 25	
Artikel 116 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummer 27	
Artikel 117	Anhang VI Teil 1 Nummern 41 und 42	
Artikel 118	Artikel 79(2), 79(3) und Anhang VI Teil 1 Nummer 43	
Artikel 119 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 44	

Artikel 119 (2)		
Artikel 119 (3)		
Artikel 120 (1)-(3)	Anhang VI Teil 1 Nummern 45-49	
Artikel 120 (4)		
Artikel 121 (1) und (2)	Anhang VI Teil 1 Nummern 51-55	
Artikel 121 (3) und (4)	Anhang VI Teil 1 Nummern 58 und 59	
Artikel 122 (1) und (2)	Anhang VI Teil 1 Nummern 61 und 62	
Artikel 122 (3) und (4)	Anhang VI Teil 1 Nummern 64 und 65	
Artikel 123 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummern 66 und 76	
Artikel 123 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 66	
Artikel 123 (3)		
Artikel 124 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 68 Absätze 1 und 2	
Artikel 124 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 69	
Artikel 124 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummer 71	
Artikel 124 (4)	Anhang VI Teil 1 Nummer 71	
Artikel 124 (5)	Anhang VI Teil 1 Nummer 70	
Artikel 125	Anhang VI Teil 1 Nummer 72	
Artikel 126	Anhang VI Teil 1 Nummer 73	

Artikel 127 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 74	
Artikel 127 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 75	
Artikel 127 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummern 77 und 78	
Artikel 127 (4)	Anhang VI Teil 1 Nummer 79	
Artikel 127 (5)	Anhang VI Teil 1 Nummern 80 und 81	
Artikel 128 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 86	
Artikel 128 (2)		
Artikel 128 (3)		
Artikel 129 (1)-(3)	Anhang VI Teil 1 Nummern 82-84	
Artikel 129 Absätze 4 bis 7	Anhang VI Teil 1 Nummern 87-90	
Artikel 130	Artikel 81 (1), (2) und (4)	
Artikel 131 (1)	Artikel 82 (1)	
Artikel 131 (2)	Anhang VI Teil 2 Nummern 12-16	
Artikel 131 (3)	Artikel 150 (3)	
Artikel 132 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 6	
Artikel 132 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 7	
Artikel 132 (3)		
Artikel 133	Anhang VI Teil 3 Nummern 1-7	
Artikel 134	Anhang VI Teil 3 Nummern 8-17	
Artikel 135 (1)		

Artikel 135 (2)		
Artikel 136		
Artikel 137 (1)		
Artikel 137 (2)		
Artikel 138 (1)	Artikel 84 (1) und Anhang VII Teil 4 Nummer 1	
Artikel 138 (1)	Artikel 84 (2)	
Artikel 138 (1)	Artikel 84 (3)	
Artikel 138 (1)	Artikel 84 (4)	
Artikel 138 (1)		
Artikel 139		
Artikel 140		
Artikel 141		
Artikel 142 (1)	Artikel 86 (9)	
Artikel 142 (2)-(9)	Artikel 86 (1)-(8)	
Artikel 143 (1)	Artikel 85 (1)	
Artikel 143 (2)	Artikel 85 (2)	
Artikel 143 (3)		
Artikel 143 (4)	Artikel 85 (3)	
Artikel 143 (5)		
Artikel 143 (1)		

Artikel 144	Artikel 85 (4) und (5)	
Artikel 145 (1)	Artikel 89 (1)	
Artikel 145 (2)	Artikel 89 (2)	
Artikel 145 (3)		
Artikel 145 (4)		
Artikel 146	Artikel 87 (1)-(10)	
Artikel 147 (1) und (2)	Artikel 87 (11)	
Artikel 147 (3) und (4)	Artikel 87 (12)	
Artikel 147 (5)		
Artikel 148 (1)	Anhang VII Teil 1 Nummer 3	
Artikel 148 (2)		
Artikel 148 (3)-(8)	Anhang VII Teil 1 Nummern 4-9	
Artikel 148 (9)		
Artikel 149	Anhang VII Teil 1 Nummern 10-16	
Artikel 150 (1)	Anhang VII Teil 1 Nummern 17 und 18	
Artikel 150 (2)	Anhang VII Teil 1 Nummern 19-21	
Artikel 150 (3)	Anhang VII Teil 1 Nummern 22-24	
Artikel 150 (4)	Anhang VII Teil 1 Nummern 25-26	

Artikel 151		
Artikel 152	Anhang VII Teil 1 Nummer 27	
Artikel 153 (1)	Anhang VII Teil 1 Nummer 28	
Artikel 153 (2)-(5)		
Artikel 154 (1)	Artikel 88 (2)	
Artikel 154 (2)	Artikel 88 (3)	
Artikel 154 (3)	Artikel 88 (4)	
Artikel 154 (4)	Artikel 88 (6)	
Artikel 154 (5)	Anhang VII Teil 1 Nummer 30	
Artikel 154 (6)	Anhang VII Teil 1 Nummer 31	
Artikel 154 (7)	Anhang VII Teil 1 Nummer 32	
Artikel 154 (8)	Anhang VII Teil 1 Nummer 33	
Artikel 154 (9)	Anhang VII Teil 1 Nummer 34	
Artikel 154 (10)	Anhang VII Teil 1 Nummer 35	
Artikel 154 (11)		
Artikel 155	Anhang VII Teil 1 Nummer 36	
Artikel 156 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 2	
Artikel 156 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummer 3	
Artikel 156 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 4	
Artikel 156 (4)	Anhang VII Teil 2 Nummer 5	
Artikel 156 (5)	Anhang VII Teil 2 Nummer 6	

Artikel 156 (6)	Anhang VII Teil 2 Nummer 7	
Artikel 156 (7)	Anhang VII Teil 2 Nummer 7	
Artikel 157 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 8	
Artikel 157 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummer 9	
Artikel 157 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 10	
Artikel 157 (4)	Anhang VII Teil 2 Nummer 11	
Artikel 158 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 12	
Artikel 158 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummer 13	
Artikel 158 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 14	
Artikel 158 (4)	Anhang VII Teil 2 Nummer 15	
Artikel 158 (5)	Anhang VII Teil 2 Nummer 16	
Artikel 159 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 17	
Artikel 159 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummer 18	
Artikel 159 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 19	
Artikel 159 (4)	Anhang VII Teil 2 Nummer 20	
Artikel 160 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 21	
Artikel 160 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummer 22	
Artikel 160 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 23	
Artikel 160 (4)		
Artikel 161 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 24	
Artikel 161 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummern 25 und 26	

Artikel 161 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 27	
Artikel 162 (1)	Anhang VII Teil 3 Nummer 1	
Artikel 162 (2)	Anhang VII Teil 3 Nummer 2	
Artikel 162 (3)	Anhang VII Teil 3 Nummer 3	
Artikel 162 (4)	Anhang VII Teil 3 Nummer 4	
Artikel 162 (5)	Anhang VII Teil 3 Nummer 5	
Artikel 162 (6)	Anhang VII Teil 3 Nummer 6	
Artikel 162 (7)	Anhang VII Teil 3 Nummer 7	
Artikel 162 (8)	Anhang VII Teil 3 Nummer 9	
Artikel 162 (9)	Anhang VII Teil 3 Nummer 10	
Artikel 162 (10)	Anhang VII Teil 3 Nummer 11	
Artikel 163 (1)	Anhang VII Teil 3 Nummer 12	
Artikel 163 (2)		
Artikel 164	Anhang VII Teil 3 Nummer 13	
Artikel 165 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 1	
Artikel 165 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 2	
Artikel 165 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 3	
Artikel 166 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 5-	
Artikel 166 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 12	
Artikel 166 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummern 13-15	

Artikel 166 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 16	
Artikel 167 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 17	
Artikel 167 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 18	
Artikel 168 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 19-23	
Artikel 168 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 24	
Artikel 168 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 25	
Artikel 169 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 26-28	
Artikel 169 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 29	
Artikel 169 (3)		
Artikel 170	Anhang VII Teil 4 Nummer 30	
Artikel 171 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 31	
Artikel 171 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 32	
Artikel 171 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 33	
Artikel 171 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 34	
Artikel 171 (5)	Anhang VII Teil 4 Nummer 35	
Artikel 172 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 36	
Artikel 172 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 37 Unterabsatz 1	
Artikel 172 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 37 Unterabsatz 2	

Artikel 172 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 38	
-----------------	-----------------------------	--

Artikel 172 (5)	Anhang VII Teil 4 Nummer 39	
Artikel 173 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 40	
Artikel 173 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 41	
Artikel 173 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 42	
Artikel 174 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 44	
Artikel 174 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 45	
Artikel 174 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 46	
Artikel 174 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 47	
Artikel 174 (5)		
Artikel 174 (6)		
Artikel 175 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 43 und 49-56	
Artikel 175 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 57	
Artikel 176 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 59- 66	
Artikel 176 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummern 67- 72	
Artikel 176 (3)		
Artikel 177 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 73- 81	
Artikel 177 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 82	
Artikel 177 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummern 83- 86	

Artikel 178 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 87-92	
Artikel 178 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 93	
Artikel 178 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummern 94 und 95	
Artikel 178 (4)		
Artikel 179 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 98-100	
Artikel 179 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummern 101 und 102	
Artikel 179 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummern 103 und 104	
Artikel 179 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 96	
Artikel 179 (5)	Anhang VII Teil 4 Nummer 97	
Artikel 179 (6)		
Artikel 180 (1)		
Artikel 180 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 105	
Artikel 180 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 106	
Artikel 180 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 107	
Artikel 180 (5)	Anhang VII Teil 4 Nummer 108	
Artikel 180 (6)	Anhang VII Teil 4 Nummer 109	
Artikel 181	Anhang VII Teil 4 Nummern 110-114	

Artikel 182	Anhang VII Teil 4 Nummer 115	
Artikel 183	Anhang VII Teil 4 Nummer 116	
Artikel 184	Anhang VII Teil 4 Nummern 117-123	
Artikel 185 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 124	
Artikel 185 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummern 125 und 126	
Artikel 185 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 127	
Artikel 185 (4)		
Artikel 186 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 128	
Artikel 186 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 129	
Artikel 187	Anhang VII Teil 4 Nummer 131	
Artikel 188	Artikel 90 und Anhang VIII Teil 1 Nummer 2	
Artikel 189 (1)	Artikel 93 (2)	
Artikel 189 (2)	Artikel 93 (3)	
Artikel 189 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 1	
Artikel 189 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 2	
Artikel 189 (5)	Anhang VIII Teil 5 Nummern 1 und 2	
Artikel 189 (6)		
Artikel 190 (1)	Artikel 92 (1)	

Artikel 190 (2)	Artikel 92 (2)	
Artikel 190 (3)	Artikel 92 (3)	
Artikel 190 (4)	Artikel 92 (4)	
Artikel 190 (5)	Artikel 92 (5)	
Artikel 190 (6)	Artikel 92 (6)	
Artikel 190 (7)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 1	
Artikel 190 (8)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 2	
Artikel 190 (9)		
Artikel 190 (10)		
Artikel 191	Anhang VIII Teil 1 Nummern 3 und 4	
Artikel 192	Anhang VIII Teil 1 Nummer 5	
Artikel 193 (1)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 7	
Artikel 193 (2)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 8	
Artikel 193 (3)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 9	
Artikel 193 (4)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 10	
Artikel 193 (5)-(9)		
Artikel 194 (1)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 11	
Artikel 194 (2)		
Artikel 195 (1)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 12	
Artikel 195 (2)	Anhang VIII Teil 1 Nummern 13-17	

Artikel 195 (3)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 20	
Artikel 195 (4)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 21	
Artikel 195 (5)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 22	
Artikel 195 (6)-(10)		
Artikel 196	Anhang VIII Teil 1 Nummern 23-25	
Artikel 197 (1)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 26	
Artikel 197 (2)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 27	
Artikel 198	Anhang VIII Teil 1 Nummer 29	
Artikel 199 (1)	Anhang VIII Teil 1 Nummern 30 und 31	
Artikel 199 (2)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 32	
Artikel 200	Anhang VIII Teil 2 Nummer 3	
Artikel 201	Anhang VIII Teil 2 Nummern 4-5	
Artikel 202 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 6	
Artikel 202 (2)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 6a	
Artikel 202 (3)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 6b	
Artikel 202 (4)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 6c	
Artikel 202 (5)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 7	
Artikel 203 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 8	
Artikel 203 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 8 Buchstabe a	
Artikel 203 (3)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 8 Buchstabe b	

Artikel 203 (4)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 8 Buchstabe c	
Artikel 203 (5)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 8 Buchstabe d	
Artikel 204 (1)		
Artikel 204 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 9 Buchstabe a	
Artikel 204 (3)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 9 Buchstabe b	
Artikel 205	Anhang VIII Teil 2 Nummer 10	
Artikel 206	Anhang VIII Teil 2 Nummer 11	
Artikel 207 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 12	
Artikel 207 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 13	
Artikel 208 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 14	
Artikel 208 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 15	
Artikel 208 (3)		
Artikel 209 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 16	
Artikel 209 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 17	
Artikel 209 (3)		
Artikel 210 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 18	
Artikel 210 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 19	
Artikel 211 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 20	
Artikel 211 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 21	
Artikel 212 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 22	
Artikel 212 (2)		

Artikel 212 (3)		
Artikel 213	Anhang VIII Teil 3 Nummer 3	
Artikel 214	Anhang VIII Teil 3 Nummer 4	
Artikel 215 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 5	
Artikel 215 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 6-10	
Artikel 215 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 11	
Artikel 215 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 22 und 23	
Artikel 215 (5)		
Artikel 216 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 12-15	
Artikel 216 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 16	
Artikel 216 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 17	
Artikel 216 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 18 und 19	
Artikel 216 (5)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 20 und 21	
Artikel 216 (6)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 22 und 23	
Artikel 216 (7)-(9)		
Artikel 217 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 24	
Artikel 217 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 25	
Artikel 217 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 26	

Artikel 217 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 27	
Artikel 217 (5)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 28	
Artikel 217 (6)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 29	
Artikel 217 (7)		
Artikel 218 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 30-32	
Artikel 218 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 33	
Artikel 218 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 34-35	
Artikel 218 Absätze 4 bis 7		
Artikel 219 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 36	
Artikel 219 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 37-40	
Artikel 219 (3)-(6)		
Artikel 220 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 42-46	
Artikel 220 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 47-52	
Artikel 220 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 53-56	
Artikel 221	Anhang VIII Teil 3 Nummer 57	
Artikel 222 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 58	
Artikel 222 (2)		

Artikel 222 (3)		
Artikel 223 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 60	
Artikel 223 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 61	
Artikel 224 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 62-65	
Artikel 224 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 66	
Artikel 224 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 67	
Artikel 225 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 68-71	
Artikel 225 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 72	
Artikel 225 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 73 und 74	
Artikel 226 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 76	
Artikel 226 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 77	
Artikel 226 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 78	
Artikel 227 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 79	
Artikel 227 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 80	
Artikel 227 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 80a	
Artikel 227 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 81-82	
Artikel 228 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 83	
Artikel 228 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 83	

Artikel 228 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 84	
Artikel 228 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 85	
Artikel 229	Anhang VIII Teil 3 Nummer 86	
Artikel 230 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 87	
Artikel 230 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 88	
Artikel 230 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 89	
Artikel 231 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 90	
Artikel 231 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 91	
Artikel 231 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 92	
Artikel 232 (1)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 1	
Artikel 232 (2)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 2	
Artikel 233 (1)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 3	
Artikel 233 (2)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 4	
Artikel 233 (3)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 5	
Artikel 234 (1)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 6	
Artikel 234 (2)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 7	
Artikel 234 (3)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 8	
Artikel 235	Anhang VIII Teil 6 Nummer 1	
Artikel 236	Anhang VIII Teil 6 Nummer 2	
Artikel 237 Absätze 1 bis 9	Anhang IX Teil 1 Nummer 1	
Artikel 237 (10)	Artikel 4 Nummer 37	

Artikel 237 (11)	Artikel 4 Nummer 38	
Artikel 237 (12)	Artikel 4 Nummer 41	
Artikel 237 (13)		
Artikel 237 (14)		
Artikel 238 (1)	Anhang IX Teil 2 Nummer 1	
Artikel 238 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 1a	
Artikel 238 (3)	Anhang IX Teil 2 Nummer 1b	
Artikel 238 (4)	Anhang IX Teil 2 Nummer 1c	
Artikel 238 (5)	Anhang IX Teil 2 Nummer 1d	
Artikel 238 (6)		
Artikel 239 (1)	Anhang IX Teil 2 Nummer 2	
Artikel 239 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 2a	
Artikel 239 (3)	Anhang IX Teil 2 Nummer 2b	
Artikel 239 (4)	Anhang IX Teil 2 Nummer 2c	
Artikel 239 (5)	Anhang IX Teil 2 Nummer 2d	
Artikel 239 (6)		
Artikel 240 (1)	Artikel 95 (1)	
Artikel 240 (2)	Artikel 95 (2)	
Artikel 240 (3)	Artikel 96 (2)	
Artikel 240 (4)	Artikel 96 (3)	
Artikel 240 (5)	Artikel 96 (4)	

Artikel 240 (6)		
Artikel 241 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummern 2 und 3	
Artikel 241 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 5	
Artikel 241 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 5	
Artikel 242 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 60	
Artikel 242 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 61	
Artikel 242 (3)		
Artikel 242 (4)		
Artikel 243 (1)	Artikel 101 (1)	
Artikel 243 (2)	Artikel 101 (2)	
Artikel 243 (3)		
Artikel 244	Anhang IX Teil 2 Nummern 3 und 4	
Artikel 245	Anhang IX Teil 2 Nummern 5-7	
Artikel 246	Anhang IX Teil 4 Nummern 6-7	
Artikel 247	Anhang IX Teil 4 Nummer 8	
Artikel 248 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummern 9-10	
Artikel 248 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 10 (Änderung)	
Artikel 249	Anhang IX Teil 4 Nummern 11-12	
Artikel 250 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 13	

Artikel 250 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 15	
Artikel 251 (1)	Artikel 100	
Artikel 251 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummern 17-20	
Artikel 251 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 21	
Artikel 251 (4)	Anhang IX Teil 4 Nummern 22-23	
Artikel 251 (5)	Anhang IX Teil 4 Nummern 24-25	
Artikel 251 (6)	Anhang IX Teil 4 Nummern 26-29	
Artikel 251 (7)	Anhang IX Teil 4 Nummer 30	
Artikel 251 (8)	Anhang IX Teil 4 Nummer 32	
Artikel 251 (9)	Anhang IX Teil 4 Nummer 33	
Artikel 252	Anhang IX Teil 4 Nummer 34	
Artikel 253	Anhang IX Teil 4 Nummern 35-36	
Artikel 254 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummern 38, 39 und 41	
Artikel 254 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 42	
Artikel 254 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 43	
Artikel 254 (4)	Anhang IX Teil 4 Nummer 44	
Artikel 254 (5)		
Artikel 255	Anhang IX Teil 4 Nummer 45	
Artikel 256 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummern 46-47	
Artikel 256 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 51	

Artikel 257 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 52	
Artikel 257 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 53	
Artikel 257 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 54	
Artikel 257 (4)		
Artikel 258 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummern 55 und 57	
Artikel 258 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 58	
Artikel 258 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 59	
Artikel 259 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 62	
Artikel 259 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummern 63-65	
Artikel 259 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummern 66 und 67	
Artikel 259 (4)		
Artikel 260 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 68	
Artikel 260 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 70	
Artikel 260 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 71 (Änderung)	
Artikel 261 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 72	
Artikel 261 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 73	
Artikel 261 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummern 74-75	
Artikel 261 (4)	Anhang IX Teil 4 Nummer 76	
Artikel 262 (1)	Artikel 97 (1)	
Artikel 262 (2)	Artikel 97 (2)	

Artikel 262 (3)	Artikel 97 (3)	
Artikel 263	Anhang IX Teil 3 Nummer 1	
Artikel 264	Anhang IX Teil 3 Nummern 2-7	
Artikel 265	Artikel 98 (1) und Anhang IX Teil 3 Nummern 8 und 9	
Artikel 266 (1)		CAD Anhang II Nummer 5
Artikel 266 (2)		
Artikel 267 (1)	Anhang III Teil 1 Nummer 2	
Artikel 267 (2)	Anhang III Teil 1 Nummer 3	
Artikel 267 (3)	Anhang III Teil 1 Nummer 4	
Artikel 267 (4)	Anhang III Teil 1 Nummer 5	
Artikel 267 (5)	Anhang III Teil 1 Nummer 6	
Artikel 267 (6)	Anhang III Teil 1 Nummer 7	
Artikel 267 (7)	Anhang III Teil 1 Nummer 8	
Artikel 267 (8)	Anhang III Teil 1 Nummer 9	
Artikel 267 (9)	Anhang III Teil 1 Nummer 10	
Artikel 267 (10)	Anhang III Teil 1 Nummer 11	
Artikel 267 (11)	Anhang III Teil 1 Nummer 12	
Artikel 267 (12)	Anhang III Teil 1 Nummer 13	
Artikel 267 (13)	Anhang III Teil 1 Nummer 14	
Artikel 267 (14)	Anhang III Teil 1 Nummer 15	

Artikel 267 (15)	Anhang III Teil 1 Nummer 16	
Artikel 267 (16)	Anhang III Teil 1 Nummer 17	
Artikel 267 (17)	Anhang III Teil 1 Nummer 18	
Artikel 267 (18)	Anhang III Teil 1 Nummer 19	
Artikel 267 (19)	Anhang III Teil 1 Nummer 20	
Artikel 267 (20)	Anhang III Teil 1 Nummer 21	
Artikel 267 (21)	Anhang III Teil 1 Nummer 22	
Artikel 267 (22)	Anhang III Teil 1 Nummer 23	
Artikel 267 (23)	Anhang III Teil 1 Nummer 26	
Artikel 267 (24)	Anhang III Teil 1 Nummer 27	
Artikel 267 (25)	Anhang III Teil 1 Nummer 28	
Artikel 267 (26)	Anhang III Teil 7 a	
Artikel 267 (27)	Anhang III Teil 7 a	
Artikel 267 (28)-(31)		
Artikel 268 (1)	Anhang III Teil 2 Nummer 1	
Artikel 268 (2)	Anhang III Teil 2 Nummer 2	
Artikel 268 (3)	Anhang III, Teil 2 Nummer 3 Unterabsätze 1 und 2	
Artikel 268 (4)	Anhang III, Teil 2 Nummer 3 Unterabsatz 3	
Artikel 268 (5)	Anhang III Teil 2 Nummer 4	
Artikel 268 (6)	Anhang III Teil 2 Nummer 5	

Artikel 268 (7)	Anhang III Teil 2 Nummer 7	
Artikel 268 (8)	Anhang III Teil 2 Nummer 8	
Artikel 269 (1)	Anhang III Teil 3	
Artikel 269 (2)	Anhang III Teil 3	
Artikel 269 (3)	Anhang III Teil 3	
Artikel 270 (1)	Anhang III Teil 4	
Artikel 270 (2)	Anhang III Teil 4 Fußnote 4	
Artikel 271 (1)	Anhang III Teil 5 Nummer 1	
Artikel 271 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 2	
Artikel 272 (1)	Anhang III Teil 5 Nummern 3-4	
Artikel 272 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 5	
Artikel 272 (3)		
Artikel 272 (4)		
Artikel 273 (1)		
Artikel 273 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 6	
Artikel 273 (3)	Anhang III Teil 5 Nummer 7	
Artikel 273 (4)	Anhang III Teil 5 Nummer 8	
Artikel 274 (1)	Anhang III Teil 5 Nummer 11	
Artikel 274 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 12	
Artikel 275 (1)		
Artikel 275 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 13	

Artikel 275 (3)	Anhang III Teil 5 Nummer 14	
Artikel 276 (1)		
Artikel 276 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 15	
Artikel 276 (3)	Anhang III Teil 5 Nummer 16	
Artikel 276 (4)	Anhang III Teil 5 Nummer 17	
Artikel 276 (5)	Anhang III Teil 5 Nummer 18	
Artikel 276 (6)	Anhang III Teil 5 Nummer 19	
Artikel 276 (7)	Anhang III Teil 5 Nummer 20	
Artikel 276 (8)	Anhang III Teil 5 Nummer 21	
Artikel 277 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 1	
Artikel 277 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 2	
Artikel 277 (3)	Anhang III Teil 6 Nummer 3	
Artikel 277 (4)	Anhang III Teil 6 Nummer 4	
Artikel 277 (5)		
Artikel 277 (6)		
Artikel 278 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 5	
Artikel 278 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 6	
Artikel 278 (3)	Anhang III Teil 6 Nummer 6	
Artikel 278 (4)	Anhang III Teil 6 Nummer 7	
Artikel 278 (5)	Anhang III Teil 6 Nummer 8	
Artikel 278 (6)	Anhang III Teil 6 Nummer 9	

Artikel 278 (7)	Anhang III Teil 6 Nummer 10	
Artikel 278 (8)	Anhang III Teil 6 Nummer 11 (Änderung)	
Artikel 278 (9)	Anhang III Teil 6 Nummer 12	
Artikel 278 (10)	Anhang III Teil 6 Nummer 13	
Artikel 278 (11)	Anhang III Teil 6 Nummer 14	
Artikel 278 (12)	Anhang III Teil 6 Nummer 15	
Artikel 278 (13)		
Artikel 279 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 16	
Artikel 279 (2)-(7)		
Artikel 280 (1)	Anhang III Teil 6 Nummern 18 und 25	
Artikel 280 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 19	
Artikel 280 (3)		
Artikel 280 (4)	Anhang III Teil 6 Nummer 20	
Artikel 280 (5)	Anhang III Teil 6 Nummer 21	
Artikel 280 (6)	Anhang III Teil 6 Nummer 22	
Artikel 280 (7)	Anhang III Teil 6 Nummer 23	
Artikel 280 (8)	Anhang III Teil 6 Nummer 24	
Artikel 281 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 17	
Artikel 281 (2)		
Artikel 281 (3)		

Artikel 281 (4)		
Artikel 282	Anhang III Teil 6 Nummer 26	
Artikel 283 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 27	
Artikel 283 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 28	
Artikel 283 (3)		
Artikel 283 (4)	Anhang III Teil 6 Nummer 29	
Artikel 283 (5)	Anhang III Teil 6 Nummer 30	
Artikel 283 (6)	Anhang III Teil 6 Nummer 31	
Artikel 284 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 32	
Artikel 284 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 33	
Artikel 284 (3)-(10)		
Artikel 285 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 34	
Artikel 285 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 35	
Artikel 285 (3)		
Artikel 285 (4)		
Artikel 285 (5)		
Artikel 285 (6)		
Artikel 286 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 36	
Artikel 286 (2)		
Artikel 286 (3)	Anhang III Teil 6 Nummer 38	
Artikel 286 (4)	Anhang III Teil 6 Nummer 39	

Artikel 286 (5)	Anhang III Teil 6 Nummer 40	
Artikel 286 (6)	Anhang III Teil 6 Nummer 41	
Artikel 286 (7)		
Artikel 286 (8)		
Artikel 286 (9)		
Artikel 286 (10)		
Artikel 287 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 42	
Artikel 287 (2)-(5)		
Artikel 287 (6)	Anhang III Teil 6 Nummer 42	
Artikel 288 (1)		
Artikel 288 (2)		
Artikel 288 (3)		
Artikel 289	Anhang III Teil 7 Buchstabe a	
Artikel 290 (1)		
Artikel 290 (2)	Anhang III Teil 7 Buchstabe b 5	
Artikel 290 (3)		
Artikel 291 (1)	Anhang III Teil 7 Buchstabe b Ziffer iii	
Artikel 291 (2)	Anhang III Teil 7 Buchstabe b Ziffer iv	
Artikel 291 (3)	Anhang III Teil 7 Buchstabe b Ziffer v	
Artikel 291 (4)	Anhang III Teil 7 Buchstabe b Unterabsatz 5 Buchstaben c bis d	

Artikel 292 (1)	Anhang III Teil 7 Buchstabe c	
Artikel 292 (2)	Anhang III Teil 7 Buchstabe c	
Artikel 292 (3)	Anhang III Teil 7 Buchstabe c	
Artikel 292 (4)		
Artikel 293 (1)		
Artikel 293 (2)		Anhang II Nummern 7-11
Artikel 294 (1)		
Artikel 295		
Artikel 296		
Artikel 297		
Artikel 298		
Artikel 299		
Artikel 300		
Artikel 301 (1)	Artikel 104 (6)	
Artikel 301 (2)	Artikel 105 (1) und 105 (2)	
Artikel 301 (3)		
Artikel 302 (1)	Artikel 102 (2) und 102 (3)	
Artikel 302 (2)		
Artikel 303 (3)	Artikel 102 (4)	
Artikel 303 (3)	Anhang X Teil 4 Nummer 1	
Artikel 303 (3)	Anhang X Teil 4 Nummer 2	

Artikel 303 (4)		
Artikel 303 (5)		
Artikel 304 (1)	Anhang X Teil 1 Nummer 1	
Artikel 305 (2)	Anhang X Teil 1 Nummern 2-4	
Artikel 305 (3)	Anhang X Teil 1 Nummern 5-6	
Artikel 305 (3)		
Artikel 306 (1)	Artikel 104 (1)	
Artikel 306 (2)	Anhang X Teil 2 Nummer 1 Satz 1	
Artikel 306 (3)	Anhang X Teil 2 Nummer 1 Satz 2	
Artikel 306 (4)	Anhang X Teil 2 Nummer 2	
Artikel 307 (1)	Anhang X Teil 2 Nummer 4	
Artikel 307 (2)		
Artikel 307 (3)		
Artikel 308 (1)	Anhang X Teil 2 Nummern 5-7	
Artikel 308 (2)	Anhang X Teil 2 Nummern 10 und 11	
Artikel 309	Anhang X Teil 2 Nummer 12	
Artikel 310	Anhang X Teil 3 Nummern 1-7	
Artikel 311 (1)	Anhang X Teil 3 Nummer 1	
Artikel 311 (2)	Anhang X Teil 3 Nummern 8-12	

Artikel 311 (3)	Anhang X Teil 3 Nummern 13-18	
Artikel 311 (4)	Anhang X Teil 3 Nummer 19	
Artikel 311 (5)	Anhang X Teil 3 Nummer 20	
Artikel 311 (6)	Anhang X Teil 3 Nummern 21-24	
Artikel 311 (7)		
Artikel 312 (1)	Anhang X Teil 3 Nummer 25	
Artikel 312 (2)	Anhang X Teil 3 Nummer 26	
Artikel 312 (3)	Anhang X Teil 3 Nummer 27	
Artikel 312 (4)	Anhang X Teil 3 Nummer 28	
Artikel 312 (5)	Anhang X Teil 3 Nummer 29	
Artikel 313	Anhang X Teil 5	
Artikel 314 (1)		Artikel 26
Artikel 314 (2)		Artikel 26
Artikel 314 (3)		
Artikel 315		
Artikel 316 (1)		Anhang I Nummer 1
Artikel 316 (2)		Anhang I Nummer 2
Artikel 316 (3)		Anhang I Nummer 3
Artikel 317 (1)		Anhang I Nummer 4
Artikel 317 (2)		
Artikel 318 (1)		Anhang I Nummer 5

Artikel 318 (2)		
Artikel 319		Anhang I Nummer 7
Artikel 320 (1)		Anhang I Nummer 9
Artikel 320 (2)		Anhang I Nummer 10
Artikel 321 (1)		Anhang I Nummer 8
Artikel 321 (2)		Anhang I Nummer 8
Artikel 322		Anhang I Nummer 11
Artikel 323		Anhang I Nummer 13
Artikel 324		Anhang I Nummer 14
Artikel 325 (1)		Anhang I Nummer 14
Artikel 325 (2)		Anhang I Nummer 14
Artikel 325 (3)		Anhang I Nummer 14
Artikel 325 (4)		Artikel 19 (1)
Artikel 326 (1)		Anhang I Nummer 16a
Artikel 326 (2)		Anhang I Nummer 16a
Artikel 326 (3)		Anhang I Nummer 16a
Artikel 326 (4)		Anhang I Nummer 16a
Artikel 326 (4)		Anhang I Nummer 16a
Artikel 327 (1)		Anhang I Nummer 14a
Artikel 327 (2)		Anhang I Nummer 14b
Artikel 327 (3)		Anhang I Nummer 14c

Artikel 327 (4)		Anhang I Nummer 14a
Artikel 328 (1)		Anhang I Nummer 17
Artikel 328 (2)		Anhang I Nummer 18
Artikel 328 (3)		Anhang I Nummer 19
Artikel 328 (4)		Anhang I Nummer 20
Artikel 328 (5)		Anhang I Nummer 21
Artikel 328 (6)		Anhang I Nummer 22
Artikel 328 (7)		Anhang I Nummer 23
Artikel 328 (8)		Anhang I Nummer 24
Artikel 328 (9)		Anhang I Nummer 25
Artikel 329 (1)		Anhang I Nummer 26
Artikel 329 (2)		Anhang I Nummer 27
Artikel 329 (3)		Anhang I Nummer 28
Artikel 329 (4)		Anhang I Nummer 29
Artikel 329 (5)		Anhang I Nummer 30
Artikel 329 (6)		Anhang I Nummer 31
Artikel 329 (7)		Anhang I Nummer 32
Artikel 330 (1)		Anhang I Nummer 33
Artikel 330 (2)		Anhang I Nummer 33
Artikel 330 (3)		
Artikel 331		Anhang I Nummer 34

Artikel 332		Anhang I Nummer 36
Artikel 333 (1)		
Artikel 333 (2)		Anhang I Nummer 37
Artikel 333 (3)		Anhang I Nummer 38
Artikel 334 (1)		Anhang I Nummer 41
Artikel 334 (2)		Anhang I Nummer 41
Artikel 335 (1)		Anhang I Nummer 42
Artikel 335 (2)		
Artikel 335 (3)		Anhang I Nummer 43
Artikel 335 (4)		Anhang I Nummer 44
Artikel 335 (5)		Anhang I Nummer 45
Artikel 335 (6)		Anhang I Nummer 46
Artikel 336		Anhang I Nummer 8
Artikel 337 (1)		Anhang I Nummern 48-49
Artikel 337 (2)		Anhang I Nummer 50
Artikel 338		Anhang I Nummer 51
Artikel 339 (1)		Anhang I Nummer 53
Artikel 339 (2)		Anhang I Nummer 54
Artikel 339 (3)		Anhang I Nummer 55
Artikel 339 (4)		Anhang I Nummer 56
Artikel 340		Anhang III Nummer 1

Artikel 341 (1)		Anhang III Nummer 2 und 2 (4)
Artikel 341 (2)		Anhang III Nummer 2 (2)
Artikel 341 (3)		Anhang III Nummer 2 (1)
Artikel 341 (4)		Anhang III Nummer 2 (2)
Artikel 341 (5)		
Artikel 342 (1)		Anhang III Nummer 2 (1)
Artikel 342 (2)		Anhang III Nummer 2 (1)
Artikel 342 (3)		Anhang III Nummer 2 (1)
Artikel 343 (1)		Anhang III Nummer 3 (1)
Artikel 343 (2)		Anhang III Nummer 3 (2)
Artikel 343 (3)		Anhang III Nummer 3 (2)
Artikel 343 (4)		
Artikel 344		
Artikel 345		
Artikel 346 (1)		Anhang IV Nummer 1
Artikel 346 (2)		Anhang IV Nummer 2
Artikel 346 (3)		Anhang IV Nummer 3
Artikel 346 (4)		Anhang IV Nummer 4
Artikel 346 (5)		Anhang IV Nummer 6
Artikel 347 (1)		Anhang IV Nummer 8
Artikel 347 (2)		Anhang IV Nummer 9

Artikel 347 (3)		Anhang IV Nummer 10
Artikel 347 (4)		Anhang IV Nummer 12
Artikel 348 (1)		Anhang IV Nummer 13
Artikel 348 (2)		Anhang IV Nummer 14
Artikel 348 (3)		Anhang IV Nummer 15
Artikel 348 (4)		Anhang IV Nummer 16
Artikel 348 (5)		Anhang IV Nummer 17
Artikel 348 (6)		Anhang IV Nummer 18
Artikel 349 (1)		Anhang IV Nummer 19
Artikel 349 (2)		Anhang IV Nummer 20
Artikel 350		Anhang IV Nummer 21
Artikel 351		
Artikel 352 (1)		Anhang V Nummer 1
Artikel 352 (2)		
Artikel 352 (3)		
Artikel 353 (1)		Anhang V Nummer 10b
Artikel 353 (2)		
Artikel 353 (3)		
Artikel 354 (1)		Anhang V Nummer 10
Artikel 354 (2)		Anhang V Nummer 10a
Artikel 355 (1)		Anhang V Nummer 7

Artikel 355 (2)		Anhang V Nummer 8
Artikel 355 (3)		Anhang V Nummer 9
Artikel 355 (4)		Anhang V Nummer 10
Artikel 355 (5)		Anhang V Nummer 8
Artikel 356 (1)		Anhang V Nummer 11
Artikel 356 (2)		Anhang V Nummer 12
Artikel 356 (3)		Anhang V Nummer 12
Artikel 357 (1)		Anhang V Nummer 2
Artikel 357 (2)		Anhang V Nummer 2
Artikel 357 (3)		Anhang V Nummer 5
Artikel 357 (4)		
Artikel 358 (1)		Anhang V Nummer 3
Artikel 358 (2)		
Artikel 359 (1)		Anhang V Nummer 5
Artikel 360 (1)		Anhang V Nummer 5
Artikel 360 (2)		
Artikel 361		Anhang V Nummer 5a
Artikel 362		Anhang V Nummer 5b
Artikel 363 (1)		Anhang V Nummer 5c
Artikel 363 (2)		Anhang V Nummer 5d
Artikel 363 (3)		Anhang V Nummer 5d

Artikel 363 (4)		Anhang V Nummer 5d
Artikel 363 (5)		Anhang V Nummer 5d
Artikel 363 (6)		Anhang V Nummer 5d
Artikel 363 (7)		
Artikel 364 (1)		Anhang V Nummer 5a
Artikel 364 (2)		Anhang V Nummer 5e
Artikel 365 (1)		Anhang V Nummer 5f
Artikel 365 (2)		Anhang V Nummer 5g
Artikel 365 (3)		Anhang V Nummer 5h
Artikel 365 (4)		Anhang V Nummer 5h
Artikel 365 (5)		Anhang V Nummer 5i
Artikel 365 (6)		Anhang V Nummer 5
Artikel 366		Anhang V Nummer 5j
Artikel 367		
Artikel 367 (4)		Anhang V Nummer 5l
Artikel 367 (5)		Anhang V Nummer 5l
Artikel 367 (6)		Anhang V Nummer 5l
Artikel 368		Anhang II Nummer 1
Artikel 369 (1)		Anhang II Nummer 2
Artikel 369 (2)		Anhang II Nummer 3
Artikel 369 (3)		

Artikel 370		Anhang II Nummer 4
Artikel 371		
Artikel 372		
Artikel 373		
Artikel 374		
Artikel 375		
Artikel 376		Artikel 28 (1)
Artikel 377		
Artikel 378		
Artikel 379 (1)	Artikel 106 (1)	
Artikel 379 (2)	Artikel 106 (1)	
Artikel 379 (3)		Artikel 29 (1)
Artikel 379 (4)		Artikel 30 (1)
Artikel 379 (5)		Artikel 29 (2)
Artikel 379 (6)	Artikel 106 (2)	
Artikel 379 (7)	Artikel 106 (3)	
Artikel 379 (8)		
Artikel 380	Artikel 107	
Artikel 381	Artikel 108	
Artikel 382	Artikel 109	
Artikel 383 (1)	Artikel 110 (1)	

Artikel 383 (2)	Artikel 110 (2)	
Artikel 384 (1)	Artikel 111 (1)	
Artikel 384 (2)	Artikel 111 (4)	
Artikel 384 (3)	Artikel 30 (4)	
Artikel 384 (4)		Artikel 31
Artikel 385		
Artikel 386 (1)		Anhang VI Nummer 1
Artikel 386 (2)		Anhang VI Nummer 2
Artikel 386 (3)		Anhang VI Nummer 3
Artikel 387		Artikel 32 (1)
Artikel 388 (1)	Artikel 112 (1)	
Artikel 388 (2)	Artikel 112 (2)	
Artikel 388 (3)	Artikel 112 (3)	
Artikel 388 (4)		
Artikel 389 (1)	Artikel 113 (3)	
Artikel 389 (2)	Artikel 113 (4)	
Artikel 390 (1)	Artikel 114 (1)	
Artikel 390 (2)	Artikel 114 (2)	
Artikel 390 (3)	Artikel 114 (3)	
Artikel 391 (1)	Artikel 115 (1)	
Artikel 391 (2)	Artikel 115 (2)	

Artikel 392 (1)	Artikel 117 (1)	
Artikel 392 (2)	Artikel 117 (2)	
Artikel 393		
Artikel 394 (1)	Artikel 122a (1)	
Artikel 394 (2)	Artikel 122a (2)	
Artikel 394 (3)	Artikel 122a (3)	
Artikel 394 (4)	Artikel 122a (4)	
Artikel 395		
Artikel 396		
Artikel 397		
Artikel 398		
Artikel 399		
Artikel 400		
Artikel 401		
Artikel 402		
Artikel 403		
Artikel 404		
Artikel 405		
Artikel 406		
Artikel 407		
Artikel 408		

Artikel 409		
Artikel 410		
Artikel 411		
Artikel 412		
Artikel 413		
Artikel 414		
Artikel 415		
Artikel 416		
Artikel 417		
Artikel 418 (1)	Artikel 145 (1)	
Artikel 418 (2)	Artikel 145 (2)	
Artikel 418 (3)	Artikel 145 (3)	
Artikel 418 (4)	Artikel 145 (4)	
Artikel 419 (1)	Anhang XII Teil 1 Nummer 1 und Artikel 146 (1)	
Artikel 419 (2)	Artikel 146 (2) und Anhang XII Teil 1 Nummern 2 und 3	
Artikel 419 (3)	Artikel 146 (3)	
Artikel 420	Artikel 147 und Anhang XII Teil 1 Nummer 4	
Artikel 421 (1)	Artikel 148	
Artikel 421 (2)		

Artikel 422 (1)	Anhang XII Teil 2 Nummer 1	
Artikel 422 (2)		
Artikel 423	Anhang XII Teil 2 Nummer 2	
Artikel 424		
Artikel 425	Anhang XII Teil 2 Nummern 4, 8	
Artikel 426	Anhang XII Teil 2 Nummer 5	
Artikel 427		
Artikel 428	Anhang XII Teil 2 Nummer 6	
Artikel 429	Anhang XII Teil 2 Nummer 7	
Artikel 430	Anhang XII Teil 2 Nummer 9	
Artikel 431	Anhang XII Teil 2 Nummer 11	
Artikel 432	Anhang XII Teil 2 Nummer 12	
Artikel 433	Anhang XII Teil 2 Nummer 13	
Artikel 434	Anhang XII Teil 2 Nummer 14	
Artikel 435 (1)	Anhang XII Teil 2 Nummer 15	
Artikel 435 (2)		
Artikel 436		
Artikel 437	Anhang XII Teil 3 Nummer 1	
Artikel 438	Anhang XII Teil 3 Nummer 2	
Artikel 439	Anhang XII Teil 3 Nummer 3	
Artikel 440		

Artikel 441 Unterabsatz 1	Artikel 150 (1)	Artikel 41
Artikel 441 Unterabsatz 2		
Artikel 442		
Artikel 443		
Artikel 444		
Artikel 445 (1)	Artikel 151a	
Artikel 445 (2)	Artikel 151a	
Artikel 445 (3)	Artikel 151a	
Artikel 445 (4)		
Artikel 445 (5)		
Artikel 446		
Artikel 447		
Artikel 448		
Artikel 459		
Artikel 450		
Artikel 451		
Artikel 452		
Artikel 453		
Artikel 454		
Artikel 455		
Artikel 456		

Artikel 457		
Artikel 458		
Artikel 459		
Artikel 460		
Artikel 461		
Artikel 462		
Artikel 463		
Artikel 464		
Artikel 465		
Artikel 466		
Artikel 467		
Artikel 468		
Artikel 469		
Artikel 470		
Artikel 471		
Artikel 472		
Artikel 473		
Artikel 474		
Artikel 475		
Artikel 476	Artikel 152 (5)	
Artikel 477		

Artikel 478		
Artikel 479		
Artikel 480		
Artikel 481		
Artikel 482		
Artikel 483		
Artikel 484		
Artikel 485		
Artikel 486		
Artikel 487		
Artikel 488		
Anhang I	Anhang II	
Anhang II	Anhang IV	
Anhang III		
Anhang IV Teil 1	Artikel 152 (5) und Artikel 1 Nummern 14-19 der Richtlinie 2000/12/EG	
Anhang IV Teil 2	Artikel 152 (5) und Artikel 42 der Richtlinie 2000/12/EG	
Anhang IV Teil 3	Artikel 152 (5) und Artikel 43 der Richtlinie 2000/12/EG	
Anhang IV Teil 4	Artikel 152 (5) und Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG	

Anhang IV Teil 5	Artikel 152 (5) und Artikel 45 der Richtlinie 2000/12/EG	
Anhang IV Teil 6	Artikel 152 (5) und Artikel 46 der Richtlinie 2000/12/EG	
